I. C. 141.

1.E.41

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

BIBLIOTHECA REGIA
VINDOBONENSIS

Digitized by Google

Ausführliches Handbuch

der

Geschichte, Geographie und Statistik

der

Mark Brandenburg

und

der dazu gehörenden Marken.

Aus

Urkunden, Handschriften und den besten Quellen bearbeitet.

Von

Friedrich Förster,

Dr. der Philosophie.

BIBLIOTHECA PALAT.
VINDOBONENSIS.

Erster Theil.

Berlin,

bei Ernst Heinrich Georg Christiani.

1822.

Digitized by Google

Ausführliches Handbuch

der

Geschichte, Geographie und Statistik

des

Preußischen Reichs

Von

Friedrich Förster,

Dr. der Philosophie.

BIBLIOTHECA PALAT. VINDOBONENSIS.

Dritter Band.

Berlin,

bei Ernst Heinrich Georg Christiani.

1822.

A. E. 3

3

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Friedrich der Große, der mit Schwert und Scepter die Geschichte seines Reichs in die Weltgeschichte einzeichnete, war auch der erste, der dem Vaterlande mit würdigem Griffel eine Geschichte schrieb.

Wer die Bildung des preußischen Staats bis dahin, wo ihn Friedrich d. G. fand, in gedrängter Uebersicht will kennen lernen, kann sich nirgend besser unterrichten, als in den Denkwürdigkeiten der brandenburgischen Geschichte von jener hohen Hand. Mit geistreicher Auswahl, sind darin die wesentlichsten Verhältnisse im Innern des Landes, so wie die Richtung und Beziehung nach außen angeben; Verfassung, Verwaltung, Kirche, Recht und Kriegswesen findet man in besonderem Anhange bearbeitet. Friedrich scheidet schon sehr streng den unfruchtbaren, strohernen Gelehrtenkram von philosophischer Darstellung aus; er sagt in der Vorrede: „je me suis fait une lois d'être impartial, et d'envisager tout les événemens d'un coup d'oeil philosophique; persuadé que d'être vrai c'est le premier devoir d'un historien. — Peut-être y aura-t-il des personnes qui trouveront cet abrégé trop court, et j'ai à leur dire, que je n'ai point eu intention de faire un ouvrage long et diffus. Qu'un professeur curieux de mumities me sache mauvais gré de n'avoir pas rapporté, de quelle étoffe étoit l'habit d'Albert, surnommé l'Achille, ou quelle coupe avoit le rabat de Jean le Ci-

Digitized by Google

céron; qu'un pedant de Ratisbonne me trouve très-blâmable de ce, que je n'ai pas copié dans mon ouvrage des procés, négociations des contrats, ou de traités de paix, qu'on trouve aillieurs dans le gros livres: j'avertis tous ces gens-là que ce n'est pas pour eux que j'écris: je n'ai pas le loisir de composer un infolio; à peine puis-je suffire à un abrégé historique; et je suis d'allieurs fermement de l'opinion, qu'une chose ne mérite d'être écrite qu'autant qu'elle mérite d'être retenue.

C'est par cette raison que j'ai parcouru rapidement l'obscurité des origines et l'administration peu intéressante des premiers princes. Il en est des histoires comme des riviéres, qui ne deviennent importantes que de l'endroit ou elles commencent à être navigables."

Daß ich nun jener Arbeit so freigebiges Lob ertheile, daß ich solche Stellen anführe, dies dürfte manchem verdächtig scheinen, der meine Arbeit näher ansieht und hier eine Menge alter Urkunden und wörtliche Erzähgen der alten Handschriften findet, auch mit allerhand literarischem Nachweis das Buch ausgestattet findet, als wollte es den Anspruch machen sehr gelehrt zu seyn; hierüber hab' ich mich zu rechtfertigen.

So sehr von den Philosophen die Berufung der gelehrten Geschichtforscher auf die Quellen angefochten wird, so darf doch nicht verkannt werden, daß dem Verlangen, die Zeugnisse selbst, und nicht das, oft nur wenig begründete, Berufen darauf, zu erhalten, dasselbe Bedürfniß des Geistes zum Grunde liegt, nach welchem der, der glauben soll, nach dem Spruch des Evangeliums und der, der gehorchen soll, nach der Stelle des Gesetzes fragt. So will man auch dem Geschichtschreiber nicht nur auf sein Wort glauben, es wird Brief und Siegel verlangt und dem hab' ich durch eine Auswahl der wichtigsten Urkunden und durch Auszüge aus den wenigen guten Chroniken, die wir über die märkische Geschichte besitzen, genügen wollen.

Vornehmlich aber schien mir die Gesinnung zweier Partheien, die in un-

Digitized by Google

ſtrer Zeit ſich ſchroff gegenüberſtehen, eine ſo ausführliche Darſtellung der alten Verhältniſſe zu fordern, um dadurch beide auf die Einſeitigkeit ihres Standpunktes aufmerkſam zu machen.

Die Einen ſehen vorwärts nur Verderben, Heil nur rückwärts, und wärend ſie an der Spitze der neuen Zeit ſtehen und mit jedem Tage ſelbſt neuer werden, rufen ſie der Welt doch mit heiſerer Stimme zu: laßt uns beim Alten bleiben! kommt mit uns dreihundert Jahr zurück zur guten alten Zeit. So lächerlich nun auch ſolcher Zuruf an ſich iſt, denn in der Weltgeſchichte giebt es keine Retourkutſchen, ſo muß er ſogar als Frevel und Empörung gegen die Gegenwart erſcheinen.

Und wer wohl möchte der Einladung zur Umkehr in die gerühmte, gute, alte Zeit folgen? Etwa die Fürſten, die jetzt ſelbſtſtändig und ſouverain dem Geſetz, dem allgemeinen Willen, der Vernunft, nicht mehr der Willkühr und Leidenſchaft des eignen Beliebens folgen, die frei worden ſind, indem ſie über Freie gebieten? Oder ſollte das Volk jene gute alte Zeit zurückwünſchen, in der ſtehenden Heeren ausländiſcher Miethlinge die Waffen und die Ehre des Vaterlands anvertraut war, wo ſtraßenräuberiſche Ritter über Leibeigne, betrügeriſche Pfaffen über Seeleigne geboten, wo die Kirche das Evangelium und das Gewiſſen mit eiſerner Kette angeſchloſſen hielt, wo die Doctoren des römiſchen Rechts ſo ſehr von Dummheit und Aberglauben befangen waren, daß ſie, zur ewigen Schmach ihrer Gerichtshöfe, unſchuldige Frauen als Hexen zur Folter und zum Scheiterhaufen verdammten? Nein! zu ſolcher Barbarei kehrt die Vernunft nicht wieder zurück. —

Eine zweite Parthei ſtellt ſich dieſer erſten ſtrack gegenüber, ſie ſpürt denſelben Verdruß über die Gegenwart, aber im jugendlichen Uebermuthe wollen dieſe nichts von dem Alten wiſſen, ſondern meinen vorwärts ſogleich den Salto mortale in das Land der Freiheit zu machen. Da ſich an dieſe Parthei vornehmlich die Schuljugend anzuſchließen pflegt, ſo iſt

es heilsam sie darauf aufmerksam zu machen, wie sauer es sich die alte Welt hat werden lassen, welch' eine schwererrungene Arbeit der Boden ist, auf dem wir ruhen, und daß es oft Jahrhunderte bedurft hat, eh sich nur ein einzelnes Gesetz ausgebildet und Gültigkeit verschafft hat. Wohl giebt es ein heiliges Vermächtniß der alten Zeit, die Geschichte lehrt es erkennen; doch nicht begraben liegt es unter den todten Buchstaben bestäubter Pergamene. Nur der Geist der Väter redet zu uns, der lebendig durch die Gegenwart schreitet und vor dem Weltgericht bestand, zu dem die Weltgeschichte vorladet. Der Weltrichter aber, der in unsern Tagen den Stuhl bestiegen hat, zu richten die Lebendigen und die Todten, ist „der Gedanke". Vor ihm muß die Thorheit, und wenn sie ihren Brief von tausend Jahren vorweist, zu Grunde gehen, und die hohlen Wellen des brausenden Uebermuthes der wildaufgeregten neueren Zeit brechen an diesem diamantenen Pfeiler.

Daher dürfte nichts ungehöriger seyn, als die Besorgniß, daß die Einen oder die Andern die Welt aus ihren Angeln heben und sie rückwärts oder vorwärts schleudern könnten; damit hat es schon gute Weile, und deshalb sind auch diese Worte nicht geredet.

Mögen sie dem, der die Welt nur verdrüßlich anzuschauen sich gewöhnt hat, Veranlassung geben mit heiterem Gemüthe sich der Gegenwart zu freuen und den Spruch des Dichters zu beherzigen:

Was machst du an der Welt, sie ist schon gemacht,
Der Herr der Schöpfung hat alles bedacht.
Dein Loos ist gefallen, verfolge die Weise,
Der Weg ist begonnen, vollende die Reise:
Denn Sorgen und Kummer verändern es nicht,
Sie schleudern dich ewig aus gleichem Gewicht.

Berlin, 1822.

F. F.

Erster Zeitraum.

Die Mark Brandenburg unter den Askaniern.

Die Königliche Gewalt, die wir in unsern Tagen von den Brandenburger Marken fernhin bis zur Weichsel und dem nordöstlichen Bernsteingestade der Ostsee, südlich zu den Carpathen und westlich zu den weinreichen Ufern des Rheins und der Mosel reichen sehen, nahm ihren abentheuerlichen Anfang in dem romantischen Zeitalter der deutschen Geschichte.

Zwei Felder des Kampfes und Ruhmes lagen dem fahrenden Ritter offen, er konnte für die Befreiung des heiligen Grabes fechten, oder den slavischen Völkerschaften das Kreuz predigen mit dem Schwerdte; trieb zu den Zügen nach Jerusalem die fromme Sehnsucht nach der unmittelbaren Nähe des Heilandes, ohne Verführung irdischen Gewinnstes, die gesammte Christenheit in großen Schaaren, so unternahmen die Züge gegen heidnische, undeutsche Grenzvölker einzelne Ritter, nicht ohne die Rücksicht sich ein festes Besitzthum, unabhängig vom Kaiser und Reich, zu erobern.

Solchen Unternehmungen fehlte weder der Segen der Kirche, noch der Schirm des Kaisers, die Bischöfe sahen dadurch die einzelnen unter den Slaven mit List und Güte gegründeten Kirchen sicher gestellt, die Kaiser wußten, indem sie ungefüge Vasallen des Reichs an die feindliche Grenze schickten, auf gute Weise sich von zwei Feinden zu befreien.

Normänner, Magiaren und Slaven bedrängten Germanien zur Zeit, da Heinrich I, der Sachse, deutscher König war (919—953), siegreich in vielen Schlachten, trieb er die Feinde aus dem Reiche, gegen neuen Einbruch schützte er die Grenzen durch Burgen, in denen Markgrafen die Wacht hielten; von der Eider zur Elbe, an der obern Saale, nach dem Böhmerwald und der Donau mußte die Grenze gehüthet werden, von Schleswig bis Kärnthen lagen die Markgrafschaften des Reichs. Kaiser Otto I. (936—973), der Große genannt, befreite das Reich von den Einfällen der Normänner, Harald, Kö-

nig von Dänemark, zahlte Tribut, drei Bisthümer wurden in Jütland gestiftet; (948) die Magyaren schlug er auf dem Lechfelde (955) so sehr, daß sie die deutsche Grenze nicht wieder überschritten.

So blieben nur die slavischen Völker an der mittleren Elbe die Feinde der Kirche und des Reichs; die Markgrafen der Nordmark, die zu Soltwedel an der Jetze ihre Grenzburg erbaut hatten, standen gegen diese Völker auf der Huth, je gefürchteter die Feinde, desto rühmlicher der Kampf.

Die Nordmark gehörte in der ältesten Zeit zu dem großen Herzogthum Sachsen, und die Grafen darin wurden um so unabhängiger, je mehr die Herzöge in Zwiespalt mit dem Kaiser geriethen; der Lehnshoheit des Reichs entzogen sie sich leichter, als die Grafen, die im Reiche auf den Pfalzen saßen, das den Slaven abgewonnene Land gönnten sie mehr ihren Erben, als der willkührlichen Vertheilung durch den Kaiser, so wurde das Markgrafenthum, das früher ein vom Kaiser verliehenes Amt war, ein erbliches Besitzthum.

Außer Soltwedel wurden als feste Burgen gegen die Slaven an der Elbe: Lenzen, Werben, Arneburg und Tangermünde angelegt, unter Kaiser Otto I. wird Theodorich (Dietrich) von Ballenstädt als Provisor civitatis Brandenburgensis *) genannt; der andere, gewöhnliche Name der Markgrafen der Nordmark in den lateinischen Urkunden ist: Marchio aquilonalis oder septentrionalis, auch Marchio de Saxonia, de Soltwedel.

Schon Kaiser Heinrich, so erzählt Witikind, **) fiel die Slaven an, die Heveller genannt werden und da er sie häufig in Gefechten ermüdet, gewann er endlich, im strengsten Winter auf dem Eise lagernd, die Stadt Brennabor (Branny die Wache, Bor der Wald) durch Hunger, Eisen, Kälte.

Heinrich forderte Tribut, doch ließ er den Slaven ihren Fürsten Tugumir, der in Brennabor herrschte. Gegen Otto I. wagte Tugumir nicht ernsten Widerstand, „durch schweres Geld ward er bestochen, wodurch es geschah, daß fast alle barbarischen Völkerschaften bis zum Oderfluß dem Könige tributbar wurden.“ ***) Dietrich, Markgraf

*) Gundlingiana 34.
**) Annal. I. 1.
***) Witik. a. a. O.

Digitized by Google

der Nordmark, den wir schon nannten, begegnete den Slaven so übermüthig, daß sie im allgemeinen Aufruhr den früher bewilligten Tribut versagten; der Kaiser entsetzte den ungeschickten Statthalter, und verlieh dies Amt an Lothar von Walbeck (984) dessen Sohn Werner es wieder verlor, weil er den Grafen Dedo gemordet. Unter den späteren Markgrafen wird (1075) Udo II. von Stade genannt, ein dem salischen Kaiserhause verwandtes Haus. Dieser vertauschte seine Herrschaft Groitsch im Osterlande gegen das Balsamerland, das Graf Wiprecht von Tangermünde ihm dagegen überlies. Das Balsamerland war der südöstliche Theil der Altmark; Marscinerland, (Marschland) hießen die durch Elbüberschwemmung sumpfigen Gegenden des Balsamerlandes bei Seehausen und Werben und von da gegen Arneburg und Tangermünde, die Ufergegend, die später die Wische genannt wurde.

Im Kampfe der empörten Sachsen gegen das salische Kaiserhaus focht Udo II. gegen Heinrich IV., der mit der Kirche zu Rom und mit der Anmaßung der Fürsten des Reichs zu viel Noth hatte, als daß er den ungehorsamen Markgrafen strafen konnte, der ohne kaiserliche Belehnung die Markgrafschaft seinen Söhnen vererbte.

Ein Enkel Udo's, Heinrich II. focht mit Herzog Lothar von Sachsen gegen Kaiser Heinrich V., und den Grafen Hilprich von Plötzkau, den der Kaiser als Markgraf nach der Nordmark schickte, wich der Stamm der Grafen von Stade nicht.

Udo IV. folgte seinem Vater in der Markgrafschaft, er blieb in einer Fehde mit Albrecht, Grafen von Aschersleben (1130). Um das alte Kaiserrecht geltend zu machen, bestellte Kaiser Lothar II. den Grafen Conrad von Plötzke zum Markgrafen, obwohl noch Grafen aus dem Geschlechte von Stade Ansprüche darauf machten.

Die Wenden hielten sich jetzt so ruhig, daß Markgraf Conrad dem Kaiser zu einem Römerzuge folgte (1333), er fiel vor Monza in Welschland. Ein theurer Ritter auf jenem Zuge nach Italien war dem Kaiser Graf Albrecht von Anhalt; der Kaiser belehnte ihn zum Lohn für treue Heerfolge mit der Nordmark.

Albrecht der Bär.

Dies geschah auf einem feierlichen Hoflager zu Halberstadt. (1134). 1134.

In Deutschland begann jetzt heftiger als je der Kampf des Nordens und Südens, der alte Hader der Sassen und Sweven hatte sich jetzt zusammengedrängt in den Haß der Kaiserhäuser aus hohenstaufischem und welfischsächsischem Geschlecht.

Heinrich der Hochmüthige, ein Welf, war Herzog von Sachsen und Baiern, den größten Herzogthümern des Reichs, er hatte nach der Königkrone gestrebt, aber die Für-

Digitized by Google

sten fürchteten seine Macht und wählten den Hohenstauffen Conrad. Mit diesem hielt der Markgraf Albrecht, Heinrich erkannte den König nicht an, ward geächtet und Albrecht mit dem Herzogthum Sachsen belehnt. Aber das Schwerdt der Welfen war mächtiger, als der Scepter des Kaisers, Albrecht mußte die Hoffnung auf das verheißene Herzogthum aufgeben, ja selbst die Markgrafschaft und die anhaltische Grafschaft meiden. Erst als der Kaiser Conrad sich mit Heinrich dem Löwen, dem Sohne Heinrich's des Hochmüthigen versöhnte (1142), ward an Albrecht die Nordmark und seine Grafschaft zurückgegeben, auf das Herzogthum that er Verzicht.

Albrecht, der seit dem Kriege mit dem welfischen Löwen, der Bär heißt, suchte Entschädigung für das verlorne Herzogthum Sachsen, in den Ländern der Slaven, gegen die er im Jahr 1147 in Gemeinschaft mit Heinrich dem Löwen einen großen Kreuzzug unternahm, doch waren die Obotriten wachsam und kühn genug unter Anführung ihres Fürsten Niklot in das nördliche Sachsen einzufallen. Heinrich wurde in andere Kämpfe verwickelt, Albrecht führte den Krieg allein fort. Zur Nordmark gehörte schon früher ein Theil der Mittelmark, so wie der nördliche Theil des Erzstiftes Magdeburg zwischen der Elbe und Havel, Albrecht drang weiter zwischen Elbe und Oder vor, die Brizener und Stoderaner wurden von ihm besiegt, der slavische Fürst Pribislav nahm in der Taufe den Namen Heinrich an, er starb ohne Erben und Albrecht gewann seine Herrschaft, angeblich durch Vermächtniß, wahrscheinlich durch Gewalt. *) Albrecht zog nach Brennabor nannte sich zuerst Markgraf von Brandenburg, und gründete so das Brandenburger Fürstenhaus aus anhaltischem oder ascanischen Stamme, von dem Stammgut Aschersleben (Ascania) also genannt.

Ein Zug mit Kaiser Friedrich I. gegen die auf die eigne Herrschaft in ihrem Gebiete eifersüchtigen italienischen Städte (1156), entfernte Albrechten auf einige Zeit von seinem Lande; da fiel Jasso oder Jacze, ein polnischer Fürst, dem die Verwandtschaft mit Pribislav ein Anrecht auf Brandenburg gab, in das Land, und Albrecht mußte sich Brandenburg zum zweitenmal erobern. „Um diese Zeit (1156) gewann Albrecht Stadt und Burg Brandenburg in der Mark wieder, was die Slaven und Polen, da sie die Wächter mit Gold bestochen hatten, besetzt hielten. Seit dieser Zeit gehört Brandenburg den Germanen.“ **)

*) Rüh's Gesch. des Mittelalters S. 668. Pölitz, Gesch. d. Preuß. Monarch. S. 56.

**) Balbinus epit. rer. boh. l. 3. c. 10.

Mit einfachen Worten ist hier der Ruhm Albrechts ausgesprochen, indem er der Gründer eines germanischen Staats in der Grenze des Slavenlandes genannt wird, und somit für künftige Zeiten die Bestimmung feststellte, die die Aufgabe und der Ruhm Brandenburg's gewesen ist.

Nicht die verwandten fränkisch-germanischen Stämme, die vom Rhein her feindlich in unsere Grenzen drangen, waren der deutschen Bildung hemmend und verderblich, mehr gefahrdrohend waren die slavischen Völkerschaften, die von Osten her wild und roh in keine ausgleichende Berührung mit unsrer Bildung und Sitte kamen.

Was später die deutschen Ritter in Preußen ausgeführt, das war auch Albrechts Werk in Brandenburg, Christenthum und deutsche Sitte erfochten unter ihm den Sieg über slavisches Heidenthum. Denselben Kampf sahen wir in Pommern, auch in Schlesien wird er uns begegnen und so begegnen uns in den vier Stammprovinzen des preußischen Reichs überall Hünengräber, unter denen Götzendienst und Sclaverei begraben liegt, welche deutsche Fürsten unter die Erde gebracht haben.

Um in Brandenburg nicht beunruhigt zu werden, sicherte sich Albrecht durch viele Burgen an der Elbe, die er getreuen Vögten übergab; Witteburg (Wittenberg) Zahne, Elstermünde, Kossewitz (Koswig) wurde durch ihn befestigt. Mit vielen Schwierigkeiten war das Vordringen zwischen den Sümpfen der Havel und den Seen, die mit der Spree in Verbindung stehen; ein fester Punct war hier der Golm, eine Waldhöhe bei Jüterbogk. Mit reißigen Reitern war es nicht möglich die Slaven in ihren Brüchen und Morästen aufzusuchen, auch lockten die angelegten Kirchen sie nicht aufs Trockne, viele zogen sich zurück nach der Oder.

Albrecht, ein Eroberer im ernsten Sinne des Wortes, konnte dem Slaventhume nicht das geringste Bestehen einräumen, der germanische Geist, dem er diente, verlangte Untergang der Sitte, der Sprache, der Religion, des Rechts der Barbaren, die slavischen Götzen mußten dem Kreuze, das slavische Recht, dem sächsischen, das nur in deutscher Sprache verhandelt wurde, weichen.

Um sein Land mit deutschen Anbauern zu bevölkern, rief Albrecht Niederländer und Rheinländer in die verlassenen Gegenden, und geschicktere Hände hätte er für diese Ländereien nirgend anderswo finden können. Die beidlebigen Holländer fanden hier ihre Heimath wieder, wo sie gegen die Ströme Deiche erbauten, und das sumpfige Wiesenland zu Weide und Feld durch Graben austrockneten. Die Flamänder gaben einen Bergrücken

Digitized by Google

zwiſchen der Elbe und Spree den Namen Fläming, den er noch führt, und um ſich ganz zu Haus zu befinden, erſten ſie ſich, freilich in ſehr verjüngtem Maßſtabe, ein Nymwegen (jetzt Niemegk), Cambray (Kemberg), Brügge (Brück), Grafenhaag (Greifenhayn-chen). Ausführlichen Bericht über die Ankunft dieſer Anbauer giebt Helmold: *)

„In tempore illo orientalem Slaviam tenebat Adelbertus, cui cognomen Vrsus. Omnem enim terram Brizanorum, Stoderanorum, multarumque gentium, habitantium Havelam et Albiam, misit sub jugum et infrenavit rebelles eorum. Ad ultimum, deficientibus sensim Slavis, misit Trajectum et ad loca Rheno contigua, insuper ad eos, qui habitant juxta oceanum et patiebantur vim maris, videlicet Hollandos, Selandos, Flandros et adduxit ex eis populum magnum nimis (flämiſche Leute) et habitare eos fecit in oppidos et urbibus Slavorum.“ —

„Australe littus Albiae ipso tempore incolere coeperunt Hollandienses advenae, ab urbe Saleveldelo omnem terram palustrem atque campestrem, terram quae dicitur Balsamerland et Marscinerland, civitates et oppida multa valde, usque ad saltum bojemicum possederunt Hollandici.“

„Siquidem has terras Saxones olim habitasse feruntur, tempore scilicet Ottonum, ut videri potest in antiquis aggeribus; sed praevalentibus postmodum Slavis, Saxones occisi, et terra a Slavis usque ad nostra tempora possessa. Nunc vero, quia Dominus duci nostro et caeteris principibus salutem et victoriam large contribuit, Slavi usquequaque protriti atque propulsi sunt, et venerunt de finibus Oceani populi fortes et inumerabiles, et obtinuerunt terminos Slavorum, et aedificaverunt civitates et ecclesias, et increverunt divitiis super omnem aestimationem.“ **) —

Faſt alle ſpätere Chroniſten folgen der Angabe Helmold's, die jedoch der Berichtigung bedarf, daß er die Grenze des Böhmer Waldes uns etwas zu nahe rückt. Um auch ein deutſches Zeugniß dem lateiniſchen hinzuzufügen, ſtehe hier eine Stelle einer niederdeutſchen Chronik: In der olden Mark legen neyne (keine) Stede, men alſe Soltweddele, deſülve Stadt was ock verfallen, do kam Markgrave Albert to Brandenborg unde ſach an de Stidde, dar de wonſten Stidden weren, der Volk gewonet hadden unde

*) l. 1. c. 88.

**) Vergl. Werfebe über die niederl. Colonien in Deutſchland, Hanover 1815.

Digitized by Google

weken verlopet unde vorjaget, unde de Stedde hetten alrede den Namen, alse Angermünde (Tangermünde) unde sach de Jegene der Nering (Niederung), so leyt he fromet (fremd) Volk halen, he welde de Rorwende (Wenden) nicht mer liden in dem Lande, darumme dat se den Kristenloven (Glauben) so vaken schenden, so krech he Hollender unde Seelender; den Hollendern gaf he de Stidde an der Elve unde buweden Angermünde, wente se wußten sick mit dem Water to behelven, unde den Seeländern gaf he eyne woyste Stidde dar neyn Torpp noch Bleck gelegen hadde, de buwenden do ock an de Elve, dat nomeden se na örem Lande Sehusen, uppe der Stidde, der de Stadt Stendel licht, dar was ok eyn woyste Bleck, der de Rorwende uth jagt weren, do leyt de Markgrave des fromden Volkes mer halen, do kemen de Flemingk, den gaff he de Stidde die buweden de Stadt Stendel, dat hadde ock alrede den Namen und was eyn holden Bleck (hölzerner Flecken), unde de Flemingk maketen daruth eyne Stad unde is de Hoved Stad in der olde Marke unde licht uppe dem Water, (bei dem Flüßchen Uchte). Vorder leyt de Markgrave mere des fromeden Volkes halen, to lesten kemen de Westvelingk in groten Schoven, den gaf he den Ort des Landes an dat Stichte to Magdeborg, dar lach so echte Stidde de de vorwoyslet weere, da mengeden sick de Sassen manghet, so dat se wedder buweden Werben an der Elbe, dar was eyne Overwart, unde was all verherdet und buweden ock Gardelebe, dat was ock eyn old woyste Torpstidde, so dat be olde Marke wart besatt alle mit fromeden Volke unde bleven do hirna alle Tyt by dem Kristenloven mere de Afgodde worden alle vorstöret unde der Afgode Kerken (Kirchen gab es da nicht) in den Grunt gebroken unde dat vorbrorede Volk mengede sick eyn mangk dat ander." *) Diese Nachricht zeigt uns, in welchem Zustande Markgraf Albrecht die Altmark, die durch die Kriege der Wenden und Sachsen verwüstet und entvölkert war, erhielt. Doch nicht allein für Bevölkerung der wüsten Stellen auch für bürgerliche Ordnung trug er Sorge. Stendal, das noch ein Dorf war, erhielt von ihm Markt- und Zollfreiheit, magdeburger Recht mit der Appellation an den Schöppenstuhl zu Magdeburg:

Albertus divina favente clementia Brandenburgensis Marchio. Notum sit omnibus Christi fidelibus tam praesentibus quam futuris, qualiter ego Adalbertus Dei gratia Marchio in terra ditionis meae, quae dicitur Balsamerland forum rerum venalium institui in propria villa mea, quae appellatur Stendale, cum an-

*) C. Abel's Sammlung etlicher alten Chroniken.

Digitized by Google

tea competens in terra illa forum non esset, ubi legem hanc merces suas illuc advenientibus indulgeri placuit, quatenus a die institutionis hujus exinde per quinquennium telonii jura (Zollabgabe) nunquam persolvere cogerentur, incolas vero memoratae villae in urbibus ditionis meae, Brandenburg, Havelberg, Werbene, Arneburg, Tanghermunde, Osterburg, Saltwidele et cunctis locis attinentibus ab omni telonei exactione in perpetuum absolvimus. Insuper eisdem per omnia justitiam Magdeburgensium civium concessimus, cujus si forte aliquando apud eos executio non valuerit, in Magdeburgensi civitate justitiam suam ipsos exequi opportebit. Areas supra nominatae villae hereditario et libero eis jure concessimus, quatenus vendendi et pro arbitrio suo disponendi liberam habeant facultatem, eo tamen modo, ut censum earum arearum, quatuor videlicet nummos, annuatim exinde persolvant. Judicialis potestas praefecturae judicialis praefatae villae Stendale homini meo Ottoni ex meo beneficiato jure obvenit, ubi duae partes mihi, tertia vero praefato Ottoni, aut heredi ejus jure debetur. Forum vero, qui illo postmodum inhabitaturi advenient, cum incolis praeteriti temporis, tam in agris quam in pascuis et silvis ceterisque rebus aequa in portione esse decrevimus. Hujus rei testes sunt Otto Marchio, Wernherus Comes, Theodoricus de Tangermunde, Sifridus de Arneborg, hominumque et ministerialium meorum quamplures. *) Die Urkunde gehört in die Zeit von 1157—60.

Festgegründet sah Albrecht seine Herrschaft, sieben blühende Söhne hatte ihm seine Gemahlin Sophia aus dem Hause der Grafen von Reineck geboren, so konnte er im hohen Alter, um keine Ritterpflicht jener Zeit unerfüllt zu lassen, für seinen Heiland auch am heiligen Grabe fechten. (1159) Nach seiner Rückkehr gerieth er von neuem mit seinem unruhigen Nachbar, Heinrich dem Löwen in Streit, den jetzt noch die Gunst des Kaisers in Schutz nahm, der aber auch ohne Friedrichs I. Schutz sich seinen Gegnern furchtbar zeigte.

Thätig bis zu dem Ende seines Lebens, war Albrecht noch auf dem Reichstage zu Bamberg (1169) gegenwärtig bei der Wahl Heinrich's VI. zum römischen König; drauf starb er zu Brandenburg den 18. Nov. 1170.

Die

*) Buchholz I. 416.

Die Markgrafschaft Brandenburg erhielt ungetheilt Albrechts ältester Sohn Otto I. Otto I., auch die Länder der Nordmark verwaltete er und das Amt eines 1170—1184. Reichs-Kämmerers, das schon der Vater erworben hatte. Otto verwaltete dies Amt persönlich auf einem Reichstage zu Mainz (1184) und so lange das deutsche Reich bestand, blieb diese Würde dem Hause Brandenburg. Die Brüder Otto's erhielten anderwärts ihr Erbtheil; Bernhard ward Graf von Anhalt, ihm ertheilte der Kaiser einen Theil der Besitzungen des geächteten Heinrich's des Löwen an der Elbe und Bernhard nannte sich Herzog von Sachsen und ward der Gründer der beiden Linien Sachsen Wittenberg und Sachsen Lauenburg. Ein dritter Sohn Albrechts, Herrmann ward Graf von Orlamünde; Dietrich erhielt Werben, Albrecht Ballenstädt, Siegfried ward Bischoff von Brandenburg. Uns beschäftiget die Geschichte Otto's, des brandenburger Markgrafen vornehmlich. Er lebte zuerst in gutem Vernehmen mit Heinrich dem Löwen, vereint gegen beide, gegen die Slaven in Pommern, aber später, da die Acht des Kaisers das Leben und die Länder des Löwen Preiß gab, trat Otto auf die Seite seines Bruders. Als Lohn für die Heerfolge nach Italien, wohin Otto den Kaiser Friedrich I. auf seinem fünften Römerzuge begleitete, erhielt er die Lehnshoheit über Pommern, worüber jedoch Brandenburg noch lange und blutige Fehden führte, endlich aber doch den Sieg davon trug, obwohl nicht nur die Herzöge von Pommern sondern eben so sehr die Dänenkönige, die seit Waldemar I. einen festen Fuß in Norddeutschland zu fassen suchten, sich der Ausbreitung der brandenburger Markgrafen widersetzten.

Otto II. folgte dem Vater (1184); als er einen Kreuzzug nach Palästina Otto II. unternahm, übergab er mit Zustimmung seines jüngern Bruders Albrecht, den 1205. größten Theil seines Landes dem Erzbischofe zu Magdeburg, in der Hoffnung, daß die Dänen und Pommern nicht so leicht sich an das Gut der Kirche wagen würden; vielleicht fürchtete er den mächtigen und kriegerischen Erzbischoff selbst und hoffte so am sichersten jeder Fehde mit ihm zu entgehen. Diese Schenkung, die Kaiser Heinrich VI. (1197) bestätigte, ward später Veranlassung zu vielfachem Streite, da die geistlichen Herrn das anvertraute Gut nicht zurückgeben wollten, obgleich in der Urkunde sehr bestimmt ausgesprochen war, daß die Mark ihr Eigenthum seyn sollte. *)

In nomine S. Individuæ Trinitatis. *Otto* divina favente clementia secundus,

*) Walthers Singularia Magdeburgica, I. S. 42.

Digitized by Google

Marchio de Brandenburch, licet ad eorum omnium firmitatem, que in nostra presentia rationabiliter statuuntur, quantum possumus intendere teneamur, ad id tamen ut facta propria firmamento stabili roberemus, potiori debito provocamur. Eapropter tam universalitati presentium quam et futuris imposterum declaramus et notum facimus, quod nos et ingenuus comes *Albertus* frater noster 8. Cal. Dec. in majori Ecclesia Magdeburch constituti ad reconciliandam nobis nostri clementiam redemtoris, pro animarum nostrarum et proprie salutis profecta, ut orationum que ibidem jugiter fiunt, participes redderemur, predia nostra quecunque in *Ducatu Transalbino* s. *Marchia* nostra, et in *comitatibus* Theodorici illustris de Growize et nobilis viri Ottonis de Falkenstein, nec non et in omnibus *Comitatibus* ad Marchiam nostram pertinentibus habuimus sita tam infeudata quam libera, glorioso Martyri S. Mauritio, et Ecclesie Magd. in *jus* et *proprietatem* cum omni plenitudine juris tradidimus, prediorum ipsorum quam plurima vocabulis propriis exprimentes. Hec autem traditio primum per nos eo consensu et compromisso ac voluntate predicti fratris nostri, et postmodum per ipsum de nostro consensu et compromisso super majus altare fuit legitime celebrata, et ibidem a Venerabilibus Friderico tit. S. Marcelli presbytero cardinali apost. sedis legato, et Ludolfo Magd. AEpo ex utriusque nostrum petitione et desiderio per districtionem anathematis confirmata. Promisimus nihilominus tam nos quam et frater noster data fide, quod et juramento corporaliter prestito confirmavimus, eandem traditionem ratam firmiter tenere, et ei jurisdictione fori secularis secundum juris ordinem stabilire et de ipsis prediis Magd. Ecclesiam bona fide sine fraudis ingenio ad justitiam warenthare. Presentes erant major Prepositus. Henricus Decanus, Albertus Camerarius, Sigfridus de Amforde, Romarus Archidiaconus, Henricus Angariensis Prepositus, Haremannus Scholasticus, et plures ex Canonicis. Ex nobilibus vero Waltherus de Arnstein, Fr. de Hakeburne, Ludolfus Halberst. advocatus, Egelolfus de Scrapelau, Theod. et Wernh. de Amforde, aliique tam nobiles quam liberi. Ex ministerialibus vero tam Ecclesie Magd. quam nostris Jo. de Plote, Rich. de Alsleve, Heidenricus et Conr. de Burch, Theod. de Parchem, Alvericus de Grabow, Wernerus de Gardelege, Henr.

Digitized by Google

Dapifer, aliique quam plurimi. Sane die postera, videlicet VII. Cal. mensis prefati tam AE. quam nos et frater noster, cum multis aliis in ducatu transalbino ad bancos fuimus constituti, ubi dux loci, AEpus videlicet Magd. nobilem virum Waltherum de Arnesten sua autoritate et sententia fecit judicio presidere. In facie itaque judicii ejusdem ad firmamentum traditionis prioris Magdeburgo facte castrum Mökerine, Steinbo̊je, et quod habuimus tam in burgo quam in burgwardo Therewist cum universis predictorum omnium pertinentiis, nec non et omnia predia, que in ipso ducatu habuimus sita, tam vacantia, quam et infeudata nos primum et postmodum frater noster, uterque de alterius pleno et legitimo consensu ac compromisso sepe dicte Magd. Ecclesie et venerab. ejus AE. Ludolfo super reliquias invictissimi martyris Mauritii cum omni jure tam in villis quam et in agris, pascuis, pratis, silvis et aquis ac decursibus earundem tradidimus prefatam de his ecclesiam warenthantes. Hujus autem traditionis et bonorum memorate Ecclesie pax fuit ex utriusque nostrum petitione et voluntate firmato. Nos vero et frater noster possessionem et dominium prescriptorum bonorum Ecclesie et AEpo prenotatis corporaliter per nos et per nuncios nostros sufficienter curavimus assignare, in his omnibus secundum terre ritum et juris ordinem predicante semper sententia incedentes. Hujus rei testes sunt W. de Arnesten, Fr. de Hackeborne, Ludolfus advocatus de Halberstadt, Johannes et Albertus de Suanebeke, Rich. de Alesleve, Jo. de Plote, Conr. et Heinr. de Burch, Theod. de Parthem, Gerbertus Advocatus, Heinricus Dapifer, Warmodus de Hecklinge, bedellus provincie, aliique quam plures.

Ceterum ut predicti negotii consummatio impleretur, Marchiam nostram intravimus, in qua tam AEpo quam nobis et fratre nostro cum multis Marchie hominibus et aliis IV. Cal sepe dicti mensis juxta Gardeleve constitutis fideli nostro Heinrico Com. de Danneberg, cujus idem comitatus erat, per sententiam autoritatem dedimus, vice nostra judicio presidenti, in cujus conspectu predia nostra Gardeleve et Soltwedele, tam castra quam oppida cum omnibus pertinentiis utrorumque medietatem Burgwardi, Calve cum suis attinentiis et predia, que habuimus, in his Arneberg, Osterberg et Tangermunde Burgwardiis. Item prepositurum et civitatem Stendale cum his

Digitized by Google

oppidis Sehusen, Bambissen, Werbene cum omnibus pertinentiis singulorum. Item novam civitatem Brandenburgensem, et has terras, Zuche et Scholene, cum universis attinentiis earum, item Hunoldesburch, locum castri Hildagesburch, villam Elveburg, et quod habuimus Callenforde cum ipsorum pertinentiis universis. Hec inquam predia et universa quecunque habuimus in Marchia nostra vel in comitatu nobilis viri Ottonis Com. de Falkenstein nec non universis comitatibus ad prefatam nostram Marchiam pertinentibus sita, ad instar collationis prescripte nos primum et postmodum frater noster ex mutui et legitimi consensus et compromissi plenitudine Magd. Ecclesie et memorato ipsius AEpo super sanctissimi Martyris reliquias cum omni jure tam in castris quam et civitatibus, oppidis, burgis, villis et agris, pascuis, pratis, silvis et aquis et decursibus ipsarum in jus et proprietatem tradidimus, Ecclesiam Magd. de his legitime warenthantes, ibique nostris precibus et consensu ipsi ecclesie pax fuit firmata. Nos quoque bonorum ipsorum possessionem et dominium et per nuncios nostros AEpo sufficienter curavimus assignare. Hec et quecunque prediximus secundum ritum et jus Marchie preeunte semper sententia legitime prosequentes. Hujus facti testes sunt Henricus Comes de Danneberg, Egelolfus de Scrapelau, Fridericus de Osterwalde, Fridericus Advocatus de Soltwedele, Fr. de Hakeborne, Ludolfus Advocatus de Halberstad, Thedericus et Wernherus de Armforde, Arnoldus de Meiendorpt, Ludolfus et Reignardus de Eilesleve, Ludolfus de Suanebek, Sigfridus de Pisekendorp, Jo. de Plote, Richardus, Henricus et Gumpertus de Alesleve, Theodoricus de Parchem, Rudolfus de Jerichowe, Wernherus de Gardelege, Henricus Dapifer, Gerardus et Bodo de Soltwedele, Otto de Henneberg et fratres ejus, aliique nobiles liberi ac ministeriales et homines Marchie quam plurimi. Ut autem prefate traditiones bonorum, que diximus, per nos et fratrem nostrum facte, rate permaneant, nec imposterum maligna cujusquam attemptatione valeant infirmari, presentem paginam super his conscribi et sigilli nostri impressione fecimus communiri. Acta in supra scriptis locis anno dominice incarnationis 1196. Indictione 14. Presidente sedi Apostolice Celestino papa III. Regnante gloriosissimo Imperatore Romanorum semper Augusto et Rege Sicilie, Henrico VI. in nomine Domini, Amen.

Digitized by Google

In dem Kriege, den der Welfe Otto IV. mit dem Hohenstaufen Philipp um die deutsche Krone führte, trat unser Markgraf auf die Seite des Hohenstauffen, die Bewachung der Burg zu Goslar ward ihm aufgetragen. Nach seinem Tode (1205) ohne Erben führte sein Bruder Albrecht II. die Herrschaft, die von den Magdeburgern, Pommern und Dänen angefochten ward. Gegen so viele Feinde suchte Albrecht Schutz in einem Bündnisse mit Kaiser Otto IV., dessen Parthey er nach der Ermordung Kaiser Philipps durch die Hand des Grafen Otto von Wittelsbach nahm, gegen Friedrich II. Auch mit diesem Kaiser trat er in ein gutes Vernehmen, sobald er nach seines Gegners Tode allein die deutsche Krone unangefochten trug. Die Lehnhoheit in Pommern ward ihm bestätiget und nach rühmlichen Kämpfen dafür, starb er 1220. Zwei Söhne, Johann I. und Otto III., waren minderjährig bei dem Tode des Vaters, dem Erzbischofe Albrecht von Magdeburg hatte der Kaiser die Einnahme der Reichslehn während der Minderjährigkeit (tutela fructuaria) überlassen, die Markgräfin Mutter, Mathilde, die mit dem Grafen Heinrich von Anhalt die Vormundschaft führte, kaufte sich von dieser Abhängigkeit los.

Albrecht II. — 1220.

Beide Brüder führten die Herrschaft gemeinschaftlich seit dem Jahre 1226. Bald geriethen sie mit dem Bischöfen von Magdeburg und Halberstadt in Fehden, die sie, unterstützt von dem Könige von Böhmen und dem Herzoge von Braunschweig zuletzt glücklich beendeten. Otto III. hatte durch Vermählung mit Beatrix, der Tochter Wenzeslaus III. von Böhmen, die Oberlausitz erworben, in der die Markgrafen als mütterliches Erbtheil Kamenz und einige andere Güter, die ihrer Mutter, einer gebornen Markgräfin von Meißen gehörten, besaßen. Eine zweite Erwerbung machten sie (1250) in der Ukermark von der Herzog Barnim I. von Pommern Wolgast das Land zwischen der Welse, Randow, Uker bis nach Löckenitz, wahrscheinlich verkaufte. Zu derselben Zeit fingen die Erwerbungen jenseit der Oder an; das Land zu beiden Seiten der Warthe, das hernach den Namen der Neumark erhielt, war eine waldige, sumpfige Wildniß, die pommerschen und polnischen Herzöge sendeten Anbauer herein, jetzt fingen auch die Brandenburger an sich hier festzusetzen. Sie drängten die Polen zurück, die eben mit den Mongolenschaaren zu fechten hatten, und gründeten Landsberg an der Warte (1257). Mit den deutschen Rittern in Preußen hatten die Markgrafen auch Gemeinschaft und Otto begleitete König Ottokar von Böhmen nach Preußen, das Schloß Brandenburg nannte er nach seiner Herrschaft und übergab es den

Johann I. — 1266. Otto III. — 1267.

Digitized by Google

Rittern von denen er die Stadt und Landschaft Soldin gegen Neudamm, Quartschen und einige andere Orte eintauschte; Sternberg was zu Polen gehört, ward durch Kauf oder Eroberung gewonnen, so wie die Oberhoheit über das Bisthum Lebus ihnen von dem Herzoge Boleslav von Schlesien überlassen wurde. Der Erzbischof Ludolf von Halberstadt verkaufte ihnen die Grafschaft Seehausen für 3500 Mark.

Dieser Eifer durch Erbschaft, Eroberung, Kauf und Mitgift die nahgelegenen Landschaften zu erwerben ist durch alle Zeiten hindurch ein Grundzug des brandenburgischen Hauses geblieben, der Beruf zur Herrschaft hat sich dadurch angekündigt von Anfang an, weder in Pommern, Schlesien, Böhmen, der Lausitz und den Herzogthümern Sachsens waren die Fürsten mit solchem Eifer auf die Erweiterung ihrer Grenzen gerichtet, als in den Marken die Askanier und später die Hohenzollern.

Die beiden Markgrafen galten schon damals in Norddeutschland als mächtige Fürsten, deren Wort bei gütlicher Vermittlung, deren Schwert bei ernster Entscheidung gesucht ward. Gegen den Landgrafen Heinrich Raspe, der mit Kaiser Friedrich II. um die Krone des Reichs focht, zogen sie für den Hohenstauffen; als hernach aber Wilhelm, Graf von Holland, eine mächtige Parthei in Deutschland gewann, hielten sie zu diesem; Otto selbst war bei der Krönung Wilhelm's zugegen; da reichte der Markgraf von Brandenburg, der Kämmerer des Königes, ihm den Ring und sprach also: „nimm das Zeichen der Herrschaft, erhalte das römische Reich in seinem Glanze und vertheidige es mit unbesiegter Tapferkeit gegen den Einfall der Barbaren." *)

Der neugewählte König ertheilte darauf den beiden Markgrafen die Anwartschaft oder die „Anevelle" (Anfall) auf allen Feudalbesitz des Herzogs Albrecht von Sachsen, nach dessen eignem Antrage. **)

Zwei und dreißig Jahre lang hatten die Brüder die Herrschaft gemeinschaftlich geführt, ihre zahlreiche Nachkommenschaft veranlaßte sie jetzt die Länder zu theilen, damit nach ihrem Tode kein Zwist über den Besitz die Söhne entzweie. So wenig war zu jener Zeit der Begriff des Staats entwickelt, daß die Fürsten selbst nicht wußten, wie sehr sie die eigne Macht schwächten, indem sie Völker und Landschaften, die einen Anspruch auf ungetrennte Gemeinschaft hatten, nach Willkühr von einander schieden. Zu

*) Magn. Chron. belgic. beim Struv. T. 3. p. 266.

**) Meermann Gesch. des Grafen Wilhelm v. Holland. Leipz. 1788. II. 57.

Digitized by Google

einer Zeit freilich, wo die zufälligen Erwerbungen noch so lose zusammenhingen, wo noch nicht das Bewußtseyn der Zusammenhörigkeit, noch weniger das der Einheit unter den vielstämmigen Völkerschaften erwacht war, waren auch die Fürsten noch nicht zu der Einsicht gelangt, daß in der ungetheilten Kraft des Volkes ihre Macht und die blühende Fortdauer des eignen Hauses begründet sey.

Die Theilung ward (1258) in Gegenwart mehrerer geistlichen Zeugen vollzogen; die Stadt und das Bisthum Brandenburg, die Besitzungen von Havelberg und Lebus sollten beiden Häusern gemeinschaftlich gehören mit dem Beding, aus diesen Gütern bei der anderweitigen Theilung, wenn sich später eine Ungleichheit ergebe, die Ausgleichung zu nehmen. Die Altmark, sonstige Nordmark, ward immer noch als das Haupt- und Stammland angesehen, beide Fürsten verlangten davon einen Theil, und so ward Stendal das Stammhaus der einen, Soltwedel das der andern Linie. Nach den alten Verträgen waren die Hauptbestimmungen der Theilung diese: *) Johann erhielt in der Altmark: Stendal, Tangermünde, Osterburg, Sandau, Wolmirstädt, Gardelegen, überhaupt den südöstlichen Theil; in der Mittelmark, die damals die Neumark hieß, gehörte ihm: die Altstadt Brandenburg, Brietzen, Rathenow, das Havelland, die Stadt Wusterhausen an der Dosse, Bellin, Kremmen, Müncheberg mit dem Kloster Chorin, das Schloß Boetzow (jetzt Oranienburg).

In der Priegnitz: Havelberg; in der Ukermark: Prenzlow, Zehdenik, Boizenburg. Von den Besitzungen an der Oder und Warte: Lippehne, Schönfließ, Königsberg, Friedberg, Reez, Arenswalde, Dramburg und das Land Bernstein. In der Lausitz Bautzen, Löbau, Königsbrück, Cottbus und Hoyerswerda zum Theil.

Der Antheil Otto's war: in der Altmark: Soltwedel, Arneburg mit Seehausen und Werben und die Wische, somit der nordwestliche Theil; in der Mittelmark: die Neustadt Brandenburg, die sogenannte Zauche mit der Stadt Plaue, Belitz, Kloster Lehnin, Berlin, Spandow, Eberswalde, Fürstenwalde, Frankfurth, Mühlrose. In der Priegnitz: Lenzen, Perleberg, Pritzwalk, Wittstock, Grabow, (jetzt mecklenburgisch). In der Ukermark: Stargard und Lichen. In dem Landstrich an der Oder und Warte: Soldin, Landsberg, Küstrin, Sternberg, Zehden und das Kloster Himmelstädt. In der Lausitz: Görlitz Lauban, die Landskrone, Schönberg und ein Theil von Hoyerswerda.

*) Gerken vermischte Abhandl. II. 147 ff.

Digitized by Google

Redliche Bruderliebe und Sorge für den Hausfrieden war bei der Theilung thätiger gewesen als geographische Meßkunst und statistische Berechnung; nur ohngefähr hatte man die Einkünfte, die Lehnsträger, die Wiesen und Waldungen berechnet. Das Gebiet des einen Theils wurde abwechselnd von dem des andern unterbrochen, so wollten die Väter den Söhnen jede Fehde wider einander verleiden, weil keiner den andern anfallen konnte, ohne auf irgend einer Seite nicht eben so leicht wieder verletzt werden zu können.

Als man hernach fand, daß Markgraf Johann mehr Wald und Wiese, auch 100 Ritter mehr, als Otto erhalten habe, erhielt dieser dafür Schloß und Gebiet von Lebus und die Grafschaft Alvensleben. Die Theilung des Landes jenseit der Oder und des Landes Bautzen (der Lausitz) ward zwei Jahre später vorgenommen, ist jedoch, der Uebersicht wegen, gleich mit aufgeführt worden.

Bald nach vollendeter Theilung starben beide Markgrafen; der ältere, Johann, hinterließ fünf, der jüngere Otto, drei lebende Söhne.

Die Theilung, welche die Herzöge von Pommern in ihren Landen ausführten (vergl. Th. II. S. 309) war von ganz anderer Art, als die der brandenburger Markgrafen, dort hatte man geographisch getheilt, zwei Herzogthümer, zwei Stämme mit getrenntem Hofhalt und zwei Länder mit getrennter Verfassung wurden gebildet.

Nicht so war es in Brandenburg, die Reichswürde konnte nicht getheilt werden, sie blieb bei der älteren Linie, die dadurch eine vorherrschende Stimme in allen Landesangelegenheiten behielt; doch finden wir öfter Otto mit dem Pfeil von der älteren Linie in offner Fehde mit Otto dem Langen von der jüngeren.

Die Linie Otto's II., die jüngere, erlosch schon wieder 1317, weshalb wir zuerst die Geschichte dieses Hauses niederschreiben wollen.

Der Stamm Otto's Merseburg 1267—1317.

Von den Söhnen Otto's II. war Johann III. auf einem Turnier zu Merseburg (1267) erstochen worden; drei andere, Otto V., der Lange, Albrecht III. und Otto VI. der Kleine, hatten sich dahin vertragen, daß Otto V. die Herrschaft führte, er allein war von den Brüdern herrischen Gemüthes, Albrecht begnügte sich mit einem Landstrich an der Oder, zu welchem Strausberg, Soldin, Landsberg, Bernau und Eberswalde gehörten, Otto das Kind, nahm im Kloster Lehnin die Mönchskutte.

Albrecht gab seiner Tochter Beatrix, die er (1292) mit Heinrich dem Jüngeren von Mecklenburg vermählte, das Land Stargard gegen eine Zahlung von 3000 Mark, als Braut-

Digitized by Google

Brautschatz, die anderen Markgrafen thaten Einspruch, in einem Vergleiche (1304) wurden sie durch eine zweite Zahlung befriedigt und das Land blieb lange Zeit mit Ausnahme von Lychen im Besitze der Herren von Mecklenburg.

Ottokar, König von Böhmen, focht jetzt gegen den Grafen Rudolf von Habsburg, den er nicht als König des Reichs anerkennen wollte. Markgraf Otto V., dem böhmischen Königshause verwandt, trat auf die Seite Ottokar's und als dieser in der Schlacht auf dem Marchfelde (1278) erschlagen ward, stellte der Markgraf sich dem Kaiser, der nach Böhmen hereinbrach mit einem Heer entgegen. Rudolf ging einen Vergleich ein, und Otto ward als „Vormund und oberster Hauptmann in dem Königreich Böhmen" (tutor et capitaneus in regno Boemiae generalis) *) anerkannt.

Weder die Königin Wittwe, Kunigunde, noch die böhmischen Vasallen, denen deutsche Herrschaft von jeher verhaßt war, wollten der markgräflichen Vormundschaft gehorsamen, zumal der Markgraf den jungen König Wenzel nicht frei gab, bevor er ihm als Kriegentschädigung 20,000 Mark verschrieben und als Pfand: Zittau, Aussig, Brix und andere Städte gegeben; der Kaiser widerrief diesen Vertrag und Otto legte die Vormundschaft (1283) nieder. Als Zeichen der Sorgfalt für den jungen Wenzel wird gerühmt, daß Markgraf Otto (1295) den Herzog Przemislav von Kalisch habe überfallen und niederstoßen lassen, um seinem Mündel die Herrschaft in Polen zu verschaffen.

Otto's Brüder starben kinderlos, er hinterließ einen Sohn, Herrmann, der den Muth des Vater's geerbt hatte. Die Markgrafen hatten die Markgrafschaft Meißen, die Albrecht der Unartige von Thüringen dem Kaiser abtrat, der sie an Böhmen verpfändete, von König Wenzel II. für 50,000 Mark als Pfand erhalten. Kaiser Albrecht forderte (1304) die Markgrafschaft Meissen von Böhmen zurück, dies konnte die Pfandsumme den Brandenburgern nicht zahlen, diese gaben das Land nicht heraus; über Böhmen und Brandenburg sprach der Kaiser die Acht aus. Herrmann rüstete sich mit den andern gegen Böhmen und das Reich; in einem Vergleich gaben sie das Land gegen Entschädigung zurück. Mit diesen Händeln hängt die Erwerbung der Niederlausitz zusammen; sie gehörte den meißnischen Markgrafen Diezemann, der sie in seiner Bedrängniß zuerst an Magdeburg gab; hernach aber, um die Brandenburger für sich zu gewinnen (1303) verkaufte er ihnen das Land zwischen Bober, Oder, Spree und schwarzen Elster,

*) Gerken Cod. dipl. Brdb. p. 50.

Digitized by Google

mit den Ortschaften Sorau, Luckau, Guben, Spremberg, Kalow, Kottbus, Friedberg, Reichenwald.

Von seiner Mutter erbte Herrmann einen Theil der Grafschaft Henneberg, die sogenannte Pflege Coburg und nach dem Tode seines Oheims Albrecht (1300) hatte er dessen Besitzthum an der Oder erhalten.

Wegen Stargard gerieth er in Händel mit den Mecklenburgern, bald nach einem Zuge gegen sie starb er (1308). Er hinterließ einen minderjährigen Sohn, Johann, den er unter die Vormundschaft der vornehmsten Ritter und Räthe gestellt hatte; seiner Gemahlin hatte er die Grafschaft Henneberg als Witthum verschrieben.

Der junge Markgraf starb schon 1317, mit ihm erlosch der ascanische Stamm der jüngeren Linie von Salzwedel. —

Das Geschlecht Johanns 1266—1320.

Drei Söhne hinterließ Markgraf Johann von Stendal, Johann II., Otto IV., Conrad I. Erich und Heinrich; sie führten die Herrschaft gemeinschaftlich, doch war der lebhafteste und streitbarste Otto IV. Zuerst finden wir ihn in einer Fehde mit Herzog Boleslav von Polen, der den Markgrafen wehren wollte sich an der Warte und jenseit der Oder auszubreiten. Die pommerellischen Händel kamen hinzu; Herzog Mestwin II., von den deutschen Rittern hart bedrängt, suchte Hülfe bei den Markgrafen, übertrug ihnen seine Länder als Lehn und räumte ihnen sogar die Stadt Danzig 1272 ein. Misgünstig sah der Herzog von Polen diese Erweiterung der Macht Brandenburg's, er gewann den Herzog Mestwin für sich und der Markgraf mußte Danzig räumen, doch behielt er nach einem Vertrage vom Jahr 1273 die Länder Stolpe und Slabe zu Lehn, und Mestwin versprach den Markgrafen gegen alle Feinde hülfreich zu seyn, mit Ausnahme des Herzogs Boleslav von Polen, es sey denn, daß dieser ungerechten Krieg beginne und die Vermittlung Mestwin's verwerfe.*) Mit Polen ward ein sechzehnjähriger Waffenstillstand geschlossen.

Von großer Wichtigkeit war das Streben der Markgrafen von Brandenburg eine freie Aussicht nach dem Meere zu gewinnen, nur durch die Gewinnung der Küsten von Pommern und Preußen, durch die Theilnahme an dem Verkehr der Meere, trat dieses Reich aus der Beschränkung, die sonst Binnenländer zurückhält.

Eine ernsthaftere Fehde war es, in welche Markgraf Otto IV. mit dem Stift

*) Gerken cod. dipl. T. I. p. 208.

Magdeburg gerieth. Die Brüder verlangten nach dem Tode des Erzbischofs Konrad 1277, für ihren Bruder Erich, der den geistlichen Stand erwählt hatte, die Würde und das Besitzthum des Erzbischofs. Das Kapitel hegte aber nicht ungegründete Besorgniß, daß die Verwandtschaft in Brandenburg dem Stifte nicht zum Vortheil gereichen werde; Günther von Schwalenberg ward gewählt.

Um an den Stiftischen Rache zu nehmen zog Markgraf Albrecht gegen Magdeburg; er lagerte bei Frohse an der Elbe und ließ den Magdeburgern ankündigen, daß er in ihrem Dome am kommenden Tage seine Rosse füttern werde.

Der neuerwählte Bischof aber war ein kriegeserfahrner Herr, er rief die Bürger unter die Fahne des heiligen Mauritius und überfiel die unbesorgten Brandenburger in ihrem Lager (10. Januar 1278), Markgraf Otto ward gefangen. Seine Gemahlin Hedewig, eine Gräfin von Holstein, gewann durch Bestechung die erzbischöflichen Räthe und von dem Markgrafen ward die geringe Summe von 4000 Mark als Lösegeld gefordert. Der ganze Kriegszug wird so erzählt: *)

„Als nun dieser Bischof erwehlet, haben die Markgrafen sich feindselig erzeigt und den Magdeburgen sieben Wagen mit Wand genommen, so durch ihr Land gegangen und hatten zu sich gezogen: Herzog Albrechten zu Sachsen, Churfürsten, Herzog Albrecht von Braunschweig und nicht wenig Grafen und Herren.

Die Markgrafen hatten viel Behmen, Polen und Pommern in ihrem Heer, zogen mit ihrem Beistand dem Erzbischof ins Stift und lagerten sich bei Frose an der Elbe und thaten dem Stift mit Brand und Raube großen Schaden, ließen sich auch vernehmen sie wollten in wenig Tagen ihre Pferde im Thumb zu Magdeburg stellen. Sie sandten auch am Abend heimlich Kundschafter aus, desgleichen umb folgende Mittnacht zu erkunden was der Bischof und die Bürger für hätten, sie kriegten aber den Bericht, es wäre alles still und jedermann verzagt, des Morgens aber wurde Bothschaft bracht und die ganze Stadt wäre voller Trummeten, Pfeiffen und Trummel. Es hatte aber Bischof Günther des H. Mauritii Fahne genommen, war selber auf den Markt für's Rathhaus geritten und hette den Bürgern für ihre getreue Hülfe gedankt, ihnen und ihren Kindern gnädige Förderung verheißen und umb ferneren Beistand gebeten, worauf man die Glocke geschlagen und die Bürgerschaft zu Hauff gefordert, welche zu Roß und zu Fuß wol gerüst und geputzt erschien und unter des heiligen Moritz Fahne mit dem Bischof und seinem Volke

*) Cranz sächsische Chronik, S. 301.

freudig sind ausgezogen, haben also die Markgrafen bei Frose überfallen, ein hart Treffen mit ihnen gethan, und sie sammt ihren Beistand geschlagen, Markgraf Otto ist gefangen und gen Magdeburg geführet, und 300 von Adel mit ihm, welche sich alle haben lösen müssen. Dies ist geschehn 1278 den 10. Januar, zu welcher Gedechtniß auf den Tag allen Klöstern und Armen in Magdeburg eine Spende gegeben ist. — Hernach ist der Markgraf auf Unterhandlung guter Leute und Rath der erzbischöflichen Räthe wieder los um 7000 Mark Silbers geranzont worden."

Ihr wißt mich schlecht zu schätzen, soll der Markgraf darauf gesagt haben, denn ich wäre so viel Werth gewesen, als ihr mit Gold mich bedecken möget, wenn ich zu Pferd sitze, mit aufgehobener Lanze.

Bald nach der Befreiung rüstete Otto sich von neuem gegen Magdeburg, wo nach Günther der Dechant Graf Bernhard von Wölpe (1279) zum Erzbischof gewählt worden war. Nicht erfolgreicher als der erste, war dieser zweite Zug; Otto berennte zuerst Staßfurth, er mußte davon ziehen und nahm als schmerzhaftes Andenken einen Pfeil mit, der ihm in das Gesicht geschossen wurde. Seitdem heißt Otto, der Pilemann, Otto mit dem Pfeil, cum telo, sagittarius. Bernhard verfolgte die Brandenburger und zog siegreich in Wolmirstädt ein. Bei allen Unfällen beharrten die Brandenburger doch so fest bei ihrem Sinn, daß sie endlich nach Bernhard's Tode mehr auf dem Wege der Verhandlung, als der Gewalt durch die päbstliche Bestätigung für Erich den erzbischöflichen Hut gewannen (1283.) Das Capitel erwählte ihn, bei seiner Ankunft aber lief er Gefahr von den Bürgern erschlagen zu werden. Die Mühen des Bruders vergalt er mit Abtretung der stiftischen Besitzungen in der Lausitz und rechtfertigte so den Verdacht der Magdeburger.

In manche andre Fehden zog Otto mit dem Pfeile gegen geistliche und weltliche Herren, so daß wechselnd der Bannfluch der Kirche und die Acht des Reichs ihn traf. Dem Könige Wenzel von Böhmen stand er bei gegen Kaiser Albrecht, der wegen der Markgrafschaft Meißen und wegen Ansprüchen auf die Silberbergwerke in Böhmen, Krieg mit dem Könige führte; die Acht nahm der Kaiser nach geschlichtetem Streite wieder von dem Markgrafen (1305), ohne daß der damit verbundene Aufruf Erfolg gehabt hatte. Eben so erfolglos war der Bann, den der Bischof von Halberstadt über die Markgrafen Otto IV. und Konrad aussprach, wegen Steuern, die sie im stiftischen Gebiet eingetrieben hatten; doch gaben hier die Markgrafen nach, denn der Fluch der

Digitized by Google

Kirche hatte, bei der Unabhängigkeit und dem Einfluß der Geistlichen auf das Volk, mehr Gewicht, als die Acht des Kaisers, dem die vollziehende Gewalt fehlte.

Eine schöne Erwerbung machten die Markgrafen dieser Linie in dem Osterlande, wo sie von dem Markgrafen Albrecht dem Unartigen, das Land oder die Markgrafschaft Landsberg, wozu Delitsch, Reideburg, Lauchstädt, Schafstädt und das Schloß „der alte Hof" gehörten, erkauften. Ein jüngerer Bruder Otto's, Heinrich ohne Land, zog später in dies Besitzthum, nach seinem Tode lebte die Markgräfin Agnes darin, als in ihrem Witthum. *)

Die Händel mit Herzog Mestwin II. von Pommerellen sind schon früher erwähnt, sie dauerten nach seinem Tode fort, denn er hatte dem Herzoge Przemislav von Großpolen, einem Verwandten seines Hauses, das ganze Land vermacht und die Ansprüche der Markgrafen nicht berücksichtiget. Diese fielen von der Neumark aus in die Besitzungen Przemislav's und er schonte eben so wenig die märkische Grenze, zumal er an dem Herzoge Otto von Pommern Stettin einen Bundesgenossen erhielt. „In diesen Jahren was ein Zug um Zug zwischen Polen, Pommern und den Märkern; jetzt lagen die Markgrafen in Polen oder Pommern, dann wären die Polen und Pommern wieder in der Mark und vertraten die Lande mit solchen heimlichen Einfällen und Raube jämmerlich."

Der Sieg, den Herzog Otto von Pommern Stettin über die Märker bei Vierraden ohnweit Stendal an der Oder erfocht (1302), führte zu einem Vergleiche, der diese Fehden endete. Der Mord Herzog Przemislav's, angeblich zu Gunsten des jungen Wenzels von Böhmen unternommen, ging wohl mehr von der Rache aus, welche die Märker an ihm wegen Pommerellens nehmen wollten.

Johann II. starb 1282, Otto mit dem Pfeil 1308, beide kinderlos, Konrad hinterließ (1304) zwei Söhne Johann IV. und Waldemar, der ältere davon starb 1307 und da Heinrich von Landsberg bei seinem Tode 1315 einen noch unmündigen Sohn, Heinrich, hinterließ, so führte Waldemar die Herrschaft allein, und auch Johann V. von der salzwedelschen Linie war ihm als Mündel übergeben, es fehlte ihm nicht an Kriegslust und Tapferkeit, um für die anderen zu fechten. Waldemar 1308—1319

Er erneute den Krieg in Pommerellen. Hier hatte er den Woiwoden Peter

*) Gerken's vermischte Schriften, II. 175.

Swenza, einen unzufriedenen Statthalter König Wladislav's von Polen gewonnen, dieser verhalf ihm zu dem Besitze des Landes von Stolpe bis Rügenwalde, selbst Danzig, wo die Mehrzahl der Einwohner Deutsche, und deshalb den Polen feindlich gesinnt waren, öffnete dem Markgrafen die Thore; nur die Burg vertheidigten getreue Vasallen der polnischen Krone.

Wladislav rief die deutschen Ritter herbei, die solcher Einladung gern folgten, wo sie von beiden kämpfenden Partheien einen Vortheil zu gewinnen wußten. Markgraf Waldemar besaß nicht Macht genug, um so entfernte Besitzungen gegen die Angriffe die von Pommern, Preußen und Polen darauf geschahen, fest zu halten; er trat im Namen der beiden brandenburger Häuser, die Ansprüche auf Pommerellen jenseit der Leba für 10,000 Mark Silber dem deutschen Orden (1309) ab, versprach auch die kaiserliche Belehnung auszuwirken. Auf kurze Zeit gelang es den westlichen Theil zu behaupten; wie hier die Herzöge mit der Macht der einheimischen Ritterschaft die Markgrafen vertrieben, ist in der pommerschen Geschichte erzählt worden.

Kaum von den Feinden an der östlichen Grenze befreit, drohte an der Westseite neue Gefahr. Markgraf Friedrich mit der gebissenen Wange von Meißen, scheint die Entäußerung der Lausitz und der Mark Landsberg für unrechtmäßig oder unbequem gehalten zu haben, wenigstens findet sich sonst keine Ursache der Fehde, die er mit Brandenburg begann; selbst darüber schweigen die alten Erzähler, ob Friedrich oder Waldemar den Krieg begann.

Der Meißner ward im Gefecht bei Großenhain (1312) gefangen und nach Tangermünde abgeführt, wo er in demselben Jahr einen Vertrag unterzeichnete, in welchem er und sein Sohn Friedrich der Jüngere den Markgrafen Waldemar und Johann V. die Versicherung gaben, nie wieder Ansprüche auf die Lausitz, auf die Mark Landsberg und auf das Osterland zwischen Elbe und Elster, zu machen; sie traten die Schlösser Torgau, Großenhain und Ortrand ab und bezahlten in drei Fristen für die Kriegskosten und als Brautschatz für eine meißnische Markgräfin, die einem brandenburger Fürsten verlobt ward, 32,000 Mark Silber; als Pfand dafür übergaben sie den Brandenburgern die Städte Grimme, Döbeln, Rochlitz, Leipzig und Oschatz.

Die Befreiung Friedrichs aus der brandenburger Gefangenschaft durch die osterländischen Ritter, wenn sie auch nur zu den romantischen Sagen gehört, soll hier nicht unerwähnt bleiben.

Digitized by Google

„Es kamen einige brandenburgische Völker nach Großenhain bei Nacht und überrumpelten die Stadt. Als aber des Morgens die Bürger gewahr wurden, daß ihrer nur wenig waren, faßten sie einen Muth und nahmen diese Brandenburger gefangen. Markgraf Friedrich von Meißen hörete davon nicht alsobald, als er sich auf den Weg machte, diese Gefangene selbst abzuholen. Aber es waren außerhalb Großenhain auf dem Lande unterschiedene brandenburger Haufen, denen fiel er in die Hände und die brachten ihn gefangen zu Markgraf Waldemar, der ihn in enge Verwahrung setzen ließ, und während seiner Gefangenschaft sogar Meißen und Dresden wegnahm. Friedrich der Angebissene sahe sich also höchst unglücklich, da sich zumal in Thüringen große Unruhen wider ihn erhoben. Er mußte also suchen auf alle mögliche Bedingungen loszukommen. Markgraf Waldemar legte sie ihm hart genug vor: er sollte seine Prinzessin Elisabeth dem Grafen Albrecht zu Anhalt geben, auf die Lausitz gänzlich Verzicht thun, das Pleißner Land, dazu Torgau, Rochlitz, Großenhain und Döbeln an Brandenburg abtreten. Graf Albrecht der ältere, der Schwager Markgraf Waldemar's, nahm wirklich Besitz von den meißnischen Oertern für Brandenburg, allein die pleißnischen Stände wollten sich nicht so schlechterdings unterwerfen, sondern von ihren Herren selbst mündlich hören, ob das sein Wille sey. Hier beging nun Markgraf Waldemar einen großen Staatsfehler. Markgraf Friedrich hatte die Bedingungen angenommen und ließ es an Betheurungen nicht fehlen, daß er sie erfüllen wollte. Waldemar ließ sich bereden, daß er Markgraf Friedrichen unter Begleitung Graf Albrechts des jüngern, seines vermeinten Eidams und einem Geleit von 200 Rittern, mehr zum Staat als zum Gefecht gerüstet, nach seinen meißnischen Ländern nach Altenburg führen ließ. Da passeten ihm aber einige pleißnische Vasallen unterwegens auf, griffen die Brandenburger an und erlöseten ihren Herrn, Markgraf Friedrichen, dagegen nahmen sie den jungen Graf Albrecht von Anhalt gefangen. Hübner meldet, es hätten dieses besonders die von Rehfeld gethan, welche Familie hernach zum Andenken und zur Ehre, davon, die Löser vom Rehfeld genannt wurden." *)

Geschichtlich erwiesen ist es aber, daß beide Markgrafen in neue Fehden geriethen, daß Markgraf Johann von Brandenburg sich Markgraf von Meißen nannte und die Städte Meißen, Dresden, Freiberg und das Schloß Tharant in den Händen der Bran-

*) Buchholz II., 280. Gerken vermischte Schriften I., 124. Adelungs Directorium S. 153.

denburger war. Dies erhellt aus einen Landfrieden, der 1315 auf zwei Jahre und aus einem Vertrage, der zu Weißenfels 1317 zwischen beiden Häusern abgeschlossen ward. *)

Auch nordwärts trieb unsern Markgrafen die Kriegeslust. König Erich IV. von Dänemark, den eine jenem Könighause eigenthümliche Lust nach einem festen Besitz an der norddeutschen Küste trieb, war vor allen eifersüchtig auf den blühenden Handel der pommerischen Seestädte, die durch eine unabhängige Verfassung, durch die Wehrhaftigkeit und den Unternehmungsgeist muthiger Bürger und durch das Bündniß und den Verkehr der Hanse an Reichthum und trotziger Gesinnung den Königen von Schweden und Dänemark nicht wichen und den gesammten Fürsten des Nordens die Spitze boten. Gegen Rostock hatte Waldemar den König Erich unterstützt, der Markgraf rächte sich an der Stadt, die ihm und vielen Hochzeitgästen, die der König dahin geladen hatte, die Thore schloß. Die Bürger fürchteten solche Gesellschaft von 6000 Gästen. König Erich mußte also mit allen zwanzig Fürsten und Herrn auf dem Rosengarten bleiben und Zelte aufschlagen, wo die Lustbarkeiten der Vermählung unter freiem Himmel gehalten wurden. Waldemar brach hernach in die Stadt ein, die sich mit 7000 Mark lösen mußte; in dem Kriege aber den Dänemark mit Stralsund begann, trat Waldemar (1317) auf die Seite der hartbedrängten Stadt. (vergl. Bd. 2. S. 225). Mit zu kühner Wagniß griff Waldemar nach manchem glücklichen Tage, den überlegenen Feind bei Schultendorf unweit Gransee an und wurde geschlagen, die Entschlossenheit eines märkischen Ritters, Wedigo's von Plote, entriß ihn den Händen der Feinde; die Brandenburger führten den Grafen Johann den Milden von Holstein und viele andere vornehme Herren als Gefangene mit sich fort. Bei den Verhandlungen die zu Templin angeknüpft wurden, handelte es sich besonders um die Eroberungen, die Waldemar in dem Gebiete Heinrichs des Löwen, eines Herzogs von Mecklenburg gemacht hatte, der der thätigste Theilnehmer an dem Kriege gegen Rostock gewesen war und dem die Markgrafen die Besitzungen an der Oder, Stargard und andere Ortschaften nicht gönnten. Der Friede ward den 5. Nov. 1317 abgeschlossen, die Markgrafen entsagten allen Ansprüchen auf jenes Land, gaben das eroberte zurück, doch wurde bei dem Aussterben des mecklenburger Stammes den Brandenburgern der Anheimfall des Landes Stargard versichert. Als Schied-

*) Menken p. 413. Ludewigii rel. IX. p. 678.

Schiedrichter wählten sie den Kurfürsten Rudolph von Sachsen Wittenberg, mehrere Grenzburgen wurden geschleift, andere gaben sie sich als gegenseitiges Pfand, eine Heirath sollte zwischen beiden Häusern engere Freundschaft knüpfen. In dem gemeinschaftlichen Bündnisse zwischen Dänemark, Brandenburg und Mecklenburg war bestimmt, daß Waldemar dem Könige 40 geharnischte Reiter und 10 Bogenschützen, der König und Fürst Heinrich dem Markgrafen 50 Geharnischte und 10 Bogenschützen bis an die böhmische Grenze stellen sollten; bei einem Krieg in der Nähe wollten jene Beiden ihre Hülfe auf 100 Reiter vermehren.

Nicht freiwillig hatte der junge Markgraf Johann V. von der Linie Otto's sich unter die Vormundschaft seines Oheims begeben. Waldemar entführte den jungen Fürsten mit Gewalt aus dem Schloß zu Spandow, um nun desto unabhängiger auch über die Lande des anderen Hauses verfügen zu können; Johann V. starb noch ehe er mündig ward (1317) und so vereinigte Waldemar die getheilten brandenburger Besitzungen, ohne jedoch die Freude zu haben, sie einem Erben zu hinterlassen, in dem der ruhmwürdige Name seines Hauses fortlebte. Seine Hoffnung war allein auf den Sohn seines Oheims, Heinrich's von Landsberg, Heinrich das Kind, gerichtet, den letzten Sproß des askanisch-brandenburger Stammes. Diesen nahm er mit vieler Sorgfalt zu sich und übergab ihm bei seinem Tode, der zwischen dem 15. August und 16. September 1319 erfolgte, ein unsichres Besitzthum. *) Denn wenn auch ein heldisches Gemüth wie Waldemar, der selten aus dem Stegreife kam, und bald an der Oder, bald an der Elbe, oder an der Ostsee mit den Feinden seines Hauses und Landes kriegte, dabei auch die ungehorsamen Vasallen zur Ordnung zu weisen verstand, — wenn dieser sich endlich eine sichre Herrschaft, von außen und innen unangefochten zu erhalten wußte, so war doch keine Gewähr vorhanden, daß ein unmündiger Fürst, der letzte seines Stammes, dessen Ruhm und Erwerbung von vielen mit Neid angesehen wurden, dessen Landschaften weit zerstreut umherlagen, ohne durch einen schützenden Ring einer gemeinsamen Verfassung zusammen gehalten zu werden, sich der, in einem vielfachen Kampf erworbenen, Herrschaft lange werde in Ruhe erfreuen können.

Die Regierung des jungen Heinrichs begann für ihn nicht mit den günstigsten Aussichten. Die in der Entfernung um so unabhängiger sich fühlenden Vasallen des Landes

*) Gegen die Zeugnisse Gerken's in seinen vermischten Abhandl. I., 149 und Dobner's böhm. Chronik, daß Markgraf Waldemar wirklich 1319 gestorben ist, erhebt der Baron von Fouqué ungegründete Zweifel.

Digitized by Google

jenſeit der Oder, wählten für ſich den Herzog Wartislav von Pommern Wolgaſt zum Vormund Beſchirmer, der um dieſe Landſchaft ſich geneigt zu machen, ihnen manche Freiheit gab mit der Verſicherung, daß wenn der junge Markgraf in ſpäterer Zeit der Mündigkeit ſich weigern würde dazu ſein Wort zu geben, ſo ſollten ſie an ihm einen hülfreichen Schutzherrn finden.

Eben ſo maßte ſich an der weſtlichen Grenze Herzog Rudolf von Sachſen die Vormundſchaft über den jungen Heinrich an; erſt nannte er ſich Vormund der verwittweten Markgräfin Agnes und als dieſe ſich wiederum mit Herzog Otto von Braunſchweig vermählte, Vormund des Markgrafen Heinrich, dem der Kaiſer Ludwig noch vor der gewöhnlichen Zeit das Recht der Volljährigkeit ertheilte; wenige Monate darauf ſtarb er. (im Sept. 1320) Mit ihm erloſch in der Mark Brandenburg das anhaltiſche Geſchlecht, deſſen Gedächtniß die vaterländiſche Geſchichte feiert, als einen Heldenſtamm, der die erſte feſte Säule ward, den herrlichen Bau zu tragen, den ſpätere Jahrhunderte hier aufgerichtet haben.

Innere Verhältniſſe des Landes und Volkes unter den askaniſchen Markgrafen.

Wenn wir bisher die fürſtlichen Helden auf ihren Kriegeszügen begleiteten und ihr nach außen gerichtetes, thatenreiches Leben kennen lernten, ſo wenden wir uns nun zu der Betrachtung der innern Geſtaltung, die mehr aus der Entwicklung des Volksgeiſtes, als durch das Machtwort des Herrſchers hervorgerufen ward. Aus dieſen Unterſuchungen mag beſonders darüber Belehrung gewonnen werden, welcher vielfachen Anſtrengung und Arbeit es bedurfte, ehe ein, zum großen Theil aus Heiden und Slaven beſtehendes Volk ſo weit ſich durchbildete, daß es, im Chriſtenthum auferzogen, durchdrungen vom germaniſchen Geiſt, nach einem Zeitraum von ſechs Jahrhunderten für eine Verfaſſung mündig erklärt ward, in der Freiheit und Geſetz in keiner Trennung ſich gegenüberſtehen. Zugleich wird aber eine ſolche Unterſuchung die leeren Klagen verzagter und abgelebter Gemüther niederſchlagen, die die Gegenwart ſo unerträglich finden, daß ſie nur von der Rückkehr zu einer guten alten Zeit Heil und Erlöſung hofft; die Geſchichte wird uns die Ueberzeugung geben, daß bis auf dieſen Tag nur „vorwärts!“ die Loſung der Jahrhunderte war, die der preußiſche Staat durchmeſſen hat. —

Digitized by Google

Die kleine Nordmark, eine Vorburg gegen die Slaven an der Elbe, den sächsischen Herzögen zur Folge verpflichtet, hob sich seit dem Untergange des mächtigen welfisch-sächsischen Stammes vornehmlich durch Eroberung slavischer Länder zu dem ersten und mächtigsten norddeutschen Reiche.

Zur Mark Brandenburg gehörten jetzt: die Altmark, die Mittelmark und Priegnitz, die Neumark und Ukermark, die Ober- und Niederlausitz, die Mark Landsberg mit der Herrschaft Sangerhausen. Durch Erwerbung der Herrschaft Lebus war schon der erste Schritt nach Schlesien gethan, über Quedlinburg und Verden übte Brandenburg die Schutzhoheit oder Advocatur, eben so über das Heermeisterthum des Johanniterordens zu Sonneburg aus und die Lehnshoheit über Mecklenburg, Pommern und die Grafschaft Wernigerode. In der Markgrafschaft Meißen, den Stiften Magdeburg, Halberstadt und Verden besaßen die Markgrafen ansehnliche Besitzungen. Für diese Länder war der gemeinschaftliche Name: Mark Brandenburg, diese war ein Reichslehn und die Markgrafen selbst erkennen sie als solches überall an, wo sie mit Kaiser und Reich in ein Verhältniß kamen; selbst die Ländereien, die sie von den Slaven eroberten, besaßen sie als Reichslehn; schon Kaiser Otto I. sah diese slavischen Völker im Stolze seiner Herrlichkeit als weltliches Haupt der Christenheit als Unterthanen des Reichs an und verlieh 965 den Zehnten von den märkischen Slaven zwischen Elbe und Uker an das Erzstift Magdeburg.

Seit Heinrich's des Löwen Untergang und der Theilung des großen sächsischen Herzogthums hörte das Hoheitrecht, das Sachsen bisher über die Nordmark ausgeübt, gänzlich auf und die Markgrafen wurden unmittelbare Reichsfürsten. Ihnen waren jetzt mehrere Obliegenheiten und Geschäfte übertragen, die vordem nur von Herzögen geleistet wurden, deswegen machten sie auch ihr Ansehen gegen Fürsten, die nicht in so freiem Verhältniß zum Reiche standen, überall gültig. Otto mit dem Pfeil nennt sich judex pacis regiae per Saxoniae tractus universalis, eine Befugniß, die sonst nur den Herzögen zukam.

Wie wenig Albrecht der Bär unumschränkt und unabhängig vom Reiche war, beweist der Umstand, daß selbst die Zölle in der Altmark vom Kaiser bestimmt wurden und daß von den Bußen, die dabei eingetrieben wurden, dem Markgrafen nur der dritte Theil gehörte.

Die höchste Gerichtsbarkeit im Reiche, der Königsbann, ward in Deutschland von

Digitized by Google

dem Kaiser, den Fürsten und Grafen verliehen, das Wettegeld betrug dann 60 Schillinge; die Mark Brandenburg aber war kein Königsbann, sie erhielten den Sachsenspiegel ausdrücklich bei ihren Selbsthulden, d. h. die höchste Gerichtsbarkeit, die sonst vom Kaiser verliehen werden mußte, war unmittelbar mit der Mark verbunden, daher betrug das Wettgeld nur 30 Schilling. In Urkunden wird diese höchste Gerichtsbarkeit das märkische Recht, jus Marchiae genannt, die Mark wurde verliehen: cum omni justitia, quae spectat ad Marchiam. *)

Die Markgrafen hatten als Fürsten des Reichs auch beim Hofe des Kaisers ein Erzamt zu verwalten, es war das Erzkämmerer-Amt, sie waren in der Reichsversammlung die dritten unter den Layenfürsten und waren nicht nur Wähler bei der Kaiserwahl, denn dies war so lange es noch keine bestimmten Kurfürsten gab, keine Auszeichnung, wohl aber gehörten sie zu denen, die das Vorrecht hatten, den gewählten Kaiser auszurufen. Die Markgrafen wurden mit dem zwölften Jahre volljährig. Eine festbestimmte Hofburg hatten sie nicht, sie zogen umher auf ihren vornehmsten Schlössern, bald in der Altmark, bald in Brandenburg. Sie führen ein Sigillum pedestre, **) was in Hinsicht des Ranges nicht unter dem Reitersiegel steht. Den Adler, der noch das königliche Wappen schmückt, führten schon die Markgrafen, ein Geharnischter hält in der Rechten eine Fahne, in der Linken ein Schild mit dem Adler; die Mark Brandenburg war ein Fahnenlehn.

Der Hofstaat der Markgrafen war noch sehr eingeschränkt, doch finden wir in den Urkunden schon den Marschall, Truchseß, Mundschenk und Notarius; diese erhielten ihren Unterhalt am Hof, oder gewisse Einkünfte waren ihnen als Besoldung angewiesen.

Die erste Stufe, die ein Volk betritt, wenn es das patriarchalische Familien-, das Hirten-, Krieger- oder Jägerleben verläßt, um ein Gemeinwesen zu bilden, ist, daß es sich in Stände absondert, ohne die es keinen Staat, sondern nur ein Volk giebt, so wie der Körper ohne die Besonderung in Glieder nur ein Klumpen bliebe, ungeschickt und tölpisch, so wie auch die niedrigste Thierorganisation nur aus einem Magen besteht. Es unterscheidet sich aber ein jedes Gemeinwesen zu Anfang nothwendig in drei Stände, in

*) Lenz Urkunden, 31, 6.

**) Mscr. boruss. 105. finden sich mehrere Abbildungen.

Digitized by Google

den Stand derer, die durch Kraft und Einsicht die Führer und Vorsteher sind, zweitens in den Stand derer, die für die Bedürfnisse des Lebens sorgend theils das Land bauen, oder drittens Gewerbe treiben. Schon Platon unterscheidet in seiner Lehre von dem Staat diese drei Stände und kein Staat hat sich jemals ohne diese Unterschiede gebildet. Der griechische Philosoph war weit entfernt die Priester als einen eignen Stand anzuführen, etwa als die Vertreter der Religion, diese ist so ein Gemeinsames, daß sie nicht als ein besonderes Gewerbe getrieben werden kann. Finden wir in der deutschen Verfassung einen geistlichen Stand, so tritt er oft im Namen der Kirche auf, obwohl er zu den Berathungen des Gemeinwesens nur in so fern hinzugezogen ward, als die Kirche Grundstücke auf Erden besaß, der Himmel braucht keine Repräsentanten.

Den Unterschied der Stände finden wir unter den Markgrafen dieses Zeitraumes schon fertig, sie selbst waren die Gründer und Herrscher, des Rathes bedurften sie wenig, die aus Deutschland eingewanderte Ritterschaft bildete ihre Kriegsmacht, die niederländischen Kolonisten waren freie Bauern, abhängiger waren die Slaven, die auf den Gütern der Ritterschaft arbeiteten. Wenn gleich diese Stände noch nicht eine geschlossene Körperschaft bildeten, so war dennoch die Gewalt der Markgrafen auf vielfache Weise eingeschränkt. Neben der weltlichen Macht stand noch mit großem Uebergewicht die Geistlichkeit. Das mächtige Erzstift Magdeburg war ein um so gefährlicher Nachbar, als die in den Marken liegenden Bisthümer Brandenburg und Havelberg unter jenem Erzbisthum standen und keinen Befehl von ihrem Fürsten annahmen. Eben so gehörten die Prälaten und die Geistlichkeit der Altmark großentheils zu dem Bisthum Verden, die von der Neumark zu Posen, die von der Ukermark zu Cammin; das Bisthum Lebus war noch von Polen abhängig. Der Landbesitz der geistlichen Stiftungen war groß, ihre Unabhängigkeit gesichert, ihr Einfluß weitreichend.

Die Templer hatten in Werben ein Spital, Lietzen bei Moencheberg und Quartschen, außerdem noch Güter in der Neumark. Nach der Verdammung die Clemens V. zu Avignon nach König Philipps von Frankreich Wunsche (1311) über sie aussprach, ward ihnen in Deutschland vergönnt in den Johanniter-Orden zu treten. Markgraf Waldemar schützte lange noch die Templer, erst 1318 übergaben sie ihre Güter den Johannitern, die dafür 1200 Mark zahlten; Bertram von Greifenberg nennt sich noch 1335 Ritter vom Orden der Templer.

Digitized by Google

Nicht minder beschränkten die großen Vasallen die Markgrafen, die mit ihnen hereingezogen waren, oder schon vor ihnen Besitzungen in der Mark hatten, und deren Geschlecht gleiches Alter und gleichen Ruhm mit den Grafen von Ballenstädt theilte. Solche große Dynasten (Herren) waren z. B. die Grafen von Osterburg, von Arnstein, von Ruppin, von Falkenstein, von Putlitz, unabhängig in ihrem Besitzthum übten sie hier alle Hoheitsrechte aus, gründeten Städte, verliehen Privilegien, sie wurden von den Markgrafen als selbstständig anerkannt. Sie bildeten den hohen Adel und heißen in den Urkunden comites und barones, der niedre Adel, die milites, entstanden durch den Roßdienst, den sie den Markgrafen leisteten, wodurch sie gewisse Vorrechte vor den gewerbtreibenden Bürger sich erwarben; der Ritter durfte für das Bedürfniß seines Hauses mälzen, was sonst ein Monopol der Grafen und der Städte war, zog der Ritter in die Stadt, so war er von den Leistungen der Bürger frei. Doch ward dies allgemeine Herkommen in manchen Städten aufgehoben durch fürstlichen Befehl, und die Ritter mußten dann auch den Bürgerschoß bezahlen. So verordnete Markgraf Herrmann gleiche Besteurung des Adels mit den Bürgern in Salzwedel 1301. *) —

Consilio Vasallorum statuimus firmiter observandum, ut omnis miles seu armiger, (sive etiam vidua militaris,) qui in nostra civitate mansionem habere decreverit, vigilias et exactionem, Schot (Schoß) dictam, faciet et dabit pro hereditate sua et aliis bonis, quae in civitate habuerit, aeque aliis nostris Burgensibus, in civitate habentibus mansionem, excepta curia quae est Bodonis de Knesbeke, et curia Domini Sifridi de Walstave etc.

Die edeln Geschlechter der Slaven wurden dem deutschen Adel gleich geachtet, wenn sie Christen wurden; so finden wir in einer Urkunde Albrecht's II vom Jahr 1208 als Zeugen unterschrieben: testes Slavi nobiles, Henricus Prislavitz etc.

Die Markgrafen Otto IV. und Johann II. verkauften in der Mark ihr Recht von der Ritterschaft Landbede einzufordern an diese; eben so befreite sich von der jährlichen Abgabe, die vom Lehnstück jährlich drei Ferte stendalsches Silber betrug, die Ritterschaft von Tangermünde, Stendal, Osterburg und Grieben.

Während die Ritter in der schlechten Freiheit eigensinniger Willkühr umherzogen,

*) Lenz Urk. 1. Bd. S. 162.

gründeten die Bürger die höhere Freiheit des Gesetzes, eines allgemeinen Willens, dem der einzelne sich unterordnete.

Die Städte.

Die günstige Lage an der Elbe förderte das Aufblühen der altmärkischen Städte, die in die Hanse traten und großen Verkehr nach der Küste hintrieben, doch hielt Hamburg durch sein Uebergewicht die kleineren von dem Meere zurück. Gute Landstraßen zur Belebung des inneren Verkehrs und der Durchfuhr fehlten. In die Hanse traten Stendal, Gardelegen, Tangermünde, Werben, Seehausen, Brandenburg, Berlin, Frankfurth. Salzwedel erhielt 1265 von Lübeck ein Privilegium *) zum Handel nach Wisby:

Honorabilibus viris et dilectis, Domino Aldermanno civitatis Lubycensis constituto in Gotlandia et caeteris concivibus suis ibidem existentibus aut venientibus, ac universis mercatoribus, hanc litteram inspecturis, Advocatus Consilium et commune civitatis Lubycensis salutem in Domino Jesu Christo. Universos ac singulos notum esse volumus, quod dilectioni et voluntati amicorum nostrorum de Saltwedele intendentes fideliter ad petitionem et affectionem eorundem in *sedilia* et *consortia* nostra in civitate Wisbuy recepimus ipsos, ipsis eam libertatem justitiam et leges frui concedentes, que nostrates ibidem habent, et hactenus habuerunt, volentes eisdem specialibus amicis nostris tanquam nobis perpetuo observari. Ut autem hec donatio ipsis rata et firma permaneat, presentem paginam inde conscriptam confirmatamque sigilli nostri munimine ipsis contulimus in testimonium et in signum. Testes vero hujus facti sunt Consules Lubycenses Henricus Varradus, Johannes de Bardewic, Magistri civium ipso anno. Hildemarus, Johannes Compsor, Fromoldus de Vizhusen, Heinricus de Yserlo, Altwinus *Domo*, Altwinus niger, Butherus, Heinricus albus, et Bertramus Camerarii, Lodewicus, Heinricus Kuro, Engelbertus de Colonia, Petrus de *Boizneburg*, Tydemannus Wirot, Mako de Kasfelde, Cristanus de Kolco, Jacobus et consilium universum. Datum Anno Domini MCCLXIII. Dominica secunda post Octavam Trinitatis.

*) Lenz Urk. I. S. 53.

Digitized by Google

An der Spree und Oder waren die Städte noch sehr dürftig, Berlin, Köln, Frankfurth hatten sich aus Fischerdörfern gebildet. Brandenburg hob sich durch den Verkehr auf der Havel, durch die Gegenwart des Domcapitels und der Markgrafen. Ihren Trotz zeigten hier die Bürger dem Markgrafen Otto IV., den sie, als er von den Magdeburgern verfolgt, hinter ihren Thoren sichre Zuflucht suchte, zurückwiesen und in seiner eignen Residenz keine Herberge gönnten.

Brandenburg ward auf dem Bodding zu Havelberg 1170, wo Markgraf Otto I. vom Richterstuhl seine Vasallen befragte, welche Stadt die gelegenste zur Hauptveste sey, dazu erwählt und zu einer freien Stadt erklärt.

Der Kapellan des Kurfürsten Francigena erzählt uns jenen Hergang: Marchio sedens in castrum suum Havelberg, pro tribunali a Baronibus suis inquisivit, quod Castrum principatus sui specialiter principale nomen teneret? Surgens unus de primis consilii et palatii Domini Marchionis, nomine Borchardus, pro omnibus et prae omnibus circumsedentibus respondit: prae caeteris Castris totius Marchiae, *Brandeburg* gloriosum ejus nomen est et famosum Regale Castrum, Camera Imperialis, sedes Episcopalis. Nach gemeinsamer Berathung entschieden die Primates des Landes sich für Brandenburg und der Markgraf gab der Stadt sogleich Handels- und Zollfreiheit. *)

Die Markgrafen hatten die Bürger selbst durch vielfache Freiheiten, die ihnen Unabhängigkeit sicherte, zum Uebermuthe verleitet, bei den vielen Kriegen, Geldborgen, Länderkauf und Tausch wußten die Markgrafen nirgend anders Hülfe als bei den reichen Bürgern, die sich dafür durch abgedrungene Freiheitbriefe zu entschädigen wußten. **)

„In deme Namen der heylighen Dreifaldicheyt, Amen. Otto, Johann, Woldemar von der Gnade Godes Marchgraven von Brandenborg vnde von Landesberge allen Cristen Liden, de dessen Breef seen vnde heren, heil in unserm Heren Gude. Zint alle Dinge, de die Lüde in der vergenglichen Tith began, dicke mit der Tith vergan, offt se nicht ne werden gesledighet mit der Scrift oder mit der Tüge Munde; hierumme so wille wi, dat dit witlic sie vnde openbare allen Lüden, die nu sint, vnde hirnakomen scolen,

*) Arnold über Domstifter. S. 6.
**) Lenz Urk. 1. Bd. S. 170.

len, vnd tügent mit deſſen jegenwerdigen Brieve, dat wi mit vnſen wiſen Manne vnde vſen leben borgern von Stendale vnde allen eren Nakomelingen verkofft hebben, vnde tu enen rechten Egendome gegeven, dat wi alle de Vriheit, die en vnſe Eldern vnde wi ſelve gegeven hebben, di ſi in eren Hantfeſten vnd Brieven bewiſen mogen, de ſcole wi vnde vſe Nakomelinge en vnde eren Nakomelingen gantz vnd vntebrocken ewichliken holden. Unde wi noch vſe Nakomelinge ne ſcolen deße benomede Borgere noch ere Nakomelinge nicht mer mit ener Hand-Sake noch einigerleige Nöt beſweren. Man dat ſi alle jar vns die hundert Marc geven, die ſie in eren olden Hantfeſten hebben. De ſcolen ſi half geven to ſente Wolborge Dage, vnde half to ſente Martens Dage. So ne ſcole wi ſe nicht mer binnen dem Jare bidden, noch nicht beneden noch beſchwaren, ſwelke Nöt vns anlege oder dem Lande, noch mit Scatten, noch mit Wagendenſten, noch mit volgene ut der Marcke, et ſi over Elve oder die Ore oder die Biſe oder jergen ut der Marcke. Swenne deſe benömede hundert Marck vs wedder ledig werden, die na ſcolen wi neegen anders verwiſen noch verligen, wente dieſelven Borgere vnde ere Nakomelinge ſcolen ſi vs vnde vſen Nakomelingen ſelbe ewichlike geven, vnde ſcolen von vs vnde von vſen Nakomelingen binnen dem Jare mer unbenödet bliven. Wer ok, dat andere Herren hier na an de Stat to Stendale qvemen, die ſcolden dieſelben holden, dat wi hebben gelovet, vnde ſollen diſſen Breef mit eren Ingeſegeln beſegeln, di wile des nicht ne ſinde, ſo ſcolen vſe Lovere, die hir na ſtan beſcreven, to Stendale inriden vnde nimmer vtkomen, dit ne ſi geſchen. Alle deſſe benomede Brieheit de ſcole wi vnde vſe Nakomelinge deſſen Borgern vnde eren Nakomelingen ewichliken gantz vnd untobroken halden. Hiervor hebben in trowen gelovet vſe Mon, alle di Riddere vnde Knapen vp dem Huſe to Wolmerſtede, alle di Riddere vnde Knapen to Angermünde, die vp deſſen beiden Huſen Borchleen hebben. Swenne dat ok geſchith, dat deſſer Riddere oder Knapen jenth erſtervet, ſin Sone ſcal loven, als ſin Vader gelovet hadde. Würe ok jenth von deſſen Huſe, jenth ſo in ſinen Hoff qveme, de ſcolde loven, als andere hebben gedon, oder he ne ſcölde nümer an ſin Borchleen komen. Dat ſcolen die Ratmanne von Stendale den andern Riddern vnde Knapen kundigen, die ſcolen to malen to Stendale inriden, liggent nümer ut to komen, et ne ſi mit der Ratmanne wille, binnen dem Manede, dat et en gekundiget wert. Hirmede hebbet gelovet en truven met ſammeter Hand twelf Riddere vnde Knapen vt der Marke denſelben Borgern alle deße benomede Dinge alſo to holdene, als die von Wolmerſtede vnde von Angermünde. Dit ſind deſſe vt der Marcke: Her

Hermann von Gardelege, Herr Thideric von Lüderitz, Her Henning von Bützse, Her Beteke Hern Meinards Sone von Rochow, Her Henniges von Brunkowe, Her Henniges Her Albrechts Sone von Lüderitz, Her Hennigs, Hern Conrads Sone von Swechten, Her Hinric, Her Hinrics Sone von Scepelitz, Her Henniges von Warborg, Her Beteke von Butzse, Her Kuneke von Osterborch. Desse hebbet gelovet, als die von Wolmerstede vnde von Angermünde. Swende von dissen jenth sterve, sin eldeste Son scal geloven, als die Vader hatte gedon. Enstünde des nicht, de Riddere vnde Knapen scolen inriden to Stendale to liggen, alse hier vor gesaget is. Storve ok disser ench ane Erve, so scolde wi vorgenomede Herren Marchgreven oder vse Nakomelinge binnen dem Monede, dor it ut is, die Ratmanne von Stendale kundigen, eren andern like vrume, als di was, in sine Stede wedder setten, oder di lovere to male inriden, als hir vorgeschreven stat. Alle desse benomede Vryheide hebben wi vor vs vnde vor alle vse Nakomelinge dessen Borgern von Stendal vnde eren Nakomelingen ewichlike gantz to holden gelovet vnde untobroken. Were, dat wi oder vse Nakomelinge desser Stucke enich brecken, dat Got vor beware, binnen den Monede, dat dit de Ratmanne von Stendal erkundigenden, so scolen die lovere to mose inriden to Stendale to liggen, wente en dit wedder den vollenkamliken werde. Hiervunne hebben desse selven Borgere von Stendal vns gegeven Sevenhundert Mark. Hierup hebben wi en dessen Brieff gegeven mit vnsen Ingesegeln gevesten tu eyner ewigen tügunge, vnde is geschehen in deme Dorpe to Uchdorp, dar jegenwartig waren vse dortsate Her Nicolaus von Buck, vnde vse Voget Hinriks von Rochow, de alle desse Dinge to wege brachten vnde ordinereden, vnde ok waren da alle di lovere, Riddere vnd Knapen, vnde dar tu vele bederver vnde wahrhaftiger Lüde, vnde is geschehen in dem Jare von Godes Bort Dusen Jar, vnde drihundert Jar in den vesten Jar an sancte Johannes Baptisten Dage to midden Somere, ut der Hant Heren Zacharises vses Kapellanes, to Stendale Canonikes."

So suchte eine jede Bürgerschaft für sich den Markgrafen in ihrer Noth Vorrechte aller Art abzudringen und abzukaufen. Unter Johann I. und Otto III. erwarben sich viele Städte das Recht und die Ehre, daß ihre Bürger mit in den fürstlichen Rath genommen wurden und bei Verhandlungen und Verträgen finden wir nun auch burgenses als Zeugen. In Stendal finden wir die ersten Consules 1253. An Berlin wurde (1298) der Zoll von dem Holze, das auf der Spree von Köpenik herabgieng für 220 Pf. brandenburgisch verkauft. Brietzen wurde von Otto IV. 1296 mit zehnjähriger

Digitized by Google

Freiheit von allen Beden begnadet, damit die Bürger sich eine feste Stadtmauer aufbauen sollten. Derselbe Markgraf ertheilte den Rathenowern 1283 die Freiheit, daß sie nicht anderwärts sollten gefangen gehalten oder gerichtet werden, als von und vor ihrem eignen Gericht. Prenzlow erhielt 1287 von ihm die Versicherung, daß das Stadtfeld nicht sollte vermessen werden, die jährliche Bede kauften die Bürger mit 100 Mark ab. Im Kriege sollten sie nur so weit geführt werden, daß sie in einem Tage wieder zu Haus seyn könnten, auch gelobte der Markgraf: die Stadt nie zu verpfänden oder zu verkaufen, wenn nicht der neue Herr zuvor die Privilegien bestätigt habe; die Stadt zahlte dafür 700 Mark.

Die inneren Gährungen, die wir in den größeren deutschen Städten, die sich ihre republikanische Verfassung als Reichsstädte erhielten, finden, kommen auch in den größeren Städten der Mark, besonders in Stendal vor, und der Kampf der Plebejer und Patrizier der Rom bewegte, mußte bei ähnlicher Verfassung auch in den deutschen Städten, wenn gleich in sehr verminderter Gestalt, sich wiederholen. In Stendal wurde ein solcher Zwist der Reichen und Armen im Jahr 1285 durch die Markgrafen geschlichtet, wobei zu bemerken ist, daß in den ältesten Zeiten die Rathwahl nicht den Bürgern überlassen war, sondern die Fürsten bestellten ihnen aus dem Adel, Burgvögte und Richter. Albrecht II. nahm 1215 auf das Gesuch der Bürger den Burggraven, der sich ungebührlich betragen hatte von ihnen, und überließ es ihnen suo jure et placito ihre Ordnung zu richten. Die öffentlichen Ausgaben wurden durch eine städtische Steuer gedeckt, wozu die Geistlichen, die Adelichen und die Juden, wenn sie in den Städten wohnten ihren Beitrag zahlen mußten. Um Angriffen von außen desto kräftiger Widerstand zu leisten, um die Raubritter, die den Kaufmann auf der Landstraße anfielen, zu bezwingen und den Markgrafen, wenn sie die gegebenen Privilegien nicht erfüllten, zu trotzen, schlossen die Städte Bündnisse; einen solchen Städtebund, zu dem die Städte beider Linien traten, finden wir im Jahr 1308.

In Hinsicht polizeilicher Einrichtungen kommen schon in dieser Periode manche gute und zweckmäßige Einrichtungen vor: Armenhäuser, Baugesetze u. s. w.

Mit dem Grafen von Holstein schlossen die märkischen Städte einen Vertrag, daß sie nur für die Güter die von Hamburg weiter verführt wurden, Zoll bezahlten, nicht für das, was in Hamburg selbst blieb. König Wilhelm gab 1252 den Märkern auch Zollfreiheit in der Grafschaft Holland. Herzog Otto von Stettin erlaubte den Mark-

Digitized by Google

grafen und ihren Unterthanen, gegen Erlegung des Zolls, Einfuhr und Durchfuhr in Stettin, was hernach aber durch die Bürger beschränkt ward.

Der wichtigste städtische Erwerb in der Altmark war die Tuchweberei, die vornehmlich in Stendal getrieben ward in geschlossener Zunft. Die Markgrafen Johann und Otto gaben der Tuchweber-Innung zu Stendal 1232 eine bestimmte, gesetzliche Ordnung: *)

In nomine sancte et individue Trinitatis. J. et O. Marchiones Brandenburgenses omnibus hanc literam inspecturis salutem et omne bonum. Acta presentis temporis deperire solent in futurum, nisi firmentur debito subsidio literarum. Ea propter notum facimus tam presentibus quam futuris, quod nos J. et O. Marchiones Brandenburgenses civitati nostre Stendaliensi secundum honestiora prospicere cupientes jura fratrum gilde et illorum qui *incisores panni* nuncupatur, hactenus in civitate nostra Stendal observata, in melius immutavimus, ita videlicet, quod ipsi eadem super hoc jura observent, que fratres gilde et incisores panni in Magdeburg observare hactenus consveverunt. Sunt autem hec jura ipsorum: Nemo presumat incidere pannum, nisi consorcium nostre fraternitatis habeat, qui autem hoc infregerit, gilde per tria talenta emendabit. Ter in anno debet esse colloquium fratrum, et quicunque ad hoc non venerit, secundum justiciam emendabit. Quicunque nostram fraternitatem intrare voluerit, cujus pater confrater noster fuerit et pannos inciderit, cum amicis suis ad colloquium fratrum veniet, et si honeste se gesserit, ad primam petitionem, cum quinque solidis consorcium fratrum poterit adipisci, et magistro sex denarios dabit, et si bene se non gesserit, differri debet ad secundum colloquium et ad tercium. Quicunque autem de civibus nostris intrare voluerit, si probus homo sit et honestus, talentum ad introitum fratribus presentabit et magistro solidum unum dabit. Si vero hospes aliquis homo probus fraternitatem nostram habere decreverit, ad introitum Gilde triginta solidos dabit, et magistro decem et octo denarios. Tempore nundinarum, id est, annualis fori, quilibet hospes, dummodo de opere non sit, incidere pannum poterit toto foro illo perdurante. Quicunque autem Burgensium nostrorum de officio intrare voluerit,

*) Lenz Urk. I. S. 28.

officium suum adjurabit, et ad introitum gilde marcam auri sub gracia fratribus presentabit et magistro decem et octo denarios. Quicunque fratrum pannos in domo sua parare consvevit, et illos more aliorum vendere aut incidere solet, aut cesset, aut fraternitatis sue expers erit. Quicquid vero due partes fratrum decreverint facere, tercia pars debet consentire; quod si noluerit, per tres solidos quilibet emendabit, et ad proximum colloquium eos persolvet. Quolibet anno unus magister, quatuor alii boni viri, qui rebus gilde presint, fideliter eligantur. Quicunque autem istis institutionibus contrarius fuerit, et magistro et fratribus secundum justitiam obedire noluerit, debet ipsius contumaciam superioris judicio refrenari. Vt autem hec nostra institucio in suo vigore perhenniter valeat permanere, et ne quisquam sub potestate nostra constitutus ipsam infringere presumat, presentem paginam inde conscribi et sigilli nostri appensione jussimus insigniri. Hujus rei testes sunt. Dominus Hinricus de *Stendal*, *Guntramus* notarius, Canonicus in Stendal, Nicolaus parvus, Jordanus, Marsilius, *Burgenses Stendalienses*. Actum an. Domini MCCXXXI. indictione tercia, idus Marcii.

Die Gildeordnung war nach der magdeburger gebildet, jedoch mit mancher Einschränkung und Abänderung. Die Tuchweber waren zugleich Tuchhändler, Wandschneider, incisores panni. Das Gewerbe ward handwerksmäßig betrieben, dadurch, daß niemand mehr als zwei Stühle halten sollte, wollte man den Verdienst nicht ausschließend in die Hände reicher Manufacturisten und Fabrikherrn kommen lassen. So bei gleich vertheilter Arbeit war auch der Gewinn gleich vertheilt und es konnte sich ein der städtischen Verfassung günstiger Mittelstand bilden, das Gewerbe ehrte den Meister, in der Zunftgenossenschaft hatte er das Gefühl als Bürger einem Gemeinwesen anzugehören. — Das Tuch durfte nur in den Gewandhäusern verkauft und ausgeschnitten werden, damit der Käufer sicher war gute Waare zu erhalten, verfälschtes, schlechtes Tuch ward öffentlich verbrannt, wer heimlich verkaufte mußte ein Talent Strafe zahlen, wenn es entdeckt ward und verlohr sein Gilderecht auf ein Jahr. Wer sich keinen Stuhl anschaffen konnte, aber das Gilderecht hatte, durfte auf einem fremden Stuhle arbeiten. Das Tuch ward in Packen (compactis) ausgeführt. Die weitere Auskunft giebt die Verfassungsurkunde, die der Rath zu Stendal den Tuchmachern giebt:

Digitized by Google

In nomine sancte et individue Trinitatis. Consules de Stendale omnibus hoc scriptum inspecturis servicium. Ab humana cicius elabitur memoria, quod nec scripto nec voce testium eternatur. Commendatum ergo esse volumus tam presencium quam futurorum memorie, quod consilio prius habito cum quibusdam burgensibus nostris majoribus et cum officialibus hoc modo decrevimus. Quod quicunque burgensium officio texendi uti voluerit, unam stamen habere debet, vel tantum duo, et in possessione sua ponat, et de quolibet stamine tres solidos ad introitum fraternitatis persolvat. Si vero infra tempus prefixum hos denarios non persolverit, et postmodum hoc officium habere decreverit, non nisi cum viginti tribus solidis poterit adipisci. Quicunque hoc consorcium fraternitatis non habuerit, ipsi nequaquam licebit pannos comparare. Quicunque autem confrater pannos comparaverit contra instituntiones fratrum et ipsorum decretum quod de consilio consulum habere debuit, pro tali maleficio talentum et emendationem consulibus presentabit, vel officio suo ad unum annum carebit. Si vero aliquis cum falso panno deprehensus fuerit, pannus comburetur publice, nec non ipse auctor sceleris secundum justiciam emendabit. Quicunque autem alienus hoc officio uti voluerit, primitus civitatem acquiret, et postmodum consorcium fratrum cum XXIII. solidis intrabit. Si vero alicujus confratris officialis heres officium patris habere decreverit, ad introitum fratrum tres solidos persolvet. Volumus etiam, ut quilibet confrater, pannos suos - - - ubi obtinere possit. Concedimus etiam, ut quicunque hoc officium primitus habuerit, si forte instrumentum ponere non possit, in alterius stamine pannos comparet vel operetur. Quicunque etiam uxorem duxerit, cujus maritus hoc officium habuerit, fraternitatem istam cum tribus solidis intrabit. Et omnis, qui hoc officium est habiturus, in presencia consulum recipiet. Quicquid autem de emendationibus collatum fuerit, et de introitu fratrum receperint, totum cedet in usum civitatis, et est consulibus presentandum. Ut autem hoc scriptum nostrum ratum et stabile permaneat, literam istam inde scribi fecimus et sigilli nostri robore firmari. Datum anno dominice incarnacionis MCCXXXIII secundo nonarum februarii - - - hujus institutionis sunt Consules Giselbertus de - - - Bernardus, Everhardus, Theodoricus *Barvot*, Ertelus

Digitized by Google

longus, Wilhelmus *Hartung*, Johannes puer, Arnoldus Sapiens, Arnoldus de foro, Hinricus. *)

Der zweite Erwerbzweig war die Mälzerei. Die Städte Stendal, Tangermünde, Osterburg und Gardelegen erhielten gegen Erlegung einer Geldsumme (1314) das Monopol dieser Fabrication, wer sie darin beeinträchtigte, sollte 10 Talente zahlen. Das bedeutendste und wichtigste Gewerbe der Städte blieb aber immer noch der Landbau und der damit in Verbindung stehende Kornhandel auf der Elbe.

Der Zoll, den die an der Elbe gelegenen Orte, welches nicht Städte zu seyn brauchten, von den Schiffen erhoben, war eine beträchtliche Einnahme, doch bedurfte die Erhebung kaiserliche Bestätigung; Kaiser Lothar III. schränkte die Zollbedrückung der Magdeburger ein und setzte zugleich für Tangermünde die Zolltaxe fest. Albrecht der Bär hatte selbst darauf angetragen und durch Fürsprache einer gefälligen Freundin den Kaiser vermocht ihm folgendes zu beurkunden: Illustris vir, Marchio Adelbertus per interventum dilectae nostrae Richenzae hoc apud nos obtinuit, ut Magdeburgensibus partes theolonei remitteremus et temperaremus in his locis, in quibus ultra modum gravabantur. In singulis itaque locis, quantum pro theoloneo debeant, ex decreto principum ipsis determinantes statuimus, ut in Elveboye de maxima navi tres solidos, de duobus mediocribus navibus copulatis decem et octo denarios, et de una navi minori solidum unum - - -, in (T) Angermunde de maxima navi sex solidos, de duabus copulatis tres solidos, de una minori quatuor solidos, de navicula solidum unum, de minima vero quatuor denarios persolvant. — Actum Wirzeborg 1136. **)

Die wichtigste Urkunde: die uns die städtische Verfassung, Aufnahme der Bürger, Erbrecht, Gerade und Hergewedde, Wehrgeld bei Ohrfeigen und anderer Verletzung, Diebstahl, Steuer u. s. w. kennen lehrt, ist folgende:

In nomine sancte et individue Trinitatis. Varietas temporum, multitudo tractatuum, adeo mortalium infirmant memorias, quod necesse est, ut adjuventur vocibus testium ac testimonio litterarum, ad hoc, ut acta ipsorum robur alicujus accipiant firmitatis. Hinc est igitur, quod Nos OTTO et ALBERTVS Dei gratia Marchiones Brandenburgenses volentes jura civitatis nostre

*) Lenz Urk. I., S. 34.
**) Gerken cod. dipl. V. 69—71.

Saltwedele, secundum quod eidem Civitati et civibus a nostris progenitoribus sunt tradita, confirmare, quedam etiam secundum nostrorum fidelium ac civium ejusdem civitatis consilium in melius reformare, quedam etiam ipsis de novo tradere, notum facimus universis tam presentibus quam futuris, quod hec jura liberaliter civibus ante dicte civitatis damus et concedimus perpetuo, secundum quod in subsequentibus continetur. Quicunque voluerit civis esse in Saltwedele, libere intrabit, et veniet ac recedet, sine gravamine quolibet, et impedimento. Item quicunque hereditatem in Saltwedele emerit, et anno et die in ea rationabiliter manserit, et heredes illius hereditatis sint in terra, potius obtinebit possidens, quam aliquis alius conquerens, sive heres. Quicunque suo creditori pro debitis in judicio presentatur, ad tria judicia representabitur, post tertium vero judicium Creditor de presentato, secundum justitiam ordinet, quod sibi magis visum fuerit expedire, quod si presentatus effugerit, quia creditor presentatum sibi non representavit *judici tres solidos* vadiabit, ipse vero pignus sunm insequi poterit, et ubicumque repertum fuerit, detinere. Item nullus extraneus, qui extra terras nostras ac patruelium nostrorum moratur, potest convincere Burgensem in Saltwedele, nisi habeat testes in civitate manentes, et hos cives. Sed si aliquis civium in Saltwedele incusatur ab aliquo; qui in terris nostris aut patruelium nostrorum moratur, secundum quod ipse accusatur, ita se defendet, hec est, si cum testibus de Civitate incusatur cum testibus de Civitate; si cum extraneis testibus, cum extraneis se defendet. Si vero aliquis de terris nostris, qui non est civis Saltwedele, accusatur ab aliquo cive Saltwedele, cum testibus, incusatus poterit se defendere cum testibus, undecumque sint, dummodo sint homines fide digni. Item si quis Burgensis alium Burgensem cum testimonio alloquitur, incusatus cum civium suorum et non aliorum testimonio se defendet. De hys, que vulgo *Rade* (Gerade) dicuntur, taliter procedetur, sicut femina in diebus solempnitatum incedit, hec habeat, cuicumque de jure cedunt, ubicumque sit manens, nec eum ulle res alie subsequentur. De hys, que *Herwede* dicuntur, talis sit processus, sicut vir cum armis suam desiderat tueri vitam cum suis melioribus vestibus, hoc habeat, cuicumque de jure cedunt, ubicumque etiam sit manens. Si autem

filie

Digitized by Google

filie sunt in edibus, optinent id, quod dicitur Herewede, similiter filii optinent *Rade* mortuis parentibus seu defunctis. Item quicumque aliquorum hominum bona mutuo receperit, vel pro aliis fidejusserit et contingat eum mori, vidua sua et heres, ea que promiserat, dummodo notum sit consulibus, ea solvere tenebuntur. Item quicumque bona sua alicui mutuo dederit infra muros Saltwedele, licenter eum detinet infra muros cum nuntio judicis et civitatis, ubi bona sua mutuo dedit ei, donec debita persolvat, vel ab eo secundum justitiam absolvatur. Milites vero et famuli nostri armigeri coram nobis solummodo stabunt juri. Sed se ipsi proprio motu et voluntate ab aliquo Burgensi, non coram nobis sed coram judice civitatis super hys, de quibus movent querimoniam, volunt justitiam consequi, eidem coram eodem judice statim respondeant accusati. Item quicumque deprehensus fuerit in eo delicto, quod *Wanmate* dicitur, et in mensuris secundum statutum et *consuetudinem* civitatis se non tenuerit, sed infregerit, tres marcas denarorium Civitati dabit. Item quicumque Consulem civitatis in civitatis servitio existentem verbis male tractaverit, dare tres marcas denariorum tenebitur civitati, dummodo notorium fuerit aliis consulibus civitatis. Item si pater et mater cum sua voluntate et pueri eundem puerum in sede matrimoniali legitime locaverit, idem puer contentus esse debet in rebus, quibus desponsatur, et si pater vel mater moritur, ad heredes reliquos non redibit, exceptis bonis feodalibus, in quibus filii jus habebunt. Si vero omnes alii heredes moriuntur, in hereditatem redeat primus heres. Item si pater et mater omnes pueros suos legitime locaverunt, antequam moriantur, et postmodum unum ipsorum patrem vel matrem mori contigerit, pater vel mater superstes de bonis suis ordinabit, et faciet que voluerit, pueris suis nolentibus immo non valentibus prohibere. Coeterum si pater superstes fuerit, et aliam uxorem legitimam ducere voluerit, hoc pueri prohibere aut defendere non valebunt. Posito etiam, quod pater sepe dictus pueros habeat de uxore legitima secundo ducta, hy pueri post mortem patris eorum ipsius hereditatem obtinebunt, pueris suis prioribus in ea hereditate partem non habentibus, sed exclusis. Si autem heredes de secunda uxore non habuerit, primi pueri dimidietatem bonorum, qui in extremis vite sue reli-

Digitized by Google

querit, optinebunt. Quicquid de patre sententiatum est, de matre ratum et firmum similiter teneatur. Item si pater vel mater habeat pueros, quos legitime non locavit, et aliquis ex his pueris moriatur, hic hereditabit in radicem et stirpem pristinam et priorem; Si autem radix et stirps mortua fuerit, puer mortuus hereditabit super proximos et primos consanguineos, qui *nesten Gedelinge* vulgariter nuncupantur. Item si de duobus legitimis viro videlicet aut muliere unum mori contigerit, et heredes hereditatemque reliquerit, hanc hereditatem superstites vendere non valebunt, nec quicquam ordinare poterunt de eadem, nisi fuerit de communi eorum consensu et unanimi voluntate, verumptamen si necessitas vite ipsis incumbet, unusquisque superstitum ad hereditatem pertinentium suam partem vendere valebit ad necessitatem suam et vite inopiam sublevandam. Item quicumque incusaverit alium cum testibus, et non habuerit testes pro tribus viris, id est, si defectum in aliquo testium patitur, pro quolibet tres solidos vadiabit. Item omnis, cui judicia in antiqua civitate Saltwedele commissa fuerint, et qui judicio presidebit, super aliquo Burgensi ejusdem civitatis judicaturus, hic veniet ante lobium juxta locum, qui *Crute Brucke* dicitur, ibique et non alibi judicabitur. Item nullus Burgensis de civitate Saltwedele debet in ea detineri, nisi secundum justitiam detineatur. Si autem detentus fuerit, et hereditas sua melior et pretiosior quam emenda suorum excessuum fuerit, se per suam hereditatem poterit mutuare. Ceterum si aliquis ad aures percussus fuerit, et hic, qui percussus est, suum lesorem duobus viris probis et honestis convincere potuerit, lesor sub hac forma emendabit judici *octo solidos*, percusso octo solidos, et civitati quatuor solidos dabit. Ceterum si aliquis cum baculis, sine armis, que vulgo Eckewapen dicuntur, percussus fuerit, baculatusque hoc tribus probis viris et honestis comprobare ac testificari valuerit, lesores sive percussores sic emendabunt, quilibet percussor dabit judici unum talentum, percusso unum talentum, decem solidos civitati. Item nullus in die fori debet in foro Saltwedele aliquid emere, nisi fuerit in ea Burgensis. Item si profugus in alicujus venerit mansionem, ab ea non excipietur, nisi sententiis et judicio mediante, si etiam hospes domus judici mansionem suam non defenderit, bonis hominibus scientibus hospes

Digitized by Google

innocens erit, si profugus evaserit. Item si aliquis cum armis, que vulgo Ecfwapen dicuntur, vulneratus fuerit, nec lesus in eodem loco moritur, lesorem suum ad trinum judicium persequetur, et post tercium placitum teneri debet per quatuordecim dies, et illis finitis, si saucius moritur, vel si membro principali truncatus fuerit, videlicet oculo, nasu, auribus, Crure, pede, brachio aut manu, lesor pro collo suo respondeat. Porro si lesus infra jam dictum tempus quatuordecim dierum convaluerit, et lesor de vulnere convictus fuerit per tres probos viros in civitate manentes, manum suam dare tenebitur pro emenda, sed si manum redimere voluerit, viginti talenta dabit, judici octo, leso octo, quatuor civitati. Item si aliquis homicida pro homicidio profugus factus fuerit, quod fecit contra ipsum ad trinum judicium proceditur, et in tertio placito proscribi debet, nec aliquis debet mulierem legitimam, vel pueros vel justos heredes viri profugi in bonis, que reliquit profugus, impedire, sed judex de hoc certitudinem recipiet, quod mulier et pueri de suis bonis profugo, quam diu profugus est, nihil mittant, nec quicquam de bonis illis etiam alienent. Verum si profugus terram et locum recuperare voluerit, nec potuerit, nec heredes ipsum in bonis suis poterunt impedire. Quicumque pro aliqua supra dictarum causarum se proscribi passus fuerit, terram recuperare non poterit, nisi judici prius satisfaciat atque leso. Item si aliquis homo bone fame pro homicidio accusatur, et notorium fuerit bonis hominibus ac fide dignis in civitate manentibus, quod non sit reus interfectionis, justius cum juramento suo ipse tercius, dummodo sint fide digni, se defendet, quam ab aliquo valeat superari, accusatus autem pro homicidio cum Burgensibus in civitate manentibus se defendet. Item omnes, qui in civitate Saltwedele hereditates habent, vel adhuc emerint, de quibus secundum jura civitatis, vigilie et exactiones, que *Schot* vulgariter dicuntur, usque ad presens habite sunt, volumus ut deinceps sine contradictione qualibet de ipsis sic faciant, secundum quod hactenus facere consveverunt. Item sentencie coram judicio inveniantur, sed etiam quod hactenus est consuetum. Et si aliquis levitatis sue causa justas sententias contra justiciam increparet, vel manifeste injustas sententias inveniret, quatuor solidos judici vadiabit; injustas autem sententias dicimus, quas

Digitized by Google

injustas esse pronunciant communiter Consules civitatis. Si aliquis in furto comprehenditur et furtum minus valeat quatuor solidis, in tormento quod *stupe* vocatur, teutonice ferietur; si vero quatuor solidos excedit, pro collo suo respondeat fur, si fuerit deprehensus. Ut autem hec nostra concessio seu donatio per nos fratremque nostrum *Ottonem juniorem* adhuc *minorem annis* nostrosque heredes, firma permaneat, ac perpetuo inconvulsa, hanc paginam inde conscribi fecimus, ac sigillorum nostrorum munimine roborari. Testes vero hujus nostre donacionis, qui hys interfuerunt, sunt hy, Gevehardus de *Alvensleben senior*, Hinricus pincerna de *Donstede*, Hinricus de *Wdensvege*, Hinricus de *Heydbrac*, Arnoldus de *Jagowe*, Nicolaus de *Wtonowe* milites ac fideles nostri, Gevehardus *prepositus* de Saltwedele, Olricus de *Konnigesmarke* miles, Bertoldus notarius, Bertoldus *advocatus* in Saltwedele, de consilio Civitatis Saltwedele Helmich de *Puteo*, Thidericus de *Snege*, et alii quam plures. Fuerunt autem hoc tempore Consules Civitatis Saltwedele Cristianus miles, Johannes de *Mechowe*, Gherhardus Otberti filius, Johannes de *Berghe*, Johannes de *Witingbe*, Dittmarus de *Vilmen*, Bertrammus de *Blutmic*, Thidericus *Cruceman*, Arnoldus de *Kalene*, Johannes Svederi filius. Datum et Actum Plawe, Anno Domini MCCLXXIII. septimo decimo Kalend. Aprilis. *)

Ein alter Reim unterscheidet die Bürger der altmärkischen Städte also:

De Stendalischen trinket gerne Wyn,
De Garlever dat will Junkers syn,
De Tangermündesche hebbet den Moth,
De Soltwedelschen hebbet dat Goth,
De Sehüser de sint Ebenthür,
De Werbenschen gebet den Weiten dür,
De Osterborger wolden sik recken
Und beden den Bullen vor en Baren stecken. **)

Einkünfte.

Die Einnahmen der Fürsten kann man in zwei Classen theilen, einmal die Leistun-

*) Lenz Urk. I. S. 66.
**) Ebendas. S. 131.

Digitized by Google

gen oder Dienste und zweitens die Abgabe Die Leistungen heißen im Latein des Mittelalters angariae, was überhaupt eine Last bedeutet, oder einen Dienst, den jemand thun muß ohne Lohn und Bezahlung zu erhalten. Zu den Leistungen gehören: die Folge, servitium, expeditio oder der Heerschild, die Arbeit an Burgen und Schanzen, Borgwerck, das Wagenrecht, servitium vecturae, die Fortschaffung der Markgrafen und ihrer Beamten zu Wagen. Die Bauern und Bürger waren nur bei einem feindlichen Einfall zur Kriegesfolge verpflichtet und fochten nur innerhalb der Landesgrenze; die Ritter hingegen, die vermöge ihrer Lehngüter und ihrer Freiheiten zum Roßdienst verpflichtet waren, mußten mit ihrer Knappschaft wohlgerüstet dem Aufgebot auch über die Grenze folgen, und wurden, wenn sie sich an dem bezeichneten Sammelplatz zur bestimmten Zeit nicht einfanden, mit Verlust der Lehn bestraft. Die in Gefangenschaft gerathenen Ritter mußten sich auf eigne Kosten mit schwerem Lösegeld befreien, daher sie ihr Hab und Gut oft an Städte und Klöster verkauften, um das geforderte Lösegeld zahlen zu können. In der Mark, die ringsum von Feinden bedroht ward, an die die kriegslustigen Marggrafen gewöhnlich die Händel brachten, finden wir die Wehrverfassung von den ältesten Zeiten an, strenger und bestimmter, als in den Nachbarländern z. B. in Pommern, Sachsen, Meißen, Schlesien, Magdeburg, und diese haben den auch den vielversuchten Waffen der Märker zuletzt unterliegen müssen.

In der Benennung der verschiedenen Abgaben herrscht in den Urkunden allerdings eine große Verschiedenheit; im Allgemeinen wurden die Steuern: Beden, precaria genannt; sie wurden von dem Volke erbeten. Sie theilten sich in Bede van Wohnheit, ordentliche Steuern, und in die van Unwohnheit, außerordentliche. Genau genommen, muß man aber die Landsteuer von der Exactio dem Census, oder dem Schoß und Zins unterscheiden, obgleich die Benennungen oft vermischt und verwechselt werden. Zu Schoß und Zins gehörten eine Menge kleiner Lieferungen für die markgräfliche Küche, Federvieh, Fleisch, Korn, in unbestimmten Sätzen, überdem auch verschieden in den verschiedenen Landestheilen, besonders war das Einsammeln und Abliefern mit großer Unbequemlichkeit für die Gemeinden verbunden. Zeitig wußten die Städte sich von dergleichen Beschwerde dadurch zu befreien, daß sie sich entweder ganz frei davon kauften, oder die unbestimmten Abgaben auf eine bestimmte Summe, die nach der Anzahl der Hufen erhoben ward, festsetzten; der Ritter hatte sechs, der Knappe (famulus), vier Hufen frei. Nur auf den Fall des Krieges und der Gefangenschaft, behielten sich die Markgrafen eine

Digitized by Google

außerordentliche Bede vor, dagegen entsagten sie andern außerordentlichen Forderungen, z. B. der Fräuleinsteuer zur Ausstattung markgräflicher Fräulein, auch das Einlager, die drückende Einkehr mit Hof- und Jagdgefolge in Städten und Klöstern gaben sie zum Theil auf und entsagten der Steuer, die sonst zu Reisen an das kaiserliche Hoflager gezahlt wurde. Dagegen behielten sie sich ausdrücklich ihre Rechte in Hinsicht auf die adelichen Vasallen vor und verlangten selbst ihre Güter für das Geld, was sie dafür erhalten hatten, wieder einzulösen. *)

Die Städte gaben eine Grundsteuer, die Orbar, census arearum; in den Städten und Grenzorten lagen gewöhnlich auch die fürstlichen Zölle oder das Ungeld, das auch zuweilen an die Städte verkauft oder verliehen ward.

Urbede (Orbeta, Urbura, Orbede) hieß die älteste und ursprüngliche Abgabe oder Bede und wird auch exactio originalis genannt, sie wurde in den Städten durch ganz Deutschland seit dem zwölften Jahrhundert erhoben, weshalb einige Wortforscher glauben es von Urbs (Stadt) und bören ableiten zu dürfen. Bede war die Steuer des platten Landes (precaria, Landbede, Landstura) und hat ihren Namen nicht von gebieten, der Landesherr hatte nur zu bitten. **)

Die Markgrafen Johann, Otto und Conrad schlossen im Jahr 1281 mit den Landständen der Mark einen Vertrag, worin die Ritterschaft, die Bürger und Bauern mit einer außerordentlichen Landsteuer oder Bede [sie wurde auf einen Vierding (¼ Mark) von jedem Frustum (= ½ Mark brandenburgisch Silber oder ein talentum oder Hufe) festgesetzt, so daß die Abgabe 25 vom Hundert betrug] auf zwei Jahre, die hernach aber in eine beständige Bede von 2 Schillingen vom Fruſtum oder von der Hufe, verwandelt wurde, alle sonst üblichen Abgaben abkauften. Gemeine Leute wie Müller und und Cossäten, die kein Feld hatten, sollten von ihrer fahrenden Habe und von jedem Talente sechs Pfennige zahlen. Die Bede hat sich später in den Schoß verwandelt. Die Vertragsurkunde vom Jahre 1281 enthält außer den Bestimmungen über die Bede, über die beschränkte Steuerfreiheit des Adels, die wichtige Einrichtung eines Kriegsrathes, dem der Markgraf sich unterwirft; er giebt es sogar den Städten frei, von ihm abzufallen, wenn er das gegebene Wort breche: ***)

*) Lenz Urkund. I. S. 101.

**) Vergl. Franken's Alt- und Neu-Mecklenburg. S. 86.

***) Gerken dipl. vet. March. T. I. p. 15.

Digitized by Google

„In nomine sancte et indiuidue Trinitatis Amen. *Johannes, Otto* et *Conradus* dei gratia *Marchiones Brandenburgenses* omnibus has literas inspecturis salutem in domino sempiternam. Quoniam rerum conditor sphera incomprehensibilis cujus centrum ubique existit circumferentia vero nusquam ob inobedientiam et lapsum primi hominis memorialem cellulam humani generis adeo fecit fragilem et labilem, ut quemadmodum tempus mobile defluens est et fluit sic et cum tempore temporales defluunt actiones, solummodo enim diuina perfecta sunt, humani autem generis condicio est defluens in infinitum et ideo in ea nihil est quod perpetuo stare possit. Propterea ad notitiam cunctorum fidelium tam presentis temporis quam futuri volumus peruenire, quod ob salubrem statum terrarum nostrarum de nostro et vasallorum nostrorum arbitrio *petitionem* siue *precariam exactoriam* quam in *terra siue territorio Marchie* dignoscimur habuisse, vendidimus juxta virorum nostrorum consilium discretorum scilicet sub hac forma. Quod vasalli nostri dictam terram inhabitantes in die B. Michaelis in annis Domini M.° CC.° LXXXI.° nobis dederunt *de manso qui chorum duri frumenti soluebat, de duobus choris auene equipollentibus choro duri frumenti et de talento fertonem*, et si mansus magis soluebat eo magis, si vero minus eo minus condonauerunt. Porro ciuitatenses siue negotiatores, sculteti, villici et rustici de pheodo et choro duri frumenti, de duobus choris auene equipollentibus choro duri frumenti et de talento fertonem dederunt. Sed alii homines communes ut molendinarii et *corecti* qui mansos non habuerunt dederunt *sex denarios de talento*. Item in festo Pasche proximo subsequente, quod terminus fuit secunde emtionis in annis domini M.° CC.° LXXXII.° predicti vasalli nostri nobis dederunt de manso qui chorum duri frumenti soluebat, de duobus choris auene equipollentibus choro duri frumenti et de talento fertonem, et si mansus magis soluebat eo magis, et si minus eo minus tribuerunt. Porro ciuitatenses siue negotiatores, sculteti, villici et rustici de pheodo et choro duri frumenti et de duobus choris auene equipollentibus choro duri frumenti et de talento fertonem dederunt. Sed alii homines communes, veluti molendinarii et *corecti* qui mansos non habuerunt dederunt sex denarios de talento. Postmodum in die B. Michaelis etc.

Digitized by Google

NB. Kömmt eben daſſelbe. Huic fuit ultimus terminus emtionis, deinde in festo Andree proximo subsequente iste *census* subsequens instabat *nomine precarie perhenniter dandus* de manso qui chorum duri frumenti vel magis soluerit, de duobus choris auene equipollentibus choro duri frumenti et de talento in die Andree jam dicto solidum. Post hec in dio Walpurgis proximo similiter solidum *dare perpetuo tenebuntur*, et si mansus minus soluerit tantum debet sicut competit defalcari. Hujuscemodi *census erit sempiternus* nec ipsum conferre possumus aut debebimus alicui. Dominus vero bonorum debet hunc censum presentare *nuncio nostro*, et si dominus ibidem non fuerit ex tunc scultetus siue villicus dictum censum tenebitur presentare terminis prescriptis. Quod si nec per dominum bonorum scultetum seu villicum factum fuerit *bedellus* noster licite intrare bona eorum poterit ad requirendum et extorquendum predictum censum per pignorum captionem. Item ubi dicti vasalli nostri tenuerint sigillatim et sparsim bona eorum licite nobis assignabunt dictum censum recipiendum de bonis eorum in integris frustis sitis alias in loco in terminis prenotatis. Item *miles sub aratro suo habebit sex mansos, famulus vero quatuor, et hi erunt penitus liberi, et si plures quidem habuerint de his dabunt censum prelibatum.* Item si contigerit aliquem ex nobis captiuari quod Deus auertat, predicti vasalli nostri ad redemtionem captiuati de manso qui chorum duri frumenti soluerit, de duobus choris auene equipollentibus choro duri frumenti et de talento fertonem dimidium dare debent juxta solutionem mansi magis ac minus. Communes siquidem homines veluti molendinarii et *corecti* de rebus ipsorum que vulgariter dicuntur *Varende Haue* et de talento sex denarios dare debent. Item si predicte terre nostre legitima necessitas aut guerrarum periculum ingruerit, statuimus una cum vasallis nostris memoratis quatuor viros ad hoc ex nomine milites nostros *Johannum de Buc, Gherardum de Kerkow, Beteconem de Buz, Thidemannum de Osterburg*, ut quicquid iidem quatuor ordinauerint ad commodum ac utilitatem totius terre *auditis potioribus et senioribus terre* per fidem et juramentum ipsorum pretextu juvaminis nobis prestandi contenti erimus, nec a nobis suspecti aliquatenus fore debent. Et si unus ex ipsis ab hoc seculo decesserit, in

locum

Digitized by Google

locum illius infra mensem eligent eque dignum. Quod si non fecerint *Tangermunde* intrabunt ad jacendum, unde nulla nocte egressuri donec loco illius eque bonus fuerit subrogatus. Et quicquid etiam iidem quatuor ordinauerint de pecunia danda a bonis in Marchia exustis quoad dies gratum seruabimus atque ratum. *Item a sepe dictis vasallis nostris nullam precariam extorquere debebimus si forsitan aliquam ex filiabus nostris alicui voluerimus matrimonialiter copulare, vel imperialem curiam visitare, nec in bonis eorum hospitabimus nec aliquid dampni in ipsis committemus. Bona quidem ipsorum a quibuslibet importunis grauaminibus debent esse libera et exemta.* Item rustici predicte terre non procedent ad aliquam expeditionem, nisi tantum ad terre ejusdem tuitionem siue defensionem vel terre necessitate legitima imminente. Item si nos diuideremus, et is in cujus diuisionem predicta terra cadet prehabita infringere aut violare vellet, vasalli nostri supra dicti una cum munitionibus subscriptis ad alium ex *fratribus nostris* licite poterunt declinare donec ea fuerint ex integro retractata. Item prehabita nos non impedient in jure nostro in iis que cum dictis vasallis nostris habebimus placitare. Item bona nostra debent nobis pro eadem pecunia pro qua ipsa vendidimus resignari. *Item prehabita venditio vasallos nostros a dominatione et seruitiis nostris non secludet, sed dominationi et seruitiis nostris debent esse veluti prius obnoxii et astricti.* Item memorati vasalli nostri nobis seruient veluti nostris progenitoribus seruire hactenus consueuerunt. Qui vero nostra supersederint seruitia, id gratie nostre stabit, nec proinde fidei aut juramento nostro aliqua macula impingetur. Vt autem omnia supra dicta inuiolabiliter et perhenniter obseruemus munitiones nostras *Osterborch, Stendal* et *Tangermunde* ad hoc obligauimus, quod si premissa infringeremus, se diuertere poterunt quo dicti vasalli nostri duxerint diuertendum, donec ea ad plenum fuerint retractata. Eisdemque vasallis nostris fide data promisimus et in reliquiis jurauimus et idem filii nostri cum ad annos discretionis venerint facient. Nec fratribus nostris aliquid diuisionis impendemus, quin per eos prius de premissis juramentum prestitum fuerit et fidei sacramentum. Ad euidentiam et robur perpetue firmitatis uniuersorum et singulorum premissorum presentem paginam conscribi

Digitized by Google

jussimus et sigillorum nostrorum appensionibus communiri. Acta sunt hec in *Sandowe anno domini M.° CC.° LXXXI.° Kalendis Maji, Datum per manum Domini Johannis de Bruner prepositi in Granzoyge.*"

Die Strafgefälle oder Bußen, die Einkünfte von den Gerichten waren nicht unbedeutend, doch waren sie meist verliehen. Reichssteuern, die der Kaiser einfordern ließ, wurden durch besondere Auflagen zusammengebracht; die Markgrafen mußten für die richtige Einbringung sorgen.

Die Ursachen der Geldnoth und Verlegenheit der Markgrafen sind schon erwähnt worden. Daher ist die Erzählung einer magdeburgischen Chronik von einem großen Schatze, den Markgraf Johann in der Kirche zu Angermünde verwahrt habe, und woraus Markgraf Otto sein Lösegeld genommen, eine Erdichtung, vielmehr wissen wir, daß dieser Fürst in seiner Noth das Silber aus den Kirchen foderte und Städte brandschatzte.

Münze.

Zu den Regalien, den eigenthümlichen fürstlichen Einkünften, gehörte insonderheit das Münzrecht; die Markgrafen hatten in verschiedenen Städten Münzen, zu jeder Münzstadt gehörte ein Bezirk Landes und die Einwohner mußten sich jährlich ihr Geld einlösen; bei der Einwechselung erlitt man großen Verlust, weil die dünnen Blechmünzen oder Bracteaten sich sehr bald abschliffen. Der innere Verkehr war dadurch gestört, daß mehrentheils die Münzen nur innerhalb ihres Bezirks nach ihrem Werthe, außerhalb aber nach dem Gewicht galten, weil nicht alle Münzstädte nach gleichem Schrot und Korn münzten. Die Juden übten zeitig die Künste der Wechselbank. Gewöhnlich waren die Münzen verpachtet und trugen den Markgrafen dadurch viel ein, daß sie zuweilen eine Herabsetzung des Werthes und den Wechsel an der Münze geboten; bei dem Prägen selbst wurde nicht viel gewonnen, da man sehr feines Silber münzte, bei dem Wechsel wurden an den Münzen für dreizehn bis achtzehn alte, zehn bis zwölf neue Münzen gegeben. Die gangbaren Münzen waren die Okelpfennige oder Finkenaugen, die im ganzen nördlichen Deutschland gebräuchlich waren, sie galten nur halb so viel als die eigentlichen Pfennige, (denarii) die eben so wie die Schillinge (solidi) in großen Summen nach Talenten oder Pfunden berechnet wurden. Ein Schilling galt 12 Pfennige, das Pfund betrug 20 Schillinge oder 240 Pfennige. Rechnet man 20 Schillinge auf die Mark fein Silber, so betrug der Pfennig nach jetzigem Gehalt 1 Groschen 4$\frac{3}{4}$ Pfennig und

Digitized by Google

der Schilling beinah 17 Groschen. Der Mangel an baarem Gelde und die Bequemlichkeit der Berechnung war Veranlassung zu den so genannten eingebildeten, oder Rechen-Münzen, wozu die Mark und das frustum gehörten. Die Mark ward gleichbedeutend mit dem Pfund. Frustum sollte im Allgemeinen ein Stück Geld, das am Werth einem Pfund Pfennige gleich stand, bedeuten, das aber nie geprägt wurde. Frustum bedeutet ferner auch den Werth Eines Wispels hart Korn, Weizen, Gerste, Roggen oder zwei Wispel Hafer. In der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts war durchaus alles nach frustis, oder Stücken Geldes bestimmt, im Handel und Wandel berechnete man eben so nach frustis, als die Abgaben darin abgetragen wurden.

Recht und Gericht.

Die strengste Schule in der die Völker zur Freiheit erzogen werden, ist das Recht. So lange sie ohne Gesetz in ungebundner Willkühr leben, stehen sie im Stande der Unfreiheit und werden daher von denen die mit dem höheren Bewußtseyn der Freiheit als einzelne Herrscher oder als erobernden Schaaren zu ihnen treten, als rechtlos behandelt, bis sie so weit sich heraufgebildet haben, daß sie neben jene sich mit gleichem Bewußtseyn der Freiheit und darum mit gleicher Berechtigung stellen können. Albrecht der Bär machte das Bewußtseyn der Freiheit gegen die heidnischen Slaven eben so geltend, als es sechshundert Jahre später die Neu-Franken thaten, die bei ihrem Eintritt in das alte Germanien noch Leibeigenschaft fanden. Albrecht brachte den slavischen Völkern, die er seiner Herrschaft unterwarf ein geschriebenes Gesetzbuch, Gerichtshöfe wo nach dem Bedürfniß der Zeit, Recht gesprochen wurde; so belehrte er sie, von ihrer Person, als freie Männer, unbeschränkten Besitz nehmen und dem Eigenthume, das der Mann sich erwarb, dem er durch seiner Hände Arbeit das Zeichen, daß er es angeschafft, und sich so darin ausgedrückt habe, daß man es achten solle als das Seine, diesem mußte durch das Gesetz die nöthige Sicherheit gewährt werden. Zu leicht wird es übersehen, wie Jahrhunderte daran gearbeitet worden ist, ehe ein einfaches Gesetz sich Gültigkeit in seiner bestimmten Ausbildung verschaffte, leicht zählt man eine lange Reihe von Gesetzen her, aber sie werden nur verstanden, wenn man sie nicht als willkührliche Einfälle, sondern als eine Verkündigung der Vernunft erkannt, die durch den Willen der Gesellschaft, als eines Gemeinwesens, sich offenbart hat. *)

*) Eine weitere Auslegung der Begriffe: Recht und Gesetz kann hier nicht gegeben werden; das

In der Altmark herrschte zur Zeit der ersten Markgrafen des askanischen Hauses deutsche oder sächsische Rechtsverfassung und sie wurde von hier aus auch in den andern Theilen des Landes üblich, das von dort aus erobert wurde. Die Mark war kein Königsbann, wie wir oben sahen, die höchste Gerichtsbarkeit hatten die Markgrafen, von ihnen wurde ein Hofrichter bestellt, und im Anfang wurden auch die Wenden noch nach ihren Gesetzen gerichtet. In den Landen, wo kein Königsbann war, blieben die Gerichtsverfassungen jedes einzelnen Stammes und Volkes in alter Gültigkeit, so konnten anfangs die Wenden nicht von den Deutschen und diese nicht von jenen gerichtet werden, doch wurden auf frischer That die Zeugen als gültig anerkannt, sie mochten Wenden oder Deutsche seyn. Die Dörfer hatten ihre eignen Dorfgerichte unter dem Vorsitz eines Schulzen oder Bauernmeisters. Das Obergericht war das placitum generale, wo der Graf oder ein von ihm ernannter Bevollmächtigter den Vorsitz führte, daher heißt es auch das Gericht des Markgrafen, es vertrat ursprünglich die Stelle des Landtages, wo aus den verschiedenen Ständen ein jeder Zutritt hatte, um Recht zu nehmen und zu geben, weniger wurden hier allgemeine Landesangelegenheiten berathen, denn über das Steuerwesen unterhandelte jede Stadt für sich mit dem Fürsten und über Kriegführung hatten die Markgrafen einen höchsten Rath von vier Rittern niedergesetzt und versprochen, alles was diese mit Rath der Weisen und Alten ordnen würden, genehm zu halten.

In der Altmark gab es für die eingewanderten niederländischen Kolonien besondere Gerichte, das Bodthing und Lodthing. *) Diese Gerichte haben ihren Ursprung in der frisischen Geschichte. Einige Stellen aus dem Asegabuch, dem frisischen Gesetzbuch, geben hierüber Aufschluß.

Thit is thiu tiande Liodkest. Thet wi frisa ne thuron nene hiriferd fara truch thes Kininges bon ni nen *bodthing* firor sitta. tha wester to tha fli and aster to there wrsura. suther to there wepilinge and north to heues ouere.

Dies ist die zehnte Volkskühr, daß wir Friesen nicht brauchen auf eine Heerfahrt zu ziehen, wegen des Königs-Bannes, noch einem öffentlichen Landtage weiter beizuwoh-

---

Verständniß der Geschichte wird nur durch die Philosophie gewonnen, hier durch die Philosophie des Rechts, die in ihrem reichen Umfange durch Hegel dargestellt ist. (Berlin 1820 bei Nicolai).

*) J. C. Oelrich's de Botding etc. Traj. ad Viadr. 1751 (ungenügend).

Digitized by Google

nen, als westlich zu dem Ily, östlich zu der Weser, südlich zu dem Wegpfähler und nördlich zu des Meeres-Ufer. —

Bodthing ist ein von dem Könige oder dessen Statthalter dem Grafen, gebotenes und angeordnetes Gericht, eine Volksversammlung, ein öffentlicher vom Landesherrn ausgeschriebener oder anbefohlner Landtag. Der Schulze rief die freigebornen Hausväter dazu: Bodthing kede ik joe wr ses wikem — Soo hwasa naet ne sekt, di schel tojenst dyn schelta mit tuam pondem beta. Allfr. L. R. Th. 1. §. 23. 56. „Bodthing verkündige ich euch über sechs Wochen. So etwa jemand es nicht besucht, der soll es mit zwei Pfünden dem Schulzen büssen.“ Ein solcher Bodthing wurde unter dem Vorsitz des königlichen Statthalters, des Grafen gehalten. Bod, Befehl; thing, Gericht. Für den Lodthing diese Stelle: Thet is thet forme landriucht allera frisona. Thet allera monna hwek an sina goda besitte. and an sina eina hauun umberauad. hit ne se thet ma him mith tele. and mith rethe and mith riuchta thingate urwinne and hi thenne werre thrira riuchta thingatha. ief tha thriu *liod thing*. bi urmode and dolstride ur sitte. ther him von des Kininges haluon ebeden (bod thing) se tho hebbende. and to huldande. and hi na hwedder dwa uelle red ni riucht. ne dithinges bidda. Sa mot hi hebba tha onferd thi ther er utana onsprek. Hit ne se thet hi thenne biade there nedskininga en ther thi fria frisa fon riuchta hach te dwande. Ther efter dwo hi alsa him sin asyga dome and dele to lioda londriuchte.

Dies ist das erste Landrecht aller Frisen, daß jedermann in seinem Gute und in seiner Habe besitzen bleibe unberaubet, es sey denn, daß man ihn mit Klage mit Beweiß und rechtlichem Prozeß es abgewinne und er denn wendig (wirr) mache, drei rechtliche Gerichte, oder drei Volksgerichte aus Uebermuth und Widersetzlichkeit die ihm von des Königs wegen zu haben und zu halten geboten sind; und er weder Gründe vorbringen noch Recht thun, noch sich einen gerichtlichen Termin ausbitten wolle; so mag der die Einfahrt haben, (Besitz nehmen) der da vorher auf die Exmission anspricht, es sey denn, daß er eine der Nothsachen darbiete, welche der freie Friese von Rechtswegen sich bedienen mag. Dann thue er darnach als seine Asiga (Gesetz) erkennet und zuweiset nach des Volks Landrechte.

Liod, Volk; thing, Gericht; verschiedene Sachen, die besonders wichtig waren, wurden auf dem gemeinen Warf, oder bei allgemeinen Volksversammlungen verhandelt

Digitized by Google

und abgemacht. Dahin gingen die Appellationen von den gemeinen Gerichten. Die Citationen wurden von den Volksgerichten erlassen. *) —

Anfangs waren auch die Bürger dem Landgericht unterworfen, sie suchten sich ihm bald zu entziehen und brachten es vielmehr dahin, daß die Gerichtshöfe in die Städte verlegt wurden, so daß schwierige Fälle nur von den Schöppenstühlen zu Salzwedel, Stendal, Prißwalk, Straußberg, Soldin entschieden wurden, von der Klinge, dem Schöppenstuhle zu Brandenburg, konnte weiter gegangen werden „an des Reichskamerers kamer zu Angermünde." **)

Die Begründung der Schöppenstühle waren die Vogteigerichte; so war in der Vogtei Soltwedel ein Gerichtshof errichtet, zu dem zwei Ritter, die nicht markgräfliche Vasallen waren, zwei markgräfliche Vasallen und zwei Bürger aus Stendal gewählt wurden, die alle Zwistigkeiten entschieden und im Nothfall an das Hoflager berichten konnten. Die Markgrafen machten sich anheischig nach ihrem Bericht zu entscheiden, damit alle Stände, Bürger, Ritter, Knappen und Bauern bei ihrem Recht bleiben sollten. Das Gericht dauerte ein Jahr, die Versammlung wählte sechs Wochen vor dem Schluß die Nachfolger; wer gewählt ward, mußte die Wahl bei zwanzig Talent Strafe annehmen. Das Wehrgeld, oder das Strafgeld, was für jede Art der Verletzung im Sachsenspiegel festgestellt war, hatte in diesem Zeitraume volle Gültigkeit, wie der Vertrag beweist, den Markgraf Waldemar zwischen dem Bischof Burchard und der Stadt Magdeburg stiftete, und die oben erwähnte Urkunde. Nach dem Sachsenspiegel ward Recht gesprochen, der Richtsteig enthält folgende Prozeßordnung für die Mark: ***)

Wird dir ein unrecht Urtheil gefunden unter königes banne, so sprich: Herr Richter, das urteil, das die schöppfen gefunden haben das beschilt ich, das ist unrecht . . .

Wie man urteil beschilt ynn der Marke. C. L.

Beschiltest du ein urteil ynn der Mark, so thu wie hieuor geleret ist, sonder du bedarffest nicht des stuels bitten, und das ein iglich erberer man mag ein bot sein, und auch das man beschilt das mag man zu hand für den könig nicht ziehen, wenn man zeucht es ynn einer höhre dingstat. Wer ynn der newen Mark ein urteil beschilt, und bittet eins

---

*) Wiarda Asegabuch S. 17. 81. 102.

**) Sachsenspiegel Richtsteig.

***) Sachsenspiegel Richtsteig Landrechts fol.

Digitized by Google

rechten wo er des hinziehen soll. So sind man zu der Klingen bei Brandenburg. So bitte die botten und eins rechten, ob man sie mit dir enden sol. Des sind man, so frag was die bet für boten sein sollen. So sind man vollkommen Leut ynn yhrem rechten. Verfagt dir das der richter, des klage du seinem richter, der sol yhm gebieten, daß er das thu. Thut er denn das nicht, so wird yhm verurteilt sein gericht, und richtet er fürbas ynn peinlicher klag das gehet yhm an den hals. Kompst du zu der Klingen, findet man dir denn noch Unrecht, so thu wie vor, so wirst du geweiset zu der Krippen ynn der alten Mark, von dem wirst du gewiset zu der Linden, wird das da auch gescholten so bitt dir botten, und zeuche das wo du von recht sollst. So sind man ynn die höchsten dingstat, das ist in des Reichskamerers kamer, das ist zu Tangermünde. Eins iglichen Richters botten unnkosten gehet bis für den du das urteil fürbas schiltest. Der richter nimmt auch gewisheit für die boten und für die koste. Frag wer die boten sollen sein. So sind man des geheget Ding. Wenn du denn dahin kompst, so hege der Markgrave, oder wer alda sitzt ynn seiner statt ein ding. So frag er mit wem er alda dingen soll. So sind man mit vollkommen Leuten an dem heerschilde, so bitte einen erbern mann, der dein wort spreche, ein anderer mus das nicht thun, so sprech der. Herr richter alhie stehet N. und bittet durch Gott und durch recht, des yhr wöllet hören umb eyn urteil, das yhm zu unrecht gefunden ist, dem er mit recht widerstanden hat, und bittet eynes urteils, wer euch das berichten soll. So sind man, der das urteil gefunden hat, der sol zu recht sagen wie er gefragt ist worden, und wie er das gefunden hab. Der das bescholten hat, der soll sagen, wie er das beschalten hab, und was er für ein recht gefunden hab. Des sollen sie beid ziehen an die gehegten benck. Wenn des gehegt ding des bekennet, so sprech der Richter zu einem vollkomen Mann an dem herschilde. N. ich gebeut euch bei meiner hulde, des yhr hinaus gehet mit allen den die hie sein, und bringet widder ein, welch urteil unter diesen zweien das rechtest sei. So bitte yhener tages bis zu dem andern mittage, und des rechtbuch aus der kamern, so sie das bedürffen. Das soll yhn bei Pflicht gegeben werden. So frag wen man alda beköstigen sol. So sind man den selb siebend, der das Gericht zu den Linden saß, und den der das urteil gefunden hat, und den der das bescholten hat. So haben die andern urlaub. So frag wer sie beköstigen soll. So sind man der das gericht zu den Linden saß, von des gelt der da verleuset, so thu er yhm fort, wie hievor geleret ist. Des morgens bringet yhne das urtheil ein. So bitte yhener, dem das widder ist, ob man das, das es recht seye, ynn

dem Buch beweisen soll. So sind man eintweder, man sol yhm beweisen, das das also sey oder man soll yhm vergünnen, das er das beweise, das das also nicht sei. Wenn denn das beweiset wird, so frage der richter ob yhm genüge. Volborter das denn, so frage der das urteil gefunden hat, nachdem er das gevolbördet hat, ob er das mer beschelten möge. So sind man, er mag nicht. So frag was sein Bruch sey. So sind man er soll dem richter wetten und yhenem sein buß geben, und des richters kost gelten. So frag was die buß sei. So sind man einem gütterhande man dreißig, und eynem gebawern funfftzehn. So frag was sein gewette sei. So sind man des Markgraven Gewette oder der ynn seiner state sitzet ist dreyßig schilling. Beschilt er aber fort, man weiset yhn für das Reich, und er thu wie hievor geseret ist, und ist das nicht, oder wird er vor dem Reich niederfellig, er muß allen den Richtern wetten unkosten gelten yn der gericht er urteil gescholten hat, und buß geben dem der das urteil gefunden hat. Wil er aber, er beschilt das für dem Reich und zeucht das an seiner rechte Hand, und fraget nach dem das er ein Sachs ist, ob er vor dem Reich soll sechsisch Recht haben. Das sind man. So frage nach dem, das yhm unrecht auf Sechsischer Art gefunden ist, das er an seine rechte Hand wil ziehen, wie er das widderstehen sol. So sind man, er sol des selb siebend widderfechten widder ander sieben. Hat es aber ein Schwab gefunden, so frag nach dem, das er dir unrecht sind noch durch den alten Has ob er dir das mit Kampf beweisen sol. Das sind man. Ist das auch ein Wend, so frag, ob ein Sachs sol eines Wenden urteil leiden, der ungefangen ist. So sind man er sol nicht. Wird ein urteil gefragt und beschilt das ein anderer, so sprich: Herr richter, ich hab euch gefunden das mich recht dunkt und wil darzu thun meinen eyd, und bitte eines rechten, ob ich yehnige not darumb leiden sol. So sind man er sol nicht. Ist das aber für dich, so frage darwider, nach dem das er das vor gerichte gefunden hat, und das dir nütze ist, ob er da ablassen möge, on deinen willen, eh er da abgetrieben werde mit Recht. So sind man er mag nicht."

Diesen Richtsteig der märkischen Gerichtsordnung hat ein altmärkischer Edelmann, Johann von Buch, der wegen seiner Erläuterungen zum Sachsenspiegel glossator marchicus genannt wird, abgefaßt.*) Er lebte zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts. Bei dem gehegten

*) O. Grupens Vorrede zum holländ. Sachsenspiegel, 1763.

Digitized by Google

hegten Ding (Gericht) wurde das Ordel gefunden (Entscheidung), wer damit nicht zufrieden war, konnte das Urtheil beschelten, wederreden, (blasphemare sententiam, reclamare causam) d. h. an ein höheres Gericht appelliren. Die Ordnung war folgende: der Schultheiß oder Vorsitzer des Gerichtes bei gehegter Bank saß auf einem besonderen erhöhten Sitze, Lehnsessel, Stuhl, ihm zur Seite saßen die sieben, oder gewöhnlicher, eilf Schöpfen auf der Bank, die Partheien mußten stehen. Genügte dem einen oder dem anderen Theil der Spruch nicht, so hieß der Betheiligte einen Schöpfen aufstehen und setzte sich an dessen Stelle. Erhielt er nun genügenden Bescheid, so wurde das erste Urtheil stehend verworfen, und der Richter bestätigte den Spruch. Blieb es bei dem ersten Spruch, so stand es dem Betheiligten frei an ein höheres Gericht zu gehen, wohin ihm Bothen mitgegeben wurden, die die Klage und den Spruch kannten; so wurde die Sache verbothet. In der Mark wurde nicht streng gefodert, daß die Richter, Schöpfen und Bothen schöpfenfrei, durch adelichen Stamm von vier Ahnen, sein mußten; es genügte, daß sie bederwe, erbare fromme Lüde, oder bederwe Mann waren; selbst Bauern saßen im Gericht. Von einem gewöhnlichen niedern Gericht in der Mark Brandenburg konnte zu der Klinken bei Brandenburg gegangen werden. Diese Klinke war ein Fallgatter am Thor der Brücke, die aus der Altstadt Brandenburg nach dem Dom führte; die Gerichte wurden in ältester Zeit öffentlich auf einer Anhöhe, einem Malberge, gehalten und erhielten ihren Namen nach irgend einem auffallenden Zeichen, das in der Nähe war. Von der Klinke ging es zur Krippen oder der Krepe in der Altmark. Nahe bei dem Dorfe Eickstädt an der Ucht im Stendalschen lag ein Eichwald, die Krepe genannt. Die Herren von der Krepe besaßen hier ein Schloß und waren Vorsitzer des Gerichtes. Der weitere Gang war „zu der Linden", einem Gericht das man bei der großen Linde unweit dem Dorfe Bierstedt hielt. Die höchste Dingstätte im Lande war des Reichskämerers Kammer zu Tangermünde, wo der Markgraf Gericht hielt, oder sich durch den Hofrichter vertreten ließ, die Beisitzer mußten vollkommne Leute an dem Heerschilde, d. h. sie mußten adelich und untadelich seyn. *) Der Kläger sprach: „Here, her richter, hier steit N. N. unde bittet durch Gott unde durch recht dat gy willen horen umme ein ordel, dat em dar to unrechte vunden wart, deme he met rechte wedderstan heft unde biddet eines ordels we ym des berichten schal." Hier wurde nicht auf der

*) Sachsenspiegel, B. I. Art. 3. §. 1.

Digitized by Google

Stelle entschieden, sondern die Richter und Beisitzer nahmen sich Bedenkzeit bis zum anderen Tage. Wurde dem Appellant aus dem Rechtsbuch der Kammer sein Gesuch als unstatthaft nachgewiesen, so konnte er im Lande nicht weiter gehen, sondern mußte dem Richter das Weddegelt (Strafe) zahlen und die Beköstigung der Bothen vergütigen.*)

Gab man nicht zur Sicherheit eines Versprechens ein Pfand, so war das Einreiten die allgemeine Art der Verpflichtung, der sich auch die Markgrafen, wie die angeführten Urkunden beweisen, unterzogen. Das Einreiten bestand darin, daß gewisse, nahmhaft gemachte, ansässige Bürger sich freiwillig zur Haft stellten, wenn der Vertrag nicht erfüllt, das Versprechen, die Zahlung nicht geleistet wurde.

Es muß auffallen, daß die märkischen Städte immer ein besonderes Recht sich mühsam zusammentrugen und nicht die schon geordneten Gesetzbücher berühmter Städte, z. B. Magdeburg's einführten; die Fehden mit dem Erzstift waren vielleicht die Ursache davon. Der Stadt Stendal gaben die Markgrafen Otto und Albrecht 1273 die verbesserte Gerichtsordnung, die wir schon angeführt haben, und diese ward auch andern Städten nicht nur von den Markgrafen, sondern auch von andern Städtegründern ihren Bürgern ertheilt; so gab der Graf von Ruppin dieser Stadt stendalsches Recht,**) der Herr von Plotow gab es der Stadt Kyritz.

Das Landvolk.

Die Altmark war ursprünglich von germanischen Völkerschaften bewohnt, allein die Wenden waren über die Elbe herübergekommen, hatten die Sachsen von dem Ufer des Stroms abgedrängt und das Land war zur Zeit Albrechts des Löwen fast ganz im Besitz der Wenden, wie uns Helmold ***) ausdrücklich erzählt.

Durch zahlreiche Einwandrer aus Deutschland und Flandern, die hier ein freies Eigenthum erwerben konnten, unter dem Schutz der verwandten Fürsten und der Kirche zu der sie gehörten, vor den Slaven begünstigt, wurden diese wiederum zurückgedrängt; doch erhielten sie sich in einzelnen Trümmern noch bis in die erste Hälfte des 14ten Jahrhunderts. Die Wenden mußten um so mehr weichen, da sie nicht gesammelt in dichten

*) Sachsenfp. B. II. Art. 12. §. 2. Hymmen Beiträge zur juristischen Liter. I. 176.
**) Lenz I, 66. 78. Gerken fragm. III, 34.
***) Lib. I. c. 89.

Digitized by Google

Dörfern, sondern mehrentheils auf zerstreuten Höfen wohnten. Wir finden nun erst Dörfer mit slavischen Namen, doch auch deutsche Namen der Dörfer, die ganz von Slaven bewohnt waren, dann hatte aber gewöhnlich ein deutscher Edelmann oder Graf das zerstreute Landvolk zu einer Dorfschaft gesammelt.

Die Bauern genossen in der Mark noch vollkommene Freiheit, sie hatten nach den Bestimmungen des Sachsenspiegels: Recht zu Gütern, zu denen sie nicht geboren waren, d. h. sie konnten Besitzungen erwerben, wie sich ihnen Gelegenheit darbot. Sie gaben dem Grundherrn den Zehnten von allem, was sie bauten, oder standen auf einem festen Pacht und nur diese Zehnten und der Pacht wurde beim Verkaufen in Anschlag gebracht, durchaus kein leibeigener Dienst. Die Abgaben der Bauern konnten nicht einseitig erhöht werden, sondern nur mit ihrer Einwilligung. Die Bauern hatten ihr eignes Gericht und über ihre Gemeindeangelegenheiten berathschlagten sie unter ihrem Bauermeister oder Schulzen, der bei dem Aufgebot sich zu Roß stellte, wie ein Ritter. Daß die Bauern als ein eigner Stand betrachtet wurden, geht aus vielen Urkunden hervor, in denen sie neben den Rittern und Bürgern genannt werden. Einige Colonisten finden wir auch, die freies Landeigenthum als Allode besaßen, ihnen war bei Uebergabe der wüsten Stelle, des Bruches oder der Waldung, Freiheit von allen Abgaben und Zehnten zugestanden worden, nur einige Maße Getreide gaben sie jährlich zur Recognition. Die Tuchwebereien in Stendal munterten zur Schafzucht auf, die wir hier früher als in Pommern finden; Fischerei, Jagd und Bienenzucht waren bedeutend. Eines Eisenwerkes wird zu Lychen gedacht, andere Metalle und alle Gewürze waren ein Gegenstand der Einfuhr; Salz wurde im Lande gewonnen.

Die Kirche.

Das Christenthum breitete sich langsam unter den Wenden aus, in Urkunden bis zum Jahr 1246 werden selbst in der Altmark noch Dörfer genannt, deren Einwohner ganz den heidnischen Gottesdienst übten, es fehlte noch an Kirchen, denn darin unterschied sich dieses nordische Heidenthum von dem Christenthum, daß nach jenem die Götter im Freien verehrt, die heiligen Gebräuche im Walde unter dem offnen Himmel begangen wurden. Man hat es theils für eine Beschränkung angesehen und für etwas prosaisches, daß die Christen ihren Gott in Tempeln von Menschenhänden erbaut, verehren, und nicht unter dem Rauschen der heiligen Eiche, am lebendigen Quell oder unter dem gestirnten

Digitized by Google

Himmel, bei dem magischen Lichte des Mondes ihre Feste feiern. Leicht haben sich dieses die bequemen Historiker mit der Bequemlichkeit der Menschen erklärt, die nicht bei Wind und Wetter da draußen es aushalten konnten. Es ist aber nicht zu verkennen, daß ein tieferer Sinn darin liegt, daß die Christen aus der freien Natur sich zurückzogen in die heimliche Capelle. Das Christenthum stürzte die Naturgötter, die, wie die Natur selbst, immer in eine Vielheit zerfallen mußten und den Menschen nie auf die eigne innere Einheit zurückführten. Der christliche Gott war offenbar worden im Sohne, von dem Geiste gezeugt, der konnte nicht in Quellen und Bäumen nicht im Sonnen- und Mondenschein verehrt und erkannt werden. Der christliche Gott war menschlich, die nächste Ehre, die die Menschen ihm erzeigen konnten, war, daß sie ihm mit eigner Hand, nach sinnreicher Erfindung die Halle bauten, in dem sie ihm unmittelbar zu begegnen glaubten. Seit die Naturgötter gestürzt waren, schwand auch die Verehrung die man der Natur und dem Natürlichen vor dem Geist und dem Geistigen gegeben hatte. Man erkannte in der Kerze auf dem Altar ein höheres Gebilde, als in dem elementarischen Feuerball der Sonne, weil jene einer menschlichen Erfindung, diese der rohen Natur angehörte.

Es ergingen Gebote Kirchen zu bauen, die Markgrafen selbst, frommen Sinnes, waren freigebig zu christlichen Stiftungen, Magdeburg, Brandenburg, Havelberg sorgten für Verbreitung der reinen Lehre und Aufbau von Kirchen.

Schon Kaiser Otto I. (949) hatte in Brandenburg einen bischöflichen Sitz gegründet, wozu die Landschaften von der Hyla (Ihle) an der mittleren und oberen Havel bis an die Oder und Peene gehören sollten. Die slavischen Völker aber gaben der friedlichen Predigt des Evangeliums kein Gehör; erst mußte Albrecht der Bär das Volk mit dem Schwerte bändigen, eh' sie die alten Götter verließen. Zu dieser Zeit 1157 war Bischof Wilmar der dreizehnte Bischof von Brandenburg, aber der erste, der sich eine feste Stelle hier gründete. Durch ihn ward das Domcapitel geordnet und die Markgrafen nahmen es in ihr Castrum Brandenburg auf, da es vorher in villa Parduin (in der jetzigen Altstadt) zu wenig Sicherheit gehabt hatte. Kaiser Friedrich I. sicherte dem Stift seinen kaiserlichen Schutz zu und bestätigte ihm den Besitz seiner Güter und Pabst Innocentius IV. ertheilte sogar (1248) das Versprechen, daß das Stift von Niemand, als von dem Papste selbst mit einer geistlichen Strafe und namentlich mit den Bann belegt werden, und daß kein Canonicus ihnen aufgedrungen werden sollte. Das Stift oder Capitel zu Brandenburg nahm die Regel des heiligen Augustin und die Ordnung

Digitized by Google

der Prämonstratenser an, deren Stifter, der heilige Norbert, den Stiftungsort (pratum vallum, französisch praemontré) mit dem erzbischöflichen Sitz in Magdeburg vertauschte (1129). Zum magdeburger Sprengel gehörte Brandenburg, daher wurde hier die Prämonstratenser-Ordnung eingeführt, die nicht sowohl in einem strengen Leben der Büßung, als in Bewahrung und Mittheilung des Christenthums bestand.

Der Bischof war der oberste Herr in allen geistlichen und weltlichen Dingen, die das Capitel betrafen; er wurde von dem versammelten Capitel gewählt, das aus einigen dreißig Mitgliedern, Canonicis, bestand, die sich Confratres nannten. Die Beamten wurden ebenfalls durch Wahl bestimmt, nur den Cantor und Säckelmeister (thesaurius) bestimmte der Bischof, die anderen bestätigte er; ihre Ordnung war folgende:

1) Der Praepositus (Probst) war überall Stellvertreter des Bischofs, schrieb sich Dei gratia electus Praepositus. Er las an feierlichen Tagen große Messe und zwar in dem großen Ornat nach der Verordnung des Papstes Coelestin III., der in einer Bulle vom Jahr 1197 dem Probst Heinrich schreibt: Licet semen verbi Domini a quocunque prolatum pretiosum existat, nec quo habitu praedicator utatur, sed quid praedicet, sit potius attendendum: quia tamen in oculis hominum ornatus attenditur vestium et sermonum, instituta sunt in Dei Ecclesia insignia dignitatum. Er begnadet nun den Probst Heinrich, qui in medio nationis pravae et perversae, scilicet inter Slavos et inimicos Christiani nominis constitutus est, — die Mitra, Sandalen und anderen bischöflichen Putz anzulegen. Der Probst war zugleich Archidiaconus im Sprengel; Belzig, Zerbst, Wittenberg, Jüterbogk, Templin und dreizehn andere Kirchen mußte er besuchen, was zuweilen im Gefolge von 100 Pferden, 21 Jagdhunden und 3 Jagdvögeln geschah, weshalb die sonst freie Zehrung (procuratio) in ein bestimmtes Synodalgeld verwandelt wurde.

2) Der zweite Beamte war der Prior, später Decanus. Er führte die Aufsicht im Innern des Ordens, weckte durch Hammerschläge auf ein Brett die Brüder, spielte die Cymbel beim Meßgesang, ordnete und leitete die Vorlesung.

3) Der Cellarius ordnete den Haushalt, vertheilte die Lebensmittel, besorgte die Cellen. Mehrere Canonici hatten jedoch die Freiheit in den Curien, die das Stift in der Stadt besaß, zu wohnen.

4) Der Camerarius nahm die Abgaben und Pachtgelder in Empfang und führte Rechnung darüber.

Digitized by Google

5) Der Custos oder Capellanus wachte über die strenge Beobachtung des Kirchendienstes.

6) Der Cantor sang vor in der Kirche und leitete den Gesang des Chors.

7) Der Thesaurius verwahrte den Kirchenschatz, der nicht sowohl in baarem Gelde, als in kostbaren Gefäßen zu den heiligen Gebräuchen bestand.

8) Der Scholasticus richtete Schulen ein und besuchte sie als Aufseher, in dem Stift selbst trug er theologiam scholasticam vor.

9) Der Magister hospitalis hatte die Aufsicht über die beiden Armenhäuser der Stadt, sorgte für Aufnahme und Bewirthung der Pilgrimme. Die Beschäftigung der anderen Canoniker bestand darin, daß sie die Hora viermal am Tage, viermal des Nachts sangen, die festbestimmten oder bestellten Messen lasen, und die Vorlesungen (lectiones) anhörten oder selbst hielten, die wenigstens den Vorzug hatten, daß dabei nicht so unthätig und geistesstumpf wie bei dem Gebet und den kirchlichen Gebräuchen geblieben ward. Man las die Kirchenväter, daß es darüber zu Disputationen gekommen sey, davon haben wir keine Nachricht, doch giebt es aus jener Zeit Schriften von brandenburger Canonikern. Bodeker, eines Böttigers Sohn, der 1422 zum Bischof erwählt ward, nachdem er lange Zeit Probst gewesen, schrieb einen tractatus de Symbolo Apostolorum, einen tractatus contra Iudaeos und anderes mehr.

Eine zu große Ehre thut man gewöhnlich den Klöstern und Stiften an, wenn man sie die alleinigen Verwahrer der wissenschaftlichen Bildung im Mittelalter nennt; hier herrschte dieselbe Roheit, Unwissenheit, derselbe Aberglaube, als außerhalb, und wenn nicht die bei der Eroberung Constantinopels nach Italien geflüchteten Griechen die Schriften des classischen Alterthums dem Abendlande gebracht hätten, aus den Klostercellen wär' keine neue Schöpfung der Wissenschaft hervorgegangen.

Nicht nur nach gutmüthiger Duldung ward es dem Belieben der Wenden überlassen, ob sie in dem Stande heidnischer Unfreiheit verbleiben wollten, die Strenge des Gesetzes befahl, daß Wenden die ihren Gebräuchen nicht entsagten ihre Güter verlieren sollten. *) Merkwürdig ist die Stelle des Sachsenspiegels III., Art. 73.

„Von Anfange der rechten was Recht das freigebort nomer eygen kinder gewunne. Sint des Bischoffs Wichmanns Gezeiten hat aber das Recht gestanden, daß beyde Söhn

*) D. v. M. 11, 157.

Digitized by Google

und Töchter gehören nach deutschen Mütter deme dye beysteht der Vater sey deutsch oder wendisch. Unde d' wendyn kinder gehören auch noch dem Vater ab er ein Wend ist. Ist er aber deutsch so gehören sie noch der Mutter. Man saget, daß alle Wendinnen frei seyn durch daß ör kinder noch den wendischen Vater gehören, das ist doch nicht. Wenn sie geben öre geböre oder ören herrn also offt als sie Manne nemen. Lassen sie auch ören Mann also das wendische Recht ist, sie müssen ören herrn vorsön pfennige geben das sein drei Schillinge. Un in etlichen Steten meer so nach des Landes Gewohnheit."

Der Verfasser bestreitet die Sage, als ob alle Wenden frei wären und die Kinder ganz den Vätern zugehörten, er meint, daß sie auch der Mutter gehörten. Er spricht von gemischten Ehen und daraus sehen wir, daß Verheirathungen zwischen Sachsen und Wenden erlaubt und üblich waren, und dem Gesetz und der Kirche war zur Bekehrung und Verdeutschung der Wenden gewiß niemand hülfreicher als die deutschen Frauen, die in wendische Familien heiratheten. Die pommerschen, mecklenburgischen, schlesischen Fürstenhäuser sind durch deutsche Fürstinnen germanisirt worden, eben so sehr haben die deutschen Frauen, gewöhnt an eine freie Achtung und Anerkennung, in der slavischen Bauernhütte, wie in dem Fürstenhause ihr Hausrecht und ihre Sitte geltend gemacht.

Die slavische Sprache wich der sassischen oder plattdeutschen Mundart, die während der Regierung des anhaltischen Hauses die einzige im Lande war, mit ihr vermischte sich leicht die Sprache der Niederländer und Rheinländer, deren Anzahl man sich nicht zu groß vorstellen muß, da sie von Albrecht nicht so wohl wegen der Bevölkerung und des Feldbaues gerufen wurden, sondern vornehmlich, um die Dämme oder Deiche der Elbe in der sogenannten Wische wieder herzustellen. Da aber in jener Zeit der Holländer weit weniger in Sprache und Sitte von dem Niederdeutschen unterschieden war, so gewöhnten sich diese Stämme leicht aneinander und trugen gemeinschaftlich zum Untergange des Slaventhums an der Elbe bei. — Von großen Volksfesten finden wir keine Spuren, zu solcher Feier gehören andere Erinnerungen, als eine sich erst bildende Gesellschaft haben kann.

Juden.

Juden waren sehr früh im Lande und hatten fast alle bürgerlichen Rechte, schon im Jahr 1297 hatten sie in Stendal nicht nur die Erlaubniß zu wohnen, sondern sie erfreuten sich aller Bürgerrechte, von denen sie jedoch die beschwerlichen, ehrenden und wenig

Digitized by Google

verdienstlichen, freiwillig aufgaben. Die Fürsten nahmen sie in besonderen Schutz, weil sie von ihnen ein bedeutendes Schutzgeld, auch sonst Vorschuß erhielten für reichliche Interessen. Welche Rechte und Vorrechte die Juden genossen, sehen wir aus folgendem Schutzbriefe vom Jahr 1297. *)

„Nos OTTO et CONRADVS Dei gracia Marchiones Brandenburgenses et de *Landesberg* recognoscimus presencium per tenorem publice protestantes, quod dilectis nostris consulibus atque Burgensibus universis civitatis Stendale commisibus atque dedimus in mandatis volentes, ut Judeis nunc civitatem Stendale inhabitantibus futuris temporibus inhabitandis suas patentes literas conferant, in hunc modum, videlicet: quod dicti Judei communi jure gaudeant civitatis, et a dictis consulibus tanquam Burgenses eorum proprii teneantur et quod nullus Judeus dictam nostram civitatem Stendale inhabitet, et jure simili potiatur, nisi substantia suarum rerum se extendat ad summam decem marcarum, et quod quivis Judeus nobis de sua marca unum lotonem annis singulis dare duobus terminis anni divisim, videlicet in festo sancte Walburgi dimidium lotonem, et in festo beati Martini dimidium lotonem perpetuo teneatur. Item cum Judeus aliquis causabitur, et justitia perfecutus usque ad juramentum publice faciendum, et hoc quidem ante scolas faciet Judaeorum lingua tentonica, ita quod christiani universi sunm intelligant juramentum. Volumus eciam hoc mandantes, ut nullus judaeorum - - - compromittendo aut statuendo ullum jus faciat aut dictare presumat super pecunia mutuanda vel mutuo concedenda, sed quilibet Judeus suam pecuniam mutuo dabit, secundum quod videbitur sibi convenire. Quicunque autem in hujusmodi reus poterit approbari, summa decem marcarum procul dubio emendabit, quarum dimidietatem nos recipere tenebimur, et alteram dimidietatem recipiet nostra civitas jam predicta. Preterea memoratis consulibus nostris dedimus in mandatis, ut pueris judeis suas patentes literas conferant speciales, videlicet quod jure et libertate congaudeant, et similiter protegantur, ut pote Burgenses Stendale universi, pro quibus prefati pueri

*) Lenz Urk. 1. Bd. S. 149.

pueri annis singulis nobis dabunt quatuor marcas, videlicet duobus in antea terminis jam premissis, nec per nos amplius gravabuntur. Commisimus quidem nostris consulibus sepe dictis strictius injungentes, ut si judeis Stendale commorantibus per nostros advocatos aut officiales violencia fieret aliqualis, quod tamen non credimus ullo modo, quatenus hoc defendere debeant, et tanquam suos proprios concives tueri cujuslibet ab insultu. Sed quia in dicta civitate nostra Stendale habere Judeos decrevimus et tueri, supra dictis consulibus precipimus et mandavimus similiter hoc servare, pro quo volumus, et quando Burgenses Stendalienses consagittationem congregare contigerit civitatis, et quevis familia Judeorum unum solidum de mensa teneatur persolvere civitati. In hujus siquidem donationis et libertatis evidenciam presentem literam dari jussimus conscriptam et sigillorum nostrorum appensionibus communitam in sufficiens argumentum. Actum et Datum Anno Domini MCCXCVII, in die sancti Ambrosii presentibus nostris consiliariis atque militibus, Domino Johanne de *Oldenvelete*, Domino Henrico de *Stegelitz*, Domino Johanne de *Blanckenborch*, Domino Zaberello de *Bardeleve*, Domino Johanne de *Jagowe* Advocato de Ratenowe, Domino *Tuzliz*, atque Domino Ludekino fratre suo et pluribus fide dignis."

Zu den städtischen Ausgaben zahlten sie auch ihr Theil, sie hatten ihre besonderen Privilegien, konnten auf Pfänder leihen nach willkührlichen Sätzen, sie durften das ganze Land mit ihren Waaren durchstreifen und hatten Vorzüge darin vor manchem eingebornen Christen. Zum großen Aerger und Nachtheil der Bürger gaben die Magistrate den Juden für einen ziemlich hohen Zins Schutz und Vorrechte; dies that zumal der Rath in Salzwedel: *)

„Wy Rathmanne de olden Stad tu Soltwedel bekennen unde bethugen in dessen brieue mit rade unser olden unde mid volbord user Gildemeister und user meynen borghere dat wy willen usen Joden helpen unde verdedhingen tu allen ehren noden sunder wedder usen heren. Behusenden sy ock user by usen heren so wille wy ehn helpen uppe ehre kost wes wy moghen. Vppe desse bedinghe sette wy de Joden in use erue, dar scolen se us vor geuen to tynse alle jhar tu Wynachten ses Marck Brandenb.

*) Gerken cod. dipl. I. 324.

ſülvers unde tu Sünte Johannis daghe middenſommer ſes Marck Brandenb. ſülvers. Deſſen tins ſcole wy nicht verhoghen, ock ſcole de Joden en us nicht mindern. Hir mede ſcolen ſie fry weſen vor Schoth, vor Wake, vor ... vor Koſterlon unde vor allerlei plicht der us uſe borghere plichtig ſyn. Ock ſcole wy diſſen tyns nicht vercopen edder verſetten. Were ock dat de hus tobreke edder touele dat ſcole wy wedder berichten laten med uſen pennigen. Were ock dat en Kerſten minſche enen Joden beſchuldighen wolde, dat ſchal he don vor der Joden ſcole, dar wille wy unde de Vogedh de Jode helpen dat ehm rechte ſchye. Were ock dat en Kerſten Mann enen Joden dod ſchlúghe oder wundende ſo ſcolen de Joden den hand bedeghen beholden wente an us, ſo wille wy den Joden helpen dat ehn rechte ſchy. Were ock dat jemand wolde... in dem Joden dorpe ſo wille wy auer den Joden helpen dat ehn rechte ſey. Were ock dat en Jode in uſer Stadt Erue buten dem Joden dorpe wonen wolde da ſcole wy to helpen mit den Joden dat des nich ſchy. Vppe dat dat deſſe vorgeſcreuen dingh ſtede unde ganz holden werde hebbe wy deſſen brief beſegelt mit unſer Stadt Ingheſegel, gegeuen nah Godes bord drúttein hundert Jahr in dem neghen und viertigſten Jahr in Sünte Jürgens daghe des heilghen Merterers."

Auch den Geldwechſel, beſonders ausländiſcher Münzen, die der Handel in das Land brachte, beſorgten ſie, man beſchuldigte ſie jetzt ſchon der Kipperei. Die Zeiten der Kreuzzüge hatten durch ganz Deutſchland einen Haß gegen die Juden aufgeregt, weil man in ihnen noch immer das falſche Geſchlecht ſah, daß den Heiland an das Kreuz geſchlagen hatte, der doch aus ihrem Volke geboren ward.

Wiſſenſchaft.

Ungeachtet der zahlreichen Geiſtlichkeit, war von wiſſenſchaftlicher Bildung noch keine Spur, oder nur ſehr leiſer Anfang zu finden. In den Klöſtern trug man man wohl beſchriebene Pergamene zuſammen, meiſt waren darauf nur liturgiſche Vorſchriften, Meſſen und was ſonſt zum heiligen Dienſt und erſtem Unterricht im Chriſtenthum gehörte, aufgezeichnet.

Eine überraſchende Erſcheinung ſind die Verſe, die in der Maneſſiſchen Sammlung dem Markgrafen Otto mit dem Pfeile zugeſchrieben werden, deſſen Bildniß man ſogar in der pariſer Handſchrift bei dem Liede findet, das wir, um keine Lücke in dem zu laſſen, was für die Geſchichte der Bildung beſonderes Intereſſe haben muß, mittheilen wollen.

Digitized by Google

Margrave Otto von Brandenburg mit dem Pfile.

Winter dine trueben stunde
Und din kelte manigvalt
Ob ich des ervvenden kunde
Das si vvurden bas gestalt
Das liefse ich dur die langen nabt
Und dur die vil minneklichen
Diu mir froeiden vil hat braht

Ich sach die vil minnekliche
Vor mir stan in richer vvat
Zehant do vvart ich froeiden riche
Da von min muot vil hohe stat
Mich gruoste ir minneklicher munt
Der duhte mich in solher roete
Sam ein fúrig flamme entzunt

Hey Herre Got durh dine guete
Ruoche der minnekliche pflegen
Mit stéten trúvven si behuete
Und sende ir dinen suessen segen
Das hat si verschuldet gar vvol
Gegen al der vverlte gemeine
Ey Herre Got nu nim ir vvar

Uns kumt aber ein liehter meie
Der machet manig herze fruot
Er bringet bluomen mangorleye
Wer gesach ie suesser bluot
Vogelin doene sint manigvalt
Wol geloubet stet der vvalt
Des vvirt vil trurig herze balt

Ich vvil nah ir hulde ringen
Alle mine lebenden tage Sol mir niht an ihr gelingen
Seht so stirbe ich sender klage
Si en troeste mich zestunt Ir durlúhtig roter munt
Hat mich uf den tot vervvunt

Winter vvas hat dir getan Dú bluot vil minnekliche
Und der kleinen voglin suesses singen
Ich vveis vúr vvar gar ane vvan
Wil mich dú seldenriche
Troesten vvas kanstu mich danne getvvingen
Ich neme eine lange nabt Fur tusent hande bluete
Ich han mich des vil vvol bedaht
Mich troestet bas ir guete
Danne der meie mir kan froeide bringen

Sich biderber man din gemuete heret
Svva ein vvib dich minnekliche gruesset
All din hoffenunge vvirt gemeret
Frovven guete mannen kumber buesset
Ane minne ist nieman vvert
Unkúsche mag geminnen niht
Unminne dú ist dem ein vviht Der rehter minne gert

Wie sol man bas gesprechen von der minne
Nieman hat niht als rehte guetes
Svver der pfliget der vvaltet guoter sinne
Minne tuot dem man niht arges muetes
Svver der minne ist undertan
Si lat in manige tugende sehen
Als ich die vvisen hoere jenen Si leret súnde lan

Ia vvol dem der unminne zallen stunden
Gerne flúhet den mag ere geren
Minne vvart nie bi den súnden vunden
Si kan guoten man vvol rehte leren
Genuoge lúte sprechent so Das unminne súnde si
Minne ist aller súnden fri Seht minne machet vro

Digitized by Google

Rument den vveg der minen lieben frovven
Und lant mich ir vil reinen lib ansehen
Den moeht ein keiser vvol mit eren schovven
Des hoere ich ir die meiste menge iehen
Des muos min herze in hohen luften stigen
Ir lob ir ere vvil ich niht versvvigen
Svva si vvont dem lande muos ich nigen

Frovve minne vvis min botte alleine
Sage der lieben die ich von herzen minne
Sie ist die ich mit ganzen trůvven meine
Svvie si mir benimt so gar die sinne
Si mag mir vvol hohe froeide machen
Wil ir roter munt mir lieplich lachen
Seht so muos mir alles truren svvachen

Ich bin vervvunt von zvveier hande leide
Merkent ob das froeide mir vertribe
Es valvvent liehte bluomen uf der heide
So lide ich not von einem reinen vvibe
Dú mag mich vvol heilen und krenken
Wolde aber sich dú liebe bas bedenken
So weis ich mir mueste sorge entvvenken

Ich hate ze froeiden minen muot
Geprůfet nu vil manigen tag
Umb eine schoene frovven guot
Das mich das niht gehelfen mag
Das klage ich und muos mir dicke tuon so vve
O vve das ich also selten mine schone frovven se

Svva ritter und frovven sint
Al da mag eren vil geschehen
Iedoch ist das vil gar ein vvint
Da vvider und ich min lieb mag sehen
Si lúhtet sam dú sunne und ist vvandels vri
Vil selig si ir reiner lip und alles das ir vvone bi

Ich vvande das ich iarlang hete
Ufgegeben der minnen ein teil
Min gemuete das vvas stete Nu hat mich ein gros unheil
Also minneklich bestanden
Dú liebe dú hat mich in banden
Gebunden vvol an tusent seil

Min ougen dú hant mich verleitet
Und verraten das ist vvar
Min herze das hat sich gebreitet
Ane minen dank so vvil es dar
Zuo der minneklichen reinen
Mit der vvil es sich vereinen Beide stille und offenbar

Mir beschah bi minen stunden Nie so seneliche not
Ich trage heimliche vvunden Die sluog ir munt so rot
Dú liebe vvont mir in dem sinne
Mis herze trut min keiserinne
Wirt si mir nit so bin ich tot.

Gegen die Aechtheit der Angabe, daß dieses Lied von Otto IV. gedichtet seyn soll, läßt sich besonders anführen, daß es in süddeutscher Mundart geschrieben ist, eine Mundart, die dem niederdeutschen Markgrafen gewiß weit fremder war, als etwa das Latein, das sie doch aus Meßbüchern und Urkunden kannten.

In Pommern begegneten wir am Hofe Barnims den aus Süddeutschland herabgewanderten Meister Rummeland, eben so mag ein anderer Sänger den Hof der Brandenburger besucht haben und den freigebigen Fürsten geehrt haben durch einige Lieder, die er ihm zuschrieb. Otto IV. hatte bei seinem beständigen Zügen und Kriegen zu wenig

Digitized by Google

Mühe, um sich der plattdeutschen Mundart so sehr zu entwöhnen, daß er es im Süddeutschen bis zur Geläufigkeit, die zum reimen und dichten gehört, hätte bringen können. Wir dürfen es nicht der Mühe werth achten, über dieses Lied mit critischer Mühseligkeit weitere Vermuthungen anzustellen, sonst wäre noch zu untersuchen, ob Otto vielleicht platt geschrieben und der fremde Minnesänger seine Dichtung in die weichere Mundart übertragen habe. Sonst wird kein Dichter, kein Gelehrter in dieser Zeit uns genannt, die lateinische Sprache der Urkunden bezeugt hinlänglich, wie man sie barbarisirt hatte, lange Zeit dauerte es, ehe man die Heiligkeit der Profanscribenten anerkannte und classisches Latein hat erst die Bildung des Protestantismus wieder hervorgerufen. Die Geistlichen waren unwissend, das konnte denen, die nur den Beruf hatten in einfachen Lehren den Einfältigen zu unterweisen und mit kirchlicher Weihe und Segen den Betrübten zu trösten, leicht vergeben werden, weniger Wissenschaft bedarf es dazu, aber schlimmer war es, wo durch Roheit und Unschicklichkeit die Diener der Kirche ihren Stand entwürdigten: „Im Jahr 1203 geschah ein Wunderzeichen bei Stendal in einem Dorfe Offemer geheißen, da saß der Pfarrherr in Mittwochs des Pfingsten und fiedelte seinen Bauern zum Tanze, da schlug der Domer den Pfarrherrn den Arm ab mit dem Fiedelbogen und vier und zwanzig Bauern todt auf dem Tie (Tanzplatz)". *)

Für Schulbildung war nicht gesorgt, obwohl es achtzig Klöster in der Mark gab, so schienen die Klosterbrüder sich des Unterrichts wenig angenommen zu haben.

So klug wie heutiges Tages die Spanier und Neapolitaner bei Aufhebung der Klöster gewesen, so waren es die Märkischen Städte und die Markgrafen schon in sehr früher Zeit, sie erkannten es für einen Verlust, eine zu große Masse Ländereien in todter Hand zu lassen. Markgraf Waldemar gab jedoch eine Verordnung (1310) über die Testamente der Geistlichkeit **) worin ihnen eine freie Verfügung eingeräumt wird.

„*Woldemarus dei gracia Brandenburgensis, Lusaciae et de Landsberg Marchio, Tutorque Incliti Johannis de Brandemburgh Marchionis*, Vniuersis Christi fidelibus presentem paginam inspecturis salutem, et de bonum in melius proficisci. Quum auctore servitiis eterno verum etiam factis non solum verbis sollertius possit et debeat augmentari testante Domino apostolo, qui dicit,

*) Cranz sächsische Chronik von Dresser, S. 245.
**) Gerken a. a. O. I., 593.

Exemplum dedi vobis etc. in quo sane potest colligi nobis ipsius tradita domini Instructio, ut sequamur scilicet vestigia eius, cuius reuera Christi actio nostra dignoscitur fore informatio, et si minimum iubemur extollere, quando dicitur, Quod vni ex minimis meis fecistis, mihi fecistis, quanto magis eos quorum supremus ille artifex in sortem suam et ministerium deputare dignatus est, perfecte aliis honoribus et commodis incitabimur, ut temporalibus subsidiis extra sufficienter adjuti, excusso omni sinistre prauitatis timore intus fiducialius appetant sempiterna. Habita igitur plena et exacta discretorum deliberatione, vniuersis Clericis *in Decanatibus* scilicet *intra Vcht et Tangeram in Merica, in prato et in antiqua Marchia Stendaliensi* residentibus eo duximus prerogative privilegio prouidendum, quamquam idem ipsis de jure communi competere noscatur, cui tamen consuetudo contraria inoleuit et invaluit erumpnosa quam utpote corruptelam presenti duximus edicto radicitus precipitandam. Statuentes, *ut ex nunc et inantea nullus nostro vel suo nomine nullus patronus nec alius suo nomine tacite vel expresse, et generaliter nullus quem prohibere possumus, de rebus et bonis Clericorum decedentium, dotis aut Ecclesie in quibuscunque locis depositis se audeat vel presumat de cetero intromittere, vel ausu presuntioso ingerere, rapere vel usurpare, distrahere vel alienare, immo potius de rebus ipsis et bonis ipsi Clerici disponant pro sue voluntatis arbitrario, in quantum ipsis permittere creditur fauor iuris.* Nam ultime voluntatis arbitrium quod iterum non redit nullo contrarie prohibitionis iugo consuevere leges limitare, sed usque ad extremum vite exitum ambulatoria permittitur teſtatoris voluntas. Approbamus insuper in predictis Decanatibus residens condito suo teſtamento, ut ante duos eligat teſtamentarios qui saluti ipsius prouideant et singula secundum teſtatoris vota disponant exsequantur, legata tribuant et debita pro viribus resoluant facultatum. Adiicimus preterea, vt si aliquis ex Clericis premissis suos vel Ecclesie sue mansos ortos, agros, vineam, stagnum, vel talium aliquid locationi iam exposuit pro deputata pensione vel exponet in futurum, huiusmodi locationis contractum, dum tamen rationabiliter initum et celebratum successor ad terminum vel citra nullatenus retractabit, sed predecessoris vota eatenus adimpleat, quatenus propria in posterum desiderat adimpleri. Vt

Digitized by Google

autem contrariam spreto donatoris beneficio notam ingratitudinis non incurrant, quodque ex huiusmodi nostra liberali indulsionis, alias ex Iure declaraciones et consuetudines contrarie exstirpatione quicquam in futuro premii seculo capiamus, promiserunt perdicti Clerici et firmo se obligationis ad hoc vinculo adstrinxerunt, quod in permissorum devotam et in Christo voluntariam recompensam conuenire generaliter et pro se bis in quolibet anno debebunt ammodo in octaua scilicet Pasche et in Dominica ante festum beati Michaelis et cum deuocione congrua et sollemnitate decenti vigilias in vespera decantare et in crastino quivi missam pro defunctis cantare vel legere prout cuilibet divinitus inspiratum fuerit, et memoriam sollempnem tunc et in omne die dominico et cetero in perpetuum ac perpetuo facere et commendare omnes animas nostrorum progenitorum, vt Deus ipsis concedat pro sua pietate et petentium devotione lucem et requiem sempiternam. Clerici constituti *intra Vchē et Tangeram. Tangermundis*, constituti *in merica, in Wolmerstede*, constituti *in antiqua marchia, in stendal*, et constituti *in prato, in Werben* --- ra cient in terminis premissis prescripta omnia et singula deuotissime peracturi. Si vero aliquis ex aliqua malicia vel desidia absens, siue absentie causam legitimam non docuerit, in hunc Decanus absentis penam arbitrariam fulminabit, et si Decanus ipse huiusmodi penam in odium absentis et scrupulum specialem nimium acerbauerit vel extendit, vel ob fauorem --- rem vel gratiam nimium mitigavit, huiusmodi inordinationem Clerus cuiuslibet Decanatus, ut hi quos ad hoc deputauerint Clerici ipsi extendent vel restringent pro moderamine rationis. Quicquid vero per huiusmodi absentiam penarum exactum vel exortum fuerit, in opus pium secundum dicti Cleri dispositionem prorsus et protinus conuertatur. Premissa omnia et singula consensu Dyocesani expresse ad id accedente duximus statuenda. Renunciantes quod nos et heredes nostros legitimos et successoris predicte consuetudini, immo corruptele hactenus obseruante litteras per presentes nolentes eandem ammodo que bonis moribus noscitur inimica vllo unquam tempore reuiuisci nec per contrarium suscitari, omnes eiusdem reliquias penitus amouentes, de predecessoribus nostris, si eidem consuetudini aliqua suggerente fragilitate insudarunt vel annitebantur, veniam apud eum

Digitized by Google

qui tocius venie fons est et origo, vna vobiscum suppliciter postulamus. Verum vt hujusmodi indulsio per nos pie facta et concessa ab omnibus patronis et eorundem heredibus vel successoribus dictorum districtuum et a nostris heredibus et successoribus vtpote salutaribus inuiolabiliter obseruetur, presentem paginam fieri et sigilli nostri munimine iussimus firmiter communiri. Si quis vero auso temerario premissis aut alicui premissorum contraire presumsit, componat pro modo culpe et excessus, vtique non euadet. *Datum Tangermundis prefato anno Dom. millesimo CCC. decimo. In vigilia beati Iohannis baptiste, presentibus de hoc vocatis et rogatis, Nicolao de Buk, Heinrico de Aluensleue, Droyschino militibus, Gernando de buk famulo, Slotekino, Euerardo, Segero et Hermanno de Luchove, cum pluribus aliis fide et testimonio* - - - -

Die Städte aber verwahrten sich durch feste Gesetze so, daß die Geistlichen nur eine bestimmte Anzahl von Häusern und Gütern besitzen sollten, was ihnen durch Erbschaft und Vermächtniß, oder andern Erwerb über den bestimmten Satz zufiel, daß mußten sie binnen Jahresfrist wieder verkaufen; fand sich kein Käufer, so wurde das Gut geschätzt und die Kirche blieb so lange im Besitz, bis sich zu dem geschätzten Preise ein Käufer fand. Schenkungen und Spenden an Kirchen waren sehr üblich, fromme Seelen wollten sich ein Andenken in der Gemeinde stiften, andre sich einen guten Empfang im Himmel erkaufen. Markgraf Otto II., der bei seinem Zuge nach Palästina, sein Land dem Erzstift Magdeburg übergab, erklärte (1188): da die Gemeinschaft des ewigen Lebens nur durch Almosen, Geld, Fasten, Wachen und andre fromme Uebungen zu gewinnen, er aber zu alle dem zu dürftig und zu schwach sei, so habe er beschlossen, für sein Seelenheil dadurch zu sorgen, daß er das durch fremde Arbeiten zu erlangen suche, was er durch die eigene nicht vermöge, er werde sich daher das Wohlwollen geistlicher Männer zu verschaffen suchen, damit diese für ihn beten möchten.

Markgraf Otto IV. befreite die Stiftsgüter von allen Abgaben an die Landbedienten; „dem Markgräflichen Bedell" wurde untersagt, keine Hüner, Holz, Thürsteher, oder Eisengeld, oder Groschen in den Stiftsgütern zu fordern.

Die geistlichen Brüderschaften, die wir auch in Pommern unter dem Namen: Kalande, kennen lernten, begegnen uns eben so häufig in den Marken, schon sie zeugen für das Bedürfniß, daß der catholische Gottesdienst manches Herz unbefriedigt ließ,

Digitized by Google

geb. ums J. 1106; Erbe der Titulatur-Herzog von Sachsen; 1140 in der Altmark verdrängt, 1142 in derselben hergestellt ꝛc); er verbindet bedeutende Eroberungen in den Slavenländern an

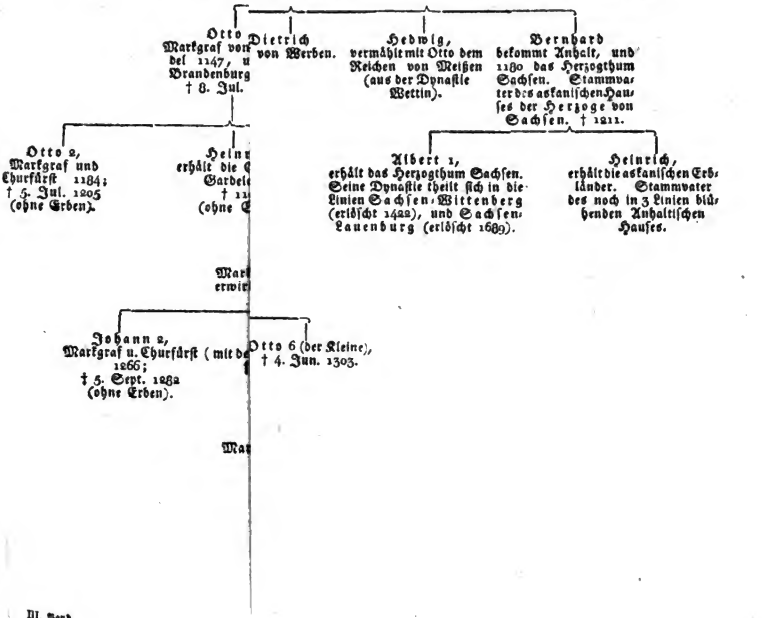

Digitized by Google

Digitized by Google

ließ, das eine Sehnsucht hatte, sich im engeren Vereine über die Lehren des Christenthums zu unterrichten und die wohlthätigen Pflichten der Klöster mit dem Berufsleben zu vereinigen.

Für den Anbau des Landes haben in der Mark die Klöster fast eben so sehr, als die niederländischen Kolonisten gesorgt; zum Theil waren sie an ganz öden Orten angelegt, die frommen Brüder wählten gern einen Hügel, theils, um eine freie Aussicht über das Land zu gewinnen, denn sie waren anfangs noch manchem Angriffe ausgesetzt, theils, um zum heiligen Gebrauch und für den Keller Reben zu pflanzen.

Zweiter Zeitraum
von 1320 bis 1415.

a. Die Mark unter den Baiern.

Der anhaltische Fürstenstamm war abgestorben, die Völker und Landschaften, die wie grünende Zweige darauf emporgeblüht, mußten sich nun einen andern Boden suchen. Gewöhnlich hört man die Geschichtschreiber das allerkläglichste Geschrei erheben, wenn sie diesen Zeitraum erzählen; Anarchie, Raub, Mord, Wechsel der Herrschaft, Verpfändung und innerer Krieg, sind die Schreckniſſe, die allein in dieser Zeit regiert haben sollen. Zuvörderst ist es des Geschichtschreibers unwürdig, Klage zu führen; wenn auch noch so großes Verderben hereinbricht in die Welt, er muß immer den Phönix erkennen, der aus dem verzehrenden Feuer sich aufschwingt und selbst über den Trümmern von Athen sich einen heitern Blick in eine neue Schöpfung des Weltgeistes erhalten.

Was nun aber die Sandhügel der Mark betrifft, so begegnen wir allerdings in diesem Zeitraume manchem Unerfreulichen, sehen wir aber näher zu, so finden wir, daß gerade diese Zerrissenheit, die das Volk in seiner Entwickelung vielfach zu verletzen scheint, dazu beitrug, daß die Verfassung der Städte, durch manchen Angriff bedroht, rascher und fester sich ausbildete; denn die Noth ist immer die gebieterischste Erzieherin des Menschengeschlechts gewesen.

Ueberdem hat für Deutschland die so oft beklagte Vielherrschaft den unverkennbaren Vortheil gehabt, daß, wenn auch ein einzelner Stamm eine Zeitlang seine Bildung versäumte, die übrigen nicht zugleich zurückblieben und jener dann das Versäumte desto rascher nachholen mußte; traf die eine Flur des deutschen Bodens der Hagelschlag, blieb über den andern doch der Himmel gütig genug, und bei der gemeinsamen Aerndte glich sich der Mangel der Verletzten durch den Ueberfluß der Unbeschädigten glücklich aus.

Die Askanier hatten ihre Länder nicht auf ruhige Weise so gesetzlich erworben, daß

ihr Besitzthum von allen Nachbarn unbezweifelt anerkannt worden wäre. Die natürliche Folge war, daß mit dem Tode des letzten Askaniers, ja schon vorher, die Nachbarn von allen Seiten Ansprüche auf die brandenburgischen Marken geltend machten. Der Bischof von Verden nahm die Herrschaft Lichow in Anspruch und gab sie dem Herzog Otto von Lüneburg; Bischof Wittigo von Meißen bemächtigte sich der Stadt Dresden, die an Brandenburg verkauft war und trat sie als ein eröffnetes Stiftslehn dem Markgrafen Friedrich von Meißen ab; der Erzbischof von Magdeburg nahm Wolmirstedt. Da die geistlichen Hände der Hochwürdigen Herrn so rasch zugriffen, zauderten die weltlichen Fürsten nicht weniger. König Johann von Böhmen und Herzog Heinrich von Jauer theilten sich in die Oberlausitz. In die Priegnitz fiel Heinrich IV. von Mecklenburg, nach der Ukermark kamen die Herzoge Wratislav V. und Otto I. von Pommern; aber Herzog Rudolph von Sachsen verlangte zugleich mit dem Herzoge von Anhalt an der Elbe das ganze brandenburgische Erbe. Das Land, zumal die Städte, hatte er für sich gewonnen und von diesen erklärten im Jahre 1321 Brandenburg, Berlin, Cöln, Spandau, Frankfurth, Brietzen, Belitz, Rathenau, Nauen, Bernau, Köpenik, Mittenwalde, Altlandsberg, Ebersberg, Strausberg, Müncheberg, Fürstenwalde Luckau, Guben u. a. m. sich zur Huldigung bereit.

Herzog Rudolph aber hatte an dem Kaiser Ludwig den Baier einen mächtigen Gegner, Rudolph hatte auf der Seite Friedrich's von Oestreich gestanden, und sich daher keine kaiserliche Mitbelehnung der Mark verschafft. So war es ganz in der Ordnung, daß der Kaiser die Mark Brandenburg als ein eröffnetes Reichslehen ansah und die günstige Gelegenheit, seinem Hause eine bedeutende Vergrößerung zu erwerben, behend ergriff.

„Auf dem Reichstage zu Nürnberg 1324 setzte König Ludwig mit Zustimmung der vornehmsten Stände des Reichs, seinen erstgebornen Sohn Ludwig, obwohl er noch unmündig war als brandenburger Markgrafen ein, und machte ihn zu einen Wähler des Reichs". *)

Ludwig durfte nicht auf eine ruhige Besitznahme des Landes rechnen, denn wenn die Fürsten, die nach den einzelnen Städten und Marken gegriffen hatten, unter sich uneins waren, so schienen sie doch darin einig, dem Kaiser sich gemeinsam zu widersetzen; an dem Pabst Johann XXII. hatten sie einen treuen Gehülfen, wo es gegen den Kaiser

*) Chron. Hirsaug. pag. 146. Gerken Cod. dipl. VII., 41. Dessen verm. Abhandl. I. 157.

Digitized by Google

galt. Dieser ließ sich zuerst nicht mit den Fürsten, sondern mit dem Volke ein, denn er mußte dieses für sich gewinnen, wenn er je hoffen wollte, festen Fuß in der Mark zu fassen. Den Städten hatte er so große Freiheiten zugesichert, daß in diesen sich schon Partheien gegen Rudolph von Sachsen bildeten. In Berlin ward der Probst Nikolaus von Bernau, den Herzog Rudolph auf Kundschaft ausgeschickt hatte, von dem Volk aufgegriffen und öffentlich verbrannt, was die beiden Städte Berlin und Köln durch eine zehnjährige Excommunication und eine schwere Geldstrafe büßen mußten. *)

Die Acht, die den Fürsten angedroht wurde, die sich dem Beschluß des Reichstages nicht fügen würden, schreckte die Mecklenburger zurück, sie gaben ihre Ansprüche freiwillig auf; einen neuen Feind gegen den Kaiser und dessen Sohn warb der Pabst in Polen, wo er den König Vladislav Loktiek zu einem grausamen Einfall in die Marken, der jedoch ohne weiteren Erfolg für den Markgrafen blieb, beredete. Ludwig suchte sich bei den Bischöfen, die Ansprüche auf das Land machten, mit Geld abzufinden, um sie für den Aufwand, den ihre einstweilige Besetzung ihnen gekostet, zu entschädigen. Herzog Rudolph von Sachsen sah nun wohl, daß er die Mark nicht gewinnen konnte, er unterhandelte auch mit Ludwig und ihm wurde der brandenburger Antheil an der Niederlausitz für 16000 Mark auf zwölf Jahre käuflich überlassen; hernach sollte Brandenburg den Wiederkauf haben.

Die Altmark war noch im Besitz des Herzogs Otto von Braunschweig geblieben und sollte erst nach dessen Tode wieder an das bairische Haus zurückfallen; Wolmirstädt, Alvensleben, Angern und Billingshagen waren an das Erzstift abgetreten.

Wohl mußte Ludwig den besten Theil des Landes höchst ungern in fremder Hand sehen; er wußte die Städte für sich zu gewinnen, kündigte dem Herzoge Krieg an und gewann das Land ohne Widerstand.

Wie freigebig Ludwig **) gegen die Bürger war, bezeuget folgende Urkunde:

„Wier Ludwig von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg und zu Lausenitz, Pfalzgraff beym Rhein Herzog in Beyern und in Kerndten, und des Heyl. Röm. Reichs oberster Cämmerer, bekennen und thun zu wissen, allen denen, die diesen Brief sehen oder hören, daß wir durch Liebe und Treue unser gemeiner Bürger in der Alt-Stadt Saltz-

*) Gerken cod. dipl. III. 96.

**) Lenz Urk. 2. Bd. S. 250.

Digitized by Google

wedel, und sonderlich durch die Erbhuldigung, die sie uns gelobet und geschworen haben, bei uns und unsern Erben treulich und ewiglich zu bleiben. Darum so haben wir gegeben und geben und bestätigen ihnen den vorbenanten Bürgern, die jetzt seyn und noch kommen werden, mit gutem Willen, und mit unser Räthe Rath, alle die Gerechtigkeit, die wir gegeben und bestätiget haben unsern lieben Bürgern von Stendal, die sie gebrauchen und haben, in aller ihrer Freyheit, an allen ihren Rechte, an allen Gnaden, und an aller guten Gewohnheit, an eigen, an Lehn, und an allen deme, daß sie in rechten Gebrauch haben, und was sie beweisen mügen, mit alten und neuen Brieffen, die ihnen gegeben seyn von den Edlen alten Fürsten, die in dem Fürstenthum zu Brandenburg gewesen seyn; auch bestätigen wir und geben unsern vorbenannten Bürgern in der alten Stadt zu Saltzwedel alle die Freyheit, alle das Recht, und alle die Gnade, und alle die gute Gewonheit, die sie gebrauchen und gebraucht haben, an eigen, an Lehn, an Erbe und allen dem, das sie im rechten Gebrauch haben, an Wäldern, in Marcken, im Lande und in der Stadt, und allenthalben, wo sie solches haben, als sie das von den vorbenannten alten Fürsten gehabt haben; auch geben wir und bestetigen ihnen alles, das sie beweisen mögen mit ihren eigenen Briefen alten und neuen, die ihnen gegeben seyn von den vorbenannten Fürsten; Und hätte auch jemand eine sonderliche Gnade, es seyn geistliche Leute oder weltliche Leute, die sie beweisen mögen, die wollen wir ihnen stets und feste halten, auch geben wir frey und legen ab in unserm Lande ihnen und allen denen, die da noch kommen werden, allen neuen unrechten Zoll und unrecht Geleite, beydes auf Wasser und aufm Lande; auch ist das mit unser Wille, daß sie die Einigkeit halten, die sie zusammen geschworen und gelobet haben mit dem Lande und mit den Städten. Ferner so sollen wir, oder unsere Voigte, oder unser Amtmann, oder jemand von unsernwegen sie nicht beschweren, mit Unrecht an einerley Dinge, und alle die Gericht haben in dem Lande zu Saltzwedel, höchste oder niedrigste, und Dienste, die sollen ihre Unterthanen mit den Gericht und Dienst nicht verderben zu Unrecht; und alle die neuen Feste, so gebauet seyn, nach dem Tode des Edlen Fürsten Marggrafen Woldemars, und die Raub-Häuser, die bisher gewonnen seyn, und noch gewonnen werden, die sollen wir abthun und zerstören, mit der Hülffe und nach dem Rath der Männer und der Städte in dem Lande; auch sollen wir sie durch einigerley Dinge nicht versetzen, oder nicht lassen oder nicht scheiden von dem Lande und von den Städten, damit sie gelobet und geschworen haben, auch sollen Ritter und Knechte bleiben bey ihrem Rechte,

Digitized by Google

die Bürger bey ihren Rechte, die Bauern bey ihren Rechte, als es bisher gewesen. Daß die vorbenannte Dinge ewiglich stete und ungebrochen bleiben, beydes von uns und unsern Nachkömmlingen, darüber geben wir ihnen diesen Brief versiegelt, mit unserm Insiegel. Dieser Dinge Zeuge seyn die Edlen Männer Herzog Conrad von Teck, Ulrich Graf zu Lindow, und die erbaren Leute, Albrecht von Wolfstein, Johannes von Husen, unser Cammermeister, Wilhelm von Wamprecht unser Schencke, Friedrich von Lachen, Otto von Hacke, Dietrich von Zinckow, Ritter, alte Hasse von Wedel und Gercke Wulff, und andere viele frommе Leute. Gegeben zu Stendal nach GOttes Gebuhrt dreyzehenhundert Jahr, in dem drey und vierzigsten Jahr, an Mittwoch des heiligen Christ Abends."

Einen härteren Stand gab es gegen die Herzoge von Pommern, die anfänglich aus der Uckermark zurückgetreten waren, aber sich hartnäckig weigerten die Lehnshoheit, die Brandenburg früher schon ausgeübt hatte, anzuerkennen. Der Kaiser selbst kam seinem Sohne, dem Markgrafen zu Hülfe, allein die Pommern schlugen am Kremmerdamme (1331) so hartnäckig auf die Märker, daß Markgraf Ludwig auf die Lehnshoheit von Pommern verzichtete und der Kaiser hernach die Herzoge von Pommern als unmittelbare Reichsstände anerkannte. — Ausführlicher ist dieser Krieg schon in der Pommerschen Geschichte (Th. II. S. 251) erwähnt worden.

Kaum waren diese Fehden beendet, so wurde Markgraf Ludwig, den wir nun auch Kurfürst in den Urkunden genannt finden, in einen Krieg verwickelt, der ihn auf einige Zeit zwang, Land und Leute zu meiden. Die nächste Ursache war eine Frau, zwar nicht eine schöne griechische Helena, sondern die misgestaltete, manntolle Margaretha Maultasch, Erbin von Tyrol. Diese war von Johann Heinrich, Sohne des Königes Johann von Böhmen, durch kaiserlichen Machtspruch, *) den zwei italienische Doctoren: Wilhelm Occam und Marsilius von Padua abgefaßt hatten, geschieden worden und dem Kurfürsten Ludwig vermählt; denn nur so konnte der Kaiser Tyrol gegen die Ansprüche der Luxenburger in Böhmen für sich gewinnen. Der König von Böhmen suchte Entschädigung und Rache in der Mark zu nehmen, Markgraf Karl von Mähren, des Königes Sohn führte ein Heer in die brandenburger Grenze, Ludwig trat die Oberlausitz an Böhmen ab und versprach 10,000 Mark Silbers zu zahlen, zu deren Sicherheit der

*) Buchholz V. Urkundenbuch. S. 69.

Digitized by Google

König von Böhmen sich drei Städte zum Pfande wählen sollte. *) Den Luxenburgern genügte dieser Ersatz nicht, sie fanden am Herzog Rudolf, an dem Herzoge von Anhalt und an dem Erzbischof Otto von Magdeburg Bundesgenossen, die bereit waren, mit List und Gewalt, gemeinschaftliche Sache gegen den Kurfürst Ludwig zu machen, der eben in Tyrol abwesend war.

Die Anhalter überredeten einen alten Schildknappen des längst verstorbenen Markgrafen Waldemar, Jacob Rehbock, seinem Herren ähnlich an Gestalt und Gesicht, der jetzt als Müller in Hundeluft bei Zerbst lebte, zuerst als Pilgrim durch das Land zu ziehen, das Volk an die glücklichen Zeiten unter dem Hause der Askanier zu erinnern und ihnen von dem Markgrafen Waldemar zu erzählen, den er als Büssender am heiligen Grabe gesehen, wohin ihn der Pabst Johannes XXI. gesendet, weil er eine Blutverwandte zur Gemahlin genommen. Hätte er so Theilnahme für das alte Herrscherhaus und Glauben dafür gewonnen, daß Waldemar noch lebe, dann sollte er sich selbst als den rückgekehrten Markgrafen ankündigen und Huldigung im Lande begehren. Alte Schriften geben über diesen Betrug genaueren Bericht. **) Der falsche Waldemar. 1346.

„Vnd in dießen zeiten entstund ein möller von Beliz, Jekel Rebuck geheißen, welcher ehemals marggraff Waldemars schiltknab gewest, vnd viel vmb seine heimlichkeit gewüst, der jme am angesichte vnd person auch nicht vngleich war, vnd gab sich vor marggraff Waldemar aus, vnd verjagte marggraff Ludwigen; vnd nachdem die sache auch zu vnsern geschichten dienet, wil ich erzelen wie es zugegangen ist.

Marggraff Ludwig der hette khönig Johans in Behmen sohn Wenzlaſe, der hernach keiser Carol der vierte wurt, seine braut Margareten von Steyer entspant vnd wegkgefüret, vnd sie selbst zur ehe genhomen. Darvm hette khönig Hans vnd sein sohn Wenzlaff tötliche feintschafft gegen jme. So hielt der marggraff sich auch als des keisers sohn vnd aus hochteutschen stolze sehr vbermütig, beid gegen seine nachpar vnd auch gegen seine vnderthanen, alſo das jme jedermann heßig vnd gram wurt. Darvm gedachten

*) „Transactio facta est, ut Caesar Bohemo Lusatiam (die Oberlausitz, nicht wie Pölitz S. 88 falsch anführt, die Niederlausitz, die war schon an Sachsen verkauft) traderet cum viginti millibus Marcarum argenti, et donec ea summa praestaretur, tria oppida principatus Brandenburgensis pignora essent, quae placeret regi eligere; sed haec conditio, Carolo, Bohemi filio, admodum displicuit.“ Nic. Burgundi hist. bavar. p. 172.

**) Kantzow's Pomerania I. S. 354. Freiherr script. rer. germ. I, 597. II, 97.

sie jne zu vertreiben, vnd verschreib sich Khönig Wenzlaff mit Hertzog Rudolff von Sachsen, so er wuste daß er dem marggraffen vnd seinem vater dem keiser auch nicht gut war, nachdem er sich bedünken ließ das die Marke jme vnd seinen vettern von Anhalt erblich gehörete, vnd rathslageten auff wege, wie sie marggraff Ludwigen vertreiben mochten; vnd ließen sich bedünken weil sein vater keiser were, das sie es nicht enden khonten, vnd hat sich darvm Khönig Wenzlaff mit Hertzog Rudolff vertragen, das er solte auff wege gedencken, das er möge wider Ludwig den vierten keiser erwelet werden, so welle er der sachen wol thun, vnd khönte der Hertzog von Sachsen auch wege finden, das marggraff Ludwig on jren großen wunder vnd krieg verjaget würde, so wolle er jme vnd den von Anhalt die Marke verlehnen. Solch eine sache war Hertzog Rudolff sehr angenehme, vnd nachdem es aber viel schwerheit haben würde, nham ers in bedencken, vnd zog vom Khönige wegk, das er zusagete, er wolte der sachen wol rathen.

So hat der Hertzog erfharen, das ein möller zu Belitz, oder wie etliche sagen zur Hundelufft, were, Jekel Rebuck geheißen, welcher ehemals marggraff Waldemars schiltknab geweſt, vnd das derselbig schyr wie marggraff Waldemar gestalt were, vnd gedachte die sache dadurch auszurichten. Vnd verschrelb jne zu sich, vnd sagte das er mit jme große dinge zu reden hette, dar vielen fürsten vnd landen an gelegen were, aber die sach bedorffte schweigens, darvm solte er jme schweren, das er dasjenige was er jme anzeigen würde, wolte heimlich halten; so würde es jme auch zu großen vnd vngehofften glücke reichen. Der möller erschrak, vnd khonte nicht erdencken was doch die sachen sein mochten, daran so viel fürsten vnd landen gelegen, das man mit jme armen manne reden müste, vnd bat, das er mit sollichen schweren dingen mochte verschonet pleiben; er were ein pober, arm man, der großer dinge vnverstendig vnd vngewonen were; so die sachen wes weren, würden on zweiffel ander lewte gefunden werden, die dazu dieneten. Do hat der hertzog gesagt: nein, es were keiner der zu demselben so wol dienete als er, vnd es würde jme zu großen ehren und glücke werden, darvm solte er jme nhur schweren, das ers heimlich halten wolte; es solte darnach, wan er die sache gehört, gleichwol in seinen willen stehen, ob ers thun wolte oder nicht. So ließ sich der möller die lenge vberreden, vnd schwure jme. Darvm vermeldete der hertzog jme die sache vnd sagte: er sehe wie vbermütig vnd vnleidlich marggraf Ludwig in der Marke regierete, vnd nicht allein seine vnderthanen verwaldigte, sonder sich auch aller vmliegenden fürsten verwürckete, also das er weder den vnderthanen noch den nachparn lenger zu verdulden were; darvm gedech-

ten

ten sie jnen zu vertreiben. Nhu wolten sie es aber gern so viel müglich on blutvergiessen vnd grosen wunder thun, darvm hette man keinen bequemern weg gesehen, wan das mons durch jne ausrichtete, vnd khönte also geschehen. Er were marggraff Waldemars schiltknab geweſt, also das er viel vmb seine heimlichkeit wüste; so sagte man auch, er were jme an angesichte vnd person einlich. Darvm solte er sich als einen pilgram ausmachen, vnd in der marke vmherwandern, vnd ein gerüchte sprengen, als lebte marggraff Waldemar noch. Vnd er wolte jme gelts genug geben, das er nicht solte betteln, sonder in allen herbergen mit auserlesener münze wol bezalen. Sö wolte er jme auch etliche schöne gülden ringe geben, die er solte vberstechen vnd bisweilen unter dem simpeln volck, wo er sege das es verschlag were, vngefehrlich vnd als geschege es widder seinen willen, sehen lassen, damit er dem volck einen argwon machete, als were ers. Aber er solte sich mit wortten nichts merken laßen, das ers were, vnd solte darzu sagen, das marggraff Waldemar noch in fremden landen were vnd türste nicht widerkhomen vor marggraff Ludwig, das jme leide were, er mochte jne vmbringen; darvm müsten sie auch ja bey leibe nicht davon sagen, das es marggraff Ludwig zu wißen krege, sunst würde er nach jne trachten. Vnd wen er also seine sachen außgerichtet hette, solte er widder zu jme khomen, so wolte er jme weiter rat geben, was er thun solte; vnd alßdan wolten sie verschaffen, das die Märker jne für marggraff Waldemar solten annhemen, vnd er solte es die zeit seines lebens behalten, aber darnach solte er jne vnd den von Anhalt das lant wieder bescheiden.

Bei diesem anslag war dem möller sehr seltzam, aber als er hörete das er so reich vnd gewaltig solte worden, nham er die sache an. So hat er nicht wollen wieder anheim ziehen, domit es sein weib nicht vermerke, vnd ist durch die Marke gezogen, vnd hat erst die sache vom lande zu Pomern her angefangen. Vnd nachdem er ehe zu hofe geweſt, wüste er sich vnter den lewten noch höflich zu halten, vnd richtete die sach beßer aus, als jme hette khönen befolen werden, vnd durchginck also die gantze Marke, durch stette vnd alle dörffer.

Vnd wie er also durch die gantze Mark ein heimlich fistelen von Marggraff Waldemar gemacht, ist er wieder zu hertzog Rudolff zu Sachsen gekhomen, vnd hat jme alles wie ers ausgerichtet, angezeiget vnd gesaget, wie das ein groß verlangen were in der gantzen Mark nach marggraff Waldemar. Do das der hertzog gehöret, ist jme wol dabey geweſen, vnd hat jme gesaget, er solte in dem pilgramskleide zu dem ertzbischoff von Magdeburg zihen, vnd sich angeben alß das er etwas heimlichs mit jme zu reden hette;

vnd wan er zu jme khome, solte er jme anzeigen, das er marggraff Waldemar were, vnd hette in seiner jugent seines vettern marggraff Hermanns tochter genhomen, welche jme zu mahe befreundet gewesen, vnd sich derhalben von jr hette scheiden laßen. So were jme doch die sünde allewege so hart angelegen gewest, das er dafür nicht hette rasten oder ruhen khönen, vnd hette darumb geschicket an pabst Johannem 21., jme laßen seine nott klagen, vnd vmb absolution bitten; so hette der jne absolviret mit dem bescheide, das er solte sechs vnd zweintzig jar sein lant verlaßen, vnd in pilgrams weise gehen, vnd also die sünde büssen, doch niemandt dauon sagen, vnd wan er das gethan solte er gantz vnd gar von der schult gelöset sein, vnd vnser herre Got würde jme alßdann wol wieder zu seinem lande verhelffen, wo er anders die zeit erleben würde. Vnd weil er dan gern selig were, so hette er sich tott sagen laßen, vnd einen andern laßen an seine stette begraben, vnd hette also nhu sechs vnd zweintzig jare gebüßet. So hette jme vnser her Got gnad gegeben, das er die zeit abgelebt, vnd die zeit der busse nhu vmb were; er were aber der armot so gewonet, das er nach großem regiment nicht viel fragete, vnd sich deßelben woll gantz wolte begeben. Aber zweyerley weren die jne bewugen, das er dauon reden müste; eins, das er sege das sein vetter der Churfürst von Sachsen vnd der von Anhalt, seine rechte erben, weren vom lande gestoßen vnd ein frembder hineingesetzet; so were er auch nhu die gantze Mark durchgezogen vnd hette gehöret viel klagen vnd jamers von marggraff Ludwigs wegen, vnd wolte darumb den bischoff recht fragen vnd bitten wie ers doch weiter machen solte. Vnd so der bischoff wolte warzeichen von jme begeren, so gab der hertzog dem möller marggraff Waldemars pitschierring, den er bey seinem leben gebrauchet hette, vnd lies jne zum bischoff zihen.

So war zu der zeit Otto zu Magdeburgk erzbischoff; derselbe wolte den pilgram so balde nicht für sich statten, aber wie er den nhamen hörte, das er marggraff Waldemar were, vnd den pitschierring sahe, entsinck er jnen gantz ehrerpietig, vnd lies jme die pilgramskleider ausziehen, vnd besser kleider anthun, vnd hörete sein werb. So zeigete jme der möller sein pilgrimatze vnd elent, vnd alles, wies jme berichtet was, an. Do das der bischoff hörete, erschrak er sehr, vnd wie er so viel anzeigung von jme hörete, das er jme glauben muste, verwunderte er sich der demot das er sein lant, lewte vnd den fürstlichen standt so vbergeben hette, vnd so ein armes bußfertiges leben so lange jar geführet hette; vnd rieth jme das er sein lant solte widder begeren, vnd behielt jne bei sich, vnd hielt jne fürstlich und wol. Vnd verschreib den Churfürsten von Sachsen vnd die von Anhalt zu

sich, vnd zeigete jnen die sache an. Dieselbe khemen, als wüsten sie nichts dauon, vnd verwunderten sich mehr alß der bischoff, vnd wolten dem pilgram nicht sobald glauben; wie er jnen aber die lenge so viel anzeigungen sagete, haben sie entlich schwerlich, wie sie gebeten, geglaubet, vnd jme zugesaget lant vnd lewte bei jme auffzusetzen, vnd weren nhu alle sachen klar.

Aber einer war, dafür sie sich sehr forchteten so derselbige bey marggraff Ludwige stehen würde, nhemlich hertzog Barnim von Stettin, der zu der zeit seiner macht vnd glück halben, in großem ansehen vnd geschrey was vnd forcht hette. So segen sie für gut an, ehe man die sache lautbar machete, das sie denselben erst auff jre seite brechten, vnd haben jme darvmb geschrieben, das sie mit jme zu reden hetten, das er sich nicht wolte beschweren, so wolten sie zu jme zu Alten Torgelow khomen, vnd jme die sach berichten. So hat sich hertzog Barnim des nicht beschweret, vnd hat sie daselbst gütlich entfangen, vnd jnen gütlich gethan. So hat jme der bischoff die sache angezeiget; vnd wie es hertzog Barnim hörete, vermerkte er balde das es betrug were, dan er hette marggraff Waldemar sehr wol gekannt vnd mit jme viel vmbgangen, vnd wuste auch eigentlich woll das er tot were; darvm wolte er nicht daran. Vnd wie der bischoff von Magdeburgk aus hertzog Barnims bericht begunte zu zweifeln vnd auch wolte abfallen, hat hertzog Rudolff mit denen von Anhalt gerdet, das sie sich in der erst solten stellen als wolten sie auch nicht daran, vnd doch die lenge zufallen, damit man den bischoff vnd hertzog Barnim die lenge muchte dabey bringen. So hat darnach hertzog Rudolff rund ausgesaget, wie es sich vmb die sache erhielte, das es angeleget were, vnd hielte des khonigs sohn von Behmen Wenzlaff auch darvber, der balt mochte keißer werden, vnd andere fürsten mehr; darvmb solten sie sehen, das sie sich in den sachen nicht verseumeten; würden sie aber hülffe darzu thun, so khonte ein iglich tell ein gut stücke landes von der Marke kriegen. Vnd hat damit gesaget, was dem bischoff woll gelegen were, vnd was hertzog Barnim von rechtswegen wollgepüren wolte. Do das die andern fürsten höreten erschraken sie vber den anslage, vnd betrachteten was groß wunder vnd blutvergießen daraus entstehen würde, vnd wolten dem hertzoge nicht beifallen, sondern ermaneten jne, er möchte zu erhaltung rhuge vnd friedes sollich böß doch noch in der zeit widderruffen vnd abschaffen; es were gar eine vnfürstliche sach also zu handeln, vnd were noch viel vnchristlicher vnd tirannischer sollich groß jammer, krieg vnd mordt dadurch anzurichten. So hats hertzog Rudolff lassen ansiehen, vnd sagete, es were bereit der anhanck an der sache

Digitized by Google

so groß, das es doch wol würde vortgehen; vnd stellet sich als were jme gar nichts mehr an der sache gelegen.

So aßen darnach die fürsten vnd tetten einen gutten trunck mit einander; wie aber in dem der bischoff von Magdeburgk etwas warm vom trinken wurt, sprach er zu hertzog Rudolffen, wie in einem alten gedichte stehet:

Der von Magdeburgk sprach zu handt:
khönen wir khomen zu benannten landt,
ich helff euch gantz behende,
mit meinen eignen henden,
doch das mir mein teil auch werde;
so will ich zu fuß vnd pferde
ewer helffer sein zu streitten;
rüstung hab ich erzeugt bei zeiten.

Do sprach hertzog Barnam:
größer falschheit ich ny vernham,
als ich leider nu muß hören;
jr hern, jr werdet euch bethören
an gute, glimpff vnd ehren;
thut ewren syn verkeren,
der jr so vbel vnd felschlich richt;
bey meinem eyd, ich helff euch nicht.

So fielen die von Anhalt hertzog Barnim bey, wie jnen hertzog Rudolff befolen hette. Aber hertzog Rudolff vnd der bischoff sageten, sie wolten es wagen; darvm folget weiter im gedichte:

Do sprach der hertzog von Stettin:
zeter wole jr so große vertreter syn,
vnd wolt ewren standt unehren?
ich zwar wil mich nicht daran keren.
Auch sprach der von Anhalt:
Eya, jr hern, seit jr der jaren so alt,
vnd förchtet euch nicht zu sterben,
daß jr meinet sollich böß zu werben?

Der bischoff sprach zu den zween:
in der abenthewer laßen wyrs stehen;
der hertzog, syn Stettin sagets nein,
jr habt kein hülffe von vns zweien.

Do sagte der bischoff, als der schyr vul war: darvm mochten sie thun wie sie wolten, sie solten sehen, so das gelücke vortginge, das die Marke erobert würde, das sie sich alsdan nicht versеumt hetten, vnd sie die nehisten nachparn darnach weren; als ob er sagen solte, es würde jnen darnach auch gelten. Des erschrack hertzog Barnim, vnd besorgte es mochte vielleicht etwas anders vnter den wordten schulen, vnd gedachte jnen nicht mehr darin öffentlich vnter augen reden, vnd sagete:

So es dan nicht than anders sein,
werden wyr gedrungen ewr helffer zu sein;
wo ich aber was gewinne an lande,
das wil ich halten meinem ohm zu hande;
sunst wolte ichs gar nötte nhemen.
Jr hern, jr möget euch wol schemen,
das jr stehet nach eines fürsten habe,
ich pitte noch, thuts euch abe.

Solche alte reime, ob sie woll etwas vngeschickt sein, habe ich dennoch zu kundtschafft der sachen hier wollen anzeigen, vnd ist schyr des gedichtes ein gantz buch; aber es were hier zu viel, alles anzuzeigen, auch nicht von nötten, darvmb wil ich es pleiben lassen.

Wie nhu die von Anhalt so viel beifals von hertzog Barnim gehöret, haben sie auch mit vollen munde zugestimmt, vnd also entschlossen das die sach solle eigentlich vortgehen. Vnd haben demnach der bischoff von Magdeburgk und hertzog Rudolff an die gemeine lantschafft geschrieben, vnd begert das sie jren alten hern marggraff Walhemar wolten wieder annhemen. Vnd der möller als itzundt marggraff Waldemar, hat auch hin vnd wider an die alten des landes viel kuntschafft geschrieben heimlich, die er wuste das marggraff Waldemar mit jnen gehapt. So was in diesen zeiten marggraff Ludwig nicht im lande, sonder in Beyern; darvmb sein die Märker bewogen worden, das sie im jar 1344 einen gemeinen lanttag gein Alten Brandenburgk ausgeschrieben, vnd dahin den möller gefurdert. So ist der möller hingezogen, vnd der bischoff vnd hertzog haben jme jre stattliche botschafft mitgeschickt; vnd wie er dahin gekhomen, hat einem jeden, der jn gesehen, bedaucht es were der marggraff Waldemar. So haben jme auch der graff von Reppin vnd andere alten vmb viel alte geschicht vnd heimliche ratslege gefraget, so marggraff Waldemar ehemals gehalten, davon sunst nymands wuste. Da hat er zum teile wol geantwortet, so viel er vellichte zu der zeit do er marggraff Waldemars schiltknab war, erfharen hette; zum teile hat er gesaget, lange zeit vnd große rewe hetten es jme

Digitized by Google

aus der gedechtnüß gebracht. Also haben jme gegleubet klein vnd groß, das er der marggraff were, vnd haben jnen da im gemeinen lanttage vor jren alten hern marggraff Waldemarn angenhomen, vnd gehuldigt vnd geschworen. Vnd hertzog Rudolff von Sachßen vnd die fürsten von Anhalt sein gemeinlich bei jme geweſt, vnd haben als die negesten vettern vnd erben alle sachen geordnet vnd regiret, vnd jrem newen Waldemar gütlich gethan. Vnd was jne nicht annhemen wolte, dar zogen die hertzog von Sachßen vnd der bischoff von Magdeburgk vnd die andern fürsten gegen, vnd bezwungen sie mit gewalt; vnd dazu halff Polen, Slesien, Brunswig, Lüneburgk, Mekelburgk, vnd nappeten al jr teil von der Mark. Vnd was groß jamer, mort vnd verwüstung durch die gantze Marke, vnd pleib nichts vnter marggraff Ludwige wan Franckfort an der Oder, Spandow und Trewen-Brietzen, davon die Stat noch den zunhamen hat, daß sie Trew genant wirt. Daselbst lag marggraffs Ludwig volck starck darinne, das sie die stette mit gewalt erhielten. Sonderlich legen die von Sachßen vnd Anhalt lange für Frankfort, do jnen der khönig von Behmen hülffe geschicket, vnd auch die fürsten von Mekelburgk.

Do hertzog Barnim sahe das die Marke so wie ein rawbgut geteilet wurt, vnd schyr nicht zu hoffen was, das marggraff Ludwig widder dazu khomen khönte, zog er auch aus auff die Marke. Vnd sagen etliche, er habe zuvor zu marggraff Ludwigen geschickt vnd sich mit jme vertragen, alſo das er auch versuchen mochte, ob er auch was von der Marke erobern khönte; so er dan was eroberte vnd marggraff Ludwig widder zu der Marke kheme, so soltes hertzog Barnim jme widder zustellen, doch das marggraff Ludwig oder seine erben solten den kriegsunkosten widderlegen; wo aber marggraff Ludwig nicht widder zu der Marke kheme, so solte es hertzog Barnim vnd seine erben erblich behalten. So ist alſo hertzog Barnim im jar 1345 in der Aschermitwoche mit gantzer macht ausgezogen auff die Vckermark, die in vorzeiten zum hauſe Pomern gehörig was, vnd hat gewunnen Paſewalk, Prenzlow, Angermünde, Jagow, Brüßow, Boitzenburgk, Greiffenbergk, Stolp, Schwiet, Vierraden, Verkenitz, Newen Sundt, vnd alle andere stette vnd schlösser, so des orts in der Vckermarke ligen, vnd hat darnach auch gewinnen helffen in der Newen Marke, Strutzbergk, Münnichebergk, Waldenburgk, vnd hat sie bemannet vnd befeſtet, vnd vor die seinen behalten. Vnd ist dem hertzogen von Sachſen zu hülffe gezogen für Frankfort, da sie nichts haben an schaffen khönen. So sahe nuhn der hertzog von Sachßen das marggraff Ludwig noch drey große festen in seinem lande hette, vnd das er daraus wol khonte die gantze Mark gewinnen. Darumb hat er gedacht jme

Digitized by Google

vnd seinem vater andere wunder anzurichten, vnd hat die lenge etliche Churfürsten zu sich gezogen, vnd hat des khönigs von Behmen sohn Wenzlaff wider zum keißer erwelet, welcher ist Caroll der viertte genennet worden. Do das keißer Ludwig gehöret, ist er balt krank geworden, vnd keißer Caroll hat den vnrechten marggraven Waldemar, marggraff Ludwige zuwider, mit der Mark verlehnet. So ist marggraff Ludwig der Mark müde geworden, vnd hat sie seinem bruder Ludwig genannt Romulus, dem Römer vbergeben. Der ist hernach mit vielem volck hinein gezogen gein Frankfort, aber hat nichts sonders ausrichten khönen."

Um auch einen märkischen Zeugen anzuführen, theile ich einen Auszug mit aus dem, in der von Haagenschen Bibliothek zu Hohennauen, vorhandenen, handschriftlichen Chroniken und Urkundenbuche bititelt:

„Privilegia, Donationes et Concessiones civitatis Rathenoviae; conscripsit in hunc librum Thomas Neumann, Notarius et Secretarius hujus loci. D. 1. Martis, 1598."

„Im 1348 Jare, erhub sich einer, vielleicht mit Rathe etlicher Fürsten, und sagte, Er wehr Marggraff Waldemar von Braudenburgk (welcher doch 38 Jar hierbor verstorben, und im Kloster Corin in gegenwertigkeit vieler vom Adel und anderer begraben war) sagte fürder, Er wehre nicht gestorben, besondern als Er sich einmahl krank gemache, hette er einen todten Mann, in seine stadt zu liggen verordenet, Er aber wehre, aus dem Lande als ein Pylgrim wegkgangen, und der todte vor Ihme begraben. Und das Er solches gethan, war die ursach. Sein ehelich Gemahl solte Ihm, bludtshalben, nahe verwandt gewesen sein, so halte er keinen nehern noch beßern wegk, dadurch sein eigen gewißen zu friede gestellet, und sein Gemahl bey ehren mögen erhalten werden, gewust, den angezeigter gestaldt von Ihr zuscheiden, domit Sie mit ehren, einen andern Man genommen, wie dan geschehen. Und alßbaldt hiengen Ihm an, Hertzogs Rudolff zu Sachßen, der Elter, die Hertzogen von Stettin, die Hertzogen von Sunde, die Fürsten von Anhaldt und Ertzbischoff Otto von Magdeburgk, davon treffliche große Irrunge undter dem Volcke kam, Und man schickte aus, nach vielen aldten Leutten, Geistlichen und weldtlichen, die an Marggraff Waldemars Hoff gewesen, als die nu zu Ihm kamen, und mancherley fragten, gab er bescheiden andtwort, und dabeneben viel wahr Zeichen, daraus das Volck beweget wardt Ihm zu glewben. So hüreten Ihn die vorgemelte Fürsten und Herrn, in die Marcke Brandenburgk, da wordt Er von etlichen Stedten, als Branden-

Digitized by Google

burgk alte und newe Stadt, Berlin, Stendal und andere viel mehr angenommen, der doch etliche wieder abfielen.

Anno 1349 zog Er mit seinen Helffern vor Frankfurdt, da kam der newe gekorn Könnig Karl von Behem auch hin, schlugen Ihr lager uff, verachteden erstlich die Stadt, lagen vier wochen davor, und blieb die Stadt gleichwol ungewunnen.

Viel vom Adel nahmen Ihn auch an, als einen wahren Marggraffen. Ja Kayser Karll der vierdte, lies Ihn neben sich sitzen. Die Clerisey ging Ihm mit Kreutzen und Fanen, wo Er hinkam, endtiegen. Dawider setzte sich nhu Ludewig Marggraff zu Brandenburgk, (welchem die Marke nach Waldemars Todt geliehen war) mit sambt den Fürsten und Hern, die Ihm hulffen und den Stedten, so bey Ihm blieben, und wardt ein trefflich schwer Kriegk in der Marke, viel veste Stedte und Schloßer wurden gewunnen, vorbrandt, etliche mit gewaldt, etliche mit vorreterey, zu Waldemar gebracht. In etlichen Stedten verbrandten und vertrieben sich die Einwohner selbst undtereinander. —

Ach mich vordreuß zu schreiben, und ist auch ja clegklich und erbermlich zu hören, was sünde und schande, mit mancher frommen und züchtigen Frawen und Jungfrawen begangen. Den der bändige Krieg, und solch wüste leben und wesen, neun Jahr langk wehrete, und daneben eine große teweruge einfiel, das auch etliche fromme Weibsbilde, hungershalber thun musten, das sonst wol verblieben were. Den Pfaffen und Mönnichen wardt der Müssiggang und das Lachen swer. Und wardt mit solchen Kriegen Marggraff Ludewig sehr geengstiget, das er auch aus der Marcke gedrungen worden wehre, wu nicht die drey Stedte nehmlich Franckfurdt, Spandow und Brietzen, Ihm trewlichen beystande gethan hetten. Den Sie niemals von Ihrem Herrn, welchen Sie gehuldiget und geschworen, weichen noch kehren wollten, wiewol bemelter falscher Waldemar, mit seinem anhange, sie belagerte.

Als nhun solcher Jammer faste neun Jar gewret, viel Stedte von dem vormeinten Marggraffen wieder abgefallen waren, starb er, der vormeinte Marggraff Waldemar, und wardt zu Dessow, wie ein wahrhafftiger Marggraffe im Chore vorm Altar in der Pfarr Kirchen begraben, Anno 1356. Und ist dornoch vermeldet worden, das er ein Müller gewesen und Mennele geheißen habe.

Erzbischoff Otto von Magdeburgk hat Ihn vor den rechten Marggraffen gehalten, derhalben auch mit gantzer Macht Ihm beystandt geleistet, mehr den einigk Fürste gethan, auf das Marggraffe Ludewig das Landt möchte endtwendet werden, wie dan auch ein

gros

gros theil, Ihme abgedrungen wardt, davon erlangte Erzbischoff Otto zu ergetzunge seiner angewandten Uncoste, das Schlos Jerichow mit dem umbliggenden Lande, das Schlos Plate mit etlichen Derffern, das Schlos Plawe, das Schlos und die Stadt Sandow.

Es sind auch von solchen merkischen Kriege nachfolgende Reime vorhanden.

De anno etc. 1351.

Itzt man noch alle tage
Das Volk noch hörete heulen und clagen,
Und sprachen,
Ein sulch ungemach
In diese Weldt nie geschah,
Alse wyr nun leider haben erlebt,
Die erdte hat auch gebebt.

Marggraff Waldemar, der todte Mann
Sprach man, wehr aufferstan,
Darob in der Mark zu Brandenburgk
So stark und gros elendt sich erhub,
Das Stedte, Burge und auch Landt,
Vorhert wurden und vorbrandt." —

Rehbock führte aus, wie es ihm geheißen war, und da die Fürsten von Anhalt, von Sachsen, und der Erzbischof von Magdeburg ihn feierlich anerkannten, so fehlte ihm der Anhang in den Marken nicht, er theilte freigebig Privilegien aus, nur drei Städte, Spandau, Frankfurt und Brietzen, seitdem das Treue genannt, wiesen den falschen Waldemar zurück.

Mehrere Urkunden stellte der Erzbischof Otto gemeinschaftlich mit ihm aus, so wurde Stendal durch diesen Brief gewonnen: *)

„Wi Woldemar von der Gnade Ghodes to Brandenborch, to Landesberch, to Lusitz Margreve, vnd des Römischen Rikes ouerste Kemrer, unde wi Otto von dersulven Gnade Erzzhebisschopf des heylighen Ghodes Huses to Magdeborch betughen openbar in deseme breve, dat de bederven Lude, de ut der Stat to Stendal ghewesen sin, ghelovet vnd ghesworen ewichliken to holdende desse Stücke, de hirna beschreven stan. Tho dem erstenmale alle de Dinge, de to Wolmerstede mit vsme Hern ghededinget sind, vnde

*) Lenz Urkunden, I. 275.

Digitized by Google

de vse Hern bebrevet vnde beseghelt hebben vmme den Ratstul vnde die Scepenbanck to besittende, also dat se en scolen bliven ewichlike unverwandelt Ghantz vnd veste. Vortmer so schal me den Radt seten vnde kisen alle jarlick vt den Ghilden nach der Heren breve, de darup to Wolmerstede sind ghegheven. Vortmer schol die Wantsinder Ghilde bliven vnde stan, also dat bequeme is, vnde schal lik andern Ghilden von der Stad to lene ghan. Vortmer alle dat Ghut, dat der Wansinder Ghulde hatte ghwese, dat schal bi der Stadt bliven, alse dat nu is sünder weddersprake. Vortmer alle Len, de verleyhen oder to Verlieende sin, von der Schepen wegen, de scolen Ratmanne to verligende wesen vnd bliven, vnde der Schepen Hus scol bliven in der Stadt mit nide vnde vrome sonder allerleye Ansprake. To ener Betüchtnisse dessen Dingen, so hebben wi dessen Bref besegelt mit vseme Inghesegele, vnde hierover sint ghewesen dessen Tughe de edelen Lüde Her Gherlof von Honvels Domher und Sancmeister des Godes Huses tu Magdeborch, Her Hildebrant von Bartensleve, Her Hinrik von Alvensleve, Her Barthold Marschalk, Her Mathias von Jagow, Her Gherlof von Bruners, Her Conrad von Ecstede, Her Thome Crulle, Riddere, Günter von Bertensleve, Albrecht von Alvensleve, Hinrik von Parrey, vnde de Ratlüde vt den Steden, die hie voran benomet sint. Ghegeven nach Godes Bort drittein hundert Jar in deme veftegesten Jare an deme Mondage vor Mitfasten."

Es darf uns nicht befremden, wie ein Schildknappe so klug den Hut des Markgrafen zu tragen verstand; er hatte lange genug an Waldemars Hofe gelebt, um die Kunst zu regieren und überhaupt die Bildung eines Fürsten in jener Zeit sich erwerben zu können. Die gegen Ludwig verbündeten Fürsten sorgten für einen guten Schreiber, der die Privilegien in rechter Form zu schreiben wußte, und so war es kaum nöthig, daß der Markgraf seinen Namen zu unterzeichnen verstand. Da er unbedeutend und entfernt von der Mark gelebt hatte, und nicht unmittelbar das Müllerkleid mit dem Markgrafenmantel vertauschte, konnte er von seiner alten Kammeradschaft, die ihn nie wieder zu Gesicht bekam, nicht verrathen werden. Haben doch unter noch schwierigeren Verhältnissen die falschen Sebastiane in Portugal, der falsche Demetrius in Rußland, die auch von niedrer Herkunft waren, ihre Herrschaft geltend gemacht, die nicht einmal einer solchen Begünstigung und Unterstützung, wie unser Müller, sich erfreuten. —

Noch hatte Kurfürst Ludwig durch jene treuen Städte, durch den besser gesinnten Theil der Ritterschaft und der Geistlichkeit dem allgemeinen Abfall des Landes gewehrt,

Digitized by Google

als aber sein kaiserlicher Vater starb (1347) und Karl IV. aus dem böhmisch-luxemburgischen Hause, ein harter Feind der Wittelsbacher, von denen Ludwig stammte, in Deutschland gekrönt ward, dann schien ihm die ganze Mark wieder verloren zu gehen. Kaiser Karl erkannte den falschen Waldemar an, belehnte ihn (1398) mit der Mark Brandenbenburg und Landsberg, Herzog Rudolphs Söhne und die Fürsten Albrecht und Waldemar von Anhalt erhielten die Mitbelehnung, die Altmark ward dem Herzog Rudolph zugetheilt, Waldemar trat an Böhmen die Niederlausitz ab. Kurfürst Ludwig warf sich mit der geringen Mannschaft seiner Getreuen hinter die festen Mauern der Stadt Frankfurt an der Oder. Der Kaiser hielt mit anderen Gegnern den Kurfürsten hier längere Zeit eingeschlossen, als es aber dem bairischen Hause gelang, dem Kaiser Karl einen Gegenkönig in dem Grafen Günther von Schwarzburg entgegenzustellen, und von der andern Seite der König Waldemar von Dänemark in Mecklenburg einfiel, ja bis Berlin vordrang und diese Herzoge, die gegen Ludwig gezogen waren zum Frieden zwang, hob Karl die Belagerung auf, zog nach Böhmen zurück und schloß mit Ludwig den Vertrag zu Eltvil 1349. *) Ludwig gab an Karl die Reichsinsignien, die er seit seines Vaters Tode verwahrte, erkannte ihn als König an und sorgte dafür, daß auch seine Brüder in Baiern ihn anerkannten. Karl dagegen belehnte Ludwig mit der Mark Brandenburg und der Kurwürde und entsagte allen Ansprüchen auf Tyrol. Unterdessen hatte Ludwigs Bruder, der Markgraf Ludwig der Römer, in Gemeinschaft mit König Waldemar, tapfer gegen die Mecklenburger und Pommern gefochten, fast alle märkische Städte, nur Brandenburg und Görke ausgenommen, dem falschen Waldemar abgenommen und König Magnus von Schweden trat für die bairische Parthey als Vermittler auf.

Auf einem Fürstentage zu Bauzen (1350), wo der Pfalzgraf Ruprecht vom Rhein, der jüngere Graf Günther von Schwarzburg, der Herzog Erich von Sachsen und viele anwesende Ritter sich erboten zu beschwören und es in Glimpf und Schimpf zu beweisen, daß Waldemar ein Betrüger sei **), ward der eltviler Vertrag bestätiget und der Kaiser ***) forderte bei der Reichsacht die Städte zur Treue gegen den Kurfürsten Ludwig und dessen Brüder, die die Mitbelehnung erhalten hatten, auf:

*) Sommersberg script. rer. Siles. I. 992.
**) Gerken Cod. dipl. II. p. 294.
***) Lenz Urk. I., S. 309.

Digitized by Google

„Wir Karl von Gots Gnaden, Romischer Kunig, zu allen czeiten Merer des Reichs, und Kunig cze Behem, Entbieten allen Eintingesmeisern, und allir Gemeinschefte, Armen und Reichen, die in der Stat zu Angermünde wonhaftig sin, vnsern und des heiligen Romischen Reichs getrewen, vnsir kuniglichen Hulde und allez Gut, Allein die Hochzeborne, Ludewig, Ludewig der Römer, und Otte G. bruder, Marcgrauen zu Brandenburg, Fridrich und Balthazar, Marcgrauen zw Myssen, von iren und irer Brüder wegen an einem Teil, und der Erwirdige Otte Erczbischoff czw Meideburg, die Hochgeborne Rudolf der Jüngere, Herzog in Sachsen, Albrecht und Woldemar Fürsten von Ascharien, und Grauen czw Anhalt, vnsern lieben Fürsten, an dem andern Teil, vmb allen crieg, und vflouffte, die zwisschen in vmb die Marcke zu Brandenburg gewesen sein, nummer und rechts wissentlich und genczlichen vff vns gegangen waren, und wir denselben crieg, mit Rate Fürsten, Grafen, freyen, vnsern und die Reichs getrewen, mit beider Teil wizzen nuczlich und freundlich entscheiden wolten haben. Doch sint die obgenante, der Erczbischoff von Meideburg, und seine Volger vns des vzgegangen, und wollen vnsir Entscheidung nicht holden, noch volfüren, davon gebieten wir euch ernstlich und vesticlich bei vnsern und des Reichs hulden, daz ir euch fürbaz mer an die obgenanten Ludwigen Margrauen zw Brandenburg, und seine Bruder holdet, und in als euwern rechten erblichen Herren, getrewe gehorsam und vndertenig seit, und euch an die obgenanten ir Widersachen fürbaz nicht mer enkeret, wanu iw ir des nicht tetet, so mustin und wollen wir von wegen des heiligen Reichs, und durch des rechten Willen den obgenanten Marcgrauen zu Brandenbnrg, vnsern lieben Oheimen darzu wider euch beholfen seyn, daz in daz je geschee. Geben zu Pirn des nechsten Dienstags nach vnsir Frauwen tage als sie geboren wart, Im Sechsten Jar vnsir Reiche."

Die Altmark, die der Erzbischof von Magdeburg sich durch den falschen Waldemar verschafft hatte, erhielt Ludwig nur gegen das Versprechen die Pfandsumme von 5000 Mark Silbers an Magdeburg zu zahlen, zurück; Tangermünde, Arneburg und Jerichow wurden an Magdeburg zur Sicherheit der Zahlung übergeben. Den untreuen Städten verzieh er und gab darüber Brief und Siegel. *)

„Wy Ludewig genant de Romer, Brüder, von Gods Gnaden, Marggreven tu Brandenborch, und tu Lusitz, des heiligen Romischen Rickes ouersten Ke-

*) Lenz Urk. I. S. 285.

merer, Phallenczgreuen by Ryne, und Hertogen in Beyern, bekennen openbar med deſem Brife, vor us, und den Hochgebornen Börſten Otten von Gods Gnaden Marggreuen tu Brandenborch, uſen liuen Bruder und vor uſen Eruen, dat wi die wiſen nude beſcheiden Lüde, die Ratmannen, die Gildemeiſter, und die gemeynen Bürger, die in der olden Stat tu Soltwedel geſeten ſin, und ouck die bederuen Lude, dy in dem Lande tu Soltwedel geſeten ſin, die med in, yn den bedinghen, die uſe lyeuen Ohemyn, die Hertogen von Luneborch, von uſer wegen, med yn gedan hebbet, ſyn begreben, uſe lyuen getruwen, umme dy geſchich, die an uns geſchyn ſin, und de ſi gegen uns gedan hebet, von desweghen, di ſick Marggreue Woldemar numet, und wat ſe grauen hebbet und deslichtet van grauen eder gebrocken van Buwe, eder von Muren an der Borch daſeluens, nymmer eynen vor den andern vordencken wollen. Und ſt ſcholen von us und uſen Eruen darumme one allerley wite and ſchulde bliuen, und hebben in dat gentlick und luterlick allen med eynander und eynen yewelicken beſunderlick vorgeuen, und wollen dre hulde Heren weſen, und ſi ſcholen ouck us und uſer Erwen ewiclich getruwe Lüde bliuen, und wollen ſie ouck des gegen us an keynen ſacken nymmer laten entgelden, und wollen ſi ouck by alle yrme Recht uuer eygen, Lehen, und Erue, und bey yrer Vryheit, older gude Gewonheit, un bey yren Bryfen und hantfeſten, dy ſi von den olden Vorſten, den Marggreuen tu Brandenborch, und von Hertogen Otten von Brunſchwich und von wrowen Agneſen ſiner Huſwrowen, den Got allen gnedich ſi, uſen Voruaren und ouck von us hebbet, und beſtedighen und vernyen in die ouck med deſem Brife. Were ouck, dat ſi yengerley Brife von dem vorgenanter uſen Voruaren oder von us hedden, di von older, oder von andern redelicken ſacken verdoruen weren, di ſi vornyet wollet hebben, di ſchol wi en vornyen, wen ſi dat an us eyſchen, und wollen weder ſcholen yn ouck neyne utlendeſche Lude tu Voyden ſetten, und dun yn di beſunder Gnade, dat di Lehen bede, di Marggreue Woldemar tu Brandenborch, dem Got gnedich ſi, diwile he leuede von in, und in dem Lande tu Soltwedel genommen heft, genczlick af ſchol ſin, und die rechte gewonlicke Bede ſchol wi nemen, als wi ſi bedher hebt genomen. Ouck mogen ſi und ſcholen med uſer guden Gunſt und Willen yren Jarmarcksdach, den ſi bet daher heben gehat, und geholden, up Sande Dyoniſien Dach, med aller Vriheit, geſetten, Eren Rechten, und guden Gewonheiten, in allen den Wiſen und Rechten, als ſi denſelben Jarmarcksdach up den egenanten ſande Dyoniſien Dach hebben gehat, vorbat ewiclich alle Jar uppe den neheſten Sundach nach unſer Browen Daghe tu Wurteweyhe, holden

und hebben, oft ſi wollen. Und dat wi alle die vorgenenden Stücke und eyn jewelck beſunder ſtede und ganz holden wollen, des geuen wi in deſſen Brif med uſer beider anhangenden Inſigele verſigelt. Des ſind gethügen die Edle Manne, Greue Günther von Schwartzborch, Here tu Spremberch, und de Erber Manne, Friderich von Lochen, Dypold Heel, uſe Marſchalck, Wilhelm von Bombrecht uſe Schencke, und Petir von Breydow Rittere, Hempe von Knyſebecke, Wernher und Heynrick von der Schulenborch Knapen, uſe leue getruwen, und ander erbar Lude genuch. De Brief is gegeuen tu Branckenvord, nach Gods Geborde, drittenhundert Jar, in deme eynen und ſeftigeſten Jare, an deme Vrydagh nach uſer Vrowen Daghe tu Lichtmezze."

Noch ausführlicher iſt der Brief, den Stendal erhielt. *)

„Wi Lodewich van gods gnaden marggreue tu Brandenborch vnd tu Luſitz ꝛc. Bekennen und betugen openbar in deſſem briene dat wi begnadet hebben unſe truwe Ratmann, ghildemeiſtere und die ganze meinen unſir Stad tu Stendal darmede dat alle geſchichte alle upſtote alle unmut die in alle diſſem Kriege beth an deſſe tit twiſchen us Ridderen Mannen Knechten oder Borgern uſir Stat tu Stendal oder twiſchen ander uſen Steden, huſern Sloten veſten oder wi man die geſchichte oder upſtote nennen oder erkennen moge di geſchin ſin oder wu ſi geſchin ſin, die ſullen altomale doth ſin und bliuen und ſullen vorbath mer van us Riddern, Mannen, Knechten und van Borgern ungeuordert ungeoppet und ungerichtet bliuen und ſullen ok tu arge nimmer mer gedacht werden. Ok wille wi dat alle geſchichte die in uſer Stad tu Stendal geſchin ſin dat ſie an morde an eyden oder wudane wys ſi geſchin ſin altumale ſullen doth ſin und ſullen ok van us Riddere, Manne oder van Borgeren beide arme und riken und van allermenlick vorbath mer ungevordert ungeoppet und ungerichtet bliuen. Were ock dat wi jemand he were Ridder Knecht Mann Borgher oder gebuer Sin gud genomen hedden oder ſin lehen einen andern gelegen hedden dar wi briue ouer gegeuen hedden oder nicht die briue ſullen los ſin und Riddere Manne Borgere und gebuer ſcholen bi erem gude bi erem lehen eigen und eruen die ſi in eren rechten geweren hadden und noch hebben bliuen met allem rechte ſunder hinder und webderſprake. Ok wille wi und ſcholen en ere lehen und ere gud nu tu dem erſten male lien ane gaue. Ok bekenne wi dat uſe getruwe borgere tu Stendal begnadet hebben dar mede dat der Schepen bank ewiglick bi dem Rade

*) Gerken dipl. vet. March. T. I. p. 101.

blinen schol und die Ratmanne die tu dem iare tu dem Rade gekoren worden, scholen alle iar wen si gekoren sin tu der Schepenbank vnd tu Schepenrechte sweren und die sullen wi ock in allem rechte beholden glik Schepen die tu langer tit gekoren sin und gesworen hebben. Vnd die belehende Richter in user Stadt tu Stendal schol alle iar wan sie gekoren werden sie up ere Schepenbank stedighen und setten dat iar ouer tu blyuen. Ok gunne wi usen Ratmannen tu Stendal dat sie in use Stat tu Stendal Joden nemen mogen tu beschermene und tu verdedingen lik andern usen borgern wan si wellen und dat en schal us an usen rechten renten die wi alle iar von den Joden plegen tu hebben nicht hindern und alle geschicht die var besser tit met den Joden geschin sin, scholen altumal dot sin und scholen vorbatmer ungeuordert und ungerichtet blieuen. Ok geleue wi dat wi alle Slote und vesten die in dessem Krige to gebuwet sin breken willen med der stede hulpe und altu mal verstoren, und willen noch en scholen ok keyne nyhe veste mer tubuwen wi en bedens denne med volbort und rade aller stede. Ok wille wi use getruwe Borger tu Stendal ewichlik beholden met allen rechte und in aller rechticheit die orer schule die sin in user vruwen parre tu Stendal gebuwet hebben und die sie ok med rechte und med gerichte erworwen hebben. Ok gunne wi usen Borgern eyner eynunge tu maken und tu hebben, des si nicht weder us sin med Riddern Knechten und Mannen die behuset beslotet und beseten sin in der Olden marke und med den Steden bye name Soldwedel beide old und nyhe Sehusen, Gardelegh, Tangermunde, Osterborch und Werben und wolde sie ok iemand vorunrechtin da scholde wi tu helpen dat dat nicht geschege des besten des wi mogten. Ok bekenne wi dat wi use getruwe Borger tu Stendal begnadet hebben borch not user land wille in der Olden marke, wer dat dat se met rade unde volbort user ratmanne der vorbenumeden Stede die Brandenborchsse munte verändern oder verwisselen kunden in den ewighen pennyng des dat geschege met volbort und willen alle der die rente und lehen oder gut in der muntye hebben so schole wi sie dar tu behelpen sin des besten des wi mogen tu allen tiden, und alle die geschichte die von der muntye wegen in user Stat tu Stendal geschin sin scholen dot wesen und blyven. Ok scholen alle rente und Orbede die bet an desser tit geuallen sin oder die use Ratmann von Stendal geboret hebben oder die sie von dem Rathuse tu Stendal gegeuen scholden hebben us oder usen manne altu mal los wesen und scholen vorbat mer von us und von allermenlik ungemanet und ungeuordert blyuen dat schole wi vermoghen one allerleye argheliſt. Ok schole wie en ganz genughe hebben an der Reken-

schap umme Orbede, rente und umme nütte die ut dem lande gevallen sint und vor des landes lösunghe von des hertoghen wegen von Brunswigk sint gegeuen, wer man ok des gudes noch was schuldich das scholen use Ratman tu Stendal ire orbode die si us plegen tu geuen vor yn beholden als lange wert dat gut vollenkomlick und altumal bereit wert. Ok schole wi neyne Vogde noch hoftlude in in den landen setten, sie sint denne lantseten lude und wonheftich in der Olden marke und die sullen wi tu und af setten nach rade und willen der Stede in der Olden marke wo wi willen. Ok willen wi dat use borgere die ut user Stat tu Stendal gewesen sind und die med guden willen in die sulue Stat weder gekomen sin in die Stat tu Stendal blyuen sollen und wi willen noch en scholen so gedanes Kriges unmudes und twidracht nimmerme ewichlik in user Stat tu Stendal gestaden, wer ok dat wi ennych slot dat alrede vorsettet is oder dat noch vorsettet worde weder tu us losen wolden so schole wi unse Borger tu Stendal sunderlik nicht mehr beswceren, wenn die gantze lant gemeyne. Wer ok dat use borger tu Stendal an eyneghen stucken sick nu vorsumet hebden, die wille wi en beteren nach uses wistes Rade med guden willen. Ok hebbe wi gelouet und gelouet met dessem briue usen getruwen Ratmannen Gildemeistern und den Gemeynen user Stat tu Stendal die nu sint und noch tukomende werden halden willen al ir vriheit al ir rechticheit al ir gude gewonheit die si von alders gehat hebben und ok wil wi halden al ir breue die si bewisen mogen und die si hebben von al unser voruaren van vorsten und van vorstinnen und ok die wi en nu geuen oder vorgegeven hebben und willen en dar tu al ir vriheit al ir rechticheit und ir gude gewonheit tu allen tiden bestern des besten des wi mogen. Vnd dar tu geloue wi dat wi user borger tu Stendal genedige herre wesen und bliuen wellen al die wile wi leuen und willen en behelpen sin tu al iren noden und willen si ok verdedingen in allen landen wor es en not is des besten des wi mogen tu allen tyden. Vortmer wen es it dar tu komet dat si den hochgeborn vorsten hern Ludewich den Romer und Otten unsen leuen brudern huldigen und sweren scholen so scholen unse vorgenannten brudere den vorschreuen usen leuen getruwen Borgern und der Stadt tu Stendal one allerleye widersprake desse briue und alle andere briue di si hebben von us und von al unsern voruaren Marggreuen tu Brandenborch und von andern vorsten und vorstinnen beuesten und bestedigen med eren briuen und alle desse vorbenumden stucke und eyn islik besonder hebbe wi gelouet und gelouet in guden truwen ewichlik tu halden vor us unse eruen und nachkomelynge sunder allerley argelist

Digitized by Google

list und geuen des tu orkunde dessen brief versigelt met usen groten Insigil des sin Lughe die Edele Greue Ulrik von Lyndow und die Erber man Friderick von Lochen, Johann von Husen Wolfhard von Batzenhoue, Riddere, her Gunthir von Bertensleue prouist tu Soltwedel, Henrick von der Schulenborg, Hempo von Kuysebegk und Alhard Rov und ander erber lud genug. Geuen tu Sandow nach Gods gebort Dritteyn hundert iar und in dem eyn und feftigisten iare an send Briccius daghe."

So gewann Ludwig die Herrschaft in der Mark wieder; der falsche Waldemar ward von den Fürsten von Anhalt, die ihn zuerst ausgesendet hernach in Dessau aufgenommen, führte den Titel Markgraf und stellte noch im Jahr 1365 eine Urkunde aus, worin er auf die Mark Brandenburg Verzicht leistete.

„Wyr Waldemar von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg zur Lusitz und zu Landsberg, des heiligen Reichs oberster Camerer, bekennen öffentlich in diesem offenen Briefe, vor allen guten Leuten, dy yn sehen, hören oder lesen, daß wir mit gutem Willen und vorbedachtem Muthe, den berufenen Leuten, den Rathmannen und Bürgern insgemein in beiden Städten Brandenburg und zu Gorzig erlassen und vertragen die Huldigung, die sie uns gethan haben, so daß wir, noch jemand unsrer Freunde darumme einige Fodrung thun sollen und danken eme fleißig und weisen sie an den durchlauchtigen Fürsten Ludwig den Römer, Markgraven zu Brandenburg und seinen Bruder Otten. Zu einem stetigen Gezeugniß haben wyr dysen Brief geben mit unserm Insiegel zu Dessow nach Gottes Geburt 1355. Die Zeugen sind die würdigen Fürsten Albrecht und Woldemar, Bruder von Anhalt, Henrich von Ilenburg, Herren Ritter und viel guter frommer Leute, den wohl zu trauen ist."

Eine fürstliche Bestattung in der Marienkirche zu Dessau ward ihm zu Theil. —

Wenig Freude fand Ludwig an der Herrschaft, die er nun in dem, einer langen Verwirrung preißgegebenen, Lande führen sollte. Die Städte waren trotzig, die Ritterschaft räuberisch, der Hof verschuldet, keine Einkünfte gingen sicher ein, überdem war Ludwig der gefälligeren Sitte des süddeutschen Lebens mehr zugethan, als der rauhen und rohen Gesellschaft, die sich in Brandenburg um ihn versammelte. Er übertrug daher in dem Vertrage zu Luckau (1351) *) Brandenburg, die Niederlausitz und die Lehnshoheit

*) Aettenkhofer Geschichte der Herzoge von Bayern, S. 239.

Digitized by Google

über Pommern — die er doch früher aufgegeben hatte — an seine jüngeren Brüder, Ludwig den Römer und Otto, behielt sich jedoch die Kurstimme vor; die Brüder überließen ihm dagegen ihren Antheil an Oberbaiern. Er zog nach München, wo er 1351 starb. —

Ludwig der Römer. Otto der Faule.

Von den beiden Brüdern nahm sich Ludwig, der, weil er in Rom geboren, der Römer genannt wurde, der Regierung besonders an; Otto ward der Finner, oder der Faule geheißen. *) Ludwig suchte durch weitere Verträge sich mit den Nachbarfürsten vollends auseinander zu setzen.

Um ganz gegen den Anhang des falschen Waldemar gesichert zu seyn, ließ er von diesem die erwähnte Verzichturkunde ausstellen, der Erzbischof Otto von Magdeburg erhielt das Land zwischen der Havel und Elbe mit Jerichow, Sandau und Plaue; Tangermünde und Arneburg gab er gegen die alte Schuld zurück, der Kurfürst mußte einige Ortschaften von dem Erzstift zu Lehn nehmen. **) Herzog Barnim IV. von Pommern gab Boizenburg, Greifenberg und Jagow zurück, dafür behielt er von den Eroberungen in der Uckermark Neu-Angermünde, Schwedt, Stolpe und Granzow. Eben so klug wußte Ludwig mit den Vasallen und den Städten des Landes sich in ein gutes Vernehmen zu setzen. Die altmärker Städte zahlten die Pfandsumme an Magdeburg, andere gaben ihm andere Unterstützung, wofür Ludwig und Otto die alten Freiheitsbriefe bestätigten und neue Privilegien hinzufügten. In welchem Umfange dies geschah sehen wir in folgender Urkunde: ***)

„Wie Otto von Gods gnaden Marggreve tu Brandenborch und tu Lusitz ꝛc. bekennen und betügen openbar in disen Brive, dat wie begnadet hebben unse truwe Ratmanne, Güldemester und die gantze Meyne unser Stad tu Stendal darmede, dat alle Geschichte, alle alte Upscote, alle Unmot, die in all dessen Krige bet an disse tid tuschen uns, Riddern, Mannen, Knechten oder Bürgern unser Stad tu Stendal, oder tuschen andern unsern Steden, Hüsern, Sloten, vesten, wie man die Geschichte oder upscote nennen oder erkennen möge, die geschen sin, oder wie sie geschen sin, die scolen altumale dot sin und bliven, und scolen vorbat me van uns, Riddern, Mannen, Knechten und von Borgern

*) Otto genio indulget; hanc ob causam idem Otto Finnius, id est ignavus, vulgo cognominatus est. — Aventinus, Annal. Boj. p. 690.

**) Gerken cod. dipl. III. 499. ej. dipl. vet. March. I. 323.

***) Lenz Urkund. I. S. 131.

Digitized by Google

ungevodert, ungeoppet und ungerichtet blieben und ſcolen ock tu arge nymmerme gedacht werden. Ock wille wie, dat alle Geſchichte, die in unſer Stad tu Stendal geſcheen ſin, altumale ſcolen tod ſin, und ſcolen ock von uns Riddern, Mannen oder von Borgeren ungevordert, ungeoppet und ungerichtet bliven, und ſcolen ock tu arge nymmerme gedacht werden. Were ock, dat wie yemande, he were Ridder, Knecht, Mann, Borger oder Gebur, ſin Gud genomen hedden, oder ſien leen eyneme andern gelegen hädde, dar wie Brive over gegeven hedden oder nicht, die Brieve ſcolen los ſin, und Ridder, Mann, Borger und Gebur ſcolen die ireme Gude und eren Lene eygen und Erve, di ſie in eren rechten Gewern hadden, und noch hebben, bliven mit alme Rechte, ſunder hinder und widerſprake. Ock wille wie und ſcolen en ere Lehen und er Gud nu tu dem erſten male lyen ane gave. Ock bekanne wie, dat wie unſe getrowe Borgere tu Seendal begnadet hebben bamede, dat der Schopen Banck ewilick by deme Rade bliven ſcol, und die Ratmanne, die des jars tu dem Rade gekoren werden, ſcolen alle jar, wen ſie gekoren ſint, tu der Schepen Banck und tu Schepen Recht ſweren, und da ſcole wie ock in alme Recht beholden glick Schepen, die tu langer tid gekoren ſin und geſworen hebben, und die belehnde Richter in unſer Stad tu Stendal ſcol alle jare, wenn ſie gekoren werden, ſie upper Schepenbanck ſtedigen und ſetten, dat jar over to blieven. Ock gunnen wi unſen Ratmannen in unſer Stad tu Stendal, dat ſie in unſer Stad tu Stendal Joden nemen mögen tu beſchermen und tu verdedighen lik andern unſern Borgern, wenn ſie willen, und dat en ſcol uns an unſen Renten, die wie alle jar von den juden plegen tu hebben, nicht hindern. Und al Geſchichte, die vor diſſer tyd mit den juden geſchehn ſin, die ſcolen altumale dot ſin und ſcolen vorbat mer ungevordert und ungericht bliven. Ock gelove wie, dat wie alle Stede und Veſte, die in deſſem Kriege tu gebuwen ſin, brechen willen mit der Stede Hulpe, und altumal verſteren, und en willen noch en ſcolen ock neyne nyen Veſten tu buwen laten, wie deden denne mit vulbert und Rade aller andern Stede. Ock wil wie unſe truwe Borgere tu Stendal ewelick beholden die allen Rechte und mit aller Rechticheit die erer ſcole, die ſie in unſer Browen Parre tu Stendal gebuwet hebben, und de ſie ock met Rechte und Gerichte erworwen hebben. Ock gunnen wie unſen Borgern eine Eynige tu maken und tu hebben, des ſie nicht weder uns en ſie, mit Riddere, Knechten und Mannen, de beveſtet, beſloret und behuſet und beſeten ſin in der alten Marcke, und mit den Steden, die Namen Soltwel beyde alt und neye, Zehuſen, Gardelege, Tangermünde, Oſterborch und Werben, und wolde ſie ock

Digitized by Google

ymand verunrechten, dar scole wie tu behelpen, dat dat nicht geschege, des besten, des wie mogen. Ock bekenne we, dat we unse getruwe Borgere to Stendal begnadet hebben dorch Nod unser Lande in der alten Marck, were dat se mit Rade und Fulborde unser Ratmanne der vorgenanten Stede die brandenburgische Münte vermündern oder verweszein kunden in den ewigen pennighe, des dat geschehe mit Fulbord und willen alle derer, die Rente, Leen oder Gud in der Münte hebben, so scolen wie se dartu behulpen sin, des besten wie mögen tu allen Tyden, und alle die Geschichte, die in der Stad tu Stendal van der Münte wegen geschen sin, scolen dot wesen und bliven. Ock scolen alle Rente und Orbore, die bet an disse Tyd gevallen sin, die unse Ratmann tu Stendal geborn hebben, oder die se von dem Rathuse tu Stendal geven scolen uns oder unsen Mannen, altumal los wesen, und scolen vorbat mer von uns von allermenlick ungemanet und ungevordert bliven. Dat scole wi vermoge ane allerleye Argliſt. Ock scole wie ein gantz genüge hebben an der Reckenschop umme die Orbor, Rente und Münte, die ut dem Lande gevallen sin, und vor des Landes Losinghe von des Hertogen wegen von Brunswik sint gegeven. Were yemand ock des Geldes noch wes schuldig, dar scolen unse Ratmanne tu Stendal er Orbode, die se uns plegen to geben, vor in beholden als lange, went dat Gut yentlick und altumale bereyden wird. Ock scole wie neyne Boyde nach Houetlüde in den Lande setten, se en sint denne Landseten-Lüde und wonhafftig in der alden Marcke, und die scolen wie tu und asseten na Rade und willen der Stede in der alden Marcke, wen wie willen. Ock wille wie, dat vnse Borgere, die ut der Stad tu Stendal geweſen sin, und die mit guden willen in dieselve Stad gekomen sin, in der Stad tu Stendal bliven scolen, und wie willen noch en scolen sogedans Krieges, Unmodes und Twydrachtes nimmermer ewillicken in unser Stat tu Stendal geſtanden. Were ock dat wie yemich Slot, dat al rede verʒettet is, oder dat noch verʒettet worde, weder to uns losen wolden, so scole wie unser Borger tu Stendal sunderlicke nicht mer besweren, wan die gantze Landgemeine. Were ock dat unse Borger tu Stendal an yenigen Stücke sich unversümet hedde, de wille wie en betern nach unsen wiseſten Rade mit guten willen. Ock hebbe wie gelovet und loven in diessen Brive unsen truwen Ratmannen, Güldemeistern un den gemeynen vnser Stad tu Stendal, die nu sind und noch tu komende worden, dat wie en holden willen alle ire Vriheit, alle ihre Rechtikeit, al ire gude wonheit, die se von Alder her gehabt hebben. Und ock wille wie en halden alle ere Brive, die si bewisen mögen, und die se hebben von allen unsen Vorfahren von Worſten

Digitized by Google

und Vorſinne, und ock den wie en nu geven oder noch geven werden. Und willen en dartu alle ire Vriheit, alle ire Rechtikeit und ire gude wonheit in allen Tiden betern, des beſten wie mögen. Und dartu geloben wie, dat wie unſern Borgern tu Stendal Gnedighe Herren willen blieven und weſen alle de wile wie leven, und willen ſie ock verdedingen in allen Landen, wor es in Nod is, des beſten, de wi mogen tu allen Tyden. Und alle deſſe vorgeſtewen Stucke und eyn iſlick beſunder hebbe wie gelovet und loven in in guden truwen ewiliken tu holden vor uns und unſe erven und nachkomelinghe ſunder allerleye Argeliſt. Darover ſint geweſt die Erwirdige in Gote Vater und Her, Her Hinrick Biſchop tu Lebus, und die veſten Lüde Johan von Huſmick, Hinrick von der Schulenborch und Güntzel von Bertenſleve unſe Vogte in der alden Marcke, und Claus Bißmarck, Knapen, und Her Dyderich Morner, Proveſt tu Bernowe und ander erber Lüte genuch, den wol is tu loyven. Und hebben en des tu Orkunde unſe Ingeſegel an deſſen Brif laten hengen. Datum Stendal, Anno Domini MCCCLX. die Dominica, qua cantatur Judica me Deus, et diſcerne etc.“ Faſt wörtlich ſtimmt dieſe Urkunde mit der vom Jahr 1351 überein, man hielt den Buchſtaben feſt, aber der Geiſt ward ein anderer.

Den Kaiſer erhielt ſich Ludwig zum Freunde, er begleitete ihn zu den Reichstagen nach Nürnberg und Metz (1356) wo die goldne Bülle die Privilegien der Kurfürſten feſtſtellte; Brandenburg erhielt die vierte Kurſtimme. Nochmals belehnte der Kaiſer die Kurfürſten Ludwig und Otto feierlich mit der Mark und die beſondere Vorliebe, die Karl IV. für dieſes Land hatte, das ihm ſo günſtig gelegen zu einer Verbindung mit Böhmen und der Lauſitz ſchien, vermochte ihn ſich immer näher mit dem baieriſchen Hauſe in Brandenburg zu befreunden. Den Streit, in den dieſes Haus über die Erbſchaft in Oberbaiern mit der dortigen Verwandtſchaft gerieth, benutzte Karl die Brüder zu überreden, das bairiſche Haus von jeder Erbfolge in Brandenburg auszuſchließen und in einem Erbvertrage dem älteſten Sohn des Kaiſers, Wenzel, und dem Bruder des Kaiſers, Johann Heinrich von Mähren, und ihren Nachkommen nach ihrem unbeerbten Tode den Anfall ihrer Lande zu zu ſichern (1363). *)

„Wir Ludowig der Römer und Otto Gebruder, von der Gnaden Gottes Marggrafen zu Brandenburg und zu Luſicz, des heiligen Romiſchen Richs ouerſte Kemme-

*) Lenz Urk. I. S. 361.

rer, Pfalzgrauen die Rhyn, und Hertogen in Beyern, Tun wißentlich alle den, die diſen Brieff ſehen odir hören leſen, daz wir van ſache und teidung wegen, die wir von unſer Lande und fürſtentum wegen der Marcke zu Brandenburg, getan und begriffen haben, mit dem Allerdurchlauchtigeſten und Hochgeborn unſerm gnedigen Heren, Hern Karl Römiſchen Keiſſer und Kung zu Beheim, und ſeinen Erben, in ſulcher wiſe und meinung, ob daz wer, und dartu quem in kunftigen Zeiten, daz wir vorgenante Marggraffen Ludowig und Otte ſunder liebes Erben mans geſlechte, oder unſere erben an ſulche erben ſturben und abgingen, das dann unſe vorbenande Land und fürſtentum der Marck komen und erblichen geuallen ſullen an den obſchriebenen unſern Heren, Hern Karl Römiſchen Keiſer, Heren Wenczſlawen ſinen Sun, Kung zu Beheim, und ir Erben, unßer Land und Lüte, Hern, Grauen, freyen, Ritter, Knechte, Burgere, Geburen, edel und unedel unſer vorgenannten Lande der Marke mit rechter Witzenſchafft, und mit wolbedachtem Mut, befolhen, geboten und heizzen haben, zuhulden und zu ſweren denſelben unſerm Heren dem Römiſchen Keyſer, Hern Wenczlawen ſinen Sun, und allen den, die das angeet, und ire Erben, in alle der forme, maze und wiſe, als das vollenkomenlich begriffen iſt in dem Brieue, die van unſerm Hern dem Keiſer und van uns an beider ſiten über ſulche Einung und teiding geben und verſiegelt ſin, davon gebieten wir unſern lieben getrewen den Ratmannen und den gemeinen Bürgern unſer Stad tu Nygen Soltwedal, dat ſie dem obgenannten unſerm Hern dem Keiſer und Hern Wenczlawen ſinem Sun hulden und ſweren ſullen, getrewe und gehorſam zu ſin, nach der Briue lut, die wir einander gegeuen haben, auch ſol dieſe Huldigung den vorgenannten unſern Ratmannen und den gemeinen Bürgern zu Nygen Soltwedel, nicht hinderlich noch ſchedlich ſin, an allen iren rechten, eren, Vricheiden und Gnaden, die ſie von den Hochgebornen Marggraffen zu Brandenburg, unſern Voruaren ſeligen, unſern Bruder Marggraffen Ludwigen ſeel. van uns Ludowig dem Römer, und Marggraffen Otten haben und in getan ſin. Mit Orkund diz Brieff, dar unſer Inſigel angehanget ſin, der geben iſt zu Spandow nach Godes Gebort drizenhundert Jar im drie und ſechtigeſten Jare, an dem Dage Sand Steffans, als er funden ward. (3. Aug.)"

Der Vertrag ward durch kurfürſtliche Willebriefe von Mainz, Pfalz und Sachſen bekräftigt und von dem Kaiſer beſtätigt.

Ludwig der Römer ſtarb 1365 ohne Nachkommenſchaft, Otto der Faule hatte eben ſo wenig einen Erben zu hoffen, da er lange Zeit ein ausſchweifendes Leben geführet und

Digitized by Google

nun vom Kaiser Karl statt der ihm verlobten jüngeren Prinzessin Elisabeth, die ältere Schwester Katharina, verwittwete Herzogin von Oestreich, zur Gemahlin erhielt.

Wenig kümmerte Otto sich um die Herrschaft im Lande, er hatte seine Statthalter damit beauftragt, die aber selten Gehorsam fanden. Von außen angegriffen, im Innern bedrängt, ohne Einsicht, Kraft und Lust zur Herrschaft, ließ sich Kurfürst Otto, nachdem er schon seit sechs Jahren mündig erklärt war, wieder für unmündig erklären (1366) und erkannte Karl IV. als seinen Vormund an. *)

Er selbst zeigte den altmärkischen Städten mit eigner Hand es an, daß er wieder unmündig geworden seye:

„Wir Otto ꝛc. bekennen und betugen apenbare mit diesem brive, dat wi die Stede in der alten Marke mit aller tu behoringe alse wir se gehabet hebben, gewiset hebben und wiesen sie mit diesem briefe an unsen gnedigen herten, herren Karl Romischen Kaisere und Kunige tu Beheim, so dat sie diese ses Jahre, die negest nach einander kommen, vorstan scal als eyn Vormünder von unser wegen. Tu eyner orkunde und betuginghe hebbe wy unse Ingesegel an diesen briefe laten hengen. Gegeven tu Prage nach Christi geburt, dritzehen hundert in dem sechs und sechzigsten Jahre an sant Stephanstag tu Wynachten.“ — Hier war es auch, wo der Kaiser dem Markgrafen statt der jüngern Tochter die ältere verlobte. Karl selbst schreibt darüber: „und wenn die Ehe (nemlich mit Otto und Catharina) gänzlich überbracht wird, so sagen wir den vorgenannten Otten unsern Eydam aller Gelübde und Ansprüche quit, die er uns gethan unser Tochter Elisabeth wegen, unscherlich andern Briefen, die wir von ihm haben in andern Sachen. Were aber, daß die ehegenannte Catharina unser Tochter, ihren Willen nicht dazu geben wollte, so sollen die ersten Gelübde und teidung mit unser Tochter Elizabeth stete ganz krestig und unverrückt bleiben in allen ihren stücken.“ **)

Der Vormund trug weniger Sorgfalt sein Mündel zu schützen, als vielmehr dabei für sich zu gewinnen. Otto bedurfte Geld, Karl schloß mit ihm einen Handel ab, worin Otto die Niederlausitz ihm für 50,000 Mark Silber und 12,800 Schock Prager Groschen verkaufte. Der Noth des Krieges aber, den Herzog Kasimir IV. von Pommern in der Uckermark begann, steuerte Karl so wenig, daß Otto sich an das verwandte Haus in Oberbaiern um Hülfe wandte.

*) Gerken dipl. I. 54.

**) Schmidts Montisse Docum. Tr. von hoh. und nieder. Adel, p. 409.

Von dort kam der junge Herzog Friedrich, ein Vetter Otto's, mit einer rüstigen Ritterschaar in die Mark, und focht mit Muth und Glück gegen die Pommern. Otto gewann ihn so lieb, daß er die kaiserliche Vormundschaft und die Erbverbrüderung mit dem luxenburger Hause vergaß und mit seinem Bruder Stephan in Baiern, dessen Sohn Friedrich es war, der ihm so treulich beigestanden, einen neuen Erbvertrag schloß, in welchem er dem baierischen Hause die Erbfolge in Brandenburg zusicherte. (1371 *) Schon nahmen sie die Erbhuldigung in Voraus an und Herzog Friedrich besetzte die Altmark und Prignitz, die ihn für 200,000 Gulden verpfändet worden waren.

Ungehalten über solche Verträge fiel Karl mit einem Heer in die Mark, die baierischen Fürsten wußten so großer Macht keinen Widerstand zu leisten und im Läger bei Fürstenwalde (15. Aug. 1373) unterzeichnete der überraschte Otto einen Vertrag, in welchem er die Mark Brandenburg den Söhnen des Kaisers, Wenzel, Sigismund und Johann abtrat, wofür ihm die geringe Summe von 200,000 Goldgulden versprochen, ein Jahrgehalt von 5000 Schock prager Groschen festgesetzt und einige Güter in der Oberpfalz angewiesen wurden. **)

Otto zog nach dem Schloß Wolfstein an der Isar in Baiern; von der Kaufsumme erhielt er nur die Hälfte und vergeblich machte das bairische Haus bei seinem Tode 1379 Ansprüche auf die volle Zahlung.

b) Die Mark unter den Luxenburgern.

Kaiser Karl gehört zu den ausgezeichneten Fürsten, die der ruhig schaffenden Gewalt des Geistes mehr, als dem Lärm der Waffen vertrauten und somit thätig nach Innen gerichtet, zum Heil der Völker dauernde Werke zu Stande gebracht haben. Das deutsche Reich dankt ihm die festeren Bestimmungen der goldnen Bulle, Böhmen erhielt durch ihn die hohe Schule zu Prag, der er die Ordnung der pariser, wo er selbst einst studirte, gab. Er selbst übernahm die Herrschaft in der Mark und seine Anordnungen gewannen bald das Vertrauen des Volkes so sehr, daß ihn die Stände 1374 feierlich ersuchten,

*) Balbinus, epit. rer. boh. p. 384.

**) J. Wenker, apparatus et instructus Archivorum, Argent. 1793. 4. p. 223.

Digitized by Google

(Zu Seite 104).

Der Stamm der Bayern in Brandenburg (1323 bis 1373).

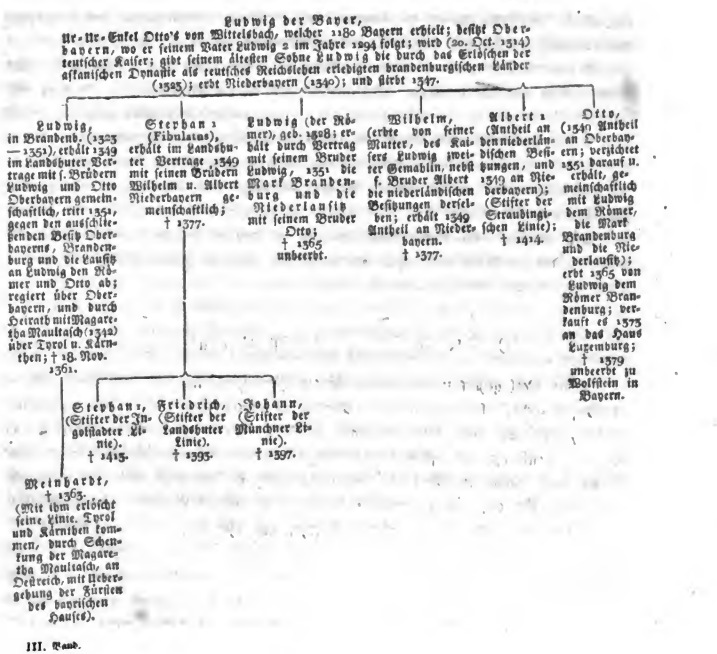

Digitized by Google

Digitized by Google

suchten, die Mark Brandenburg mit dem Königreich Böhmen für ewige Zeiten zu einem Reiche zu verbinden. *) Karl, der wenig erfreulichen Beruf im deutschen Reiche fand, ging damit um, sich ein selbstständiges Reich zu gründen und wie in der ältesten Zeit schon einmal Marbod Böhmen mit seinen Gebirgswällen als eine unübersteigliche Veste behaupten wollte, so versuchte jetzt Karl von hieraus seine Herrschaft über Schlesien, die Lausitz und Brandenburg auszubreiten. Diese Länder sollten ein unzertrennliches Ganzes ausmachen, alle Veräußerungen einzelner Theile wurden für immer untersagt. Nicht mit so festem Sinn, als später die Hohenzollern ihre Herrschaft ausbreiteten, führte Karl seinen Plan durch, denn um brüderlichen Zwist zu verhüten, hatte er selbst noch Anordnung zu einer Theilung getroffen, die nach seinem Tode (1378) durch den ältesten seiner Söhne, Wenzel, ausgeführt wurde.

Als König von Böhmen durfte Wenzel nicht ein zweites Kur-Land besitzen; er übergab daher die Mark Brandenburg und den sternbergischen Kreis an Sigismund, die Niederlausitz und die Neumark erhielt Johann. Beide Brüder hatten vorher schon noch bei Lebzeiten des Vaters auf dem Schloß zu Tangermünde, das Karl selbst neu aufbauen ließ, gewohnt, und unter der Aufsicht des Bischofs Peter von Lebus die Sitte und Verwaltung des Landes kennen gelernt. Sigmund war jetzt noch zu jung, um in einem Lande, wo strenger Befehl noth that, die Herrschaft führen zu können, hernach aber ward er beschäftigt durch die Vermählung mit König Ludwigs Tochter, Maria, die ihn auf den Thron von Ungarn und Polen rief. Hier in unglückliche Kriege verwickelt, von der andern Seite durch die Hussiten beunruhigt, gab Sigismund die Herrschaft in der Mark auf, und verpfändete dies Land an die jungen Markgrafen von Mähren, Jobst und Procopius, deren Vater Johann Heinrich, ein Bruder Karls IV., schon früher die Mitbelehnung erhalten hatte. **) Die Pfandsumme finden wir nicht genau angegeben, die gewöhnliche Annahme von 20,000 Goldgulden scheint zu gering.

Jobst nahm den Titel eines Kurfürsten an; ohne den fürstlichen Entschluß zu haben, ein festgegründetes Reich seiner Nachkommenschaft rühmlich zu gründen, sah er das verpfändete Land nur als ein auf kurze Zeit gepachtetes Gut an, von dem er so schnell als möglich den Gewinn abzupressen suchte, der ihn für die geliehene Summe reiche Zinsen

*) Buchholz V. im Urkundenb. S. 136.

**) Gerken fragm. March. III. 187. Möhsen Gesch. der Wiss. S. 109.

Digitized by Google

geben sollte. Die Statthalter, die Jobst eingesetzt, regten durch ihre Erpressungen das Volk gegen sich auf, die Ritter bauten sich feste Raubschlösser auf den Werdern und in den Brüchen der Havel und Spree, denn auf zackige Felsen wie am Rhein und der Donau konnten hier die Raubgrafen ihre Raubnester nicht hängen. Die Städte sicherten sich durch enges Bündniß; in die Altmark fielen die Herzoge von Lüneburg und der Erzbischof von Magdeburg.

Der Markgraf Jobst war nicht gesonnen sich in irgend einen ernstlichen Kampf für den ungewissen Besitz eines Landes, das so fern von seiner Grenze lag, einzulassen. Er übergab (1395) die Marken für eine Pfandsumme von 40,000 Schock Prager Groschen, etwa 12,000 Dukaten an seinen Schwager, den tapfern Markgrafen Wilhelm von Meißen, der sich der märkischen Ritterschaft als einen mächtigen Vorsteher der Mark ankündigte und allen Ernst anwendete die Ordnung herzustellen, wozu König Albrecht von Schweden und die Herzoge von Mecklenburg ihm Hülfe sandten. Vergebens war die Anstrengung und der Aufwand, den Wilhelm von Meißen machte, er konnte die Märker nicht zur Ordnung bringen und gab unwillig das Land an Jobst zurück (1398). Damals hat die Mark erfahren, wie schlimm es dem Land ergeht, dem Zucht und Herrschaft und des Gesetzes Vollziehung fehlt. Eine treue Schilderung jener alten, bösen Zeit aus einer märkischen Chronik mag hier ihre Stelle finden. *)

„Da aber die armen Märker, als sie keinen Regenten oder Haupt hatten, sahen, daß sie wie der Haase im Pfeffer wären und ihre Sachen nicht besserten, haben sie mit dem Grafen Lindow und der Quitzowen Friede gemacht, da dieß geschehen, hat Dietrich von Quitzow eine Sache erdichtet und einen Fund gefunden, damit er den Herzogen zu Stettin und Wolgast füglich entsagen möchte. Anno 1404 Mittwochs nächst früh Matthäi-Tage das Städtlein Strausberg, so er zuvor selbst ausgestritten und verwüstet, wiederum gewonnen und zur Mark bracht, und da er also seine Räuberei nicht mehr mochte üben, hat er das verschüttete Muß wieder wollen auflesen, und hat einen Eid gethan, der Mark in aller Noth hold und getreu zu seyn, und wider alle Feinde und Widerwärtigkeiten Hülfe und Beistand zu leisten. Nach welchem ihm auch die Märker sind anhängig worden, und haben ihm mit Ehren und mannigfaltigen Geschenken geziert, wiewohl er von seinen viehischen Tücken und Hinterlisten nicht ist abgestanden. Anno 1406 am S.

*) Petr. Hafftii ungedruckte märk. Chronik. Manscr. borus. Berolin.

Digitized by Google

Matthäi-Tage als Herzog Johann von Mecklenburg vom Markgrafen Jodocus gefordert, gegen Berlin hat ziehen wollen, ist er von Dietrich und Johann, Gebrüdern von Quitzow, auf dem Wege bei Liebenwalde gefangen (unangesehen, daß er vorgenannten Markgrafen frei geleitet hatte) und auf das Schloß Plaue geführet, länger denn ein Jahr in schwerer Gefängniß gehalten, und erbärmlich verwahret worden, da er mancherlei Jammer, Elend und Noth gelitten, aber die Bürger der Neustadt Brandenburg in Betrachtung der Wohlthaten, so sie zuvor von ihm, da er über die Mark Hauptmann war, empfangen, haben sie ihm nothdürftige Zehrung geschickt. In demselben Winter haben Dietrich und Johann, Gebrüder von Quitzow, mit Gewalt ausgestritten zwei Schlösser Saarmund und Cöpenik, und ist der Winter so hart gewesen, daß Männer von 80 Jahren bekannt, daß sie ihre Lebtage keinen härtern Winter erfahren hätten. Anno 1408 im Winter um Purificationis Mariae als die Brandenburger in der Nacht auf ihre Feinde gehalten und geantwortet, ist Herzog Johann zu Mecklenburg durch Hülfe eines armen Bäcker-Knechts, der auf dem Schlosse Plauen diente, aus dem Gefängniß kommen, über die Mauer bis zum Busche auf dem Eise bei der Havel, in der Hoffnung, daß er daselbst einige von den Seinigen finden würde, die auf einen andern Ort seiner erwarteten, und weil der genannte Herzog barfuß und in geringer Kleidung angethan, sich vor der Kälte nicht bergen, und weiter gehen konnte, hat er sich als einer der Verlassenen im Busch niedergelegt; da aber Johann von Quitzow erfuhr, daß der Herzog weg war, machte er sich auf mit seinen Knechten und Hunden, und suchten ihn bis an den Morgen.

Auf demselben Tag waren die Bürger beider Städte Brandenburg (wie gesagt) ausgegangen, und warteten auf ihren Feind auf dem Felde vor der Altstadt, und ihre Ausläufer und Vorreiter sahen etliche von dem Gesinde Johannes von Quitzow reiten, meinten sie, sie gehörten den Feinde zu und jagten ihnen nach, aber da sie nahe bei einander kamen, und wurden gewahr, daß sie Johann von Quitzow zuständig, ließen dieselben frei ziehen; dazu kam Johann von Quitzow persönlich mit seinen Reutern, fiel ungestümlich mit grausamen feindlichen Gebärden in die Brandenburger, nahm etliche gefangen, etliche tödtete er, nahm zur Ursach (wiewohl nicht mit Wahrheit), daß sie darum allda hielten, daß sie den Herzog von Mecklenburg wollten annehmen, und aus seinen Händen entledigen. Dies hat sich aber viel anders befunden, denn als der gemeldete Herzog vor großer Kälte sich nicht länger im Busche vermochte zu bergen, hat er sich gemeldet und offenbaret. Die Bürger der Neustadt Brandenburg haben dieß sehr übel

Digitized by Google

aufgenommen (wie nicht unbillig), aber die Bürger der Altstadt haben gehandelt, daß sie ihre Gefangenen mit Pferden und allen bald befreiet haben, von den Bürgern der Neustadt sich getrennt und abgesondert, und Johann von Quitzow angehangen, derselben eine große Meuterei unter ihnen entstanden und erwachsen, denn die Bürger der Altstadt haben Johann von Quitzow Speise und andere Nothdurft verkauft und zuführen lassen auf das Schloß Plauen. Dieß hat den Bürgern der Neustadt verdrossen, meineten es wäre unbillig, daß sie einen Feind sollten auferziehn und in ihrem Schloße haben, darum haben sie in demselben Jahre am grünen Donnerstage die Thore der Stadt gesperret, also daß niemand von Bürgern beider Städte aus oder ein hat ziehen können, ohne Erlaubniß, und sind die Thore versperret geblieben bis auf St. Sabinen-Tag. Da dieses geschehen hat Markgraf Jodocus belagert das Schloß Drewitz, und fast den ganzen Sommer mit kriegerischen Zubereitungen und merklichen Rüstungen den Städten in der Mark zu großen Beschwerungen davor gelegen, und wenig ausgerichtet und gewonnen.

Im selbigen Jahr am Tage der sieben Brüder, hat Johann von Quitzow dem Dorfe Gleine streitende erschlagen, Kühne von Wulffen vom Schlosse Grabo, und er ist auch wieder mit einer Lanze in ein Auge gerennet und verwundet, daß er ist einäugig worden, hieran ist noch nicht genug gewesen, sondern am Montag in der genannten Woche, als er ein wenig Besserung gefühlet, ist er in das Herzogthum Mecklenburg gefallen, seine Räuberei zu üben und ist vom Herzog Ulrich zu Mecklenburg mit vielen Reutern gefangen, und zu Lychen gefänglich gehalten, bis auf Nativitatis Christi. Daselbst ist auch erschlagen Johann Hoppenrade Bischof, Heinrich von Brandenburg Hauptmann; aber durch dieses Gefängniß ist Herzog Johannes aus der Quitzowen Gefängniß befreiet worden.

In demselben Jahre, Montags nach Ursula, hat Dietrich von Quitzow, dieweil sein Bruder noch gefangen war, mit Hennig von Bredow, Bischof zu Brandenburg und andern aus der Mark sich unterstanden, rauben zu ziehen, ins magdeburger Land. Es sind alda die Magdeburger mit einem großen Heer begegnet bei dem Dorfe Glienicke bei dem Schloß Ziesar, und da sie ernstlich und feindlich mit einander gestritten, haben endlich die Magdeburger den Märkern den Rücken gewiesen, und sind von den Magdeburgern in die 100 gefangen genommen, und auf das Schloß Ziesar gebracht, und das Panier so in der Pfarrkirche in der Neustadt Brandenburg hänget, ist durch Heinrich Winter erobert worden. Am St. Catharinen-Tag ist Markgraf Jodocus abgezogen, von der

Digitized by Google

Belagerung des Schlosses Drewitz, und ferner gegen Berlin, durch welches Zurückkunft die versperrten brandenburger Thore (wie zuvor gemeldet) sind wieder eröffnet worden.

Auch ist dieß Jahr groß Jammer und Klagen der armen Leute gewesen, dadurch der Markgraf sollte billig bewogen seyn, sein armes Volk zu schützen und zu befreien, aber es ist ein wunderlich Ding gewesen, daß die Quitzowen, die solches Jammers und Betrübniß die größte Ursach gewesen, die vornehmsten Stellen an des Markgrafen Hof gehabt, und für allen Andern angesehen worden, als seine andre Hand. Das ist wunderlich zu sagen, als sich auf eine Zeit Markgraf Jodocus stellete, und klagte gleich als ob er Geld benöthiget zu seiner Zehrung, hat bald Dietrich von Quitzow eine Summe Geldes, die er von den armen Leuten schindende gesammelt und geschätzet, geliehen. Dafür der Fürst die Stadt Ratheno ihm eingesetzet, mit aller Zugehör, auf daß er je mehr und mehr einen Zugang hätte, die Magdeburger und Märker zu berauben. Diese Stadt Ratheno hat zuvor gleicher Gestalt eingehabt Achim Kerikow, der sich männlich und ritterlich gegen der Mark Feinde gehalten, da es aber an dem Quitzow kommen, ist der letzte Betrug ärger worden, denn der erste.

Anno 1409 Sonnabend Estomihi, als Markgraf Jodocus groß Geld in der Neustadt gesammelt und vermeinte solches auch in der Altstadt zu thun, ist er eilends von Berlin durch Brandenburg nach Tangermünde gezogen, und gleichwie in der Neumark alle Städte, und die von Adel versammelt, und ihnen aufgelegt, daß ein jeder von seinem Lehn eine Steuer geben sollte, auf daß er die vorgesetzten Schlösser wieder einlösen, und etwas merkliches damit ausrichten mochte, auch den altmärkischen Städten den Vorschlag gethan, und der Neustadt Brandenburg 250 Schock böhmischer Gulden auferlegt; es haben auch die Städte und der Adel darin gewilliget (wiewohl die Räthe der Städte Brandenburg, Brietzen und Beelitz dawider gewesen) in Betrachtung, daß noch nicht sechs Jahr verlauffen, daß derselbe Markgraf einen großen Schatz in der Mark hatte gesammelt, eben mit solchem Vorwand, daß er die versetzten Städte und Schlösser wieder einlösen wollte, was aber nicht geschehen, sondern der Schatz in Mähren geführt, und die Mark in Irrung gelassen. Wenn sie aber sehen würden, daß man mit solchem Gelde was ablösete, wollten sie alsdenn willig das Ihrige dazu geben, was ihnen auferlegt würde. Sie würden doch endlich durch die Räthe, so die Privilegien zu verkauffen bereit sind, überredet nach den Willen des Markgrafen zu thun.

In demselben Jahre als Markgraf Jodocus von Tangermünde gegen Berlin kom-

Digitized by Google

men, hat er aus Geiz und Begierde des Geldes, Dietrich von Quitzow erblich verkauft das Schloß Friesack für 2000 Schock böhmischer Groschen, welches zu der Zeit inne hatten die Kinder Balthasars von Schlieben, eines getreuen und streitbaren Ritters, welche der Markgraf mit 200 Schock böhmischer Groschen abfand und ablösete, daß sie von dem Schloß abzogen. Das übrige Geld hat er zu sich genommen, und nach seiner alten Gewohnheit nach Mähren geführt. So ist er weggezogen und hat Herzog Schwantibor von Stettin zum obersten Verweser der Neumark und Caspar Ganß Herrn zu Puttlitz mit vollkommenen Befehl, in der Altmark und Priegnitz zu regieren verordnet.

Es hat aber gedachter Herzog zu Stettin über den gemessenen Befehl und Anweisung als Markgrafen Jodoci, die er den Unterthanen und sonderlich den Quitzowen gethan, keine Folge gehabt, und wenig ausrichten mögen, denn die Quitzow's haben ihm keine Hülfe und Beistand, sondern vielmehr Verhinderung in allen Sachen gethan.

Also hat Jodocus nichts gelöset, sondern vielmehr ein Schloß nach dem andern versetzet und verkauft, die zuvor von den alten Markgrafen mit großer Mühe und Arbeit gekauft und zu der Mark gebracht waren. Als nun Jodocus aus der Mark gezogen, ist sie bald mit Räubern erfüllet, und je näher der Mark, je gefährlicher man gereiset, denn die Quitzowen und andere vom Adel haben auf öffentlicher Straße geraubt, auch Caspar Ganß, Herr zu Puttlitz, Haupt über die Altmark hat seine Bosheit und Gift, die er wider Gott und alle Billigkeit, wider die Städte und den Adel in der Mark gefaßt hatte, reichlich ausgegossen, und mit Gewalt eingenommen einen See, gelegen bei der Stadt Havelberg, der da erblich gehörte Sigmund und Johann Gebrüder weiland Arnoldi Friesack, Bürgers in der Neustadt Brandenburg Söhne, hat sie also mit Gewalt aus ihrem Besitz getrieben, in welchem sie weit über 50 Jahr von ihrem Vater und Großvater her hatten gesessen, und wiewohl sie sich solche Gewalt und Ungerechtigkeit mit Hülfe und Beistand des Raths der Neustadt Brandenburg bei Herzog Schwantibor zu Stettin, zu der Zeit Hauptmann und Verweser der Mark, schriftlich und mündlich in eigner Person geklagt, auch an die Markgrafen in Mähren geschrieben, und sich dessen zum höchsten beschwert, haben sie doch keine Hülfe, weder von dem Herzog zu Stettin, noch von jemand anders erlangen können, wie aber die Sache geendigt und abgelaufen wird man hernach erfahren. Dietrich von Quitzow aber, auf daß er ja nicht in Ruhe und Frieden sitzen bliebe, hat entsagt den Durchlauchten und friedsamen Fürsten Rudolpho und Alberto Herzogen zu Sachsen, und in denselbigen Jahre am Ostertage sich unter-

Digitized by Google

ſtanden, mit ſeinen Brüdern, Knechten und ganzen Angehänge das Land der genannten Fürſten, das eine lange Zeit mit guten Frieden geweſen, zu verwüſten und zu verkehren. Aber merk ein wunderlich Ding, wer hat ſolches je gehöret, daß ſolche löbliche Fürſten ſich ſo tief demüthigen ſollten, mit ſolch ungerechten Leuten Tageleiſtung und Handlung zu halten, daß ſie doch um geliebten Frieden willen gethan, und ſchreiben an dem Herzog zu Stettin als Hauptmann der Mark und an den Adel und Städte ſich allenthalben zu Recht erbietend, ſo die Quitzowen etwas wider ſie hätten. Herzog Schwantibor zu Stettin, der als Hauptmann über die Mark, über die Quitzowen völlige Gewalt haben ſollen, hat mit großer Mühe und Arbeit den Adel und die Städte der Mark verſammelt zu Berlin, dazu berufen, Dietrich von Quitzow, ihm ſolches vorhalten und gerathen, daß er die Erbietung zur Gerechtigkeit der Herzöge von Sachſen annehmen, und ſeine Sache wieder zurechte ſetzen und ausführen ſollte. Aber Dietrich von Quitzow als ein Widerwärtiger und Feind aller Gerechtigkeit, hat ſolches ganz und gar verachtet, in was für Bekümmerniß und Betrübniß das Herz Herzogs Schwantibors muß geweſen ſeyn, weil er ſolche Verachtung hat müſſen leiden, von denen die in Gegenwart des Markgrafen mit öffentlicher Stimme gehorſam zu ſeyn geſchworen und angelobet, iſt leicht zu errathen.

Ob nun gleichwohl damals viel der Meinung geweſen, daß die Herzogen zu Sachſen nicht alſo mächtig wären, daß ſie den Quitzowen Widerſtand thun möchten, hat dennoch ihre löbliche Treue und Erbarmung über ihre armen Unterthanen es nicht wollen zulaſſen, daß ſie ſollten ihr Land und Leute verheeren und verwüſten laſſen. Aber der Kurfürſt von Sachſen, als ein Glied des römiſchen Reichs, hat ganz weißlich bedacht, daß eine Obrigkeit nicht allein mit Waffen, ſondern auch mit Geſetzen gezieret und verſehen ſeyn ſoll, damit hat er ſich zu Recht und rechtlichem Erkenntniß erboten, an den Adel und die Städte der Mark Brandenburg geſchrieben, und mit Gewalt nichts wollten vornehmen; auch haben die Herzoge von Sachſen bei ihren höchſten und fürſtlichen Treuen und Glauben den Städten der Mark Brandenburg, die unterdrückt waren, ſich erboten, ihnen Hülfe und Beiſtand wider die Quitzowen zu thun, und ſollten ſie gleich ihr Habe und Herzogthum und väterliches Erbe daran wagen; ſie ſollten ihnen auch helfen. Es iſt aber keine Stadt in der Mark Brandenburg ſo mächtig und kühn befunden, die den Herzogen zu Sachſen Hülfe gethan hätte zu ihren eignen Frommen, aus Furcht vor den Quitzowen. Denn die Städte ſind faſt alle hin und her mit den Quitzowen und ihres Anhangs Schlöſſern ſo umgeben geweſen, daß einer kaum ohne Gefahr ſeines Lebens hat

Digitized by Google

vor das Thor dürfen spazieren gehn. Wenn jemand von den Bürgern und Bauern so im Felde arbeiteten gefangen ward, erdachten sie eine neue Hinterliſt, erdichteten neue Sachen, daß ſie den Frieden nicht gebrochen, ſondern zu Pferde geſeſſen, um dieſe oder jene Urſache, die oft längſt entſchieden war, machten eigene Geſetze, deuteten ſie nach eignem Willen; denn in Tageleiſtungen und Handlungen ſind ſie alſo wegen ihrer geſchwinden Hinterliſt und wunderbarlichen Klugheit gelobet, daß ſie Bosheit zur Klugheit verwandelt, und die Gerechtigkeit von der Ehre abgeſchieden haben.

Nachdem nun Johann von Quitzow geſehen, daß durch ſeinen Bruder die weltlichen Perſonen ſehr beleidiget und betrübt waren, und ihm alles fürgenommene glücklich hinausgieng, hat er auch angefangen die geiſtlichen Perſonen, die doch von Niemand wider Recht und Billigkeit ſollten beſchwert werden, zu beleidigen, zu verfolgen, anzufechten und zu unterdrücken. Und hat er eine Urſache geſucht an das Kloſter Lehnin, welches Otto I. Markgraf zu Brandenburg um ſein und der Seinigen Seeligkeit (wie man im Pabſtthum die Leute darnach an der Naſe führet) vor 200 Jahren geſtiftet, und da noch viel andere Markgrafen zu Brandenburg zu Vermehrung des Gottesdienſtes, aus papiſtiſchem Aberglauben und Andacht, mit Zinſen und Einkommen, verſehen und begabet.

Nun hat bemeldeter Johann von Quitzow fürgegeben, die Havel am Schloſſe Plaue gehörete zum Schloſſe, und wollte alſo den Havelfluß zureißen und rauben, der Abt des vorgenannten Kloſters, Herr Heinrich, hat ſich darum nicht gekümmert, hin und wieder Recht geſucht, da ers aber nirgends finden können, hat ers Gott hingeſtellet, letztlich aber damit er nichts unverſucht ließe, hat er Rath geſucht bei Dietrich von Quitzow, der hat ſo viel verſchafft, daß der Adel mit ſeinem Bruder Johann von Quitzow in der Neuſtadt Brandenburg einen Tag gehalten, da iſt hart gegen hart gekommen. Johann von Quitzow hat geſprochen die Havel gehörte zum Schloſſe Plaue, der Abt hat aber dieſes nicht geſtehen wollen, ſein Privilegium und Präſcription, davon Menſchengedenken nicht wüßten, angezogen, und hat ihnen beiden dieß gefallen, daß ein jeglicher Theil ſollte zwei erwählen zu richten, daß die Sache in der Güte oder rechtlich möchte beigelegt und entſchieden werden, und ſind Heinrich von Stechow und Heinrich von Gröben wegen Johann von Quitzow und Engelbert von Münſterwitz Thum-Herrn zu Brandenburg und Johann Golbitz Stadt-Schreiber der Neuſtadt Brandenburg wegen des Abts zu gütlichen Entſcheidern dieſes Zwieſpalts erwählet und angenommen worden. Dieſe Vier, nachdem ſie Johann von Quitzow Klage wider den Abt gehöret, erwogen, und daraus befunden, daß er keine

erheb-

Digitized by Google

erhebliche Ursache, damit er etwas mit Recht fürnehmen könnte, hätten auch die Beide, so er zu seinem Theil erwählet, überwiesen, daß er mit Recht wider den Abt des Klosters nichts erhalten könnte, durch Gott und seine Seeligkeit geboten, daß er das Kloster in seinen Gütern, und habender Possession nicht anfechten, betrüben und molestiren wolle, damit er Gottes Strafe nicht auf sich laden und des Klosters Gebet und Gottes-Dienst theilhaftig werden möchte. Sie haben aber mit obigen treuen Vermahnungen und fleißigen Bitten, das zornige Gemüth Johann von Quitzow nicht mögen bewegen, sondern er hat seinen vorgefaßten Zorn wollen ein Genüge thun. Als aber der Abt vernommen, daß er mit Bitte und in der Güte nichts schaffen könnte, hat er sich eines milden Geschenks erboten als 50 Schock böhmischer Groschen Johann von Quitzow zu geben, daß er damit wolle zufrieden seyn, und forthin sein Kloster in Schutz und Schirm nehmen. Solch Geschenk hat Johann von Quitzow verachtet, und diese Sache also stecken lassen. Da aber der Abt gesehen, daß Johann von Quitzow fürsetzlich aufzögerte, und sich großes Schadens befürchtete, hat er 100 Schock ausgegeben, und den Fischbehälter, so er auf der Havel gebauet hätte, wieder abbrechen lassen, damit also sein Kloster unangefochten und es im Besitz der Havel, den es vor hundert Jahren gehabt, vor Johann von Quitzow seyn und bleiben möchte, und wiewohl Johann von Quitzow solches feste angelobte zu halten, hat ers doch seiner alten Gewohnheit nach nicht gehalten, sondern mit mancherlei Anfechtung vorgedachtes Kloster betrübt und beleidiget, daß also der Zustand der Mark immer ärger und ärger worden.

Zu der Zeit hat sich mancherlei Rede in der Mark begeben. Ein Theil hat fürgegeben Markgraf Jodocus würde schier kommen, und die Mark zu einen rechten Frieden bringen, alle versetzte Schlösser wieder einlösen, und die Quitzowen aus der Mark verjagen. Eines Theils haben dafür gehalten, daß Jodocus nach der Mark nichts fragte, und daß die Quitzowen mit seinem Behuf und Willen diese Dinge freventlich und unsträflich fürnehmen, also sind die armen wankelmüthigen Leute zwischen Furcht und Hoffnung in Unbeständigkeit gelassen.

Alle diese vorgesetzten Dinge haben verhindert, daß die Herzöge von Sachsen keine Hülfe von den Märkern haben erhalten können, jedoch haben die Quitzowen noch nicht gar groß Glück wider die Herzöge gehabt; ja sie haben oft Schaden genommen, denn so wie die Quitzowen mit großer Macht ihnen sind ins Land gefallen, in Meinung darin zu rauben, haben die frommen Fürsten Hülfe vom Himmel gesucht, und sind ihnen rit-

Digitized by Google

terlich unter die Augen gezogen, auch mit wenigem Volk; haben diejenigen so sie gefangen am Galgen hänken lassen, und also die Bösen von der Erde weggeräumet, auf daß das Unkraut nicht möchte die Ueberhand nehmen, dieß haben sie wohl bewiesen und genugsam dargethan, als sie anno 1410 Donnerstags post Octavam Corporis Christi Albrecht von Holzendorff mit 11 Reutern gefangen, und Johann einen Sohn Otten von der Hagen getödtet haben, die mit den Quitzowen ausgezogen waren, vermuthlich weil es Dietrich von Quitzow an der guten Hoffnung, die Herzoge von Sachsen zu überwinden, nicht gemangelt; aber Gott hat das Spiel anders gekartet, daß Dietrich langsam Herzog zu Sachsen würde geworden seyn.

In diesem Jahr am Tage S. Johannis Paptistae ist Dietrich von Quitzow von Elisabeth seiner Hausfrauen, einer Tochter des Schenken zu Sydow, mit einem Sohn beschenkt worden, der ist Johannis getauft, und sie haben große Pracht und Hochmuth auf des Kindes Tauffe getrieben. Alle Quitzowen so da versammelt gewesen, mit ihren silbernen Gürteln, güldenen Ketten, silbernen Dolchen und Schwertern, sind mit großem Jubiliren und unaussprechlichen Frohlocken gegen Tangermünde kommen, da man auch tauffen sollte Caspar Gansens Herrn zu Putlitz Sohn, damals Hauptmann der Mark. Und da das Kind alda zu Tangermünde getauft worden, haben sie große Eitelkeit mit Tänzen und Sprüngen, Händen schlagen und andern Freuden getrieben. Da das geschehen und ein jeder heimziehen wollen, sind Dietrich und Conrad von Quitzow zu Hohenwalde mit Apitz Schenk von Sydow in einem Kahn oder Schiff gesessen, und haben über die Elbe fahren wollen, da ist die Freude in Betrübniß, und Lachen in Weinen verwandelt, denn das Schiff ist untergegangen, und Conrad von Quitzow mit 25 Reitern versoffen; Dietrich von Quitzow aber, weil seine Stunde noch nicht kommen war, und Apitz Schencke von Sydow sind mit Pferden ausgeschwommen. Solches Gerichte Gottes ist aus sonderlichem Verhängniß über sie ergangen, denn sie haben zeitliche Eitelkeit gebraucht und geübet und bei der Kindtauffe eine verkehrte Ordnung gehabt, denn die Mütter sind erst zur Kirche gegangen, ehe denn die Kinder getauft waren, es ist aus keiner andern Ursach geschehen, denn daß sie nach dem Kindbett mit den Gevattern und Freunden zu tanzen und andere Eitelkeit zu üben desto geschickter seyn möchten.

Zu den Zeiten haben die Kreuz-Herren des deutschen Ordens unserer lieben Frauen in Preußen, in Hoffart sich erhoben und aufgelegt wider Uladislaum König in Polen, denn der Hochmeister des ganzen Ordens, Florentz von Jungingen, hat hochgedachtem Kö-

Digitized by Google

nige gesandt zween Schwerter mit Blut besprenget, und dabei geschrieben: „daß Er die Stätte des Streits selbst anzeigen solle", welchem der König also wieder geschrieben: „Deine Schwerter haben wir im Namen des Herrn angenommen, und wollen sie annehmen, aber die gewisse Stätte des Streits oder der Schlacht, können wir dir nicht anzeigen, und bestimmen, aber der Allerhöchste, der alle Dinge führet und regieret, wird dich und uns mit einer gewissen Stätte versehen." Darauf haben sie bei Osterode im Felde, an den Weiden, feindlich mit einander geschlagen, und ist so ein großer Fall und Niederlage der Menschen geschehen, daß man für eine große Zeitung gesagt, es wären 8000 Menschen beiderseits durchs Schwert gefallen, auch ist allda der Hochmeister des ganzen Ordens mit 300 Kreuz-Herren und drüber jämmerlich erschlagen worden, und der König von Polen mit seinem Bruder Wittholdo, Herzog in Litthauen, hat den Sieg behalten, also, daß schier alle Städte in Preußen sich an den König ergeben und ihm gehuldiget haben, ausgenommen das Schloß Marienburg, das die Kreuz-Herren noch inne hatten, wiewohl der König das Schloß belagert und trefflichen Schaden davor gethan, mit Verwüstung der Aecker und Niederfällung der Frucht bringenden Bäume; also gehet hinweg die Gloria der Welt, und muß die Hoffart bestraft werden. (Vergl. Bd. I.)

Nun wollen wir wieder zu den Quitzowen kommen, welche, ob sie gleich von den Kreuz-Herren gebeten und angelangt sind, daß sie ihren Sold nehmen, und wider den König und die Heiden (so mit den Sultan dem König waren zu Hülfe gekommen) dieneten, so haben sie es doch nicht thun wollen, aus Furcht, daß sie allda solche weibische Männer nicht würden finden, die sich vor ihnen fürchten müßten, als in der Mark Brandenburg. In diesem Jahre, Mittwochs zunächst vor Nativitatis Mariae, hat Dietrich von Quitzow seine Reiter versammelt, und ein Geschrei gemacht, als wollte er nach Preußen ziehen, er ist aber durchs berlinische Vieh verhindert worden, da er mit seinem Heer hat hinziehen müssen. Darum hat er in seinen Gedanken betrachtet, daß die Wasser in der Mark fast trübe wären, und wäre eine bequeme Zeit darin zu fischen, hat den Raub vor Berlin geholt, Kühe und Schweine ohne alle vorher gegangene Absagung weggenommen und auf das Schloß Bötzow geführt, die Berlinischen, denen das Vieh angehörte, und Widerstand thun wollten, hat er etliche getödtet, verwundet und 16 Namhaftige mit Wägen und Pferden weggeführet, einen Nicolaus Weissen genannt mit den Füßen in starke eiserne Fesseln einschließen lassen und wohl verwahret.

Derselbe Dietrich von Quitzow hat gar wohl und weißlich gedacht, daß vom Haupte

Digitized by Google

anzufangen, darum hat er mit den Berlinischen den Anfang des Streits gemacht, auf daß, wo er dieselbe unter seine Gewalt und Herrschaft gebracht, er desto eher der andern Städte in der Mark auch könnte mächtig werden. O! welche schöne Vergeltung hat er den Berlinischen für ihre mannigfaltigen Wohlthaten gethan, ist's nicht wahr? Als die Quitzowen kommen von den Grafen von Lindau, und hatten das Schloß Bötzow genommen, wie die Berlinischen mit Hülfe ihres Probstes practisirt und Anschläge gemacht haben, daß zur Stunde die Quitzowen und sonderlich Dietrich in der Mark wieder genommen würden, wider den Willen der andern Städte in der Mark, wo sie mit vielen Gaben, Geschenken und Verehrungen ihn gezieret haben, daß diese Quitzowen zu Hauptmännern der Mark mächtig erhoben worden, wie sie ihm einmal zur Zehrung 80 Schock böhmischer Groschen verschafft haben! Man hat gesehen, wie die Reichsten und Namhaftesten in Berlin und Cölln Dietrich von Quitzow zu scheinbaren und kostbaren Festen geladen, ihm zu Ehren die Tische mit schönen Frauen und andern Saitenspiel gezieret, und wer ihn nicht hat können zu Gaste laden, ist nicht mehr unter die Reichen geachtet, sondern von ihrer Gesellschaft ausgeschlossen gewesen. Es ist nicht zu sagen, wie sie ihn mit Laternen, Fackeln und Freudengesängen zu seiner Herberge geführet und begleitet haben, wie ihm oft ein Abendtanz mit schönen gezierten Jungfrauen und Weibern zu Ehren ist gehalten worden, wie man ihn mit welschem und süßem Wein verehret und beschenket hat, und Summa Summarum, was hätten die Berliner mehr thun sollen, und mögen thun, daß sie nicht gethan hätten? Was er ihnen aber und den andern Märkern vor Wiedervergeltung gethan, ist aus vorbeschriebenen Dingen wohl bekannt und offenbar. O! mein auserwählter Weingarten wie ist die fleißige und treue Arbeit, so an dich gelegt und gewendet, so ganz und gar verloren, wer hätte wohl nicht gehoffet, du würdest uns süße, wohlschmeckende Trauben bringen, so hast du uns zuletzt saure, wilde, bittre Trauben und Herlinge gebracht!"

Eben so traurig erging es der Neumark, die nach dem Tode des Markgrafen Johanns, von Sigmund dem Woywoden Stibor von Siebenbürgen für 63,200 ungarische Gulden mit Vorbehalt des Wiedereinkaufs, überlassen wurde. Verhältnisse mit dem deutschen Orden veranlaßten Sigismund (1402) mit dem Hochmeister Konrad von Jungingen einen neuen Kauf abzuschließen, wodurch Stibor genöthigt ward, gegen die Kaufsumme, die er gezahlt hatte, die Neumark dem deutschen Orden zu überlassen. *)

*) Gerken cod. dipl. V. 446.

Digitized by Google

Markgraf Jobst starb ohne Erben (1411); so fiel die Mark Brandenburg an Sigismund zurück, aber mit großen Entwürfen im deutschen Reiche, dessen Krone er noch nicht unangefochten trug, beschäftiget, übergab er die Marken dem Burggrafen Friedrich VI. von Nürnberg, der ihn auf seinen Kriegszügen mit Hülfe an Mannschaft und Geld unterstützt hatte. Zuerst ward Friedrich „als des Kaisers rechter Oberst, gemeiner Verweser und Hauptmann" (4ten Jul. 1411) nach Brandenburg gesendet; *) für einen neuen Vorschuß von 100,000 Goldgulden verpfändete er ihm das Land. Friedrich gab hernach an Sigmund noch in zwei Zahlungen von 50,000 und 250,000 Gulden, (zusammen 1,200,000 Thaler) einen so bedeutenden Vorschuß, daß der Kaiser dem Burggrafen die Marken mit der Würde eines Kurfürsten und Erzkämmerer des Reichs als erbliches Eigenthum übergab. **) Er befahl den Ständen Brandenburgs dem Kurfürsten Friedrich die Huldigung zu leisten und ertheilte ihm, was schon vorher (1415) mit weniger Oeffentlichkeit geschehen war, zu Kostnitz (1417) feierlich die Belehnung; seitdem herrscht in Brandenburg das Geschlecht der Grafen von Hohenzollern.

Innere Gestaltung der Mark Brandenburg von 1320 bis 1415.

Die Roheit und Barbarei tobte in diesem Zeitraume in der Mark sich aus, um so reger ward das Bedürfniß eines Rechtszustandes und wenn noch so sehr über Verwilderung der Sitte in diesen Jahren geklagt wird, so finden wir doch in diesem Zeitraume das Gottesurtheil, diese roheste und zufälligste Entscheidung, wo der erkannte Verbrecher mit dem unschuldig Gemißhandelten sich als gleichberechtigt ansah, abgeschafft, wir finden, daß die Städte ihr Gemeinwesen fester begründen und die erste staatswirthschaftliche Aufnahme des Landes ward durch das Landbuch Karls IV. unternommen.

Dieses merkwürdige Buch giebt folgende genaue Mittheilung über Umfang und Lage des Landes:

Marchia Brandenburgensis est Archiprincipatus in inferiori Alemannia sita, continens in suis limitibus Episcopatus Caminensem, Brandenburgensem, Havel-

*) Buchholz V. Urkunden S. 174. Petzel Gesch. Karls IV. II. Urk. S. 375.
**) Buchholz V. S. 179.

bergensem et Lubucensem. Item partes aliarum diocesium ut Halberstadensis, Verdensis, Swerinensis, Mysnensis et Posnaniensis.

Cujus quidem Marchiae confines sunt versus meridiem Regnum Bohemiae, *) cui siquidem regno ipsa Marchia Brandenburgensis per Serenissimum et Christianissimum Principem ac Dominum, Dominum Carolum Quartum, Romanorum Imperatorem semper Augustum et Bohemiae regem, provide est unita atque legitime incorporata. **) Qui, inquam, Imperator, propter suam sapientiam a nonnullis secundus Salomon non immerito est cognominatus. Versus occidentem Westfalia et aliae partes Reni inferioris, versus septentrionem partes maritimae vel circa stagnum, quod est mare Septentrionale. ***) Versus autem orientem Prusia et Poloniae Regnum.

Flumina ipsam Marchiam pertranseuntia famosiora sunt: Albea, Odera, Drawa, Warta, Sprewa et Ukera et alia quam plurima, quorum nomina causa brevitatis obmitto. †) Marchia Brandenburgensis dividitur primo in tres partes principales videlicet in Marchiam Transalbeanam, Transoderanam et Mediam.

Marchia transalbeana, alio nomine Antiqua Marchia dicitur et est pars Marchiae Brandenburgensis, tendens versus occidentem usque Ducatum Brunsuicensem, continens in suis limitibus has civitates, castra, oppida atque munitiones. Et est sciendum quod ea quae immediate spectant ad dominum Marchionem sunt rubricata, alia non. Tangermunde, Stendal, Salzwedel, Gardelebe, Osterburg, Werbyn, Snakenburg, Arneburg, Sehusen, Domini Marchionis. Luchow obligatum fuit Duci Luneburgensi, Gartow est ordinis Sti Hierosolimitani. Oygelose (Ämlosen) est illorum de Jagow habent a Domino in pheudum. Borgstalf Bismark habent a Domino in pheudum. Tangern illi de Eykendorff, Kalve illi de Alvensleben habent a Domino in pheudam, Kalvorde illi de Wedern, Wolfburg habent illi de Bertensleben, Klotz Gebehard de Alvenslebe a Domino in pheudum. Betzendorf Schulenburg habent a Domino in pheudum. Affenburg Bitkow habent illi de Lüderitz, Rogetz est Ludolphi de Alvensleben, Wolmerstede

*) Wegen der Lauſitz.

**) Die Urkunden hab' ich angeführt.

***) Die Oſtſee, Pommern wird als brandenburger Lehn zur Mark gerechnet.

†) Die Havel iſt nicht genannt.

Digitized by Google

est Archiepiscopi Magdeburgensis, sed olim erat Marchionis, Flechtingen Pincerna de Flechtingen *) habet a Domino in pheudum. Arxleben habet Busso de Arxleben. Brume et Knysebecke habent illi de Knysebecke, Wustrow est illorum de Wustrow, Krumbecke habent illi de Redern a Domino in pheudum, Wenksternburg Martimes Wenksterne miles habet a Domino in pheudum.

Marchia media est inter Albeam et Oderam situata, et quia magna est subdividitur in novem territoria, quorum nomina sunt haec: Lubus, Barnym, Czucha, (Zauche) Terra Obula, (Havelland) Glyn, Pregnitz, Ukera, (Uckerland) Comitatus Lyndowensis, (Grafschaft Ruppin).

Barnym illas habet civitates, castra et oppida: Berlyn, Bernowe, Strußberg, Lantsberg, Wrissen, Eberswalde vel Nova civitas Liebenwalde, Nuwemul, Botzow, Breten, Oderberg, Bisdal sunt Domini Marchionis. Freyenwalde A. et H. de Uchtenhan habent a Domino in pheudum, Fredeland est monialium ibidem. Vynow est N. de Pannewitz; Hechelwerg, Beyersdorp fuit H. de Stegelitz, Senioris defuncti per mortem cujus est ad Dominum devolutum. Warnow (Werneuchen) habent cives, dicti Trebus, in pheudum a Pincerna de Sydow. Ille ulterius a Domino Blumenberg habent cives, dicti Honow, ab Episcopo Brandenburgensi in pheudum.

Teltow est territorium in circuitu suo istas habens munitiones: Coln, prope Berlyn, Copenick, Mittenwalde, Trebyn, Zarmunt Domini Marchionis. Wusterhaussen, Czossen est illius de Torgow et habet a Domino in pheudum Buten. Teltow oppidum in medio territorii est Episcopi Brandenburg.

Czucha continet infra scriptas munitiones et oppida Belitz, Brissen (Treuenbrietzen) Gortzk Domini Marchionis, Goltzow W, et W. de Rochow habent a Domino in pheudum. Segeser (Ziegesar) est Episcopi Brandenburg.

Glyn est parvum territorium habens tales munitiones: Botzow, quod etiam supra scriptum est Kremmen, est Lippoldi de Bredow militis a Domino in pheudum. Zwant (Schwante) et Jelesantz illorum de Redern, Tuchband Johannes de Grobene.

*) Die Schenken von Flechtingen, ein adel. Geschlecht.

Digitized by Google

Territorium Obulae has habet civitates munitiones, castra et oppida: Spandow, Brandenburg, Rathenow, Nauwen, Postamp Domini Marchionis; Vorlant Petrus Schenke tenet in pheudum, Cotzin et Pritzerwe Episcopi Brandenburgensis. Frysack Hasso de Bredow tenet in pheudum a Domino.

Pregnitz istas continet munitiones: Kyritz, Havelberg, Perleberg, Wittenberge, Lentzen, Priswalk, Frederichsdorff Dni. Marchionis; Wistock, Plattenburg, Czechelin Episcopi Havelbergensis, Meyenburg, Freyenstein, N. Ror habet in pheudum a Domino. Goltbeke habet Bosel, Puthlist habet Gans de Pothlest, (Putlitz) habuit in pheudum ab Episcopo Havelberg et tenebatur illud castrum Domino Marchioni ex debito aperiri, Rynsberg, Comitis Stabenow Kristiani Bosel. Wusterhusen habet comes de Lyndow, Nuwestat habet Lippoldus de Bredow, Bolo habet Funathz de Stendal a Domino in pheudum, Belin est Episc. Havelbergensis.

Comitatus Lyndowensis has habet munitiones: Ruppin antiqua, Ruppin nova, Lindow, Gransoye, Rynsberg, Wusterhusen, Ryno.

Ukera has habet munitiones: Premsla, Templyn, Bosselnburg (Boitzenburg) Domini Marchionis, Pofswalk occupant duces Sundenses (von Pommern) Torgelow habet . . . . , Gransoye habet comes de Lyndow a Domino in pheudum. Grifenberg illi de Griphenberg habent in pheudum, Lockenitz est Episcopi Camynensis. Wolfhagen Jagow, Bismarowe, Anghermunde, Brussow, Stolp, Schwet, tenet Dux Stettinensis. — *Marchia Transoderana* (auch die Nuwe Mark obir der Oder genannt) subdividitur per flumen magnum, quod Warta dicitur cujus pars major trans flumen Warte versus septentrionem tendens usque Prussiam et habet subscriptas munitiones, civitates, castra et oppida: Stolzenburg, Moryn, Berenwalde, Kunygesberg, Schowenflitz, Soldyn, Lippen, Berlin nova (Berlinchen), Arnswalde, Drahenburg (Dramburg), Kalitz, Waldenberg, Fredeberg, Landsberg, Tankow, Bernow nova (Bernäuchen), Costeryn (Küstrin) Domino Marchionis. Grasse, illi de Borne a Domino in pheudum, Guntershagen et Crasenik, illi de Guntersberch a Domino in pheudum, Glanzk, Hermannsdorff, Dertzow H. de Brederlow in pheudum a Domino. Idem territorium trans oderam habet etiam has munitiones: Schiebelbein, Falkenburg, Wedel, Tutz, Corona, Fredelant nova, Vohtenhan, Retz, Czantoch, Nurenberg, Meln, Fryenwalde sunt illorum de Wedel.

Alia

Digitized by Google

Alia pars Transoderana versus orientem, quae territorium Sterneberg appellatur has habet munitiones et oppida: Sterneberg, Drossen, Reppin Domini Marchionis. Lagow, Czulentzk (Zielenzig) Cruciferorum Sti. Johannis. Sandow Johannes dictus Sak, miles, habet a Domino in pheudum. Sonnenburg Otto de Vockenrode miles habet a Domino in pheudum. Kunigiswalde Joh. de Waldow habet a Domino in pheudum. Drentzk Peter de Lossow, Botschow, Koltzyn, Radechow, illi de Lossow a Domino in pheudum.

Das Landbuch giebt über die inneren Verhältnisse der Mark in diesem Zeitraume höchst schätzbare Aufschlüsse und diese Arbeit ist ein merkwürdiger Beweiß von der Sorgfalt Karls für sein neues Besitzthum. Er ließ nämlich eine genaue Beschreibung des Landes nach Dörfern, Aeckern und den auf den Grundstücken haftenden Abgaben entwerfen, so daß es in der deutschen Landeskunde, als die älteste Statistik, die über ein deutsches Land entworfen worden ist, angesehen werden kann. Das Landbuch ist in lateinischer Sprache abgefaßt *) und später von dem Grafen von Herzberg herausgegeben. **) Wir theilen noch eine kurze Angabe des Inhaltes mit:

1) Angabe der in der Mark gewöhnlichen Münzen und Maße, Preiß des Getreides, der Hüner, des Wachses, Pfeffers ꝛc.

Ein Scheffel Roggen oder Gerste kostete	10	Pfennige
	Haber	5	—
	Weizen	16	—
	Erbsen	20	—
	Ein Huhn	2	—
	Ein Pfund Pfeffer . .	20	Groschen.

2) Verzeichniß der Orbede, der festen, und der Bede, der unbestimmten Steuer.

3) Allgemeine Berechnung der Einkünfte aus den Städten an Orbeden, Zöllen, Mühlen, Fischereien, Wäldern.

4) Die Einkünfte und Gerechtsame des Kurfürsten in den Städten, Schlössern, Dörfern.

*) Nur die Angabe von dem Schloß und der Stadt Vorlande, jetzt Fahrland, ist in der Handschrift des berliner Archivs deutsch geschrieben.

**) Berlin 1781. 4.

Digitized by Google

5) Die Gerichtsverfassung der Mark.

6) Von dem Lehnwesen.

7) Von den Präbenden, geistlichen Stiftern, Klöstern, Besitzungen des Johanniterordens.

8) Geographische Beschreibung der Mark Brandenburg, die in die Marchia transalbeana, transoderana et Media getheilt wird.

9) Eine Vorlegung dieser Fragen, auf die es bei Aufnahme des Landbuches abgesehen war:

Anno domini Millesimo trecentesimo LXXVI. Vt dicant veritatem quia omnia bona negata, erunt Dominorum, Domini, Imperatoris et filiorum ejus. a) Quot mansi sunt in villa? Quot illorum sunt liberi vt puta vasallorum plebani et ecclesiae? b) Quot sunt deserti, quos nullus possidet neque colit? c) Quot sunt mansi, quibus data est libertas? d) Quid solvit quilibet mansus de pacto (Pacht), quid de censu (Zinß, Schoß), quid de decimis (Zehend), quid de precaria? (Bede) e) Cui soluit pactum, quanto tempore est solutum. Cui soluit censum. Quid soluit pro precaria, Cui? Quanto tempore possedit? Quis ante illum? Quis precariam? Quanto tempore possedit? f) Quot sunt Cossati? quid soluit quilibet? Cui? g) Quot sunt tabernae? quid soluit quilibet? Cui? Quanto tempore possedit? h) Si Molendinum stagnum (Wassermühle) Quantum soluit? Cui? i) Quis habet supremum judicium? quanto tempore habuit? k) quis habet servitium curruum? quanto tempore habuit? l) Si Dominus Marchio ibi aliquid habuit vel habet? m) Si Dom. Marchio habet ibi servitium quod dicitur Rosdienst, vel plura, vel Mandensth? (Fußdienst).

Diese Fragen mußten bei jedem Orte ausführlich beantwortet werden, wie wir aus dem genauen Verzeichniß sehen; bei dem Kreis Teltow wird angefangen, die Dörfer führen fast alle noch denselben Namen, wie heut; z. B.

Glinik sunt XLIX. mansi (Hufen) quorum plebanus (der Pfarrer) habet IV. liberos. Berktzow habet XVI. liberos et Musolf habet XVI. liberos. Quilibet mansus dat in pactum V. modios siliginis et V. modios avenae et XVI. denarios ad censum et XVIII. denarios ad precariam. Musolff habet pactum, censum et precariam de VII. mansis et Berktzow habet pactum et censum de duobus mansis, de quibus Musolff habet precariam. Taberna dat X. solidos Musolff. Item XII. sunt curiae cossatorum, quaelibet dat I. solidum. Musolff et Berktzow

Digitized by Google

certitudinem ignorabant, Musolff habet supremum et infimum judicium et servitium curruum. *Dominus Marchio nihil habet ibi.* Ambo praedicti tenentur servitium vasallionatus Domino Marchioni. — Dienst, Gerichtsbarkeit, Zinß, war hier alles in den Händen der Guthsherren, die dem Markgrafen nur den Roßdienst leisteten; Bauern (Buristae) werden wenige genannt, es gab viel mehr Cossati, die in kleinen Kothhäusern saßen und nur ein geringes Gartenfeld hatten. Sie mußten sogar hier und da den Bauern jährlich einen Schilling und ein Huhn geben. In dem Landbuche sind 97 Dörfer aufgeführt, die wir jetzt nicht mehr finden, durch die Leibeigenschaft und die Verwüstungen des dreißigjährigen Krieges gingen sie zu Grunde; einige sind später unter neuen Namen von Colonisten wieder aufgebaut worden, die Feldmarken der mehresten lagen wüste, bewaldeten sich, oder wurden von den Nachbardörfern bebaut.

Die Dörfer der Priegnitz und Neumark nennt das Landbuch nicht, sonst würde die Anzahl der untergegangenen Dörfer noch größer seyn.

Einkünfte.

Die landesherrlichen Einkünfte flossen aus denselben Quellen, wie früher. Die ordentliche Einnahme aus dem Lande diesseits der Oder, war etwa zu 6000 Mark brandenburgisch Silber angeschlagen; die Neumark dazu gerechnet, so mag die Einnahme auf 80,000 Thaler berechnet werden können. So hatte Karl, der nicht über 100,000 Goldgulden zahlte, die Marken ziemlich wohlfeil eingekauft. Desto theurer bezahlte sie Friedrich von Hohenzollern und wir können die alte Spottrede, als habe er nur die Stränge an den Glocken bezahlt, nur dann verstehen, wenn wir zu der geringen Summe der stehenden Abgaben, noch die beträchtliche Einnahme willkührlicher Hebungen und die Menge persönlicher Leistungen, die der Fürst fordern konnte, in Anschlag bringen; nur bedurfte es einer festen Begründung der fürstlichen Gewalt und einer Einschränkung der rohen Willkühr, ehe wieder ein sichrer Gewinn berechnet werden konnte. Jetzt hemmte die Unsicherheit der Landstraßen den Verkehr, die Einwohner hatten keinen Absatz für ihre rohen Erzeugnisse, die gewöhnlichen Bedürfnisse waren wohlfeil, ohne daß deshalb das Volk im allgemeinen sich eines vergnüglichen und blühenden Zustandes erfreut hätte, denn es fehlte die Regsamkeit des Handels und der Fabrikanten, und das nothwendige Tauschmittel, das Geld. Die Handels-Geschäfte mußten fast immer in Naturallieferung abgemacht werden, im Landbuch wurden daher alle die andern Hauptproducte nach einem bestimmten

Digitized by Google

Werthe angeschlagen. Um eine gewisse Gleichheit unter den Bürgern zu erhalten, fangen schon jetzt einige Städte an, Gesetze gegen den Aufwand zu erlassen.

Als eine, wenn auch nicht zur völligen Ausführung gekommene Unternehmung, muß die Gründung des Handelsstaats, den Karl IV. beabsichtigte, angeführt werden. Seinem Reiche wollte Karl die freie Fahrt auf Oder und Elbe zum Meere versichern, er zog Niederlagen und Geschäftführer nach Prag, ließ die Elbe an mehreren Stellen räumen und die Oder schiffbar machen, ja sein Plan ging sogar so weit, die Donau mit der Elbe oder der Oder in Verbindung zu setzen.

Die Münze.

Das Münzwesen erlitt große Veränderungen. Markgraf Otto der Faule verkaufte den Mittelmärkern und den Altmärkern das Münzrecht, und zwar nicht den Städten allein, sondern allen Ständen. In der Urkunde, die 1369 in Berlin ausgestellt ist für die Mittelmark, verspricht der Kurfürst den Ländern und Städten: Frankfurth, Berlin, Cöln, Spandow, Bernau, Eberswalde, Landsberg, Strausberg, Müncheberg, Fürstenwalde, Mittenwalde, Wrietzen und Freienwalde, nebst aller Mannen, Herren, Freien, Rittern und Knechten, (auch diese hatten adeliche Lehngüter) die in dem Münz-Iser (Kreis) von Berlin wohnen, daß er sich alles Rechts der Münze dieses Isers begebe, daß er sie mit allem Recht, Pflicht, Frucht und Nutzen an die besagten Städte und Länder verleihe, daß sie forthin die Münze nach stendalschem Fuße in solcher Größe und solcher Form und Gepräge schlagen möchten, als sie es zum Nutzen des Landes bequem fänden. Sie sollten auch Recht haben Scherflinge zu schlagen, doch sollte dergleichen Recht nirgend, als zu Berlin oder Frankfurth ausgeübt werden dürfen, und was sonst auf den Schlössern, selbst den landesherrlichen, geprägt wurde, das sollte verrufen und straffällig seyn und darüber wie über falsche Münzer, Christen oder Juden, das Gericht dem Rath zu Berlin und Frankfurth zugehören. Die Städte zahlten dafür dem Markgrafen 2500 Mark brandenburgisch, und die übrige Landschaft 4000 Mark. Der Markgraf gelobte mit diesem Gelde die verpfändeten Orte: Görzke, Prenzlau und Templin einzulösen. Eben so verkaufte Otto der Faule im Jahr 1369 den Ständen der Altmark das Münzrecht: „darum so hebben wi zu gemeiner Fruchte, Nutten und Frommen mit wolbedachtem Mute, mit Rade unser Radgever und liver getruwen mit gudem Willen und rechten Wissen begnadet alle unse Manne, Ridder, Knechte, Borgere, Geburc un

alle Lüde in der alten Marke, geistliche und weltliche un dartu all unse live getruve Ratmann, Gildemeister und alle gemeinen, beyde Frawen und Mannen die nu sind un tokommen werden in den Städten Stendal, Gardelegen, Sehusen, Tangermünde, Osterburg, Werben un datu Havelberg, dat se Pennige hebben sollen ewigliken." —

Die Stendalsche Münze erhob sich zu einer allgemeinen Gültigkeit, gewöhnlich wird nach Marken brandenburgischen Silbers gerechnet, was jetzt allgemeine Landesmünze bedeutet. Talentum oder Pfund wurde anfangs der Mark gleich gerechnet, später wurden 2 Talenta auf die Mark und diese zu 40 Solidos oder Schillingen (1 Schilling = 5 bis 6 Groschen) gerechnet. Der innere Werth des Geldes nahm ab, die Mark sank von 14½ Loth bis auf 10 Loth. Um das Jahr 1300 wurden zuerst in Kuttenberg in Böhmen gröbere Münzsorten geprägt; grossi denarii pragenses, prager Groschen oder Dickpfennige, kamen bald in ganz Deutschland im Umlauf. König Wenzel hatte Münzmeister aus Florenz kommen lassen, um jene Groschen zu prägen; es gingen davon 60 auf die Mark, weshalb ein Schock (Sexagena) böhmischer Groschen der gewöhnliche Ausdruck für die Mark ward. Bald aber wurden die Groschen leichter geprägt, daher sie in Schlesien und der Mark ihren Werth verloren, so daß das Schock zu 94 gezählt wurde. Die Rechnung nach Schocken ward allgemein, doch da der Gehalt der Münze verändert wurde, entstand der Unterschied zwischen schweren, leichten, großen, kleinen, alten und neuen Schocken. Früher hatte die Mark einen Werth von 9 bis 10 Thaler, zu Anfang des 15ten Jahrhundert galt sie 7 Thaler 12 Groschen. Eine andere weitgültige Berechnung war nach Goldgulden. Diese wurden zuerst in Florenz geprägt 1252, weshalb sie Florenen hießen. Sie waren von feinem Golde, acht Stück hielten eine Unze; diese Münze war ihres schönen Gepräges und wegen der Leichtigkeit große Zahlung damit zu leisten, sehr beliebt; auch in Ungarn ward sie geprägt, im Landbuche wird der Gulden mit 15 bis 17 prager Groschen gleichgesetzt. Der Geldverkehr war so gering, daß zehn Prozent ein rechtlicher Zinsfuß war.

Verhältniß zum Reich.

Das Verhältniß der Markgrafen zum Reich war jetzt fester bestimmt; es kam bei Karls zweiter Krönung zwischen dem Markgrafen Ludwig und dem Herzoge von Jülich zu einem Streit, wer das Reichsscepter vortragen sollte. Die Fürsten entschieden, daß bei der großen Krönungsfeier der Markgraf von Brandenburg und bei Reichsbelehnungen

Digitized by Google

der Herzog von Jülich das Scepter vortragen und halten sollte. Besonders aber ward das Recht der Kur durch die goldne Bulle an die Länder geknüpft, so daß die Erbfolge dem Erstgebornen zufiel; zugleich wurden den Kurfürsten große Hoheitsrechte ertheilt, die sie vorher nur durch besondere kaiserliche Begnadigung erhielten, z. B. das Münzrecht, das Recht Zölle anzulegen.

Rechtsverfassung.

Ueber die Rechtsverfassung giebt uns auch das Landbuch einigen Aufschluß: die Markgrafen hatten ein vierfaches Gericht:

1) Judicium curiae, die Lehnhoheit, der Hofrichter vertrat die Stelle des Markgrafen und daher war jeder Vasall schuldig vor demselben zu Recht zu stehen; so hatte es schon Markgraf Ludwig 1358 befohlen: „wanne man se umme len gud beclaget, so sall unse Voget up der sht der Elve in der alten Marck twe klagen richten vor der Brugge to Tangermunde di dritte clage scolen wi selver richten oder unse Hovrichter in unsen Hof.“ *)

2) Judiciam advocatorum, das Vogteigericht; das ganze Land war in gewisse Vogteien, advocatiae getheilt. Die Vögte hatten die erste und zweite Instanz, sie waren jedoch nicht allein Gerichtshalter, sondern sorgten für Polizei und Steuerwesen.

3) Das Rügegericht, judicium injuriarum, das ein Todesurtheil sprechen konnte und über Beleidigungen und Vergeltung richtete. In diesem Gericht saßen nebst dem Richter, sieben Bauern, das Recht zu finden, zu schaffen und zu schöpfen (Schöppen), selbst die Edelleute wurden genöthiget vor diesem Gericht zu Recht zu stehen; andrer Orten werden außer den Bauern auch drei Edelleute und drei Bürger genannt. **)

4) Judicium supremum; die höchste Gerichtsbarkeit in den Städten hatten die Markgrafen theils verkauft, theils den Bürgern und ihren Magistraten auf andere Weise überlassen. ***)

Das Landbuch führt die Gerichtsverfassung deshalb an, weil die Strafgelder, jedoch als ungewisse Einnahme, berechnet wurden. Unter der Ueberschrift de proventibus incertis sicut de judiciis, de excessibus et eorum correctionibus etc. werden genannt:

*) Gerken dipl. vet. March. I., p. 159.

**) ibid. II., p. 508.

***) Vergl. Eichhorns deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. S. 777.

Digitized by Google

1) *Judicium curiae*, quod est super questionibus pheudorum. Et quia judex curiae personam Domini repraesentat, quilibet Marchionista (Vaſall des Markgrafen) de et super pheudis coram eodem judice, respondere tenetur.

2) *Judicium advocatorum*, quod est super debitis quare in qualibet advocatia unus deputatur judex, et quia ille personam advocati representat extra eandem advocatiam degentes coram illo respondere non cogantur, nisi per modum reconventionis.

3) *Judicium injuriarum*, quod requirit poenam sanguinis et est super injuriis et violentiis, in quo judicio *septem villani* ad hoc specialiter electi, una cum Judice praesident, Jus dictant et diffiniunt, coram quibus tam militares, quam alii quicunque cuilibet querulanti tenentur respondere.

4) *Judicium supremum*, habet dominus in singulis suis civitatibus et in quibusdam villis, nisi per venditionem vel obligationem in aliquibus esset alienatum. In primis tribus habet Dominus tam mulctas vel poenas pecuniarias quam emendas, de quarto vero duas partes et praefectus tertiam. Igitur Judices omnium praedictorum judiciorum tenentur ad rationem.

Die Art der Appellation, wie ſie früher beſtand, hörte auf, einzelne Schöppenſtühle erhielten einen großen Umfang ihrer Entſcheidung. So hatte Markgraf Johann der Stadt Brandenburg, das Vorrecht gegeben, daß alle Städte ſich bei ihrer Bank Entſcheidung holen und dabei ſich begnügen ſollten: Damus igitur praedictae nostrae civitati hanc praerogativam specialem, vt omnes nostrae civitates et oppida per totum nostri dominii circuitum sitae, in suis juribus requirendis et servandis ad ipsam civitatem Brandenborg confluant, et jura sua tam consulum quam scabinorum (Schöppen) ab eodem recipiant, habeant, postulent, requirant. Mandamus igitur finaliter, statuentes et volentes, ut jura, quae scabini et consules, seu jurati praedictae civitatis provido et maturo definierint consilio et dederint, nullus omnino reclamare valeat aut praesumat. Dieſes Vorrecht beſtätigte Markgraf Ludwig 1324 und Sigmund 1384.

In den einzelnen Provinzen ſtand ein Landvogt, praefectus capitaneus, an der Spitze, der dort der Statthalter des Markgrafen war; er bildete in rechtlichen Angelegenheiten die zweite Inſtanz, doch entſchied er bei der Abweſenheit der Markgrafen

Digitized by Google

ganz mit oberherrlicher Gewalt, wodurch die Vögte sich Macht und Ansehen sicherten, wenn sie zumal, wie es zuweilen der Fall war, benachbarte Fürsten waren.

Stände.

Allgemeine ständische Versammlungen finden wir noch nicht; die Stände der Altmark, so wie der übrigen Marken, hielten ihre Zusammenkünfte getrennt von einander. Auch die Stände der einzelnen Mark hielten getrennte Versammlungen; die Städte rathschlagten für sich und die Ritterschaft kümmerte sich nicht immer um ihren Entschluß. der Adel, dessen Abgaben nach seinen Hufen bestimmt war, entzog sich großentheils in dieser Zeit, hinter Wall und Graben trotzend, jeder Steuer, bis Karl IV. sie strenger dazu anhielt.

Nach dem in der Mark üblichen Lehnrecht, empfingen die Vasallen oder die Ritterschaft ihr Lehn, ohne etwas dafür als Lehn-Wahre zu zahlen. Die Geistlichen und Bürgerlichen mußten von jedem Frustum (Stück, Mark) drei Vierdunge zahlen. „In Marchia Brandenburgensis talis est consuetudo ab olim observata, quod principes Marchiae suos Vasallos gratis, alios vero pro muneribus inpheudarunt eo, quod Vasalli de jure habent pheudum. Alii vero ut Clerici, mercatores, id est cives et villani carent jure pheudi. Et ideo pro inpheudatione de quolibet frusto, III. fertones argenti dare consueverunt. In quibus bonis Dominus Marchio Brandenburgensis habet dominium pheudi patet infra in libro de villis satis clare, et quia Dominus jure sive dominio pheudi per mortem, per successiones taciitas, item per venditiones, commutationes atque alias alienationes saepe defraudatur. *)

Die Bauern waren freie Zinsleute, die von ihren Gütern Schoß zahlten und gewisse Dienste leisteten. In einer Urkunde, die Markgraf Otto von Baiern über das Münzwesen ausstellt, werden neben den andern Ständen auch die Bauern genannt.

Die Slaven waren in die Fischervorstädte zurückgedrängt; im Landbuch wird bei dem Schloß Postampp angeführt, daß die Slaven im Dorfe, oder im Kitz, 24 Schillinge und 60 agwill (Aale) gaben.

Die

*) Landbuch S. 38. Gerken vermischte Abh. II., S. 80.

Die Kirche.

Zur Rohheit des Faustrechtes gesellte sich überall die Thorheit und der Wunderglaube, denn die Freiheit ist eine so allgemeine Gewalt, daß sie nicht nur in einzelnen Lebensverhältnissen erscheint, sie durchdringt, wo sie einmal auftritt, das Ganze. So lange die Priesterherrschaft den Geist in der Knechtschaft des Glaubens hielt, hatte der gemeinsame Wille sich noch keinen Staat gegründet und so dürfen wir in jener Zeit der Barbarei, wo sich das Recht und das Gesetz noch nicht vollgültige Kraft errungen hatten, eben so wenig es unbegreiflich finden, daß hier das Volk Zeichen und Wunder verlangte, um zu glauben.

Eine Menge heiliger Orte gab es in Brandenburg, wohin man zu wunderthätigen Bildern und blutenden Hostien wallfahrte. Berühmt war der Marientempel bei Brandenburg, das Kreuz zu Bismark in der Altmark, das kleine Jerusalem bei Königsberg in der Neumark, das Wunderblut bei Belitz und Zehdenik. Vor allen andern Orten besucht, war das Wunderblut zu Wilsnack, das im Jahre 1383 zuerst gezeigt wurde, da man unter dem Schutthaufen der niedergebrannten Kirche eine blutende Hostie unversehrt gefunden zu haben vorgab. Von allen Leibes- und Seelenschaden heilte die Messe, die hier bezahlt, der Ablaß, der hier geholt wurde. Krüppel und Sünder aus ganz Norddeutschland, ja selbst aus Schweden, Dänemark, England und Frankreich kamen hierher, die Kranken wurden durch die Bewegung, durch die Anstrengung durch den Angstschweiß und den Glauben gesund, die Bußfertigen getröstet und für das Land war es ein reichlicher Gewinn.

Die Geschichte dieses Wunderblutes läßt uns einen Blick thun in die ganze Bildung jener Zeit. Ein räuberischer Edelmann Heinrich von Bülow brannte das Dorf und die Kirche nieder, wo unter der Asche der Pfarrer Johannes die blutende Hostie fand. Bischof Dietrich II. von Havelberg bestätigte das Wunder, Pabst Urban VI. ertheilte Segen und Ablaß, nun strömten die Kranken herbei, die Kirche wurde bald wieder aufgebaut. Die Ungarn und Polen kamen jährlich vierhundert Mann stark und unterhielten ein Wachslicht, so groß, daß man es von der Kanzel herab anstecken mußte. Die Königin Dorothea von Dänemark kam mit einem Pilgerzuge der von Norwegern, Dänen und Schweden gebildet wurde. Jeder Wallbruder mußte ein zu Havelberg, für die Einnahme des Bischofs geprägtes, Bleistück kaufen. Außerdem mußte ein jeder in die Sündenwage

treten und je nachdem er in die andere Schaale genug Speck, Butter, Geld legte, konnten seine Sünden aufgewogen werden. Wilsnack nahm sich so auf, daß Bischof Johann es zur Stadt erhob, es mit Wall und Mauer umgab und Richter und Rath einsetzte.

Johann Huß schrieb dagegen ein Büchlein vom Lug und Trug der Pfaffen (latei-nisch bei Henning angeführt: determinatio questionis de sanguine Christi glorifi-cato) und erzählt darin, daß ein böhmischer Wallbruder seine lahme Hand gegen die Pfaffen aufgehoben habe, mit der er oft vergeblich nach Wilsnack gegangen sey. Swinko, Erzbischof zu Prag, verbot in seinem Sprengel bei Strafe des Bannes die Wallfahrten nach Wilsnack. Johann Cuno, Predigermönch zu Leipzig, und Johann Colbe, fran-ziskaner zu Meißen, predigten dagegen, weshalb der Orden sie verwieß, doch gab die leip-ziger Theologen-Facultät für sie ein Gutachten. Die Klage kam bis nach Rom und Pabst Nicolaus V. beauftragte den Bischoff Arnold von Lübeck das Wunder zu untersuchen.

Im Jahr 1451 ward ein päbstlicher Legat nach Deutschland geschickt, der alle blu-tende Hostien als Ketzereien und Betrügereien verdammte, nicht, wie es scheint aus Auf-klärungseifer, sondern deshalb, weil dadurch die Ablaßgelder, die die Sünder nach Rom trugen, Eintrag erlitten. Der Erzbischof Friedrich von Magdeburg verbot nun die Wallfahrten aus seinem Sprengel nach Wilsnack, die Markgrafen suchten sie dagegen zu erhalten, weil dadurch auf den Straßen viel Zoll und Geleit einging; besonders ward der Roßmarkt der Stadt fleißig besucht.

Das Leben der Mönche ward dem Volke immer mehr ein Aergerniß, viele legten jetzt schon die Kutten ab und verheiratheten sich, wogegen der Bischof Henning von Bredow heftig eifert. Auf einer Synode ermahnt er die Diener der Kirche zu einem züchtigen Leben, sie sollen keiner Zeche, keinem Gelag und Comödienspiel beiwohnen, auch keine rothen aufgeschlitzten Schuhe tragen.

Dennoch übten die Geistlichen, als unumschränkte Herren über die Gewissen der Layen, eine weitgreifende Gewalt aus, sie selbst waren unabhängig von dem weltlichen Gericht, daher denn das Volk sich oft selbst Rache nahm, wie die Berliner, die den Abt von Bernau erschlugen, wofür sie in den Bann gethan wurden; doch schon fing man an den geistlichen Fluch zu vertragen, so daß die Stadt sich über zehn Jahr so behelfen mußte. Es regte sich hier und da der Geist, der zunächst in Prag Feuer faßte, der Verkehr in den die Mark mit den böhmischen Königen kam, brachte von dorther manche freiere An-

Digitized by Google

(Zu Seite 131.)

erwählt; † 1313.

m Stamme, König von Böhmen;

Wenzel,
1354 erster Herzog von Luxemburg (durch Erhebung Luxemburgs von Karl 4 zum Herzogthume); † 1383.

Gegenkönig Lu
Böhmen 1346;
Otto, Churfür
bachischen Dyn
lausitz (welc
wird), und

Wenceslaus (6),
geb. 1361;
König von Böhmen und Teutschland 1378; abgesetzt in Teutschland 1400;
† 16. Aug. 1419.

Churfü
König von
Maria, Te
pfändet (13
ren; erbt
Johann, un
Orden; erhe
Tode zurück
kauft sie
Hohenzol
land;

Digitized by Google

Digitized by Google

ſicht in Umlauf. Aber die Macht der päbſtlichen Parthei war immer noch ſo groß, daß 1336 zu Angermünde, von der Cleriſey nur Ketzer-Angermünde genannt, vierzehn ſogenannte Ketzer, fromme Brüder, die am katholiſchen Kirchenbrauch Anſtoß nahmen, verbrannt wurden. Dies geſchah noch bevor Kaiſer Karl IV. in die Marken kam; er ſtiftete den Dom zu Tangermünde, beſtellte zu Domherren gelehrte Männer und ermunterte die Bürger, ihre Söhne nach Prag zur hohen Schule zu ſchicken.

Bildung.

Selbſt in das geſellige Leben ſuchte Karl Bildung und Sitte zu bringen; er führte unter den Namen: Reyhane, Geſellſchaften ein, wo Männer und Frauen ſich bei einem gemeinſchaftlichen Mahle verſammelten. Die nähere Bedeutung des Namens, ſo wie der eigentliche Zweck der Geſellſchaft iſt unbekannt, doch ſcheinen damit die ſchon erwähnten Calande verwandt geweſen zu ſeyn, nur ſo viel muß im Allgemeinen bemerkt werden, daß der Eintritt der Frauen in die Geſellſchaft der Männer, die Schranke der Zucht, der Mäßigkeit und des Anſtandes immer zur Folge gehabt hat.

Von den Künſten finden wir allein die Baukunſt, und auch dieſe nur in einem dürftigen Style, in den Marken gepflegt; Karl führte einige größere Bauten aus und trug auch hier hierdurch zur Bildung des Volkes bei. Auch der Landbau entging ſeiner Fürſorge nicht, er brachte burgundiſche Reben nach der Mark, aber das ſüdliche Gewächs entartete unter nordiſchem Himmel.

Digitized by Google

Dritter Zeitraum.

Die Hohenzollern.

Erster Abschnitt.

Von Friedrich I. bis zur Reformation.

„Wenig liegt daran," sagt Friedrich der Große, *) „daß die Stammbäumler das Haus der Hohenzollern aus dem Hause der Colonna's herabsteigen lassen; durch grobes Ungeschick verwechseln sie das Scepter welches in den Wappen von Brandenburg steht, mit der Säule, die jenes italienische Haus im Schilde führt; wenig liegt endlich daran, daß man die Grafen von Hohenzollern von Wittekind, von den Guelfen, oder von einem andern Stamme herleitet. Die Menschen, so scheint es mir, sind alle von einem gleich alten Geschlecht. Ueberdieß sind die Nachforschungen eines Genealogen, oder die Arbeiten der Gelehrten, welche über den Wurzeln der Wörter schwitzen, so armselig, daß sie deshalb nicht werth sind denkende Geister zu beschäftigen. Würdige Thaten gehören sich und Gegenstände die die Aufmerksamkeit tüchtiger Männer in Anspruch nehmen. Ich werde mich keineswegs vergnügen den Geist mit eben so thörigten als unnützen Untersuchungen zu quälen." Nach dieser königlichen, und doch so geistreichen Schutzrede, wird dem Geschichtschreiber die gewöhnliche, weitläuftige, gelehrte Untersuchung des Stammbaumes erlassen werden.

Die Grafen von Hohenzollern besaßen in Schwaben und Franken sehr ansehnliche Besitzungen: die Grafschaft Zollern, den ganzen Taubergau und mehrere andere Reichslehn

*) Mém. pour servir à l'histoire de Brandebourg, p. 1.

Digitized by Google

und Allode. Graf Rudolph II. von Zollern ward Stifter zweier Linien, in dem der ältere seiner Söhne, Friedrich, der Stammvater des Hauses Hohenzollern in Süddeutschland ward, das 1623 gefürstet wurde und noch in den beiden Linien Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen blüht; der jüngere Sohn Rudolphs, Konrad gewann die Burggrafschaft Nürnberg (1180) als erblichen Besitz. Durch Kauf, Schenkung und Erbschaft erweiterte sich bald das Burggrafenthum so sehr, daß später sich daraus zwei Fürstenthümer bildeten, das eine oberhalb des Gebirges, welches Baireuth und Culmbach umfaßte, das andere unterhalb des Gebirges, Anspach und Onolsbach.

Auf dem Reichstage zu Nürnberg (1363) erhob Karl IV. den Burggrafen Friedrech V. zum Reichsfürsten mit dem Rechte, daß auch die Töchter erbfähig seyn sollten. Der Vater theilte das Land unter seine beiden Söhne, der ältere, Johann, starb ohne Erben, so wurde Friedrich VI. Herr der beiden Fürstenthümer. Unter Waffen, in ritterlicher Zucht war Friedrich erzogen, das Andenken an die Heldenzüge seiner Väter reizte den jugendlichen Muth. Friedrich III. hatte für Rudolph von Habsburg gegen Ottokar von Böhmen, Friedrich IV. für Ludwig den Baier gegen Friedrich von Oestreich gefochten. Friedrich V. hatte den Kaiser Karl IV. treulich unterstützt und hartnäckige Fehden mit den Nürnbergern, die sich jedem Eingriff der Burggrafen in die städtische Freiheit mit Gewalt widersetzten, bestanden. So hatte sich auch Friedrich VI. weit umher in den Waffen versucht. Mit König Wenzel war er nach Mailand (1401) gegen den empörten Herzog Galeazzo Visconti gezogen; an der Stadt Rothenburg vollzog er die Acht, die König Ruprecht (1408) über sie ausgesprochen. Als Sigmund noch König von Ungarn war, führte Friedrich ihm eine Fahne zu, wider die Osmanen (1409) und unterstützte ihn dann in den vielfachen Kämpfen, die dieser Kaiser zu bestehen hatte, bevor die Kronen, die er trug, sicher auf seinem Haupte standen. Friedrich, ein ritterlicher Fürst, der sich im Felde versucht und bewährt hatte, war eben so wenig in wissenschaftlicher Bildung versäumt; man rühmt von ihm, daß er vor allen den italienischen Dichter Petrarca liebte, und über die Rechtswissenschaft in lateinischen und italienischen Büchern viel gelesen. In Süddeutschland fand man in jener Zeit weit mehr Bildung, als in Norddeutschland, das Ritterthum und die Dichtkunst hatte vornehmlich in Schwaben eine Heimath gefunden, die oberdeutsche Mundart war weich, bildsam und bequemte sich leicht dem Gesange, der Wein machte das Volk fröhlich und gefällig, der deutsche Geist war da unvermischt geblieben. In Norddeutschland hatte die strenge sassische Mundart sich

Digitized by Google

erhalten, verständig und scharf erscheint diese Sprache, nicht so in Vocalen spielend, wie die schwäbische. Nordöstlich hatten die deutschen Stämme sich nicht unvermischt erhalten, von den Slaven war noch manches zurückgeblieben, manches aufgenommen worden, das Christenthum hier später aufgegangen, als im Süden.

Daher hat es die Mark Brandenburg als ein sehr günstiges Geschick anzusehen, daß ein süddeutscher Fürst ihr Herr ward, der eine Verbindung anknüpfte, aus der nach Jahrhunderten die Versöhnung zwischen dem Süden und Norden Deutschlands durch wechselseitige Bildung und Anerkennung hervorgegangen ist.

Schon in der Geschichte des deutschen Ordens in Preußen ist der Feindschaft gedacht worden zwischen norddeutschen und süddeutschen Rittern, auch in der Geschichte Pommerns wird über den hochdeutschen Uebermuth Ludwig's von Baiern geklagt, und dasselbe begegnet uns nun hier in der Mark bei dem Einzuge Friedrich's. Schon bei seiner Ankunft als kaiserlicher Statthalter 1412 weigerten sich die Städte der Altmark und viele vom Adel ihm, wie es Sigesmund befohlen hatte, zu huldigen, und erschienen nicht bei der Huldigung, zu der Friedrich die Landschaft nach Brandenburg beschieden hatte. „Die Städte (der Mittelmark) haben ihm bald Huldigung gethan und mit aufgerichteten Fingern geschworen, ihm getreu, hold und gehorsam zu seyn. Etliche aber von dem Adel, zu voraus die Quitzow's, Caspar Gans zu Puttlitz, Weichard von Rochow und Johann von Bredow mit ihrem Anhange sind zurückgetreten. Denn sie hatten sich mit einem Eide verbunden wider den Herrn Burggrav bei einander zu stehen, damit haben sie sich der Huldigung geweigert und verächtlich gesprochen: Es ist ein Tand von Nürnberg, wir wollen etliche schicken zu unsern Erbherrn, dem König in Ungarn und also mit Ehren thun, was wir wollen." *)

Die pommerschen Herzöge Kasimir und Otto nahmen sich der Empörer an, und um die Acht die Siegmund aussprach zu vollziehen, war Friedrich mit seiner fränkischen Ritterschaft nicht stark genug, er mußte sich zurückziehen, bis er an dem Kurfürsten Rudolph von Sachsen und an dem Erzbischofe Günther von Magdeburg Bundesgenossen fand. Eine treue Gehülfin zur Bändigung des widerspenstigen Adels und zum Sturz ihrer Raubnester, war die faule Grete, eine der ersten Donnerbüchsen, die in der deutschen Kriegesgeschichte genannt wird. Mit diesem schweren Geschütz fuhr Friedrich vor

*) Manus. borus. berol. 97.

Digitized by Google

die Schlösser der Ritter und schoß ihre Wälle und Mauern in den Grund; die verfolgten Feinde konnten hier in keine Wälder und Gebirge flüchten, sie fügten sich dem kaiserlichen Gebot.

Ueber den schweren Kampf, den Friedrich in der Mark zu führen hatte, mag hier dies Zeugniß stehen: *) „Anno 1411, am Tage Sebastian, starb Marggraffe Jobst von Mehren und Marggraffe zu Brandenburgk, der zum Romischen Könning, wiewol er 80 Jar aldt war, von etlichen Churfürsten erwelet wardt, welcher die brandenburgische Marcke dem Marggraffen von Meissen vorgepfendete, dieweil Er nhu keine Lehens Erben heidter sich verlies, fiel die brandenburgische Marck wieder an Sigemundt Romischen und Ungarischen Könningk, derselbe verfertigte seine Botschafft, nemlich Ern Wendt von Ilenborch und Ern Johan von Waldow Probst, zu Berlin in der Marcke, die Manschafft und Stedte zu versamlen, und den seinen willen anzuzeigen. Welche alßbaldt sie kegen Berlin kamen, vorschrieben Sie die Manschafft und Stedte der Aldten und Newen Marcke, und ließen Ihn anzeigen, auf den Sontagk Lätare zum Berlin einzukommen, und des Könnings Meinunge anzuhören.

Da nhun der Tagk besucht wardt, fragten die Geschicken Sinthemal Marggraffe Jobst verstorben, und der Könning ein rechter geborner Erbher der Marcke wehre. Ob Sie Ihme auch der Herschafft bekendlich.

Als nhu die Geschickten Ja dazu geandtworttet, wardt Ihn von des Könnigks wegen vermeldet, das Sie auf nachfolgenden Sanct Walburgen-Tage in Ungerlande kommen, und dem Könninge huldigen sollten. Demnach schickten die Stedte ein jeder zwo Personen, und nemlich die Newstadt Brandenburgk, Kersten Meyns und Niclas Blanckenfeldt beide Burgemeistere, und die alte Stadt Brandenburgk Jasper Schutten mit vollkommner Macht und Gewaldt, die Huldigunge zuthune, und daneben des Landes und der Stette Beschwerungen anzuzeigen.

Von der Manschafft aber erschien allein der Edle Jaspar Gans von Potelitz.

Als die nhu gen Ofen kommen, Ihre Privilegia und Rechte, Ihn von den Marggraffen gegeben, bestettiget wurden, theten Sie dem Könnige Huldigunge von des Landes wegen, beclagten sich auch des großen Uebermudts, so Ihn von dem von Adel, und sunderlichen von den Quitzowen und Ihrem Anhange begegnete. Denn der Adel hatte sich

*) Petri Naumanni chronica manuscripta. In der von Hagenschen Bibliothek.

Digitized by Google

vieler Schlösser undterwunden, beschedigten davon die Stedte und umbligende Lande, reitzeten die auch damit zu kriegen, darumb beten Sie undterthenichlich, das kön. Mai. daran sein wolte, das solches abgethan, Schade und Krieg verhütet werden möchte. So versprach der Könning den Geschickten der Stedten, synthemal Er nu zum Keyser gekoren, und eigener Person nicht in das Landt kommen muchte, wolte er Ihn einen Herrn, der Ihn hülfflich sein solte, in das Landt schicken, nemlich den Hochgebornen Fürsten, Herrn Friedrich, Burggraffen zu Nurenbergk, das wurden Sie sehr erfrewet, zogen wieder davon, und kamen umb Jacobs-Tagk wieder heim.

Demnach und im Jare 1412 umb Johannis Baptistä, kam der abgemeldte Burggraff Friedrich ins Landt, und Herzogk Rudloff zu Sachßen Churfürst brachte Ihm kegen Brandenburgk, daselbst am Tage huldigten Ihme zu seinen Pfennigen, nemlich hundert tawsendt Ungarisch, die Ihm uff dem Lande vorschrieben waren, die beide Städte Brandenburgk also:

Wir hulden und schweren Ern Sigismundo und seinen Erben Marggraffen zu Brandenburgk eine rechte Erbhuldigunge. Und hulden und schweren Ern Friederich und seinen Erben, Burggraffen zu Nurenbergk, eine rechte Huldigunge zu seinen Gelde nach Außweisunge seiner Brieffe getrewe, gewer und gehorsam zu sein, ohne gewherde, Als uns Gott helffe und die Heyligen.

Darnach huldigten Ihme die andere Stedte auch.

Die mächtigsten vom Adel, nemlich die Quitzowe, Wichardt von Rochow, die von Holtzendorff und andere mehr, waren ganz dawider, weigerten sich der Huldigunge, verachteten den Fürsten, hießen Ihn, ein tandt von Nurenbergk, verbunden sich mit einander widder Ihn, und vormeinden das Landt zu zwingen, wie Sie vor zu thune gewohnt. Were Er auch nicht mit gutten Freunden und Geldt geschickt gewesen, so hätten Sie Ihme das Landt vor droßen gemacht, Er nahm auch in seinen Rathe Hern Heinrich Stich, Abt zu Lenyn. Derselbe bewuch viele vom Adel, sonderlich die im Havellande, das sie sich zu dem Fürsten lencketen.

Im vorgemelten und folgendem Jare, bestellete Burggraff Friedrich viel Tage, zu Magdeburgk, Zerbst, Wittenbergk und andere Stette mehr, vertrugk sich mit vielen Fursten und Herrn dieser Lande, und schafften guten Friede in dem Lande, und zwischen der Havel und Elben.

Die von Quitzow aber Wichardt von Rochow und viele andere vom Adel blieben

Ihme

Ihme zuwider, und sagten Jaspar Gans von Putliß, were Ihn Marggraffe genug. Derselbe Jaspar Gans Putliß, war Haubtman der Aldten Marcke, und volhorte viel Unfugs, das die genandten ungehorsamen, dem Fursten und dem Lande erzeigten, bis Ihn Hans von Redern, des Bischoffs von Brandenburgk Voget, am Tage Andreä, bei dem Dalge bei Spandow, fieng, und gen Sayeser furete, da er eine gerawme Zeit im Gefängnisse endthalten wardt. Also wurden die Selbherrn und ungehorsame Edelleute Ihres Herrn und Haubts von Putliß beraubet.

Dazu weigerten sie den Burggraffen die Einlösunge etlicher Schlösser, wiewol das Hans von Quitzow gestattete, das Ihme Sarmundt abgelöset wardt, sagten doch die andere, wenn es gleich ein Jar Nurenberger regnete, wolten sie doch die Schlösser, und sonderlich Plawe wol behalten, das sie hernacher mit Ihren großen Schaden inne wurden.

Dann im 1413 Jahr, baldt nach den Osterfeyertagen belagerte und gewann Burggraff Friedrich das Schloß Trebbin, welches Fritze, Heinrich und Hans von Maltitz gebrudere, Christoff von Maltitz Sohne, von Ern Hansen von Tegow, dem Vogte zu Britzen, als von den Vogten daselbst vor 300 Schock behemische Groschen wiederkäufflich inne hatten und sich doch der Einlösungen weigerten, und dem Lande und dem Teltawe gantz böse Nachbarn und der Quitzowe Anhangk waren.

Darnach kurtz vor Pfingsten zogen die Stete aus der Lausnitz mit Ihren Haubtleuten, Er Berrken und Hans von Polentzk, belagerten und gewunnen das Schloß Fürstenwalde, vertrieben die von Gorentzke, die es inne hatten, aus dem Lande.

Dieweil aber mannigfaltigk erbieten so etliche Fürsten und Herrn thetten, an den Quitzowen und andere Ungehorsamen keine Frücht schaffete, kamen Erzbischoff Günter von Magdeburgk, Rudloff Herzogk und Churfürst zu Sachßen und Burggraff Friedrich zu Zerbst bei einander, am Sontage vor Purificationis Mariae anno 1414 und vereinigten sich auf die Ungehorsamen zu ziehende.

Und am Tage Agathe, zog Herzogk Rudloff von Sachßen vor die Goltzow welche Wichardt von Rochow inne hatte, stormete und eroberte die am dritten Tag.

Am Mittwoch nach Purificationis Mariae Erzbischoff Günter von Magdeburgk belagerte Plawe, darauf Hans von Quitzow saß.

Burggraff Friedrich zog mit Fürste Baltzarn zu Wenden, und Hertzoge Ulrich von Mecklenburg, Graffe Ulrich von Lindow, Hanse von Biberstein und Otte Pflug Ritter, am Tage Dorotheä vor Frysach, darauf Dietrich von Quitzow ware, belagerte und gewan

das mit Machten. Rathenow, welches Dietrich von Quitzow Pfandsweise inne hatte, ergab sich mit willen.

Hans von Torgow aber, und die Bürgere von Jüterbogk, Brietzen, Belitz und aus der Abdien zu der Zinne, zogen vor Buthen, darauf Goßke Preydal Hans von Quitzowe Vogdt saß, und belagerten also zugleich die Schlösser allendthalben.

Da nhun Burggraff Friedrich am Tage Scholastica Fryfach gewonnen, und Rathenow sich ergeben hatte, zog er zu dem Erzbischoff von Magdeburgk vor Plawe, schußten mit großen Büchsen in das Schloß und zuwürffen die Mawr, welche von Ziegelstein vierzehn Schue dicke war. Und am Sonntage Invocavit, welcher war am Tage Matthiae in der Nacht, machte sich Hans von Quitzow mit seinem Bruder Henninge von Quitzow, von dem Schlosse und lagen im Rore, und Hans von Quitzow hatte bestaldt, das man Ihme seinen Hengst nachbringen solte, auf das er davon reiten möchte. Als nhu Ihme der Knecht den Hengst, da er im Rore lag, nachbrachte, und da er dem Hengst nach dem Zaume griff, schuwete der Hengst, rückte den Kopf auf und entlieff ihm. Solches sah der Schultze von Schmedeßdorff, lieff zu, fandt alda Hanse von Quitzow liegen, nam ihm Taschke und Gürtel, brachte das dem Herrn zum Wahrzeichen, alsobald beringete man den Ordt an der Havele, und wurden gefangen Hans und Henning von Quitzow und Lüdcke Schwalwe der Knecht, so den Hengst gebracht.

Des Montags darnach mußte Hans von Quitzow Plawe, darinnen wie man sagte 700 Speckseiten, ohne andere Fleischwaren, die Keller voll Bier, Wein, Mehhe, und sonst viel Getreid war, überandtwortten und des Erzbischoffs von Magdeburgk Gefangener bleiben, und viel Leutte, die er dem Stiffte abgefangen, darunter waren Gewardt von Plate und Peter Koße,

Und der Burggraff zog vor Buthen, da ward Ihme das Haws geandtwurdt, da die Besitzer desselben höreten, das Plawe gewunnen war.

Da nhun die Schlösser also erobert waren, zog ein jeder Herre wieder heim."

Die altmärkischen Städte suchte der Kaiser selbst, drohend und mit Güte zu gewinnen, wie wir aus folgendem Briefe sehen. *)

„Wir Sigmund von Gotes Gnaden Romischer Kunig zu allen Ziten merer des Richs und zu Ungern ꝛc. Kung und Marggrave tu Brandenburg, embieten den Edeln

*) Gerken dipl. vet. March. T. I. p. 185.

allen und jeglichen Mannen und Steten in der alden Mark zu Brandenburg und in der Pregnitzen wonhaftigen und gelegen unsern lieben Getruen, unser Gnad und alles Gut. Edeln und lieben Getruen. Uns ist furkomen als ir von dem Hochgebornen Fridrichen Burggraven zu Nüremberg, unserm in der ganzen Marke zu Brandenburg obristen Houptman vorwesere und lieben Oheimen und Fürsten nechste Verbotschaft worden, syt gen Brandenburg zu komen, unser Botschaft und Werbe daselbst zuvernemen ꝛc. und als ir ewer Botschaft mit dem Edeln Gansen von Potlist, also gen Brandenburg gesandt habt, do habe der vorgenante Fridrich unser werbe verluden und einen Briefe, den wir Im uber die vorgenante Houptmanschafte ꝛc. nach lute desselben Briefs gegeben haben, lesen und verhoren lassen, und als das beschehen sy, do hab ewer Botschaft begert, das zuruke zu brengen und sich mit Mannen und Steden in der alden Mark und in der Pregnitzen wonhaftigen und gelegen, zu besprechen, und also habt Ir alle das ubertrachtet und gebrufet, nach lute unsers vorgenanten Briefs notele, die uch der vorgenante Fridrich geantwortet hat, und Ir alle Manne und Stete habt euch dorumb mit ewerm Houptman Gansen von Potlist vorgenant besprochen, und der sege, wir haben Im nit wissentlich getan, daz Er unser Slosse und lande ymant uberantworten solle, und Er mog der ouch nimande antwurten, wir heissen In dan das müntlich, des geliche haben ouch geantwurt Fritsche von der Schulenburg Ritter, Gewarb von Alvesleven und Dydericke von Runtdorppe, die ouch unser Houptslosse inne haben, und vortmer haben alle Manschafte der vorgenanten Alden Mark und in der Pregnitzen gesessen, beslosste und unbeslosste gesegt, daz In kein Botschaft getan sy, sich an ymande zuhalden und daz Ir Stete in der itzgenanten Alden Marke und in der Pregnitze gelegen dortzu also geantwurt habt, nachdem daz der vorgenante Houptman der von Potlist von uns nit verwyset sy mit unsern Slossen und furbass andere unsere beslosste Manne gemeinlich segen, wir haben In nicht wissentlich getan, daz Sy eynigen Houptman annamen sollen, So mogt Ir Stete doran anders nicht getun, Wir machen dan dem itzgenanten Houptman von Potlist und allen beslossten Mannen nach unsern Gnaden wissentlich, daz Ir Manne und Stede doran eintrechticlich vorwaret syt, und by Gnaden und Rechte beliben mogt, und Ir Manne und Stete under einander zu Houssse belibet, als Ir das von alder Gewonheite von uwer Herren Gnaden ye gehebt habt ꝛc. Solicher vorgeschriben Rede und billicher geheissen Ursache und ouch solich Ungehorsamkeite, uns und dem vorgenanten Fridrich damit erbotten, unser kunglich Gemute vaste bewegen und verwundern, und nemen uns sere fremde

Digitized by Google

und unbillich, nach allen ergangen Dingen und uns bedunken ouch soliche Rede, Ursache und Ungehorsamkeite gar unbzimlichen sin und anders dann die Ding in den Geschesten gehandelt sind und sich verloufen haben, und uns bedunket ouch an den ibgenanten Reden, Ursachen und Ungehorsamkeiten, daz Ir vielleicht vergessen habt, oder aber vergessen oder nicht wissen wollet, wie sich alle Ding vorher durch ewer Machbotten und suss ergangen haben und dorumb euch zu erinnern des Ir doch billich gedacht haben und gedenken soltet, Begern wir euch noch in ewer Gemute und Gedechtnisse zurufen die Huldung, Gelubde und Eyde, die dye vorgenannte von Potlist, Fritsche, Dieterich und andere ewer vorgenanten Stete mechtigen Botten, des wir noch ewere besigelte Brieve haben, die von ewer aller wegen uns als Irem rechten Erbheren zu Ofen getan haben, und daz wir den dobzumal muntlichen und sider her mit unsern Brieven euch allen manichveldiclich und ernstlich verschriben und gebotten haben, den vorgenanten Fridrich fur den vorgenanten Mark und ewern obristen Houptman und Vorweser uffbunemen und Im nach lute unserer Brieve Im doruber gegeben, gehorsame zu sin und Im ouch von unsern wegen eyn gemeyn Erbhuldung zutund, und daz ouch die ibgenanten Botten, und alle andere, die also by uns zu Ofen waren, hierzu Ja geseget, und das also gefolwort haben und wir hetten nit getruet oder uns versehen, daz uns nach solichen folworten und ergangen Dingen unsern Gebotten und Schriften und nachdem und die Markischen Iren vorigen Erbheren yewelten getru, gehorsam und undertenige gewest und vesticlich an Im beliben sind, diss schribens not beschehen sin solt und nemlich daz Ir ewch anders dann unsere liebe getruen Bischove, geistlich und werntlich, Edele und Unedele, Burgere und andere der Newenmarke die unsern vorgenanten Gebotten und Brieven gehorsam sind, gehalden, euch sunderlich in solich abgeschieben unser ungehorsame gesetzt und in der vorgenanten Marke ein Tezlung, doruss vil schedlicher Ding entspringen mochten, gemacht haben soltet. Doch wie das alles vielleicht von Vergessenheite und etlicher unrechter Anweisung, als uns bedunket, beschehen ist. So heissen wir euch noch und aber befelhen und gebieten ouch euch allen und iglichen, Edeln und Unedeln, Burgern und andern Inwonern der vorgenanten Aldenmark und in der Pregnitze ernstlich und vesticlich mit disem Brief und by unsern Hulden und Manen euch ouch solicher vorgenanten Huldung, True und Eyde, damit Ir uns als ewern rechten Erbheren verbunden syt, daz Ir zuhant nach angesichte diss Briefs den vorgenanten Fridrich fur ewern und der vorgenanten Marke obristen Houptman und Vorweser nach lute der obgenanten unser Brieve Im doruber gegeben, noch ufnemen und

Digitized by Google

halden und Im ouch alſo gewertig, gehorſame, bystendig, beholfen und beraten ſin ſollet und daz ouch Ir alle gemeinlich die Sachen mit unſer Erbhuldung und andern Stucken als die vorgenanten ewer Machtbotten von uns zu Ofen ſchieden, noch volenden ſollet, on aller Verßiehen und Widerſprechen, als wir des zu ewern Truen noch hoffen und als lieb ewch ſy unſer ſware Ungnade zu vermeyden, und bewyſet ouch in dieſen Sachen noch alſo, dat wir euch nit me darumb ſchriben und die furbath brengen muſſen, das iſt uns von euch noch zu danck. Wir haben ouch dem vorgenanten Fridrich unſerm obriſten Houptman und Vorweſer vormals gebotten und yß aber verſchriben, daz Er und die Sinen euch alle und einen iglichen by allen rechtlichen Gnaden, Friheiten und guten Gewonheiten bliben laſſen und behalden, und ewch ouch veſticlich und getrulichen hanthaben, ſchutzen und beſchirmen ſollen, nach allem Irem Vormogen, und iſt ouch unſer Meynung biſſhere nye anders geweſt und iſt noch, als vere ir uns herynn gehorſam ſnt, als ir billich tut. Geben zu Ofen nach Criſti Geburt vierßenhundert Jar und darnach in dem Czwelften Jare des nechſten Fritags nach Sanct Laurentii Tage, unſer Ryche, des Ungriſchen ꝛc. in dem XXV. und des Romiſchen in dem Andern Jaren."

Von der großen Verſammlung zu Koſtniß kehrte Friedrich (1417) als Kurfürſt Friedrich der Erſte nach der Mark zurück, wo er in neue Händel mit den geächteten Herzogen von Pommern gerieth, die ſich hartnäckig weigerten die Uckermark zu räumen; ſie hatten die Polen hierher zu Hülfe gerufen, Friedrich aber ſchlug ſeine Feinde, gewann Angermünde und Prenzlow und die Pommern gaben in dem Frieden zu Perleberg (1421) für 500 Schock prager Groſchen allen Anſpruch auf die Uckermark auf.

Kaiſer Sigismund hatte durch die Flammen, welchen er treulos zu Koſtniß, den feſten, einer wahrhaften Ueberzeugung getreuen Johann Huß, einen ſtandhaften Märtyrer der Wahrheit, übergab, ein Feuer angeſchürt, das ihn nun ſelbſt an die Ferſen brannte. Ihren Lehrer zu rächen, für die Freiheit des Kelches, den papiſtiſcher Zwang der Gemeinde vorenthielt, zu fechten, waren in Böhmen die Huſſiten aufgeſtanden und hatten ſich, die böhmiſchen Gebirgsdämme durchbrechend, nach allen Seiten hin, in wilder Ueberſchwemmung ergoſſen.

Sigismund rief ſeinen alten Waffenfreund, den Kurfürſt Friedrich nach Breslau und forderte von ihm Beiſtand auf dem Zuge gegen Böhmen. Friedrich hatte eben durch den Tod ſeines Bruders Johann (1420) die beiden fränkiſchen Fürſtenthümer unter ſeiner Herrſchaft vereinigt und zog von dem Fichtelgebirg aus nach Böhmen auf einer

Digitized by Google

verwundbaren Seite, doch ward er am Ziskaberge zurückgeschlagen, und weil er bei dem Beschützer der Hussiten, dem Könige Vladislav Jagiel von Polen und Litthauen für seinen Sohn eine Braut warb, wurde seine versprochene Unterstützung dem Kaiser verdächtig, er wieß Friedrichs Ansprüche auf Sachsen-Wittenberg, das mit dem Tode des Kurfürsten Albrechts III. (1422), dem letzten Sproß des ascanischen Stammes in Sachsen, erledigt war, zurück, jedoch in sehr glimpflichen Worten: „wiewohl Wir Markgrave Friedrichs zu Brandenburgk Bete gern erhöret hetten, haben Wir jedoch inniglich betrachtet Gottes und des heiligen römischen Reichs Ehre, daß nit viel gehöret ist und fremde wäre, daß Vater und Sohn sollen zwei Churfürstenthum besitzen." *)

Bald hernach finden wir das gute Verhältniß des Kurfürsten mit dem Kaiser wieder hergestellt und Friedrich übernahm den Oberbefehl über das Reichsheer, das zum zweiten Mal dem Kaiser 1422 zugestanden wurde. Die Kriegsverfassung des deutschen Reichs, in die nur Karl der Große und Napoleon Ordnung zu bringen gewußt haben, war so schlecht bestellt, daß der kurfürstliche Herrführer, so sehr ihn in Böhmen die innere Spaltung der Feinde günstig schien, nicht einmal Saaz erobern konnte und mit eigner Gefahr Böhmen meiden mußte. Ueberdem war seine Gegenwart im eignen Lande nothwendig, denn neue Anfälle hatten die Herzoge von Pommern und Mecklenburg auf seine Grenzen unternommen, die einen verlangten die Uckermark, die andern die Priegnitz. Tapfer hatte Friedrichs ältester Sohn, Johann, gegen die Feinde gefochten; Herzog Johann von Mecklenburg ward bei Pritzwalk gefangen und erkannte, ohne irgend weiteren Anspruch auf die Priegnitz zu machen, die Lehnshoheit Brandenburgs an. (1427). **) Eben so fügten sich die Herzoge Otto und Casimir von Pommern, in einem Vergleiche zu Neustadt Eberswalde. ***)

Procopius war jetzt der gefürchtete Anführer der Hussiten, der Partheisucht in Böhmen schaffte er eine fürchterliche Beruhigung durch die Entladung wilder Leidenschaft die im Innern tobte, auf die Nachbarländer. Ein drittes Reichsheer ward dem Kaiser bewilligt, von einigen auf 90,000, von andern auf 130,000 Mann angegeben. Wiederum

*) Müllers Reichstagstheatrum. II. 456.
**) Gerken cod. dipl. Brdb. VII. p. 163.
***) Gerken a. a. O. S. 144.

Digitized by Google

ward Friedrich zum Feldobersten des Heeres berufen, aus der Hand des Cardinals Julian, der im Namenen des Pabstes Martins V. das Kreuz gegen die Hussiten predigte, empfing er in der Sebalduskirche zu Nürnberg das gesegnete kaiserliche Schwert und das Reichspanier, welches nach der Feier ihm von den Grafen von Hohenlohe vorgetragen ward. In drei Abtheilungen brach Friedrich in Böhmen (1431) ein, seine Hauptmacht lagerte bei Taus; der Ruf von dem Heranzuge der Böhmen verbreitete Schrecken unter dem Reichsheere, die Herzoge von Baiern verließen das Lager mit ihren Völkern zur Nachtzeit, der Kurfürst mußte sich mit den Seinen in den frauenberger Wald zurückziehen, vergeblich ermahnte und beschwor der Cardinal Julian die Fliehenden, der geistliche Herr ordnete selbst die Reihen wieder bei Riesenburg, aber Friedrich ward bei Töplitz am 14ten Mai 1431 geschlagen und das Reichsheer zerstreut. „Und so geschah leider großer Schaden, denn da blieben mehr denn 8000 Wagen mit Büchsen, Pfeilen und Pulver und Spieße und viel frommer armer Leute, und kamen die andern schelmlichen heim.“ *)

Die Hussiten hatten wohl erfahren, wie der Kurfürst Friedrich zweimal die Anführung gegen sie übernommen hatte und sie nahmen dafür blutige Rache. Ein Theil zog in die fränkischen Fürstenthümer, ein anderer ging an der Oder aufwärts, verbrannte viele Städte und Dörfer, doch wurden sie von dem kleinen Bernau, wo die Bürger sich tapfer wehrten, bis der Prinz Friedrich der Fette die Stadt entsetzte, mit Verlust zurück geschlagen. Noch heutiges Tages feiern die Bernauer das Gedächtniß jener Befreiung.

Fortwährend hatte Friedrich von den Hussiten zu leiden und zu fürchten, er ließ es sich daher sehr angelegen seyn zwischen Sigesmund und den Böhmen den Frieden herzustellen. Die Kirchenversammlung zu Basel bereitete den Vergleich zu Iglau vor (1436), der den Hussitenkrieg beendete.

Nach Sigmunds Tode waren mehrere Kurfürsten geneigt Friedrich von Brandenburg die deutsche Krone zu übergeben, er aber schlug diese Ehre aus und es muß als ein, die ganze Entwicklung des preußischen Staats sehr bezeichnender, Zug angesehen werden, daß die Hohenzollern nie den Kaiser-Thron bestiegen, während die Habsburger sich eifrig dazu gedrängt haben. Die politische Richtung der Hohenzollern, der sie anfangs vielleicht un-

*) Eberhard Windeck bei Menken, I. S. 1229.

Digitized by Google

bewußt, später aber mit dem besonnensten Muthe fest gefolgt sind, war, wo nicht getrennt, doch unabhängig von dem heiligen römischen Reiche, ihrem Hause eine selbstständige Herrschaft zu gründen.

Friedrich I., für den Frieden seines Hauses besorgt, vertheilte in einer niedergeschriebenen Urkunde zu Kadolzburg seine Länder an seine vier Söhne (1449). Der älteste Sohn, Johann, erhielt Baireuth, das fränkische Fürstenthum oberhalb des Gebirges, der dritte Sohn, Albrecht, erhielt Anspach, das Fürstenthum unterhalb des Gebirges, der vierte, Friedrich der Fette erhielt die Altmark und Priegniß, der zweite Sohn erhielt als Friedrich II. die Mark Brandenburg und die Kurwürde. *)

Mit unnützer Anstrengung haben viele nachgeforscht, warum nicht dem ältesten Sohn die Kurwürde und die Mark ertheilt wurde; bald soll seine Beschäftigung mit Goldmacherei, bald sein Verlangen nach ungestörter Ruhe oder seine Unfähigkeit, die Ursache der vermeinten Zurücksetzung seyn. Viel näher liegt es aber, in der Ertheilung des fränkischen Fürstenthums keine Zurücksetzung, sondern vielmehr, den, dem Erstgebornen gewöhnlich gegönnten, Vorzug zu finden. Franken war der alte Hausbesitz, an Bildung, Fruchtbarkeit und Ordnung, der Mark weit überlegen, die der fränkische Stolz, selbst bei der damit verbundenen Kurwürde, nicht als ein vorzüglicheres Besitzthum anerkennen konnte.

Der Kurfürst Friedrich I. starb zu Kadolzburg 1440. Die Geschichte der fränkischen Fürstenthümer gehört nicht mehr zur Geschichte des preußischen Staats. Die Seitenlinie der Hohenzollern die hier die Herrschaft führte, theilte sich 1603 in die beiden Häuser Anspach und Baireuth. Anspach erlosch 1763 und Markgraf Friedrich Karl Alexander von Anspach-Bayreuth übergab sein Land, da er keinen Erben hatte, noch bei seinem Leben dem Könige Friedrich Wilhelm II. von Preußen (1792). Anspach trat Preußen freiwillig 1806, Bayreuth gezwungen an Napoleon I., Kaiser der Franzosen, ab, dieser belehnte damit den König von Baiern, Maximilian, für treue Bundesgenossenschaft; der wiener Congreß 1815 versicherte ihm dieses Besitzthum.

Frie-

*) Oelrich's Beiträge zur Gesch. Brandenb. S. 126—129.

Digitized by Google

Friedrich II. der eiserne von 1440 bis 1470.

Friedrich II., der eiserne, oder der Kurfürst mit den eisernen Zähnen wegen seiner Stärke und seines standhaften Muthes genannt, suchte im Geiste seines Vaters, der ihn schon früher zum Statthalter der Mark ernannt hatte, die innere Ordnung herzustellen und sein Besitzthum und seine Herrschaft festzuhalten; und wohl bedurfte es dazu eines eisernen Zahnes. Seine Jugend verlebte er in Polen an dem Hofe Jagello's, dessen Tochter Hedwig ihm bestimmt war. Mit ihrem Tode verlor er die ihm gebotne Aussicht auf den Thron von Polen und kehrte nach der Mark zurück. Die Krone von Böhmen schien ihm zugedacht zu seyn, als neue Unruhen in diesem Königreiche bei der Minderjährigkeit Ladislav's ausbrachen; Friedrich begnügte sich, den Wiedergewinn der Niederlausitz dadurch vorzubereiten, daß er die Schutzhoheit darüber annahm. Denn Herr Nicolaus von Polenz, dem Böhmen die Landvogtey Niederlausitz für 16,000 Schock prager Groschen verpfändet hatte, hoffte einen sichern Gewährmann an den Kurfürsten zu finden. Eben so begaben andere geringe Herren, die große Herrschaften an sich gebracht hatten, sich in den Schutz Brandenburgs, wodurch dieses mehrere solcher Besitzungen gewann. Ueber Cottbus hatte Friedrich II. einige Jahre die Schutzhoheit besessen, eh' Reinhard von Cottbus ihm dies Besitzthum für 5,500 Schock böhmischer Groschen überließ (1445). Die Herrschaft Peiz kaufte er von Johann von Waldow für 6000 rheinische Gulden, die Stadt Lübben von Jacob von Polenz für 10,000 rheinische Gulden und gegen Erlegung der Pfandsumme von 16,000 Schock prager Groschen gewann er nun auch die Niederlausitz wieder (1448). *) Die Trennung der Altmark und Priegnitz von der Kurmark hob er dadurch auf, daß sein Bruder Friedrich der Fette, dem sie in der väterlichen Theilung zugefallen waren, ihm die Landeshoheit darüber gab; um so leichter fügte er diese Marken nach dem Tode des Bruders 1463 wieder an die Kurmark. Jeder alte Zwist mit dem Erzstift Magdeburg ward gehoben und der Graf Bodo von Stollberg-Wernigerode erkannte die frühere Lehnshoheit Brandenburgs an. **)

Schon Friedrich I. hatte Verbindungen mit Polen angeknüpft, um die von Sigismund veräußerte Neumark, dem deutschen Orden wieder abzugewinnen; dies gelang jetzt

*) Gerken cod. dipl. VIII. 675.
**) Gerken a. a. O. VII. 350.

Digitized by Google

Friedrich II. und zwar ohne polnische Vermittlung, denn König Casimir, der die empörten Stände in Preußen gegen die Ordensherren unterstützte, suchte die Neumark für sich zu gewinnen. Mehr die Polen, als die Brandenburger fürchtend, befahl der Hochmeister die Neumark dem Schutze des Kurfürsten, der ihm bereits 40,000 rheinische Gulden vorgeschossen hatte. Die Noth des Ordens ist früher in der Geschichte Ostpreußens (Bd. I.) erzählt worden. Dem Kurfürsten wurde die Neumark für 100,000 rheinische Gulden erb- und eigenthümlich überlassen, doch behielt sich der Orden den Wiederkauf bei dem Tode des Kurfürsten für dieselbe Summe vor. *)

Der Statthalter Georg Podiebrad von Böhmen, hatte nach der Gewinnung dieses Reichs Muth genug den König Friedrich III. von dem deutschen Throne zu verdrängen. Da Kurfürst Friedrich II. hierbei nicht gemeinschaftliche Sache mit ihm machte, schickte Podiebrad einen böhmischen Ritter, Zdenko von Sternberg mit ansehnlicher Mannschaft nach der Niederlausitz, und da dieser nicht stark genug war, drohte Georg ein stärkeres Heer in die Marken zu führen; jetzt schloß Friedrich mit ihm einen Frieden (1462), worin er die Ansprüche Böhmens auf einige Ortschaften der Niederlausitz anerkennen mußte. **)

Die Vermählung mit der sächsischen Prinzessin Katharina aus dem herzoglichen Hause, nöthigte ihn zur Theilnahme an dem Bruderkriege jenes Hauses, wo er gegen den Kurfürsten Friedrich von Sachsen auf der Seite des Herzogs Wilhelm focht. Während er bei der Erstürmung von Gera (1450) gegenwärtig war, fielen die Sachsen in die Mark, hier bot Friedrich der Dicke in Abwesenheit des Vaters das Land auf und schlug die Feinde zurück. Nach dem Frieden zu Naumburg (1451), der jene Bruderfehde schloß, trat Brandenburg mit Sachsen in eine Erbverbrüderung, worin sich beide Häuser, im Fall des Aussterbens, die gegenseitige Erbfolge in ihren Landen versicherten. ***)

Heftige Grenzfeinde blieben Mecklenburg und Pommern. Brandenburg machte nach dem Erlöschen des mecklenburgisch-wendischen Hauses in Stargard Ansprüche auf dieses

*) Gerken cod. dipl. V. S. 262.

**) Müllers Reichstheater. I. S. 199.

***) Hierüber giebt einen ausführlichen Bericht: Pölitz, Geschichte der preuß. Monarchie, S. 140 in der Anmerkung.

Land, und gab nur unter der Bedingung nach, daß Mecklenburg (1442) in dem Vergleiche zu Wittstock dem Hause Brandenburg bei Erlöschung seines Mannsstammes den Heimfall von ganz Mecklenburg versicherte. Der Kaiser bestätigte diesen Vertrag, die mecklenburger Stände leisteten zum voraus die bei Erbverträgen gewöhnliche Huldigung und der Kurfürst nannte sich schon Fürst von Mecklenburg.

Mit Pommern-Wolgast gerieth er über die in der Uckermark gelegenen Städte, Pasewalk und Torgelow in Zwist, der in einen wirklichen Krieg ausbrach, als Friedrich II. nach dem Erlöschen des Hauses Stettin, dieses Herzogthum durch eine Parthei der Hauptstadt und durch die Gewalt der Waffen zu gewinnen suchte. Wie ihm die Herzoge Erich II. und Wartislav X. tapfren Widerstand geleistet, ist in der Geschichte Pommerns (Bd. II. S. 273) erzählt worden. Der Kurfürst hatte selbst einen Einfall nach Pommern angeführt, Vierraden, Löckenitz, Görz gewann er, aber sein Alter erlaubte ihn nicht den Krieg mit der nöthigen Kraft durchzufechten. Auch fehlte es ihm so sehr an Geld, daß er aus dem Lager bei Stoltenburg vor Uckermünde an die beiden Rathschaften der Alt- und Neustadt Brandenburg dies Schreiben erließ: *)

„Friedrich von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg, unsern Gruß zuvor. Liebe Getreue, wir verkündigen iue, dat es noch in allen Stücken, der Allmächtige sey dafür gelobt, wohl zustehet, und hoffen unsere Gerechtigkeit an unser Lande Stettin und Pommern mit guter Vollmacht kürtzlich zu erlangen, so wir doch sonder Geldt nicht enden kennen, als begehren wir mit allem Fleiß von euch, so wir auch vormals geschrieben, daß ihr mit den kleinern Stätten, zu ewer Gesprech gehörende, uns wollet ausrichten hundert Schock Groschen brandenburgischer Wehrung, und solche uns auf künftige Martini leihen, wir wollen sie euch zu Danck wieder geben, oder euren Willen haben, lasset uns vor dißmahl in unser Noth ja nicht unterliegen, wir seyn dessen sehr nothdürftig, und wissen das anderswo solche nicht aufzubringen. Daran thut ihr uns einen sonderlichen Wohlgefallen, dafür wir euch dancken, und wollen solches in Gnaden zu erkennen nicht vergessen. Im Felde bei dem Dorff Stellenburg am Freytage nach Jacobi 1469. Auch lassen wir euch wissen, daß wir eine starcke Wagenburg haben, von unsern reisigen Zeugt, und guten gewapneten Männern, als wir unser Lebtage jemals gehabt haben. Wir wollen der Sache

*) Lenz Urk. II. Bd. S. 649.

bald ein Ende schaffen, ob Gott will. Schicket uns je eher je lieber das Geld mit ewer eigenen Bottschafft hieher, wir verlassen uns gänzlich darauf. (25. Jul.)"

Vor Uckermünde schlug eine Stückkugel aus der Stadt in sein Zelt und er nahm dies als einen Wink des Himmels an, daß er heimkehren sollte.

Seine Söhne Johann und Erasmus hatte er überlebt, er übergab mit Zustimmung des Kaisers die Kurmark seinem Bruder Albrecht (1470) und begnügte sich mit einem Jahrgehalt von 12,000, nach anderen, mit 6000 Goldgulden, die er zu Plassenburg, wohin er wegen der Nähe der böhmischen Bäder gezogen war, verzehrte; hier starb er 1471. —

Albrecht Achilles 1470 bis 1486.

Albrecht, Erbfürst des fränkischen Fürstenthums unterhalb des Gebirges, war an Tapferkeit und Schlauheit der erste Ritter seiner Zeit, so daß er an allen Turnirhöfen des deutschen Reichs, als der deutsche Achilles oder Ulysses bekannt war.

Noch zeigt man in der schönen ambrasischen Rüstkammer in Wien, in der die Waffen der berühmtesten Helden des Mittelalters aufgestellt sind, Helm und Rüstung von Albrecht Achilles; besonders kann man die Größe und Stärke dieses Fürsten an einem starken eisernen Unterkleid, das die Form eines Frauenreifrocks hat, und von ihm beim Fußturnir getragen wurde, messen. In siebenzehn Turniren hatte seine Farbe gesiegt, in Baiern, Polen, Schlesien, Preußen und am Rhein hatte er gefochten, sein ganzer Körper war mit Narben bedeckt und sein Zeitgenosse, Aenäas Sylvius, sagt von ihm, daß kein Winkel des germanischen Bodens gewesen, den er nicht mit gewaffnetem Fuße gestampft.

Vornehmlich aber beschäftigten ihn die Nürnberger, mit denen er in beständiger Fehde lag, in acht Gefechten focht er persönlich gegen sie. So verwickelt in vielfache Händel übertrug Albrecht zuerst seinem Sohne Johann, die Mark, als seinem Statthalter. Herzog Wartislav von Pommern suchte durch Ueberredung und Gewalt die Städte der Uckermark (1473) zu gewinnen, die märkischen Städte wollten dem Markgrafen Johann keine Heerfolge leisten, von großer Wichtigkeit schien ihm daher die Befestigung von Garz. Ueber diese Angelegenheiten schreibt er seinem Vater: *)

*) Gerken cod. dipl. Brand. T. VII. p. 544.

Digitized by Google

„Und in kurtz vergangen ist Herzog Wartzlaff zu Poswalk geweſt, der hat unser Mannschafft zur Lockniz gehorig gefordert, und an sie begert, Jme Erbhuldigung zu thon und sich furter an Ewr Lieb noch uns nicht zu keren noch zu halten, und wiewol unser Voyt zur Lockniz derselben unser Mannschafft bei Leib und Gute verbotten hat, das sich keiner hinein fugen sol, sind gleichwol Jr etlich, die vielleicht uf ihenen Ort bas, dann zu uns gewillet sind, dahin geritten, was alda durch dieselben verhandelt, ist uns verborgen, doch so ist uns mit andern glaublich angelangt, das derselben unser Mann einer genannt Duptzlaff von Eichstetten Ewr. Rat zu Klempenaw uf dem Sloß bei der Lockniz geſſessen, der mit Heinow Hohwelken vor Ewr. Lieb gerecht hat, der dynnen geweſen ist, geredt soll haben, er wolle ein Sach thon und vornemen, die Jme, seinen Kindern und Frunteschafft zu mercklichen Nutz und Frommen komen, oder, wa Jme die umbslach, zu ewigen Verderben gedeihen sol, und in solichem hat Herzog Wartzlaff Ufgebott gethan, und sind die Dollenser mit 2 Pferden gein Greiffenhagen einkomen, und die Stette Sund, Anckelheim, Grifswald und Stettin bei Jme in Verhandlung geweſt, die dann den Iren, als wir bericht seyn, auch ufgebotten hatten, und ist uns und den von Gartz alle Stund Warnung zukomen, das desgleichen auch an sie solle begert werden, und wa sies weigern, das sies mit Macht darzu notigen, überfallen und wider zu iren Landen bringen wollen, und ist zu befurchten, dat etliche under der Mannschafft auch in der Stat Gartz seyn, die solichs anrichten; daruf uns die von Gartz umb Hilff und Entsetzung angerufft und geschriben haben, als Ewr Lieb in disem irem Brive wol vernemen wirdet, den wir und ander also versteen, wo wir in nemands zu schicken, und ob sie zu was gedrangt und thon wurden, das solichs on ir Schuld were. Haben wir in zugeschriben, sie on Hilff nit zu lassen, und ob sie belegert wurden, wolten wir sie in eigner Person und mit gantzer Macht entschutten, und daruf in unsern Landen Ufgebott gethan, in Gereitschafft zusitzen, und ob ichtz gegen uns und unsern Landen vorgenomen wurde, das sie dann uf unser Schrifft und Botschafft uns volgen und solichs helffen zu underkomen, und wiewol uns der Receß verbeut, kein Kuchin uszurichten, es sey dann der Krieg offen, haben wir doch im allerbesten Berndt von Bredaw Landt-Voyt zu Uckerlandt geschriben, das er alle unser Mannschafft verbotten und mit im hinein reyten sollen, und darzu etlich unser Hofgesind dargeschickt, der aber aller nicht mer dann 33 Pferd geweſt sein, und hat von der Mannschafft nyemands nachgevolgt, dann allein die, als Ewr Lieb in disem eingeslossen Brive vernemen wirdet. Auch an etliche Stet begert, die iren hin-

Digitized by Google

ein zu schicken, darzu sie sich eins Teils willig, auch etlich gantz swer gemacht haben, und sunderlich die von Franckfurt, die 40 solten geschickt haben und nicht mer dann 12 schicken, mit Vorhaltung der Entschuldigung durch ir Ratz Botschafft geschehen, das sie so vil nicht geschickt hetten, das der Gemein swer wer, ichtz zu thon, der new Zoll wurde dann abgethan, mit furter Bemeldung, ob es sich zu kunfftigen Zeiten zu Notdurfft begeben wurd, ymands mer zu schicken, das sie sich besorgten, sie wurden nyemands schicken, der Zoll wurde denn abgethan. Daruf in gnug zu verstan und geantwort wurd, mit Anziehung ir Plicht und Ayd, damit sie der Herrschafft gewandt weren, auch gnughafftig Furhaltung, mit welchen Rechten der Zoll ufgesatzt, furter denselben zu nemen rechtlich Erkenntnus durch Prelaten, Herrn, Mann und Stete geschehen ꝛc. mit andern notdurfftigen Worten dar zu dinende, und nichtz darinn vergessen, das alles in doch, als wir vernemen wenig zu schaffen gibt. Und ward in auch furgehalten, warumb sie das zugesagt Gelt nicht geben zu Bezalung der Schuld, antworten sie, wa sies nemen solten; ward in durch den Bischove von Lubus geantwort, wa es sein und ander Prelaten, Herrn, Mann und Stete Armleute, die es gegeben und zugesagt, genomen haben, da mochten sies auch nemen, und hetten sies nicht wollen geben, so solten sies nicht zugesagt haben, und sey rechtlich erkannt durch die iren und ander, nachdem sie es zugesagt hetten, das sie es billich geben. Und wurd in furter furgehalten, in wer geschriben und saget auch itzundt, wurde ichtz Schaden daraus entsteen von solicher Nichtbezalung wegen, den mußten sie tragen, sich darnach wissen zu richten, meinten sie, in wer darumb nichtz bevolhen. Und als die Widerwertigen gemerckt, das wir uns dargegen geschickt haben, ist durch sie nichtz vorgenomen, sundern sind wider von einander geritten, daruf wir die unsern in Gartz auch wider von dannen haben ziehen lassen, und uff der von Gartz anruffen haben wir inen vier Wochen 32 zu Fussen zugelegt, und solichs durch etlich groß und clein Stett in der Mittelmarck verfuget, und Werner geschriben sich den Ougst über auch darbynnen zu enthalten, und die Sachen in guter Acht zu haben. An dem allen Ewr Lieb abzunemen hat, was die nyderlendischen Herren in willen haben, auch wie willig uns die unsern zu helffen sind, von deswegen wir Ewr vetterliche Lieb bitten, die Sachen zu Hertzen zu nemen, und überwegen, ob die in ein ander Wesen und Stand mochten gebracht werden, dann swer ist alle weg, also zu sitzen, und Ewr Sachen dawessen darnach richten, ob Jr nach diser Hirs Prunfft zu uns herein komen mocht, wann es nach unsern Beduncken gantz not wer, als wir dann deshalben, so wir hinaus geritten weren, selbst mit Euch wolten Rede ge-

Digitized by Google

habt haben, und wer zu hoffen, so Ewr Lieb herein käme, Ir erlangt bei den unsern des newen Zolls Vertracht, das sunst swerlich durch ander zu erlangen stönd, darbey erkannt und erlangt wurde Gehorsam und Volg von den unsern, das wir alles Ewr Lieb zu betrachten bevelhen, nachdem ir Gestallt und Gelegenheit der Sachen, auch was uns und unser Herrschafft uß solichen entsteen mag und daran gelegen ist, das zu bedencken wisset, dann wir geschreiben mogen. Und wie wirs gen den Jhenen, sie weren von der Mannschafft oder in der Stat, die sich gein uns unrecht hielten, und Glubde und Ayde vergessen, halten sollen, wolle uns Ewr Lieb zum furderlichsten wissen lassen, dann zu befurchten ist, das wir etwe vil ungetrewer Leute und Boßwicht haben. Datum Coln an der Sprew am Montag nach Kiliani. Ao M.CCCCLXXIII."

Markgraf Johann schickte darauf seinem Vater die Verhandlung, die er mit seinen Räthen wegen Garz gehalten.

„Lieber Herr und Vater. Dise Hernachbetrachtung und Artickel seyn durch Uns und unser allerheymlichste Rete, den mit uns die Bürden diser Land und Herrschafft zu versorgen ufgelegt ist, im besten Betracht, und die Ewr Lieb furter fur zu halten, die dann Ewr Lieb im allerbesten ufnemen, betrachten und zu Hertzen wolle lassen geen.

Item Gartz ist ein Stat, die Ewr Lieb, unsern Vetter seliger Gedachtniß, auch Prelaten, Herren, Mann und Stett diser Land vil gekost und gestanden hat Euch wissentlich.

Item an Gartz ligt Verließung Virraden, der Locknitz des Landes zu Stolp ꝛc.

Item wer das also innen hett und nicht mer, hett dannoch alsvil Landes Erber Mannschafft und ander Zugehörung, als villeicht der best Hertzog in der Slesien.

Item wenn das vorgeschriben verloren wurd, da Gott vor sey, so mußt man die Warnung haben uf Ketzer-Angermünd, Newenstat, Prentzlow und Straßburg, als man itzundt uf Gartz hat, und wer nymer sicher zu Prentzlow zu komen, wenn das vorberurt verloren wer.

Item ist überwagen, nachdem es sich itzundt zwir treffentlich begeben hat Warnung, wie man Gartz überfallen, belegern und erobern wollt, als in unser Schrifft vermelt wirt, das solichs kein ufhoren wirt haben, und uns und die unsern von solicher Warnung wegen, die einer thon mag, ob schon nichtz daran ist, in die Leng helligen Mwe und Arbeit

zu fugen, das uns und die unsern zum letsten bevilen, und ganz verdrießlich machen wirt, also das wir durch solich manigfeltig Warnung in verdrieß komen, das wir es zu Zeiten verachten, und daran nicht keren mochten.

Item furder bewagen. Wenn wir vier, funff, sechs oder zehenmal hin ein schicken, uns und die unsern mit Kost, Zerung, Müh und Arbeit helligen, und lassen wir solichs einmal nach, das denn als, was vorgescheen ist, vernichten sey, und die Stat daruber verloren mag werden. Denn wenn man nicht allwegen nach irem Willen schickt und bereyt ist, so haben sie Ursach, das sie verlassen seyn, und mussen sich werffen, da sie vor geweest sind, als etliche Unser Rete meynen, das Verretter dynnen sind, und auch uß etlichen verlauffen Worten da innen gescheen wol zu merken sey, und in dem Brief uns von unser Rete einem geschrieben angezeigt wirdet.

Item aus solichem ist zu betrachten. Wa das nit underkomen wirt, so werden wir ewiger Sorg und Ussehung uf Gartz nymer mer ledig, und mit solichem Furnemen als bisher gescheen ist, unsern Hals und Wolfart in zukunfftigen Zeiten selbst müssen abhelligen.

Item das in der nyderlendischen Herrn Meynung nichtz gut sey, ist zu mercken.

Zum ersten, wann sie uns den Tittel nymer schreiben wollen, sundern was sie mit uns schicken oder furnemen, solichs also unsern Reten mit Schrifften anlangen und ußzurichten schaffen.

Das ander, das sie itzund haben unser Mannschafft, die uns gehuldigt hat, zu in verbotten, und Erbhuldigung in zu thon, von ine begert, wider Laut und Inhalt Ußspruchs und fruntlichs Vertrachts.

Item ist bewagen, ob Gartz belegert wurd, und wir es entsetzen wolten, und nachdem sich unser Stett als wir itzundt erkannt, haben schicken und stellen auch die Mannschafft beweyst hat im Uckerland, wer versehenlich, das wir solich Volg nicht von in kriegen, dadurch wir Macht hetten, und Gartz entsetzen mochten, angesehen die Antwort der Entschuldigung der von Franckfurt das sie so vil gein Gartz nicht geschickt hetten, in unserm Brive berurt, desgleichen ander Stet sich auch an Zweivel gebrauchen und furnemen wurden.

Item auch angesehen, das uf ein gemeinen Herrn Tag verlaut ist worden, wurd Ewr

Ewr Lieb den newen Zoll abthon, so wer in leicht, zu thon, was sie thon sollten, aber on des Abstellung wyren die iren swer zu allen Sachen.

Item dieweyl solichs Uffsehen uf Gartz ist, vermeynen etliche, das all unser Stett und etlich ander sich daruff verlassen, das man ir nicht entberen mug, auch nichts zu fugen mit Bequemlichkeit Straffungs halben, dieweil die Sachen mit Gartz also stet.

Item thurren wir uns nyrgent beregen, sondern allzeit groß Forcht und Achtung of Gartz haben mussen obgeschriebner Ursach halben.

Item auch kein Straffung mussen wir furnemen, wie geburlich wer gein den unsern und fremden, dieweil die Sachen mit Gartz also stend.

Item und was swers Lebens und Wesens das ist, hat Ewr Lieb zu erkennen, auch was groß Schadens Fall der Herrschafft daran ligt, ist nicht zu verachten, und wo solichs nicht understanden wirt, gewinnen wir nymer mer kein Rw, und mußten sitzen allwegen, als unter einer Fallen gein allermeniglich, nachdem als wir wissen, das Verretter in der Stat sind, und Ewr Lieb auch wol gewißt hat in Ewren hirinnen Wesen, und als itzund ein Gestallt hat, dieselben dulden und nicht herußtreyben mussen, auch kein Glaub in unser Widerpartey ist.

Item wie wol Ewr Lieb mit uns eins ist worden, nachdem sich die von Gartz also frunetlich erbotten, das nit not, Slos darein zu bawen were gewest, doch nachdem und sich die Ding also von newes anlassen und die Ding, die zum newen sich begeben newer Hulff bedurfen.

Also in dem Namen des allmechtigen Gots Ewr Lieb unser Herrschafft, uns und unsern Gsmitzrigitten zu gut zu Nutz und Fromen, und solichen großen Schaden und Val vorberurt, zu underkomen haben wir uns in unsern Sinn gentzlichen gesatzt und vorgenomen, nachdem dann etlichen den unsern uns zugewandt zu Gartz solichs gemeint ist, ein Sloß zu Gartz uf zu werffen, zu bawen, zu bevestigen und damit all vorgeschriben Sach zu unterkomen mit Ewr Lieb Willen, Wissen, Hilff und Volwort, als fern wir die darzu haben mogen, und das uf den nechst zukunfftigen Sant Bartholomeus-Tag mit Freuden und in Namen Gots anzufahen und zu volbringen, als fern das Ewr Lieb Rate und Will ist und anders nicht, und uns von Tag zu Tag heimlich darzu schicken mit allem, das darzu not seyn wirt, dann wir lieber todt wolten seyn, dann allzeit in solichen Sorgen Streben und Unmacht sitzen, doch alles uf Ewr Lieb verbessern.

Item wir meinen, wenn wir ein Sloß zu Gartz bawen, haben wir Gartz damit

Digitized by Google

bewart fur dem Unkraut, das darinnen ist, daruß zu reyten, und die Fromen, die dynnen seyn, bei uns zu behalten, das uns sunst on groß Far Ewr Lieb wissentlich gentzlich verbotten ist.

Item durffen wir denn der von Gartz mit Zoll und allen andern Sachen nicht mer feyren, als sie in ein seydin Tuch gewunden weren, sundern sie als die andern unser Lieb getrew hatten, und in kein Unrecht thon.

Item wenn es bewart ist, seyn wir der nyderlendischen Herren sicher, und haben unser Sachen ein End mit in, ist auch darmit bewart Wirraden, Locknitz, das Land Stolp, Angermund und ander Sloß und Stett darneben, das sunst in großem Far und Fall stett, zu Schanden und Schmach der Herrschafft und großem Verderben.

Item weren wir dann frey zu ziehen, wa wir wollen, und auch zu thon, was uns eben ist, on die vorgemelten Verhindernuß.

Item mogen wir denn die Zoll durch Ewr Lieb gelegt stattlichen hanthaben, und der werlichen Hand gebrauchen, das uns sunst auch verboten ist, Ursachen halben Gartz, und wie vor berurt ist, auch all ander unser Sach mit minder Forcht und bester stattlicher außrichten furnemen und thon was uns beqwem ist.

Item ist furter Betracht, das solich Sloß Gartz zum ersten und in der New Walle vast gesteen, ehe es zu rechtem Wesen bracht und gemacht wirt.

Ist dargegen wider Betracht, solt man uf iglich Warnung allzeit schicken, das solichs mer Kostens uf sich tragen und haben wurd, dann das Sloß zu haltn gestrn wirt.

Item ob schon weniger gestönd, alss hinein zu schicken, als itzundt geschicht, so ist doch der Vall Schaden und ander beyleuffige Sachen vorberurt, daran unser Herrschafft und wir verhindert werden, dargegen gantz unachtlich angesehen, all vorangezeigt Ursach. Doch hoffen wir, gibt uns unser Herr Gott die Gnad, das wir das Sloß alss bawen und bevestigen, als wirs vorhaben, der almechtig Gott werd uns auch bar zu Zins und Rent schicken, darmit wir das gehalten mogen. Dann Ewr Lieb bas dann wir wissen, wie unser Anherr seliger Gedachtnus, unser Vettern- und unser Herrschafft nye zu endlichen Frid mit den nyderlendischen Herren haben können kommen und überswenclich groß darüber verzert, das in doch durch die Weys nach unserm Beduncken gestopfft wirt, und zu der Vertracht Haldnus gezwungen werden. Wa des nicht gescheh, wir, unser Erben und unser lieb Bruder und ir Erben vielleicht des nymer mer zu End und bestentlichem

Digitized by Google

gruntlichem Frid komen möchten, als Ewr Lieb das zu betrachten ways, dann wir uß unser Thorheiten Vernunfft geschreiben mögen.

Lieber Herr und Vater. Wir bitten Ewr Lieb in kintlich Trew und Freuntschafft, uns und unsern Retten solich Betrachtung und Furnemen in keiner Vermessigkeit oder hohen Weyßheit zu zemessen, sundern allein Notdurfftigkeit der ergeben und zu kunfftigen Sachen, wann wir und dieselben unser Rette woll wissen, das Ewr Lieb uß Ewr selbst Weyßheit, groß Versuchung, Uebung und Geschefften, die euch begegent sind, Ewr Lebtag bis uf diß Zeit in dem mindesten Knye, mer zu betrachten und ußzurichten ways, denn wir und sie in allen unsern Köpfen und Leichnamen, dann was geschicht, geschicht im allerbesten, in unzweiventlicher Zuversicht und Getrawen, Ewr Lieb werd das in solich Meynung auch gnediclich versteen und ufnemen, und uns des richtig verstendig Antwort Ewers ganßen Willens und Meynung schrifftlich entdecken, darnach wir uns eigentlich mögen wissen zu richten. Dann on Ewrem Willen, Volwort, Hilff und Geheys wir nichts anfahen noch thon, wie wol wir uns das zu thon uß gantzem Gemut furgenomen haben und dar zu richten. Und bevelhen uns darmit Ewr Lieb als unserm lieben Herren und Vater in kintlicher Lieb und Zuversicht, das Jr uns in solchen Sachen nicht machlassen werdt, und darinnen der Herrschafft groß Nutz und Fromen ansehen. Und wurde Ewr Lieb also gewillet, das Sloß bawen zu lassen, bitten wir Euch, das Jr uns dann zwen oder drei guter verstendiger Bawleut zu solchen Sachen tuglich zum aller furderlichsten herein schicken wollet. So wollen wie bei unserm Swager Hertzog Heinrichen in geheim Bleis thon, ob uns derselb auch ein oder zwei ußrichten und zu schicken mocht. Datum Coln an der Sprew am Montag nach Kiliani. Anno M.CCCCLXXIII."

Als aber der Kaiser Friedrich III. ihm die Belehnung über das Herzogthum Pommern Stettin ertheilte, brach Albrecht nach den Marken auf, um die ungefügen Pommern zum Gehorsam zu zwingen. Hier fand er aber an Herzog Bogislav X., einen ihm gewachsenen Gegner, der sich ein sichres Besitzthum seiner Länder und um des Friedens Willen auch eine märkische Prinzessin in diesem Kampfe erfocht (1474). (Vergl. Bd. I. S. 290).

Albrecht konnte die Mark, wo er sein fränkisches Ritterleben nicht wiederfand, nie lieb gewinnen, er verließ sie bald nach der Beendigung des Krieges gegen Pommern und übertrug wiederum seinem Sohne Johann die Statthalterschaft.

Das beste Vermächtniß, das Albrecht der Mark zurückließ, war das Hausgesetz

Digitized by Google

vom Jahr 1473, in welchem bestimmt wurde, daß die Mark Brandenburg ungetheilt immer dem ältesten Sohne und dessen Nachkommen zufallen sollte. Die fränkischen Fürstenthümer ließ er getheilt, wie sie vorher es waren. Jede weitere Theilung war untersagt, jüngere Söhne sollten mit Bisthümern, oder einem Jahrgehalt abgefunden werden. Die vollständige Urkunde darüber ist von großer Wichtigkeit: *)

„Wir Albrecht von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg des heil. Römischen Reichs Erzkämmerer und Churfürst, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Herzog, Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu Rügen, bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Briefe vor allermenniglich, die ihne sehen oder hören lesen, sintemahl wir durch die Gnade und Zugabe des Allmechtigen Gottes, zu der Würde und Höhe des Churfürstenthums der Mark zu Brandenburg und auch zu denselben und andern unsern Landen und Herrschaften, die wir haben, kommen sind, bei den sich unser lieber Bruder und wir, sind unsers lieben Herrn und Vaters seliger und löblicher Gedächtniß Tode, als löbliche Churfürsten und Fürsten des heil. Reichs bei und neben einander in solcher brüderlicher Treue, Liebe und Einigkeit, dermaßen gehalten haben, daß dieselben unser Churfürstenthum, Fürstenthum, Land und Leute mit der Hülfe Gottes, und auch durch solches in ehrbahr Fürstlicher Regierung und guten Wesen, mit Mehrung und Häufung, auch glückseliglich Zunehmen, derselben unser Land und Leute also gehalten sind, daß wir der göttlichen Majestät billiglich der und aller Gnaden uns barmherzig mitgetheilet, Lob, Ehr und Dank sagen; zusammt dem, daß wir dabei auch mögen vor Augen halten, zu Hertzen nehmen und betrachten sollen die große Treue und Liebe, so der obgenannte unser lieber Herr und Vater seliger zu unsern lieben Brüdern und uns, als seinen Söhnen, auch den obgedachten seinen Churfürstenthum, Fürstenthum, Landen und Leuten gehabt, und uns bei seinem Leben geeiniget und in freundlichen und brüderlichen Vertrag gesetzet hat, nach laut der Briefen und Verschreibung von S. Edl. darum gemacht und ausgangen, wie es nach seinem Tode zwischen uns gehalten werden und bei einander sitzen sollen, daß sich dann dieselben unser lieber Bruder und wir, bis zu ihrem Tode, also gegen einander gehalten und gröslich empfunden haben, daß uns allen, und unser jedes Landen und Leuten mercklicher Nutz und Fromen darvon erwachsen und komen ist, besonder gegen den mercklichen schweren, geschwinden und großen Ansetzen, die denselben unsern lieben

*) Lenz Urkunden, II. S. 676.

Brüdern seligen und uns seit unsers lieben Herrn Vaters Tode mannigfaltiger Weise bei unsern regierenden Zeiten, zugestanden, begegnet und erzeiget sind, und der sich unser jeder, mit Gottes und des andern auch seiner Land, Leute und der seinen Trost und Hülfe, die wir allerwege aus brüderlicher Liebe und Treue, auch der hohen, guten und fleißigen Betrachtung nach, die der obgenannte unser lieber Herr und Vater uns allen und den Landen zu guth, durch das Fürnehmen zwischen unser aller seinen Söhnen, wie obgemeldt ist, gehabt hat, herzlich und getreulich aneinander erzeiget und bewiesen, also aufgehalten haben, daß wir bishero dadurch bei unsern Landen und Leuten blieben, die dadurch gemehret und nicht gemindert sind, das alles angesehen, und auch dieweil wir nun derselben unserer Churfürstenthum, Fürstenthum, Land und Leute einiger Regierer und Fürste sind, und uns der allmächtige Gott, von seiner göttlichen Mildigkeit mit Söhnen, die noch am Leben sind, begabet und begnadiget hat, sind wir nicht mit kleiner Sorgfältigkeit fürdächtig, sie bei unserm Leben unserm höchsten und besten Verständniß, auch zu versorgen und fürzunehmen, wie es, dieweil wir leben, und nach unserm Tode mit denselben unsern Söhnen und Kindern, die wir jetzund haben und hernach überkommen möchten, und auch mit den Fürstenthümern und Landen, die wir nach unserm Tode lassen, bestehen und gehalden werden soll, zu unsern auch ihrem und derselben Land Nutz, Frommen und Besten, als wir uns des dann derselben unsern Kindern, auch der Herrschaft und den Landen schuldig zu seyn erkennen. Und nachdem wir aus ehegedachten unsers lieben Herrn und Vaters seligen guten, löblichen, nützlichen und wohldienenden Fürnehmen empfindlich worden sind, was uns Gebrüdern, seinen Söhnen und den Landen nutz und gut daraus entstanden ist, so haben wir denselben seinen Fußstapfen nachzufolgen, mit Willen, Wissen und Vollwort der Hochgebohrnen Fürsten, unserer lieben Söhne, Herren Johansens und Herrn Friedrichs, als der Elteſten, durch Besserung Friedens, Nutz, aufnehmen und Mehrung willen, ihr selbst, auch unser und ihr Land, Leute und Güther geordnet, gemacht und gesetzt, ordnen, machen, setzen und wollen auch mit und in Kraft dieses Briefes, daß es zwischen den obgenannten unsern Söhnen und Kindern, die wir jetzunde haben, und hernach überkommen mögen, soll gehalten werden, wie hernacher eigentlich von Wort zu Wort in diesem Brief begriffen und geschrieben stehet, alsdann die obgenannten unsere Söhne, Markgraf Johannes und Markgraf Friedrich solch unser Ordnung und Satzung mit rechter Willkühr und freien guten Willen eingegangen und die also, wie hernach geschrieben stehet, für sich und ihre Erben stets, vest und unverbrüchlich zu halten zuge-

sagt und mit Handgebenden Treuen an rechter geschworner Eides statt, gelobt, gelobt und versprochen haben.

Consensus filiorum istis maximorum exhibitus.

So haben wir und auch die Hochgebohrne Fürstin unsere liebe Gemahlin, Frau Anna, Markgräfin zu Brandenburg mit sammt den obgenannten unsern zweien ältesten Söhnen, Markgraf Johansen und Markgraf Friedrichen, uns der andern unsere Söhne ihre Brüder, die wir jetzunde haben, auch der Kinder, so wir noch künftig überkommen mögen, gemächtiget, diese unsre Theilung, Ordnung, Satzung, Vertrag und Einigung getreulich zuhalten, wie hernach eigentlich geschrieben stehet.

Electoratus cedit primogenito et descendentibus.

Zum ersten, so ordnen, setzen und wollen wir, daß nach unserm Tode, den der allmächtige Gott nach seinem göttlichen Willen zu der Seelen Seligkeit lange zu verhüten, geruhlig unsern ältesten Sohn Markgraf Johansen und seinen männlichen ehelichen Erben, ob er die gewinnen, und nach seinem Abgange hinter ihme verlassen wurde, die Marck zu Brandenburg mit alle ihrem Landen, Leuten und Schlössern, Städten, Wildbahnen, Zollen, Geleiten, Gerichten, Mannschaften, Lehnschaften, Obrigkeiten, Freiheiten, Gerechtigkeiten und alle andern Zugehörungen, geist- und weltlich nach laut unsers lieben Herrn und Vaters seligen Theilbrief, und darzu auch alle die Land, Städte und Schloß mit ihr aller und jeder Ehren, Würden, Nutzen, Renten, Pächten, Zinsen, Gulden, Herrlichkeiten und Zugehörungen, die seit unsers lieben Herrn Vaters Theilung, zwischen unsern Brüdern sel. und uns geschehen, zu der Mark zu Brandenburg gekommen und bracht sind, daß ein Theil sein und demselben unsern Sohne, Markgraf Johansen, als dem Aeltesten und seinen männlichen ehelichen Erben folgen und zustehen soll.

Onolspacensis ditio secundo genito.

So soll das Land zu Franken mit allen seinen Schlössern, Städten, Mannschaften, Lehnschaften, Lehnpännen, Zollen, Geleiten, Gerichten, Obrigkeiten, Gerechtigkeiten, Herrlichkeiten und aller anderer Zugehörung, Geistlicher und Weltlicher, wie wir das nach Inhalt unsers lieben Herrn und Vaters Theilungsbrief inne gehabt haben, und dazu die Herrschaft Braunecck, mit der Stadt Treylingen, und andern Obrigkeiten, Gerechtigkeiten, Lehn, Mannschaften, Zu- und Eingehörungen, wie wir das dann seit unsers Vaters sel. Theilung zu der gemeldten Herrschaft gehörig, erkauft haben mit sammt der Stadt Kitzingen, alles und jedes mit seinen Ehren, Würden, Nutzen, Renten, Zinsen und Gulden

Digitized by Google

an Weinen und andern, wie man es denn vormals gehabt und genommen hat, und aller andern Herrlichkeit und Zugehörung, auch den Gulden Zoll zu Franken, denen Lehn zu Oesterreich und am Rheine, der ander Theil seyn, und das Land auf dem Gebirge und in Voigtland, mit den andern zugeschlagenen Stücken und dem Gebirge und allen und jeglichen seinen Städten, Schlössern, Lehnschaften, Mannschaften und Zugehörungen, Geist- und Weltlichen, auch mit allen Ehren, Würden, Nutzen, Renten, Zinsen, Gulden, Wildpänen, Zollen, Geleiten, Gerichten, Herrlichkeiten, Obrigkeiten und Gerechtigkeiten.

Calmbacensis vel Baruthana ditio tertio genitio.

Alsdann solches alles und jedes unser lieber Bruder, Markgraf Johannes sel. nach Ausweisung der versiegelten Theilbriefe von unserm Vater sel. darüber ausgegangen inne gehabt, soll der dritte Theil seyn, und die beiden jetzt genannten Land zu Franken und auf dem Gebirge, sollen zwischen den andern unsern zweien Söhnen, Markgraf Friedrich und Markgraf Sigismunden, oder ihr jedes männlichen ehelichen Erben, ob sie davon abgangen wären, und die hinter ihnen verließen, nach unserm Tode auf ein Loß getheilet werden, und welches ihr jeden durch das Loß zufällt, soll er für seinen Theil annehmen, inne haben und behalten ohne allerlei Einrede oder Widerwärtigkeit.

Doch sollen die Bergwerke gemein seyn.

Doch sollen alle Bergwerke, die man in beiden Landen zu Franken und auf dem Gebirge jetzund hat, oder hinfüro gefunden wurden,

Wie auch das Landgericht.

Auch das Kaiserliche Landgericht zu Nürnberg den zweien unsern Söhnen, die dieselben zween Theile zu Franken und auf dem Gebirge haben werden, und ihren männlichen ehelichen Erben, gleich zustehen, auf daß sie dieselben ihr Land und Leute desto baß gehalten, handhaben, schützen und schirmen mögen.

Titul und Schild.

Sie sollen auch die genannten unsere Söhne alle und ihre Erben bei unsern Leben, und nach unserm Tode eines Tituls gebrauchen und schreiben, und Helm und Schild gleich führen, aber nach unserm Tode, den Gott lange verhüte, soll unser Sohn Markgraf Johanns, als der Churfürst, oder ob er mit Tode abginge, da der allmächtige Gott lange vor sey, sein ältester leiblicher ehelicher Sohn, ob er den einen oder mehr hinter ihn verließ, oder ob er ohne männliche eheliche Erben stürbe, der aus dem andern unsern Söhnen obgenannt, der die Mark innen haben würde, den Scepter führen, und sich schreiben,

Digitized by Google

des heiligen Römischen Reichs Erzkämmerer und Churfürst mit sammt den andern Titulen, wie er sich vorgeschrieben hat, und sollen sich die andern des Titels zuschreiben und der Wapen zuführen gebrauchen, wie vorsteht:

Die Huldigung geschieht allen zusammt, wie sie die Lande auch zu gesammter Hand besitzen.

Wir ordnen, setzen und wollen auch, daß die obgenannten unsere drei Söhne, Markgraf Hanß, Markgraf Friedrich und Markgraf Sigismund alle und ihr jeder von den obgeschriebenen Landen, alle in der Mark zu Brandenburg, im Land zu Franken und auf dem Gebirge Erbhuldigung haben, der mit einander ingesammter Hand sitzen, die auch sämmtlich vom Reich empfahen und haben sollen, als wir und sie des löblich gefreiet und privilegiret sind, und soll in ihr jedes zugetheilte Land, so wir mit Tode abgegangen sind, von der Landschaft und Unterthanen gemeiniglich die Huldigung, die sie ihr jeden thun, also geschehen und genommen werden.

Formula juramenti bei der Huldigung.

Wir huldigen, geloben, schwören und thun dem Erlauchten, Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herren Johansen Markgrafen zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erzkämmerer und Churfürst ꝛc. unserm gnädigen Herrn und seinen männlichen Leibes-Lehens-Erben zu voraus, und dazu auch den Erlauchten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Friedrichen und Herrn Sigismunden, Markgrafen zu Brandenburg, Gebrüdern und ihren männlichen Leibes-Lehns-Erben eine rechte Erbhuldigung nach laut väterliches Vertrages und kaiserlicher Versammlung, wie dann solches die Briefe darüber ausgangen, eigentlich zu erkennen geben und inhalten, dem obgenannten unsern gnädigsten Herrn, Markgrafen Johansen und seinen männlichen Leibes-Lehns-Erben zu voraus, und so er nimmer wehre, auch nicht männlicher Leibes-Lehens-Erben hinter ihm verließ, den obgenannten seinen Brüdern und ihren Leibes-Lehens-Erben, als unsern natürlichen Erbherren getreue, gewärtig und gehorsam zu seyn, ihren frommen zu erwerben und ihren Schaden zu wenden: getreulich und ohne Gevehrde, als uns Gott helfe und die Heiligen.

Die Lehn über die drei Chur- und Fürstlichen Häuser empfänget allein primogenitus vel Elector suo ac fratum vel agnatorum nomine.

Also soll ihr jeglicher Herr, die in seinem Theil Lande nehmen und die auf ihn und seine Erben zu voraus, und dazu auch auf die andern seine Brüdere und ihre Erben geschehen lassen, wie vorgeschrieben stehet, damit sie der nach laut des unsern Vertrags allerwegen mit einander in Versammlung sitzen und bleiben, getreulich und ohne Gevehrde.

Wel-

Welcher auch für und für und unserm Geschlechte zu einer jeden Zeit der Churfürst ist, der soll von Römischen Kaisern, Königen und Churfürsten seine Bestätigung von sein als eines churfürstlichen und von aller seiner Erben, Brüder und ihre Erben und Vettern wegen, sämmtlich nehmen, um Ursache willen, die nicht noth seyn zu schreiben. Und ob es zu Fällen käme, daß der genannten unserer Söhne einer oder zween mit Tode abgingen und einer oder mehr männlicher ehelicher Leibes-Erben hinter ihn verlassen wurden, so soll jeglicher Sohn seinen Vater erben, ob es ja, ehe wir mit Tode abgangen seyn, zu dem Fall käme, soll gleichwohl nach unserm Tode, jeglicher ehelicher Sohn seinen Vater erben, obwohl derselbe sein Vater, ehe dann wir, mit Tode abgangen wären, wo aber geschehe, daß der obgenannten unserer dreien Söhne einer oder mehr, die wir jetzund haben, bei unserm Leben stürbe, und nicht männlicher ehelicher Erben hinter ihm verließ.

Es sollen aber drei regierende Häuser bei der brandenburgischen Familie seyn.

So wollen wir doch, wo wir anders dennoch drei Söhne haben, daß die drei Theil mit denselben unsern drei Söhnen, und ihr jegliches männlichen ehelichen Leibes-Erben gehalten werden sollen, wie vorstehet, doch ob es zu dem Fall käme, daß unser Sohn Markgraf Johanns, dem als den ältesten das Churfürstenthum, und die Lande der Mark zu Brandenburg, wie vorgerühret ist, zu seinem Theil werden soll, vor den obgenannten unsern Söhnen seinen Brüdern mit Tode abginge, und nicht männlicher ehelicher Leibes-Erben nach ihm verließe.

Primogenito absque masculo decente succedit secundo genitus et ejus filii.

So ist unsrer Meinung, ordnen, setzen und wollen auch, daß alsdenn der älteste unser Sohn nach ihm haben soll das Churfürstenthum und die Lande der Mark Brandenburg an seines Theils statt, den er hat oder ihme, wie obstehet, gefallen sollte und der älter unser Sohn, der geistlich worden seyn sollte, den wir hetten und ließen, soll an seine statt zu dem Theil, den er im Lande zu Franken, oder auf dem Gebirge gehabt hätte, oder ihme werden sollte, kommen und dabei bleiben, ohne der andern Irrung, Einträge oder Hinderniß, und soll damit für und für gehalten werden, von einem unserm Sohne, auf den andern, doch das nicht mehr, dann drei die ältesten unsere drei Söhne, der obgenannten dreier Land, werntlich regierende Fürsten seyn, und ihr jegliches und seiner Erben halben gehalten werden, wie ob begreiflich ist. Ließen wir aber nicht mehr, dann zween nemliche Söhne und die andern wären mit Tode abgegangen, daß sie nicht männliche eheliche Erben hinter ihnen verlassen hätten, und das übrige unsere Söhne, als

die geistlich worden wären, daß sie nimmer werntlich werden möchten, so soll die Mark zu Brandenburg mit allen ihren Zugehörungen, wie obgerühret ist, ein Theil, unde beide Land zu Franken und auf dem Gebirge der ander Theil seyn.

Wann Sor. Testator nur zwei Söhne läßt, sollen die Lande auch nur in zwei Theile getheilet werden, und das ganze Frankenland das zweite Theil seyn.

Und soll der älteste unser Sohn die Wahl haben zu nehmen, welchen er jetztgenannten Theil einen er will, und welchen er nimmt, soll der ander Theil dem andern seinem Bruder folgen, und jeder Theil bei seinen Ehren, Würden, Nutzen, Renten, Zinsen, Gulden, Herrlichkeiten und Zugehörungen unveränderlich bleiben, und kein Theil dem andern nachgeben, als ob sein Theil besser oder nützlicher, dann der ander Theil seyn sollt, doch ob in dem Theil Landes icht schuld wehren, die der verstorben gelassen hätte, die sollen sie gleich mit einander bezahlen, angesehen, daß sie die Baarschaft, wie hernach stehet, gleich mit einander theilen sollen.

Ob es auch zu sollem Fall käme, dieweil der genannte unser Sohn Markgraf Johanns lebte, und daß er, als der älteste den einen Theil beider Lande zu Franken und auf dem Gebirge wehlen und nehmen wolte, so soll er dem andern seinem Bruder, oder seinen männlichen Erben das Land der Mark zu Brandenburg ledigklich, unversatzt und unverpfändt dagegen ein und übergeben, sonder Argelist und ohne Gevehrde.

Quid si tantum unum filium laicum relinquat, et caetori Ecclesiastici, alsdann soll selbiger alle drei Landes-Regierungen allein besitzen.

Sie sollen auch in der nachfolgenden Einung mit einander sitzen und bleiben. Und ob es zu dem Fall käme, daß Gott der Allmächtige gnädiglich geruhe zu verhüten, daß nicht mehr dann ein Sohn werntlich, und die andern so tief geistlich wären, daß sie nicht werntlich werden möchten, so soll derselbe werntliche Sohn und seine Erben die Land in der Marck zu Brandenburg auch im Franken und auf dem Gebirge alle mit allem ihren Zugehörungen besitzen, inne haben und behalten, und die Geistlichen an denselben Landen und Leuten allen und jeden keinen Theil haben.

So mehr als drei Söhne übrig bleiben sollten, sollen dieselbe geistlich, und die Töchter entweder geistlich oder sonst beraten werden.

Wir setzen, ordnen, machen und wollen auch, ob wir durch die Gnade und Gabe des allmächtigen Gottes, mehr dann drei Söhne, auch Töchter nach unserm Tode hinter uns unberathen verließen, daß die andern unsere Söhne ihre Brüder sämmtlich dieselben

Digitized by Google

unsere unberathene Söhne und Töchter mit einander berathen helfen sollen, die Söhne alle in geistliche Stände, und die unberathene Töchter in geist- oder in weltlichen Stänben, wie wir dann das geordnet hätten, wie sie aus brüderlicher Treue erkannten, welche unsere Töchter auch berathen und nicht ausgerichtet weren, die sollen sie sämmtlich ausrichten, daß, des man sich von ihrentwegen vorschrieben und verpflichtet hat, angesehen, daß dieselben unsere drei werntliche Söhne alle Bereitschafte, Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt unter sich gleich theilen sollen, einem als viel, als dem andern, wo ihr anders so viel im Leben seynd.

Theilung der Baarschaft und Kleinodien.

Wären ihr aber minder, desgleichen auch mit den Kleinodien und Silber-Geschirr, daß wir oder unsere Söhne in der Marck zu Brandenburg überkommen, soll in der Marck bleiben, und was wir oder unsere Söhne des im Landen zu Franken und auf dem Gebirge überkommen, soll dabei bleiben, und die so geistlich bleiben, es seyn Söhne oder Töchter, sollen nichts daran haben.

Doch ordnen, setzen und wollen wir, allbieweil unser unberathen Söhne einer oder mehr, der oder die, als bestehet, geistlich werden sollen, mit Bisthumen nicht versehen sind, daß die andern ihrer Brüder, die werntlich sind, und die Land, wie obgerührt ist, inne haben, sie zur Schule oder auf ihren Freunden, versorgen und ihr einem eines jeden Jahrs tausend rheinische Gulden geben sollen, so lange sie mit Bisthumen versehen werden. Und den Töchtern, so zu geistlichem Stande, in Klöster kommen, sollen unsere werntliche Söhne, ihre Brüder, ihr jede mit zwey hundert rheinische Gulden leibgedings versorgen und versehen, ohne Gefehrde.

Wir ordnen, meinen, setzen und wollen auch, daß unsern Töchtern, die wir nach unserm Tode hinter uns unberathen verlassen, auch die Töchter, die unsere Söhne ehelich überkommen und in eheliche Stände berathen wurden, ihr keiner über zehen tausend rheinische Gulden zu Heirathgut pflichtig seyn soll, zugeben, dazu eine ziemliche Fertigung, nach ihrer Brüder oder Vaters, die oder der sie also berathen würde, ehren, und daß sich auch ihr jede, ehe sie ehelich beigeschlaffen hat, nach aller Nothdurft in der besten Form verzeihen soll väterliches, mutter- und brüderliches Erb, doch soll er weder Land oder Leute dazu übergeben.

Wo auch der obgenannten unser ältesten dreier Söhne, Markgraf Johanns, Markgraf Friedrich, oder Markgraf Sigismund einer oder mehr, ohne männliche Erben, die-

Digitized by Google

weil wir lebten, abgingen, so wollen wir doch in obgeschriebener Maaß, daß die ältesten darnach werntlich werden, damit alle wege drei, so fern ihr anders so viel seyn, werntlich bleiben, seyn ihr dann zween, dieselben zween Theil haben und es halten, nach laut des Alters und wie vorstehet, ohne Gefehrde.

Wir ordnen, meinen, setzen und wollen auch, daß keiner unser Söhne noch ihr keines Erben von den obgenannten unsern Landen, Leuten, Schlössern, Städten oder ihren Zugehörungen noch andern, daß sie von uns ererben, nichts noch keinerlei vorgeben, oder auf Fälle, noch zur Noth versetzen oder verkauffen sollen, bei den obgedachten Pflichten, sie sollen des auch weder sämmtlich oder sonderlich keine Macht haben zu thun in kein weiß, was sie aber zu den Landen bringen, oder daß ihnen von Angefällen zustünde, mit demselben mögen sie handeln nach alter löblicher Gewohnheit, was auch ihr jeglichen, so er ehelich wird, zu seiner Hausfrauen Heirathsgut zustehen wird, das soll er behalten und in seinem Theil Landes anlegen und gebrauchen nach seinem Nutz und Besten ohne der andern Eintrage, Irrung oder Hinderniß: dagegen soll er auch dieselben sein Hausfrauen in seinem Theil Landes verweisen, ohne Entgeltniß der andern seiner Brüder, und ihr Erben, ohn alles Gefehrde.

Der obgenannten unser Söhne soll auch keiner, dieweil wir im Leben sind, keine Schuld machen, welcher die aber machen wird, soll er selbst nach unserm Tode von seinem Theil bezahlen, ohne Hülfe oder Entgeltniß der andern. Wann aber wir Schuld verließen, oder noch in unserm Leben machten, durch uns selbst oder unsern Befehl, die sollen sie gleich mit einander bezahlen, nachdem sie das Gold und Silber gemüntzt und ungemüntzt, wie verstehet, gleich mit einander theilen. Und um allen Hausrath, auch um allen Gezeug von Hauptbüchsen und andern Büchsen und Geschoß, Pulver, Stein, Pfeil und anders, daß dazu gehöret, wollen, setzen und ordnen wir, was das alles und jedes in der Marck zu Brandenburg ist, daß es unserm Sohne, der die Marck inne haben wird, und bei denselben Landen bleiben soll, so soll desgleichen aller Hausrath und aller Gezeuge von Büchsen, Pulver, Geschoß und allen andern dazu gehörig, daß wir unter und auf dem Gebirge haben, bei denselben Landen bleiben, und sollen unser Brüder Söhne, den dieselben unser Land zugefallen, gleich mit einander theilen, ohne Gefehrde.

Wir ordnen, setzen und wollen auch, daß alte Privilegia von Bullen, handfesten und andern Briefen zu der Marck zu Brandenburg und denselben Landen gehören, in der

Digitized by Google

Marck bleiben und durch den, der die Marck innen hat, der Herrschaft und den Landen zu gute, getreulich verwahret werden sollen, wo und wie ihn das am allerbequemsten, sichersten und besten bedunket; so sollen alle Privilegia, Bullen, handfesten und andere Briefe, die zu dem Lande zu Franken gehören, zu Codolzburg, und die, so zu dem Gebirge gehören, zu Plassenberg liegen und verwahret seyn, ihnen allen zu gut und zu ihr jegliches Nothdurft, so oft es sich begiebet, einem als gemein als den andern. Und welcher der drei unser Söhne einer oder ihr Erben, des andern Privilegia, Bullen und Briefe eines oder mehr zuseyn, oder seines Landes Nothdurft in der Marck zu Brandenburg, zu Franken und auf dem Gebirge nothdürftig seyn würde, die sollen ihme von dem, oder dem andern geliehen werden, doch so sie der gebraucht hat, dem sie geliehen werden, soll er sie dem, oder denselben, der oder die ihm sie geschicket oder geliehen hätten, unverhindert zum forderlichsten wiederschicken und antworten, das dann der, der sie entlehnet, dem, der ihm die leihet, allwegen einen gnugsamen bestalt thun, und machen soll, daß es also geschehe ohne Gefehrte. So soll es gehalten werden mit dem Heiligthum, Gefäßen und andern Gottes-Gezierten. Also was das auf unserm Schloß zu Tangermünde und im Schloß zu Cöln an der Spree ist, soll an demselben beiden Enden unverrückt und unverändert bleiben. Und was dessen zu Plassenberg ist, soll an demselben Ende bleiben ohnverändert, Gott dem Allmächtigen zu Lobe, den Landen zu Glückseligkeit und ihn allen gemeinsamlich zu Ehren und gut getreulich und ohne Gefehrte.

Auch ordnen, setzen, meinen und wollen wir, ob der obgenannten unsere werntlichen Söhne einer stürbe und unmündige Kinder, daß allein Söhne, oder Söhne und Töchter wären, hinter ihm verlassen würden, so sollen der oder die andere seyn werntliche Brüder derselben Kinder Vormünder seyn, doch sollen sie in des verstorbenen Bruders Theil Landes, daß denselbigen gelassenen Kindern zustehet, Räthe ordnen und setzen, die mit dem ihrem umgehen und getreulich handeln, und daß man auch von denselben eines jeden Jahrs Rechenschaft nehme und mit Fleiß darein gesehen, damit ihnen das ihre fürgesparet werde, und sie sollen auch denselben Kindern das ihre außerhalben ihr der Kinder selbs Sachen, nichts ohn werden ohne Gefehrte. Begebe sich aber, daß ihr einer stürbe, und ließ keinen Sohn, sondern nur Töchter, und wäre es der in der Marck zu Brandenburg, so dann nach laut und Inhalt unserer Ordnung, wie vorstehet, unser ältester Sohn nach ihme an seine Statt zu demselben Lande kommet, sollen dieselben Töchter

Digitized by Google

auch von dem Land ausgesteuert oder in geistliche Stände versorget werden mit der Anzahl und wie ob bestimmet ist.

Desgleichen welcher unser Sohn einer im Lande zu Franken oder auf dem Gebirge mit Tode abginge und eine Tochter hinter ihm verlassen würde, soll der älteste unser Sohn, der geistlich werden sollt und an seine statt zu demselben Theil Landes kommet, desselben abgangen seines Bruders nachgelassen Tochter, wie vorgerühret ist, aussteuren, oder in geistliche Stände versorgen, käme es aber zu dem Fall, daß nicht mehr dann zween aus unsern Söhnen, die werntlich wären und bliebin, dadurch es zu den zween Theilen, wie vorgeschrieben ist, kommen müßte, und der älteste unter ihnen nach der Wahl, die er haben soll, der einen nehmen würde, welcher dann des abgangen Theil behält, desselben nachgelassen Töchter soll er auch aussteuren und berathen, wie vorstehet. Desgleichen, ob es den Fall ergriffe, das Gott gnädiglich verhüte, daß zu den Landen allen nicht mehr, dann einer werntlich und im Lande wehre, derselbe soll der andern abgangenen Töchter, alle die er hinter ihn verlassen würde, berathen und aussteuern, in obgeschriebener Maaß, und es getreulich und väterlich mit ihn halten, also, daß sie seine leibliche Töchter wären, und auf daß alles, und auch darum, daß die genannten unser Söhne und ihre Erben künftiglich bei solcher obgeschrieben unser Vertrag, Ordnung und Satzung, auch sonst in alle Wege desto brüderlicher, freundlicher und einträchtlicher seyn und bleiben mögen, als dann unser lieber Herr und Vater seliger solches auch zwischen unsern lieben Brüdern und uns geordnet, gesetzt und gemacht hat, daraus uns allen, auch unsern Landen und Leuten viel Guts entstanden ist, so ordnen, setzen, meinen und wollen wir, daß die obgenannten unser liebe Söhne und ihre Erben bei der Pflicht und Gelübde, die sie in, vor und nach gerührten Maaß angezeiget, gethan haben, einer dem andern mit gantzen, steten, guten wahren und brüderlichen Treuen, auch in besonder freundlichen guten Willen halten, ehren, fördern, verantworten, und ihr einer des andern Schaden warnen und verhüten, sein Bestes mit Worten und Werken getreulich fürnehmen und an einander zu ihr aller und jedes Nöthen, Anstößen, Kriegen, Sachen, Geschäften gegen männiglich, niemands noch nichts davon ausgenommen, getreulich mit Leib und Gut, Land und Leuten beholfen, gerathen und beigeständig seyn, mit ihr selbst leiben, zue zügen, zugesessen, oder zu täglichen Kriege, wie dann das dem oder den andern am allerfürträglichsten und nützlichsten ist, und ihm zu denselben seinen Kriegs-Sachen und Geschäften am besten dienen mag, als ob es ihr jeglichen selbst berühret und seine eigene Sache wehre,

Digitized by Google

als es auch ist und seyn soll. Und auch sonderlich, ob sich begebe, wie das geschehe oder zukäme, daß jemand, wer der oder die wären, die die obgenannten unser Söhne oder ihre Erben, von ihren obgeschrieben Landen und Fürstenthumen sämmtlich und sonderlich, die sie nach unserm Abgange haben, oder hernach überkommen würden, oder von ihren Obrigkeiten, Freiheiten, Gerechtigkeiten, Wildpänen, Geleiten Zollen, Gerichten, Ehren, Würden oder innehabenden Landen, Leuten und Güthern dringen oder nöthigen wollten, dazu sollen sie alle und ihre Erben an einander mit gantz treuen beholffen beiständig und gerathen seyn, mit allen ihren Vermögen, daß ihr jeglicher dabei bleibe, getreulich und ohne alles Gefehrte.

Wann auch eines des vor dem andern ermahnet wird, und ihme also zur Hülfe zuziehet, so balde alsdann derselbe gemahnet ist, des oder der andern seiner Brüder oder seiner Erben dem oder denen er zu Hülfe ziehet oder schicket, Land berühret und darein mit seinem Volck und Zeug kommet, so sollen der oder die von dem oder denen er um Hülfe gemahnet wäre, ihn mit seinem Volk und Zeuge in seinem oder ihrem Kosten empfahen und annehmen, und ihm ungefehrlich ziemlich Nothdurfft geben, als lange er oder sein Volck bei ihm ist. Was aber derselbe, der die Hülfe thut mit seinem Volk in solchen Kriegen, Schadens empfing und nehme, denselben Schaden allen soll er selbst leiden und tragen und darum an den oder die denen er zu Hülfe gezogen wäre, keine Wirdung haben noch thun, würden auch in solchen Kriegen Icht Schloß oder Städte eins oder mehr gewonnen, in welches Land das geschehe, und inner oder außer Landes wäre gelegen, sollen solche Schloß dem, dem die Folge und Hülfe geschicht und seinen Erben bleiben, uneinsprechenlich des oder der andern, die ihme zu Hülfe gezogen wären, und seiner Erben ohn alles Gefehrte.

So auch die obgenannten unser Söhne oder ihre Erben einer dem andern zu Dienst oder in ihren Geschäften und Sachen zu Felde kommen, was sie dann gerätiger gefangener eroberten und gewonnen, dieselben Gefangenen sollen unter ihnen getheilet werden, nach Anzahl der Gereisigen, die ihr jeder im Felde und dabei gehabt hätte, ohne Gefehrte, angesehen, daß ihm ihr jeder selber vor Schaden stehet, was aber von Bürgern oder Bauern gefangen, auch Schatzung, Brandschatzung oder anders, daß in ein Kriege gehöret, erobert und gewonnen würde, soll dem bleiben, der den Kosten hält und giebt ohne Gefehrte. Und was nach alten Herkommen der Land an ein Beute gehöret, soll daran folgen und gefallen ohn Eintrag unser Söhne. Die obgedachten unser lieben

Söhne, noch ihre Erben sollen auch mit einander zu Vehden und Kriegen nicht kommen, von keinerlei Sache, noch von jemandes anders wegen, sie selbst oder ander berührende, sondern ob Späne oder Zwietracht zwischen ihnen entstünde, so soll ihr jeglicher zween seiner Räthe dazu geben und ordnen und die zu einem jeden mahl, so oft das noth geschehe und zu Schulden käme an ein statt derselben Land am gelegnesten zwischen den solch Zwietracht entstanden wäre, zu Tagen schicken, und möchten sich die viere nicht geainen, so soll der dritte Bruder ein Obman seyn, wo aber der Brüder nicht mehr wären, dann die zween, zwischen den die Spänen und Zwietracht entstanden wären, soll der klagende Bruder aus des andern beerbten besessen Räthen und Mannen, in desselben Landen gesessen, einen Obman kiessen und nehmen, und was dann die fünf oder der mehrer Theil unter ihn, um solch ihre Spänen und Zwietracht noch Klag und Antwort in rechten erfinden und erkennen, ob sie sich sonst güllich nicht vertragen mögen, dabei soll es alsdann bleiben und von ihnen und ihren Erben in obgeschriebner Maaß also gehalten. Doch soll die Rechtfertigung in der nächsten Jahrsfrist geendet werden, ohngefährlich, und kein Theil den andern das gefährlich verzeihen, auch ob der obgenannten unser Söhne oder ihre Erben eins Ritter oder Knecht, Mann oder Unterthanen, geistlich oder werntlich binnen oder außer Landes gesessen zu des oder der andern Herren, oder zu seinen, oder Rittern, Knechten, Mannen oder Unterthanen, geistlichen oder werntlichen Personen, zu sprechen gewönnen, so sollen sich Reuter, Knecht und Mann von dem oder den andern Herren und seinen oder ihren Rittern, Knechten und Mannen, vor des oder derselben Herren, dem oder den sie zustunden, ehrbaren Räthen an Recht begnügen lassen. Wäre es aber gegen des oder der Herren eines oder mehr Unterthanen, Bürgern oder Bauern, oder geistlichen Personen von dem oder den, soll man sich an Recht begnügen lassen, an den Enden und Städten und in den Gerichten, darein ein jeder gesessen ist, und von den Geistlichen an den Enden, da sie es billig pflegen, und soll solches nicht weiter, noch zu keinem Unwillen oder Feindschaft wachsen oder gezogen werden, in dem weise, wäre es aber gegen einer gemeinen Stadt, von den soll man sich an Recht begnügen lassen, von ihrem Herren, den sie zustehet, und seinen ehrbaren Räthen und über solch obgeschrieben Austräge, soll auch der Herren keiner des andern Unterthanen weder geistlich noch werntlich, inner oder außer Landes gesessen, nicht vorgewaltigen oder vorunrechten, ohne alles Gefehrde.

Wir ordnen, setzen und wollen auch, daß unser obgenannten Söhne auch ihre Erben, keiner

Digitized by Google

keiner den andern nach seinen Schlössern, Städten, Landen oder Leuten nicht stellen, noch in keinem Gefehrte, oder wider des andern Willen, ihm zu schaden, die nicht einnehmen soll, sondern ihr jeglicher soll des andern Land, Leute und Gütern so getreulich, fleißiglich und ernstlich schützen, schirmen und handhaben, als sein eigen Land, Leute und Gut, so oft des Noth geschicht, ohne alles Gefehrte.

Wir ordnen, setzen, meinen und wollen auch, daß die obgenannten unser Söhne und ihre Erben mit niemand keinerlei Bündniß, oder Einigung eingehen sollen, es seyn dann die andern unsern Söhne, ihre Brüder und ihre Erben auch mit begriffen, oder so ihr Land und Leute darinnen ausgenommen, alle Argelist und Gefehrte hierinnen gänzlich ausgeschieden, und darumb daß auch solches alles und jedes also und wie obstehet in allen seinen Stücken, Puncten, Articulen und Inhaltungen von allen unsern Söhnen und Kindern, die wir jetzund haben und hernach überkommen würden, auch ihr aller und jedes Erben festiglich und unverruckt gehalten werde, ohne Irrung und Einträge.

So mächtiglich Wir Markgraff Albrecht obgenannter und Wir Anna sein ehelich Gemahl, Markgräffin zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Hertzogin, Burggräffin zu Nürnberg und Fürstin zu Rügen ꝛc. Und Wir Johann und Friedrich, von desselben Gnaden Gottes, Markgraffe zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzogen, Burggraffen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen ꝛc. Ihre Söhne uns alle sämmtlich mit einander, der andere unser zweier Söhne und Brüder Markgraf Sigismundt und Markgraf Georg und auch der andere unser Kinder und Geschwister, die Wir jetzund haben und durch die Gnade und Gabe des Allmächtigen noch überkommen würden, gereden und versprechen auch für dieselben unsere Kinder und Geschwister alle in Ihrem Namen und von Ihrentwegen mit zeitigem Rathe und wohlbedächtlich in Krafft dieses Brieffes. So gereden, geloben und versprechen Wir obgenannt Johannes und Friederich Gebrüdere für uns selbst und unsere Erben, bei unsern Fürstlichen Würden, Ehren und Treuen, an eines rechten, geschwornen Eides statt, solche Theilung und Ordnung, Satzung, Vertrag und Einigung, wie hievor geschrieben stehet, in alle Ihren Stücken, Punkten, Artikeln und Innehaltungen stett, vest und unverbrüchentlich zu halten, zu vollziehen, und mit denen Sachen, Handlungen oder Thaten, wie die jemands erdacht, oder erfunden hatt, oder hernach immer erdenken oder erfinden könnte oder möchte, da wieder nimmermehr zu seyn oder zu thun oder schicken gethan werden, noch das jemand von unsertwegen zu thun befehlen,

Digitized by Google

vorhängen und gestatten, weder mit Recht noch ohne Unrecht, geistlich oder werntlicher Richter oder Gericht, in kein Weiß, und ob jemandes dawider seyn oder thun wolt, dagegen getreulich und ernstlich bei einander zu halten, mit Landen, Leuten und allen unsern Vermögen, sonder alle Argelist und gänzlich ohne alles Gefehrte, und das zu treuen offenen Urkunde, stetter Haltung und Bekräftigung alles obgeschrieben. So haben wir obgenannte Markgraff Albrecht Churfürst, Anna Seine eheliche Gemahl, Johannes und Friedrich Ihre Söhne, für uns, alle unsere Erben und Nachkommen unser jegliches sein Insiegel an diesen Brief lassen hängen. Geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree an der Mittwoch St. Matthias des heiligen zwölff Botten-Tag, nach Christi unsers lieben Herrn Geburt, vierzehen Hundert und darnach in dem drei und siebenzigsten Jahre ꝛc."

Nur durch eine solche Anordnung konnte ein fürstliches Haus die nöthige Kraft gewinnen, um die kleineren umhergelegenen Fürstenthümer zu überwachsen, nur so ein in Provinzen und Marken getheiltes Volk, das Gefühl der Zusammengehörigkeit gewinnen, und das Bewußtseyn, für eine gemeinschaftliche Sache zu fechten, wo immer auch die Grenze bedroht werden mochte.

Albrecht hatte seine jüngste Tochter Barbara mit Herzog Heinrich von Glogau und Crossen vermählt, als dieser starb (1476), verdrängten Herzog Johann von Sagan, König Matthias von Ungarn und König Ladislav von Böhmen die Herzogin aus ihrem Erbe. Der Statthalter der Kurmark zog für die Schwester zu Feld und gewann endlich durch schiedrichterlichen Ausspruch sächsischer und böhmischer Abgeordneten, daß das Fürstenthum Crossen mit Züllichau, Sommerfeld und Bobersberg an Brandenburg kamen (1482).

Albrecht Achilles war noch auf dem Wahltage zu Frankfurth gegenwärtig, wo dem Erzherzog Maximilian die römische Königskrone zugesprochen ward. Hier verschied Albrecht in seinem 72sten Jahre, als er sich eben ein Bad hatte bereiten lassen (1486).

Johann Cicero 1486 bis 1499.

Kurfürst Johann war der erste aus dem Hause der Hohenzollern, dem die Mark zur Heimath geworden war. Seit seinem dritten Jahre schon lebte er an dem Hofe seines Oheims, des Kurfürsten Friedrich II., so hatte er an die Landesart und Sitte sich

Digitized by Google

gewöhnt und war als Statthalter mit der Herrschaft, die ihm nun zu Theil ward, vertraut worden. —

„Seine Beredsamkeit, wie die Geschichte erzählt, vermittelte die Uebereinkunft jener Fürsten, wodurch Schlesien und die Lausitz von den Königen von Böhmen und Ungarn getheilt wurde. Ich wünschte man hätte andere Beispiele der Beredsamkeit dieses Fürsten beigebracht, denn bei jener Verhandlung erscheinen 6000 Pferde als ein sehr starkes Beweismittel. Ein Fürst, der durch Waffengewalt entscheidet, gilt immer für einen großen Dialectiker.“ So urtheilt Friedrich der Große *) über die Veranlassung, die dem Kurfürsten Johann den Beinamen Cicero verschaffte.

Die Bürger von Cöln und Berlin gewöhnten sich erst nach einem trotzigen Kampfe, der später unten erwähnt werden soll, daran, daß der Kurfürst seine Hofburg bei ihnen aufschlug und die künftige Geschichte Brandenburg's erhielt durch diese Wahl der Hauptstadt an der Spree die Richtung, die durch die Wahl eines solchen Mittelpunktes der Kraft bestimmt wird. Wäre Stendal oder Salzwedel die Hauptstadt geblieben, so würden die Kurfürsten von Brandenburg weder nach Schlesien, noch nach Pommern verlangt haben, so wenig wie Frankreich so begehrlich nach dem Rhein sich richten würde, wenn nicht Paris, sondern Orleans die Hauptstadt wär. Wären die Czaare in Moskau geblieben, so würden sie nicht nach Finnland gegangen seyn, wie es nun geschah, nachdem sie nach Petersburg zogen.

Der Kurfürst Johann hatte als Statthalter sich mit seinen Nachbarn genug herumgetummelt, so daß er jetzt in keine weiteren Kämpfe verwickelt ward. Desto strenger konnte er die Ordnung in der eigenen Grenze handhaben. Noch bevor im Reiche der kaiserliche Landfriede aufgerichtet ward, erließ er dies Gebot in seinen Landen, (1482) verband sich mit den Städten, brach funfzehn Raubschlösser des Adels und ließ die ergriffenen Räuber hinrichten. Durch Kauf erwarb er die Herrschaft Zossen (1492) für 16,000 rheinische Gulden von Georg von Stein. Johann starb 44 Jahr alt zu Arneburg an der Elbe; er ist der erste Hohenzoller, der in der Mark sein Grab fand (1499).

Wenn auch die „väterlichen Ermahnungen an seinen Kurprinzen Joachim“ nicht von ihm abgefaßt seyn sollten, so gehören sie doch gewiß jener Zeit an und verdienen noch heutiges Tages Beachtung.

---

*) Mém. pour servir à l'histoire de Brandebourg, p. 16.

Digitized by Google

Es heißt darin: „Viele stehen in dem Wahne, man erweise sich dann erst recht fürstlich, wenn man die Unterthanen beschweret und durch gewaltsame Zwangmittel ihr Vermögen erschöpft. Hernach prasset man lustig und befleckt die ererbte Hoheit mit schändlichen Lüsten. Man führet wohl königliche Pracht und wickelt sich in verderbliche Kriege. Hierdurch aber werden die väterlichen Reichthümer verschwendet, man verliert die Liebe und das Vertrauen der Unterthanen und man führet nicht mehr das süße Amt eines Vaters, sondern eines fürstlichen Tyrannen. Ich kann nicht begreifen, was ein solcher Fürst für Ehre habe und kann mich niemand bereden, daß er in Sicherheit sey. Es ist schlechte Ehre über arme Bettler zu herrschen, hingegen sehr ruhmwürdig, wenn man Reichen und Wohlbegüterten befehlen kann. Darum wollte der belobte Fabricius *) lieber der Reichen Herr, als selbst reich sein.

Von Kriegen halte ich nichts, sie bringen wenig Gutes. So man nicht zur Beschützung des Vaterlandes, oder eine große Unbilligkeit zu heben, den Degen ziehen muß, ist es besser davon zu bleiben.

Die Armen nehmet in Euern Schuß, mein Sohn, Ihr werdet Euern Fürstenthron nicht besser befestigen können, als wenn Ihr den Unterdrückten helft, den Reichen nicht nachsehet, daß sie die Geringen überwältigen und wenn Ihr gleiches Recht ohne Rücksicht auf den Unterschied der Personen, jedem widerfahren laßt.

Vergesset nicht die vom Adel im Zaume zu halten, denn ihr Uebermuth verübt viel Böses, strafet sie, wenn sie die Gesetze und Landes-Ordnungen übertreten, lasset ihnen nicht zu, daß sie jemanden wider Gebühr beschweren können.

Hat Euch jemand bisher beleidigt, so bitte ich, vergesset es. Es stehet einem Fürsten nicht wohl an, wenn er eine im Privatstande erhaltene Unbild rächen will. Hingegen strafet die Schmeichler, die alles Euch zu Lieb' und nicht zu des Landes Besten reden wollen. Werdet Ihr ihnen folgen, so werdet Ihr Eure klugen Räthe verlieren und euch in Gefahr vieler schädlicher Neuerungen stürzen.

Liebster Prinz, ich verlasse Euch ein großes Land, allein es ist kein deutsches Fürstenthum, in dem mehr Zank, Mord und Grausamkeit im Schwange sind als in unserer Mark. Wehret doch solchem Unwesen und schaffet, daß Eure Unterthanen liebreich und sanftmüthig bei einander wohnen.

---

*) Valer. Maximus factorum ac dictorum memorab. IV. 3.

Digitized by Google

Zu diesem Ende bitte ich Euch an einem wohlgelegenen Ort eine hohe Schule zu errichten, in welcher die Jugend wohl unterwiesen und zu guter Sitten und Künsten angeführt würde. Mein seliger Herr Vater hatte einen gleichen Befehl hinterlassen. Allein die Kriegsunruhen, die überhäuften Geschäfte, die Krankheit und der mich so frühzeitig überfallende Tod, haben mich an dessen Erfüllung verhindert. Jetzt habe ich meiner Mark den Frieden geschafft und Ihr werdet die bequemste Gelegenheit haben, diesen meinen letzten Willen mit allernächstem zu vollstrecken. Ihr werdet hierdurch Gottes und Eure eigne Ehre befördern und Eurem Lande großen Nutzen verschaffen. Vergesset dieses ja nicht, mein Prinz, es ist ein kaiserlicher Befehl, und ward im jüngstverwichenem Reichsschlusse den Kurfürsten angerathen, in ihren Landen Universitäten aufzurichten. Die hierzu nöthigen Geldesmittel hab' ich bereits zusammengebracht und übergebe Euch solche in meinem Testamente, bitte Euch aber zugleich herzlich, daß Ihr solche zu keinem anderen Anschlage verwenden, oder diesen letzten Willen ändern wollet. . . ." *)

Joachim I. Nestor 1499 bis 1535.

Von Joachim I. sagt Friedrich der Große, daß er den Beinamen Nestor, eben so wie Ludwig XIII. von Frankreich, den des Gerechten führe, die Ursache davon sey nicht einzusehen.

---

*) Freiherr von Ecker und Eckhofen, Johann Cicero und Joachim Nestor. Berlin 1795. Der Verfasser erzählt, daß dieses Testament ihm aus einer bairischen Handschrift mitgetheilt sey, wobei sich folgende Note des Abschreibers gefunden: „Sein gnädiger Herr, Churfürst Max I. von Baiern, habe diese väterlichen Ermahnungen einen Regentenspiegel genannt, und sie so hoch geachtet, daß er solche sogar answendig gelernet. Auf seines gnädigen Herrn Befehl habe er eine Abschrift für den Churprinzen, Ferdinand Maria, leserlich und anmuthiglich machen sollen und sie deshalb orthographice, wie es dermalen gebräuchlich, anfertigen müssen. Etwas im Styl oder auch nur ein Wort abzuändern, habe er sich sehr gehüthet, denn der Styl sey unverbesserlich und konnte auch nur dem Autor angehören, der sich den Namen des deutschen Cicero erworben." Anderwärts sind mir von diesem Testamente nur Bruchstücke begegnet; ich vermuthe, daß es, ursprünglich lateinisch geschrieben war. Eine Stelle führe ich an: Reinecclus und andere mehr schreiben, es habe Markgraf Hans kurz vor seinem Ende seinem Sohn Joachimo diese Lehren vorgehalten und gesagt: Er solle sich befleißigen gottesfürchtig und wohlthätig zu seyn; die Gerechtigkeit schützen und handhaben; die Unterthanen in Acht nehmen, daß sie von Gewaltigen nicht unterdrückt würden und sollte dem Adel den Zaum nicht zu lang lassen." Thomas Neumann: privilegia Rathenovise; handschriftlich in der von Haagenschen Bibliothek zu Hohennauen.

Digitized by Google

Da er bei dem Tode des Vaters noch unmündig war, führte sein Vetter Friedrich die Vormundschaft, hernach regierte er gemeinschaftlich mit seinem Bruder Albrecht. Da sich Johann mit astrologischer Wissenschaft beschäftigte und einen berühmten Mathematikus jener Zeit, Carion zu seinen Lehrer hatte, erzählte sich das Volk von ihm, daß er sich ganz der Magie ergeben habe; sichrer wußte man von ihm, daß er mehr, als es dem Fürsten ziemt, ausschweifte.*) Nachsichtig gegen sich, war er desto strenger gegen andere, die Raubritter fanden an ihm einen unerbittlichen Verfolger.

Wie er den Adel zähmte, so suchte er auch den Städten durch eine bestimmte Rangordnung eine festere und gemeinschaftlichere Verfassung zu geben; das ganze Land aber umfaßte er durch die Gründung des Kammergerichts zu Berlin. Der Unterschied der Stände, den er machte, erinnert zwar an die indische Casteneintheilung, steht aber weit darüber. „Dieser Fürst", erzählt Garcäus, **) „war gewohnt alle seine Unterthanen mit dem menschlichen Körper zu vergleichen, dem Adel wieß er die Stelle des Kopfes, (vicem capitis) den Bürgern die Pflicht des Herzens, (officium cordis) den Bauern den Dienst der Füße, (officia pedum) an. So wieß er den Bürgern den mittleren und würdigeren Platz im Körper an, weil dieser nicht so gefährdet wird, wenn der Kopf schmerzt, oder die Füße leiden, als wenn das Herz angegriffen wird". —

Dadurch, daß er die Städte des Landes näher unter sich verband, zog er sie von der Hanse ab, deren Blüthezeit zu Ende ging, die aber jetzt noch (1506) unter Anführung der Lübecker den König Johann von Dänemark fürchten machten. Kurfürst Joachim, der einer Tochter des Königs vermählt war, zog hernach in Verbindung mit Mecklenburg gegen Lübeck zu Felde (1509). Hamburg sah seine Sicherheit bedroht, und um jedem Mißverhältnisse mit den nordischen Mächten und mit Brandenburg selbst zu entgehen, begab es sich auf zehn Jahr in den Schutz des Kurfürsten, wofür es jährlich 200 rheinische Gulden zahlte. ***) Goslar im Harz, das die braunschweiger Herzöge beunruhigten, begab sich auf sechs Jahre in brandenburger Schutz und zahlte jährlich 250 Gulden.

Einen Beweiß seines Eifers für die Wissenschaft gab Joachim durch die Stiftung

*) Leuthinger lib. III. 143.
**) ibid. Seite 252.
***) Gerken cod. dipl. V. 575.

Digitized by Google

der hohen Schule zu Frankfurt, bei deren feierlicher Einweihung er selbst 1506 gegenwärtig war, und die, jedoch im andern Sinn, als der Kurfürst, gegen die Lehrer der Universität Wittenberg auftrat.

Hier predigte Luther das reine Evangelium, und als der wittenberger Doctor die Bannbulle in das Feuer warf, zitterte die Grundveste von St. Peters Dom und die dreifache Krone wankte auf dem Haupte des heiligen Vaters in Rom. — Kurfürst Joachim erklärte sich als einen entschiedenen Gegner der neuen Lehre, deren innere Kraft sich Raum zu machen wußte, ohne sich an irgend einen Widerstand zu kehren.

Einer der thätigsten Träger des sinkenden Pabstthums in Deutschland, war der Bruder des Kurfürsten, der Erzbischof Albrecht, der in Magdeburg, Halberstadt und Mainz die Bischofsmütze trug, und für die einträgliche Verwaltung des römischen Ablaßhandels, den Kardinalshut erwarb. Dieser befestigte vornehmlich den Kurfürsten Joachim in seinem Eifer für die katholische Kirche, den er durch strenge Gesetze im eignen Lande zeigte, und durch Verfolgung Luthers und der Protestanten, die er auf den Reichstagen zu Worms, Speyer und Augsburg aussprach. Ganz entgegengesetzten Sinnes war die Kurfürstin, sie war eine eifrige Freundin Luthers, die seine Schriften las und gern den fürstlichen Gemahl eines bessern belehrt hätte. Aber dieser gab strengen Befehl gegen Luther's Bibelübersetzung nur die Emserſche Bibel, die nach der Vulgata gemacht war, wurde geduldet. Als der Kurfürst erfuhr, daß seine Gemahlin das Abendmahl unter beiderlei Gestalt genommen habe, bedrohte er sie so hart, daß sie das Land verließ und in Sachsen Schutz und Aufnahme suchen mußte.

Eine friedliche Erwerbung machte Joachim an der Grafschaft Ruppin, deren letzter Herr, Graf Wichmann aus dem Hause Lindau, diesen Stamm 1424 schloß; der Kurfürst nahm von dem Ländchen, welches 33 Quadrat-Meilen hielt, als von einem erledigten Lehn-Besitz. *) Die Herrschaften Beeskow und Storkow, von ihren Besitzern an Sachsen verpfändet, wurden durch den Bischof von Lebus wieder gewonnen, mit dem Herzog Friedrich von Liegnitz, Wehlau und Brieg schloß Joachim eine Erbverbrüderung, und Herzog Albrecht in Preußen, der sich mit großer Festigkeit für Luther's Lehre erklärt hatte, überließ ihm nun die Neumark erblich. Die Herrschaften Cottbus und Peiz, die an das Haus Anhalt verpfändet waren, löste der Kurfürst wieder ein, und

*) Bratring, die Grafschaft Ruppin. Berlin 1799.

stellte in einem erneuten Vertrage mit Pommern die Erbfolge des Hauses Brandenburg in jenem Lande fest (1528).

Joachim blieb dem Hausgesetz, das Albrecht Achilles gab, nicht getreu; er gab seinem ältesten Sohne Joachim II., die Mark Brandenburg und die Kurwürde, dem zweiten, Johann, die Neumark mit dem Fürstenthume Crossen und die Besitzungen in der Lausitz. Er starb 1535.

Bildung, Verfassung im Innern. 1415 bis 1535.

Die Reformation macht einen Abschnitt in der Weltgeschichte, und so ist durch sie auch eine Grenze in die Geschichte jedes Landes gezogen. Nicht der Kirche allein ging ein neues Licht auf, auch in die anderen Verhältnisse des Lebens, in das Recht, in die Wissenschaft, in die Verfassung des Staats schlug der Blitz des Gedankens herein. In der katholischen Zeit hatte die Menschheit eine innere Buße vollbracht, die Beziehung zur Welt ließ man fern liegen. Jetzt gewann man die Welt lieb und ging aus, sie zu erkennen, zu erobern. Der Geist, der die kühnen Seefahrer in das Meer hinaustrieb, eine neue Welt zu suchen, der dem einsamen Gedanken durch die Kunst, die Doctor Faust erfand, Flügel verlieh, die ihn durch die päbstlichen Censurbannflüche frei hindurch trugen, derselbe Geist war es auch, der den Augustiner Mönch weckte, für die Freiheit des eignen, innern Glaubens das Wort zu übernehmen, gegen den Zwang der äußeren, so genannten guten Werke der katholischen Kirche, die nur nach einem fremden Gebot gleichgültig vollbracht wurden.

Nicht aber, als sähen wir nun sogleich eine neue Welt fertig vor uns, sondern um mit der alten die Rechnung abzuschließen, geben wir hier eine Uebersicht des innern Zustandes der Marken in jener Zeit.

Blieben auch die Grundzüge der Verfassung noch dieselben, wie sie der erste Hohenzoller vorgefunden, so drängten sich doch einzelne Spitzen hervor zu bestimmterer Begränzung. Die fürstliche Gewalt gewann an Festigkeit und Kraft dadurch, daß sie es war, die die Allgemeinheit vertrat, während die Stände immer nur den besonderen Vortheil ihres Standes suchten und sich gegenseitig beschränkten. Die Stände hatten sich fest unterschieden in die Prälaten, Grafen, Ritterschaft und Städte, die einzelnen Landschaften rathschlagten für sich; Cottbus und Crossen hielten sich zur Neumark. Allgemeine

Land-

Digitized by Google

Landtage wurden sehr selten ausgeschrieben, Berlin war dann der Versammlungsort, den ersten schriftlichen Abschied (Recess), oder Bescheid, den die Stände zum Schluß der Versammlung erhielten, ist vom Jahr 1472, seitdem wurden die Landtage nach einer gesetzlichen Form gehalten.

Dem gesetzlosen Leben des räuberischen Adels wurden feste Schranken gestellt, und die Brüderschaften und Banden, die sie zu dem niederen Geschäft der Wegelagerer geschlossen hatten, gesprengt. Die Mark war so verrufen, daß kein fremder Kaufmann ohne starkes fürstliches Geleit seine Waaren hereinzuführen wagte; und auch dann noch schloß er seinen Abendsegen mit einem:

Behüt' uns lieber Herre Gott
Vor Krachten und Itzenblitzen,
Vor Köckeritzen und vor Lüderitzen.

Selbst vom Hoflager des Kurfürsten Joachim, zogen Ritter, nachdem sie am Abend ihren Hofdienst verrichtet, des Nachts auf Raub aus und kehrten am Morgen mit ihrer Beute zurück. Sie erkannten sich an bestimmten Namen, der eine nannte sich Pabst, ein anderer der große Hannes, ein dritter, Herzog Lollius. *)

So erzählen es die Alten: **) „Joachim I. ist sehr jung, nehmlich um das 15te Jahr seines Alters in's Regiment kommen, und haben sich alsbald im Anfang seiner Regierung viel Räuberei und Mord zugetragen und sind also gemein worden, daß man an keinem Ort hat können sicher reisen, und daß die Leute, so des Morgens aufgestanden sich gesegnet für die Straßenräuber und sonderlich für die Köckeritze, Lüderitze, Krachte und Itzenblitze. Es ist auch endlich offenbar worden, daß des Kurfürsten oberste Hofdiener und Räthe solches am meisten trieben und förderten und des Abends, wenn des Herrn sein Dienst geschehen auf den Raub zogen, des Morgens aber wieder zu rechter Zeit ihres Dienstes warteten. Durch Einen, welcher allhier bei Elschholz beraubet worden, ist der führnehmste am kurfürstlichen Hof, der Lindenberger genannt, angezeiget und enthauptet worden, und nachher andere Edelleute mehr, welches den Adel so sehr verdrossen, daß einer von Otterstädt den Kurfürsten an sein Schlafgemach geschrieben: „Markgraf Jochimken hüte dy, wo wy dy finden, henken wy dy!" auch hernach mit vielen Pfer-

*) Leuthinger I. §. 40. Garcaeus I. p. 244.
**) Creussing: Chron. S. 262. Mscpt. bor. Fol. 26.

Digitized by Google

den auf der köpnicker Haide dem Kurfürsten zu fangen gelauert, solches ist aber ohngefehr von einem Bauerlein verrathen worden auf der Jagd, darum der Kurfürst zurückgekehret, sich verstärket und mit vielen Reutern der blackenden Rotte nacheilt und bekommt endlich den Otterstädt, läßt ihn viertheilen und seinen Kopf auf eine eiserne Stange auf das köpenicksche Thor stecken, läßt auch ferner auf den Straßen in Städten und vielen Oertern nachforschen, bekömmt der Räuber viel und läßt sie also bald rechtfertigen und sind in einem Jahre mehr denn in die 70 Junker und Knechte um der Räuberei Willen gerichtet, so daß die Junker nach Anspach supplizirt, mit Beschuldigung, daß der Kurfürst wider sein eigen Geblüte kriege, denn er sey adeliches Herkommens und vergieße doch so viel adeliches Geblüt. Darauf antwortet Joachim an Friedrich, er habe kein redliches adeliches Geblüte vergossen, sondern der Schelmen, Räuber und Mörder, und wenn sie redlich von Adel gewesen, so hätten sie solches nicht gethan."

Ernstlich wurde der Räuberei und der Unsicherheit der Landstraßen auch dadurch begegnet, daß die benachbarten Fürsten sich verbanden, keine Straßenräuber mehr zu hegen; Brandenburg, Pommern, Mecklenburg, Sachsen, schlossen solche Verträge, aber der Krieg und die Fehden dieser Länder hoben sie immer wieder auf. In der Altmark schloß der Adel sich zum Theil an die Städte an, um sich gemeinsam mit ihnen gegen Räuberei und gegen Auflagen des Markgrafen die sie nicht bewilligt hatten, zu schützen. Die Urkunde eines solchen Bündnisses besitzen wir vom Jahr 1452. *)

Einflußreicher war es, daß die Hohenzollern fränkische Sitte nach der Mark brachten, und den Adel zu einer würdigeren Bestimmung führten, als gegen die Wehrlosen auf Raub auszuziehen. In diesem Sinn war es, daß Kurfürst Friedrich II. einen Ritterorden stiftete, unter dem Namen: Schwanengesellschaft unserer lieben Frauen Ketten-träger (1443). Der Orden sollte Herren und Frauen aus dem fürstlichen, gräflichen und adelichen Stande aufnehmen, das Ordenshaus lag auf dem Marienberg vor der Altstadt Brandenburg. Nur solche, die vor den Schranken der Turnierhöfe als Edle anerkannt wären, empfingen das silberne Ordenszeichen, eine Jungfrau Maria mit dem Kinde, die Glorie um das Haupt, den Mond zu Füßen, darunter hing ein Schwan mit ausgebreiteten Flügeln. Beides wurde an einer Kette getragen, deren Glieder durch kleine

*) Lenz Urk. II. S. 624.

Herzen zusammen gefaßt waren. Das Gelübde der Ritter war, Ehre, Frömmigkeit, Verschwiegenheit. *) Der Orden erhielt sich bis zur Reformation.

Von umfassenderen Einfluß für die allgemeine Bildung, zu der nicht nur ein vorgezogener Stand, sondern jeder Bürger des Staats Zutritt hat, war die Gründung einer hohen Schule. Die kleineren Nachbarstaaten hatten es darin den Märkern zuvorgethan. Mecklenburg hatte zu Rostock, Pommern zu Greifswalde eine Universität, und Leipzig hatte schon einen großen Ruf. Für die Gerichtshöfe mußte der Fürst rechtskundige Männer haben, für die Erziehung der Kinder gebildete Lehrer, für den eigenen Leib geschickte Aerzte; nicht immer nahmen Ausländer die Einladung an, so drängte das Bedürfniß und das Ehrgefühl zur Sorge für die höhere Bildung der Inländer, die sich ungern und unwillig von vielen einträglichen Stellen ausgeschlossen sahen, zu denen Fremde gewöhnlich gerufen wurden.

Kurfürst Johann Cicero hatte den Doctor der Medizin Pistoris aus Leipzig zu sich als Leibarzt gerufen, und diesem waren die Vorbereitungen zur Gründung einer Universität übertragen worden. Pistoris schlug Frankfurth als den schicklichsten Ort vor, die Statuten der leipziger Universität wurden dabei zum Grunde gelegt und ein geräumiges Gebäude zu einem Fürsten-Collegium, wie in Leipzig, eingerichtet, zu Wohnungen der Professoren und zu Hörsälen. Mehrere Professoren aus Leipzig nahmen einen Ruf nach Frankfurth an, Pistoris selbst ging nach Leipzig zurück, weil der Gegner, dem er dort ausgewichen war, ein Doctor Pollich, sich entfernt hatte. Dem Kurfürsten empfahl er seinen Freund den leipziger Professor Koch aus Buchen in Franken, der zum Andenken an seine Schulzeit in Wimpfen sich Wimpina nannte, zum Rector; Canzler der Universität ward der, auf der hohen Schule zu Bologna gebildete, Rath des Kurfürsten, Dietrich von Bülow, der zugleich Bischof von Lebus war. Ueber tausend Studenten schrieb der erste Rector ein, und die neue Anstalt schien gut zu gedeihen, als die Pest 1515 Schüler und Lehrer vertrieb; die Universität wurde auf einige Zeit nach Cottbus verlegt. Der Ruhm Wittenbergs, wo jetzt Luther, Melanchthon und andere berühmte Männer lehrten, verdunkelte Frankfurth, und die Absicht, die Wimpina, ein Vertheidiger der alten

*) J. Dav. Koehler, sacra et illustris sodalitas b. Mariae Virginis in monte ad vetus Brandenburgum. Diss. Altorf. 1723, in Kleybii script. rer. brandeburg. T. I. P. 4. p. 543.

Digitized by Google

Lehre gegen Luther, gehabt zu haben scheint, durch einen Gegensatz und Kampf gegen Wittenberg, Frankfurth groß zu machen, war ein mißrathener Versuch. *)

Zugleich mit der Universität finden wir in Frankfurth auch eine Buchdruckerei; früher schon (1488) hatte Joachim Westphal in Stendal den Sachsenspiegel gedruckt, erst im Jahr 1539 ließ sich in Berlin ein Buchdrucker nieder. Trithemius, ein gelehrter Freund Joachims I. schildert den Zustand der Bildung und Sitten nicht vortheilhaft: nirgend finde er Neigung zu den Wissenschaften, die größte Freude bestehe in Essen und Trinken.

Es verdient bemerkt zu werden, daß durch den oberdeutschen Hof die plattdeutsche Sprache aus dem höheren Umgang verdrängt wurde, fast alle Urkunden sind jetzt hochdeutsch, und da so viele Beamte aus Franken nach der Mark gerufen wurden, so wurde das Oberdeutsche allgemeine Geschäftssprache noch früher, als Luthers Bibelübersetzung dieser Mundart unumschränkte Gültigkeit verschaffte.

Prächtiges Hofleben finden wir nicht bei den Hohenzollern, sie lebten einfach, oft dürftig, wie es besonders zwei Briefe des Markgrafen Johann an seinen Vater, worin er ihm die Angelegenheiten seiner Vermählung meldet, beweisen. **)

„Auf die Werbung so unser Rete, nemlich Ott Schenck zu Landsberg, Peter Borgstorff Marschalk ꝛc. und Balthasar von Slieben an unsern Vater und Swehir Herzog Wilhelm von Sachsen unsers beyliegens halben getan haben, ist inen als sie uns berichet han, die Meinunge geantwortet, wie hirnach volget.

Nachdem Sein Lieb uns gesehen hab, so seyn wir groß genug einem Weyb, so sey sein Tochter unser Gemahel auch groß genug einem Mann, und in Gesundheit, und so wir der begeren, und die Verschreibung des Heyraths vormeld, wie uns dieselbe sein Tochter solle gein Culmbach geantwort werden, und wir unser Wesen hir innen in der Marck haben, geb Sein Lieb euer Lieb und uns heim, wa und an welchen Ende wir dieselben unser Gemahel annemen wollen, so sey sein Lieb willig uns die uf Freytag zu Nacht vor Esto mihi an dasselb Ende zu antworten, also daß sie uns uf Sontag Esto mihi an das Ende, da wir beyliegen, und unser Hochzeit haben wollen, zu komen mag."

Aber der Haushalt des Bräutigams war zu gering, als daß er Hochzeit halten konnte. Er fragt bei dem Vater unter andern an:

---

*) Carl Ren. Hauffen Gesch. der Univers. und Stadt Frankfurth. Frankf. 1800.

**) Gerken cod. dipl. Brdb. VII. p. 569.

Digitized by Google

„Item wie wir uns smücken, auch wa wirs nemen sollen, dann was wir von Gestück haben solten, wer nun Zeit, das solches zu machen angefengt wurde, dann wir vermögens von dem unsern hir innen nicht, Euer Lieb wol wissentlich.

Item wir sind in unser Haushaltung gar gering versehen mit Bettgewand, Hernlacken, Bolstern, Rocklath, Tischtüchern und allen andern das dazu dienet, dazu auch etweuil Geltz gehort. Auch wie swach wir an Silber-Geschirr, seyn Euch wissentlich, dann wir nicht mehr von Silber-Geschirr haben, dann als vil die Zettel, Euer Lieb mit allen andern unserm Haußgereyte zugeschikt, innen heldt, außgenommen zwölf silbern Löffel, die wir nach Euren Abwesen haben machen lassen.

Item desgleichen der Kosten und alle ander Notdurfft zu bestellen, das nun auch Zeit were ꝛc. Sunderlich Wein und Habern, angesehen daß der Habern hir innen in allen Marken nicht gerathen ist, und was wir für süßen Wein haben sollen, müst durch Eure Lieb von draußen herein geschikt werden.

Item und was zu den Dingen gehört, wisset Ir her Jörg unsern Hern und Vater wol anzubringen, und has dann wir euch in Verzeichnuß geben mögen, nachdem ihr der Spiel vormals auch etweuil gesehen und selbst habt helfen usrichten, auch unser Her und Vater des geübt und versucht ist, und wollet uns des alles aigentlich Underrichtung mit bringen.“

In einem zweiten Briefe wird die Verlegenheit durch die Aufzählung der ungenügsamen Hochzeitgäste noch vergrößert.

„So schätzen wir die Herren von Meckelburg mit Sonen und Iren Frowen uff 400 Pferd des mindst, und Sachsen zu Launburg, und Salzwedel uff 150 Pferd der wir us ander Land art Meichsen, Doringen, oder Franken vil liber 700 oder 800 mochten Usrichtung thun. Desgleichen der von Brunsweig, die auch uffs mindst 200 Pferd bringen. Wann dieselben Meckelburg und Brunsweig nicht allein sich lassen an Kost, Futter und redlicher Uslösungh genugen, als ander Leuth thun, und Euer Lieb des ain Teil zu Prenzlow wol enfunden hat. Und den allen Usrichtung zu thun, mit aller Notturfft und Zugehörung, nachdem und der Habern ser theuer ist, versteet Euer Lieb bas, dann wirs schreiben können, wor uff das lauffen will, da zu wir kein Pfenning nicht wissen, und ob Irs uff die Usshebung der Rennt uf sant Mertins Dagh, als Ir her Jörgen habt für gehalten setzen wollt, weiß Euer Lieb wol, und kann das drauffen in Registern finden, daß solichs nicht ertragen kann, wann wir Bezalung halben der Schuld

uns durch Euer Lieb gelassen, und in unser Haushaltung selbst gemacht, damit nicht erlangen, und der Usrichtung thun mögen, in massen Euer Lieb in der Rechenschafft des virtel Jars vormals hin aus überantwort, und itzund an der Rechnung dits virtel Jars, die wir Euch in kurtzen schiken werden, wol abzunemen. Wir sint in unzweifentlicher Hoffnung Euer Lieb werde Selbst zu uns heim komen, dann wa das nit geschehen, so weisst Euer Lieb was wir von Silber-Geschirr hir innen haben, und würden derhalben ganz blos erfunden. So haben wir auch von süßen Wein, samatin Bolster, Rocklath und Deblchen als sich zu solichem zu haben zymet, nichtzit nit, und können auch das hir innen nicht zu wegen bringen, deshalben wir Euer Lieb bitten uns mit solchs und ander Notturfft zu den Sachen dienende veterlich zu bedenken, und was wir sunst für unserm Leib und zum Hofgewande notdürftig werden, wollen wir Euer Lieb zum förderlichsten bey unser Knecht eynem wissen lassen. Der Zoll, Fraw Margareten, auch Gartz halben, wollen wir verhandeln nach Underrichtigung hern Jörgen und den Schrifften uns durch Euer Lieb vormals derhalben zugesand, und was uns in den Sachen begegnent Euer Lieb fürder zu wissen thun. Datum Cölln an der Sprew am Mittwochen Michaelis anno domini M. CCCC. LXXIII."

Da der Vater jetzt nicht Rath zu schaffen wußte, wurde die Vermählung bis zum Jahr 1476 verschoben.

Große Turnire gab der brandenburger Hof selten, doch war in Berlin eine Stechbahn angelegt. Kurfürst Joachim gab 1512 zu Ruppin ein festliches Turnir, welches ein Dichter von Ruppin, Publius Vigilantius Arbilla unter dem Titel: Progymnasmata bellica beschrieben hat.

Die Kirche.

Der große Kampf der Kirche und des weltlichen Reichs, den das Pabstthum mit dem Kaiserthum durchfocht, erschien auch, wenn gleich in einem trüberen Widerscheine, in den einzelnen deutschen Landen, und wenn irgendwo die Macht der Vernunft, die in der wirklichen Welt ihre Heimath findet und ihre Herrschaft gründet, einen Sieg über ein Suchen und Irren im Jenseitigen, Unwirklichen erfochten hat, so ist dies nirgend mehr offenbar worden, als da, wo ein weltlicher Fürst, dem die Städte trotzig, die Ritterschaft anmaßend gegenüberstanden, dennoch die Kirche, die auf der Erde, wenigstens im Lande, keinen Herrn über sich erkannte, während sie unumschränkte Herrschaft über die Welt übte,

Digitized by Google

dem Staate, das heißt, der, in der gesetzlichen Ordnung des öffentlichen Lebens wirklich gewordenen Vernunft, unterwarf.

In der Mark hatte der Kurfürst große, geschlossene geistliche Körperschaften gegenüber; die Bischöfe von Brandenburg, Havelberg, Lebus, der Heermeister der Johanniter zu Sonnenburg, rühmten sich im Dienste der Kirche zu stehen, unbekümmert um die weltliche Macht. Da sie aber sich nicht mit dem Reich begnügten, wozu ihnen die Schlüssel zu lösen und zu binden anvertraut waren, sondern immermehr sich hereindrängten in das von ihnen so oft verwünschte irdische Besitzthum, so war dies zugleich die Seite, an welcher der Fürst der Welt sich festhielt.

Die Capitelverfassung, als eine gleich bei der Gründung feste Form, konnte sich nicht so fortbilden, als etwa eine Rechtsverfassung, die sich nicht wie jene Messen und Gebete mit einem Vergangnen, sondern mit der lebendigen Bewegung des Volkes beschäftigten. Daher mußte es bei jenen Formen der Kirche, die nicht den Keim des Lebens in sich trugen, zu einem gewaltigen Bruch kommen.

Das Capitel wählte in voller Versammlung den Bischof durch mündliche Wahl, von Rom wurde die Bestätigung gelöst, die Kurfürsten verlangten, daß auch von ihrer Seite die Genehmigung, denn so müssen wir nominatio übersetzen, nachgesucht wurde. Der Weg nach Rom war weit, und da gewöhnlich die Aeltesten gewählt wurden, starben diese, ehe die Weihe und Einweisung eintraf. „Da zu Havelberg 1427 einige der alten Herren bald nach der Wahl starben, wollten die Alten nicht mehr daran gehen, und ein Junghherr, Conrad von Lindorp ward gewählt. Ihm wird besonders allzu große Freigebigkeit gegen das Frauenzimmer vorgerückt. Er schenkte *) dem wittstockschen Frauenzimmer den Rosenplan zum Tanz im Pfingsten, er schenkte auch sonst viel weg an Wiesen, Holz und Aeckern, so wohl zu Wittstock als Havelberg, und die Briefe darüber sagen offenbar, daß es geschehen um der guten Dienste willen, die die Frauen gethan."

Sobald aber die Kirchenversammlungen und Reichstage die Gegenwart unterrichteter und beredter Abgeordneter forderten, waren die Capitel vorsichtig genug, geschickte Männer zu Bischöfen zu wählen. Dem Bischof Johann Waldow von Brandenburg ward auf der Versammlung zu Costnitz aufgetragen, den Streit zwischen Basel und Lüttich zu schlichten. Die Kurfürsten übertrugen den Bischöfen zuweilen das Amt eines Kanzlers,

*) Buchholz III. im Urkundenb. S. 90.

Digitized by Google

weshalb sich der Bischof von Lebus, Friedrich Sesselman, Doctor der Rechte, der den Märkern die Befreiung von den auswärtigen geistlichen Gerichten verschaffte, in Rom dem Pabste als einen „Richter und Erhalter der Rechte und Freiheiten des erlauchten Fürsten und Herrn, Markgrafen Albrecht's von Brandenburg ankündigte."

Als ein wüster Held seiner Zeit wird der Bischof von Havelberg, Wedigo Gans Edler von Puttlitz genannt, „der mit leichter Mühe Klöster und Kirchen verwüstete, da er vorgab, sie leicht wieder einweihen zu können. Da er aber einst mit den Bauern von Papenbrok hart aneinander gerieth und flüchtig wurde, ritt er ein schwangeres Weib nieder und kam in die canonische Censur, mußte sich der bischöflichen Amtsrichtung enthalten und sich einen Weihbischof annehmen." *)

In die Umgestaltung, die jetzt die Kirche erfahren sollte, wurden die Bischöfe zumeist hinein gezogen, je nachdem sie klug und ruhig, oder sich wild und drohend benahmen. Hätt' es nur den Pabst in Rom gegolten, so würden die deutschen Bischöfe sich eher willfährig gezeigt haben, denn viele Lasten legte der heilige Vater ihnen auf. Theures Lösegeld mußte für die Ertheilung der bischöflichen Weihe gezahlt werden, für eine bloße Kopie einer Entscheidung über die streitige Bischofswahl im Jahr 1297 mußten 47 Goldgulden (Ducaten) gezahlt werden, an den Notarius Leo, der sich in der Urkunde einen „Notarius Reverendi Patris, Domini Neapoleonis, sancti Adriani Diaconi Cardinalis nennt." Außer den Ablaßgeldern, den Exemtionen und Indulgentien, womit die Deutschen ihre Sünden jährlich mit fünf Millionen Thaler an den Pabst abtrugen, wurden noch besondere Beiträge zu Klöster- und Kirchenbau und zur Hülfe wider den Türken eingefordert. Urban V. sendete einen Collector fructum et pecuniarum ad Cameram Apostolicam pertinentium nach Brandenburg, der den dritten Theil von dem Lehn und den sechsten Theil aller Einkünfte für den päbstlichen Stuhl einforderte. Dem schon genannten Bischof von Waldow befahl der Pabst Martin V. auf dem Concilium zu Kostnitz, daß er von dem Einkommen seiner Geistlichkeit den zehnten Pfennig zur Unterstützung des Kaisers Sigismund einsammeln sollte: „von wegen des Kaisers groten Unkost und Theringe, de he im Concilio to Costnitz, boven 3 Jahr gedragen hätte over de Papheit. Desser Gnade Vorderer werde gesettet Herr von Waldow Bischop

*) Buchholz a. a. O.

schop to Brandenborg, de dar Swarliken de Papen umme den teinden Pennig beschetzedet." *)

Kam ein päbstlicher Legat in das Stift, so mußte er mit seinem Gefolge überall frei aufgenommen werden, und seine Ausrichtung kostete täglich oft funfzehn Goldgulden und darüber. Ein päbstlicher Nuntius hatte zu Meissen sich mit 720 Goldgulden festgezehrt und die brandenburger Geistlichen mußten zu dem Lösegeld 200 Dukaten zuschiessen. Außerdem mußte das Kapitel einen jährlichen Beitrag zur Kasse der Prämonstratenser nach Laon und Magdeburg zahlen und zu bestimmten Zeiten Abgeordnete auf die Versammlung dieses Ordens schicken. — Hätten die Bischöfe diese ungünstigen Verhältnisse zu Rom gelöst gesehen, ohne daß zugleich ihre Gewalt gebrochen worden wär, sie würden sich billiger gegen die Reformation haben finden lassen; diese aber drang auf Umgestaltung der Kirche an Haupt und Gliedern.

Ein großer Eiferer gegen Luther war der Bischof George Blumenthal von Lebus, so daß es zum Sprüchwort ward: die Anhänger Luthers dem Teufel und dem Bischof von Lebus zu empfehlen. Wenig Freunde gewann er sich durch seinen Eifer, vielmehr scheint er dadurch sich schlimme Händel zugezogen zu haben. Ein märkischer Ritter von Birkholz, sagte ihm ab, und zog mit Nicolaus von Minkwitz, einen böhmischen Vasallen aus der Lausitz und Otto von Schlieben aus Baruth in Sachsen, sechzig Reiter stark, nach Fürstenwalde, wo das bischöfliche Schloß war. Sie drangen hinter Frachtwagen unbemerkt ein, da die Bürger hörten, es gelte dem Bischof, zogen sie sich zurück und die Ritter plünderten die Burg. Der Bischof war zu dem Kurfürsten Joachim geflohen und hatte so großen Lärm von dem feindlichen Heere, das aus Sachsen und Böhmen hereingebrochen sey, gemacht, daß der Kurfürst alle Mannschaft zu Roß und zu Fuß aufbot. Die Ritter aber ritten ungestraft davon; Minkewitz wurde sogar von dem Kürfürsten zur Tafel gezogen.

So sehr Joachim I. sich gegen Luthers Lehre sträubte, ließ er doch in den Bisthümern Veränderungen vornehmen. Die Prämonstratenser-Mönche hatten keinen Zutritt mehr; Pabst Julius II. hob diesen Orden in Havelberg schon 1506 auf und verordnete, daß sechszehn weltliche Dom- und Chorherren, von denen der Domprobst und drei andere von dem Kurfürsten eingesetzt wurden, der als Patron der Probstei, so oft er dahin

*) Arnold über Domstifter ꝛc. S. 36.

Digitized by Google

kam, freies Einlager darin halten konnte. Selbst die Einsetzung eines Bischofs maßte sich der Kurfürst an. Das Capitel zu Havelberg hatte 1520 einen Doctor der Rechte, George von Blumenthal gewählt, Pabst Leo X. bestätigte die Wahl, aber der Kurfürst führte mit gewaffneter Hand den Bischof Hieronymus Scultetus, Sohn eines Schulzen aus Schlesien nach der bischöflichen Burg und zwang das Capitel ihn anzuerkennen. „Kurfürst Joachim brauchte diesen Bischof viel als Kanzler und Gevatter. Er liebte ein Räuschchen und versagte keine Gesundheit, die ihm bei Hofe zugebracht ward, doch hinderte das nicht an seinen Geschäften und wenn am schärfsten herumgezecht war und alle andre nichts mehr von ihren Sinnen wußten, war er allemahl noch stehend und von fertiger Zunge die trefflichste Rede zu halten.“ Dieser Bischof hatte anfänglich sich mit Luther befreundet, und rieth ihm nach Erscheinung der wittenberger Thesen vor der Hand zu schweigen, und Luther versprach, daß er lieber gehorchen wolle, als Wunder thun, wenn er es auch könnte. Scultetus kam nach Wittenberg und Luther schreibt darüber an Spalatin: multis mecum familiariter expostulavit, quod tanta auderem. Intelligo Episcopos nunc tandem sapere, sui scilicet fuisse officii, quod in me vident praesertim, ideoque nonnihil pudere.

Luther hatte dem Drange, die Wahrheit frei auszusprechen, nicht widerstehen können, er ließ im Mai 1518 seine Beweise gegen den Ablaß öffentlich drucken, aber mit unbefangener Bescheidenheit schreibt er bei ihrer Uebersendung dem Bischof: itaque digneris, clementissime presul, suscipere has meas ineptias; atque ut omnes sciant, quam nihil audacter asseram, non solum permitto, sed obsecro, ut Rever. Paternitas tua, arrepto calamo, quaecunque visum est, aboleat, aut igne facto, totum comburat: mea prorsus nihil refert. — Scultetus aber trat ganz auf die Seite der papistischen Parthei, stimmte auf dem Wormser Reichstag dafür, Luther festzuhalten, und schwur: daß er sein Haupt nicht eher ruhig niederlegen werde, bis er diesen Martin ins Feuer geworfen habe, wie einen Holzbrand. Luther schonte ihn auch nicht und nannte ihn: einen eckischen Windbeutel, eine elende Seifenblase. *)

Auf Scultetus hatte der Befehl, den der Kurfürst vergeblich gegen den protestantischen Zeitgeist gab, Einfluß gehabt. Joachim's „Edict wider die evangelisch-lutherischen Unterthanen 1527 war dieses:

*) Arnold über Domstifter ꝛc. S. 82 ff.

Digitized by Google

„Joachim, von Gottes Gnaden, Markgraf zu Brandenburg und Churfürst, zu Stettin, Pommern ꝛc. Herzog ꝛc. Unsern Gruß zuvor, lieben Getreuen. Wiewol wir etlich vielmal von wegen der lutherischen Ketzereien, auch Mißbrauch der göttlichen Dienst und Ceremonien, so wider Ordnung der heyligen christlichen Kirchen, auch wider Verbot päbstlicher Heiligkeit, keyserlicher Majestät und alten löblichen christlichen Herkommen in etlichen Landen entstanden, und leider noch vorhanden ist, Ausschreiben gethan, auch uff den Landtägen ansagen lassen, dieselben Ketzereyen zu vermeiden und nicht anhengig zu seyn, sondern bey den alten löblichen hergebrachten Ceremonien und christlicher Ordnung zu verharren, auch den Geistlichen ihre gewöhnliche Zins und Pechte, on Wegerung bey Pfandung zu entrichten; so haben wir doch uff den negesten gehaltenen Landtag visitationis Mariae, negst vorgangen, mit dem verordneten Ausschuß, von unsern Prelaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und von Stetten, deshalben Rath gehalten, und folgende Artikel neben andern beschlossen. Nemlich also lautende, was die lutherische Ketzerey belanget, wollen die Stände, nebst seinen churfürstlichen Gnaden, alle ire Vermögen darstrecken, damit die ehrliche löbliche und alte christliche Ordnung und Ceremonien der heiligen christlichen Kirchen gehalten und gehandhabt werden, seine churfürstliche Gnaden haben auch, auf Bet der Stände, sich gnediglich erbotten und zugesagt, durch ein gemein Edict auszuschreiben, daß kein Pfarrer, on Zulassung und Institution des ordinarien, so weit seiner churfurstlich Gnaden Churfürstenthumb und Lande sich strecken, soll angenommen oder gedult, auch kein ausgelauffen Mönch oder Pfaff gelitten werden; und welcher darüber betreten und solchs nicht halten würd, gegen den oder denselben mag und soll sein churfürstlich Gnaden handeln, und nach Ausschreiben päbstlicher Heyligkeit und kayf. Maj. Mandat und Decret fortfahren."

Johanniter.

Die Balley Brandenburg verwaltete ein Heermeister, abhängig mehr von dem Großmeister des Ordens, als von dem Kurfürsten. Der Orden stand zunächst unter der Aufsicht des Großballey oder Meisters in Deutschland, nur die unteren Stellen im Orden wurden durch eigene Wahl vergeben. Der Großmeister drohte im Jahr 1453 die Balley Brandenburg aufzuheben, weil er in Streit war mit dem Heermeister Niclas von Thyrbach. Der Kurfürst nahm aber seinen Heermeister in Schutz, bestätigte ihn in einem Schutzbriefe alle Güter und Gerechtsame und nennt ihn: Großwürdiger, unser Rath

Digitized by Google

Lieber und Getreuer." Sonst waren die Heermeister, außer daß sie als Prälaten auf den Landtagen erschienen, nicht an den Hof und das Land gebunden, sie zogen auswärts in Krieg. Richard von Schulenburg, Heermeister im Jahr 1488, ging als Gesandter der Herzöge von Stettin an den König von Polen, durch auswärtige und einheimische Schenkungen mehrte sich jetzt das Besitzthum des Ordens.

Seit die Kurfürsten sich ein Bestätigungsrecht der Bischöfe anmaßten, traten sie auch entscheidend auf bei der Wahl der Heermeister; Kurfürst Joachim sandte auf den Kapiteltag nach Zilenzig 1526 Thomas Krull, Dechant von Brandenburg und den Kanzler Doctor Hüblinger, die einen Comthur zur Wahl vorschlugen, den hernach der Kurfürst bestätigte.

Klöster.

Die Regel der Praemonstratenser galt in Havelberg und Brandenburg, die größeren Klöster im Lande zu Kyritz, Prenzlow, Lehnin, Himmelpfort und in der Carthause zu Frankfurth, nahmen die Franziskaner und Dominicaner ein, die in jener Zeit überall eine feindliche, sehr in das politische Verhältniß eingreifende, Richtung gegeneinander hatten.

Die Klöster mußten den Kurfürsten mit Jägern und Hunden bei den Jagden aufnehmen und bewirthen, eine schwere Last, von der die frommen Brüder sich gern befreiten. Der Abt vom Kloster Lehnin erhielt vom Kurfürsten Joachim I. diesen Freibrief:

„Da uns unser Gevatter und Rath, Er Valentin, Apt zu Lhenin, demüthig ersucht und gebeten hat, daß wir solche Befreiung von dem Lager, so unsere Jäger und Hunde nach alter Uebung bei ihm gehalten, auf seine Nachkommen gnediglich zu erstrecken gesuchten, mit Erbietung zusammt seinen Convent desto fleißiger und andächtiger vor uns, unsre Vorfahren seeliger und unsere ganze Herrschaft den allmächtigen Gott getreulich zu bitten. „Daß wir anerkannt und gesehen solche demüthig und fleißige Bete und gutwillig Erbieten in Ansehung, daß wir und unsre Herrschaft allda unsre Begrabung erwählt vor uns unsre Nachkommen und Erben ihn und seine Nachkommen zu ewigen Zeiten begnaden und befreien in Kraft und Macht dieses Briefes, hiermit wollend und versprechend, daß unsre Erben und Nachkommen, Jäger und Hunde in dem gemeldten Closter Lhenin, zu ewigen Zeiten kein Lager halten sollen." —

Digitized by Google

Rechtspflege.

Die Rechtspflege erfuhr große Veränderung. Schon seit 1441 führten die Städte Klage gegen die Bischöfe und Prelaten, die ihre Officianten abordneten bürgerliche Rechtshändel zu schlichten. Auf einem Landtag zu Berlin 1445 wurde von dem Kurfürsten Friedrich II. jener Streit entschieden mit Zuziehung eines Ausschusses der Stände, und er gab folgenden Bescheid: *)

Die Beschwerden wären schon lange zu seines Vaters und auch zu seiner Zeit wider die Bischöfe und Prälaten der drei Stifter von Rittern und Mannen auch den Burgemeistern und Städten der Mittel- Alt- und Neumark, der Priegniß und Sternberg geführt worden, des geistlichen Gerichtes wegen, er habe sich daher dazwischen gelegt und beiderlei Stände hätten ihm Macht gegeben diese Zwietracht beizulegen. Daher habe er einen Ausschuß von allen Theilen zu Perleberg niedergesetzt, von den Prälaten; den Bischof Johann von Lebus, den Heermeister Nicolaus von Thierbach, den Probst Peter von Brandenburg, den Probst Franz Steger von Berlin. Von der Ritterschaft Hansen von Waldow, Hans von Arnim, Otto von Schlieben, Achim Haake, Heine Pfuhl. Von den Städten: Thilo Hoppenrade, Burgemeister der Altstadt, Hermann Damies, Burgemeister der Neustadt Brandenburg. Peter Quentin zu Frankfurth, Thomas Wynis zu Berlin und Bartholomäus Schaum zu Köln.

Da wurde sich dahin verglichen: 1) Die geistlichen Gerichte sollten in ihren Rechten und Freiheiten bleiben. 2) Ein Laye möge den andern dort verklagen, doch solle der Beklagte an seine ordentliche Obrigkeit verwiesen und verabfolgt werden, wenn diese darum schriebe und ihn abforderte; doch solle dem Kläger in sechs Wochen zu Recht geholfen werden. 3) Geschähe solche Abforderung nicht, so möge das geistliche Gericht den Beklagten durch den Bann zur Genugthuung und Bezahlung an den Kläger anhalten. 4) Stürbe einer im Bann, ohne bezahlen zu können und ohne, daß seine Erben sich dazu verpflichten wollten, sollte sein Pfarrer ihn doch in seinen letzten Zügen lossprechen und gleich andern ehrlichen Christen auf den Kirchhof begraben. 5) Wer aber muthwillig in dem Bann bliebe, so sollten zwar Schulzen und andere Bauern um seinetwillen nicht leiden, aber das geistliche Gericht sollte dann die weltliche Obrigkeit zu Hülfe rufen, damit

*) Buchholz III. Urkundenbuch. S. 154.

Digitized by Google

ein solcher verwiesen werde. 6) Die Prälaten sollten um keiner Pfennigsache den Gesang legen. 7) Ein Bannbrief kostet zwei Groschen acht Pfennige. 8) Wenn Unterssassen der Prälaten vor Hof- Landes- Ritterschafts- und Städtegerichten beklagt würden, sollten dieselben an sie zurückgewiesen werden, doch auch mit dem Ansuchen, daß dem Kläger binnen sechs Wochen geholfen werde." Schon erwähnt ist, daß Albrecht Achill den Märkern durch seinen Kanzler, Bischof Friedrich von Lebus, eine Bulle vom Pabst Sixtus IV. verschaffte, welche sie frei sprach von aller geistlichen Gerichtsbarkeit außerhalb des Landes. Die Landeshauptleute und Landvögte hielten unter der Statthalterschaft des Kurprinzen Johann die Landesgerichte in jeder Mark. Zu einem Kammergericht nach Berlin, wurden 1483 der Bischof Liborius von Lebus, Graf Johann von Hohenstein, Graf Wilhelm von Pappenheim, Niclas Pfuhl und der Doctor Sigmund Zehrer berufen, um eine wichtige Streitsache zu entscheiden. Noch waren keine bestimmten Räthe dazu ernannt, keine Sitzungen waren festgestellt. Dies geschah erst auf einem Landtage 1534, wo festgesetzt wurde, daß das Kammergericht mit genugsamen Räthen besetzt werden sollte. An diesen Hof waren die Händel aller derer verwiesen, die zwischen Elbe und Oder in erster Instanz keinen besondern Richter hatten, die vom Adel, ganze Stadträthe und Gemeinen und was sonst vor den Orts- und Landgericht nicht zu Ende geführt werden konnte. Jährlich wurden vier Sitzungen gehalten, drei in Berlin, die vierte in Tangermünde unter dem Namen eines Quartalgerichts. Der Kurfürst erklärte sich bereit vor dem Kammergericht sich zu Rechte zu stellen, wenn jemand eine Anforderung an ihn habe. *) Jetzt erhielten auch durch Bestätigung des Landtages die römischen Rechte Gesetzeskraft in den Marken, doch verwahrten sich Stendal, Salzwedel, Brandenburg ihr Städterecht, nur wo die allgemeine Landesgesetze den Fall unentschieden ließen, sollte nach römischem Recht entschieden werden, welches auch das Kaiserrecht hieß. Ueberdem galt das deutsche Reichsrecht, der Landfriede, die peinliche Ordnung von Carl V.

Die Städte der Altmark hatten 1449 einen Bund geschlossen zur Behauptung des Landfriedens, worin sie sich ausdrücklich verpflichten dem heimlichen oder westphälischen Gericht keine Folge zu leisten und sich den Freigrafen zu widersetzen, wenn diese sie vorfordern wollten vor die heilige Vehm. **)

---

*) Buchholz a. a. O.

**) Siehe die Urkunde bei den Städten.

Digitized by Google

Verwaltung. Einkünfte.

Die Hohenzollern übernahmen die Kurmark in einem traurigen Zustande, die Einkünfte waren ungewiß und gering, Ländererwerbung, Krieg, Hofhalt und vornehmlich die Reisen zu den Reichstagen, forderten einen Aufwand, der in keinem Verhältnisse zur Einnahme stand. Die Mittel zur Verbesserung waren unzureichend, so lange sie ohne gemeinsame Berathung über gleiche Vertheilung der Lasten, nur einseitig von dem Kurfürsten gemacht wurden. So war es nur eine sehr geringe Hülfe, daß Friedrich II. 1446 mit Bewilligung Pabst Eugens IV. die Einkünfte der Kalande einzog, die jedoch wieder zu frommen Stiftungen angewendet werden sollten. Der Kaiser gab dem Kurfürsten einen Bestätigungsbrief, Zölle anzulegen, aber die Zöllner wurden übel behandelt, in Havelberg sogar todtgeschlagen. Auch die Juden mußten den Fürsten Schatzung zahlen, doch war diese Einnahme nicht erheblich; der Kurprinz Johann schreibt seinem Vater: „mit den Juden ist es verlassen, als Ew. Lieb es wissen und konnten es außerhalb der Vierzig nit höher bringen. Will nun Ew. Lieb, daß es dabei bleibe, oder die andern die so wenig geben, verjagen und aus dem Land weisen soll, steht zu Ew. Lieb."

Früher verhandelten die Fürsten an einzelne Städte Privilegien und schützten sich so vor dem dringenden Bedürfniß, jetzt hatten sie nichts mehr zu vergeben, und es genügte nicht, zufällig für die nächste Noth Geld aufzubringen, der Hof war verschuldet, und es mußte für eine sichre jährliche Einnahme gesorgt werden. Nicht für den eigenen Bedarf und verschwenderischen Aufwand bedurften die Kurfürsten Geld, es hatte die fürstliche Gewalt sich schon so weit heraufgebildet, daß sie ein Allgemeines vertrat. Als Albrecht der Bär die Mark eroberte, wollte er für sich ein Land erwerben, es war sein besonderes Interesse, das dabei sich geltend machte. Auf anderer Stufe stand Kurfürst Albrecht Achilles, als er das Hausgesetz gab, daß die Marken ungetheilt bleiben sollten, als Erbtheil des Aeltesten. Die väterliche Liebe, die das Reich an die Kinder gleich vertheilen möchte, ist hier schon zurückgetreten gegen den fürstlichen Beruf, der in dem Zusammenhalt des Ganzen sich eine Thätigkeit für das Allgemeine zu begründen sucht.

Eine spröde, nach besonderen Interessen gespaltene Masse, hatten die Fürsten gegenüber in den Ständen, und doch gab es keinen andern Weg die nöthige Hülfe zu gewinnen, als bittend sich an den Landtag zu wenden. Selbst Albrecht Achilles schrieb an

Digitized by Google

den Landtag zu Berlin 1472: *) „Nachdem wir in unserm Lande, der Mark Brandenburg merkliche Schulden, von unsern Vorfahren durch redliche Ursache gemacht, gefunden haben und solches unserer getreuen Landschaft fürgehalten und sie darin angerufen um Hilf und Beistand, so haben Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft, Mann und Städte Anzeige unserer Schuld begehrt.“ Der Landtag übernahm 100,000 rheinische Gulden in fünf Zahlungen binnen vier Jahren abzutragen; so lange sollte die Landbede nicht eingefordert werden, außer nach großen Niederlagen, oder wenn mit Rath der Prälaten, Mann und Städten ein Krieg beschlossen würde, oder ein Fürst oder Fürstin des Hauses sich vermählte, doch sollten die Städte darüber zu Rath vernommen werden; ohne ihre Zustimmung versprach der Kurfürst keine landesherrlichen Güter zu verpfänden. Nur die dringendsten Schulden konnten damit bezahlt werden und der Kurprinz Johann schreibt seinem Vater 1473: „es ist uns hinterbracht, wie sich unsere Städte vereiniget haben, der Herrschaft keine Hülf noch Volg zu thun, es sey denn, daß der neue Zoll abgethan ward. Was das in sich trägt mag Euer Lieb betrachten. Und wir seyn mit unserm Kanzler, dem Bischoff von Lebus und anderen, das und anderer Sach halber zu Zeiten so in großen Nöten und Aengsten, daß uns der Schweiß ausgeht. Also in dem Schachmatt zu sitzen, wöcht' einer lieber todt seyn.“

Es ist von jeher eine schwere Aufgabe der Staatsverwaltung gewesen, das Volk so zu besteuern, daß es die Last am wenigsten fühlt und somit am willigsten zur Zahlung ist. Der fürstlichen Gewalt gegenüber standen die Prälaten, Ritterschaft und Bürger mit dem Gefühl der freien Persönlichkeit und des freien Eigenthums, nicht leicht war es daran zu rühren, ohne daß sie dies als Verletzung ihres Rechts genommen hätten. Am empfindlichsten war nothwendig die Persönlichkeit, eine Kopfsteuer, einen Leibzoll zahlten nur die Juden; den Körper, die Person, das erste, wovon der Mensch Besitz nimmt, ließen freie Germanen nicht abschätzen; schwierig genug war es sie an ihrem zweiten Eigenthume, dem Grundbesitz zu fassen, auch dieses war so innig mit ihrer Persönlichkeit verbunden, daß es nur mit ihrer Bewilligung mit Schoß und Zins belegt werden konnte. So mußte die Verwaltung frühzeitig darauf sinnen, irgend etwas zu finden, wovon eine Steuer erhoben werden konnte, ohne daß die Persönlichkeit oder das Eigenthum unmittelbar

*) Corp. Const. March. VI, 1. Abth. No. 8, S. 16.

Digitized by Google

reibar dabei verletzt würden. Man legte die Abgabe auf die Waare; da war der Kaufmann nicht belastet, er setzte hernach den Preis der Waare, der Käufer bezahlte nur den Werth der Waare und dachte nicht dabei an die Steuer; im Grunde aber zahlten beide, denn der Kaufmann mußte einen billigen Preis setzen, um die Waare loszuwerden und der Käufer zahlte doch immer seinen Theil. Wollte man aber einen erheblichen Gewinn dabei haben, so mußte man Waaren besteuern, die im täglichen Verkehr waren, und so ward auf dem Landtag 1488 zu Berlin eine Bierziese, wie sie schon in andern Ländern üblich war, auf den Vorschlag der Bischöfe Joachim von Bredow von Brandenburg und Busso von Alvensleben zu Havelberg, eingeführt; doch behielten diese Herren sich für ihren Vorschlag freies Bier vor, wie es der Auszug aus dem Ziese-Briefe vom Tage der heiligen Jungfrau St. Apolloniae Ao. 1488 besagt. *)

„Darauf heut dato dits Briefs das Biergeld uns und unsern Erben, so wir abgingen, in bestimmter Zeit, das Gott vom Himmnl wend, einträchtiglich zu gesagt haben sieben Jahr nächst nacheinander folgend zu geben, nemlich von jeglicher Thunne Biers, die in unserem Lande gebrauen und von fremden enden darinn geführt wird zwelf Pfennig zu nehmen, doch daß die Münz in ihrem Werth und Grade die sieben Jahre aus, wie itzund gänge und gäbe ist."

„Diese willige und treuliche Zusage des Biergeldes, soll unsern Freunden den Bischöfen und andern unsern Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft, Mann und Städte an ihren Privilegen, Freiheiten, Gnaden und Gerechtigkeiten unschädlich seyn; darum sollen die Prälaten, Grafen, Herren und die von der Ritterschaft des Biergeldes, was sie auf ihren Höfen und Schlössern brauen, gefreit seyn, wie das die Aussetzung, die wir ihnen überantwortet haben, in ihren Artikeln inhaldet."

So fiel diese Last meist auf die bürgerlichen Biertrinker in den Städten, die sich vornehmlich in der Altmark im Aufruhr widersetzten. In Stendal rotteten die Handwerker sich zusammen, umringten das Rathhaus und zwangen den Rath die schriftliche Versicherung ab, daß keine Bierziese bei ihnen eingeführt werden sollte. In Salzwedel wurden die kurfürstlichen Beamten erschlagen; unterstützt von der Ritterschaft, strafte Johann Cicero die Empörer streng. Der Stadt wurde das Recht genommen sich einen

*) Corpus Const. March. IV. 4. Abth. Nr. 1.

eignen Rath zu wählen, der Kurfürst setzte ihn ein, die Gilden verloren ihr Recht, die Genossenschaften wurden aufgelöst und jeder nur als ein einzelner Handwerker angesehen.

Im Allgemeinen wurden die städtischen Magistrate mit der Einführung der Bierziese erst dann zufrieden, als ihnen 1513 ein Drittheil davon zu städtischen Ausgaben vom Kurfürsten Joachim bewilligt wurde. *)

„Nachdem ehmals Prälaten, Graven, Herren, Ritterschaft und Städte das Biergeld vor eine leibliche, treuliche und bequeme Hilf der Herrschaft und den Landen erkannt und 12 Pfennige von einer Thunn Bier geben, so sollt ihnen und ihren Nachkommen in Ansehung, daß ihre Rathhäuser der Herrschaft Kriegsläuft halber, merklich beschwert und in Schulden gerathen, darvon der dritte Pfennig stetiglich für und für ohne Abgang, Einred, Irrung und Behelf, dieweil das Biergeld steht, zu Erhaltung und Besserung der Städte vorbehalten seyn und bleiben, also daß sie uns nicht mehr, denn einen märkischen Groschen oder acht Pfennige vor einen Groschen brandenburgischer Wehrung volgen lassen und die übrigen vier Pfennige einbehalten sollen, damit sie des täglichen Schossens und Gebens in den Städten entladen und auch ihre Rathhäuser aus Schulden freien möchten."

Die gerechte Klage, die aber bei alle dem noch die Städte führten, war, daß diese Ziese sie allein bedrückte, während die Landschaft freies Bier trank. Der Kurfürst konnte sie nicht besser zufrieden stellen, als dadurch, daß er die Grundstücke mit einem Hufenschoß belegte, wobei jedoch die Städte noch einmal besteuert wurden. In dem Landtagsbescheid vom Jahr 1524 **) heißt es: „Nachdem wir in Zeiten unsers Regiments zu Erhaltung unsers kurfürstlichen Standes und Wesens durch viele Obliegen in merkliche Schuld gekommen, derohalben wir verursachet unsere getreue Landschaft unseres Kurfürstenthums der Mark Brandenburg und angehörende Lande um Hülfe und Beistand zu Bezahlung solcher unserer Schulden anzulangen und zu ersuchen, auf solches die Stände als Prälaten, Herren, Ritterschaft, Mannen und Städte in Berathung unsers hohen Obliegens, als die gutwilligen und getreuen Unterthanen, wiewohl sie uns mannigfaltige Hülfe in Zeit unsers Regiments hiebevor auch gethan, nochmals bewilliget und uns aus solchen unsern Schulden gutwillig und unterthäniglich zu helfen, unsere Schulden zu bezahlen und die verpfändeten Schlösser und Oerter wiederum zu lösen und zu freien sich

*) Corpus Const. March. IV. 4. Abth. Nr. 2.
**) ibid. VI. 1. Abth. Nr. 12.

Digitized by Google

einträchtiglich entschlossen, und uns gutwillig und unterthänigklich zugesagt und bewilligt ein gemein Hufenschoß durch unser Kurfürstenthumb und Land acht Jahr lang zu geben, von jeglicher Hufe acht märkische Groschen, das achte Jahr fünf märkische Groschen, desgleichen die Gärtner Müller, Hirten, Schäfer, Schmiede und Fischer auch geben sollen, gewöhnlicher Weise, wie bevor ehemals das Hufenschoß ausgerichtet und bezahlet, dergestalt, wie von Alters hergebracht, daß die Prälaten, Herren und die von der Ritterschaft sämtlich einen Theil und die von den Städten zwei Theile geben und bezahlen sollen."

Diese ungleiche Vertheilung der Steuer veranlaßte neue Klage der Städte; da keine Landesvermessungen Auskunft über die Grundstücke gaben, konnte man nie in Richtigkeit kommen.

Hatten die Unterthanen sich erst sieben und acht Jahr lang daran gewöhnt eine Steuer zu zahlen, dann machten sie keine Einwendungen weiter und so wurde auf dem Landtage 1534 der Hufenschoß auf unbestimmte Zeit zugestanden; es war dies die erste Steuer, die verewigt wurde.

Die Verwaltung der Einkünfte war noch sehr mangelhaft, es fehlte die genaue Uebersicht; die Einnahme in baarem Geld war gering, weshalb die Besoldungen großentheils in Lieferung von Holz und Lebensmitteln bestanden, die Bedürfnisse waren wohlfeil, die Münze wurde immermehr verschlechtert. Kurfürst Friedrich I. und seine Nachfolger ließen brandenburger Groschen schlagen, Joachim I. ließ zu Berlin Goldgulden prägen.

Städte.

Der Tuchhandel der altmärkischen Städte erhielt sich noch, doch thaten es ihnen Köln, Berlin und Frankfurth an Uebermuth bald zuvor, und wenn erwähnt worden ist, wie die Räuberei und Rohheit des Adels durch die Fürsten gebändigt werden mußte, so machte ihnen der Uebermuth der Bürger in den Städten nicht minderen Verdruß. Der erste Hohenzoller, Kurfürst Friedrich, nahm bei seiner Ankunft in Berlin eine bescheidne Wohnung in der Klosterstraße ein. Die Bürgerschaft war so eifersüchtig auf ihr städtisches Recht und so ungefällig gegen den Kurfürsten, daß er es nicht erreichen konnte den Schlüssel zu wenigstens einem Thore zu erhalten; so konnte er nicht nach Belieben aus- und einreiten. Zu unbequem fand Kurfürst Friedrich II. diesen Thorschluß, als ihm einst der Einzug gesperrt wurde, sprengte er das Thor mit 600 Reitern und da er einen Streit der Bürgerschaft mit dem Rath, der eine Trennung des sonst vereinten Magi-

Digitized by Google

strats von Berlin und Köln zur Folge hatte, zu nutzen verstand, so legten die Rathherrn ihre Aemter in des Kurfürsten Hände nieder und übergaben die Schlüssel aller Thore. Dadurch gewann der Kurfürst eine große Gewalt über die beiden Städte, er erklärte in einer Urkunde, *) „daß er die Schlüssel aller Thore führe und einen andern Rath zu setzen Macht habe.“ Er setzte im Jahr 1442 die Bürgermeister und Rathmänner ein, jeder von ihnen wählte bei seinem Abgange im folgenden Jahr einen andern an seine Stelle, dessen Wahl vom Kurfürsten bestätigt werden mußte. Bisher hatten sechszehn Männer aus der Bürgerschaft mit dem Rathe in streitigen Fällen unterhandelt, diese wurden abgeschafft. Jede Stadt erbaute sich ihr Rathhaus, Berlin erhielt zwei Bürgermeister, zehn Rathherren, Köln einen Bürgermeister und fünf Rathherren.

Da es dem Kurfürsten am rechten Ufer der Spree bei den unruhigen Berlinern nicht gefiel, verließ er die Klosterstraße und kaufte sich von den Kölnern einen Platz am linken Ufer, um hier ein Schloß aufzuführen; er gab dafür den Tempelhof mit allen Gütern, den er von dem Johanniterorden gekauft hatte. Aber auch bei den Kölnern fand der Kurfürst keine freundliche Aufnahme. Da er einen Theil der Stadtmauer brach, um mehr Raum für das Schloß zu gewinnen, schrien die Bürger, „daß der Bau ein Kappzaum der noch übrigen Freiheit werden solle. **) Es ward ein Aufruhr erregt, die kurfürstliche Kanzlei ward erbrochen, der Hofrichter Balthasar Haken in's Stadtgefängniß gebracht, der Bau des Schlosses konnte nicht fortgesetzt werden, die Bürger ergänzten den Bruch der Mauer durch Pfahlwerk.“ Unter solchem Unwesen vergingen sechs Jahre bis 1448, während welcher Zeit die Bürger die Thore wieder besetzt hielten. Der Kurfürst nahm hierüber Rücksprache mit seinem Bruder in der Altmark zu Tangermünde und es wurde ein Austrag der Landstände in dieser Sache verlangt. Abgeordnete dazu waren: von den Prälaten Bischof Stephan Bedeker zu Brandenburg, der Heermeister Niclas von Thyrbach. Vom Herrenstande und dem Adel Fürst Adolph von Anhalt als Graf von Lindow und Graf Albrecht von Ruppin, von den Städten: die Bürgermeister von Alt- und Neustadt Brandenburg, die von Frankfurth und Prenzlow. Ihr Urtheil ging dahin: Berlin und Köln sollten pünktlich und genau alles erfüllen, was sie vor sechs Jahren wegen der Thorschlüssel und Rathwahl gelobt, sollten dem Kurfürsten

*) Buchholz III. Urkundenb. Gundlings Urkunden.
**) Buchholz III. S. 170.

Digitized by Google

die Mühlen wiedergeben, den Zaun vom Schloßplatze wegnehmen, alle Zoll- und andere Rechte dem Kurfürsten überlassen und alle Güter und Lehne, die die Bürger von dem Kurfürsten und dessen Vorfahren hätten, sie beständen in Dörfern, Zinsen, Renten, Mühlen, Fischereien, Wildbahnen oder Wäldern, an den Kurfürsten abtreten. Dieses Urtheil ward auf einem Landtage zu Spandow bestätigt. Da that der Rath und die Bürgerschaft Abbitte und der Kurfürst verspricht ihnen bei der Fürsprache der Räthe, Manne und Städte, Gnade und Verzeihung. Seit 1451 hatte der Kurfürst sich auf dem Schloß zu Köln eingerichtet. *)

Die Städte der Altmark traten ohne Vorwissen des Kurfürsten 1456 in einen Bund zusammen um gegen männiglich ihre Rechte zu wahren, wir besitzen darüber eine Urkunde. **)

An der Oder blühte Frankfurth besonders auf durch den Verkehr, der zwischen Polen und Deutschland lebhaft ward. „Als Kurfürst Joachim I. hier die Huldigung empfing trieb ein Stadtjunker von Belkow den Hochmuth so weit, daß er in Stiefeln von Sammet und mit den schönsten Perlen gestickt bei seinem Pferde durch allen Koth bei schlimmen Wetter herging.“ Ein anderer ritt mit seinen Brüdern auf den Topfmarkt, unter die Töpfe, bezahlte, was er zerschlug und badete sein Pferd mit Malvasierwein.

Für den Handel der Stadt war das Niederlagrecht wichtig, das Kaiser Maximilian ihr 1511 ertheilte, wodurch zugleich der Kurfürst eine bedeutende Zolleinnahme erhielt. Alle Waaren, die von Polen aus zu Wasser auf der Warthe geführt wurden, mußten, selbst wenn sie nach Stettin und zur Versendung seewärts bestimmt waren, erst eine Meile stromauf nach Frankfurth gebracht und hier feil geboten werden.

Wegen eines Streites über die „twiverdige Sake, de sich, wie die Bürgermeister von Stendal schreiben, lange tyd her twyschen uns eines, und Bürgermeister und Rathmannen beider Städte Berlin und Cöln andern Deils, der Session, vorrydens und vorgangs halben up halden“, wurde vom Kurfürsten Joachim diese Rangordnung der Städte urkundlich bestimmt: ***)

„Szo wir zu unsir und unsir Herschaft Kriegesgeschäften in Felde seyn, an welchen

*) Buchholz a. a. O.

**) Lenz Urk. II. Bd. S. 568.

***) Ebendas. S. 771.

Ort Landes das ist, das die aus unser alten Stadt Brandenburg, nebst unsern Haubtbanner uff der rechten Seyten, und neben ynen die aus unser newen Stadt Brandenburg, Berlin, Cölln und ander unser mittelmerckischen und newmerckischen Hewbt Stett an derselben Seyten, und die von Stendell negest unser Hewbtbanner an der lincken Seyten, und neben ynen die von Saltwedell und andere unser Altmarckische und Prignitzigsten Stett reythen sollen, aber in gheen, steen und sitzen soll es die Ordenunge haben, so wir unser Stette aus unser Mittelmarcke, Altemarcke und Newmarcke in unsern Geschefften zu uns dissent der Elben vorschreiben und sie bei einander seyn, soll im allermesten ein Burgermeister aus unser alten Stadt Brandenburg in der mitten gehen, und zu sich ziehen einen aus unser Neu-Stadt Brandenburg auf der rechten, und einen Burgermeister von Stendell uff der lincken Seyten, darnach sollen gehen ein Burgermeister von Berlin in der mitten, und zu sich ziehn einen Burgermeister von Cölln auf der rechten, und einen Burgermeister aus der alten Stadt Saltwedel auf der linken Seyten, darnach aber ein von Franckfurt in der mitten, der soll zu sich ziehen einen von Prentzlow auf der rechten und einen aus der neuen Stadt Saltwedel uff der lincken Seyten, darnach aber einer von Soldyn in der mitten, der soll zu sich ziehen einen von Königsberg uff der rechten, und einen von Perleberg auf der lincken Seyten, darnach sollen die andern aus genannten Haubtsteten in derselben Ordeninghe, und volgends die kleinen Stette nachghen, und volgen nach alten Herkommen, aber in der Session und steen soll die Mittel-Person vorsitzen, gheen oder steen, darnach der auf der rechten und volgends der auf der lincken Seyten; wenn wir aber dieselben unser Stett zu unser Altemarck ghinseyt der Elben zu uns zu Tage verschreiben, sollen die von Stendell vor beiden Stetten Brandenburg, die von Saltwedel vor Berlin und Cölln, der aus der Neustadt Saltwedel, Franckfurt und Prentzlow und Perleberg vor Soldyn und Königsberg sitzen, steen und in der mitten gheen; also soll es zu ewigen Zeiten in reythen, oder sitzen und steen unvorrucklich one Wedderrede gehalten werden."

Die Wenden, die noch in der Altmark lebten, konnten zwar das Bürgerrecht erhalten, waren aber vom Rath und von den vornehmeren Zünften ausgeschlossen, wie wir es aus einer Urkunde Joachim's I. vom Jahr 1521 sehen: *)

„Und als unser liebe getrewe Bürgermeister und Rathmannen unser Stett Alten

*) Lenz Urk. II. S. 781.

Digitized by Google

und Neuen Soltwedel uns forder bericht haben, daß aus alten Gebrauch und Herkommen, kein Bürger daselbs, so aus wendischer Art von Vater oder Mutter geborn, In Rath und nachfolgenden Wercken, nemlich der Gewandschneider, Brawer, Goldschmiede, Kramer, Knochenhauer, Schumacher, Schneider, Tuchmacher, Becker, Kürsner, Schmede und Lohgerver, genommen, noch dieselben Gewerck haben, besetzen noch gebrauchen mögen, weder heimlich noch offenbar, und uns darauf demütiglich gebeten, solch alt Herkommen, gnediglich zu confirmiren und zu bestettigen, das wir solchen alten Gebrauch und gewöhnlich Herkommen, unser Herschaft und gemeiner Statt zu gutt, wie obstett, confirmiret und bestettiget haben, und thun das gegenwertiglich hiemit in Krafft und Macht dits Brives, und wollen ernstlicher Meynung, die Bürger, so aus wendischer Art, von Vater oder Mutter geboren, in den Rath beider unser Stett Soltwedel nicht genommen, nach der obgeschrieben Werck gebrauchen sollen. Sondern es soll stett, fest, unwiderruflich und unverbrechentlich, wie obstett, gehalten werden, vor uns unser Erben und sonst jedermeniglich ungehindert, doch das gleichwohl die Wenden zu Bürger in unser Statt, Alt und Neuen Soltwedel ufgenommen, und zu den andern Handwerckern, Naherung und Handlungen, wie die genannt mögen werden, außerhalb der obgenannten Werck, wie vor Alters Herkommen, unverhindert zu gebrauchen, gestatt, vergonnet und dabey von dem Rath gehandhabt werden sollen. Alles getrewlich und ungeverlich, zu Urkund mit unsern anhangenden Ingesiegel vorsiegelt, und geben zu Cölln an der Sprew am Mittwoch nach Andree Apostoli, Christi unsers lieben Herrn Geburt, tausend, fünfhundert, darnach in sieben und zwanzigsten Jahre. (30. Nov.)."

Juden.

Die Juden wurden unter Joachim Nestor 1510 aus der ganzen Mark vertrieben, die Veranlassung war die Beschuldigung: geweihte Hostien gemishandelt zu haben, durch die Folter erzwang man von ihnen die gotteslästerlichsten Geständnisse und in Berlin wurden mit einemmahle acht und dreißig verbrannt, (1510) mit ihnen zugleich Paul From aus Bernau, der den Juden angeblich die Hostie, die sie zerstochen haben sollten, verkauft hatte. Bei ihrer Vertreibung mußten die Juden diese Urphede schwören:

Urphede, welche die Juden Anno 1510 geschworen, als sie wegen Mishandlung an dem hochwürdigen Sacramente aus der Churmark verwiesen sind. *) — „Ich N. N.

*) Gerken cod. dipl. V. S. 129.

Digitized by Google

gelobe und schwere mit freiem Willen eine rechte Urpheyde dem Durchlauchten, Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Joachim, des heil. Römischen Reichs Erzkämmerer und Churfürst und Herrn Albrecht Gebrüdern, Markgrafen zu Brandenburg und J. F. G. Erben und Nachkommen, Landen und Leuten, und allen J. F. G. verwandten Staaten und Mannen und allen diejenigen, die Rath und That mit zu gegeben und Hülf gethan, daß ich yn Gefängniß kommen, und wiewohl ich schwere Strafe verdient und doch aus Gnaden erledigt, der will ich nimmer mehr nichts umb thun, ich noch meine Erben, sondern wollen und sollen meinen getanen Urpheyde stette und veste und unverbrüchlich halten. Wo ich oder yemandes von meiner Wegen wieder thut oder thun wird, daß mir die 5 Bücher Mose nymer müssen zu Hülfe kommen, und daß ich mich müsse verunreinen, als der König von Babylonen thut, und daß das Schwefel und Pech auf meinem Halse müsse gerinnen, daß auch über Sodoma und Gomorha gerinnet, und das das Pech über mich rinne, das zu Babylona überrann zweyhundert Mann oder mehr, und daß die Erde überfalle und mich verschlinge, als sie that Datan und Abiran und mein Erbe nimmermehr komme zu meiner Erbe, und mein Gruß nimmermehr komme zu andern Gruß, daß mir müsse helfen Adonai, daß ich müsse werden aussätzig wie Naëma Ihesay. daß mich auch müsse angen der Schlack, der das israelitische Volk anging, da sie durch Egyptenland fuhren, daß auch über mich und alle die dakegen oder wider Urpheyde thun, müsse ghan das Blut, und der Fluch an mir müsse wachsen, den mein Geschlecht sich selbst wünscht, da sie Jesum verurtheilten und marterten und sprachen also: sein Blut komm uff uns und alle unser Kinder. Daß ich diesen Urpheyde stet, fest und unverbrüchlichen will halten, deß helfe mir der Gott, der Moyse erschienen in einem brennenden Busch, der doch blieb unverbrennen und ich schwere, daß bey der Seele, die ich uff den jüngsten Tag vor Gerichte bringen muß durch Gott Abraham, Isaak und Jacob. Ich verzeih mich auch in dieser Urpheyde aller Päbstlicher, Kaiserlicher Freyheit und Gnade, ob ich des etwas hette, nimmermehr zu gebrauchen, noch darmit zu behelfen, sondern ich will diese geschwornen Urpheyden stet und vest unverbrüchlich zu ewigen Zeiten halten und will von Stund stracks aus dem Lande ziehen und nimmer wieder darin kommen. Ich will auch allen Juden, der ich zukomme, warnen, daß sie die Lande bei Verlust Leibes und Gutes meiden und entfliehen, als mir helfe der Gott der geschuf Hymel und Erden, Dal und Berg, Laub und Gras." Nach einem alten Brauch mußten die Juden jeden Eid mit bloßen Füßen auf einer Haut von einem alten Mutterschweine stehend schwören.

Bald

Digitized by Google

Bald hernach ward ein getaufter Jude, Johann Pfefferkorn, schmählich hingerichtet, weil er Mordanschläge auf den Kurfürsten und seinen Bruder unternommen haben sollte. *)

Ritterschaft.

Den schwersten Kampf hatten die Kurfürsten gegen die Ritterschaft zu bestehen, Gewalt der Waffen und Strenge des Gesetzes, Gewöhnung an Zucht und Sitte besiegte endlich die Roheit. Kurfürst Friedrich II. suchte den Adel dadurch zu gewinnen, daß er das alte deutsche Lehnrecht: „es vererbt niemand ein Lehn, denn der Vater auf den Sohn", aufhob. Nach diesem Gesetz verlor die Familie die Gesammthand, d. h. die gemeinschaftliche Anwartschaft, an das Erbe, sobald sie theilten. Jedes Theil ward ein besonderes Lehn, und wenn eine abgetheilte Seitenlinie ausstarb, fielen ihre Güter dem Kurfürsten anheim. Friedrich ertheilte dem Adel, der ihm sich anschloß, Gesammtlehnbriefe, worin er ihnen versicherte „daß ihnen die Theilung und anderwärts Rauch und Brot an ihrer Gesammthand nicht schaden sollte". Auch der Schwanenorden sollte die wilden Strauchritter zu milderer Sitte gewöhnen, die die wehrlosen Kaufleute überfielen und sich untereinander ausplünderten und mordeten, wobei sie jedoch gewöhnlich ihre Ehre durch einen Absagebrief verwahrten. Den Herrn von Bismark in der Altmark sendeten Rodeloff von Ribbesbüttel und Hans von Kreyendorf (1488) diese Fehdebriefe:

„Wetet gy Bismarke, broder un veddern alle, dat ik, Rodeloff von Ribbesbüttel jue vient werde mit mynen Hulpershulpern und alle dejenen, de ik darto tyhen und bringen kann, dat sy an rove, an morde, an dotslage, an brande, wo man den schaden alle benomen mochte, das will ik to rechten tyden myne ere daran verwaret hebben". — Solche Briefe hatten, wie die Ablaßzettel, ein gleiches Formular, daher klingt auch der andere fast gleichlautend: „Wetet gy Bismarke, broder un veddern, dat ik Hans von Kreyendorp jwe Feyent werde umme der von Ribbesbüttel willen, nemliken um Diderik Hans und Rolofs willen mit mynen Hulpershulpern un allen denjenen, die ik darto thyn und bringen kann, dat sy an rove, morde, an dotslage, an brande, wo man den schaden all benamen mochte, das will ik to rechten tyden myne ere daran verwaret hebben". — Nicht nur bei ritterlicher Fehde, sondern bei gewöhnlicher Räuberei wurde vorher abgesagt, geschah es nicht so hatte der Kläger dies geltend zu machen, schaffte ihm das Ge-

*) Pistorius, script. rer. germ. I. 1285.

richt nicht Recht, so beraubte er wiederum den Räuber, damit die Sache zur Sprache kam. Otto von Plate, ein magdeburger Vasall wird von dem Schenken von Lützendorf bei dem Capitel und Stift zu Magdeburg verklagt: ... „Vorder heft em (ihm) Otto von Plate zehn vette Swine genommen sunder redliche Sake un Schuld, unentsagt, dar denn unser gnädiger Herr Hovetmann umme geschreven heft und nie Antwort erhalten, so heft Peter Schenke alse he vake dat verklaget hedde, un em nicht wedder mugte werden, up demselben Otto von Plate acht Plugpferde ut dem Stedeken Jerichow genamen, up dat sodanes mochte to Worten kamen."

Da hatte wohl Kurfürst Albrecht Ursach in seinem Befehl wider Straßenraub und Landesbeschädigung über das böse Gerücht der Kurmark im Auslande zu klagen, er befiehlt jedermänniglich ohne Unterschied des Standes sich des Raubens zu enthalten, dagegen die Räuber zu verfolgen, sonderlich die „einrößig Trabenden". Das berliner Archiv hat für jene Zeit ein eignes „Register der Räuberei und des Zugriffs".

Bei aller Strenge der Befehle, fehlte doch die nachdrückliche Vollziehung, die Fehden dauerten noch unter Johann Cicero fort, der jedoch die Ordnung zu handhaben wußte. Die Städte die wegen Einführung des Biergeldes sich empörten, bezwang er, und da die Ganse von Putlitz in der Priegnitz ihrem Lehnmanne, Heinrich von Grävenitz, abgesagt hatten, wegen der Besitznahme des Glockenwerders an der Elbe, und beide Partheien mit Raube, Mord und Brand einander anfielen, schickte der Kurfürst den Heermeister Georg von Schlabberndorf und den Kanzler Doctor Sigmund Zehrer dahin, ein Gericht zu hegen und die Sache zu entscheiden.

Auf dem Landtage zu Berlin 1527 wird vor neuem Beschwerde über Straßenräuberei des Adels geführt. Da hier aber Joachim Nestor die Bewilligung des Hufenschosses verlangte, fügte er den früheren strengen Geboten die Begünstigung hinzu, „daß bei ungefehrlichen Todtschlägen, dazu jemand gereizt oder verursacht worden, der Zugang zu einer billigen Sühne und Begnadigung nicht verschlossen seyn sollte". Noch andere Begünstigung ward hier dem Adel zu Theil. Der Kurfürst erklärte: obwohl er es nicht schuldig sey, wollte er seines Vorfahren Albrecht und dessen Söhne Briefe bestätigen, Niemand ohne Rechtsgang mit Gewalt seiner Lehne entsetzen, den Prälaten und der Ritterschaft die Zollfreiheit zu Wasser und zu Lande, wo sie die von Alters her gehabt, lassen, für alles was sie auf ihren Gütern an Korn bauen oder an Pacht haben, oder wessen sie zu ihrem Haushalt benöthiget an Fischen, Wein, Bier, Fleisch. Doch sollten sie ihren Leu-

Digitized by Google

ten ein Zeugniß mitgeben, daß kein Unterschleif mit Kaufleuten getrieben würde. Nur von ihrem Holzverkauf sollten sie Zoll geben, und wo sie sonst Kaufmannschaft trieben, sollten sie auch des Kaufmanns Bürden tragen.

Bauern.

Die Bauern erfuhren jetzt schon manche Zurücksetzung. „Kein Bauer soll wider seinen Herrn geschützt werden, ohne denselben erst zu hören, doch soll der Bauer während des Verhörs ungefehrdet bleiben". Daß die Bauern im August oder zur Fastzeit brauen, wurde wegen der Bierziese in den Städten nicht erlaubt. Bei Hochzeiten durften sie nur sechs, bei Kindtaufen nur eine helbe Tonne Bier auflegen.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von der Reformation in der Mark bis zu dem westphälischen Frieden.

Wenn des Volkes Stimme sich als Gottes Stimme, das heißt, als die Stimme der Wahrheit und Wirklichkeit unabweisbar geltend macht, dann hält den Gang der Geschichte weder Gewalt noch Klugheit auf, und die Dämme die gegen den Strom erbaut werden, fristen nur auf kurze Zeit den Durchbruch, denn hinter ihnen sammelt sich die Gewalt der Fluth und stürzt sich unaufhaltsam in das selbst gewählte Bette. Kein römischer Bannfluch, keine Acht des Kaisers, kein fürstliches Gesetz, hielt den Willen des Volkes auf, das die Autorität der Kirche nicht mehr tragen wollte, und das Zeugniß des eignen Herzens verlangte, wo es glauben sollte; so hat die Reformation sich in der Mark Brandenburg gegen mannigfaltige Anfechtung ihr festes Reich begründet.

Joachim II. von 1535 bis 1571.

Als Joachim I., ein Feind der Reformation, nur zu gewiß voraus sah, daß die Mark Brandenburg der alten Lehre nicht treu bleiben werde, wollte er wenigstens die Neumark und die Erwerbungen, die dazu gerechnet wurden, vor den verderblichen Neuerungen bewahren. Dies mag die Ursache gewesen seyn, die ihn zu dem unpolitischen Entschluß veranlaßte, das weise Hausgesetz Albrechts zu verletzen und seinem ältesten Sohne Joachim II. die Kurmark und Altmark, dem jüngeren aber, dem Markgrafen Johann, die Neumark zu geben.

Die jungen Fürsten hielten es aber nicht mit dem Alten, sondern schloßen sich an das regere Leben der Jugend an, lange schon waren sie der Reformation zugethan, und

Digitized by Google

hatten nur gegen den strengen Vater ihre Theilnahme verborgen. Einen großen Theil der Geneigtheit, die Joachim II. der Einführung der Reformation zeigte, müssen wir wohl der Erwerbung der geistlichen Güter, die damit verbunden war zuschreiben; ernster meinte es Markgraf Johann, der sogleich bei seiner Huldigung den Gottesdienst in neuer Form anzuordnen befahl.

Joachim II. scheute anfangs noch das Verhältniß zum Kaiser zu sehr, um sich öffentlich zu erklären, da aber Matthias von Jagow, Bischof von Brandenburg, das Wort für die neue Lehre nahm und die Stände 1538 anfragten, wie es mit der neuen Kirchenordnung zu halten sey, so entschied sich der Kurfürst durch den Empfang des Abendmahles unter beiderlei Gestalt aus der Hand jenes Bischofs für den Abfall vom Papstthum, doch nahm er nicht, wie es Markgraf Johann in der Neumark gethan hatte, die wittenbergische Kirchenordnung an, sondern ließ eine eigne für sein Land durch Jacob Stratner und Georg Buchholz entwerfen; ob Johann Agricola, der am Hofe Joachim's lebte, Antheil daran gehabt, ist nicht bestimmt zu erweisen; diese Kirchenordnung erschien 1540 im Druck.

Da der Kurfürst noch immer die Hoffnung hegte, daß ein Concilium die zerfallnen Glieder der Kirche wieder zusammenfügen würde, schonte er den alten Kirchengebrauch sehr, so daß noch viel von der katholischen Liturgie beibehalten wurde. Eine allgemeine Kirchenvisitation unter Führung des Kanzlers Weinleber, dem aus allen Landschaften Abgeordnete beigegeben waren, entfernte unwürdige Priester und hörte die Beschwerden der Gemeinden. Die drei Bisthümer: Brandenburg, Havelberg und Lebus wurden eingezogen, wo jedoch die Domcapitel sich reiche Pfründen für unthätige Domherren vom Adel vorbehielten. Die Mönche zogen aus den Klöstern und wurden Lehrer und Weltgeistliche, Die Güter derselben wendete man zur Ausstattung und Einrichtung von Schulen an; einige wurden zu Krankenhäusern verwendet, in denen die zurückgebliebenen Nonnen die Pflege übernahmen.

Eine der wichtigsten Einrichtungen war das Consistorium, es entschied die Angelegenheiten, die sonst an die Bischöfe und an den Pabst nach Rom gingen. Nicht die Geistlichkeit sprach hier nach willkührlicher Meinung, oder Auslegung der Schrift, sondern das Gesetz des Landes, die weltliche Gerechtigkeit machte sich in den Angelegenheiten dieser Welt geltend, der Fürst hatte die Entscheidung, in dem Consistorium saßen weltliche Räthe neben den geistlichen.

Digitized by Google

Auf einige Klostergüter machten verarmte Adeliche, deren fromme Väter die Güter dem Himmel verschrieben hatten, Ansprüche, die der Kurfürst anerkannte, so daß der Gewinn, den er für sich behielt, nicht großen Einfluß auf die bessere Stellung der kurfürstlichen Kasse hatte. Besonders sorgten die Bürgerschaften in den Städten dafür, daß die Klöster in Schulen umgebildet wurden, so thaten die von Salzwedel, Gransee, und in Berlin heißt bis diesen Tag noch ein Gymnasium das graue Kloster. Die Güter des Domcapitels zu Stendal wurden der Universität Frankfurth übergeben, in den Stiften zu Havelberg und Lebus duldete der Kurfürst noch den catholischen Kirchengebrauch; freisinniger war der schon genannte Bischof Jagow von Brandenburg, der sich mit Katharina von Rochow 1541 vermählte.

Selbst das Wunderblut zu Wilsnack hatte sich gegen viele Anfechtungen in seinem Ansehen erhalten, so daß ein protestantischer Prediger, der es 1552 zerstörte, in Gefahr kam vom abergläubischen Pöbel und gewinnsüchtigen Priestern verbrannt zu werden, wenn sich der Kurfürst nicht seiner angenommen hätte.

Joachim II. trat dem Bunde, den die protestantischen Fürsten 1531 zu Schmalkalden geschlossen hatten, nicht bei, veranlaßte sogar seinen Bruder Johann, der sich angeschlossen hatte, zurückzutreten. So ward er beiden Theilen verdächtig; dem Kaiser, weil er die neue Lehre begünstigte, den Protestanten, weil er nicht ihrem Bunde zu offner Fehde gegen den Kaiser beitrat. — Der Kaiser Karl V. hatte Joachim schon früher durch manche Auszeichnung gewonnen. In einem Kriege gegen die Türken 1532 übergab er ihm, als Kurprinzen, die Anführung von 6000 Mann ober- und niedersächsischer Reichstruppen und schlug ihn vor dem versammelten Heer nach dem ersten glücklichen Gefecht zum Ritter. Bei seiner Heimkehr wurde er mit großem Jubel als der tapferste Fürst seiner Zeit empfangen, und man nannte ihn den deutschen Hector. Ein zweiter Zug gegen die Feinde der Christenheit, den er, von Karl aufgefordert, 1541 unternahm, war nicht so ruhmvoll. Der Sultan Soliman hatte schon Ofen in Ungarn gewonnen, der Kurfürst versuchte als oberster Anführer des Reichsheeres einen Sturm auf Pesth, der gänzlich mißlang, er selbst kam in Gefahr gefangen zu werden, wenn nicht ein treuer Knappe sich über ihn geworfen und mit dem eignen Körper die Streiche aufgefangen hätte, die den Herrn tödten sollten.

Des Kaisers siegreicher Einbruch in Sachsen ließ den Kurfürsten für sein Land fürchten, darum schloß er sich näher an Karl V. an. Als dieser aber dem Kurfürsten

Digitized by Google

Johann Friedrich von Sachsen, den er im Treffen bei Mühlberg 1547 gefangen nahm, unglimpflich begegnete und sogar drohte ihn hinrichten zu lassen, nahm der Kurfürst von Brandenburg sich des Gefangenen mit allem Ernste an und sagte dem Kaiser: „er rathe ihm Deutschland nicht nach blutdürstigem Rathschlag der Spanier, sondern mit Gelindigkeit zu regieren, er möge bedenken, daß er die Kaiserkrone einem Kurfürsten von Sachsen, dem Vater-Bruder des Gefangenen zu danken habe, ganz Deutschland würde gegen solche Ungebühr sich erheben". Der Kaiser achtete auf die Rede des Kurfürsten, und wie er im Kriege gegen die Türken ihn, so schlug er im Lager von Mühlberg den Kurprinzen, Johann Georg, der gegen die Sachsen gefochten hatte, zum Ritter.

Den Landgrafen Philipp von Hessen sicherte Karl durch den Kurfürsten Joachim sichres Geleit und Versöhnung zu, brach aber sein Wort und führte den Landgrafen gefangen mit sich fort; der Kurfürst bemühte sich unabläßig für ihn und erlangte auch später seine Befreiung.

Joachim nahm weder an dem Gewinn Theil, den Moritz, Herzog von Sachsen, auf Kosten des verwandten Kurhauses machte, noch an dem Verrath den Moritz als Kurfürst an dem unbilligen Kaiser übte.

Die Fürsten jener Zeit mischten sich angelegentlich in den gelehrten, unfruchtbaren Zank der Theologen; Karl V. ließ zu Augsburg eine einstweilige Kirchenordnung (1548), das Interim, bekannt machen, da gab es von neuem böse Händel. Kurfürst Joachim war gegenwärtig, sein Hoftheolog Agricola hatte mit an dem Interim gearbeitet, und so sehr er zum Nachtheil der Protestanten so manches nachgegeben hatte, so verlangten die Päbstischen nur immer mehr. Markgraf Johann in der Neumark verweigerte auf das bestimmteste die Annahme dieses beschränkenden Gesetzes, der Kurfürst rief die vornehmsten Geistlichen seines Landes zu einer Synode nach Berlin, und wie geneigt er auch war sich dem Willen des Kaisers zu fügen, so gerieth er doch über den Jesuiten Abdia Praetorio, den der Pabst als einen geschickten Wortfechter nach Deutschland gesendet hatte, einst so sehr in Zorn, daß er ihm bei einer Disputation mit Agricola zurief: „so mögt ihr mit eurem Concilio zum Teufel fahren, ich will bei meinem Herrn Christo bleiben."

— Zu den Gründen, die den Kurfürsten zu einem lauen und zweideutigen Betragen bestimmten, gehörte vornehmlich der Wunsch, seinem Sohne Friedrich, das Erzstift Magdeburg zu verschaffen, wozu der Pabst schon seine Bestätigung gegeben hatte. Magdeburg

hatte die Annahme des Interims verweigert, es ward in die Acht erklärt und dem Kurfürsten Moritz von Sachsen die Vollziehung aufgetragen; auch brandenburgische Kriegsvölker nahmen an der Belagrung Antheil. Die Stadt hielt sich vierzehn Monden lang, den Belagerern war es nicht Ernst, Moritz rüstete sich unter den Wällen von Magdeburg gegen den Kaiser, Joachim erhielt bei Aufhebung der Belagerung von den Magdeburgern 25,000 Ducaten und zwölf schwere Geschütze. *) Der Einladung des Kurfürsten Moritz an ihn sich anzuschließen gegen den Kaiser, folgte er nicht. Joachim nahm jetzt, da der Kaiser gedrungen ward den Passauer Vertrag (1552) und den Religionsfrieden (1555) zu Augsburg zu unterzeichnen, auch der Kurprinz Sigismund sowohl zu Magdeburg als zu Halberstadt zum Bischoff erwählt worden war, treueren Antheil an der Sache der Protestanten, wie früher. Was in den Stiften noch von catholischem Gebrauch sich erhalten hatte, wurde aufgehoben, er ordnete 1563 ein allgemeines Kirchenfest zur Feier der Reformation an, was alljährlich wiederholt ward.

An zwei entlegene Punkte knüpfte Joachim das künftige Schicksal seines Hauses durch die Belehnung, die er über einige schlesische Fürstenthümer und über das Herzogthum Preußen erhielt. Mit dem Herzoge Friedrich II. von Liegnitz, Wohlau und Brieg schloß der Kurfürst eine Erbeinigung und Erbverbrüderung (1537) nach welcher bei dem Aussterben des Liegnitzer Fürstenstammes, das Kurhaus Brandenburg in den Besitzstand jener schlesischen Herzogthümer eintreten sollte; die liegnitzer Stände schwuren schon zum voraus die Huldigung dem brandenburger Hause. **) Kaiser Ferdinand I. war, als König von Böhmen, Oberlehnsherr von Schlesien; neidisch auf die, wenn gleich noch ferne, Erwerbung Brandenburgs, erklärte er den Vertrag für nichtig und zwang sogar den Herzog Friedrich die Urkunden der Erbverbrüderung ihm auszuliefern; der Kurfürst protestirte dagegen und verwahrte sich feierlich sein Anrecht.

Die Mitbelehnung über das Herzogthum Preußen wußte der Kurfürst auf dem Reichstage zu Lublin 1568 dadurch zu erhalten, daß er einige polnische Magnaten durch seine Freigebigkeit gewann. Nicht von so günstigem Erfolge in späterer Zeit war die Anwart-

*) Lenthinger lib. VII. p. 249.

**) Rechtsbegründetes Eigenth. des Kurhauses Brandenb. auf Schlesien. c. II. §. 9.

Digitized by Google

Anwartschaft, die Joachim durch Kaiser Maximilian II. auf die braunschweigischen Lande erhielt. *) Der Jagd und Verschwendung ergeben, starb Joachim II. zu Köpenick 1571.

Die Neumark.

Die Neumark, unter dem Markgrafen Johann, bildete sich eine abgesonderte Verfassung aus, sie hatte ihre eigne Gerichts- Kirchen- und Polizeiordnung; ein Obergericht ward 1548 eingesetzt und der Markgraf verglich sich mit seinen Ständen (1553), daß die Appellation in letzter Instanz nicht mehr an die Reichsgerichte gehen sollte, ohne sich weiter ein kaiserliches Privilegium auszuwirken. Die Gerichte ließ er nach deutschem Recht hegen; wir theilen mit „den Prozeß, wie man in peinlichen und sühnlichen Sachen ordentlich eine Bank bestellen und hegen soll". **)

Der Richter. Ich frage um Recht, ob es so ferne Tages sey, daß ich allhie ein Ding hegen möge, wie Rechtes ist.

Der erste Schöpff. Es ist so ferne Tag, daß man ein Ding hegen mag, wie Rechtes ist.

Der Richter. So hege ich allhie ein Ding von wegen unsers gnädigsten, durchlauchtigsten Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Johannsen, Markgrafen zu Brandenburg, unsers gnädigsten Markgrafen und Herrn, von wegen eines ehrbaren Rathes dieser Stadt, obersten und niedersten Gerichten. Mir dem Richter, euch den Schöpffen auf dieser Bank und allen Ding-Pflichtigen und denen, die ingemein und in Sonderheit dazu verpflichtet sind. Auch allen denen zu Rechte Lieb, zu Unrechte Leid ist und allen denjenigen, die sich an gleich und Recht wollen genügen lassen. Zum ersten andern und drittenmahl und frage umb Rechtes, ob ich das Ding geheget hab, das es Kraft und Macht haben soll wie Recht ist.

Der andere Schöpff. Es ist also geheget, daß es Kraft und Macht habe, wie Recht ist.

Der Richter. Ich frage fürder um Recht, was ich durch Recht in diesen Rechten, erhalten, gehögten, Dingen verurlauben, heißen und auch vorbieten soll.

---

*) Schweder, theatr. praetens. P. I. p. 491.

**) Markgraf Johanns Polizei-Ordnung v. Jahr 1555. (Manuscr.)

Digitized by Google

Der dritte Schöpff. Man soll Recht verurlauben und heißen und Unrecht verbieten.

Der Richter. Ich heiße, gebiete und verurlaube Recht und vorbiete Unrecht, dazu vorbiete ich Scheltwort und Lügenstraff und ziehende Wehre, und daß kein Mann den andern soll anfahren, er thue es dann mit Rechte und lasse es mit Unrechte und vorbiete, daß Niemand sein Wort spreche noch eines andern, er thue denn das mit Verlaub und Willen des Gerichts und vorbiete alle dasjenige, das ich an diesen rechten, echten, gehögten Dinge durch Recht verurlauben und auch verbieten soll, zum ersten, andern und drittenmal und frage um Recht, ob ich also Recht geheißen und verurlaubet und Unrecht verbothen habe, daß ich, der Richter, volfahren mag.

Der vierte Schöpff. Es ist also Recht geheißen und verurlaubet und Unrecht verbothen, daß der Richter damit vollfahren mag.

Der Richter. Ich frage forder umb Recht, ob ich mir und euch, den Schöpffen auf dieser Banke und alle gemeine Dinges Pflichten zu dieser Bank nun solle und möge einen Frieden wirken, wie Recht ist.

Der fünfte Schöpff. Es soll und mag der Richter wohl einen Frieden wirken, wie Recht ist.

Der Richter. Ich wirke einen Frieden von wegen unsers lieben Herrn Gottes, von wegen des Durchlauchtigsten Hochgebornen Markgrafen und Herrn, Herrn Johannsen Markgrafen zur Brandenburg und von wegen eines ehrbaren Radts dieser Stadt, oberst und niederst Gericht. Mir dem Richter, Euch den Schöpffen auf dieser Banke und allen Dingpflichtigen und allen denen so zu dem Rechte lieb und zum Unrecht leid ist, auch allhier den Frieden niemand breche, weder mit Worten noch mit Werken. So es aber jemand thäte, dem thue man, als man einem Friedebrecher billig thun soll von Rechtswegen, zum ersten, andern und dritten mal. Und frage um Recht ob der Friede gehegt ist, daß er Kraft und Macht soll haben von Rechtswegen.

Nun folgen die Fragen auf den Prozeß in peinlichen Sachen.

Der Richter. Ich frage um Recht, ob Richter und Schöpffen nach Anbringung der Klage mögen richten, beide peinlich und auch söhnlich.

Der sechste Schöpff. Nach laut der Klagen mögen sie richten peinlich und auch söhnlich.

Digitized by Google

Der Richter. Ich frage forder um Recht, ob sich das gehegte Ding vorzöge und verlengte von dem Vormittag bis auf den Nachmittag, ob ich der Richter und ihr die Schöpffen nachmittage nicht so wohl recht finden und urtheilen mögen, als vormittage, nachdem es mit Vorwort und Recht vorhin verwahret ist.

Der siebente Schöpff. Nachdem es mit Vorwort und Recht bewahret ist, mag man nachmittage sowohl richten, als vormittage.

Der Richter. Ich frage um Recht, ob es mir dem Richter und auch den Schöpffen nach würde seyn, daß ich aus der gehegten Bank aufstünde und einem andern das gehegte Ding beföhle und wiederkäme und niedersäße, ob Richter und Schöpffen sowohl als vor recht finden mögen, nachdem es mit Vorworten und Recht bewahret ist.

Der erste Schöpff. Es mag wohl geschehen, und sollen keine Noth darum leiden, dieweil es mit Recht und Vorworten bewahrt ist.

Allhie tritt der Scharfrichter mit dem armen Sünder für und fragt ob die Bank geheget sey, einem jeden zu seinem Rechte.

Der Richter. Es ist ein peinlich Halsgericht geheget, einem jeden zu seinen Rechten.

Der Scharfrichter. Ich frage ob ich diesen armen Sünder soll fürbringen mit Gerichten oder mit Klagen.

Der Richter. Du sollt ihn fürbringen mit Gerichten und mit Klagen.

Der Scharfrichter fraget auch ob die Klage soll vor dem Geschrei gehen, oder das Geschrei vor der Klage. Hierauf vollbringet der Scharfrichter seine drei Zetergeschrei, und so offt als er eines vollbringt, antwortet der nächste Schöpffe in der Ordnung wie folget.

Der andere Schöpff. Das Gericht oder Zetergeschrei ist also vollbracht, daß es Kraft und Macht haben soll von Rechtswegen.

Der dritte Schöpff. Das Geschrei soll vor die Klage gehen. —

Der Scharfrichter fragt: Wie oft?

Der vierte Schöpff. Dreimahl.

Der Scharfrichter bittet für das erste Geschrei; wie oben. Dann vollbringet der Scharfrichter das Zetergeschrei. Hierauf bittet der Scharfrichter um die erste Klage, die wird ihm durch den Richter vergunnt.

Wenn nun der Scharfrichter seine drei Klagen vollführt, soll der Thäter aufgelöset

Digitized by Google

und vom Richter befragt werden, ob er sich zu der That bekennet, und nach bekannter That, zerbricht der Richter den Stock.

Darauf fraget der Scharfrichter: dieweil sich der arme Sünder zur That bekennet, wer soll ihm außerhalb der Bank das letzte Urthel fällen.

Richter. Das letzte Urthel außerhalb der Bank ist dir befohlen.

Darauf fället ihm der Scharfrichter das Urthel und bittet um seinen Abtritt und ein frei sicher Geleit.

Richter. Es ist dir der Abtritt vergunnt und dir und all dein Gepflichten der Friede gewirket. Hierauf stoßet der Richter die Bank um.

Der Schuldige wird darauf zum Hochgerichte geführt.

Johann regierte so unbekümmert um das Reich, daß er einen Vasallen, von Bork auf Falkenburg, der sich der Einführung der Bierzieſe in der Neumark, widersetzte, aus seinem Besitzthume warf, ohne den Spruch des Kammergerichts zu Speier anzuerkennen, das gegen ihn entschied, weil Bork geklagt, daß es der Markgraf auf seine Hengste abgesehen. Eine Hufensteuer ward von den Ständen auf sechs Jahre bewilligt, er ließ sie aber fortwährend zahlen. Im Jahr 1560 mußte das Land zu vier Fräuleinsteuern 74,537 Gulden 22 Groschen aufbringen.

Der Johanniter-Orden hatte in der Neumark große Besitzungen, der Markgraf suchte von diesen Gütern einige zu erwerben und maßte sich nach dem Tode des Heermeisters Neumann den entschiedensten Einfluß auf die Wahl an. Auch die Kriegsverfassung der Neumark war von der der Altmark getrennt, die Städte konnten sich durch Wall und Mauer aus alter Zeit, die gegen die Lanzen der Ritter sie geschützt hatten, nicht gegen die Belagerung mit schwerem Geschütz halten, das Land lag besonders gegen die polnische Grenze offen. Markgraf Johann wählte an sehr gutgelegener Stelle Küstrin zur Hauptfestung des Landes; durch die Lage zwischen den Brüchen der Oder und Warte konnten von hier aus beide Flüsse beobachtet und geschützt werden.

Der Markgraf Johann war ein sonderlingischer Herr, *) obwohl er selbst zu Luther nach Wittenberg ging und dem dunklen Wesen des Pabstthums den Krieg erklärte, so war er doch in vielen Thorheiten seiner Zeit befangen und glaubte besonders in die Geheimnisse der Sterndeuterei eingedrungen zu seyn.

*) Kranſſe — Leben Johanns ꝛc.

Digitized by Google

Als der schmalkaldische Krieg begann, schickte er dem Kaiser Karl V., der ihm versicherte, daß der Krieg nur einem ungehorsamen Kurfürsten, nicht dem evangelischen Lehrbegriff gelte, Hülfstruppen, und gab ihnen eine Fahne, mit der Inschrift: „gebet dem Kaiser was des Kaisers ist, und Gotte was Gottes ist". — In seinem Lande zog Johann öfters verkleidet umher um die Meinung der Leute und die Sitte des Volks kennen zu lernen; aber diese heimlichen Gänge bekamen ihm gewöhnlich übel; denn da er als dänischer Soldat einst in eine Dorfschenke trat und dem guten Markgrafen Johann eine große Lobrede hielt, schlugen ihn die Bauern, und da er ein andermal als Fleischer verkleidet einem Schäferknechte die Schaafe feilschte, warf dieser mit seiner Barthe nach ihm, aus Unwillen, daß der Fleischer ihn zum Betrug verführen wollte. Markgraf Johann starb wenige Tage nach seinem Bruder, den 13. Jan. 1571.

Verfassung, Verwaltung der Kurmark unter Joachim II.

„Unter Joachim II. war die Zeit, wo die Landstände einen vollkommnen Einfluß auf die Regierung hatten. Bei allen wichtigen Landesangelegenheiten wurden sie befragt und ihrem Rathe gefolgt; ihre Stimme in der Landesversammlung war frei und aufrichtig, offen dagegen auch wiederum die Verhandlung, die der Fürst mit ihnen pflog". So erzählt Friedrich der Große. *) Wir theilen einige Landtags-Verhandlungen mit, die die Stellung der fürstlichen Gewalt zu der ständischen in jenen Jahren näher darstellen wird. In dem Abschiede den der Kurfürst den Landständen im Jahre 1538 ertheilte, versprach er: „alle Freiheiten der Prälaten, Grafen, Herren, die von der Ritterschaft und den Städten zu bestätigen, in der Religion sich so zu verhalten und solche Anordnung zu machen, wie es vor Gott und dem Kaiser zu verantworten sey, weil ihn die Stände darum angelegen. Die Beschwerde wider die Aemter und Gerichte sollten abgethan werden. Insonderheit soll das Kammergericht so bestellt werden, daß einem jeden schleunigst sein Recht werde, die Anzahl der Räthe soll vermehrt werden, damit alle vier Zeiten das Gericht ordentlich gehegt werden könne. Der Churfürst will die vom Urtheil des Kammergerichts an ihn gerichteten Bittschriften annehmen und dazu besondere

*) Denkwürdigkeiten der brandenburg. Gesch. II. S. 82.

Digitized by Google

Räthe verordnen. Geistliche Sachen sollen vor geistlichem Gericht bleiben, geistliche Personen zu strafen, will sich der Churfürst enthalten, jedoch Sorge tragen, daß sie nicht ungestraft bleiben. Unterthanen der Stände sollen, ohne vorher die Herrschaft zu hören, mit Klagen wider diese nicht angenommen werden. Der Landrichter zu Tangermünde soll niemand mit unnöthiger Wedde beschweren. Es soll nach kaiserlichem Recht gesprochen werden. Das Hofgericht zu Tangermünde soll nach Abgang des zeitherigen Lehnhabers einen vom Adel verliehen werden. Der Kurfürst will jetzt einem jeden zu Gericht stehen, der an ihn eine Anforderung hat. Die fernere Zollfreiheit wird dem Adel und den Prälaten zugestanden für Korn, Wein u. s. w. doch sollen sie zu verbotener Zeit nichts außer Landes fahren. Der Adel soll auf schlechter Leute Angabe und wo kein öffentlicher Frevel vorgegangen, nicht gefangen gesetzt werden. Die Landvögte sollen auf Lehn und Erbe über 100 Gulden Willebriefe zu ertheilen Macht haben. Der Selbstmörder Erbschaft soll zum Nachtheil ihrer Erben nicht eingezogen werden. Die Jagden der Kurfürsten auf der Prälaten und des Adels Gütern sollen eingeschränkt werden. Unterthanen der Prälaten und der Ritterschaft sollen nicht ohne Entlassung ihrer Herrschaft in die Städte ziehen. Der Bauer soll nicht gezwungen werden sein Korn in der nächsten Stadt zu verkaufen, doch soll alles was der Landbau zu verkaufen hat, in den Städten verkauft werden. Auf Maas und Gewicht soll gehörige Aufsicht gestellt werden, daß sie richtig seyen. Kein Prälat oder Adelicher soll Kaufmannschaft treiben."

So lies es an guten Zusagen der Kurfürst nicht fehlen, aber den Aufwand des Hofes, der nicht bei jener einfachen Sitte, wo der Fürst mit zwölf silbernen Löffeln wirthschaftete, stehen bleiben konnte, forderte Erhöhung der Auflagen, die nothwendig die Klagen der Stände erneuten: „Unter des gar zu freigebigen Kurfürsten Joachims II. Regierung war es so weit gekommen, daß man fast nicht mehr gewußt haben muß, wieviel der Fürst und das Land schuldig sey. Es erhellt dies aus verschiedenen Remonstrationen der Stände, die z. B. Anno 1540 ganz befremdet zu Gemüthe führen, daß dergleichen bei vorigen Herrschaften, bei welchen die aus der Landschaft mitgerathen, nicht geschehen sey. Serenissimus möchte hierin antecessoribus folgen und nicht mit zwei oder drei etwas beschließen, hernach die Last gemeiner Landschaft auflegen. Man gäbe vor, Sr. Kurfürstliche Gnaden sey der Mächtigste und Reichste unter den Kurfürsten, es befinde sich aber viel anders, und wo nicht andere Regierung des Hofes gemacht werde, müßten die

Digitized by Google

Stände mit Seiner Gnaden verderben.“ *) Auf demselben Landtage wurde jedoch dem Kurfürsten eine neue Zahlung geleistet, dafür erneute er alte Vertröstungen: „er wolle hinführo keine wichtige Sache, die das Land angehe, und kein Bündniß mit fremden Herrn ohne Rath und Bewilligung der Landräthe behandeln. In Bisthümern, Stiftern, Klöstern und Comthureien soll keine unbillige Veränderung gemacht werden, weil dem Adel daran gelegen, seine Kinder dabei unterzubringen. Der Adel soll aber außerhalb des Landes keine Bestellung in Kriegsdienste nehmen, ohne des Kurfürsten Vorbewußt, doch mögen die Junggesellen, wenn sonst die Hauswirthe, die die Roßdienste zu thun schuldig sind, zu Hause bleiben, der Türkengefahr halber ausreiten, nur daß sie wider den Kaiser und das Reich, auch wider die kurfürstlichen Blut und Einigungsverwandte nicht dienen. Dem Adel wird auch freigestellt muthwillige Bauern auszukaufen, die, wenn sie muthwillige Klage wider ihre Herrschaft erheben, in den Thurm gesetzt werden.

„Als auch die vom Adel in unserm Kurfürstenthum sich auf einen alten Gebrauch gezogen, daß ihnen zu ihrer Gelegenheit frei stünde, etliche Bauern auszukaufen, solches soll ihnen fürder auch frei stehen, daß sie der ausgekauften Bauern Güter selbsten wollen bewohnen. Doch, daß sie denen Bauern, so sie auskaufen wollen ihre Güter nach Würdigung was sie gelten möchten, entrichten.“ **) —

Den Städten zu gut wird die Ausfuhr des Getreides zu Wasser zur Zeit des Verbotes und der Theurung dem Adel untersagt. Nicht im Herbste, nur im Frühjahr konnte verkauft werden. Dem Adel wird auch untersagt Krüge (Schenken) anzulegen, wo er von Alters her nicht das Recht dazu gehabt und soll dies nur den Städten zukommen, die allein die Bierziese tragen. Die Städte, die das jus patronatus haben, sollen ihre Pfarrherrn und Schulmeister selbst berufen. Die Kinder der Prediger, die früher, da sie noch katholisch waren, heurathelen, sollen an der Erbschaft ihrer Eltern nicht gehindert werden. Die Schöppenstühle sollen in peinlichen Sachen nach kaiserlichem Recht und Halsgerichtsordnung sprechen. Die Krammärkte auf den Dörfern sollen abgeschafft werden.

Die gewöhnliche Vertheilung der Beiträge zur Schuldentilgung war diese, daß die Städte $\frac{1}{6}$, der Adel $\frac{1}{6}$ übernahm. Doch hatte 1543 der Adel, durch die Beschwerde der Städte veranlaßt, $\frac{2}{3}$, die Städte nur $\frac{1}{3}$ übernommen, wobei der Adel in dem Protocoll

*) F. L. Buchholz histor. Nachricht von der churmärk. Landschaft. 1750. (Handschrift.)

**) Manus. boruss. berol. fol. 32.

Digitized by Google

bemerken ließ: „daß solche gutwillige Zahlung zu keiner Folge werden sollte.“ In diesem Jahre hielten die Städte unter sich zu Brandenburg eine Versammlung zur Vertheilung der Landesschuld; die Altmark und Priegniß trugen die eine Hälfte, die andere die Mittelmark. Die Säumigen sollten von jedem Gulden Rest, zehn Thaler Strafe zahlen.

Auf dem Landtage von 1549 hatten die Städte mit erneuter Klage sich an den Kurfürsten gewendet. „Sie stellten Sr. Durchlaucht vor, daß sie über Vermögen belästiget seyen, Serenissimus möchte es machen, daß sie den Nachkommen nicht etwa viel Güter, dennoch Ehre, Redlichkeit und ein gut Gerüchte nachlassen möchten, des Endes die unordentliche Hof- und Haushaltung eingezogen werden möchte. — Welche nach heutigem Stilo nicht gefällig eingekleidete, ja fast nicht mehr gewöhnliche, treuherzige Vorstellung, von dem Kurfürsten gar nicht übel und ungnädig aufgenommen worden, sondern Selbe sich erklärt: Sie verspüren, daß die Städte es mit Sr. Kurfürstlichen Gnaden wohl meinen.“ *) Auf so gutwillige Worte zeigten die Städte sich geneigt und zahlten dem Kurfürsten „zur Rettung der Herrschaft, Lande und Leute und Erledigung aus Nöthen und Schulden nicht aus Pflicht, sondern lauterer Liebe, Treue und unterthänigem Willen ein Biergeld auf acht Jahre und zwar acht Groschen von der Tonne, so daß zehn Tonnen von einem Wispel Malz gebraut werden sollten. Dafür wurde den Ständen die alten Freiheiten bestätigt, es sollte ohne ihr Vorwissen keine Veräußerung oder Verpfändung geschehen.“ **)

Den Aufwand des Kurfürsten deckte dieses Biergeld nicht; das Reformationsfest wurde immer am 18. October mit Trompeten und Pauken, Aufzügen der Geistlichen und der Schulen begangen, zum Frohenleichnamsfeste ließ er ein Wettrennen zu Pferde halten. Joachim liebte prächtige Feste, Turniere. Er baute viele Jagd- und Lustschlösser, in Köln an der Spree eine Hofburg und ein Zeughaus, und ließ Spandau durch den italienischen Baumeister Giromela befestigen. Zu den Reichstagen zog er gern mit großem Gepränge, zur Kaiserkrönung Maximilians II. in Frankfurth am Main, hatte er ein Gefolge von 68 Edelleuten, 11 Räthen, 1 Leibarzt, 3 Theologen und 452 Pferden. Die Ehre des Ober-Befehls wider die Türken kostete große Summen. Auch seine Neigung

*) Das Manuscr. von Buchholz.

**) Corpus Constitutionum Marchic. VI. Th. 1. Abth. No. XXXI.

Digitized by Google

gung zur schönen Gießerin, der Wittwe eines Artillerie-Offiziers, der die Aufsicht über die Stückgießerei gehabt, mußte der Kurfürst theuer genug bezahlen. Nicht einmal die Zinsen für die alten Schulden des Hofhaltes wurden getilgt, so sah sich Joachim nothgedrungen von den, auf dem Landtage zu Berlin 1550 versammelten, Ständen, wiederum 600,000 Gulden ohne die rückständigen Zinsen zu verlangen. Die Ritterschaft übernahm nach dem alten Herkommen nur $\frac{1}{6}$ oder 100,000 Gulden, um diese Summe aufzubringen ward dem Adel statt der Stellung der Ritterpferde zugegeben, fünf Jahre lang von jedem Lehnpferde zwanzig Gulden zu geben. In einer eignen Zusammenkunft zu Brandenburg wurde dem Adel in diesem Jahre noch das, den Bauerstand niederdrückende, Vorrecht gegeben, daß die Austheilung wüster Felder an Bauern, diesen kein Eigenthumsrecht daran geben und dem Adel frei stehen sollte, sie wieder loszukündigen, wenn nach vieljähriger Arbeit der Bauer die wüste Hufe in tragbares Land umgeschaffen und von diesen Feldern und dazu gehörigen Gebäuden, den Hufen- und Giebelschoß bezahlt hatte. Jeder Hufner zahlte einen Gulden, jeder Kossäte einen halben Gulden und dies Geld bezog die ritterschaftliche Kasse.

Die Städte hatten $\frac{5}{6}$, also 500,000 Gulden übernommen; es brachte dies in jener Zeit offenbar ein Mißverhältniß der städtischen Abgaben gegen die der Landschaft hervor, und die Städte selbst geriethen wegen der Vertheilung jener großen Summe unter sich in Streit und Verwicklung.

In die Jahre 1546 bis 1550 fällt auch die Errichtung „des ordentlichen landschaftlichen Creditwerkes", wovon leider die ältesten Urkunden bei einem Brande des berliner Rathhauses verloren gegangen sind. Das Creditwerk war nichts anders, als eine landständische Kasse zur Tilgung der fürstlichen und Landes-Schulden. Die Stände begnügten sich damit, daß ihnen am Schluß der Landtags-Abschiede der Kurfürst versicherte: „daß sie nicht aus Pflicht, und ob es gleich nicht ihre Schuldigkeit gewesen, sondern aus lauter Gutwilligkeit, Wohlmeinung, Liebe, Treue und Gutherzigkeit gezahlt hätten". Die Einrichtung und Verwaltung des Creditwerkes wurde den Ständen allein überlassen, so daß sie unter sich die Vertheilung verabredeten, auch Erhöhung der Steuern bestimmen konnten. Sie errichteten drei landschaftliche Kassen: 1) die Biergeldkasse, 2) die Schoßkasse, 3) die Städtekasse, die zusammen das landschaftliche Creditwerk ausmachen. Zu der Biergeldkasse zahlten sämmtliche Stände und verwalteten sie auch gemeinsam, zur Schoßkasse zahlte nur das platte Land den Hufenschoß, die Ritterschaft

Digitized by Google

verwaltete sie, zur Städtekasse zahlten die Städte allein und führten auch allein die Verwaltung darüber. Diese letzgenannte war so reich, daß sie den beiden andern Kassen bis zum Jahr 1560 schon 103,000 Gulden vorgeschossen hatte. *) Jeder Kasse oder jedem Stock war eine gewisse Anzahl beständiger Abgeordneter unter dem Namen Verordnete vorgesetzt, welche das ganze Werk im Namen der Stände führten und von ihrer Verwaltung auf den Land- und Ausschußtagen zu Berlin und Brandenburg Rechenschaft gaben.

Entfernte sich der Kurfürst aus dem Lande, so übertrug er einem Statthalter das Regiment. Als er 1541 auf den Reichstag nach Regensburg zog, verordnete er: „Zum ersten wollen wir, daß unser Landvoigt im Uckerland, Hans von Arnim, zusammt den andern unsern heimgelassenen Räthen im Hause zu Köln (auf dem kurfürstlichen Schlosse) unser vollmächtiger Statthalter seyn soll, unser Gewerb, Geschäft und Handel, gleich wie wir selbst fortsetzen und befördern, daß unser Land in Ruhe und Frieden erhalten, kein Aufruhr und Empörung erregt, einem jeden, dem Reichen gleich dem Armen, Gleichheit und strackes Recht gepflogen werde und alle andre unsre Sachen auf's fleißigste zu bestellen. Fielen aber Dinge vor, die gar wichtig, oder deren unser Statthalter und Räthe nicht zu richten noch zu schließen wüßten, so sollten sie ferner, wenn es die Noth erfödre, neun andre Personen, nemlich die Bischöfe von Havelberg und Lebus und sieben benannte Edelleute zu sich bescheiden und mit derselben Rath das beste beschließen. Könnten aber auch einige solche Geschäfte ohne Sorge und Scheu die Weil erdulden, so sollen sie dergleichen auf's schleunigste an den Kurfürsten gelangen lassen. In Nothfällen aber möchten sie bei dem Kurfürsten von Sachsen und dem Markgrafen Johann, dem Regenten der Neumark, Trost und Hülfe suchen." **)

Der Hofhalt. Die Münze.

Bei aller Ordnung von Seiten der Stände, konnte dennoch der Kurfürst sich nicht von seiner Schuldenlast befreien, die bei seinem Tode sich auf zwei und eine halbe Million Thaler belief, eine für jene Zeit und für ein so beschränktes Land ungeheure Summe; außerdem waren die kurfürstlichen Güter (Domainen) theils verschuldet, theils verpfändet,

*) v. Arnim, Untersuchung der Städtekasse.

**) Cosmar Geschichte des Staats-Raths. Berlin 1805.

Digitized by Google

alle aber waren schlecht verwaltet. Von den eingezogenen geistlichen Gütern hatte der Kurfürst nur geringen Vortheil; die städtischen Klöster nahmen die Städte an sich zur Einrichtung von Schulen, geistliche Lehen wurden ihnen zur Unterstützung frankfurther Studenten überlassen. Mit den Gütern der Feldklöster wurden alte Forderungen adelicher Familien getilgt.

Thomas Matthias, Bürgermeister von Berlin, war zugleich Finanzminister oder Rentmeister des Kurfürsten, ein redlicher Mann, dem die Vereinigung zwei so entgegengesetzter, lästiger Aemter genug Sorgen machte; doch waren die Verhältnisse und der Umfang jener Geschäfte beschränkter und einfacher, als in unserer Zeit. Matthias diente dem Kurfürsten so treu, daß er den Zorn der ungestümen Gläubiger gern über sich ergehen ließ und sein Vermögen und seinen Credit seinem Herrn so aufopferte, daß er in großer Armuth starb. Joachim suchte sich aus seiner Noth durch ein Mittel zu retten, das ihn nur in noch größere Verlegenheit brachte, er ergab sich der Goldmacherei. Ein geheimes Laboratorium ward eingerichtet, eine Menge Abentheurer wußten von seinem Vertrauen zu ihren Künsten Vortheil zu ziehen.

Die Geldnoth zwang den Kurfürsten es mit der Urfehde, die die Juden unter seinem Vater beschworen, nicht so genau zu nehmen. Sie fanden sich wieder ein, zahlten 400 Gulden Schutzgeld und lieferten 3000 Mark Silber (42,000 Thaler) zur Münze, auch in den Städten fanden sie wieder Aufnahme und die Sucht des Aufwandes und der Pracht der Bürger führte ihnen bald eine Menge Schuldner zu. Auf dem Landtage 1550 wurde den Ständen von dem Kurfürsten ihre Vertreibung zugesichert, ohne daß es zur Ausführung kam; denn Joachim nahm sie von neuem in Schutz. Dies war so bekannt, daß selbst Luther ihm schrieb: „Für Euer Fürstliche Gnaden hab' ich wohl große Sorge, daß die Juden nicht ihre jüdische Tücke möchten beweisen, aber E. F. G. haben einen solchen starken Glauben und Vertrauen auf sie, daß mein Schreiben doch umsonst wäre."

Eine Stelle, die noch wichtiger, als die des Finanzministers war, war die des Hofjuden; Joachim hatte sie einem Juden mit Namen Lippold übertragen, der sein Kammerdiener und Münzmeister war und alle seine geheimen Ausgaben besorgte. Lippold, der als ein armer Jude an den Hof kam, bereicherte sich bald ungemein, indem er aus der kurfürstlichen Kasse Geld auf Pfänder lieh und den Gewinn davon zog. Der Kurfürst hatte befohlen, daß, wer über 6 Prozent Zinsen nähme, der sollte den vierten Theil

Digitized by Google

der ausgeliehenen Summe verlieren, für unehrlich erklärt, vom Abendmahl und christlichem Begräbniß ausgeschlossen werden. Der Hofjude aber nahm 54 Procent und man fand bei seiner späteren Gefangennehmung bei ihm für 11,131 Thaler Gold- und Silber-Pfänder, die ihm jährlich 6000 Thaler Zinsen trugen. Um Silber und Gold für die Münze zu gewinnen, verleitete er den Fürsten zu der gewaltsamen Maaßregel im Jahr 1566 bei achtzehn berliner Bürgern Haussuchung zu thun und das vorgefundene Gold- und Silber wegnehmen zu lassen, wofür sie eine Entschädigung in schlechten Dreiern, die Lippold prägen ließ, erhielten. Dies und viele andere böse Streiche waren Ursach, daß ein allgemeiner Haß den Juden verfolgte; kaum war der Kurfürst todt, so wurde Lippold verhaftet, der Pöbel stürmte die Synagoge und plünderte die reichen Judenhäuser. Das Gericht fand indessen die Bücher, die Lippold in der Münze und über die Ausgaben des Kurfürsten geführt in der besten Ordnung und er war schon frei gesprochen, als man auf die Beschuldigung, die im Zank seine Frau ihm machte, daß er ein Zauberbuch besitze, ihn anklagte, den Kurfürsten vergiftet zu haben. Er ward auf die Folter gelegt und so zum Geständniß einer That gezwungen, die er, dem der Tod des Kurfürsten mehr leid that, als irgend einem Unterthan, nie begangen hatte. Auf grausame Weise wurde das Todesurtheil an ihm vollzogen. *) Die Juden wurden wiederum aus dem Lande vertrieben.

Joachim II. ließ große goldne Münzen prägen, die theils zum auswärtigen Verkehr, theils zu Geschenken bestimmt waren, im Lande aber nicht sehr im Umlauf waren. Thaler waren schon 1521 unter Joachim I. geprägt, sie waren besser als die sächsischen, acht Stück hielten 15 Loth 29 Gr., daher sind sie sehr selten. Joachim II. gab 1556 ein neues Münzedict, nach welchem der Thaler zu 24 Groschen, der Gulden zu 21 Groschen, der Groschen zu 12 Pfennigen, oder 4 Dreiern oder 2 Sechsern, berechnet wurden. Den größten Gewinn hatte die Münze bei den schlechten Dreiern, die Lippold prägen ließ.

Durch die Bauten, die der Kurfürst unternahm, wurden viele Handwerker, an denen es in der Mark immer noch fehlte, hereingezogen. Selbst den Bergbau wollte der Kurfürst betreiben, wobei er sich den Wünschelruthen manches Betrügers vertraute; in dem aufgeschwemmten Sandboden der Mark schlug der Hammer des Bergmanns vergeblich ein. Das wenige Eisen, das man auf dem Werke bei Zehdenik in der Ukermark gewann, genügte dem Kurfürsten, der gediegene Gold- und Silberbänke verlangte, nicht.

*) Möhsen. S. 513.

Digitized by Google

Ein neues Unternehmen ward nun versucht, die Salzwerke. Aus fernen Landen wurden Sachverständige in Dienst genommen, um in Belitz ein Salzwerk einzurichten; da hier die Salzquellen nicht ergiebig waren, so sollte Seesalz, oder Boisalz raffinirt werden. Zwei Gebrüder, Drachenfuß aus Tyrol, erboten sich durch eine neue Kunst des Siedens und des Handels dem Kurfürsten einen großen Gewinn zu verschaffen. Ihnen und ihrer Gesellschaft, ihren Erben und Käufern ihres Privilegiums, wurde ein beständiges Salzmonopol zugestanden, wofür sie jährlich 50,000 Gulden zu zahlen versprachen. Sie forderten jedoch, daß alle Juden aus dem Lande vertrieben würden, daß sie die höchste Gerichtsbarkeit über alle ihre Arbeitsleute und Gehülfen erhielten und niemanden erlaubt werde, anderes Salz, als aus ihren Niederlagen zu gebrauchen. *) Der Plan war: Boisalz kommen zu lassen und dies zu raffiniren, wie es längst schon in Pommern üblich war; über einige Punkte wurde man nicht einig und die Unternehmung, die so sehr nachtheilig und drückend für das Land gewesen seyn würde, kam nicht zu Stande. —

Handel und Landwirthschaft.

Die Hauptstraße für den Handel wurde die Oder, und Frankfurth eine Hauptniederlage für den Handel aus Schlesien und Böhmen nach Pommern und aus Polen nach Sachsen. Nicht so ergiebig war für die altmärkischen Städte der Handel auf der Elbe, wo Magdeburg die Herrschaft führte, doch erhielten sich die Wollmanufakturen noch so blühend, daß Joachim II. die Ausfuhr der rohen Wolle verbot, damit es den Tucharbeitern nicht an Stoff fehlen möchte. Eine bedeutende Transito-Waare war der Hering, der von den Märkern in Stettin eingekauft und dann mit großem Vortheil weiter verschifft wurde. Dem Handel beschwerlich waren einige neue Zölle, der Elbzoll zu Lenzen in der Priegnitz, der früher nur achtzig Schock prager Groschen eintrug, brachte jetzt 70,000 Ducaten ein. Die Kaufleute suchten Küstrin und Frankfurth zu meiden, wo Markgraf Johann von der Neumark starken Zoll erhob. Berlin gewann dadurch, denn viele Kaufleute fuhren von Stettin nur bis nach Oderburg und Wriezen zu Wasser, dann zu Lande nach Berlin. Kurfürst Joachim II. ließ Arbeiten unternehmen, um die Schifffahrt auf der Spree zu erleichtern, auch einige Canäle ließ er graben. Der Handel war ein ausschließliches Recht der Bürger, der Adel durfte keine Kaufmannschaft trei-

*) Berlin. Monatsschr. 1809. Jul.

Digitized by Google

ben, nur sein Getreide durfte er zur gesetzten Zeit verkaufen, die Landgüter waren zu groß, als daß eine unwillige Frohnarbeit der mishandelten Bauern hingereicht hätte, sie gehörig zu bestellen. Der Hopfenbau war sehr beträchtlich und von solcher Güte in der Mark, daß er in den nordischen Ländern gesucht ward; dies war Ursach auch einigen märkischen Bieren einen ausgebreiteten Ruf zu verschaffen, das von Gardelegen gehörte zu den berühmtesten.

Die Hohenzollern hatten fränkische Reben nach der Mark gebracht, und unter Joachim wurden mehrere Weinberge angelegt, bei Berlin, Potsdam, (wo sie noch bebaut werden,) Brandenburg, Zossen, Krossen, Kottbus, Frankfurth (auch hier giebt es noch Weinberge); man baute zwölf Arten inländischen Wein, die auch in das Ausland verführt wurden; das Faß für 30 Groschen. Im Inlande wurde viel verbraucht, bei allen festlichen Gelegenheiten wurde Landwein geschenkt, und in dem alten berliner Stadtbuch vom Jahr 1442 ist verordnet, daß von dem im Lande gemachten Wein keine Abgabe an die Stadt gegeben werden soll. Daß in früherer Zeit ein milderer Himmel den Weinbau in der Mark begünstigt habe, ist hier so wenig anzunehmen, wie in Ostpreußen und an der Weichsel, *) die sandigen Hügel werden in guten Sommern von der Sonne genug erhitzt, um einen süßen Wein zu kochen, nur ist der Weinbau im Felde, wo Korn und Kartoffeln jedes Jahr mit Sicherheit gewonnen werden können, nicht vortheilhaft gefunden worden. Daß der märkische Wein in jener Zeit mehr Beifall erhielt, als er jetzt erhalten würde, lag wohl auch daran, daß damals noch nicht so viel ausländische Weine eingeführt wurden und die Zungen sich so fein noch nicht, als es jetzt der Fall ist, ausgebildet hatten. Zuweilen scheint man den märkischen Wein doch etwas zu herb gefunden zu haben, und es wurde daher auch ein großer Theil durch Wurzeln, Kräuter, Beeren und Honig versüßt und veredelt, doch war man ehrlich genug die Mischung nicht für Champagner oder Pontak zu verkaufen. Die Abnahme des Weinbaus hatte ferner ihren Grund theils in dem immer allgemeiner werdenden Gebrauch des Brandweins, der der nordischen Witterung mehr trotzte, als der Wein, und eine wohlfeilere Stärkung und Berauschung schaffte, theils in den hohen Getreidepreisen, die es vortheilhafter machten, Korn zu bauen, was mit geringer Pflege und sichrer aufwuchs.

*) Vergl. Band I. S. 40, 41.

Digitized by Google

Geistliches und weltliches Recht.

Durch das Mittelalter hindurch hatten die Kirche und das weltliche Reich im harten Kampfe einander gegenübergestanden, durch die Reformation kam die Versöhnung zu Stande, doch nicht in der Weise des Vertrags, daß beide Partheien mit gleicher Berechtigung sich in ihrer Einseitigkeit anerkannt hätten, hier konnte der Friede nur durch den Sieg gewonnen werden und diesen erfocht das Reich von dieser Welt, das in der Wirklichkeit errichtet ward, der Staat nahm die Kirche in sich auf.

Die Geschichte der churmärkischen Bisthümer geht jetzt zu Ende. Am zweiten Pfingsttage 1550 hielt der Domherr Johann Köppen die letzte Messe zu Havelberg, mehrere evangelische Dompröbste waren in das Capitel aufgenommen worden. Selbst zu dem noch immer besuchten Wunderblute in Wilsnack war ein lutherischer Prediger, Johann Ellefeld aus Pritzwalk versetzt worden; er ließ die Reliquie ruhen und die Gemeinde gab sich zufrieden. Da kam eines Sonntags der katholische Dechant Peter Conradi von Havelberg im Meßgewand, nahm das Wunderblut vor und stimmte die alte Litaney an; einige aus der Gemeine singen mit, hierüber zornig nimmt Ellefeld mit evangelischem Eifer das Kristall, worin das Blut verwahrt wurde, schlägt es in Stücken und verbrennt das Blut; die Hostie aber, die dabei lag, vertheilt er beim Abendmahl. Der Dechant verklagte ihn, das Kapitel ließ den Prediger gefangen setzen und verurtheilte ihn zum Scheiterhaufen. Der Kurfürst gab ihm die Freiheit und sein Amt wieder.

Joachim II. konnte kraft des Passauer Vertrags nach dem Tode des Bischofs Friedrich, eines Markgrafen von Braunschweig (1552), das Stift Havelberg zur kurfürstlichen Kammer ziehen, er ließ jedoch das Kapitel bestehen und setzte Georg von Blankenburg, dem die bischöflichen Tafelgüter verpfändet waren, als Stiftshauptmann dahin. Von diesem kaufte der Kurprinz Johann Georg das Stift für seinen Sohn Joachim Friedrich, der 1554 von dem Kapitel zum Bischof gewählt wurde. Später verordnete der Kurfürst (1564), daß die Stifter ohne fernere Wahl eines Bischofs, ewig bei dem Kurhause bleiben sollten. Die Tafelgüter des Bischofs wurden theils an Adeliche verschenkt, veräußert, verpfändet, theils in kurfürstliche Aemter verwandelt.

Von dem Kapitel blieben acht Präbenden, nur evangelische Domherren von altem Adel hatten darauf Anspruch, zur besondern Auszeichnung trugen sie ein goldnes Ordenskreuz.

Digitized by Google

Das Kapitel zu Brandenburg hatte es am gerathensten gefunden sich selbst zu reformiren, eh' der kurfürstliche Befehl sie nöthige; der Bischof Matthias von Jagow stellte den Bilderdienst und die Messen ein und unterwarf sich der kurfürstlichen Kirchen- und Visitationsordnung. Nach dem Tode dieses Bischofs (1544) blieb das Stift zwei Jahre lang unter der besonderen Verwaltung des Kurfürsten; er ließ den Herzog Joachim von Münsterberg, der bisher Domprobst in Breslau war und nicht ungegründete Ansprüche auf das Herzogthum Krossen machte, durch das Kapitel von Brandenburg zum Bischof postuliren. Dieser legte im Jahr 1560 seine Würde nieder und beschloß die Reihe der hiesigen Bischöfe. Kurfürst Joachim übertrug dem Kurprinzen Johann Georg das Stift als Administrator, dieser zog nach Ziesar und verwaltete zugleich die Stifter Havelberg und Lebus, bis er 1566 auch Erzbischof von Magdeburg wurde. Der Administrator — denn als Bischof finden wir ihn in keiner Urkunde — achtete die bischöfliche Burg in Brandenburg, die aula episcopalis, so gering, daß er sie an Richard von Bardeleben schenkte, der sie an Matthias von Saldern verkaufte, dessen Wittwe hier 1582 eine gelehrte Schule stiftete. Auch hier wurde die Zahl der Kapitularen herabgesetzt auf sieben, und ein „Statutum de non admittendis ab ignobilibus parentibus natis in Canonicos Ecclesiae Episc. Brandenb." bestimmte, daß auch hier nur der Adel Aufnahme finden sollte.

Das Bisthum Lebus erklärte der Kurfürst in einer 1565 ausgegebenen Schrift: „Jura episcopalia", in der er sein Recht an die märkischen Bisthümer durchführte, für ein von Polen erworbenes Eigenthum des Kurhauses, zog die Güter ein und ließ die Domherren aussterben.

In der Neumark hielt sich das Heermeisterthum der Johanniter fester in seinen Besitzungen als die Bischöfe in den ihren. Melchior von Barfuß und Andreas von Schlieben, Comthure zu Lagow, nahmen zuerst die evangelische Lehre an und heiratheten (1540). Das Kapitel drohte sie abzusetzen, sie fanden aber Schutz bei dem Markgrafen Johann, der den protestantischen Glauben eifrig unterstützte. Die Comthurei Zachan in Pommern kam wahrscheinlich durch Kauf an die Herzoge von Pommern, eben so hielten die Mecklenburger streng darauf, daß immer ein mecklenburger Prinz zum Comthur von Mirow gewählt werden mußte.

Andere Stifter und Klöster zog Joachim II. fast allesammt ein, doch gründete er in Berlin in dem schwarzen Kloster ein neues Domstift, besetzte es mit Canonicis und und bestimmte es zum Erbbegräbnisse seines Hauses.

Im

Digitized by Google

Im Dom zu Stendal wurde den vier Domherren ein angemessener Gehalt für ihr Leben zugesichert, die Domgüter wurden der hohen Schule zu Frankfurth geschenkt. Die Feld-Klöster sollten zur Unterstützung des studierenden Adels und unberathener — nur wer heirathet ist wohlberathen — Fräulein verwendet werden. Der Kurfürst scheute sich aus eigennütziger Absicht Klöster zu veräußern, doch wurden mehrere verpfändet und das Sabinerkloster der Neustadt Prenzlow 1557 dem Grafen Wilhelm von Hohenstein zu Lehn gegeben. In den Städten wurden die Klöster theils zu Krankenhäusern benutzt, theils zu Bürgerschulen, in denen ein Schulmeister mit einigen Gesellen lehrte.

Der große Schritt der zur Gründung und Ausbildung eines vernünftigen Staats geschah, war dieser, daß der Fürst die Spaltung in ein weltliches und geistliches Regiment aufhob und jede Einmischung des Pabstes in die Angelegenheiten protestantischer Reiche zurückgewiesen ward.

Der Kurfürst befahl 1545 ein neues Landes-Collegium zu errichten, das die geistlichen, Kirchen- und Schulsachen in Aufsicht hatte; es erhielt den Namen kurfürstliches Collegium oder Kirchenrath. Doctor Georg Buchholzen ward nach Wittenberg geschickt, um mit Luther darüber sich zu berathen, der die sächsische Consistorial-Ordnung empfahl. Mit wenigen Abänderungen wurde diese eingeführt 1552, an der Spitze des Consistoriums saß der General-Superintendent, neben ihm verschiedene Geistliche und Rechtsgelehrte. Erst 1555 trat der Kirchenrath wirklich in Thätigkeit; er sollte in Religions- und Gewissenssachen nach der heiligen Schrift und Augsburger Confession, in Ehesachen nach dem canonischen Recht entscheiden.

Wenn so auf der einen Seite das römische Joch, das die Kirche, die sich die alleinseligmachende nannte, den Deutschen auflegte, abgestreift wurde, so nahm man dafür ein zweites, nicht minder hartes, von dorther auf, das römische Recht. Rom war die Weltherrscherin gewesen, fiel auch der äußere Leib des Reichs in Trümmer, sein Geist regierte noch lange Zeit fort, und nahm die germanischen Völker, die sich jetzt zu einem welthistorischen Ruhme durchbildeten, in eine strenge Zucht.

Die Kammergerichts-Ordnung, die 1526 dem Landtage zu Berlin vorgelegt wurde, beruhte zwar auf dem altherkömmlichen sächsischen Gerichtswesen, aber das römische Recht hatte schon manche Abänderung herbeigeführt. Die Rechtspflege in den einzelnen Landschaften ward ganz umgeändert, die Landeshauptleute, die sonst den Vorsitz führten, und ihre Stelle vom Kurfürsten als Lehn erhielten, hörten auf und es wurden bei den neuen

Digitized by Google

Landesgerichten zu Vorsitzern und Beisitzern nur Rechtsgelehrte bestellt; der Adelbrief reichte nicht mehr hin, um einer solchen Stelle vorzustehen.

Das Criminalrecht war sehr barbarisch besonders durch den Einfluß des kanonischen Rechts, nach welchem der accusatorische Prozeß leicht in einen inquisitorischen verwandelt, der nur Angeklagte, schon als Verbrecher behandelt wurde. Die Tortur war das gräßliche Mittel auch den Unschuldigen die schrecklichsten Geständnisse abzuzwingen, besonders erscheinen in der Geschichte der Verfolgung der Juden gräuliche Beispiele von der rohen Mordlust der römischen Rechtsgelehrten. Der Jude Pfefferkorn, der im Dienste des Kardinal Albrecht stand, wurde von einem Hofnarren beschuldigt, daß er seinen Herrn habe vergiften wollen. Da man den Narren in dem gewöhnlichen Zustande der Nüchternheit für verrückt hielt, beschlossen die Richter folgenden Pfiff: sie sperrten ihn in einen Weinkeller, wo ihm freistand so viel Flaschen zu leeren, als ihm beliebte. Da er hernach auch in der Trunkenheit auf der Anklage gegen den Juden beharrte, so glaubte man Sicherheit genug zu haben; Pfefferkorn ward auf die Folter gelegt und nun zu jedem Geständniß gezwungen.

Karls V. peinliche Halsgerichtsordnung ward auch in der Mark eingeführt, Kurfürst Joachim erlaubte sich manche Gewaltstreiche, die die persönliche Freiheit gefährdeten, oft übte er auf der Stelle strenge Polizei. Einen jungen berliner Bürger, der ihm einst in einem lustigen Aufzuge, mit großen Pluderhosen angethan, begegnete, ließ er auf der Stelle in den Narrenkäficht sperren, und gab ihm so dem Spott des Pöbels Preiß. Auch die Geistlichkeit erklärte sich von den Kanzeln „wider den argen Hosenteufel", wie es der Professor und General-Superintendent Musculus in Frankfurth 1556 that. Der Aufwand der Bürger zeugte für ihr Wohlbefinden und das Predigen gegen den Luxus, oder das Besteuern desselben, hatte keine andere Folge, als einer Menge anderer ärmerer Bürger ihren Gewinn von der Arbeit zu entziehen. Zu jenen Pluderhosen, die eine spanisch-niederländische Tracht waren, wurden oft über hundert Ellen Zeug oder Rasch gebraucht, der im Lande gewebt ward; da waren die Weberstühle in Flor, 800 Tuchmacher arbeiteten allein in Stendal.

Eine Landesverordnung (1551) befahl, daß bei Hochzeiten nicht mehr als zehn Tische, jeder zu zwölf Gästen, erlaubt seyn sollten, doch wurden noch zwei für fremden Besuch und einer für die Kinder nachgegeben. Bei Kindtaufen sollten nicht mehr, als zwanzig Frauen zu Pathen gebeten und nur mit Fischen, Butterbrod, Landwein und Bier bewir-

Digitized by Google

thet werden. Wer im Spiel über 300 Gulden verlor, sollte den Ueberschuß, und der Gewinner doppelt so viel als Strafe bezahlen.

Der größte Schandfleck in der Geschichte des deutschen Rechts waren auch in der Mark die Hexenprozesse. Die Vorstellungen von dem unmittelbaren Einfluß des Teufels und der bösen Geister auf die Menschen und auf die irdischen Dinge überhaupt, waren ganz allgemein. An viele einzelne Erscheinungen knüpfte sich dieser betrübte Wahn, der vielen Unglücklichen einen harten Tod bereitete. Krankheitszufälle, besonders fallende Sucht (Epilepsie) und magnetischer Schlaf wurde für Zeichen der Hexerei und des Teufels gehalten. Im Allgemeinen aber ist die erste Zeit der Reformation als die Zeit des Aberglaubens anzusehen und sie mußte es nothwendig seyn. Die Christenheit hatte das unmittelbare Verhältniß des Glaubens, in dem die katholische Kirche sie gefangen hielt, gebrochen, und der Geist hatte so die Einigkeit mit Gott gelöst, in der er nur auf eine natürliche Weise, nicht auf eine freie von ihm selbst gewußte Weise sich befand. Indem nun das fromme Gemüth nach der Einigkeit mit Gott rang, griff es nach einer Menge zufälliger Mittel, die in keinem Verhältniß standen zu dem Zweck, den es erreichen wollte. Der Glaube, den Luther foderte, war nicht jener unbedingte Glaube, den früher schon die katholische Kirche auch gefodert hatte, sondern sein Glaube war die Ueberzeugung des eigenen Gemüths, das nicht anders als durch die Gemeinschaft mit Gott zur Beruhigung kam. Zuvördert mußte der Kampf mit dem Teufel durchgekämpft werden, und Doctor Faust verschrieb sich ihm mit dem eignem Blute, weil er sonst keinen andern Weg sah, in das Geheimniß des Wesens Gottes zu dringen. Luther zeigt uns dagegen eine stärkere Natur, er ließ sich in keine Unterhandlung mit dem Teufel ein, und bot der Hölle Trotz; aber dennoch war er es, der vornehmlich den Aberglauben seiner Zeit befestigte. „Die Schriften Luthers enthalten viel mehr Aberglauben, als die des englischen Mönchs, Roger Bacon, der dreihundert Jahr vor ihm lebte. Wie bequem machte sich's nicht Luther durch seinen Teufel, den er überall bei der Hand hat, die wichtigsten Phänomene der allgemeinen und besonders der menschlichen Natur auf eine oberflächliche und barbarische Weise zu erklären und zu beseitigen; und doch ist und bleibt er, der er war, außerordentlich für seine und für künftige Zeiten. Bei ihm kam es auf That an, er fühlte den Conflict, in dem er sich befand, nur allzu lästig, und indem er sich das ihm Widerstrebende recht häßlich mit Hörner, Schwanz und Klauen dachte, so wurde sein heroisches Gemüth nur desto lebhafter aufgeregt dem Feindseligen zu begegnen,

Digitized by Google

und das Gehaßte zu vertilgen." *) Leichter hatten die katholischen Priester sich dem Kampf mit den Teufel gemacht, sie schlugen ein Kreuz und sprengten Weihwasser, Luther warf ihm das Tintenfaß an den Kopf. Zwar ward auch den Protestanten das Gebet empfohlen als ein sicheres Mittel den Bösen zu bannen, aber ein so einfacher, stiller Spruch konnte nicht als eine zureichende Waffe gegen einen Feind gelten, den die erhitzte Phantasie in so gerüsteter Gestalt sich gegenüberstellte, ihm mußte man mit äußeren Mitteln begegnen. Daß aber der Teufel vornehmlich unter den Protestanten seinen Spuk trieb, dafür kann auch dies als Veranlassung gelten. Die Protestanten sahen das Pabstthum selbst als ein Werk des Teufels an, das jetzt durch Luthers Lehre mit Hülfe Gottes zerstört worden sey, darüber sey nun der Teufel den evangelischen Christen so aufsässig worden, daß er auf alle Weise Macht über sie zu gewinnen suche. Von allen Seiten wurde Jagd auf den Teufel und sein Gelichter gemacht; glücklich war der noch zu achten, den die Theologen durch Exorcismus (Austreiben des Teufels), oder die Mediziner durch magische Mittel heilten, wer aber den Juristen in die Hände fiel, ward auf die grausamste Weise gefoltert und verbrannt. Der Wahnglaube hatte mancher frommen Gemüther sich so bemächtiget, daß sie selbst sich vor Gericht als vom Teufel besessen angaben, um ihre Strafe zu empfangen. Das römische Recht hat nicht geschützt die fürchterlichsten Frevel an der Gerechtigkeit zu begehen, vielmehr dieselben unterstützt und durchgeführt. **)

Durch die Einführung der römischen Gesetzbücher wurden auch die Verhältnisse der Bauern sehr drückend; die alte Gerichtsverfassung, wo sie vor einem Geschwornen-Gericht von ihres Gleichen gerichtet wurden, oder doch Beisitzer in dem Landgericht hatten, hörte auf und der freie deutsche Bauernstand ward wie die römischen coloni behandelt und mußte jetzt die Richtersprüche, als ein so unbekanntes und fremdes Wort über sich ergehen lassen, wie sonst das lateinische Gebet des Pfaffen. So grausam aber auch das römische Recht und die peinliche Halsgerichtsordnung in ihrem ersten Auftreten in dieser Zeit sich gezeigt haben, so müssen wir sie doch als eine nothwendig strenge Zucht, in die der trotzige Eigenwille des Mittelalters genommen werden mußte, anerkennen. Das Recht, als der allgemeine, vernünftige Wille, machte mehr und mehr sich geltend, wo aber dieser

*) Göthe's Farbenlehre. II. S. 159.

**) Einen ausführlichen Hexenprozeß habe ich Bd. II. S. 389 erzählt.

Digitized by Google

versagt ward, trat der alte Trotz in seiner Härte wieder auf. Auch die Mark hat ihren Götz von Berlichingen; Hans Kohlhase hat die Ritterzeit hier beschlossen. *)

„Anno Christi 1540, Montag nach Palmarum, ist Hans Kohlhase, ein Bürger zu Köln an der Spree mit sammt seinen Mitgesellen, George Nagelschmidt und einem Küster, der sie gehauset, vor Berlin auf's Rad gelegt; wie er aber zu diesem Unfall gekommen, muß ich kürzlich vermelden.

Dieser Hans Kohlhase ist ein ansehnlicher Bürger zu Köln und ein Handelsmann gewesen, und sonderlich hat er mit Vieh gehandelt. Und als er auf eine Zeit schöne Pferde in Sachsen geführet, dieselben zu verkaufen, welche ihm einer vom Adel angesprochen, als hätte er sie gestohlen — Günthers von Zaschwitz Untersassen zu Melaun und Schnatitz hatten es gethan auf ihres Junkern Befehl, — da hat er die Pferde im Gerichte stehen lassen auf des Edelmanns Unkosten, wofern er genugsamen Beweiß brächte, daß er sie ehrlich gekauft, oder im Fall, da er's nicht erweissen würde, der Pferde verlustig seyn wollte. Als aber Kohlhase davon gezogen, hat der Edelmann die Pferde etliche Wochen weidlich getrieben und also abmatten lassen, daß sie ganz und gar verdorben. Derowegen hat Kohlhase auf seine Wiederkunft, da er genugsamen Beweiß brachte, die Pferde nicht wieder annehmen, sondern bezahlt haben wollen. Und weil es der Edelmann nicht hat thun wollen und Kohlhasen, ungeachtet, daß er es beim Kurfürsten zu Sachsen ordentlicher Weise gesucht, — er hat von dem alten und jungen Markgrafen zu Brandenburg Schreiben an den Kurfürsten zu Sachsen gebracht und der von Zaschwitz auf des gedachten Kurfürsten Befehl erstlich von Bastian vor Köhleritz Hauptmann zu Düben, hernach vor Hansen Metschen, Landvogt zu Wittenberg betagt, ohne daß er erschienen; **) — zu seinem Recht nicht hat mögen geholfen werden, hat er den Kurfürsten zu Sachsen entsagt ***) und hat darauf hart für der Zane einen reichen Seiden-Krämer von Wittenberg, Georg Reich genannt (1533), beraubet, seiner Frauen die Ringe vom Finger gezogen und was sie bei sich gehabt genommen, ihn weggeführt und etliche Wochen an einem Orte, dahin niemand gekommen, auf einem beschlossenen Werder an der krummen Spree in einem Berge, da er mit seiner Gesellschaft sein sicher Gewahrsam gehabt, gefänglich gehalten, bis er sich mit Gelde gelöst, und hat sonst viel Nehmen

*) Petr. Haftiz Chronik. Msc. berol.
**) Mencius l. c. Sächsischer Stamm p. 186, 187.
***) Leuthinger 1stes Buch, S. 49, ed. Küster.

Digitized by Google

gethan, bis endlich der Kurfürst zu Sachsen sich erboten, ein Vertrag mit ihm aufzurichten und zur Erörterung der Sache ihm zu Jüterbogk einen Tag bestimmt. Denselben hat Kohlhase in die 40 Pferde stark mit des Kurfürsten dazu verordnete Räthe und stattlichem Beistand besucht. Ob nun wohl die Sache von beider Kurfürsten Räthen nach Nothdurft berathschlaget und zu Grunde vertragen worden, so haben doch die Sachsen solchen Vertrag nicht nachgesetzet. Derowegen den Kohlhase verursacht, dem Kurfürsten aufs neue zu entsagen. Und weil damals beide Häuser, Brandenburg und Sachsen in ein Mißverständniß gerathen, hat Kohlhase das Kurfürstl. Brandenburgische Geleite, desgleichen des Erzbischofs zu Magdeburg im Stifte leichtlich erhalten. Derowegen er dem Kurfürsten zu Sachsen heftig angegriffen, die sächsischen Dörfer geplündert, das Städtlein Zane ausgebrannt und großen Schaden gethan, so auch die eine Vorstadt von Wittenberg vor dem Schloßthore anstecken lassen *) und dadurch in der Stadt ein großes Schrecken verursacht, daß der Kurfürst zu Sachsen nothwendig gedrungen an den Kurfürsten zu Brandenburg und den Erzbischof zu Magdeburg, der auch Kurfürst von Mainz war, um Einsehen zu haben, zu schreiben. — Ob nun wohl beide Kurfürsten von Brandenburg, Kohlhasen in ihren Schutz und Geleit genommen, haben sie doch endlich gewilligt, daß ihn der Sachse sollte suchen lassen und wo er ihn betreten würde, wollten sie ihnen Rechts zu ihm verstatten. Darauf verordnete der Kurfürst zu Sachsen 24 reißige Pferde mit voller Rüstung mit langen Lanzen, die zogen hin und wieder im Erzstift um, und wo sie nur von Kohlhase hörten, suchten sie ihn und wollten ihn in Hafft bringen und war doch keiner unter ihnen, der ihn kannte. Und weil Kohlhase ein anschlägiger und unverzagter Mann gewesen, der seine Sache in gute Acht genommen, hat er oft mit den Sächsischen, die auf ihn geritten, in Krügen und Herbergen da sie gesessen, gegessen und trunken, ihre Anschläge gehöret, auch das Geld, so ihnen zur Zehrung nachgeschickt, bisweilen bekommen. Und weil zu der Zeit manch unschuldig Blut vergossen ward und dahin gericht, der doch nie sein Diener gewesen, oder ihn gekannt, hat er oft dabei gehalten und zugesehen, wie sie gericht worden, solches dem Kurfürsten zu Sachsen zugeschrieben und zum guten Gemüth geführt, wie schwer er's zu verantworten habe.

Als anno Christi 1538, Freitags vor Pfingsten, zween Schneidergesellen bei dem Kloster Zinne gerädert worden, welche zu Jenikendorf in eines Bauern Scheune, darinnen

*) Leuthinger 3tes Buch S. 13.

Digitized by Google

sie bemächtiget, gefangen, weil sie aus Furcht keiner beherbergen wollte, hat Kohlhase bald in derselben Nacht die Räder abhauen lassen, und sie den Berg hinab gegen den Busch laufen, die Körper hinweggeführt und mit zwei Hufnageln auf einen Zettel dies geschrieben, an den einen Galgen steil auf dem Pferde sitzend angenagelt: O filii hominum! si vultis judicare, recte judicate, ne judicemini! Welchen Zettel wir am Pfingstabend, als wir mit unsern Praeceptoribus dem alten Gebrauch nach haben wollen Mayen holen, gefunden, herabgenommen und ich habe ihn selbst ins Kloster getragen und dem Abte überantwortet. — Denn es war damals der gottlose Gebrauch im Kloster, wenn einer daselbst gerechtfertiget ward, so mußte in allen Dörfern zum Kloster gehörig, jeder Hufner ein Ey und ein Cossät sechs Pfennige geben, welches eine große Summe trug, das Geld bekam der Voigt und um solches Geldes Willen, habe ich manchen sehen richten, dem zu viel geschah. Itzo aber ists ganz abgeschafft.

Es ist aber damals eine starke Rede gegangen, daß Kohlhase in der Vorstadt zu Jüterbogk einen Kasten soll gekauft haben, die beiden Körper darin gelegt mit etlichen Schreiben an den Kurfürsten zu Sachsen und nach Wittenberg geführt in eines vornehmen Bürgers Behausung im Namen eines wohlbekannten Kaufmanns bis zu seiner Wiederkunft denselben in Verwahrung zu nehmen, eingeantwortet. Als nun ein Tag oder zween vergangen, hat's im Hause angefangen übel zu stinken, daß er nicht gewußt, wo es herkomme. Und da solches von Tag zu Tag überhand genommen, also daß man im Hause für Stank nicht hat bleiben können, hat man den Kasten gerichtlich geöffnet, die beiden Körper sammt Kohlhasen Schreiben darin befunden, dasselbe dem Kurfürsten zu Sachsen zugeschickt und die Körper begraben lassen.

Darüber ist Kohlhase weiter und weiter zugefahren, einen Schaden über den andern im Sachsenland gethan und viel Mühe und Arbeit angerichtet, daß also dem Kurfürsten zu Sachsen ein groß Geld auf die Sache gelaufen, welche man mit einem Kleinen im Anfange hat stillen können. Denn eben weil bisweilen die Sachsen ihm sehr nahe sind kommen, und vermeinet sie wollten ihn ertappen, so ist er sich Weg und Steg kundig gewesen, hat so manchen Furth durch die Sprew und andere fließenden Wasser gewußt, daß wenn sie ihn gleich in einem Sacke zu haben vermeinet, er gleichwohl im Hui durch die Wässer ihnen weit hat entgehen können.

Doctor Luther seliger hat in Erwägung und Beherzigung aller Umstände und zu Verhüthung weiter Ungelegenheit, so zu beiden Theilen daraus erwachsen könnte, an

Kohlhase geschrieben und verwarnt von sein Fürnehmen abzustehen und hat ihm allerlei zu Gemüthe geführt, was ihm darauf stünde und wie Gott seine Verletzung, wo er ihm die Ehre und Rache nicht würde geben, wohl würd an den Tag bringen und rächen. Darauf ist Kohlhase unvermerkt gen Wittenberg selbander reutend gekommen und im Gasthofe eingekehrt, seinen Diener in der Herberge gelassen und auf den Abend vor Doctor Luthers Thür gegangen, angeklopfet und begehrt den Doctor zur Sprache zu haben. Als aber der Doctor seinem Gesind sich nahmkundig zu machen und was sein Begehr wäre, zu entdecken ihm etliche Mal sagen lassen, welches er nicht hat thun wollen und doch stark darauf gedrungen, er müsse den Doctor in eigner Person zur Sprache haben, ist's dem Doctor eingefallen, daß es vielleicht Kohlhase seyn möchte, ist deswegen selbst an die Thür gegangen und zu ihm gesagt: Numquid tu es Hans Kohlhase? hat er geantwortet: Sum, Domine Doctor. — Da hat er ihn eingelassen, heimlich in sein Gemach geführt, dem Herrn Philippum, Crucigerum, Majorem und andere Theologen zu sich berufen lassen, da hat ihnen Kohlhase den ganzen Handel berichtet und sind später bei ihm in die Nacht geblieben. Des Morgens frühe hat er dem Doctor gebeichtet, das hochwürdige Sacrament empfangen und ihnen zugesagt, daß er von seinem Vornehmen wollte abstehen und dem Lande zu Sachsen kein Schaden hinfort wollte zufügen, welches er auch gehalten. Ist also unerkannt und unvermerkt aus der Herberge geschieden, weil sie ihn getröstet, seine Sache befördern zu helfen, daß sie eine gute Endschaft solle gewinnen.

Weil aber endlich auch nichts daraus worden, daß sich's verweilet und die Verfolgung der Sachsen nichts desto weniger für und für gewährt, hat ihm sein Gesell George Nagelschmidt gerathen, er solle dem Kurfürsten zu Brandenburg angreifen, so würde er sich seiner wohl annehmen, daß die Sache mit den Sachsen vertragen würde. Diesem folgte Kohlhase, aber sehr unbedacht und unglücklich. Beraubte darauf den Conrad Dratziger, des Kurfürsten Factor, der ihm das Silber einkaufte im Mansfeldischen und Stolbergischen Bergwerk, nahm eine Anzahl Silberkuchen, welche er eine halbe Meile diesseit Potsdam unter einer Brücke, die noch heutiges Tags Kohlhasen-Brücke heißt, in das Wasser versenkt, nicht der Meinung, solches zu behalten, sondern den Kurfürsten doch zu verursachen sich seiner anzunehmen.

Aber dieser Anschlag gerieth gar übel. Denn nachdem er des Kurfürsten Geleit gebrochen, hat der Kurfürst also fort Meister Hansen, dem Scharfrichter, welcher ein ausbündiger Schwarzkünstler war, befohlen, daß er ihm die Gäste solle in die Stadt Berlin schaffen,

Digitized by Google

schaffen, so wollte er sehen, wie er sie mögte zu Gehorsam bringen. Darum hat Meister Hans der Scharfrichter durch seine Kunst so viel zu Wege gebracht, daß Kohlhase mit seiner Gesellschaft hat müssen gen Berlin kommen. Da man nun seiner gewahr worden, hat der Kurfürst an alle Ecken lassen ausrufen: „Wer Kohlhasen oder seine Gesellen hause oder hege, oder bei welchem sie befunden würden, der solle am Leibe bestraft werden.“ Darauf hat man hin und wieder so lange Hausuchung gethan, bis man ihn im Gäßlein St. Nicolas-Schule in Thomas Meißner Hause gefunden, da hat er sammt seiner Hausfrauen in einem Kasten gelegen, und als man denselben eröffnet, ist er behend herausgesprungen, denselben wieder zugeschlagen und unverzagt gesagt: Hier bin ich und trage in der Joppen, damit ich büßen und zahlen kann, was ich gemißhandelt. Seine Hausfrau aber, weil sie niemand hat hausen dürfen und mit schwerem Fuß gegangen, hat sie unter den Feuerleitern gegen dem Kölnischen Rathhause über zween todte Kinder geboren.

Nachdem man nun das Haupt bekommen, hat man nach seiner Gesellschaft auch getrachtet. Hans Graßmuß, der auch ein ausbündiger Schwarzkünstler gewesen, ist hin und wieder auf den Dächern als eine Katze laufend gesehen worden, bis er endlich entkommen. Und ob wohl ihn hernach viel guter Leute gefragt, wie er doch davon gekommen? hat er's doch nicht sagen wollen. Es ist aber das Geschrei gegangen, als sollte er sich die Haare auf dem Haupt und im Bart mit einem kleinen Kamm gekämmt haben, daß sie grau worden, und wäre in einen alten zerrissenen Bauernrock mit einem Messer, ein Hölzlein in den Händen schnippernd gehabt, also zum Thor durch die Wache gehend entkommen, unerkannt. — Georg Nagelschmidt aber, der sein Handwerk verlassen und ein Landsknecht war gewesen, darum er auch alles durstig und freventlich gewagt, ist letztlich in Putlitzens, eines Bürgers Hause hart hinter St. George Thore hinter der Feuermauer stehend gefunden worden. Derowegen man auch denselben Bürger, ungeachtet er davon keine Wissenschaft gehabt, sammt seiner Frauen hat gefänglich eingezogen, und auf dem neuen Markt zu Berlin auf ein Gerüste in primo fervore enthauptet hat. Und ob man wohl der Frauen das Leben schenken wollen, hat sie es doch nicht thun wollen, sondern ehe sie beide gerichtet worden, hat sie ihren Mann freundlich umfangen und mit einem Kuß gesegnet. Und weil sie alle beide alte verliebte Leute gewesen, sind sie auf einem Stuhl sitzend enthauptet worden. —

Nicht lange danach hat der Kurfürst zu Brandenburg den Sachsen einen peinlichen Zutritt und gerichtlichen Prozeß wider Kohlhasen verstattet, derowegen er den Montag

Digitized by Google

nach Palmarum mit Nagelschmieden und dem Küster, der sie gehauſet, ist für's Gerichte gestellt und von dem sächsischen Anwalt, als der wider kaiserlichen Landfrieden gehandelt, atrociter ist peinlich angeklagt worden. Darauf Kohlhase, dieweil er ziemlich beredt, etwas studirt und wohl belesen gewesen, seine Antwort dermaßen ausführlich gethan und den ganzen Handel nach allen Umständen über 3 Stunden von Anfang bis zu Ende nothdürftig referirt und fürbracht, des sich des jedermann darüber verwundert und ihm Beifall geben müssen. Weil aber die Verbittrung so groß gewesen, ist er zum Tode des Rades verurtheilt worden. Und ob man ihn wohl mit dem Schwerdt hat begnaden wollen, hat ihn der Nagelschmidt doch abgehalten, daß er's nicht thun sollte, denn wenn sie gleiche Brüder gewesen, wollten sie auch gleiche Kappen tragen. Sind also alle drei miteinander fast hoch auf den Tag, hinausgeführet und auf's Rad gelegt, darauf Kohlhase lange Zeit und über einen Monat lang frisch geblutet.

Es ist aber, alsbald er gerichtet, dem Kurfürsten zu Brandenburg leid gewesen und wenn's hernach hätte geschehen sollen, würde es wohl verblieben seyn. Aber Gott hat ihm vielleicht sein Ende also aufgesetzt." — *)

Wissenschaftliche Bildung.

Die heiligsten Pflanzstätten des Protestantismus, der allein auf Ausbildung der Wissenschaft beruht, waren die Universitäten. Die protestantischen unterschieden sich wesentlich von den katholischen dadurch, daß hier die Theologie neben die anderen Wissenschaften gestellt war, und die Theologen sich nicht anmaßen durften, als eine abgeschlossene Caste, die in einer höheren Gemeinschaft mit Gott stehe, diejenigen, die sich anderen Wissenschaften widmeten, als Layen anzusehen; jede Wissenschaft sollte zur Ehre Gottes, das heißt zur Ehre der Wahrheit, zur Bildung des Geistes getrieben werden.

Die Universität zu Frankfurth entsprach den Erwartungen, die ihre Stifter von ihr, als einer Nebenbuhlerin Wittenbergs, gehegt hatten, durchaus nicht, die Anzahl der Studenten war gering, die besseren Lehrer folgten oft auswärtigem Rufe; so war Georg Sabinus, ein berühmter Rechtslehrer, 1544 nach Königsberg gegangen; nicht so großen Ruf hatten Hermann Schurf und Ludolf Schwede. In schlimmen Geruch kam

*) Vergl. Louthinger lib. III. §. 11. u. Kreysig u. Schöttchen diplom. Nachlese. Bd. I.

Digitized by Google

die Universität durch die geistliche Zänkerei und Ränkerei, die hier die Doctoren der Theologie, Musculus und Praetorius mit einer Erbitterung, die sich ganz von dem Gegenstand des Streits zu persönlicher Beleidigung verlor, führten. Eben so gefährlich war mancher Streit zwischen den Bürgern und den Studenten, die bei den Bierkrügen der Karthause in blutige Händel geriethen. Nach dem Zeugnisse Leuthingers gab es in ganz Europa keinen Lehrsitz, wo eine größere Rohheit herrschte, als zu Frankfurth. Wem die Gesundheit seiner Kinder und eine anständige Bildung derselben am Herzen lag, schickte sie auf auswärtige Universitäten. Vermögende und besonders die Adlichen besuchten häufig die italienischen Schulen, und zu Bologna und Padua ward es zum Sprüchwort: „so fleißig wie ein junger Deutscher vom Adel". Die mehresten vornehmen Staatsbeamten finden wir mit dem Doctor-Titel geziert, den sie sich in Welschland verdient hatten.

Vergebens suchte schon Joachim II. durch einen Universitätszwang die frankfurther Universität zu begünstigen, 1564 wurde das Studiren auf fremden Universitäten ganz verboten; durch ein solches in jener Zeit gleich ungerechtes und ungeschicktes Mittel wurde der beabsichtigte Zweck nicht erreicht. Da die lateinische Sprache zu allen Verhandlungen mit auswärtigen Fürsten und Reichen gebraucht ward, so wurden die Professoren und Doctoren der Universität häufig den Gesandschaften beigegeben. —

Johann Georg. 1571 bis 1598.

Johann Georg, geboren den 11ten Sept. 1525, zog sich als Kurprinz von dem wüsten Hofleben des Vaters zurück, mit den Wissenschaften sich beschäftigend; er hatte die Universität zu Frankfurth zugleich mit seinem Bruder Friedrich und einem jungen Prinzen Albrecht von Mecklenburg, geführt von dem Doctor der Rechte, Rademann, besucht. Er vereinigte die Neumark wieder mit dem Hauptlande, und erwarb sich durch eingeschränkten Haushalt den Ehrentitel Oeconomus.

Die Günstlinge seines Vaters mußten die Gunst, die sie früher genossen, hart büßen, der junge Kurfürst hielt ein so strenges, zum Theil ungerechtes, Gericht, daß er wenig Schonung für das Andenken des Vaters zeigte. Daß er die schöne Gießerin entfernte, den Münzmeister Lippold vor Gericht stellen ließ, und den Juden das Land kündigte, war ganz in der Ordnung, aber die schon erwähnte Hinrichtung Lippold's, die willkühr-

Digitized by Google

liche Entlassung mehrerer tüchtiger Staatsdiener, geschahen nicht in den Grenzen der Gerechtigkeit. Die Verletzung des Rechts drängen jedoch den Verletzer selbst am meisten dahin, die unbeschränkte Willkühr in festere Formen zurückzuweisen und so fühlte auch Johann Georg das Bedürfniß ein allgemeines märkisches Gesetzbuch entwerfen zu lassen. Den Auftrag dazu ertheilte er dem würdigen Kanzler Lambertus Distelmeyer, dessen verständiger Entwurf uns noch aufbehalten ist. *) Der Hauptgedanke, der den Kürfürsten leitete war: sein Volk von dem zu unterrichten, was Rechtens im Lande sey, denn das Recht ist die allgemeinste Beziehung des Bürgers, was er ist und thut und trägt und treibt, in allem muß er als ein Berechteter geachtet werden, und als ein solcher sich geachtet wissen. Durch die Einführung des römischen Rechts wurde der Rechtsgang verwickelter und weitläuftiger, als er es früher war, und er mußte es werden, da die Verhältnisse des Lebens selbst verwickelter wurden, aber dem Bürger ging dadurch, daß er unbekannt mit dem wurde, was sein bürgerliches Daseyn ausmachte, das politische Gefühl verloren, und unter allen Zünften hat dem Gemeingeiste keine mehr Eintrag gethan, als die gelehrte Juristenzunft. Daß hiermit nicht gemeint seyn kann, Recht zu finden und zu sprechen, sey die Sache eines jeden Bürgers, wie er geht und steht, brauche wohl nicht bemerkt zu werden, aber das schon in jener Zeit fühlbar gewordene Bedürfniß war dies, daß der Fürst den Bürgern die Gesetze nicht in römischer Sprache oder einer so unverständlichen Form geben wollte, wodurch sie ihnen nicht näher treten konnten, als einst die Bürger von Syrakus, denen der Tyrann die Gesetze so hoch aufhängen ließ, daß niemand sie lesen konnte. Rühmliche Anerkennung verdient es daher, daß Johann Georg seinem Kanzler auftrug: „ein gewisses, festes und wohlgeordnetes Landrecht abzufassen."

Lebhaften Antheil nahm der Kurfürst an dem unfruchtbaren und erbitterten Streit der protestantischen Theologen, die mit größerer Heftigkeit als gegen die Katholiken, jetzt gegen die Reformirten auftraten. Die Prediger wußten ihre Gemeinden nicht besser zu erbauen, als daß sie ihre Gegner mit den gemeinsten Schimpfreden verfolgten; am ausgelassensten wurden diejenigen lutherischen Geistlichen verfolgt, bei denen die strengern Protestanten heimliche Neigung zu Calvin's Lehre spürten, die denn gleich als Krypto-Calvinisten verketzert wurden. Kurfürst Johann Georg wollte diesem Aergerniß dadurch

*) Corpus Constit. March. VI

ein Ende machen, daß er den Theologen eine feste Vorschrift der Lehre und des kirchlichen Dienstes gab. Er ließ (1572) ein Corpus doctrinae für die Mark ausgeben; es enthält die augsburgische Confession, den Catechismus Luthers und eine Vorschrift für den Kirchendienst (Agenda).

Hierdurch wurde eine Gleichförmigkeit des Gottesdienstes erreicht, aber die Deutung der heiligen Schrift blieb fortwährend der Willkühr theologischer Meinung überlassen, die sich spalten mußte, da hier immer dem besondern Gefühl, das jeder für den Gott in seiner Brust ausgab, oder der Gelehrsamkeit, die diese und jene Parallelstelle in Kirchenvätern und Concilien nachwies, das Recht der Auslegung der heiligen Schrift zustand. Einer spätern Zeit blieb es vorbehalten, daß die Vernunft allein als die wahrhafte Richterin in den göttlichen Dingen erkannt und anerkannt wurde.

Außerdem gab der Kurfürst den Gemeinden ein deutsches Gesangbuch eine neue Bestimmung über die Kirchenvisitationen und das Consistorium ward bekannt gemacht. Der Kurfürst August von Sachsen hatte die Sorge für die Reformation, treu dem Geiste seines Ahnherrn, übernommen, am dringendsten fühlte er, daß es Noth thue, der evangelisch-lutherischen Kirche ein gleichförmiges Lehrbuch des Glaubens zu schaffen, denn von der augsburgischen Confession war man schon mannigfaltig abgewichen. Auf dem Kloster Bergen wurde jetzt die Concordienformel von protestantischen Theologen abgefaßt, der Kurfürst Johann Georg hatte dorthin die Frankfurther Theologen, Musculus (Meusel, hieß er, aber ein lateinisches Mäuschen war damals vornehmer, als ein deutsches) und Cornerus geschickt, als Mitarbeiter. Die Concordienformel ward 1577 bekannt gemacht; die gesammte brandenburgische Geistlichkeit unterzeichnete sie und nahm sie an. *) Der Kurfürst glaubte in ihr eine so feste Stütze des Lutherthums gefunden zu haben, daß er von seinem Enkel Johann Sigismund in seinem 21sten Jahre eine eidliche Verschreibung ausstellen ließ, daß er bei dem Symbol der lutherischen Kirche und der Concordienformel zeitlebens beharren wolle.

Als Kurprinz hatte sich Johann Georg den Ritterschlag von des Kaisers eigner Hand in der Schlacht bei Mühlberg (1547) erworben, als Kurfürst finden wir ihn in keinem Kriegeszüge nach außen, denn auf jedem Landtage wurde er nur zu hart daran gemahnt, „welche Schulden sein hochseliger Herr Vater durch unnützige Fahrt wider den

*) J. Nic. Anton Gesch. der Concordienformel. Leipzig 1779.

Türken dem Lande aufgelastet habe". — Diesmal (1595) sendete er dem Kaiser nur ein Fähnlein von 600 Mann Türkenhülfe, gab aber den Jungherrn vom Adel, denen der Müßiggang zu Hause nur unnütze Streiche lehrte, Urlaub an dem Freiheitskriege der Niederländer gegen König Philipp II. von Spanien und seinen grausamen Statthalter, den Herzog Alba Theil zu nehmen (1578). Die Mannschaft, die Brandenburg in jenem Lande verlor, ward ihr reichlich ersetzt durch niederländische Colonisten, die nach der Mark zogen, von der sie wußten, daß schon vor mehren Jahrhunderten die fleißigen Niederländer hier eine sichre und freie Heimath gefunden hatten.

Der Ritterstand, der noch vor wenigen Jahren in den Marken das Räuberhandwerk trieb, ward durch die Aufmunterung, sich im Auslande etwas zu versuchen, der alten Rohheit entwöhnt, und lernte die Macht des Gesetzes anerkennen. Wo die Kriegstrompete rief, da zogen die brandenburger Reiter hin, und dienten dem, der den besten Sold zahlte, wenn nicht der Kurfürst sie anwies, welchen Fahnen sie folgen sollten. Als König Heinrich von Navarra an der Spitze der Hugenotten gegen die Ligisten in Frankreich, die ihn endlich als König Henry IV. anerkannten, Krieg führte (1591) schickte der Kürfürst dem Könige zur Unterstützung einige Tausend Reiter, die sich den Fahnen des Fürsten Christian von Anhalt anschlossen; sie kehrten aber nach der Belagerung von Rouens aus der Champagne mit Verdruß zurück, denn niemand zahlte ihnen Sold.

Zu Anfang seiner Regierung war der Kurfürst ein guter Hauswirth, später ward er Freund großer Feste, die nicht geringen Aufwand erforderten, so hohl und leer auch der Spaß war, der eigentlich dabei getrieben ward; doch hat eine jede Zeit ihre eigne Weise sich zu erfreuen. Alle Familienfeste des kurfürstlichen Hauses — und es gab deren viele, denn Johann Georg vermählte sich dreimal und ließ dreißig Kinder taufen — wurden mit Turnieren und Ringstechen auf der Stechbahn vor dem Schloß und mit künstlichen Feuerwerken begangen, wobei der kleine brandenburger Hof so übermüthig war die Bildnisse der gefürchteten und mächtigen Häupter slavischer oder heidnischer Völker, des türkischen Kaisers und des Tartar-Chans, zum Ergötzen der schaulustigen Menge, verbrennen zu lassen. Ein anderes Mal ward die Arche Noah's umhergefahren, schön gemalt und vergoldet, doch hatte man statt der Thiere, Musikanten hereingesteckt, deren Musik man leicht für eine Aufführung zusammengesteckter Bestien nehmen konnte. Der Kurfürst selbst hatte wohl bessern Geschmack und liebte die Musik so sehr, daß er sich eine Hofkapelle von geschickten Künstlern anwarb. —

Digitized by Google

Zu seiner dritten Gemahlin, der jungen vierzehnjährigen Elisabeth von Anhalt, die er in seinem 53sten Jahre heirathete, trug er eine so vorzügliche Neigung, daß er zu Gunsten des ältesten Sohnes aus dieser Ehe, des Markgrafen Christian, diesem im Jahr 1596 in einem Testamente die Neumark verschrieb und ihm einen fremden Fürsten zum schützenden Vormund setzte. Der Kurprinz Joachim Friedrich that zwar Einspruch, doch wirkte der Kurfürst eine Bestätigung des Testaments durch den Kaiser Rudolph II. aus.

Die Verbindung mit dem Herzogthum Preußen, über welches bereits ein Markgraf des brandenburg-bayreuthischen Hauses die Vormundschaft führte, wurde durch die Vermählung eines Enkels des Kurfürsten, des Markgrafen Johann Sigismund mit Herzog Albrechts ältester Tochter Anna und durch die Mitbelehnung Brandenburgs über Preußen fester geknüpft. (Vergl. Th. I. S. 87.) Nicht ohne eine, wenn gleich nur geringe, Vergrößerung der Landesgrenze, war es im Geiste der Hohenzollern, die Regierung zu führen, und so erwarb Johann Georg die an Brandenburg verpfändeten Herrschaften der Familie Biebersteín, Beeskow und Storkow, im Ganzen 24 □ Meilen Landes, als ein böhmisches Lehen. (1575).

Der Kurfürst starb 72 Jahr alt, im 27sten Jahre seiner Herrschaft 1598. Da seine Thätigkeit mehr auf die inneren Verhältnisse des Landes gerichtet war, so haben wir uns nun näher mit diesen zu beschäftigen.

Verwaltung und Verfassung unter Johann Georg.

Die innere Verwaltung hatte bis jetzt einen geringen Aufwand erfodert, der Kurfürst hatte einige Hofräthe, und die obere Leitung der Geschäfte führte der Kanzler, er trug dem Fürsten die Landesangelegenheiten vor, ertheilte die Bescheide und foderte sich nur nach seinem Ermessen von den anderen Räthen ein Gutachten ein. Diese Räthe hatten noch keine bestimmte Wirksamkeit, sie waren nur verbunden sich einzufinden, wenn man ihres Rathes bedurfte; die meisten von ihnen waren Räthe von Haus aus, und konnten sich auf ihren Gütern, oder, wo es ihnen sonst gefiel aufhalten. So wurden Ernst Sparre (1585) und Roche Trote (1592) zu Geheimen Räthen von Hause aus bestellt, mit der Anweisung: „daß sie auf Erfodern erscheinen und zu der Sachen, davon der Kurfürst mit ihnen reden würde, ihr Bedenken geben und sich auch zu Schickungen ge-

Digitized by Google

bräuchen lassen sollten". Immer mehr drang sich im Gerichtswesen die Nothwendigkeit auf, nicht bloß nach Herkommen und Gebrauch, sondern nach geschriebenen, allgemein gewußten Gesetzen Recht zu sprechen. Deshalb befahl der Kurfürst: *)

„Von Gottes Gnaden wir Johann George ꝛc. geben hiermit gnediglich zu erkennen, daß wir zum öftern erinnert worden, daß die gerichtlichen Sachen in unserem Cammergericht zu Cöln an der Spree über unsere, zur schleunigen Ausübung derselben ganz austräglich verfaßte Cammergerichtsordnung durch allerhand gesuchte aufzügliche Handlungen zur Beschwer in Verlängerung geführt, zur Verhütung vieles Gezenkes und unnöthigen Rechtfertigung nicht wenig möchte verträglich seyn, so kann unsere Landes-Constitution (nachdem dieselbe an sich selbst kurz und an etlichen Stellen dunkel) besser erlernet und darneben wir in etzlichen Fällen und Sachen zu verabschieden und zu sprechen, die zum Theil auf den alten Gebräuchen, welche nicht jedermann bekannt, stehen, zum Theil aber sonsten offte vorfallen und die Decisiones in den gemeinen Rechten nicht so klar oder auch anders, als es bisher in unsern Landen damit gehalten worden, in schriftliche Ordnung und Satzungen verfassen ließen.

Wann wir nun Gerichte und Recht in unsern Landen zu halten und darzu das unsere von Gott befohlne Unterthanen in ihren vorfallenden Irrungen ein gleichmäßiges und unpartheiisch Recht haben und schleunig erlangen mögen, alle mögliche Beförderung zu thun geneigt; als haben wir Verordnunge gethan, daß unsere Cammergerichtsordnung und Landes-Constitution vor Handen genommen und womit die darwider eingeführte Aufzüge und Verlängerung des gerichtlichen Prozesses könnte abgewendet und unsere Landes-Constitution erlernt und verbessert werden, auch andere mehr unserer Landesgebräuche und Satzungen schriftlich verfassen und dieselben hernacher durch unsere gelehrten Räthe und den großen Ausschuß unserer Landschaft diesseit der Oder stattlich berathschlagen und auch was sich dieselben vorab verglichen, vorlesen und ihnen unser Bedenken darauf hinwider aufnehmen lassen und was letztlich mit ihnen derselben halber vereinigt und verglichen, daß die hinführo in unsern Landen diesseit der Oder unsere Constitution und Landrecht seyn, auch in unserm Cammergerichte zu Cöln, der Juristen-Facultät unserer Universität zu Frankfurt und den Schöppenstuhl zu Brandenburg, sowohl auch in allen andern Gerichten unse-

*) Manusc. boruss. berol. fol. 32.

unſeres Landes in dergleichen vorfallenden Sachen, darnach ſoll verabſcheidet, geurtheilt und geſprochen werden.

Befehlen demnach allen unſern Grafen, Prälaten, Herren, denen vom Adel ꝛc. ꝛc., daß ſie in vorfallenden hierin begriffenen Sachen, nach dieſer unſerer Conſtitution und Satzung verabſcheiden, erkennen, urtheilen und gegen einander Recht geben und nehmen ſollen. Daran geſchieht unſere endliche Meinung."

Bei einem ſo kleinen Umfange des Landes konnte ſelbſt ein geiſtig beſchränkter Fürſt mit unbeſchränkter äußerer Gewalt ſich in den Mittelpunkt der Regierung ſtellen und indem er jeden Schein von Abhängigkeit, die nothwendig die Ordnung und das Geſetz auch dem Oberhaupte auflegt, zu entfernen ſuchte, legte er ſich einen viel ſtrengeren Zwang durch die Abhängigkeit von einer Menge kleiner Sorgen und Bekümmerniſſe auf, die ganz außer dem Kreiſe fürſtlicher Beſchäftigung liegen ſollten. Nur da gab es zu der Zeit noch eine Grenze für den Fürſten, wo die Verfaſſung der ſtädtiſchen Einrichtung und der Stände ſich noch mit anerkannter Gültigkeit der fürſtlichen Gewalt gegenüberſtellte.

Wenn der Kurfürſt das Land auf einige Zeit verließ, ernannte er einen Statthalter, dem einige Räthe an die Seite gegeben wurden.

Auf den Landtagen ſank die Macht der Landſtände, ſie hörten mit Verwunderung die Propoſition des Landesfürſten an, remonſtrirten dagegen und zahlten endlich gegen Verſicherung und Beſtätigung alter Freiheitsbriefe, die längſt keine Gültigkeit mehr hatten.

Auf dem erſten Landtage, den Johann Georg bei dem Antritt ſeiner Regierung zuſammenrief, denn nur auf Einladung des Fürſten durften ſich jetzt die Stände verſammeln, wurde dem Lande eine fürſtliche Schuld von zwei Millionen überwieſen. „Nicht aus Pflicht ſondern aus lauter Liebe und Gehorſam" übernahm die Ritterſchaft der Kurmark und dieſſeit der Oder 650,000 Thaler zinsbar und 25,000 Thaler wachende Schuld, welche durch gebührende Mittel und Wege auch Zuthun der Bauern, bezahlt werden ſollten; noch hatte dieſe Ritterſchaft 400,000 Thaler alte Schuld zu tragen. Die Ritterſchaft hatte diesmal mehr übernommen, als von ihr gefordert werden konnte. Sie verwahrte ſich auch das alte Recht nicht mehr als ein Drittheil künftig zu übernehmen. Der Kurfürſt begünſtigte ſie durch die Verſicherung „die Stifts-Capitel in ihrem Weſen zu laſſen und die Canonicate an lauter Adeliche zu vergeben". Er befreite ſie auf 5 Jahr von dem Zoll, der auf die Kornführe zu Lande gelegt war gegen eine Zahlung von 8000 Thalern. Auch der armen Bauersleut, die ohne weitere Anfrage zur Landesſchuld zahlen

Digitized by Google

mußten, wie die Dorfherren es auf die Hufen vertheilten, wurden auf diesem Landtage mit besonderer Gunst bedacht. „Nachdem unsere getreuen Landstände uns unterthänigst vorgebracht, daß dem armen Bauersmann auf dem Lande das Bierbrauen, da ihnen nicht mehr denn gegen jeden August vier Scheffel Malz zu brauen erlaubt, gar zu genau eingezogen, so haben wir ihnen zu Gnaden bewilligt, daß so lange die Steuer des Biergeldes steht, die Hüffner des Jahres zu dreien unterschiedenen Malen, wenn ihnen solches am bequemsten, jedesmal vier Schaffel, die Cossäten und Schäfer halb so viel verbrauen mögen". Dem Adel und selbst den adelichen Wittwen in den Städten war eine sehr ausgedehnte Braugerechtigkeit gegeben, wodurch die Bürger, die ihr Bier theuer versteuern mußten, sehr im Nachtheil standen.

Die Vertheilung der Auflagen ward 1594 so bestimmt, daß zur Türkensteuer die Ritterschaft die eine Hälfte, die Städte die andere tragen sollten, zu Land- und Fräulein-Steuern und Schuldübernahmen sollte die Ritterschaft nur $\frac{1}{3}$ die Städte $\frac{2}{3}$ tragen, wo sie sich nicht gutwillig eines anderen verglichen.

Mit den Ständen der Neumark wurden besondere Verhandlungen gepflogen, und wie wenig sie Einsicht und Kraft besaßen, geht daraus hervor, daß sie, denen der Markgraf Johann ein schuldenfreies Land hinterließ, zur Landesschuld der Kurmark nach dem Antrage des Kurfürsten auf dem Landtage zu Küstrin 1572 Eine Million fünfmalhundert tausend Thaler übernahmen; mit den Städten wurde abgesondert von der Ritterschaft verhandelt. In dem Landes-Revers, der der Ritterschaft zu Cüstrin, Donnerstag nach Mariä Heimsuchung ausgestellt wurde, heißt es: der Kurfürst nimmt die Summe von 500,000 Thaler zu bezahlen ganz auf sich, dagegen bewilligen die Stände auf zehn Jahr lang die Erhöhung des Hufenschosses bis auf 2 Thaler jährlich von einer Ritterhufe, 1 Thaler von einer Bauernhufe, nur die Pfarrhufen sind frei, welche die Pfarrer selbst unter dem Pflug haben. Eine neue Bierziese wird 15 Jahr lang von den Ritterstädten, Flecken und Gütern, die Braugerechtigkeit haben mit 3 Thalern auf jedes Gebräue von 36 Scheffel Malz ohne die alte Ziese, die nach wie vor bleibt, bezahlt, und in die Rentei abgeliefert. Die Ritterstädte aber, die schon mit den andern Städten gleichgeziesset, bleiben dabei. Zum Festungsbau von Cüstrin thun die Unterthanen noch zwei Jahr, in jedem eine Woche lang die Steine und Erde führen und arbeiten, doch die weit entlegenen können davor, jede Person, einen halben Gulden bezahlen. Außer andern bestätigten Freiheiten des Adels, der Zollfreiheit, Auskaufung der Bauern und Dienste zu Hofe,

Digitized by Google

wird dem Adel zum Besten noch das Kloster Zehden, darin 20 adeliche Fräulein zu unterhalten, hergegeben und andere Verordnungen zu dessen Besten mehr gemacht.

Die Ritterschaft hatte sich hier freiwillig des früheren Rechtes der Steuererhebung und Vertheilung selbst begeben und es hatte dies in so fern einen wohlthätigen Einfluß, als es nun dem Adel nicht überlassen blieb sich der gemeinsamen Leistungen zu entziehen und dem Bauer die schwerere Last allein aufzubürden. Die Städte der Neumark mußten Eine Million Thaler übernehmen, zahlbar in 15 Jahren; die Bierziese ward erhöht und auch in den Städten der Giebelschoß eingeführt von 12 Groschen bis 2 Thaler von jedem Hause, doch besorgten städtische Ziesemeister die Erhebung. Die Schuld machte auch nöthig die Accise einzuführen; von jedem Scheffel Roggen zu Brod, oder Gerste zu Schrot wurde 1 Groschen gezahlt.

Wunderbar muß es uns scheinen, daß unter den vielen tausend Beschwerden, die von den Landständen auf den Landtagen erhoben worden sind, dennoch keine Beschwerde darüber vorkömmt, daß der Kurfürst nie Rechnung über die Verwendung der aufgebrochten Steuern ablegen ließ, und daß kein, den Landständen verantwortliches Finanz-Ministerium bestand. Eben so wenig wurde eine bestimmte Summe für die Ausgaben des Hofes festgestellt; so lange der Fürst sich nicht selbst beschränkte, hatte er keine äußere Veranlassung zu einem festgeordneten Haushalt. Aber der fürstlichen Gewalt und Souverainetät, wie sie hier sich nothwendig ausbilden mußte, wenn ein mächtiger Staat zu Stande kommen sollte, waren auch diese Landstände noch hinderlich und es blieb einer späteren Zeit vorbehalten, sie ganz aufzulösen.

Wenn die Landstände jener Zeit noch weit entfernt sind den Namen eines gesetzgebenden Körpers, wie sie es in der neusten Zeit geworden sind zu verdienen, so liegt es doch in der Natur der Sache, daß die Anregung zu manchem Gesetz von ihnen ausging, doch war es mehr Polizei-Ordnung als Rechtswesen, worauf sich ihre Anträge bezogen. Die Städte beschwerten sich, daß ihnen durch Unberechtigte Eintrag im Handel geschehe; es erschien nun (1572) ein Befehl gegen die Verkäuferei und den unerlaubten Handel, nach welchem die vom Adel und der Geistlichkeit keinen Handel treiben sollten, kein Kaufmann sollte auf dem Lande seine Waare von Haus zu Haus kaufen oder verkaufen, auch kein Bauer und keine ledige oder unangesessene Leute sollten Handlung treiben. Der Befehl gegen den unerlaubten Wucher wurde (1573) erneut, wer über 6 Prozent nahm, verlor das Capital. Die Verbote des zu großen Aufwandes wurden vergeb-

Digitized by Google

lich erneuert, es war ein schlimmes Zeichen eines Landes, wenn die Bürger keine andere Gelegenheit fanden sich zu zeigen und ihre Ehre geltend zu machen, als in unmäßiger Gasterei und geschmackloser Kleiderpracht; aber der Hof erlag derselben Krankheit.

Die alten Ansprüche auf die Lehngüter brachte der Kurfürst dadurch wieder in Erinnerung, daß er befahl: keine Lehngüter sollten ohne kurfürstliche Genehmigung versetzt, veräußert oder verleibdingt werden. Bei hundert Thaler Strafe ward verboten den Knechten und Dienstjungen statt des Lohnes Land und Saat einzugeben; so wenig verstand es noch die Regierung durch eine Vertheilung, großer wüster, oder schlechtbestellter Felder an viele Eigenthümer, die aus Knechten freie Bauern werden mußten, Vortheil zu ziehen für Cultur des Bodens und Bevölkerung. Immer noch ward es dem Adel erlaubt die Bauern auszukaufen, der adeliche Gutsbesitzer konnte den Bauer zwingen ihm das Feld, das ihm früher als wüste Hufe übergeben war, wofür er Dienste leistete, hernach, wenn er es nach mehrjähriger Arbeit zu fruchtbarem Boden umgeschaffen hatte, für eine von ihm selbst bestimmte, oft sehr geringe Summe zu überlassen.

Das allgemeine Landrecht kam nicht zu Stande, man begnügte sich vorerst die Grundzüge einer allgemeinen Polizei-Ordnung abzufassen, die aus Landtags-Abschieden, Gewohnheiten und kurfürstlichen Befehlen zusammengetragen war.

In den einzelnen Marken führten immer noch die Landeshauptleute oder Voigte den Vorsitz in den oberen Gerichten, und bei den Versammlungen der Stände, wenn hier über gerichtliche Gegenstände verhandelt wurde; in der Neumark führte ein Kanzler den Vorsitz.

Hier finden wir auch noch 1587 ein Landaufgebot; die Bürger von Königsberg in der Neumark hatten ihren Rath wegen Veruntreuung von Ländereien verjagt und sich kurfürstlichen Befehlen widersetzt. Der Kurfürst gab dem Befehlshaber von Cüstrin den Befehl mit der Besatzung der Festung, den Bürgern von Cüstrin und Beerwalde, mit dem Adel und den Bauern des Landes und mit grobem Geschütz gegen die Rebellen zu ziehen; solcher Macht mußten die Königsberger sich fügen.

Unabhängiger als die Stifter, hatte sich immer noch das Heermeisterthum des Johanniter-Ordens in der Neumark erhalten, zumal unter dem Markgrafen Johann, der es nicht unternehmen wollte, mit der mächtigen Ritterschaft sich zu entzweien. Weniger bedenklich war Kurfürst Johann Georg, doch suchte er immer noch auf schonende Weise die Güter des Ordens zu gewinnen. Er vermochte den Heermeister zu Sonnenburg, Grafen

Digitized by Google

Martin von Hohenstein-Schwedt, daß auf dem Wahlcapitel 1594 sein zweiter Sohn dritter Ehe, Markgraf Joachim Ernst, zum Coadjutor und künftigen Heermeister ernannt wurde. Dagegen wurden dem Orden in einer Urkunde, die zu Köln an der Spree auf Margaretha 1594 ausgestellt ist, die alten Beschwerden, die er führte, abzustellen versprochen, er erhielt die Dörfer Pochleben und Pals und die Mühle zu Schiefelbein. Die Ordens-Unterthanen wurden zollfrei, erhielten freien Fischhandel zu Cüstrin, einen Wochenmarkt zu Sonnenburg, einen Zwang-Krug zu Drossen, in dem die Einwohner ihre Getränke kaufen mußten, und die Eröffnung des Komthur-Thores zu Werben.

Noch ist eines sonderbaren Streites zu erwähnen, den die Eitelkeit des städtischen Magistrats und des academischen Senats zu Frankfurth veranlaßte. Bei dem Leichenbegängniß der Markgräfin Catharina, Mutter des Markgrafen Johann, (1574) entstand zwischen dem Rath und der Universität ein Rangstreit, jeder wollte dem Hochseligen Leichnam zunächst gehen. Der Streit ward von dem Kurfürsten dahin entschieden, daß der academische Senat und der Stadt-Magistrat künftig bei dergleichen Feierlichkeiten in gleichen Paaren, doch die von der Universität zur Rechten gehen sollten; so bewieß auch hier der Kurfürst sich der Universität günstig. Von seiner Liebe für die Wissenschaften zog mancher Abentheurer Vortheil, wenn gleich die Goldmacher und Adepten nicht mehr Glauben und Zutritt fanden. Ein berühmter Charlatan am kurfürstlichen Hofe war Leonhard Thurneißer; er war 1570 nach der Mark gekommen, der Kurfürst schenkte ihm großes Vertrauen, er verfertigte Kalender und höllische Gesundheitslatwergen, mit denen er einen ausgebreiteten Handel trieb und sich viel Geld verdiente. Für die Gesundheits-Polizei wurde wenigstens in Berlin dadurch gesorgt, daß die Apotheker unter Aufsicht genommen wurden und ihre Mittel nach einer festen Taxe seit 1574 verkaufen mußten.

Das Franziskaner-Kloster der grauen Mönche, wurde in ein berlinisches Gymnasium, das älteste der Mark, umgewandelt. —

Joachim Friedrich. 1598 bis 1608.

Joachim Friedrich, geboren den 27sten Januar 1546, ward fern von dem Hofe in Zechlin in der Priegnitz unter der Aufsicht des berühmten Thomas Hübner erzogen. Er ward schon 1553 Bischof von Havelberg, 1555 Bischof von Lebus, 1566 Administrator des Erzstiftes Magdeburg, 1571 Bischof von Brandenburg. Unter den deutschen

Digitized by Google

Bischöfen war er der erste, der sich vermählte. Als er die Regierung antrat, legte er das erzbischöfliche Amt nieder, die Bisthümer Brandenburg, Havelberg und Lebus vereinigte er mit den Kurlanden.

Joachim Friedrich war bereits 52 Jahr alt, als er die Regierung antrat, er erneute sogleich den früheren Einspruch, den er gegen die Trennung der Neumark zu Gunsten des jüngeren Bruders gemacht hatte, und ließ den zum Trauerfest in Berlin anwesenden Ständen den 1ten Februar 1598 durch seinen Kanzler von Löben erklären, daß er sich auf das Hausgesetz Albrecht Achill's berufe, nach welchem die Mark Brandenburg dem ältesten Sohne ungetheilt gehöre, und daß er selbst der Vormund seiner jüngeren Brüder seyn werde, worüber er der Stände Rath und Bedenken erwarte. Die Städte baten, daß der Kurfürst mit dergleichen Hausangelegenheiten, von denen sie keine Wissenschaft hätten, sie verschonen und nur über Landesangelegenheiten befragen möge. Die vom Adel riethen: der Kurfürst möge den Markgrafen George Friedrich von Anspach Baireuth zum Vermittler erwählen. Unter der Vermittlung desselben ward zu Gera 1598 ein Hausvertrag abgeschlossen, der ein Grundgesetz der Verfassung und ein fester Pfeiler der Macht und Hoheit des preußischen Reichs ward.

Die Hauptartikel desselben waren: die Mark Brandenburg darf nie getheilt werden und gehört zugleich mit dem Mitbelehnungsrecht in Preußen dem ältesten Kurprinzen; die fränkischen Fürstenthümer Anspach und Baireuth fallen nach des Markgrafen Tode an die beiden ältesten Brüder des Kurfürsten, das Fürstenthum Jägerndorf erbt der zweite Sohn des Kurfürsten. Ueber das Herzogthum Preußen erhält das Kurhaus Brandenburg nach des Markgrafen Tode die Vormundschaft und nach dem Tode Herzog Albrechts, den Besitz. Alle Prinzen des Kurhauses stehen bis zum 18ten Jahr unter der Vormundschaft des Kurfürsten; hernach erhalten sie, wenn sie nicht mit Ländern, Stiftern u. s. w. versorgt sind, jährlich 6000 Thaler. Für die Prinzessinnen war Mitgift und Heirathsgut bestimmt und Versorgung in Stiftern und Jahrgeld, wenn sie unberathen blieben. — Der Vertrag ward im folgenden Jahre zu Magdeburg bestätigt. *)

Der Kurfürst hatte seine beiden ältesten Söhne, Johann Sigismund und Johann Georg auf die hohe Schule nach Straßburg geschickt; der letztere hatte dort unter den

*) Continuator Carcasi p. 278. — Historisches Sendschreiben vom mitausschreibenden Fürstenamt im löbl. fränk. Kreise. S. 77—111.

lutherischen Domherren des Capitels sich Freunde erworben, und er ward 1592 zum Bischofe dieses Hochstifts erwählt. Die katholische Parthei wählte aber den Herzog Karl von Lothringen. Johann Georg mußte zurücktreten, erhielt jedoch 130,000 Gulden Abstandsgeld und einen Jahrgehalt von 9000 Gulden. Der Vater wagte nicht die Ansprüche des Sohnes auf so ein ferngelegenes Amt mit den Waffen durchzufechten, er rief ihn zurück und gab ihm das Fürstenthum Jägerndorf in Schlesien (1603). Dieses Fürstenthum hatte Markgraf Georg der Fromme von Anspach 1524 von den Herrn von Schellenberg zugleich mit der Herrschaft Liebschütz gekauft, König Ludwig II. von Böhmen und Ungarn hatte selbst dazu gerathen und ertheilte dem Markgrafen die Belehnung, bestätigte auch die Erbverträge die die Herzogin von Oppeln und Ratibor mit jenem Hause abgeschlossen hatten. Markgraf Georg führete in seinen schlesischen Besitzungen die Reformation ein, unangefochten von dem folgenden Könige von Böhmen, Ferdinand I., der ihm sogar Oppeln und Ratibor verpfändete (1571). Georgs minderjähriger Sohn, Georg Friedrich, stand unter der Vormundschaft des hernach geächteten Markgrafen Albrecht Alcibiades, König Ferdinand nahm dem Mündel, wegen der, über den Vormund ausgesprochenen Acht, die Fürstenthümer, ein schändliches Unrecht, das in späterer Zeit Oestreich hart büßen mußte. Zwar gab Ferdinand Jägerndorf zurück, aber für die Ansprüche auf Oppeln und Ratibor gab er dem Markgrafen die Anwartschaft auf Sagan.

Seit 1578 führte Georg Friedrich die Vormundschaft über seinen blödsinnigen Vetter, den Herzog Albrecht von Preußen, die nach seinem Tode der Kurfürst Joachim Friedrich mit Zustimmung des Königes Sigismund von Polen übernahm. Das Fürstenthum Jägerndorf hatte Herzog Friedrich dem kurbrandenburgischen Hause verschrieben.

Damit nicht ein fremdes Haus sich in die Angelegenheiten des Herzogthums Preußen mischen möge, vermählte sich der Kurfürst mit der jüngeren Prinzessin Maria Eleonora, deren ältere Schwester, Anna, schon früher an seinen Sohn vermählt ward. Mit der Aussicht im fernsten Osten Deutschlands ein Land zu gewinnen, war zugleich die Aussicht auf eine Erwerbung im fernsten Westen verbunden, denn die Prinzessinnen von Preußen hatten Anwartschaft auf die Länder ihres Oheims, des Herzogs Johann von Jülich. Schon jetzt wurde Brandenburg veranlaßt größere politische Verbindungen anzuknüpfen; es wurde am 25sten April 1605 mit den General-Staaten ein Vergleich abgeschlossen, nach welchem der Kurfürst eine bestimmte Summe an Holland zahlte, wofür die vereinig-

Digitized by Google

ten Staaten ein Herr aufzubringen versprachen, um den Kurfürsten einst in den Besitz von Jülich und Cleve zu setzen.

Die auswärtigen Verbindungen die Brandenburg anknüpfte, konnten nicht, wie andere Landesangelegenheiten mit den Ständen berathen werden, auch wollte sich dabei der Kurfürst weder auf seine einzelne Einsicht, oder das Urtheil des Kanzlers allein verlassen, er errichtete daher 1604 einen geheimen Rath, zu welchem die bewährtesten Staatsbeamten und einsichtige Rechtsgelehrte gerufen wurden. Diesem Collegium ward die höchste Leitung aller innern und äußern Staatsangelegenheiten übertragen, selbst das Kriegswesen. Nur die kirchlichen, Justiz- und Lehnsachen, so wie die Landtagsverhandlungen waren ausgeschlossen. Das Collegium versammelte sich wöchentlich zweimal und entschied nach Mehrheit der Stimmen, doch hatte der Kurfürst die höchste Entscheidung sich vorbehalten; die Zahl der Mitglieder war nicht festgesetzt. Die geheimen Räthe hatten überdem noch andere Aemter, um Besoldung zu ersparen. Der Gehalt an baarem Geld war gering, die Besoldung bestand mehrentheils in Liefrung von Holz, Korn und andern Lebensmitteln; die Beamten ließen es sich noch gefallen nicht auf Lebenszeit, sondern nach einem abgeschlossenen Contract nur auf bestimmte Jahre angestellt zu werden.

Die nähere Einrichtung ist aus folgender Urkunde zu ersehen.

Geheime Raths-Ordnung Kurfürst Joachim Friedrich's vom 13ten Decbr. (alten Styls) oder 25sten Decbr. n. St. 1604.

Von G. G. wir Joachim Friedrich ꝛc. bekennen hiermit öffentlich, als wir uns nicht allein erinnert und zu Gemüth gezogen, daß Gott der Allmächtige uns in das Amt der Obrigkeit und hohe kurfürstliche Dignität gesetzt und mit ansehnlichen weitläuftigen Landen und Leuten gesegnet. Dafür wir Seiner Göttlichen Allmacht billig von Herzen danksagen, sondern auch dabei erwögen, das wir ganz hoch angelegener beschwerliche Sachen auf uns liegen haben, besonderlich die Preußische, Gulische, Straßburgk und Jägerndorfische, welche alle und jede insonderheit der Wichtigkeit, das wir guten reifen Raths und getreuer Leut, wohl bedörftigk, haben wir nach Exempel anderer wohlbestellten Politien und Regimenter für hochnothwendigk angesehen, zu mehrerer vorstellung bemeldeter hochangelegener Sachen, etliche Verfassungen, dadurch hinführo dieselben, mit guter

Ordnung

Ordnung berathschlaget und desto schleuniger expedirt werden mögen, anzuordnen. Der zuverlässigen Hoffnung, der Allmächtige werde um so viel mehr seinen reichen Segen geben, damit wir einst in allem zu gewünschter und glücklicher Expedition gelangen mögen, dazu unsere getreuen Räthe, wie wir das unzweifentliche Vertrauen zu Ihnen setzen, das Ihrige auch desto fleißiger mitthun und Ihnen angelegen werden seyn lassen, unser bestes nicht allein zu wissen, sondern sich auch bei mehr angeregten unserm beschwerlichem Zustand, desto embsiger zu bemühen, damit uns solcher leichter gemachet und sonsten alles zuforderst zu Gottes Ehre und unserm Kurhause zu ersprießlichem Aufnehmen gereichen möge und wir ober obengedeutete beschwerliche Sachen, deren uns und unserm kurfürstlichem Hause, so hoch und viel gelegen, itziger Zeit auf dem Halse liegen haben, die auch fast alle auf der Spitze stehen und mit guter Discretion in Verschwiegenheit ohne einigen Verzug volefuhret werden müssen, das wir demnach zu mehrer Beförderung derselben nach Exempel anderer wohlbestellter Regiment für rathsamb angethan, einen geheimen Rath, zu diesen und andern dergleichen geheimen und uns angelegenen Sachen, mit unserm Ober-Cämerer, Hieronymo Schlieken, Grafen zu Passow, Herrn zu Weißkirchen, Otto Heinrichen von Pielandten, Herrn zu Reith und Prembdel, Johann von Löben uf Blumbergk, unserm Canzler, Christoffen von Wallenfelsen uf Lichtenbergk, Hieronymussen von Dießkawen uf Queß, Doctor Christoff Benekendorfen unserm Vice-Canzler, Doctor Friedrich Pruckmann, Ern Joachim Hübner und Simon Ulrich Pistorissen zu Seußlitz zu bestellen, welche uns Ingesambt hierauf sonderbahre Eydes-Pflicht ablegen, vorters solchem geheimen Rath beständiglich beiwohnen, und neben dem, was getrewen verschwiegenen geheimen Räthen wohlanstehet und oblieget, dazu wir sie hiermit Ihren Pflichten nach bestes vleißes wollen ermahnt haben, auch nachfolgende Punkten in acht nehmen sollen.

1) Dieweil ex confusione consiliorum allerhandt Zerrüttungen, zu höchstem Nachtheil der Herrschaft vorfallen, wollen wir, das hinfüro in gedachtem unsern geheimen Rath alles in guter Ordnung gehandelt werden soll, dergestalt, daß in allen Sachen, so in deliberation kommen, ordentliche propositiones durch unsern Canzler, die Umbfragen durch unsern Ober-Kämerer in dieser Ordnung gehalten werden. Wärend der deliberation soll ein jeder sein votum frei und ungehindert sagen und keiner dem andern einfallen, oder beschwerlich seyn, sondern auf einmal sein votum vollführen und hernach, bis andere gleichfalls votirt, stillschweigen, es wäre

denn Sach, das ihme was weiteres, den Sachen zum besten einfiel, soll ihme solches nach beschehener Umbfrage zu erinnern unternommen seyn.

2) Ob wohl an ihme selbst billig und den Sachen vortreglich, daß die vota vielmehr ponderirt, als numerirt werden sollen, so wollen wir doch, daß umb besserer Ordnung willen, der Schluß nach den mehreren Stimmen soll gemacht werden. Doch mit dieser Bescheidenheit, daß wenn kein einhelliger Schluß gefaßt werden kann, die unterschiedlichen Meinungen uns vorgetragen werden sollen.

3) Damit auch dasjenige, so in Consilys vorfallet, pro memoria und zukünftiger Nachrichtung desto besser behalten werden möge, sollen unsere geheimen Secretarien ein ordentlich Protocoll aller vorfallenden Sachen halten. —

4) Damit alle Sachen desto schleuniger vortgestellet werden mögen, soll unser Pottenmeister hinführo alle Brief, so zu unsern Handen überschrieben, jedesmal unsern Cammersecretarien zutragen, der sie uns vorterst uneröffnet zu Handen liefern soll, wollen wir dieselben durchlesen und nach Befindung, der einverleibten Sachen Zustand und Gelegenheit, entweder unsere Meinung alsobald darauf eröffnen, oder unsere Räth zu uns erfordern und in puncto delibriren. Würden wir sie aber in den geheimen Rath schicken, sollen sie collegialiter, wie auch alle relationes unserer Abgesandten, wann die bei uns abgeleget, verlesen, und keinem vorstattet werden, Ichtwas in sein Haus, ohne Verwilligung der andern zu tragen. — — Wofern wir aber nicht im Hoflager, soll gedachter unser Pottenmeister, alle einkommene Briefe, zu unsern Handen überschrieben, unserm Canzler oder dem Vorsitzenden im geheimen Rath überantworten, der solche weiter in den geheimen Rath bringen und wie obstehet, collegialiter mit andern verlesen und tractiren soll. Und sollen die einkommene Schreiben, jedesmal ohne einigen Verzugk beantwortet werden, da dann unsere geheimen Räth vornehmlich dahin zu trachten, was zu Beförderung der Ehre Gottes und Erhaltung des Religionfriedens dienlich, bevor aber, weil die gefehrlichen Practiken der Papisten und Verfolgung unserer wahren Religion, je länger je mehr gespühret und mit Gewalt durchgebrungen werden will, deswegen umb soviel mehr von nöthen, mit gutem Rath allem befahrenden Unheil zu begegnen. Wofern aber in Religionssachen Mishelligkeit einfiele und in den geheimen Rath käme, sollen unsere geheimen Räthe sich dessen nicht anmaßen, sondern solches also vorth in unser geistlich Consistorium weisen. —

Digitized by Google

5) Daneben insonderheit ihnen auch angelegen seyn lassen, daß wir mit genauer und Correspondenz-Schreiben Jedermann und sonderlich unsern ersten Gefreundten, der Gebuer nach begegnen und bei unserm hochangelegenen Sachen die Gemueter derjenigen, so uns beständigk und räthigk erscheinen können, desto mehr gewinnen mögen. — —

6) Zum sechsten sollen unsere geheimen Räthe was zu Erhaltung des Profanfrieden dienlich, unter sich bedenken und uns jederzeit die Nothdurft erinnern. Damit demjenigen, so uns in unserm hohen churfürstlichen Amt oblieget, zu Erhaltung des Reichswohlstandes ein Genüge geschehe.

7) Die weil uns auch billig hochangelegen, unser Cammergüt in Achs zu haben, als dadurch wir nicht allein nach unsern Würden unsere Unterhaltung, sondern auch die Vorlage zu andern angelegnen Sachen als nervum rerum gerendarum nehmen müssen, sollen unsere geheimen Räth unsern Cammerräthen gute assistenz leisten. —

8) Nichts weniger bedauern wir oft, daß bei so guter Gelegenheit und vielen Schiffreichen Strömen, die Handtirungen so schlecht in unsern Landen getrieben werden, ja fast ganz und gar erloschen, derowegen unser Wille und Meinung, das unsere geheimbte Räth ohne Vorzugk, nicht allein uf Verfassung guter Polizey-Ordnung, sondern auch darauf gedenken, wie das Land wiederumb zu Handelungen und Ufnehmen gebracht, die Waaren so im Lande sind, als Getreid, Wollen und dergleichen den Innwohnern selbsten zum besten recht verhandelt, die gesperrten Schifffahrten gegen Stettin und Hamburg geöffnet, newe Handtirungen angerichtet und in summa in gemein dahin getrachtet werde, damit das Land in Ufnehmen komme. Zu welchem End Sie denn auch unsere vornehmste Städt und Verständige von der Ritterschaft, in ihrem Bedenken hören und an uns bringen sollen.

9) Cum tempore pacis de bello cogitandum, sollen unsere geheime Räth mit Zuziehung unserer bestalten Obersten und Kriegsverständigen, mit Vleiß erwegen, was diesfalls unsere Nothdurft erfordert, sonderlich aber daran seyn, damit unsere Vestungen bei nöthigen Bau, Munition, Proviant und ander Nothwendigkeit erhalten und versehen, die Musterungen und anderes mehr, so zur Defension und Versicherung unserer Lande dienlich, vortgestellt werde. — Schließlich werden die geheimen

Digitized by Google

Räthe noch zur Verschwiegenheit ermahnt und eine zweimalige Versammlung wöchentlich befohlen. *)

Die Errichtung dieses geheimen Staats-Raths war ein höchst wichtiger Schritt in der Ausbildung der brandenburgischen Verfassung. Der Fürst beschränkte seine Willkühr, indem aber die Schranke nur der Rath vernünftiger Männer, den er selbst als sein eignes Urtheil anerkannte, war, so trat er dadurch vielmehr auf eine höhere Stufe der Freiheit, denn die eigne Thorheit hält den Menschen in weit drückenderer Knechtschaft, als der gesunde Rath verständiger Männer.

Die Geschäfte erhielten durch den geheimen Rath einen festen, mehr gleichmäßigen Gang, da nicht mehr augenblickliche Laune des Cabinets, sondern gemeinschaftliches Urtheil eines Collegiums entschied; besonders wichtig war es, daß nun bestimmte Regierungs-Grundgesetze sich feststellten, die selbst den Wechsel der Regenten überlebten, und sich als unsterbliche Schutzherrn der Ordnung bewähren mußten.

Die Landtagsverhandlungen bezogen sich zumeist auf das Schuldenwesen des Landes, doch kamen zuweilen noch andere wichtige Verhältnisse zur Sprache, wie der Abschied vom Jahr 1602 uns bezeugt. Darin heißt es: der Religion halber solle nichts geändert werden, der Kurfürst wolle unverrückt bei der augsburgischen Confession und der Concordienformel bleiben, auch kein Gezänk darüber gestatten. Aller Stände Privilegien sollten bestätigt, die Capitel erhalten werden, um in den Canonicaten Adeliche zu versorgen. Für die Universität zu Frankfurth versprach der Kurfürst besonders zu sorgen, die Neuerungen im Zollwesen sollten abgestellt, das Kammergericht in guter Ordnung gehalten werden. Das Hof- und Landgericht zu Tangermünde sollte einem vom Adel verliehen werden, den die Ritterschaft vorschlägt. In Sachen, da die Unterthanen an die hohe Landesherrschaft Forderung hätten, wurden eigne Räthe dazu ernannt, die zuvor ihrer Pflicht entlassen werden mußten, um desto unabhängiger von dem Hof nach dem Gesetz zu entscheiden. — Die nächsten Schwert-Magen, erben die Lehne und bezahlen die Schulden. — Die Hauptmannschaften in der Altmark und Priegnitz sollten besetzt werden, wenn nur Unterhalt dafür auszumitteln wäre. Burglehne und Freihäuser waren von dem Scheffelgroschen frei, wenn sie von Adelichen bewohnt wurden. Adeliche können frei ausziehen, in

*) Im königl. Archiv zu Berlin finden sich zwei Urkunden dieser Ordnung. Vergl. Cosmar's Staatsrath, S. 301.

Digitized by Google

der Fremde etwas zu lernen, doch ist billig, daß sie es nicht thun wider das Vaterland zu fechten. Die Stände sollen rathen, wie das Münzwesen zu verbessern und das Wild nicht mit Hunden, sondern mit Zäunen von ihren Feldern abhalten. — In einem so bunten Durcheinander wurden die Landesangelegenheiten auf den Landtagen verhandelt.

Joachim Friedrich schaffte die Kirchengebräuche ab, die noch aus der Zeit des Pabstthums sich erhalten hatten, und die märkischen Kirchen waren nun auch in Hinsicht des Ritus und Cultus den übrigen protestantischen Kirchen gleich. Der Kurfürst war ein eifriger Lutheraner und mit Unrecht hat man ihm eine heimliche Neigung zur reformirten Lehre Calvins nachgeredet; er drang sehr ernst auf die Annahme der Concordienformel bei den Kirchenvisitationen.

Für die Bildung der Jugend sorgte dieser Fürst durch die Stiftung der Fürstenschule zu Joachimsthal, einem von ihm erbauten Jagdschloß bei Grimnitz. Das Gymnasium ward reich ausgestattet durch die Güter dieses fürstlichen Schlosses, und einiger anderer Güter in der Ukermark, durch die Einkünfte des Domcapitels von Berlin und durch das Kloster Seehausen; 120 Knaben adelicher und bürgerlicher Abkunft, sollten hier aufgenommen werden zur Vorbereitung für die Universität.

Zur Beförderung des innern Verkehrs legte er am Finow-Fluß bei Steinfurth in der Mittelmark Schleusen an. Für den Weinbau wurde von Seiten des Kurfürsten durch ernstliche Befehle gesorgt; er gab 1604 zu Köln an der Spree eine neue Weins-Meister-Ordnung, in welcher genau der ganze Weinbau der märkischen Reben angegeben ist. Es heißt darin: „nachdem wir zum öftern berichtet, auch selbst gespürt, daß hin und wieder unsere Weinberge sehr unfleißig und nicht dermaßen, wie es die Nothdurft wohl erfordert und sich eignet und gebühret, beschicket und gewartet werden, dahero uns denn, wie leicht zu erachten, nicht geringer Schaden und Abgang am Zuwachs des Weins verursacht und erfolget, daß wir derowegen solche Ungelegenheit und Schaden hinführo so viel zuvorkommen, eine besondere Ordnung in hernach beschriebenen Punkten und Artikeln, wie es fort bas mit Beschickung und Wartung unser Weinberge und sonsten auch Besoldung und Unterhaltung der Weinmeister allenthalben gehalten werden solle, verfassen lassen, welches wir hiermit Krafft dieses unsers Briefes setzen und ordnen, confirmiren und bestätigen. Auch hiermit allen und jeden unsern jetzigen und künftigen Haupt- und Amtleuten und Befehlhabern, in deren befohlenen Aemtern wir Weinwachs oder Weinberge haben und diese unsere Ordnung zugestellt wird, desgleichen auch unserm Oberschenken und

Digitized by Google

Hauskellner in Gnaden und Ernst auferlegen und befehlen ꝛc. ꝛc. daß unser Nutz und Frommen in Allem durchaus befördert werde. Die Weinmeister sollten „zur Ausbussünge der Weinberge, fürnehmlich große Frembisch Traminger, Elbinger Kleberoth, welche dieser Ort Landes am besten reif werden, und sonst von den allerbesten Stöcken schneiden.“ Gute Obacht auf die Weinpflanzungen wurde besonders für den Herbst anbefohlen. „Wenn die Weintrauben beginnen reif und weich zu werden, sollen die Weinmeister die Berge mit allem Fleiße hüthen, daß kein Mensch noch Vieh oder Thier hineinkomme und Schaden darinnen thue, auch keine Vögel. Sollen sich auch enthalten irgend jemand einige Trauben zu geben, doch kranken Menschen und schwangern Weibern mögen sie zu Zeiten ein Paar Trauben wohl geben.“ *)

Strenge Befehle wurden gegen fremde Werbung und fremden Dienst gegeben; „weil uns dann dasselbe keines Weges also zu leiden, oder zuzusehen seyn, sondern vielmehr obliegen und gebühren will, daß wir mit den unserigen selbst in guter Bereitschaft und gefaßt sitzen, wo wir, oder die unsern, zuvörderst aber unser geliebtes Vaterland teutscher Nation über Hoffnung und Zuversicht von jemands angefochten oder bedrengt werden sollten, denselben mit zeitiger Defension zu begegnen. Und ist nochmals unser ganz ernstlicher Befehl, es wollten sich die vom Adel und andere, die sich zu Kriegszügen gebrauchen zu lassen pflegen, durch niemand zu einer ausländischen Bestallung überreden lassen, sondern sich gehorsamlichen erinnern, daß ihnen in diesen fast allerorts vor Augen schwebenden Nöthen vielmehr geziemet, sich zu Beschützung ihres eigenen Vaterlandes mit ihren Knechten, Pferden und Rüstung einheimisch zu halten, als um eines geringen Ruhmes oder Vortheiles willen, ihr Leib und Leben unter fremden Nationen in die Schanze zu schlagen. — Würde aber dieses unser ernstes Gebot von einem oder mehrern übertreten, dieselben sollen sich keines andern versehen, denn daß wir mit Einziehung ihrer Güter und Anwartungen wider sie ernstlich verfahren wollen ꝛc.“ **)

Auf der Heimreise von der Einweihung jener Schule, starb der Kurfürst 63 Jahr alt, am 18ten Juli 1608 nahe bei Köpenik. Um die Kämpfe der protestantischen Kirche und die Spaltung im Reiche, wo bald in völliger Rüstung die protestantische Union

*) Corpus Const. VI. No. LXV.
**) ibid. VI. No. 66.

Digitized by Google

unter dem Kurfürsten Friedrich von der Pfalz, und die katholische Liga einander gegenübertraten, kümmerte sich Joachim Friedrich nicht, da er zu sehr mit den Angelegenheiten seines Hauses und seines Landes beschäftiget war.

Johann Sigismund. 1608 bis 1619.

Johann Sigismund, geboren am 8ten Nov. 1572, hatte sich auf der Universität zu Straßburg gebildet, und lebte nach seiner Vermählung mit Anna von Preußen, mehrentheils in Königsberg. Die erste Erwerbung, die er machte, war die Einziehung der durch den unbeerbten Tod des Grafen Martin von Hohenstein eröffneten Lehns-Herrschaften: Schwedt und Vierraden.

Nicht so friedlich gelangte er zum Besitz der Jülichschen Lande. Die Mutter der Gemahlin unseres Kurfürsten war die älteste Tochter des Herzogs Wilhelm von Jülich, nach dessen Tode (25sten März 1609) Johann Sigismund seine gerechten Ansprüche geltend machte. Die Händel über diese Erbfolge würden uns hier von der Geschichte Kurbrandenburgs zu weit entfernen und wir versparen die ausführlichere Darstellung derselben auf den neunten Band dieses Werkes, der die Geschichte des Großherzogthum's am Rhein enthalten wird. Hier genügt es folgendes kurz zu erwähnen: die Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg, die Grafschaften Mark und Ravensberg und die Herrschaft Ravenstein waren die erledigten Lande, auf die, außer Brandenburg, auch Pfalz-Neuburg, Sachsen und der Kaiser Rudolph II. aus dem Hause Oestreich Ansprüche machten. Unser Kurfürst schloß am 31sten Mai 1609 mit dem Hause Pfalz-Neuburg einen Interims-Vertrag zu Dortmund, in welchem beide Häuser mit Genehmigung der jülich-bergisch-clevschen Landstände sich verglichen, die Länder gemeinschaftlich zu regieren, und sich mit vereinter Macht gegen jeden Angriff in dem Besitz zu erhalten. Sie nannten sich die possidirenden Fürsten. Sie konnten es jedoch nicht verhindern, daß der Kaiser durch den Erzherzog Leopold, Bischof von Straßburg und Passau, das feste Jülich besetzen, und angeblich für den unthätigen Kurfürsten Christian II. von Sachsen in Sequestration nehmen ließ. Die possidirenden Häuser wendeten sich an König Heinrich IV. und an die vereinigten Staaten der Niederlande, die sehr bereit waren den Kaiser aus einem Besitz zu entfernen, wo er ihrer nachbarlichen Grenze Gefahr drohte.

Ein vereintes niederländisch-französisches Heer unter Anführung des Prinzen von

Digitized by Google

Oranien gewann Jülich wieder und vertrieb die kaiserlichen Truppen, aber die Streitigkeiten konnten dadurch nicht geschlichtet werden. Vergebens hatte sich eine kaiserliche Commission unter dem Vorsitze des Kurfürsten von Trier zu Cöln versammelt; einen Vergleich, den Sachsen und Brandenburg 1611 zu Jüterbogk schloß, erkannte weder die Kurfürstin Anna, noch Pfalz-Neuburg an, auch spätere Verhandlungen zu Erfurt und Dresden in den Jahren 1613 und 1614 blieben ohne Erfolg. Die beiden possidirenden Häuser beschlossen durch ein Familienband sich noch enger für ihre gemeinschaftliche Sache zu verbünden, dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg sagte der Kurfürst Johann Sigismund eine seiner Töchter zu. Um das Nähere zu verabreden, trafen sich beide Fürsten in Düsseldorf (1613); hier aber geriethen sie in so heftigen Wortwechsel, daß der Kurfürst dem Pfalzgrafen, statt der Braut, eine Ohrfeige gab, wodurch nun auch diese, bis jetzt einigen, Häuser in die heftigste Feindschaft gegeneinander geriethen. Die nächste Folge jener Ohrfeige war, daß der Pfalzgraf katholisch ward und durch Vermählung mit der Tochter des Herzogs Wilhelm von Baiern, Verbindungen mit dem verwandten spanischen Königshause anknüpfte. Eine entgegengesetzte Richtung nahm der Kurfürst, er, der früher (1610) als eifriger Lutheraner zu der Union der Protestanten getreten war, trat zur reformirten Kirche über und erneute die Bündnisse mit den Niederlanden. Sein Uebertritt zum Glauben der reformirten Kirche gab unter den heftigen Lutheranern großes Aergerniß. Die Spannung zwischen beiden Partheien ward dadurch auf's äußerste getrieben, der Eifer der Theologen ward unanständig und thöricht, die protestantischen Gottesgelehrten fuhren mit tollerem Bannfluch, als jemals ihn Rom erlassen hatte, über ihre Gegner her, sie machten die Sache nicht bloß zu einem Streit der Schule, sondern zu einer Angelegenheit des Volkes, sie griffen auf den Kanzeln die Reformirten und besonders die Kryptocalvinisten an und schrieben Volksbücher, Katechismen sogar, die bloß dazu bestimmt waren die Leidenschaften des großen Haufens aufzureizen. Unter solchem Gezänk war der Kurfürst von einem heftigen Verfechter des Lutherthums, Simon Sedike, erzogen worden und der zu große Eifer seines Lehrers machte ihm vielleicht am ersten die Lehre selbst verdächtig. Wahrscheinlich ward er auf einer Reise nach Heidelberg, zur Vermählung seines Sohnes mit einer pfälzischen Prinzessin, näher mit der reformirten Ansicht bekannt, so daß sein Entschluß keine andere Veranlassung, als die gewissenhafte Ueberzeugung hatte. Andere sind der Meinung, daß dem Kurfürsten politische Vortheile verleitet hätten und wollen ihm daraus einen Vorwurf

Digitized by Google

wurf machen. Wäre es wirklich der Fall und hätte der Kurfürst um eines wahrhaft großen politischen Interesses Willen die lutherische Kirche verlassen, so wär' er nicht nur überhaupt, sondern auch gegen die gerechtfertigt, die als entscheidend die eigne Ueberzeugung angeben, denn die hätte ihm auch in diesem Falle bestimmt. Von Seiten des Gewissens steht bei diesem Schritt der Kurfürst völlig gerechtfertigt da, nicht so von Seiten der Politik, denn wenn er auch die Holländer sich dadurch geneigter gemacht hätte, so konnte es ihn doch bei den meist katholischen Rheinländern eben so wenig empfehlen, als bei den streng lutherischen Preußen und Pommern, die zwar noch nicht seine Unterthanen waren, es aber einst werden sollten, daß er durch seinen Uebertritt den Frieden seines Hauses, — denn seine Gemahlin, Anna von Preußen, erklärte sich frei für die Schutzherrin der lutherischen Kirche, dem Gemahl zum Trotz, — und den Frieden seines Landes störte, darf auch nicht übersehen werden. Weit entfernt also jenen Uebertritt einen politischen zu nennen, müssen wir ihn vielmehr für sehr unpolitisch erklären. Mochten aber auch zu jener Zeit und später die Feinde des Protestantismus darin ein ihnen günstiges Zeichen erkennen, daß die neugeschaffne Kirche sich so bald wieder spaltete und heftig anfeindete, so haben wir vielmehr dieser innern Spaltung die lebendige Aufregung zu danken, die der protestantischen Kirche die Festigkeit gab, die sie später als vereinte evangelische gewann.

Für die Einsicht des Kurfürsten in die Angelegenheiten der Kirche, wodurch er viele seiner geistlichen Räthe und Doctoren der Theologie übertraf, zeugt der Befehl, den er am 8ten Febr. 1615 gab, daß die reformirte Religion der lutherischen überall in der Mark gleichgestellt, freie Uebung genießen und gegen alle Verfolgung gesichert seyn sollte. *)

„Wir Johann Sigismund von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. nachdem bei jüngster Anwesenheit unserer getreuen Landstände gar viel erreget und auf die Bahn bracht worden, so das Ansehen vor sich geführt und gehabt, sammt wurde darunter eins und das andere gesucht und begehrt, so zur Unterdrückung und einem hochschädlichen Präjudiz der reformirten Religion, zu welcher wir uns selbsten mit Herzen und Munde öffentlich bekennen, auch noch anitzo gegen zuvor vermeldete Landstände selbsten vielfältig erkläret und bekannt haben, hinaus schlahen möchte. Dannenhero die von der reformirten Religion bewogen worden, sich durch unterschiedliche Protestationes bestens zu verwahren, auch zugleich unter-

*) Gerken cod. dipl. VII. p. 90.

thänigst zu bitten, damit wir auch sie durch genugsame Reverse versichern möchten, daß alles das was vorgangen, gesucht, gebeten und gewilligt worden, allenthalben der offnen freien Uebung der reformirten Religion durch's ganze Land unschädlich seyn sollte. Als reversiren wir uns hiermit — — daß alles und jedes ohne allen Schaden, Präjudiz, Nachtheil und Vorfang der reformirten Religion, deren Fortpflanzung und freier Uebung solle geredet, gemeinet, verstanden, aufgenommen und versprochen seyn. Gestalt wir uns dann dessen in der ganzen Handlung so vom 16ten Jan. an bis auf den 6ten Febr. gewähret zu Eingang Mittel und Ende derselben verwahrlich genugsam erklärt: daß wir eines Theils die lutherische Religion auszurotten nicht, sondern vielmehr derselben ihren freien Gang und Lauf ohne allen Zwang und Drang der Gewissen zu gönnen und einem jeden, der da will dabei verbleiben zu lassen genzlich entschlossen; also wäre auch nicht weniger unsere endliche Resolution dieses, daß auch der reformirten Religion ihre freie Uebung sicher, richtig und ohne alle Verfolgung und Pressur überall verbleiben sollte. Gestalt wir dann beider Religion-Anverwandte in gleichen Schutz, Schirm und Protection wollen aufgenommen haben, demnach so wiederholen wir solche unsere Erklärung beiderseits Ständen zu der Zeit zu mehrmalen, und zusagen und versprechen denen von der reformirten Religion in allen Ständen bei unsern churfürstlichen wahren Worten und Glauben, daß ihnen an der freien Uebung und Bekenntniß ihres Glaubens durchaus kein Eintrag noch Verhinderniß begegnen noch widerfahren solle, sonderlich da sie bei den Landessteuern und Bürden nicht weniger als die von lutherischer Religion das Ihre zutragen müssen. Alles getreulich und ungefehrlich. Dessen zu Urkund haben wir unser Daum-Secret selbsten aus rechter Wissenschaft aufgedruckt uns auch mit eignen Handen unterschrieben. Geschehen und geben zu Trebbin am 6. Febr. n. C. G. 1615.

Hanns Sigismundt Churfürst Mp."

Schon zwei Jahre vorher, am 18ten December 1613, machte der Kurfürst der bei sich versammelten Geistlichkeit Berlins seinen Uebertritt zur reformirten Kirche bekannt; sein Kanzler Pruckmann hatte früher schon diesen Schritt gethan, er führte den geistlichen Herrn gegenüber das Wort und erklärte ihnen im Namen des Kurfürsten, „wie es billig sey, daß die Obrigkeit den Unterthanen Gewissensfreiheit gönne und Seine kurfürstliche Durchlaucht ihnen auch Zeremonien, mit Altar-Lichtern, Bildern, Meßgewanden und dergleichen ließen, so wäre es gleichfalls, ja noch mehr Recht, daß die Unterthanen ihrem Herrn nicht vorschrieben, was er, seinem Gewissen gemäß, sich solle predigen lassen.

Digitized by Google

Weil aber die Geistlichkeit durch unzeitiges Schreien auf der Kanzel zu Widersetzlichkeiten der Unterthanen Anlaß gegeben, so lassen J. D. alles Schelten, Schmähen, Poltern, Lästern und Verläumden bei schwerer Strafe untersagen und in Widerlegung der streitigen Sätze Bescheidenheit empfehlen."

Die Geistlichen besprachen sich hierüber unter sich, und in ihrem Namen antwortete der Hofprediger Doctor S. Goedicke: „sie nähmen die Freiheit in Religionssachen an, hätten zu Aufruhr keine Ursach gegeben, es dürfte dessen auch nicht, denn Gottes Wort, das sie nach den symbolischen Büchern und der formula Concordiae mit Bescheidenheit gelehrt, vertheidige sich wohl von selbst; ihre Zeremonien wären fern von päbstlichen Greueln und wenn der Kurfürst nicht darnach das Abendmahl gebrauche, so werde das groß Aergerniß im Lande geben!" In dem Beschluß des geheimen Raths, den hierauf Doctor Pruckmann ihnen bekannt machte, heißt es: „Sie sollten sich an das Wort Gottes halten und nicht an die formula concordiae, welche nur Zwiespalt errege; daß sie in ihren Predigten Bescheidenheit gebraucht, könne ihnen nicht zugestanden werden, sintemal sich das Gegentheil erreichen lasse. Ihren Zeremonien länger anzuhängen, hätten Ihre kurfürstliche D. ihre in Gottes Wort gegründeten Bedenken, begehrten jedoch nicht, ihnen das aufzurücken, daß sie sich hierin änderten." — Es handelte sich bei diesem Streit, wie wir hieraus zur Genüge sehen, nicht um den innern Begriff der christlichen Lehre, sondern um die „Zeremonien". Der Cultus aber, als die Vermittlung, durch welche die Gemeinde der Gegenwart des göttlichen Geistes theilhaftig wird, darf keineswegs so gering geachtet werden. Einseitig haben die Katholiken den Cultus als das vornehmste angesehen, eben so einseitig die Reformirten die Entfernung des Cultus gefordert, weshalb ihnen die Gebräuche der lutherischen Kirche so verdächtig wurden. Noch fehlt die völlige Ausgleichung.

Ringsumher erhoben die lutherischen Theologen argen Lärm. Der kursächsische Ober-Hof-Prediger Doctor Hoë schrieb 1614 „eine treuherzige Erinnerung an alle Lutherische in der Mark", worin er sagt: (S. 3.) Weil wir dann wissend, in welcher Seelengefahr ihr, liebsten Märker, jetzt schwebet, wie sehr euch von etlichen Calvinischen grimmigen Wölfen und Himmels-Räubern, die sich immer mehr und mehr einschleichen, zugesetzt wird, so ermahne ich euch ꝛc. Dem märkischen General-Superintendent Doctor Pelargus macht er die bittersten Vorwürfe, daß er den Calvinischen Heuschrecken, die sich in der Mark gelagert, keinen Widerstand geleistet habe, und der Verführung der

Digitized by Google

Jugend nicht wehre. Noch heftiger schmähten der Doctor Schlüsselburg zu Stralsund und Doctor Cramer zu Stettin. Die Landstände, in jeder Hinsicht geneigt dem Fürsten entgegen zu seyn, nahmen sich mit großer Heftigkeit der lutherischen Kirche an; vom 16ten Januar bis zum 6ten Februar verhandelten sie die Angelegenheiten der Religion. Der Kurfürst ließ den engeren Ausschüß in sein Cabinet rufen, wo er sie ermahnt: „daß sie in puncto religionis ja nunmehro so weit gesichert wären, als er salva conscientia et reputatione es hätte thun können, sie sollten sich daran ersättigen und die reformirte Religion und deren Zugethane, welche Er, der Kurfürst, in seinem Lande ungeschändet, ungelästert, unverfolgt und unzerquetscht wissen wolle, unbetrübt lassen, da er beiden Religions-Verwandten Schutz zu halten gemeint sey. Ein jeder möge das fundamentum salutis nicht eben in das, was er von seinen Predigern hörte und in ihren Schriften lese, setzen, sondern den andern Theil auch hören und lesen und dann beides gegen Gottes Wort halten, so würde man hinter den Grund und die Wahrheit kommen und es ihm noch Dank wissen. Die aber in ihrer Unwissenheit und Halsstarrigkeit verharren wollten, solche müsse er zwar fahren lassen, wollte aber Himmel und Erde wider sie zu Zeugen gerufen haben, ja sie, der engere Ausschuß, sollten sämmtlich vor dem Richterstuhl Christi, ihm Zeugniß geben, daß er sie vor Schaden gewarnet und zum rechten Wege der Seligkeit gewiesen habe." *)

Wollten die geistlichen Herren sich nicht in der Güte fügen, dann wußte der Kurfürst ihnen auch ein strenges Wort zu sagen. So schrieb er den Geistlichen der Neu-Stadt Brandenburg 1619: **)

„Wo jemand in allen Ständen ist, der sich des Friedens und der Einigkeit wenig befleißet, so seyd ihr's und andere, die da gerne geistlich geheißen werden wollen. Gewißlich ihr habt je die Zeit daher in der Kirche zu Brandenburg weidlich tumultuiret und immer einen Allarm nach dem anderen angefangen, und das hat hernach heißen müssen, euer Amt und Gewissen brächte es mit sich, da doch die Kuh einer Windmühlen sich mehr ähnlichet, als dieselben eure Actiones und Begünstigungen eurem Ambte; eines Theils auch unter euch, oder auch vielleicht alle, solche geräume Gewissen haben, daß ein wohlbeladener Wagen mit vier Pferden wohl hindurch fahren könnte. Vix audeat stygius

*) Protokoll des altmärkischen Landeshauptmanns. Bei Gerken a. a. O.
**) Gerken Fragm. M. I. S. 155.

Digitized by Google

Pluto, quod audent Sacerdotes Venerabiles Brandenburgenses. Ja die rechte runde Wahrheit zu sagen, was ist die Ohren-Beichte in hiesigen Kirchen an vielen Orten anders gewesen, als eine wahre Officina aller Scelerum in welcher Officina manch redlich Weib eben durch euch, die Geistlichen, oder vielmehr Geistlosen umb ihre Ehre und Redlichkeit gebracht worden, ohne andere Bubenstücke, die daselbst vielfältig geschmiedet. — Als citiren, heischen und laden wir euch auf den schiersten 19ten Augusti zum ersten, zweiten und dritten Male, euch in Person und gar nicht durch Gevollmächtigte — doch sollen auf eues Begehren einer oder mehr Advocaten wohl zugeordnet werden, zu früher Tageszeit auf unserm Hause allhier vor unsern Consistorial-Räthen euch unausbleiblich zu stellen. Köln an der Spree — 26sten Jan. 1619."

Wir erwähnten, daß durch den Uebertritt des Kurfürsten, der Friede seines Hauses und seines Landes gestört ward; doch beruhigten jene Verhandlungen mit den Landständen und der, von dem Kürfürst ausgestellte, Revers die lutherische Parthei. Nicht so gelang es dem Kurfürsten in seinem Hause den Zwiespalt zu schlichten. Zwar folgten die vornehmeren Staatsbeamten und viele, die die Gunst des Kurfürsten zu gewinnen suchten, seinem Beispiel, so auch der Kurprinz Georg Wilhelm, aber die Kurfürstin nahm Parthei gegen den Gemahl und gab nicht zu, daß die Töchter anderen Erziehern, als lutherischen, anvertraut würden. Der Kurfürst ließ sich nicht irren, verbot den Geistlichen seines Landes von den Kanzeln zu schimpfen, und gab sein reformirtes Glaubensbekenntniß in den Druck. Aus dem geheimen Rath entfernte der Kurfürst alle Lutheraner, doch wußte er immer mit so kluger Schonung zu verfahren, daß es nicht zu heftigem Bruch zwischen den Partheien kam. Nur einmal drohte der Stadt Berlin Gefahr in diesen Händeln. Die Wegräumung einiger Bilder aus der Domkirche gaben Gelegenheit zu einem Auflauf des Volks, der Bruder des Kurfürsten, der in dessen Abwesenheit die Statthalterschaft bekleidete, wurde von der tobenden Menge, der er zureden wollte, mit Steinen geworfen, mehrere Menschen kamen dabei um, das Haus des reformirten Predigers ward geplündert. *) Der Kurfürst kam schnell zurück, doch durfte er nicht mit Strenge verfahren, nur einige Geistliche wurden verwiesen, die aber in Sachsen und Pommern als Märtyrer des Lutherthums eine günstige Aufnahme fanden.

*) Küsteri Collect. Opusc. Tom. 4. p. 61.

Digitized by Google

Einen großen Anstoß gab es immer, daß die lutherischen Geistlichen sich das Recht nicht wollten nehmen lassen, den Teufel auszutreiben, was als ein wesentlicher Theil der Taufhandlung angesehen wurde und Exorcismus hieß. Der Kurfürst stand nach der Sitte jener Zeit öfter Gevatter, auch bei lutherischen Kindern, da freuten sich die Pastoren, daß er ihnen bei ihrer Teufelsbannung Rede und Antwort geben mußte. Die wittenberger Facultät hatte zwar erklärt man könne den Exorcismus wohl weglassen, aber den Reformirten zu gefallen müsse man nicht ein Haar breit weichen. Besonders arbeitete der Kurfürst dahin, Frankfurth mit reformirten Lehrern zu besetzen und seine Absicht gelang ihm, da er hier freier, als unter der strengen Aufsicht der zänkischen Geistlichen der Hauptstadt, verfahren durfte. Schon 1617 geschah die erste feierliche reformirte theologische Doctor-Promotion, doch wurde der Doctoreid so eingerichtet, daß auch lutherische Theologen ihn unbedenklich schwören konnten. *)

Die Religionsveränderung des Kurfürsten blieb nicht ohne Einfluß auf die politische Stellung des Landes; der Kurfürst verlor dadurch die entscheidende Stimme, die er in den Angelegenheiten des nördlichen Deutschlands haben konnte. Sachsen, Pommern, die braunschweigischen Lande, Mecklenburg, Lauenburg, die Hansestädte — waren der eigentliche Sitz des strengen Lutherthums; Brandenburg war durch seine Stellung berechtigt, eine der ersten Stellen unter diesen Mächten einzunehmen, nicht so wohl weil es von den andern gefürchtet wurde, als weil die Schwächeren sich gern unter seinen Schutz begaben, um so mit verstärkter Kraft Widerstand zu leisten. Der Haß der lutherischen Fürsten war so groß gegen die Reformirten, daß sie eher sich an das katholische Oestreich anschlossen, wie es auch Sachsen that, das überhaupt durch den Streit über die Erbfolge in Jülich mit Brandenburg zerfallen war.

Die Kurfürstin selbst blieb streng auf der Seite der Lutherischen, sie hatte Verbindung mit Schweden angeknüpft und Gustav Adolf kam selbst nach Berlin, um eine Prinzessin sich zur Braut zu werben, ihm ward Maria Eleonora zugesagt. Der Kurfürst war nicht damit zufrieden und die Verbindung ward, so lange er lebte, nicht vollzogen, er war sogar damit umgegangen sie rückgängig zu machen, allein die Kurfürstin ließ sich nicht irren und brachte sogleich nach des Gemahls Tode die Tochter selbst nach

*) H. Hering historische Nachrichten von dem ersten Anfang der evangelisch-reformirten Kirche in Brandenburg. Halle 1778.

Schweden. Ja, sie war dem Kurprinzen wegen seines eifrigen Calvinismus so feind, daß sie sogar darauf sann, ihm das Herzogthum Preußen zu entreißen und es einem jüngeren Sohne zuzuwenden, von dem sie seiner Jugend wegen hoffte, ihn noch dem Lutherthume wieder zu gewinnen.

Die Ausgleichung wegen der jülichschen Lande erlebte der Kurfürst nicht, aber das Herzogthum Preußen nahm er nach dem Tode des Herzogs Albrecht Friedrich (24sten Aug. 1618) in Besitz. Schon früher (16ten Nov. 1611) hatte der König von Polen dem Kurfürsten die feierliche Mitbelehnung und die Anwartschaft auf die Erbfolge ertheilt, er gab jetzt ohne weiteren Vorbehalt dies, für Polen so günstig gelegene, Küstenland an Brandenburg. Der Kurfürst von Brandenburg ward als Herzog von Preußen polnischer Vasall. (Man vergleiche Band I.)

Der Kurfürst übergab noch vor seinem Tode dem Kurprinzen Georg Wilhelm die Regierung; vielleicht beunruhigten ihn die bösen Händel, die in Prag ausgebrochen waren und das Feuer anzündeten, das dreißig Jahre hindurch in Deutschland brannte, zu sehr, als daß er sich stark genug gefühlt hätte zum fürstlichen Grenzwächter. Er starb den 23sten December 1619 zu Berlin.

Verwaltung und Verfassung unter Johann Sigismund.

Das geheime Raths-Collegium erhielt unter Johann Sigismund einen ausgedehnteren Wirkungskreis, es wurde eine besondere Commission für die Bearbeitung der Angelegenheiten in Jülich und Preußen niedergesetzt, und so kam eine bestimmte Ordnung und Eintheilung in die Geschäfte, die jetzt die dringendste Aufmerksamkeit erforderten.

Die Nachlässigkeit in den Geschäften rügte Johann Sigismund streng. In seinem ersten Befehl an den geheimen Rath heißt es: „Er habe ungern vermerkt, daß seine hochangelegenen Sachen nicht ohne merkliche Versäumung und Nachtheil ziemlich confuse verwaltet werden, indem etliche wenige sich der Censur und Ausschlagens aller Sachen allein anmaßen, andere nicht hören, oder deren wohlmeinentliche Erinnerungen nicht zulassen wollen; es sey deshalb sein Wille, daß solche Ueberellungen künftig eingestellt, einer den andern geduldig vertrage und die Gaben die Gott einem oder dem andern mitgetheilt, gut seyn lasse, denn die Hauptsache bei allen Berathschlagungen sey, daß ein Diener treu

Digitized by Google

erfunden und mehr nicht von ihm gefordert werde; deswegen denn auch in wichtigen Sachen nichts zu Papier zu bringen, wenn es nicht zuvor wohl erwogen und einstimmig beschlossen worden sey."

Der Kurfürst rügt: „daß die geheimen Räthe selten bei der Hand wären, daß sie keine ordentliche Stunde ihrer Zusammenkunft hielten, und darüber oft viel Zeit zum Nachtheil der Geschäfte verlören." Er verordnete: von Lichtmeß (den 2ten Februar) bis Burchardi (den 11ten October) soll sich jeder zum Rath gehörige puncto 7 Uhr früh und von Burchardi bis zu Lichtmeß zu 8 Uhr einfinden; nachmittags aber jedesmal um 2 Uhr, ob sie auch gleich in geringer Zahl am Hoflager wären und das Seinige auf's fleißigste verrichten." Die Räthe wurden nicht mehr auf bestimmte Zeit in Dienst genommen, sondern beiden Theilen stand frei drei Monat vorher aufzukündigen. Zuerst bedung sich dies der bekannte Graf von Schwarzenberg aus (1610) in dessen Bestallung es heißt: „Sollten aber einige Abdankungen geschehen, so wolle man es ihm eine geraume Zeit und wenigstens drei Monat zuvor zu wissen machen, wozu er von seiner Seite auch gehalten." Dieser Graf Schwarzenberg war aus östreichischem Kriegsdienst in den Dienst des letzten Herzogs von Jülich getreten, wo ihn Markgraf Ernst für die Dienste seines Bruders des Kurfürsten Johann Sigismund gewann. Ihm wurde versprochen, „daß man ihn, wenn er verläumdet und unverschuldeter Weise bei Hofe angeklagt würde, nicht unverhört verdammen wolle"; denn er fürchtete als Katholik Verfolgung. Der Kurfürst versprach ihm: „so lange er sich in Unserm Dienst gut aufführen wird: jährlich 1400 Thlr., Futter auf 8 Pferde, auf 6 Personen den Tisch oder Kostgeld; für seine Person nebst einem Pagen, den kein anderer geheimer Rath hatte, den Tisch bei Hofe." Nicht so hoch standen sich die anderen Räthe; Wedigo von Putlitz erhielt: 600 Thlr., auf 6 Personen gewöhnliche Hofkleidung, 2 Ochsen, 5 fette Schweine, 8 Hammel, 10 alte Schafe, 2 Tonnen Butter, 1 Tonne Käse, 2 Tonnen Salz, 100 Tonnen Bier, 2 Scheffel Grütze, 6 Wispel Roggen, 24 Wispel Haber, nothwendige Fischerei, Brennholz, Heu und Stroh, 9 Thlr. Hufschlag und gewöhnlichen Schadenstandt.

Das G. R. Collegium erhielt dadurch große Unabhängigkeit und Bedeutung, daß der Kurfürst das Versprechen gab, „in allgemeinen Angelegenheiten niemals ohne den Rath seines geliebten Bruders und Statthalters, Johann Georg, und ohne Beistimmung des geheimen Raths einen Entschluß zu fassen, und auch dies den Dienern, die er beständig um sich habe, ernstlich einzubinden. Fände er aber bei den vorgelegten Beschlüssen noch

Scru-

Digitized by Google

Scrupel, so wolle er sie schriftlich oder mündlich zu erkennen geben, und das Bedenken seines Raths in allen Fällen anhören." Er befahl auf alle eingehende Schreiben, „ob sie auch gleich von gar schlechter Importanz wären" zu antworten.

Das Kammergericht in Berlin nahm Johann Sigismund besonders in Schutz und schrieb den Räthen desselben: „er wolle nicht, daß ihnen Jemand, wer er auch sey, an Verwaltung der lieben Justiz einigen Eingriff bezeige und ob ihnen je, über besser Verhoffen, dasselbe von jemanden widerführe, oder aber es wolle sonsten an der Folge und dem Gehorsam Mangel vorfallen, so sollen alle unsre Räthe und Offiziere zusammentreten, wie dem zu begegnen rathschlagen und darob seyn, daß die heilsame Justiz von männiglich unverletzt bleiben möge." — Er empfiehlt dem Geheimen-Raths-Collegio die Aufsicht über das Kammergericht in einem Befehl vom 12ten Dec. 1616: „Wiewohl Justizsachen eigentlich vor unsern geheimen Rath nicht gehörig, so fällt doch öfters eins und das andere darin vor, darin das Kammergericht der geheimen Räthe Bedenken nöthig habe. Die geheimen Räthe sollen sich also der Justiz getreulich annehmen, und besonders mit allem Fleiß dahin sehen, daß dem Armen wie dem Reichen, dem Niedrigen, wie dem Hohen gleiche Justiz verwaltet werde." Von dem Kammergericht fand noch Appellation an den Kurfürsten statt und er erklärte: (20sten Aug. 1616) „daß niemand, ob er sich vom Kammergerichte beschwert zu seyn bedeuchte, gewehrt seyn solle, sich auf Ihn, den Kurfürsten, zu berufen." —

Todesurtheile konnte der Geheime-Rath ohne Unterschrift des Kurfürsten vollziehen lassen.

Lehnssachen wurden vor einem besondern, älteren Collegio, der Lehnskanzlei verhandelt.

Die Finanz-Verwaltung hing von einigen Behörden der Amtskammer ab, die nach und nach entstanden waren; denn anfangs führte nur Ein Rentmeister das ganze Geschäft eines Finanz-Ministers, dem jetzt der geheime Rath die Kassen nicht allein überlassen wissen wollte, ohne daß er Rechnung ablegte.

Die Hülfe der Landstände mußte jetzt besonders in Anspruch genommen werden, Geld und Kriegsvolk konnte der Kurfürst nur durch sie erhalten. Die Neumärker versammelten sich immer noch besonders, sie hatten auf einem Landtage zu Landsberg (1609) 200,000 Gulden (zu 18 Groschen) bewilligt, aber die gesammten Stände des Landes hatten sich nur zur Unterhaltung von 1000 Mann Fußvolk auf ein Jahr verstanden. Der Kurfürst

Digitized by Google

sah wohl, daß die Verhandlung mit der gesammten Landschaft schwieriger war, als mit einem Ausschuß; er schrieb deshalb den allgemeinen Landtag nach Berlin den 29sten Jul. 1610 so aus, daß aus jedem Kreise nur zwei Abgeordnete des Adels und zwei der Hauptstädte sich einfinden möchten mit gehöriger Vollmacht versehen und eingerichtet zu einem beständigen Aufenthalt in Berlin.* Die Stände gaben wirklich für diesen Landtag ihren Abgeordneten unbeschränkte Vollmacht, verwahrten sich aber für's künftige, als gegen einen Eingriff in ihr gesammtes Recht, „denn der Stände und jedes Kreises Wohlfahrt könne so wenigen nicht vertraut werden mit unbeschränkter Vollmacht.“ Da auch dieser Ausschuß den fürstlichen Räthen, dem Statthalter und dem Kanzler gegenüber eine zu starke Gegenpart bildeten, so theilte man ihn noch einmal und trennte die Abgeordneten der Ritterschaft von denen der Städte, trotz des Widerspruchs der letzteren. Der Kurfürst stellte dringend vor, daß es hier nicht bloß auf die Behauptung der jülichschen Lande, sondern hauptsächlich auf die Erhaltung der schwerbedrohten evangelischen Religion ankomme. Von den Städten wurde gefordert, daß sie 3000 Mann mit den nöthigen Officieren auf drei Monat werben und unterhalten sollten. Die Abgeordneten sahen wohl, daß diese Zeit nicht hinreichend sey, um darin ein Heer zu rüsten, von der Spree nach dem Rhein zu führen, einen Krieg zu beenden und ein von vielen Seiten bedrohtes Land zu behaupten; sie fürchteten mit Recht, daß man das einmal geworbene Heer selbst brauchen würde, um längeren Unterhalt zu erzwingen und schützten das gänzliche Unvermögen der Städte vor, versicherten auch, daß aller Orten Aufruhr entstehen würde, wenn sie dazu ihre Beistimmung gäben. Endlich ließen sie sich doch willig finden 2000 Knechte aufzubringen unter der Bedingung, daß die Stifts- und Amts-Städte auch dazu beitrügen.

Die Bürger waren ganz unkriegerisch von Sinn und Haltung, „sie hatten seit hundert Jahren nicht anders, als nach dem Vogel geschossen und waren der Musterung so ungewöhnt, daß die Rathsherren dabei des Lebens nicht sicher waren.“ Der Adel hatte sich zu dem Roßdienst bequemt, war aber so säumig und schlecht gerüstet, daß der Kurfürst mit dem Obersten Isaak von Kracht einen Vertrag schloß, der ihm 1000 Reiter auf zwei Monat warb, denn man fürchtete zunächst den Erzherzog Leopold in Böhmen. „Als im Jahr 1614 der jülichsche Krieg sich erneute, ließ der Kurfürst im ganzen Lande Bettage anordnen, um Gott um Abwendung der Gefahr zu bitten, mußte aber dennoch anderweitige Geldhülfe im Lande suchen. Er fürchtete auch diesmal Widerspruch von der gemeinsamen Versammlung der Landstände, um so mehr, da sie jetzt noch den Vorwand

Digitized by Google

hatten, daß er der lutherischen Kirche untreu worden sey. Deshalb wurden die Neumärker nach Cüstrin, die Altmärker und Priegnitzer nach Stendal, die Mittelmärker nach Berlin, die Ukermärker nach Prenzlow beschieden; von jeder Landschaft wurden 100,000 Gulden und eine Landesvertheidigung gefordert. Später wurden von den einzelnen Landtagen Abgeordnete nach Berlin geladen, wo ihnen ohne weiter ihre Gegenrede zu hören, der kurfürstliche Bescheid oder Abschied am 3ten Febr. 1615 ertheilt wurde, in welchem der Kurfürst alle vormalige Rechte und Verwahrungen der Landschaft auch durch den Kurprinzen George Wilhelm bestätigen ließ. Wegen der Freiheit der Religion gab er die Versicherung, daß keinesweges Zwang und Drang geschehen sollte von der augsburgischen Confession und dem Concordienbuch abzustehen; bald darauf erschien der Befehl oder Revers über die Angelegenheiten der Kirche, den wir schon erwähnt haben. Um die Brandenburger mehr für die Erwerbung in Preußen und Jülich zu gewinnen, sicherte er ihnen das Recht des Indigenats, oder das Recht der Eingebornen in jenen Ländern zu. Die Landesbeschwerden sollten abgethan und dazu eine Versammlung niedergesetzt werden, deren Mitglieder theils der Kurfürst, theils die Stände ernennen sollten. Damit der Kurfürst die Verbindlichkeiten, die er als Bundesglied der protestantischen Union übernommen, erfüllen könne, bewilligten die Städte 90,000 Thaler, die Ritterschaft 45,000. Eine Vertheidigungsordnung im Lande zu machen wird bis auf eine andere Zusammenberufung der Stände ausgesetzt. Wegen der Räubereien der Garden, oder gardenden Knechte, die theils während sie in den Garden — eine Garde hieß ein Regiment — und mehr noch, wenn sie entlassen wurden, die größte Landplage waren, wurden auf Antrag der Stände 1616 strenge Befehle erlassen; die Landeshauptmänner waren in den einzelnen Landschaften die obersten Behörden.

Graf Martin von Hohenstein Schwedt, der letzte seines Geschlechtes, dem Helm und Schild mit in das Grab gelegt wurden (1609), war auch Heermeister des Johanniter-Ordens gewesen. Markgraf Friedrich ward gewählt, er starb schon 1611. Markgraf Ernst und Markgraf Georg folgten schnell auf einander, der erstere starb 1613, der andere 1615. Nun ward Markgraf Johann Georg von Jägerndorf Heermeister. Da er wegen Theilnahme an den böhmischen Händeln geächtet wurde, verwaltete der Comthur zu Lietzen, Adam von Schlieben das Heermeisteramt, schlug Ritter und bestellte Comthure. Das Capitel erklärte das Heermeisterthum für erledigt.

Digitized by Google

Georg Wilhelm. 1619 bis 1640.

Georg Wilhelm war am 3ten Nov. 1595 geboren; er besuchte 1611 die Universität Frankfurth, hernach wurde er nach Cleve 1613 als Statthalter geschickt und noch vor dem Tode des Vaters übernahm er 1618 die Regierung. Er hatte sich 1616 vermählt mit Elisabeth Charlotte, Tochter des Kurfürsten Friedrichs IV. von der Pfalz, Schwester Friedrichs V. von der Pfalz, der von den protestantischen Böhmen, in denen noch einmal der alte, rühmliche Freiheits-Muth erwachte, der sie einst für die Lehre des evangelischen Glaubens im Hussiten-Kriege begeisterte, zur Königs-Krone berufen ward. Nicht lange trug er diesen königlichen Schmuck, ihm fehlte Macht und Muth, gegen die katholische Liga, die an Maximilian I. von Baiern einen entschlossenen Führer hatte, und gegen den Kaiser Ferdinand II., der seine Ansprüche mit Waffengewalt ankündigte, einen ernstlichen Widerstand leisten zu können. Die Schlacht am weißen Berge bei Prag (8ten Nov. 1620) schlug dem Könige Friedrich die kaum erworbene Krone vom Haupte, er flüchtete sich mit seiner Gattin zu seinem Schwager, den Kurfürsten von Brandenburg. Zwar hatte der Kurfürst, aus Furcht den Kaiser zu beleidigen, dem flüchtigen, verwandten Könige die Aufnahme versagt, doch gab er endlich, wie sehr ihm seine besorglichen Räthe auch abriethen, von Königsberg in Preußen aus, wohin er gegangen war, den dringenden Bitten Friedrichs nach und gönnte ihm Herberge in Cüstrin. Hier aber hatte der fremde Hofstaat die Lebensmittel so vertheuert und aufgezehrt, daß der Kurfürst sich entschließen mußte, ihn in Berlin aufzunehmen. Der Kaiser machte dem Kurfürsten darüber Vorwürfe, denen von Seiten Brandenburgs, das sich wehrlos und ohnmächtig befand, mit nichts entgegnet werden konnte. Vergeblich war die Protestation, die Georg Wilhelm gegen die Uebertragung der Kur von der Pfalz an Baiern aussprach, ihm selbst ward die Belehnung über die jülichschen Lande versagt, und er mußte es ungeahndet geschehen lassen, daß ein naher Verwandter des Hauses, der Markgraf Johann Georg von Jägerndorf, wegen Theilnahme an den Händeln in Böhmen, aus seinem Besitzthum vertrieben und geächtet ward, eigenmächtig vom Kaiser, ohne eine Bestätigung des Reichstages; einem Fürsten von Lichtenstein wurde das Land gegeben, auf welches Kurbrandenburg so nahe Ansprüche hatte. Dem Markgrafen Christian Wilhelm, dem Administrator von Magdeburg, wurde ein gleiches Schicksal angedroht, jedoch erst später ging es an ihm in Erfüllung.

Digitized by Google

In Deutschland brach der Krieg nicht da aus, wo er zumeist gedroht hatte, denn da die tieferen Mächte, die in dieser dreißigjährigen Fehde gegen einander auftraten und die Welt bewegten, keine anderen waren, als Protestantismus und Katholicismus, evangelische Freiheit und papistische Knechtschaft, so hätte man zunächst einen ernsten Kampf der katholischen Lige und der protestantischen Union erwarten können; da dies nicht geschah sind manche Historiker beflissen nachzuweisen, wie der ganze Krieg keine andere Bedeutung habe, als daß dieser oder jener Fürst nichts als politische, selbstsüchtige Zwecke gehabt, und wissen nichts aufzuzeigen, als wie das eine Cabinet das andere an Schlauheit übertroffen habe. Wenn so große geistige Mächte den Kampfplatz betreten, als es in diesem Kriege geschah, dann ziehen freilich in ihrem Gefolge eine Menge Kämpfer, die etwas ganz anderes zu erfechten und verfechten meinen, als sie es wirklich thun. Wie sehr sie sich aber auch in ihren endlichen Interessen abmühen, sie stehen doch im Dienste der ewigen Idee und am Friedensschluß, den der große Weltgeist dictirt, werden sie nicht bedacht und nicht erwähnt.

Die protestantische Union entließ im April 1621 ihre geworbenen Truppen und die katholische Lige hatte keinen Feind im südlichen und mittleren Deutschlande sich gegenüber. Da erschien König Christian IV. von Dänemark als Anführer der niedersächsischen Bewaffnung. An ihn schloß sich Graf Ernst von Mansfeld an, der die von der Union entlassenen Truppen gesammelt hatte und von den niederdeutschen Ständen, die ihn mit Geld unterstützten, gerufen ward, um Wallenstein, den gefürchteten kaiserlichen Feldherrn, zu beobachten. Mansfeld ging bei Briezen über die Elbe, besetzte Havelberg und Brandenburg und spielte so zuerst den Krieg in die Mark, wo der Kurfürst sich theilnahmlos erklärt hatte. Das fremde Heer lebte auf Kosten des Landes und der Kurfürst mußte seine Neutralität damit büßen, daß er von beiden Partheien als Feind angesehen ward. In die Altmark war ein Dänenheer unter Anführung des Generals Fuchs gezogen, sie besetzten Stendal und Tangermünde. Mansfeld focht unglücklich gegen Wallenstein an der Dessauer Brücke (25sten April 1626), er zog sich wieder nach der Mark, wo er Verstärkung zu erzwingen suchte. Gegen ihn ward die Ritterschaft vergeblich aufgeboten und die Bürger ohne Erfolg zur Musterung gerufen, sie sahen ruhig zu, wie Land und Stadt geplündert ward; Mansfeld zog rasch hindurch nach Schlesien, was er nicht mitnahm oder verdarb, raubten die beutelustigen Schaaren Wallensteins. Wehrlos war das Land jeder Plünderung Preis gegeben, die Versuche einzelner Städte sich zu

Digitized by Google

wehren, wie es Nauen that, reizten die Feinde nur auf zu größerer Grausamkeit, die Befestigung der kleineren brandenburger Städte hatte wohl vordem zugereicht, einen Ritter mit seinen Reisigen abzuwehren, gegen schweres Geschütz konnten sie sich nicht vertheidigen; doch war die Hauptstadt, Berlin mit Köln, mehr durch die natürliche Beschaffenheit des sumpfigen Landes umher und durch die breiten Arme der Spree, als durch Wall und Mauer, selbst gegen einen ernstlichen Angriff gesichert.

Der Durchzug Mansfelds, dem Wallenstein nach Schlesien folgte, ging rasch vorüber, und Mansfeld kehrte von weiter Irrfahrt nach Siebenbürgen nicht wieder zurück. In Schlesien führte der Administrator Magdeburgs, Christian Wilhelm, ein Markgraf von Brandenburg, den Krieg unglücklich gegen Wallenstein; beide kamen nach der Mark zurück, Wallenstein schlug den Administrator bei Friedberg in der Neumark, er ward geächtet und die Magdeburger riefen den Herzog August von Sachsen an seine Stelle.

Jenseit der Elbe ward der Krieg mit gleich schlimmen Erfolge für die Mark geführt. Christian IV. wurde bei Luther am Barenberge, wo er, der Gegend unkundig, sich ungeschickt zwischen die engen Wege der Harzberge hatte eindrängen lassen, geschlagen (27sten Aug. 1626), ein in Unordnung fliehendes Heer durchzog das Land und verwüstete dem nachfolgenden Feinde zum Schaden alles, was es selbst nicht aufzehrte oder mitnahm. Tilly und Wallenstein lagerten jetzt mit ihren Schaaren in der Mark, so sehr sie auch ihre wilden Banden unter strenger Mannszucht hielten, so erfuhren die wehrlosen Märker den Uebermuth der siegreichen Soldaten doch zur Genüge, und wenn die Feldherren dem Raub ihrer Landsknechte wehrten, so geschah es nur, damit sie selbst desto reichere Beute gewännen; auf zwanzig Millionen Thaler wird die Brandschatzung berechnet, die Wallenstein durch seine Tribulir-Soldaten in dem Lande auftrieb.

Ganz Norddeutschland war jetzt in der Gewalt der kaiserlichen Waffen, Georg Wilhelm mußte den Kurfürsten von Baiern anerkennen und alle Märker, die in fremden Diensten gegen den Kaiser waren, zurückrufen. Wallenstein besetzte Frankfurth, und selbst Berlin mußte kaiserliche Besatzung aufnehmen; Montecuculi lagerte in der Neumark, Pappenheim in der Altmark. Vergeblich suchte der Kurfürst an dem Hofe zu Wien Befreiung von der Kriegslast, noch weniger war durch eigne Kraft Befreiung zu hoffen, die Bürger von Berlin empörten sich, weil ein Theil von ihnen die Besatzung in Brandenburg verstärken sollte, und die kurfürstlichen Soldaten liefen zu dem Feind, und verbreiteten unter sich das Gerücht, daß sie an die Kaiserlichen verrathen und verkauft wären.

Digitized by Google

Nach Wien hatte der Kurfürst den Grafen von Schwarzenberg gesendet, einen Mann der am Hofe Georg Wilhelms eine unbeschränkte Macht übte, und als geborner Oestreicher und Katholik den Verdacht erregt hat, ein landesverrätherischer Diener des protestantischen Kurfürsten gewesen zu seyn.

Die kaiserlichen Feldherren kehrten sich nicht an die Schonungsbefehle, die sie von Wien aus erhielten; nach einem Jahr, seit die fremden Völker in der Mark lagerten, war das Land so sehr verwüstet, daß viele Bauern ihre niedergebrannten Dörfer verließen, viele Bürger mit geringer Habe aus den ausgeplünderten Städten davon zogen in fremde Länder; zur kurfürstlichen Hofhaltung konnte nicht das Nothdürftigste mehr geliefert werden, weshalb der Kurfürst großentheils in Preußen lebte. In einer Vorstellung von der Noth des Landes an den Kurfürsten wird ihm versichert, „daß die kaiserlichen Soldaten außer andern schrecklichen Thaten sogar Kinder getödtet, gebraten und gegessen hätten."

Da in jener Zeit mit dem Geld, als Waare, wenig Verkehr getrieben wurde, so hatten sich in einzelnen Häusern große Summen angehäuft, noch war der Staat nicht der Ort, wo der Privat-Mann sein Vermögen anlegte. Ungeheure Summen wurden daher die Beute der Feldherren und Soldaten; Wallenstein gab jedem Gemeinen wöchentlich 8 bis 10 Thaler, jedem Offizier 30 bis 60, jedem Oberstlieutenant 600 Thaler und 13 Ohme Rheinwein. Da mußten freilich die größten Geldvorräthe ausgeleert werden.

Die Jesuiten blieben bei dem Glück der kaiserlichen Waffen nicht unthätig, ihr Werk war das sogenannte Restitutions-Edict vom 6ten März 1629, nach welchem alle geistlichen Güter und Stifter, die protestantische Fürsten seit 1552 eingezogen hatten, der katholischen Kirche zurückgegeben werden sollten. Dem Kurfürsten ward angekündigt, die Stifter Brandenburg, Havelberg und Lebus wieder der Kirche zu übergeben.

Während auf diese Weise alle Kräfte des Landes durch den Krieg in Anspruch genommen wurden, der in der Nähe der Hauptstadt verwüstend geführt ward, ging jede Hoffnung verloren mit Geld und Truppen von der Mark aus die Jülichsche Erbschaft zu erfechten; der Kurfürst hatte sich ganz dem Schutz der Niederländer vertraut. Diese aber führten wiederum Krieg mit Spanien, Spinola rückte in Cleve und Lippstadt ein und die Niederländer wurden aus Jülich vertrieben; von den Spaniern wurden die Lande als feindlich behandelt und so hatte Brandenburg, während es noch nicht mit dem nächsten Feinde, dem Pfalzgrafen von Pfalz-Neuburg, sich vereinigen konnte, einen drit-

Digitized by Google

ten, gefährlicheren Feind aus weiter Ferne in das Land gezogen durch das Bündniß mit den Niederländern.

Brandenburg eilte nun mit Pfalz-Neuburg eine Uebereinkunft zu treffen, Schwarzenberg schloß 1629 zu Düsseldorf mit dem Pfalzgrafen einen Vergleich auf 25 Jahre, nach welchem dieser Jülich, Berg und Ravenstein, der Kurfürst Cleve und Mark erhielt; dem Pfalzgrafen stand frei Cleve gegen Berg einzutauschen. Dies that er, aber die Niederländer wiesen ihn aus ihrer Nachbarschaft nach Berg zurück. Der Krieg der Niederländer und Spanier dauerte fort, die Rhein- und Maas-Lande blieben fortwährend den Verheerungen der kriegführenden Mächte preisgegeben, zumal seit dem Jahre 1635.

Die Hoffnung auf die Hülfe der Dänen und Niedersachsen war verschwunden seit der König Christian IV. mit Wallenstein den Frieden von Lübeck schloß. (12. Mai 1629).

Wallenstein hatte sein Heer aus Brandenburg nach Mecklenburg und Pommern geführt, die Herzöge von Mecklenburg hatte Ferdinand II. geächtet und mit ihren Ländern seinen übermüthigen Feldherrn belehnt.

Jetzt erschien (den 24sten Juni 1630) König Gustav Adolf von Schweden an der pommerschen Küste, Herzog Bogislav XIV. mußte sich nach seinem Willen fügen (vergl. Th. II.), die Kaiserlichen wichen überall dem schwedischen Heere von 15,000, im Felde versuchten, in frommer Zucht und strenger Ordnung gehaltenen, Kriegern. Der Kurfürst Georg Wilhelm, der ein so nahes Anrecht an Pommern hatte, konnte den Vertrag nicht gut heißen, durch welchen dort der letzte Herzog seines Stammes, dessen Erbe an Brandenburg fallen sollte, mit Gustav Adolf schloß. Georg Wilhelm fürchtete den König von Schweden eben so sehr, als den Kaiser und seine Feldherrn, er verlangte, daß sein Land als neutral geachtet werden sollte, die Schweden mußten sorgen sich festzusetzen gegen die Rückkehr der Kaiserlichen, sie besetzten Frankfurth, Landsberg und Crossen. So sehr jetzt auch Schwarzenberg all seinen Einfluß aufbot, den Kurfürsten zu feindlichen Maßregeln gegen die Schweden zu veranlassen, so überraschte diesen doch die kühne Bewegung und drohende Anfrage Gustav Adolfs so sehr, daß er ihm nach kurzem Weigern Spandau übergab und im Fall eines Rückzuges, Cüstrin zu öffnen versprach. Dieser Vertrag ward in dem Walde zwischen Köpenik und Berlin verabredet, hier sagte der König dem Kurfürsten (3. Mai 1631): „Mein Weg geht gerade auf Magdeburg, nicht mir, sondern den Evangelischen zum Besten; will niemand mir beistehen, so nehme ich sogleich meinen Rückweg, biete dem Kaiser einen Vergleich an und ziehe wieder nach

Stock-

Digitized by Google

Stockholm. Ich bin gewiß, der Kaiser soll einen Frieden mit mir eingehen, wie ich ihn nur verlangen kann, aber geht Magdeburg verloren und ist der Kaiser der Furcht vor mir erst entlediget, so sehet zu, wie es euch ergehen wird." Der Kurfürst befragte seine Räthe, die aber immer bei der Frage stehen blieben: „was sollen wir machen? sie haben Kanonen bei sich"! Man fügte sich und Gustav Adolf kam selbst nach Berlin.

Zu lange aber hatte das Zögern des Kurfürsten von Sachsen den König aufgehalten, und Tilly hatte das brennende Magdeburg dem protestantischen Deutschland wie eine drohende Fackel gezeigt. (50. Mai 1631).

Nach dem Fall Magdeburgs forderte der Kurfürst den König auf, Spandau wieder zu räumen, da er ja doch nun den Magdeburgern nicht helfen könne. Der König räumte, dem Vertrage gemäß, Spandau am 8ten Juni, rückte aber mit der Besatzung und dem schweren Geschütz vor die Thore von Berlin und kündigte sich dem Kurfürsten als Feind an, da er ihn als Bundesgenossen verschmähte. Solcher ernsten Zurede fügte sich Georg Wilhelm, am 11ten Juni ward ein Vertrag abgeschlossen, nach welchem der Kurfürst dem Könige Spandau und Cüstrin völlig einräumte und monatlich 30,000 Thaler Kriegssteuer zahlte.

Eine Zeit lang war das Kriegsgewitter von dem nördlichen Deutschland fortgezogen, die Kaiserlichen hatten das Land geräumt und Gustav Adolf führte sein Heer, seit Tilly bei Breitenfelde ohnweit Leipzig (7. Sept. 1631) geschlagen war, nach dem Rheine und dem südlichen Deutschland. Der heldenmüthige Verfechter und Retter der protestantischen Freiheit fiel auf dem Schlachtfelde bei Lützen (5. Nov. 1632); so nah auch diese Schlacht an der brandenburger Grenze geschlagen ward, aus der die Schweden ruhmvoll, aber ohne ihren Sieg verfolgen zu können, zurückzogen, blieb doch das Land von den Kriegszügen verschont, die ihre Richtung anderwärts nahmen.

Der Kurfürst aber fürchtete fortwährend den Kaiser und befahl 1632: „die geheimen Räthe mögen sich hüten, daß sie denen so uns Feind sind, nicht in die Hände fallen, sintemal sie scharf auf uns examiniret werden dürften, etwas aus ihnen zu bringen, dadurch sie einen Prätext gewinnen könnten auch uns zuzusetzen und uns um Land und Leute zu bringen."

So lange das Glück den schwedischen Fahnen voranflog, hielt es Brandenburg treu mit dem Könige, nahm jedoch immer mehr einen leidenden, als einen thätigen Antheil am Kriege; hernach machte Wallenstein, der 1633 von Schlesien die Mark auf kurze Zeit

Digitized by Google

besuchte, es bemerkbar genug, daß er jetzt als Feind das Land betrat. Er brandschatzte Frankfurth und bedrohte schon Berlin, als die Gefahr, die Oestreich jetzt nahte, ihn wieder nach der Donau rief. Nur geringe Besatzungen ließ er in einigen Städten zurück, die jedoch von den Schweden, die aus Mecklenburg und Pommern als Ergänzungstruppen für das große Heer nach kamen, vertrieben wurden. Diese Züge brachten neues Verderben über das Land, um so mehr, da nach dem Tode des Königes die Kriegszucht in dem schwedischen Heere so sehr sich auflößte, daß diese Einquartierung so gefürchtet war, als die der Croaten und Panduren. Den deutschen Fürsten und Völkern wurde die Abhängigkeit von Schweden sehr drückend, auch gönnten sie dieser fremden Krone die Erwerbungen nicht, die sie in Deutschland machte und am meisten ward Brandenburg durch die schwedische Besetzung von Pommern betheiligt.

Das Glück ward den Waffen der Schweden ungetreu, da lößten sich auch die Bündnisse, die nur die Furcht und die Gewalt geschlossen hatten. Nach der Schlacht von Nördlingen (27. August 1634), in der die Oestreicher unter Gallas und Ferdinand III. über die Schweden und Reichsvölker unter Bernhard von Weimar und Gustav Horn siegten, schloß der Kurfürst Johann Georg von Sachsen mit dem Kaiser Frieden und Bündniß zu Prag (20. Mai 1635) und jetzt trat auch der Kurfürst von Brandenburg auf die Seite des Kaisers, ohne eine Gewähr des Schutzes gegen die Schweden zu haben, die durch die freie Küste in Pommern einen unverwehrten Eintritt nach Brandenburg hatten. Die schwedischen Feldherren rächten sich nun auf schonungslose Weise an dem Lande des ungetreuen Bundesgenossen, forderten unerschwingliche Lieferung und ihre Soldaten erlaubten sich alle Greuelthaten einer wilden Kriegsbande. Die nöthigsten Bedürfnisse des Lebens stiegen auf einen unerhörten Preis, im Gefolge der Theurung erschien Hunger und Pest, das Land ward zur entvölkerten Wüste.

Ein sächsisch-kaiserliches Heer war unter Johann Georg und Hatzfeld nach der Mark gekommen, um die Schweden nach den Ufern der Ostsee zurückzudrängen; aber diese erfochten unter Banner einen glänzenden Sieg über die Verbündeten bei Wittstock in der Priegnitz (24. Sept. 1636) und wurden bald wieder völlig die gebietenden Herren in der Mark; sie verlangten, jedoch vergeblich, jetzt wiederum die Einräumung von Spandau und Cüstrin. In die letztere Festung hatte der Kurfürst sich geflüchtet, und wär er auch geneigt gewesen zu capituliren, so stand dies nicht in seiner Macht, denn die brandenburger Miethtruppen hatten dem Kaiser geschworen und weigerten sich Befehle anzunehmen,

Digitized by Google

die nicht von diesem ausgingen. Mehrere Jahre hindurch wurde jetzt die Mark von allen Unglück heimgesucht, das ein gereizter, übermüthiger Feind jemals einem Lande gebracht hat. Ungeschickte Maßregeln der Regierung vermehrten die allgemeine Noth, denn ohne Rücksicht auf die Stände wurden willkührliche Lieferungen für den Hof ausgeschrieben und eine Menge unnützer Versuche in den Vertheidigungs-Anstalten des Landes gemacht. Solche Halbheit und unkluges Benehmen des Kurfürsten war nun auch Veranlassung, daß die ihm früher zugesicherte pommersche Erbschaft nach des Herzogs Bogislaus XIV. Tode (20. März 1637) verloren ging, die Schweden behielten diese Herzogthümer als einstweilige Kriegentschädigung.

Die Kaiserlichen unter Götz und Gallas trieben jetzt von neuem die Schweden aus der Mark, Banner zog mit vielem Geschick sich hinter die Oder und an ihr nach Pommern hinab, aber das Hülfsheer raubte jetzt eben so sehr, wie vordem, da es noch feindlich war, und die Bauern der Altmark waren endlich so weit gebracht, daß sie ihre Dörfer wenigsten gegen die Streifzüge der Reiter zu schützen wußten.

Mit neuen Verstärkungen kehrte Banner zurück, jetzt aber war die verwüstete Mark ein zu trauriger Ort, um hier mit einem Heere zu lagern, er zog schnell hindurch, da die Oestreicher sich ihm hier nicht zur Schlacht stellten.

Unter diesen Stürmen starb (1. Dec. 1640) der Kurfürst Georg Wilhelm, ein Steuermann, der das Schiff, das er führen sollte, den wilden Wellen Preiß gab, und Friedrich der Große nennt ihn: un souverain incapable de gouverner. *) Doch hat nicht er allein, sondern eben so sehr das Volk, das, in dem Privatinteresse versunken, jeden Sinn für eine kräftige Theilnahme an einem Allgemeinen verloren hatte, Schuld an dem Unglück, das über das Land kam als eine verdiente Züchtigung.

Verwaltung und Verfassung unter Georg Wilhelm.

Der Kurfürst lebte großentheils in Preußen, um sich von dem Ungemach des Krieges zu entfernen, unterdessen regierte das Geheime-Raths-Collegium, an dessen Spitze der Statthalter stand, dem große Vollmacht gegeben war, da der Kurfürst gern alle Ge-

*) Mém. pour servir à l'histoire de Brandebourg, p. 42.

Digitized by Google

schäfte von sich zu entfernen suchte. Er fürchtete dem Einfluß seiner Mutter, der Schutzherrin der lutherischen Parthei, und befahl dem geheimen Rath: „Im Fall sich unsre Frau Mutter in Sachen, das Regiment betreffend, einmischen, oder aber eines, oder das andere wider uns zu practisiren sich unterfangen wollte, sollen unser geheimen Räthe solches nicht zugeben, sondern demselben durch unterthänigste Abmahnung vielmehr entgegen gehen und es verhindern.“ Besonders hatte er dem Grafen Schwarzenberg, der in der letzten Zeit Statthalter war, unbegrenzte Vollmachten, oder sogenannte Blankette, leere Blätter mit kurfürstlicher Unterschrift, die sonst nur dem Geheimen-Raths-Collegio ertheilt wurden, zurückgelassen, so daß dieser willkührliche Herrschaft führte. Alle auf den Krieg sich beziehenden Angelegenheiten standen unter einem Kriegsrath, in welchem der Statthalter den Vorsitz führte. Unter den hohen Staatsbeamten herrschte ein großer Zwiespalt, dessen Veranlassung vornämlich immer noch die Religionsspaltung der Protestanten und Reformirten war. Der Kurfürst Georg Wilhelm trieb den Eifer für die reformirte Kirche noch weiter, als sein Vater und schon als Kurprinz brauchte er von den lutherischen Ständen in Preußen den unbesonnenen Ausdruck „die Rebellen-Parthei“. Sein Geheime-Raths-Collegium bestand nur aus Reformirten, allein Schwarzenberg suchte den überwiegenden Einfluß derselben einzuschränken, und man muß es ihm unstreitig als ein Verdienst anrechnen, daß er der Vorliebe des Kurfürsten für seine glaubensverwandten Räthe nichts Unbilliges gestattete. Besonders war er ein Gegner des alten Kanzlers Prückmann, den er auch völlig um allen Einfluß brachte; fortdauernd aber bestand selbst in dem Geheimen-Raths-Collegio eine Parthei wider Oestreich, die auch in der Zeit der Trennung von Schweden mit dieser Macht die Verbindung zu erhalten suchte. Von der großen Macht des Günstlings, der selbst die persönliche Freiheit beeinträchtigte, ist das Verfahren gegen den geheimen Rath von Winterfeld ein Beweis, den er ohne rechtliche Untersuchung, heimlich, weil er mit Schweden unterhandelte, als Landverräther verhaften und entsetzen ließ. Neunundzwanzig Monate saß Winterfeld in Spandau; dann gab Schwarzenberg ein Gutachten ihn frei zu lassen. — Der große Kurfürst rief Winterfelden aus Hamburg, wohin er sich zurückgezogen hatte, zurück.

Schon vor dem Ausbruche des Krieges waren die Finanzen in einem sehr zerrütteten Zustande, die Hofhaltung erforderte wegen der großen Anzahl der Hofleute ungeheuren Aufwand. Das Gesinde an dem Hofe des Kurfürsten war zahlreicher, als hernach an dem Hofe der Könige, täglich wurde an hundert Tafeln gespeist, die zwar nicht alle gleich

Digitized by Google

besetzt und versorgt wurden, doch viel Aufwand verursachten; an einer kurfürstlichen Kindtaufe „im Jahr 1624 trank die Hofhaltung 4000 Tonnen Bier und doch wurde hauptsächlich Wein geschenkt". —

Die Noth des dreißigjährigen Krieges schränkte die Prachtliebe des Kurfürsten ein, der Hof lebte in Königsberg einfacher als in Berlin. Wenig aber scheint die Einwohner von Berlin das Elend des Krieges gerührt zu haben; am schärfsten rügte es der Kurfürst, daß sie in so betrübter Zeit Comödie spielen ließen. In einem Rescript an dem Magistrat von Berlin (16. Sept. 1629) heißt es: „Es ist nunmehr inner und außer der Stadt erschollen und laut worden, daß ihr am 10ten dieses Comödien spielen lassen, ihr, als welchen der Jammer, die Noth und das Elend des Landes nur überflüssig bekannt, hättet auch leichtlich schließen können, daß es gar nicht von der Zeit, sondern ein lauterer ungereimter Handel wäre, jetzo Comödien spielen zu lassen. Habt das vorige Zulassen mit nichts zu beschönigen, denn ihr werdet nichts dergleichen finden, auch nicht in den Geschichten der Heiden; dessen aber sind die alten geistlichen Scribenten voll, daß wahre Christen bei solchen Zeiten aller Comödien vergessen; und damit es nicht auf eine Tragödie hinausliefe, Fast- und Bettage angestellt, Gott um Linderung der Strafen fleißig auch mit Thränen und Zähren angerufen; alle Ueppigkeit, Comödienspiel und was des heillosen Werkes mehr ist, hat weit von ihnen seyn müssen. Wer ist denn unter euch so lüsternen Herzens gewesen, dessen Augen sich gesehnt, oder dessen Ohren gezuckt, dergleichen hölzerne Comödie, und dazu sogar zur Unzeit anzusehen und anzuhören? Soll dann dieses der rechte Weg seyn, den viel edlen, güldenen und uns um die eilf Jahre versperrt gehaltenen Frieden hinwieder zu erlangen? Für wahr wo ihr das glaubet, betrüget ihr euch sehr. Wie viel wallen jetzo frommer Christen herum, die zuvor genug hatten und haben, des lieben trockenen Brodes nicht satt, wissen auch ihres Elendes und Jammers kein Ziel noch Maaß. Wer aber an dieselben gedenket, bei dem wird die Lust, den Affereien, so bei den Comödien fürlaufen, zuzusehn, gar leichtlich vergessen. Wollen uns dann die vielen Wunderzeichen, die allein in diesem Jahre so haufenweise im Lande gesehen worden, darunter das gewißlich was sonderliches ist, daß man dasjenige Prodigium, so am 30sten Auguſt, wie ein Drache gestaltet gewesen, in die 14 Meilen gesehn hat, welches wohl von keinem Wunderzeichen gehört seyn wird, nicht nur so weit erweichen lassen, daß wir unser Gemüth und Herzen von solchen heillosen Dingen, die da Gnade bei Gott zu erlangen, gar nicht dienen, abwenden könnten."

Einen eben so strengen Verweis erhalten zu gleicher Zeit die Lehrer am Gymnasium: „Und ihr, die ihr Literati seyn wollt, lasset euch solchen Schaden Josephs gar nichts angehn, wendet vielmehr die Gedanken auf fröhliche, aber der Zeit nach ganz unbequeme Dinge, damit niemanden etwas gebient, davon auch kein Verständiger, (dieweil es mit euren Komödienspielen ein lauteres hölzernes Wesen ist) etwas, wann's auch gleich zu rechter Zeit geschieht, halten kann. — Aus diesem allen werdet ihr sattsam ersehen, wie ganz unrecht es gewesen, ja wie es wohl, wenn es nach der Schärfe zu gehen sollte, eine Strafe verdient hätte, daß ihr unbesonnen bei also elenden betrübtesten Zeiten, darüber sich auch die unvernünftigen Creaturen gleichsam ängstigen, auf eine unzeitige Lust, denen schwangeren Weibern gleich, euch ankommen lassen, Comödien zu spielen ꝛc. ꝛc.“

Die kurfürstlichen Hausgüter (Domainen) waren so schlecht verwaltet, daß nicht einmal das nöthige Korn erbaut wurde, um den Hofhalt und die sonstigen Lieferungen besorgen zu können; mehrere hundert Wispel wurden im Auslande zugekauft. Drückende Anleihen wurden außerhalb gemacht. An Dänemark war man 200,000 Thaler schuldig, dafür war der Elbzoll in Lenzen dem Könige Christian IV. verpfändet. Für diese Schuld hatten sich auch die Stände verbürgt, sie sahen höchst ungern den einträglichen Elbzoll in fremder Hand und entschlossen sich ihn einzulösen. Dies kostete ihnen 660,000 Thaler, weil in der Kriegszeit durch die Falschmünzer und Goldbeschneider, die sogenannten Kipper und Wipper, das Geld auf so schlechten Werth herab kam. Auch in Holland hatte man eine Anleihe gemacht, und da hier die Interessen nicht bezahlt werden konnten, so lief die Schuld bald in die Millionen hinauf. Die Ausführung der Ansprüche auf Jülich und Cleve waren mit den ungeheuersten Kosten verbunden, und doch bestand der Kurfürst so sehr darauf, wenigstens einen Theil der Rheinlande zu gewinnen, daß er schon entschlossen war Jülich an Holland für ein Hülfs-Corps abzutreten und die Neumark zu verkaufen.

Die Steuern und Abgaben aller Art wurden ungemein erhöht, aber sie brachten weniger, als sonst, ein, da die Gewerbe und der Verkehr darniederlagen und jede Lebenslust aus dem Volke, dem sonst bei den festlichen Gelagen der Aufwand verboten werden mußte, gewichen war. Die Zahl der Einwohner nahm sehr ab, besonders, da wo die Pest gewüthet, ganze Gegenden lagen wüst, in allen Städten gab es verlassene Häuser. Der sonst ergiebige Weinbau hörte seit den Verwüstungen dieses Krieges ganz auf, denn die Herstellung der Weingärten forderte zu großen Aufwand. Den größten Nachtheil aber

Digitized by Google

für die Bevölkerung und Bearbeitung des Landes übte jener Krieg dadurch aus, daß eine große Anzahl von freien Bauergütern verschwand. Nach einer von Friedrich II. veranlaßten Untersuchung im Jahr 1746 ergab es sich, daß die Mark jetzt 1962 Bauerngüter und 935 Kossäten weniger hatte als vor dem 30jährigen Kriege. Die Ursache war, daß die adelichen Rittergutsbesitzer, die sich während des Kriegs eher auf ihrem Gut, als der arme Bauersmann erhalten konnten, oder nach dem Kriege bald wieder einfanden, die wüsten Hufen der Bauern zu ihren Aeckern schlugen und das Feld, das sonst freie Eigenthümer besaßen, wurde jetzt von Knechten bestellt.

Selten finden wir in den unruhigen Kriegszeiten die Landstände zu gemeinschaftlicher Berathung versammelt, sie begnügten sich auf Kreistagen der Noth abzuhelfen, die jeder in seiner Nähe hatte, zu einem gemeinsamen Entschluß, der zur Rettung des Ganzen geführt hätte, kam es nicht, und so verdarben sie im Einzelnen. Der Kurfürst konnte jetzt weniger als sonst mit den Ständen sich in ein berathendes Verhältniß stellen, denn wie wär' es möglich gewesen die so getrennten Glieder zur Uebereinstimmung zu bewegen, es wurde befohlen und gefordert ohne die Stände zu fragen und ihre Bewilligung abzuwarten; so wurden 1625 durch die willkührliche Erhöhung der Bierzieſe 75,000 Thaler aufgebracht, und in den Mühlen, außer der gewöhnlichen Metze, noch eine Kriegsmetze erhoben. In der Mittel- und Ukermark wurde durch ein Kopfgeld monatlich 21,000 Thaler aufgebracht. Dennoch hatte der Kurfürst den Ständen wiederholt zugesichert: ohne ihre Einwilligung das Land nicht mit neuen Steuern zu beschweren, keine Schulden zu machen, nichts von dem Lande zu versetzen, zu verpfänden, zu veräußern, keine Bündnisse einzugehen und überhaupt ohne ihre Zuziehung keinen Entschluß in wichtigen Landesangelegenheiten zu fassen.

Beschwerten sich die Landstände, so wußte der Kurfürst ihnen gebührend zu antworten. Von der Ritterschaft des Ruppiner Kreises in Gemeinschaft mit dem Magistrat schrieben dem Kurfürsten (1626) zwei Edelleute: „sie hofften er werde sie in diesem Kreis nicht länger als Schaafe ohne Hirten lassen". In der Antwort sagt der Kurfürst: „Was das vor eine große Auflage ist, wenn ein Unterthan seinen Landesfürsten beschuldiget, (gleich wie von euch, aber ohne Grund geschehen) er lasse seine Unterthanen unter des Feindes Gefahr gehen, gleich wie Schaafe ohne Hirten, würdet ihr alsdann verstanden haben, wann ihr mit mehrerer Bedachtsamkeit das Schreiben, so ihr an uns gethan, durch eure Dorfpriester oder Küster hättet aufsetzen lassen, dann wir sagen hierzu, daß

Digitized by Google

uns viele zu viele daran geschehen und daß es nimmer auf uns zu bringen. Denn haben wir nicht stets von jeder Zeit, daß uns Gott zur kurfürstlichen Hoheit und Regiment erhoben, euch und allen Ständen des Landes sehr oft und viel vortragen lassen, wie hoch und nöthig es wäre, daß man im Lande eine andere und bessere Verfassung hätte? Wer ist's aber gewesen, der es gehemmt, aufgehalten und gesperrt, denn ihr? ꝛc."

Ein Scheffel Roggen kostete (1622) 2 Thaler 12 Gr. Ein Kalb 6 Thaler, ein Klepper 200 Thaler, ein Reiterpferd 400 Thaler. Durch ein strenges Münzverbot und Verruf der schlechten Geldstücke (Schreckenberger), wurde nur auf kurze Zeit geholfen, denn die feindlichen Generale forderten alles Gold und die schweren Silbermünzen ein und schleppten sie fort.

Durch die Versammlungen der Stände in den einzelnen Landschaften bildete sich die Eintheilung der Kurmark in Kreise fester, als wir sie schon aus dem Landbuche Karls IV. kennen lernten.

I. Die Altmark.
1. Der Salzwedelsche Kreis. 2. Der Arendsee-Seehausensche. 3. Der Stendalsche. 4. Der Tangermünde-Arneburgische.

II. Die Priegnitz.
1. Der Perlebergische Kreis. 2. Der Kyritzer. 3. der Wittstockische. 4. Der Havelbergische. 5. Der Plattenburgische und Prizwalkische. 7. Der Lenzische.

III. Die Mittelmark.
1. Der Havelländische Kreis; er umfaßt das Havelland, Ländchen Friesak, Rhinow, Bellyn. 2. Der Glin- und Löwenbergische Kreis. 3. Der Ruppinsche. 4. Der Oberbarnimsche. 5. Der Niederbarnimsche. 6. Der Teltowsche. 7. Der Lebussche. 8. Der Zauchsche.

IV. Die Ukermark und der Stolpische Kreis.

V. Der Bees- und Storkowsche Kreis.

VI. Der Luckenwaldische Kreis.

Die Neumark ward immer noch als ein abgesondertes Land betrachtet, sie hatte folgende Kreiseintheilung.

1. Der Königsbergische Kreis. 2. Der Soldinsche. 3. Der Landsbergische. 4. Der Friedbergische. 5. Der Arendswaldische. 6. Der Dramburgische. 7. Der Schiefelbeinische. 8. Der Sternbergische. 9. Der Crossensche. 10. Der Züllichausche.

Durch

Digitized by Google

Durch die Landeshauptleute wurde den Versammlungen der Kreistage die kurfürstlichen Befehle mitgetheilt, jeder Widerspruch mußte jetzt schweigen. Als der Kurfürst 1627 dem Kriegsunglück in der Mark auswich und nach Preußen zog, ließ er den Ständen dieses bekannt machen: 1. Daß in seiner Abwesenheit das Geheime-Raths-Collegium das Land regieren, wichtige Sachen aber mit Kursachsen überlegen sollte. 2. Daß das Land in des Kaisers Schutz übergeben sey. 3. Die Festungen Cüstrin, Peiz und Spandow sollten mit 2000 Mann besetzt und von dem Lande unterhalten werden. 4. Die Landschaft sollte zu der Friedens-Gesandschaft nach Lübeck 6000 Thaler und zu einer Gesandschaft nach Wien, 2000 Thaler aufbringen.

Besseren und gemeinsameren Sinn, als bei den andern, finden wir noch in den Versammlungen der neumärkischen Stände, die seit dem Markgrafen Johann an eine gute Verwaltung ihrer Landschaft gewöhnt waren; während in den anderen Theilen des Kurfürstenthums die Unordnung immer mehr überhand nahm, so muß es als eine auffallende Erscheinung betrachtet werden, daß von den neumärkischen Ständen im Jahr 1636 eine Verbesserung des Justizwesens ausging.

In Kirchenangelegenheiten wird als bedeutend angeführt, daß 1632 den protestantischen Geistlichen befohlen ward den Teufel nicht mehr auszutreiben, wenn die Eltern es nicht besonders verlangten. Neuer Hader ward dadurch veranlaßt, und das Geschrei zanksüchtiger Theologen kaum durch den Lärm der Kriegstrompete zum Schweigen gebracht.

Die Würde des General-Superintendenten wurde aufgehoben, und das Consistorium, das mit Theologen von beiden Confessionen besetzt wurde, erhielt eine größere Wirksamkeit. Den größten Einfluß in geistlichen Angelegenheiten hatte der Beichtvater des Kurfürsten, Doctor Bergius, dem aber selbst die Lutheraner das Zeugniß gaben, daß er ein milder und friedliebender Mann sey.

Ungünstig war der Krieg der Cultur des Landes, eben so nachtheilig war er der Bildung, die Rohheit der wilden Kriegsbanden reizte zu gleicher Rohheit an, die Schulen wurden versäumt, oder konnten nicht unterhalten werden, die Universität Frankfurth mußte während des Krieges fast ganz untergehen, die Einkünfte blieben aus, ihre Güter waren verwüstet, die Stadt selbst ward öfter von Feinden heimgesucht, die die Musen nicht in ihren Schutz nahmen.

Der Johanniterorden war durch die Acht, die über den Heermeister Johann Georg von Jägerndorf ausgesprochen wurde, in Uneinigkeit mit dem Kurfürsten gerathen.

Dieser wollte einen Prinzen seines Hauses gewählt haben, und sandte den Kanzler Pruckmann und den geheimen Rath, Levin von dem Knesebek, auf das Ordenscapitel nach Frankfurth 1622. Das Capitel weigerte sich einen Heermeister zu wählen, bevor Johann Georg von Jägerndorf, dessen Acht der Orden nicht anerkannte, wirklich niedergelegt habe. Nach dem Tode dieses Heermeisters 1624 ward Markgraf Joachim Sigmund gewählt, und da dieser schon im folgenden Jahre starb, gelang es dem Kurfürsten den Grafen Schwarzenberg diese einträgliche Stelle zuzuwenden, so viel auch gegen diese Wahl einzuwenden war. Denn außerdem, daß er dem Capitel als ein Katholik und ein Oestreicher verdächtig war, so bestand auch noch ein Gesetz, daß nur ein Fürst, nie mehr ein Graf das Heermeisterthum erhalten sollte. Wegen der ersteren Bedenken stellte Schwarzenberg einen Revers aus, daß er nie in Religionssachen eine Abänderung vornehmen wolle. Das Gesetz aber, das kein Graf mehr gewählt werden sollte, wurde aufgehoben und Schwarzenberg wußte es einzuleiten, daß sein Sohn, dem er die Komthurei Wildenbruch gegeben, nach ihm Heermeister werden sollte.

Das Kriegswesen in der Mark von Friedrich I. (1416) bis Friedrich Wilhelm (1640).

Wenn wir mit besonderer Aufmerksamkeit den Gang der Entwicklung und Bildung des Volkes verfolgten, der durch Gesetze bestimmt ward, die auf das innere Leben der bürgerlichen Gesellschaft sich bezogen, so verdient nicht mindere Beachtung die Kriegsverfassung der Mark, die die Richtung nach außen bestimmte, damit erkannt werde, was wir den Waffen und der Tapferkeit verdanken. Die Fürsten der Mark sind Eroberer gewesen und es gereicht ihnen dieses zum hohen Ruhme, denn sie sind dadurch Gründer eines norddeutschen Staates geworden, der gegen die Slaven, gegen die Franzosen und gegen die katholischen Anmaßungen Oestreichs, die deutsche, evangelische Freiheit gerettet hat.

Der Burggraf Friedrich von Nürnberg brachte zur Bändigung der märkischen Vasallen fränkische Ritter und geworbene Reisige mit, mit denen er schon auf anderen Zügen dem Kaiser gedient hatte. Sobald er den inneren Frieden hergestellt hatte, zog er an die Grenzen von Pommern und Mecklenburg. Dahin mußten ihm die Vasallen folgen,

Digitized by Google

denn auf jedem Lehngute hafetete die Verpflichtung zur Kriegfolge, sie sammelten sich in kleinen Rotten unter selbstgewählten Rottmeistern; auch die Lehnschulzen erschienen zu Roß. Die Städte stellten nur von ihren Lehngütern Reißige, außerdem aber Mannschaft zu Fuß, so viel sie aufzubringen vermochten. *) Wie saumselig und widerspenstig sie hierbei waren, und sich nur auf Vertheidigung ihrer Mauer beschränken wollten, ist öfter erwähnt worden. Die Ritter waren mit Lanze und Schwert bewaffnet, die Fußtruppen mit Schweinspießen und Armbrusten; viel loses Gesindel schloß sich in Kriegszeiten an das Fußvolk als Freibeuter an, sie nannten sich an einigen Orten Vitalienbrüder, und dienten ohne Sold. Durch den Gebrauch der Feuergewehre erhielten diese Banden größere Bedeutung, sie wurden in geordnetere Schaaren gesammelt und auf die Dauer des Kriegs gemiethet; es fehlte nicht an Hauptleuten und Feldobersten, die ein Regiment auf ihre Kosten warben und bewaffneten und damit in den Dienst des Fürsten traten. Die Kurfürsten der Mark suchten jedoch die Kriegshülfe, die sie bedurften, bald in ihrem eignen Volke zu finden. Sie übernahmen die Befestigung der Städte, wofür anfänglich die Bürger allein zu sorgen hatten, ordneten aber nun auch eine strengere Wehrverfassung der Bürger an. Jede Bürgerschaft stand unter ihrem Bürgermeister, die Gildemeister führten die Handwerksgenossen, jede Stadt führete ihr eignes Banner. In der Schlachtordnung standen die aus der alten Stadt Brandenburg dem kurfürstlichen Banner zur Rechten, dahinter die von der neuen Stadt Brandenburg, Berlin, Köln und den andern mittels- und neu-märkischen Städten; dem kurfürstlichen Banner zur Linken standen die von Stendal, dahinter die von Salzwedel und den anderen altmärkischen und priegnitzischen Städten. Die Ritterschaft stellte sich meist nach den verwandten Häusern, sonst auch nach der Nachbarschaft der Lehngüter zusammen, jedem Ritter folgten eine Anzahl Knechte. Diese Ritterschaar ward von dem Marschalk geführt, den der Kurfürst ernannte, hernach ward es ein Erbamt des Hauses von Puttlitz. Die Musterung und Führung der Mannschaft jeder Mark wurde von dem Kurfürsten einem Landeshauptmann übertragen; bei feindlichen Einfällen und drohender Gefahr wurde ein allgemeines Aufgebot erlassen, dann traten auch die Bauern unter Waffen.

Außerdem, daß die Kurfürsten auf ihre eigne Hand Krieg führten, standen sie auch noch in dem Verhältnisse an den Reichskriegen Antheil nehmen zu müssen; zur Reichs-

*) Garcaeus. S. 205.

Digitized by Google

hülfe stellte die Ritterschaft die Reuter, die Städte das Fußvolk. *) Da die Kriege die die Kurfürsten gegen Magdeburg, Sachsen, Böhmen, Mecklenburg, Pommern führten, mehr die Befestigung des fürstlichen Hauses, als die Begründung und den Schutz der gemeinsamen Verfassung galten, nahm das Volk wenig Antheil daran und der Kriegsdienst ward nicht als eine Ehre, die jeder Bürger als ein Recht fordern konnte, sondern als eine lästige Pflicht, der jeder sich auf gute Weise zu entziehen suchte, angesehen.

In Norddeutschland war die Ritterschaft nie zu der ausgebildeten Verfassung unter sich gekommen, wie es in Süddeutschland der Fall war, wohin von den burgundischen und provenzalischen Höfen Bildung gelangte. Der Adel in der Mark trat zu den geistlichen Ritterorden, oder ging auswärts in Kriegsdienst, an den kurfürstlichen Höfen bildete sich keine feste Turnierzunft, wie im südlichen Deutschland, wo die Ritterschaft das Kriegshandwerk so zünftig trieb, daß nur der Meister ward, der seine Lehrjahre als Bube und seine Wanderjahre als Knappe im Gefolge eines Ritters ausgedient hatte. Da hier zu Lande der Ritterschaft diese Zunftverfassung, in der jeder seinen Dienst und seine Ehre hatte, fehlte, so war es auch für die Fürsten desto schwieriger, eine gutbewaffnete und geübte Mannschaft aufzubringen. Sonst erschien der Ritter, der zur Stellung eines Ritterpferdes verpflichtet war mit einer Gleve oder Lanze, wozu man vier bis sechs Pferde zählte, so daß der Adel dem Kurfürsten gegen viertausend Pferde stellte; jetzt hielt man sich an das Wort und stellte nur Ein Ritterpferd, so daß im Jahr 1523 in der Musterung bei Perleberg das Stift Havelberg, das sonst zwei und siebenzig Pferde gestellt hatte, jetzt nur zwanzig schickte. Eben so unterließen es die Städte Reiter zu stellen und die Ritterschaft verlangte, daß wenn sie Tausend zu Pferd stellte, sollten die Städte viertausend zu Fuß aufbringen. Der Kurfürst forderte von den Städten den zehnten und bei dringender Gefahr den fünften Mann, von den Bauern der kurfürstlichen Aemter wurde der zwanzigste Mann ausgehoben, daher erhielt das kurfürstliche Aufgebot jetzt die umfassende Aufschrift: an die Grafen, Prälaten, Herren, Verweser, Landvoigte, Obersten, Rittmeister, Haupt- und Amtleute, an die von der Ritterschaft, an die Bürgermeister, Räthe und Gemeinden in Städten auch sonst an alle ihre angehörige Lehnleute, Unterthanen, Schutz- und Schirmverwandte. Nach solchem Aufgebot mußte die Ritterschaft sich nach der Aufforderung des Landeshauptmanns auf dem bestimmten Musterplatze ein-

*) Buchholz Gesch. der Mark Brand. B. I. S. 33.

Digitized by Google

finden. Der Landeshauptmann sah zu, „daß nicht schwache Klepper, sondern feste Streithengste vorgeführt wurden, daß die Ritter selbst erschienen und auch die Knechte, Jungen und Gesinde und was sonst zu diesem Handel und Reiterei gehörte, wohlgerüstet und staffirt sey. In die Musterrolle wurde das, was man richtig befunden eingeschrieben, eben so das Mangelhafte mit dem Bedeuten, binnen einem Monat besser mit Rüstung, nach aller Orten bräuchlicher Kriegsmanier, versehen zu seyn.“ Der Kurfürst durfte auch von Edelhof zu Edelhof seine Musterherren schicken, um Rüstung und Kriegsgeräth nachsehen zu lassen.

Die Städte hatten sich frühzeitig mit schwerem Geschütz versehen, die Feuerwerkskunst ward bei ihnen zünftig getrieben, wie jedes andere Handwerk, sie stellten Zeugwagen und Geschütz im Kriege, sobald diese groben Waffen allgemeiner wurden. Die Kurfürsten ließen durch die Landeshauptleute die Mannschaft der Städte mustern, und zugleich auch in den Waffen üben, was jedoch später noch besondern bezahlten Trillmeistern aufgetragen war. Hier war die Anlegung von Musterrollen noch schwieriger, da jeder einzelne Mann verzeichnet werden mußte, während bei der Musterung der Ritterschaft nur die Höfe verzeichnet waren.

Man hört häufig die Ritterschaft darüber anklagen, daß sie seit dem Gebrauch der Schußwaffen sich der Ehre des Kriegsdienstes, auf dem sie vornehmlich angewiesen war, durch die Pflicht, die das Lehnverhältniß ihr auflegte, begeben hätte. Nicht in der Erfindung des Schießpulvers allein lag es, daß das frühere Verhältniß des Adels sich lößte, es lag überhaupt darin, daß der Eigenwille und die Willkühr des Einzelnen, die freie Persönlichkeit, der persönliche Muth, deren Vertreten der Adel des Mittelalters war, jetzt einem höheren Prinzip nämlich dem allgemeinen Willen, der sich in der Bildung eines gemeinsameren Staatslebens bethätigte, weichen mußte. Aber vornehmlich war es die neuere Kriegführung, die den Eigenwillen und das Belieben des Einzelnen in harte Zucht nahm, wo der Krieger, bei dem Gefühl der Freieste zu seyn, indem er das, woran alle Freiheit geknüpft ist, das Leben, daran setzte, zugleich sich dem strengsten Zwang, ohne zu fragen, ohne zu widersprechen, unterordnete. Eh' jedoch dieser freie Kriegerstand zu dem Heerbann von 1813 sich heraufbildete, bedurfte es noch manches Durchganges. Nur dies müssen wir von Anfang an in der massenhaften Kriegführung mit Feuergewehr erkennen, daß es hier nicht mehr darauf ankam, auf seine eigne Faust, mit persönlichem Muthe sich persönlich zu rächen, sondern in Reihe und Glied gehörte man nicht mehr

Digitized by Google

sich, sondern den allgemeinen Mächten an. Aus der Masse wird die Kugel hingesendet in die Schaaren der Feinde, ohne daß man einen sich auswählt, den man seinen Feind nennt, eben so empfängt man die Todeswunde von unbekannter Hand; der Einzelne, Wehrlose steht in dem Schutz der Menschlichkeit, er darf weder gemordet noch zum Sclaven gemacht werden, wie in alter Zeit bei den Griechen, Römern und Germanen es geschah und in unserer Zeit bei den Türken geschieht.

Für den Wachdienst im Schloß und als das nächste Gefolge im Kriege, hielten unsre Kurfürsten, wie die anderen deutschen Fürsten, eine geworbene Garde; theils waren es Adelbursche des Landes, theils eine berittene Leibwache einspänniger Knechte, theils eine trabende Garde, Trabanten-Garde zu Fuß. Waffenknechte waren auf den fürstlichen Schlössern durch das Land vertheilt, größere Besatzungen in den Festungen. *) Kurfürst Johann Georg, der den allzugroßen Aufwand seines Vaters einschränken wollte, entließ die Hälfte der adelichen Leibgarde-Reißiger, so daß er nur 12 Adelbursche im Dienst behielt. Sie waren auf ein Jahr in Pflicht genommen, die darin bestand „daß sie in ihrem Dienst und Aufwarten des Kurfürsten Nachtheil, Schaden, Schimpf und Gefahr, so viel immer möglich zuvorkommen und abwenden, seinen Nutzen und Bestes dagegen befördern sollten. Mit Wehr und Waffen mußte ein Jeder zu Tag und Nacht nach des Kurfürsten, oder des über sie bestellten Hauptmanns Verordnung und Befehl, rottenweis oder sämmtlich, wie es geheischt wurde, wachen oder reiten. Gewöhnlich hielten vier die Wache vor des Kurfürsten Gemach oder Gezelt; die andern wurden zum Aufwarten bei Tafel und wo es sonst der Hofmarschall befahl, gebraucht. Ein Hauptmann und zwei Rottmeister führten diese Garde, ihnen war streng befohlen die edeln Garde-Bursche in gutem Befehl und Obacht zu halten, daß ein Jeder vermöge der Bestallungs-Artikel seinen Dienst und Aufwartung unnachläßig bestelle." **)

Die berittene Leibwache einspänniger Knechte bestand aus geworbenen Reiterknechten. Sie wurden gewöhnlich auf ein Jahr in Sold und Pflicht genommen; „also und dergestalt, daß sie sämmtlich wohlberitten und so oft sie von ihrem Herrn und Fürsten und dessen Hauptmann oder Lieutenant, an welchem Ort es sey, in oder außerhalb des Landes zu Verschickungen, Wachen, Ortstellung, Anhalten, Einfällen oder Bestrickung, oder aber

*) Mémoires de Pöllnitz, I. p. 35.

**) Alte und neue Denkwürd. der preuß. Armee. Beilage 3.

Digitized by Google

sonst zu anderen Sachen in Schimpf oder Ernst gefordert würden, auch auf Nothfall mit Darsetzung ihres Leibes und Blutes ganz willig und ungesäumt sich getreulich gestellen und gebrauchen lassen, sonderlich jederzeit auf des Kurfürsten Leib fleißig Achtung geben sollten. Sie standen unter dem unmittelbaren Befehl eines Hauptmanns und eines Lieutenant, und waren, wie aufrichtigen frommen Einspännigern geziemte, verpflichtet, denselben, wie jederzeit und allenthalben in allen, also auch in jedem einzelnen, was ihnen von des Kurfürsten wegen besonders aufgetragen wurde, gewärtig und gehorsam zu seyn, auch bis in's Grab geheim zu halten, was ihnen an heimlichen, dem Kurfürsten und der Herrschaft angelegenen Sachen vertraut wurde, oder sie sonst erfahren möchten." *)

Die Leib-Trabanten der kurfürstlichen Garde zu Fuß „warteten auf Ihrer kurfürstlichen Gnaden Leib mit getreuem Fleiße und wurden bei Lebensstrafe dazu angehalten ihre Ober- und Unterwehren in allen zutragenden Nothfällen, es sey zu Wasser oder zu Lande, oder wo es wolle zur Beschützung und Vertheidigung Ihrer kurfürstlichen Gnaden oder dessen Gemahl und jungen Herrschaft Leibes und Lebens mannlich zu gebrauchen so lange sie dieselben in ihren Fäusten führen und sich damit wehren könnten. So mußte auch ferner ein jeder seine Tag- und Nachtwache mit Fleiß versehen und bestellen, wie es die Ordnung gab, oder es vom Hauptmann oder Lieutenant in zutragenden Fällen befohlen wurde, wie auch auf den Burgfrieden gehörig Acht haben, es sey im Hoflager oder andern Jagdhäusern. Bei Hof hatten sie, besonders wenn fremde Herrschaft zum Besuche kam, die Aufwartung. **) Dann lößte sich zuweilen die strengere Ordnung. „Als Landgraf Moritz mit einem Gefolge von 3000 Pferden 1596 zu Berlin war, wo er sich zehn Tage aufhielt, sind Herr und Knecht so mächtig voll aus Berlin nach Spandow gezogen, daß sie fast das Spandowsche Thor nicht finden können. Doch geschah dergleichen nur, wenn Fremdes bei Hofe war." —

Welche untergeordnete Rolle die brandenburgische Kriegsmacht in den ersten Ausbrüchen des Kampfes für die Religionsfreiheit in Deutschland nahm, ist im Verlauf der Geschichte erwähnt worden. Kaiser Karl V. führte diese Kriege mehr als politische Kriege, und er meinte weder für, noch gegen den Glauben zu fechten, so sehr er auch dieses Wort im Munde führte. Brandenburg lag damals noch außer der Grenze des politi-

*) Alte und neue Denkw. der preuß. Armee. Beilage 1.
**) a. a. O. Beilage 2.

Digitized by Google

schen Horizonts, dessen hellen Schein der Kaiser in Sachsen und Hessen fürchtete, unsre Kurfürsten blieben ziemlich gleichgültig, aber noch gleichgültiger blieb die Ritterschaft und die andere Mannschaft des Landes. Von dem Adel zog der muthigere Theil in fremden Kriegsdienst, um sich auswärts etwas zu versuchen, die trägeren fuhren zum großen Aergerniß und gegen den Befehl der Kurfürsten sogar in Kutschen durch das Land, und hatten sich des Streitrosses ganz entwöhnt.

Die Kurfürsten sahen sich genöthiget mit auswärtigen Fürsten Werbeverträge zu schließen, damit diese ihnen eine gewisse Mannschaft zum Dienst bereit hielten; solch ein Vertrag ward mit dem Herzoge von Braunschweig abgeschlossen. Aber dies zusammengelaufene Gesindel, das in solchen Schaaren in das Land geführt wurde, strafte den Bürger und Adel am meisten für unkriegerischen Sinn und wehrlose Verfassung. „Der Landsknechte Werke Thun und Wesen bestand überhaupt im Fressen und Saufen, Hunger und Durst leiden, Unzucht, Spielen und Schlemmen, in Morden und wieder ermordet werden, trillen und wieder getrillt werden, jagen und wieder gejagt werden, ängstigen und wieder geängstiget werden, rauben und wieder beraubet werden, plündern und wieder geplündert werden, sich fürchten und wieder gefürchtet werden, Jammer anstellen und wieder jämmerlich leiden, schlagen und wieder geschlagen werden und überhaupt im Verderben und Beschädigen und hingegen wieder verderbt und beschädigt werden. Hieran ließen sie sich weder durch Sommer noch Winter, weder durch Schnee noch Eis, weder durch Hitze noch Kälte, weder durch Regen noch Wind, weder durch Berg noch Thal, weder durch Felder noch Morast, weder durch Gräben, Pässe, Meer, Mauern, Wasser, Feuer noch Wälle, weder durch Vater noch Mutter, Brüder und Schwestern, weder wegen Gefahr ihrer eigenen Leiber, Seelen und Gewissen, ja weder wegen Verlust des Lebens noch des Himmels, oder sonst wegen irgend etwas anderem abhalten, sondern sie fuhren in ihren Werken emsig fort, bis sie endlich nach und nach in Schlachten, Belagerungen, Stürmen, Feldzügen und in den Quartieren umkamen, starben und jämmerlich verdarben, bis auf einige wenige, die in ihrem Alter, wenn sie nicht wacker geschunden und gestohlen hatten, Bettler wurden. Eine Sage ging unter den Leuten, daß die Landsknechte ihrer Unbändigkeit und Zügellosigkeit halber, sowohl im Himmel wie in der Hölle gefürchtet und daher weder dort wie hier geduldet würden. So lange sie auf Erden waren, durchstreiften sie, wenn die Trommel sie nicht in den Krieg gerufen hatte, als gardendes Gesindel das Land die Queer und die Länge, übten allerlei Muthwillen, Frevel und Drangsal, Straßenraub

raub, Mord, Todschlag, Räuberei und Plackerei, wodurch sie die Bewohner des Landes ganz und gar zu Grunde richteten. Aber wo die Bauern die stärkeren waren, setzten sie sich zur Gegenwehr und so schlug sich tagtäglich Landsknecht und Landmann. *)

Schon vor der Erwerbung der Lande Jülich und Cleve hatte Brandenburg mit Holland einen Vertrag geschlossen, um niederländische Hülfstruppen zu erhalten. Kurfürst Johann Sigismund wollte jedoch nicht fremden Waffen den Besitz seiner Erbschaft verdanken, er berief einen Landtag 1610 und forderte von den Ständen die Stellung des Aufgebots. Vergebens stellte er die Gefahr ihnen vor, die der brandenburger Mark von Böhmen aus drohe und wie sie für ihren Glauben zu fechten hätten; endlich kamen von dem Adel 400 Reißige, von den Städten 2600 Mann zu Fuß, zu denen der Adel noch 1000 Bauern stellte, zusammen. Die Truppe war aber so unkriegerischen Sinnes, daß der Kurfürst nicht räthlich fand sie nach dem Rheine gehen zu lassen, er schloß mit Hans Meinhard von Schönburg einen Werbvertrag, in welchem er ihm gegen die Stellung einiger Regimenter eine Anweisung auf die clevischen Rheinzölle gab. **)

Dem Kurfürsten fehlte Geld, um ein eigenes stehendes Heer zu errichten und für seine Privathändel konnte er weder eine thätige Theilnahme des Adels noch der Städte gewinnen, denn diese hatten eben so nur ihren Sinn auf den nächsten eigenen Vortheil gerichtet. „Zur Musterung schickte die Ritterschaft anstatt guter starker Hengste, kleine, schwache Klepper, und statt wohlversuchter reißiger Knechte, wohl gar Kutscher, Voigte, Fischer und dergleichen schlimm und unversucht Lumpengesindel. Die kleineren Städte hatten sich mit 850 Thalern vom Kriegsdienste losgekauft.“ Ein kriegserfahrner Feldoberster, der sich jedoch nicht nannte, übergab dem Kürfürsten Johann Sigismund ein „ungefehrliches Bedenken, wie ein Potentat ohne sondere Kosten und Weitläuftigkeit sein Land könne bewehrt machen und wie solches am Besten in der Kurmark geschehen könne.“ ***)

Darin heißt es: „dem Kurfürsten würde, statt der Errichtung eines Lohnheers geworbener Landsknechte besser gerathen seyn mit dem Dienste seiner getreuen Unterthanen, da man sonst mit größeren Anstalten fremde Lohnknechte auf der Unterthanen Kosten

*) Stuhr Kriegsverfassung. S. 109. Wallhausen Kriegskunst zu Fuß (1615). S. 7. Mengering Soldatenteufel. 1687.

**) Leben Hans Meynhard von Schönburg in Mosers patriot. Archiv. Bd. 8.

***) Manuscr. boruss. auf der Berlin. Biblioth.

würde einlegen und halten müssen und alsdann nicht leicht abzunehmen seyn dürfte, mit was Beschwer solches geschehen könnte, wenn man den halben Feind im Hause und den ganzen vor der Thüre hätte. Auch stände zu befürchten, daß Fremde leicht zum Nachtheil der Einheimischen Vortheile davon zögen und in die Höhe kämen, da doch sonst der Kurfürst gänzlich darauf bedacht wäre, die Eingesessenen und Landeskinder vor allen anderen vorzuziehen und zu gebrauchen. Um einheimische Mannschaft aufzutreiben, müsse man den dritten Theil in den Städten nehmen und auf dem Lande und in den Aemtern den zehnten Mann. Vornehmlich sollte man wackre Bürger aus dem Mittelstande nehmen, doch sollte Dürftigkeit und Armuth nicht hindern, wenn die Leute nur sonst sich schicklich zeigten. Unzuläßig und unpassend sey es aber Dienstleute und Hausgenossen ohne Unterschied zu nehmen, oder den Reichen und Handwerksmeistern nachzugeben, statt ihrer selbst, Stellvertreter für Geld als Tagelöhner oder Gesellen zu schicken, da man solcher Art Menschen nicht versichert seyn könne. Dieselben würden nicht beständig dabei bleiben, so daß sie das Gedrill ganz aus dem Grunde erlernten, und wenn sie es auch thäten, so begäben sie sich doch später an andere Orte hin. Es sey vergeblich Jungen-Register zu halten, worin nur die ledigen jungen Bursche und Kinder eingezeichnet würden, denn diese zögen meist aus und ließen sich oft anderwärts nieder; die beste Mannschaft würden die Bürger bilden, die in der Stadt, wo sie zur Landwehr eingeschrieben, ansäßig wären. Für die Bewaffnung müsse durch Ankauf von Spießen und Musketen gesorgt werden, diese müsse man nicht, wie zeither geschehen, nur auf dem Papier besitzen, sondern unter die Leute vertheilen, aber nach freier Wahl nicht wie bisher, wo man den langen Personen Spieße, den kurzen und untersetzten aber Musketen gegeben habe. Die großen Unkosten die die vielen Drill-Meister oder Exercier-Meister machen, könnten leicht erspart werden, wenn man nur zwei gute, alte, gediente Landsknechte hätte, welche das Drillwesen aus dem Grunde verständen und dessen geläufig wären; durch sie könne man das ganze Land in die Lehre bringen, ja es wohl vielleicht mit Einem bestellen, der um so weniger Unkosten verursachen würde, da man seiner nur auf etliche und nicht viele Monate bedürfte. Und zwar könnte auf folgende Art die Ausbildung im Gedrill geschehen. Da nämlich keine Stadt wäre, die nicht Einen, Zwei oder auch mehrere unter ihrer Bürgerschaft zählte, die sich in ihrer Jugend etwas in Kriegssachen versucht und umgethan hätten und diese mehrentheils wackere Leute wären, so sollten eben sie, wie auch diejenigen Bürger, welche die Städte zu Fähnrichen brauchten, die in den Schützengilden

Digitized by Google

und die Handwerker, so mit Büchsenmachen umgingen, von den übrigen, kurfürstlicherseits angestellten Drill-Meistern abgerichtet werden. Die aus der Mittelmark, Ukermark und Grafschaft Ruppin an Einem Ort, an einem zweiten die aus der Altmark und Prignitz, an einem dritten die aus der Neumark, und zwar so, daß eine jede Stadt ihre Leute, die sie zum Drill-Unterricht sende, selbst unterhalten müsse. Dieser Unterricht sollte einen Monat dauern, und darauf sollten die Unterwiesenen wieder in den Städten unterrichten. Dann könnte man später sich der höheren Drill-Meister zur Oberaufsicht über das ganze Bewehrungswerk bedienen, wie auch um schöne Schlachtordnungen, Abtheilungen der Treffen und Wendungen der ganzen Haufen zu lehren. Die Zeit des Drillens in den Städten sey auf Mittwoch Nachmittag zu verlegen, sintemahl der Sonntag dem Gottesdienst gebühre.

Da es mit der Mantelei mehr zur Lust und Pracht abgesehen wär, als zum eigentlichen Nutzen, auch überdies dadurch die Leute im Anfange nur stutzig würden, so wär es besser, es damit noch vorläufig zu lassen.

Derjenige Theil, der nicht zum Kriegsdienst angezogen würde, sollte die Kosten für die Waffen, Pulver, Lunten und Blei, für die Drill-Meister und zu einigen kleinen Geschenken für die, so Dienste thun würden, aufbringen, um etwa dann und wann eine Gasterei anzustellen.

Eigentlich bestallte Anführer wären nicht zu ernennen, da es nur darauf ankäme das Land bewehrt zu machen. Sobald aber der Krieg vor der Thür sey, würde es nöthig seyn die Regimenter zu ordnen und Bestallungen für die Anführer auszugeben, die nicht fehlen würden, da der Kurfürst immer Kriegsverständige in seinem Dienst um sich versammelt habe.

Da diese Kriegsverfassung mit den Bauern der Ritterschaft, wegen des Widerspruchs des Adels, nicht sogleich würde angestellt werden können, so müßte man unterdessen hoffen, daß es sich bei denselben schon von selbst finden würde, wenn nur erst der Anfang mit den Städten und den kurfürstlichen Amtbauern gemacht würde. Die beiden Hauptstädte Köln und Berlin sollten gleichfalls vorläufig ausgenommen seyn; später müßten sie sich wohl fügen. Kein Ausländer sollte in das brandenburger Kriegsheer aufgenommen werden, da vielmehr alles durch angesessene Unterthanen ausgerichtet werden müßte." —

Wenn gleich diese Kriegsverfassung nicht eingeführt ward, so giebt sie uns doch ein sehr bestimmtes Bild von dem Zustande der Landesbewaffnung jener Zeit. Der Kurfürst

Digitized by Google

hatte noch nicht zu so durchgreifenden Maßregeln die nöthige Macht und die Bürger nicht den Beruf zur Waffenehre; um wenigstens etwas zur Erweckung des Muthes und zur Kriegsübung zu thun, ließ Johann Sigismund eine Vogelstange vor dem Rathhause in Köln aufrichten und ordnete Scheiben- und Vogelschießen in allen Städten an.

„In dem Jahre 1615 bestand die Leibgarde des Kurfürsten aus nicht mehr, denn neun Trabanten, wovon zwei die Wache vor der Kurfürstin Gemach hatten und zwei vor dem Schloßthor. Sie standen unter dem Schloß-Hauptmann, dem Garde-Lieutenant und Fähnrich, erhielten Kleidung, Kost und Gehalt vom Hof. Zwei Jahr darauf wurde jedoch wieder eine Leibgarde von drei und sechzig Adelburschen und Knechten errichtet. Sie standen unter einem Hauptmann, einem Lieutenant, einen Fähnrich, drei Sergeanten, einem adelichen Frei-Corporal und drei gemeinen Corporals. Außerdem waren dabei angestellt: ein Schreiber, zwei Trommelschläger, ein Profoß und ein Steckenknecht." *)

Wir besitzen einen Anschlag zur vollständigen Errichtung einer brandenburgischen Artillerie vom Markgrafen Johann von Brandenburg. Er verlangt dreißig Stück Geschütz an Karthaunen, Singerinnen, Nothschlangen, Trachenen, Feldschlangen, halben Schlangen, Falkonen, Falkonetten und Steinbüchsen. Dabei war großer Aufwand von Pferden nöthig; vier 40pfündige Karthaunen wurden eine jede mit 30 Pferden, zwei 24pfündige Singerinnen, jede mit 24 Pferden u. s. w. bespannt. Die Munition dazu bestand aus 1053 Centner Kugeln von Eisen, 200 Centner Blei, 685 Centner Pulver. Im Ganzen waren zur Fortschaffung dieser dreißig Geschütze 1084 Pferde nöthig. **) Die Feuerwerkskunst wurde zunftmäßig betrieben.

Die Erwerbung des Herzogthums Ost-Preußen und der Herzogthümer am Rhein hatte den Kurfürsten von Brandenburg zwei entlegene Grenzen zur Vertheidigung übergeben, dazu brannte die Kriegsfackel in Böhmen und fremde Schaaren bedrohten und durchstreiften die kurfürstlichen Länder. Kurfürst Georg Wilhelm hatte Soldaten geworben, aber es fehlte der kurfürstlichen Kammer so sehr an Geld, daß in Abwesenheit des Kurfürsten der Statthalter, der Kriegsrotte statt des Soldes die Freiheit ertheilte auf das Land zu gehen und zu betteln. Den Bauern ward befohlen einem jeden, der sie ansprach 2 Pfennige zu zahlen, die Kossäten sollten dem Mann nur einen Pfennig geben.

*) Alte und neue Denkw. der preuß. Armee. S. 11.

**) Königs Handschriften.

Digitized by Google

Würden sich die Soldaten damit nicht begnügen, so sollten sie ihnen Prügel statt des Geldes geben. *)

Der Kurfürst Georg Wilhelm rief 1620 die Stände zusammen, um ihnen die Gefahr, die überall dem unbewehrten Landen drohe, vorstellen zu lassen. „Da man befunden, daß der Schutz und die Rettung des Landes gegenwärtig nicht bloß auf Landvolk gestellt werden könne, sondern daß vielmehr vonnöthen sey nicht weniger, wie mit den gewöhnlichen Diensten der Ritterschaft und des Fußvolkes aus den Städten, also auch mit einer gewissen Anzahl zu Roß und zu Fuß geworbenen Volkes sich gefaßt zu halten, ward beschlossen, des feindlichen Ueberfalls, auf Kosten der Stände und im Namen des Kurfürsten dreihundert zu Roß und tausend Fußknechte für die Zeit von drei Monat zu werben." **)

Die Truppen mußten nicht allein dem Kurfürsten, sondern auch dem Lande den Eid der Treue schwören, die Obersten ernannte der Kurfürst, die Hauptleute die Stände. Das Fußvolk wurde in fünf Fahnen, jede zu 200 Mann eingetheilt, die von einem Obersten und vier Hauptleuten geführt wurden. Die Reiter waren in drei Fähnlein, jedes zu hundert Mann eingetheilt, geführt von einem Oberst, einem Oberst-Lieutenant und einem Rittmeister. Fähnriche und Sergeanten wurden von den Obersten ernannt und bei dem Fußvolk aus dem Bürgerstande genommen.

Die Ritterschaft ward zur Musterung berufen, sie ordnete sich in fünf Geschwader; bei jedem standen als Führer: ein Rittmeister und ein Fähnrich, nur wenn der erstere durch Krankheit oder sonst vom Dienst abgehalten ward, erhielt ein Stellvertreter, Lieutenant, die Aufsicht und den Befehl. Die deutschen Heere hatten ein noch ziemlich eigenthümliches Ansehen, sobald aber die französische Kriegskunst und überhaupt die französische Bildung sich geltend machte, erhielten auch die Brandenburger französische Kleidung und Kriegsordnung. Im Allgemeinen war jetzt dem Rittmeister nur aufgegeben „die ihm Untergebenen fleißig auf eine Zug-, Wacht- und Schlachtordnung zu üben, daneben ihnen bei den Aufforderungen zu zeigen, wie sie die Wachten besetzen und ablösen sollten und was er sonsten mehr für löblich, rühmlich und dem Vaterlande zuträglich be-

*) Friedrich der Große: militaire depuis son institution jusqu'à la fin du règne de Fr. Guillaume. In den Mémoires de Brandebourg. S. 321.

**) Corpus Const. VI. I. 89.

Digitized by Google

finden würde.“ *) Die Bauern wurden zu den Waffenübungen zugezogen, doch mußten sie nach den Uebungen Waffen und Gewehr auf den Aemtern, oder auf dem Gute des Adelichen, wohin sie gehörten, niederlegen.

Größere Gefahr, als dem brandenburgischen, drohte in jenen Jahren den herzoglich-preußischen Landen, wo 1621 Schweden und Polen sich bekriegten. Die Musterung die der Kurfürst hier hielt, gab kein besseres Schauspiel, als die in der Mark Brandenburg; „denn obwohl bei einer solchen Musterung allwege der Gebrauch gewesen war, daß die vom Herrenstand, Ritterschaft und Adel sich in ihren Waffen selbst bewiesen, wie es auch für dieses Mal im Ausschreiben ernstlich war angedeutet worden, war es doch nicht geschehen, sondern befunden, daß sie desfalls Schuster, Schneider, Schulmeister und Handwerker auf die Pferde gesetzt hätten. Die Freien und anderen Dienstpflichtigen kamen in schlechten Kleidern, Zepfelpelzen und dergleichen aufgezogen, welches sehr übel stand, und so wußten auch ihre Söhne und andere, die sie auf die Pferde gesetzt hatten, kein Pferd zu regieren, zu geschweigen ihr Gewehr zu führen und die Pistolen gebührlich und zu rechter Zeit zu lösen. Bei so bewandten Umständen sahen sich die Musterherren damals genöthiget, dem Kurfürsten zu eröffnen, daß es sich mit dieser angestellten Musterung allein nicht wohl thun lasse, dadurch auch dem Vaterlande noch nicht geholfen, sondern zur rechten Vertheidigung mehr Stärke und eine bessere Einrichtung vonnöthen wäre.“ **)

Die drei Monate, für die die Stände dem Kurfürsten die Unterhaltung des geworbenen Heeres zur Theilnahme an dem dreißigjährigen Kriege zugesagt hatten, waren vorüber, ohne daß sich eine dringende Kriegsgefahr für das Land zeigte, nur mit Noth erhielt es der Kurfürst, daß die Stände noch auf zwei Monat Sold verwilligten. Die Auflösung eines solchen Heers war mit weit mehr Gefahr verbunden, als das Zusammenrufen eines neuen, jeder Landsknecht führte seine eigene Waffe, versorgte sich mit Pulver und Blei und bis er neuen Kriegsdienst fand ging er fechtend im Lande umher. Für Brandenburg war es damals ein Glück, daß man dem Könige von Polen 800 Mann Fußvolk und 300 Reiter überließ zum Krieg gegen die Türken.

Die Aufgebote der Ritterschaft und der Bürger wurden mit jedem Jahre untaug-

*) Gerken dipl. vet. March. I. Anhang 129. Corpus Constit. a. a. O.
**) Königs Handschriften auf der Bibl. zu Berlin.

Digitized by Google

licher zur Kriegführung, nicht nur der Sinn zu dem Berufe des Kriegers fehlte, es fehlte ihnen auch die geschickte Waffe und die Uebung. In früherer Zeit hatte der Ritter seine Lanze, der Bürger seine Armbrust, der Bauer seinen Schweinspieß sich leicht selbst angefertigt, die Handhabung dieser Waffe war leicht, die Bewegung war frei, da man nur in zerstreuten Rotten focht, wo ein jeder sich selbst überlassen war. Jetzt war die Anschaffung des Schießgewehrs theuer, es gehörte Geschick, Uebung und Sorgfalt dazu mit dieser Waffe umzugehen, die Schlachtordnung ward geschlossener, die Bewegungen sollten gleichmäßiger ausgeführt werden, dem Wort des Obersten mußte die lange Reihe, oder der dichte Haufe gehorchen. So drängte sich auch von dieser Seite immer wieder das Bedürfniß auf, ein stehendes Heer zu werben und das Kriegshandwerk, wie jedes andere, in einer gehörigen Zeit der Uebung zu erlernen.

Die Stände entschlossen sich daher nach einem, von Neuem an sie ergangenen Antrag, des Kurfürsten 1623 wiederum 6000 Mann auf 6 Monate zu werben, zu deren fortwährendem Unterhalt neue Summen bewilligt wurden, und da es wegen des Zulaufes, den die Kaiserlichen, die Schweden und überhaupt die Heere hatten, bei denen der unternehmende Landsknecht Ruhm und Beute zu erwerben wußte, in der Mark an Freiwilligen fehlte, so fing man an die Bauern und das ärmere Stadtvolk mit Gewalt in die Regimenter zu stellen. Der Kurfürst zog 1627 mit 4000 Mann zu Fuß und 600 Reitern nach Preußen und 1630 ertheilte er dem Obersten Konrad von Burgsdorf eine Bestallung auf 2000 Mann zu Fuß und 200 Dragoner zu Pferd, so daß im folgenden Jahre, da Gustav Adolf die Vereinigung Brandenburgs mit seiner Macht erzwang, das kurfürstliche Heer 8000 Mann zählte.

Als nach Gustav Adolf's Tode einige Zeit die östreichische Parthei die Oberhand gewann, und Brandenburg im Prager Frieden von den Schweden abfiel, wurden unter dem Einfluß des Ministers Schwarzenberg von Spanien und Oestreich Unterstützungsgelder beschafft, um ein Heer im Namen Brandenburgs zur Eroberung Pommerns aufzustellen. Der Anschlag war auf 25000 Mann gemacht, es kamen jedoch nur 12000 Mann zusammen, die aus verschiedenen Landen Obersten, mit denen man Werbverträge abgeschlossen hatte, herbeiführten. Diese Mannschaft ward 1639 bei Neustadt-Eberswalde gemustert; hier schwur sie dem Kaiser und zugleich auch dem Kurfürsten den Eid der Treue, sie war den Landständen nicht mehr verpflichtet. Wie bunt ein solches Heer

Digitized by Google

zusammengesetzt war geht aus dem Bericht hervor, der uns die verschiedenen Führer mit ihren geworbenen Haufen nennt. *)

Der General-Major von Klitzing, trat aus sächsischem in brandenburgischen Dienst, er war der erste brandenburgische General. Er brachte auf den Musterplatz 800 Mann zu Fuß. Der Oberst von Kracht führte 960 Mann, der Oberst von Burgsdorf 1300 Mann. Die Obersten Dargitz und Volkmann hatten jeder 700 Mann gestellt. Der Oberst Dietrich von Kracht kam mit 660 Mann, der Oberst von Rochow mit 980. Der Oberst-Lieutenant Mintzich führte 550, der Oberst-Lieutenant von Waldow-Kerberg 1306 vor. Die Obersten Johann von Rochow, Burgsdorf und Potthausen führten ein jeder 500 Reiter auf den Musterplatz, die Obersten Schapelow und Erichson brachten jeder 350 zu Pferde, Goldacker ein Geschwader von 160, Vorhauer eines von 190 Pferden. Dazu stieß noch ein Haufe von 350 Dragonern.

Nach der Musterung vertheilten sich die Schaaren durch das Land, und den ihnen galt, was der Kapuziner den Wallensteinern predigt; vor ihnen war das Kalb nicht sicher in der Kuh, das Geld nicht geborgen in der Truh. Das Gebot „du sollst nicht stehlen" befolgten sie nach dem Wort, sie trugen alles offen fort. Zum Krieg kam es nicht und dennoch schmolz dieses Heer von 10900 Mann in zwei Jahren bis auf 6000 Mann. Wen die Bauern nicht erschlugen, wer nicht davon lief, den hatte eine pestartige Krankheit getödtet. **)

Dies war der Zustand, in welchem der Kurfürst Friedrich Wilhelm (1640) das Heer erhielt. —

---

*) Stuhr Kriegsverfassung S. 150. Mémoires de Brandebourg. S. 322. Mém. de Pöllnitz, I. S. 38.

**) Mémoires de Pöllnitz. I. S. 36.

Drit-

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Von dem großen Kurfürsten bis auf den großen König. 1640 bis 1740.

Friedrich Wilhelm der große Kurfürst. 1640 bis 1688.

Friedrich Wilhelm war am 6ten Februar 1620 geboren, würdige Lehrer fand er in dem geheimen Rath von der Borch, der hernach Statthalter von Ravensberg ward, in J. F. von Kalkun, Leuchtmer genannt, und in dem geheimen Secretair Jakob Müller.

Die Stürme des Krieges, in dem er einst als Mann auftreten sollte, wehten schon um seine Wiege, und so ward er als Kind gewöhnt an Gefahr und Entbehrung. Da der Aufenthalt in Berlin zu gefährlich schien, ward der junge Prinz zuerst nach dem Schloß Letzlingen in der Altmark, hernach (1627) nach der Festung Cüstrin gebracht. Hungersnoth und Pest vertrieb ihn von hier in seinem zwölften Jahre, und da der Vater es nicht für gut fand, ihn mit nach Preußen zu nehmen, ward er an den Hof Bogislav's XIV. nach Stettin gebracht.

Einem lebhaften, jugendlichen Gemüthe können große Begegnisse einen bleibenden, bestimmenden Eindruck für das ganze Leben hinterlassen; als ein solches Begegniß müssen wir es nehmen, daß der junge Kurprinz, als er 1633 seine Tante, die Königin von Schweden, in Wolgast besuchte, den Leichnam seines großen Oheims, Gustav Adolf's von Schweden sah. So zu fechten, als der ersehnte Retter der protestantischen Freiheit,

so zu fallen als der gefeierte Held des Glaubens und des Vaterlandes, schien dem lebendig aufgeregtem Knaben das schönste Ziel, das er erreichen könnte.

Wie wenig man am Hofe Georg Wilhelm's den Krieg, der um so hohe Interessen begann, und Mächte aus allen Landen Europa's gegen einander führte, der ernsteren Theilnahme werth hielt, geht vornehmlich daraus hervor, daß man sich schämte den Prinzen in das vaterländische Heer treten zu lassen, er ward nach Holland geschickt, wo er zuerst in Leyden, der zu jener Zeit berühmten Universität, sich mit Geschichte und Politik beschäftigte, hernach aber besuchte er die treffliche Schule des Krieges im Feldlager unter Heinrich von Oranien, Wilhelm und Johann Moritz von Nassau, wo er unter den Freiheitfahnen der Niederländer gegen die Anmaßungen der übermüthigen Spanier focht.

Während jenes Aufenthaltes in Holland lernte der junge Fürst auch die Landschaften kennen, um deren Besitz Kurbrandenburg noch immer in mannigfaltigen Streit verwickelt war, die Rheinländer gewannen ihren künftigen Herrscher, der unter den holländischen Stammverwandten jede steife Zurückhaltung abgelegt hatte, so lieb, daß die Stände des Herzogthums Cleve den Kurfürsten baten, er möge den jungen Kurprinzen nicht so bald aus Holland zurückrufen. Der Vater aber hatte argliſtigen Einflüsterungen Gehör gegeben, die den Kurprinzen verläumdeten, als wolle er sich eine eigenmächtige Herrschaft in den Rheinlanden gründen und so machte man zugleich die Rheinländer, die ihre Neigung zu dem Kurprinzen unverholen ausgesprochen hatten, dem Vater verdächtig, der gerade darin die treuste Gesinnung hätte erkennen sollen; denn wodurch anders konnten jene vom Hauptland ferngelegenen Lande, die durch keine gemeinsame Geschichte, durch keine gleiche Verfassung mit diesem verbunden waren, ihre Treue mehr versichern, als daß sie an ihren neuen Herrscherstamm sich mit liebendem Vertrauen anschlossen.

Früher als es der Vater erwartete, kehrte jetzt der Kurprinz, der von dem Verdacht, den sein Aufenthalt in Holland gab, Nachricht erhielt, zurück und begrüßte unvermuthet die Seinen in Spandau am 18ten Juni 1638. An dem Hofe des Vaters fand er nicht den freien ungezwungenen Umgang, an den er unter den Holländern sich gewöhnt, eben so wenig fand er sich berufen an dem Kriege, wie er jetzt in seinem Vaterlande geführt wurde, Theil zu nehmen. *)

*) E. D. Küster das ruhmwürdige Jugendleben des großen Kurfürsten ꝛc. Berlin 1791.

Digitized by Google

Der Vater verließ jetzt eben wieder die Mark, um einen beruhigteren Aufenthalt in Preußen zu finden, er nahm den Prinzen mit; es war der letzte Gang auf den er ihn begleitete, Georg Wilhelm starb (5ten Decbr. 1640) und Friedrich Wilhelm bestieg den väterlichen Thron im ein und zwanzigsten Jahre, kräftig und gesund an Leib und Geist, in frischer, unverdorbener Jugendblüthe.

Selten hat unter so ungünstigen Verhältnissen ein Fürst die Herrschaft eines Landes übernommen, aber noch seltener mag man einen Fürsten nennen, der aus so traurigen Trümmern den Grund eines Reiches aufbaute, das sich glorreich über alle die verwegenen und übermüthigen Nachbarn erhob, die mit ihrem Fuß schon auf dem Grab der brandenburger Herrschaft zu stehen vermeinten. Zu zerstreut lagen die Landschaften des Kurstaates, um eine gemeinsame Kraft, die nach einer Richtung eine gleichmäßige Thätigkeit geübt hätte, in ihnen zu entwickeln, sie waren sich unter einander zu fremd, als daß die Bürger der einen Provinz die Noth der bedrängteren mitgetragen und mitgetheilt hätten, nicht einmal das Band, das sonst die Fremdesten hülfreich und befreundend aneinander knüpft, der Handel, verband sie, die am Rhein und die an dem Pregel lebten in völliger Geschiedenheit. Auf allen aber lastete drückende Abhängigkeit von fremden Mächten, Preußen war ein Vasallenthum von Polen, in der Mark Brandenburg führten bald die Schweden, bald die Oestreicher die Herrschaft und in den Rheinlanden mußte, wenn auch die Spanier sie verließen, den Niederländern ein beschränkender Einfluß gelassen werden. Für ein Volk, für ein Reich ist die Abhängigkeit von Außen das Entehrendste und das, jeder freien Entwicklung im Innern, Gefährlichste; welcher Fürst davon sein Volk erlöst, bereitet sich ewigen Nachruhm, und somit ist es denn auch hier schon ausgesprochen, wodurch Friedrich Wilhelm den Ehrennahmen des großen Kurfürsten erhielt, er ward der Befreier seines Landes von fremder Herrschaft. Dadurch befreite er zugleich die fürstliche Gewalt von den unwürdigen Banden, in welchen sie, theils die fremde Uebermacht, theils die noch drückendere Beschränkung im Innern hielt, wo die Landstände, weit entfernt die gemeinsamen Angelegenheiten des Volks zu vertreten, zu einer Selbstsucht herabgesunken waren, die nur durch eine kräftige Willkühr des Fürsten, der nicht sich, den Einzelnen, sondern das Wohl und das Bestehen des Ganzen in's Auge faßte, gebrochen werden konnte.

Die Landschaften des Kurstaats betrugen nicht viel über 1100 □Meilen, die Bevöl-

Digitized by Google

kerung war gering, kaum eine Million; Berlin, das vor dem Kriege tausend Einwohner zählte, zählte jetzt nur dreihundert. Doch war nicht der Krieg die alleinige Ursache der geringen Bevölkerung, die großen Hauptstädte mit den mannigfaltigen Zweigen der Betriebsamkeit fehlten, und auf dem Lande wirkte das unfreie Verhältniß der Bauern ungünstig.

Ein ein und zwanzigjähriger, unumschränkter Fürst kann einem Lande große Verderbnisse bringen, ist er lebhaft, so wird er seine jugendlichen Streiche an Land und Volk versuchsweise ausüben, ist er träg, so werden leicht gefährliche Günstlinge sich seiner bemächtigen. Friedrich Wilhelm gehörte zu den aufgeregten, raschen Jünglingen, aber den jugendlichen Uebermuth hatte er längst in der Schule jener großen Helden und in ihrer Zucht abgethan, und er wußte zu befehlen, weil er zeitig gelernt hatte zu gehorchen. In dem Leben unter so mannigfachen Verhältnissen und Umgebungen hatte der junge Fürst die glückliche Eigenschaft gewonnen, die wir Menschenkenntniß nennen, leicht erkannte er den Mann, dem er sich vertrauen durfte, oder den er entfernen mußte. Gerhard von Kalkun, Werner von Schulenburg, der Kanzler von Görz waren die Männer, deren Leitung er sich jetzt mit Zuversicht übergab, dagegen sorgte er sogleich für die Beschränkung, wenn auch zunächst noch nicht für die Entfernung Schwarzenbergs. Von Königsberg, wo er bei dem Antritt seiner Regierung eben sich aufhielt, schickte er dem Grafen Schwarzenberg eine Bestätigung in seiner Würde als Statthalter der Mark, forderte ihn aber auf, die ihm vom Vater übergebenen Vollmachten nicht weiter zu benutzen und den in die Festungen vertheilten Besatzungen den Eid der Treue für den Kurfürsten abzufordern. Den Befehl über das Heer legte Schwarzenberg von selbst nieder. Zur näheren Beurtheilung des Grafen von Schwarzenberg, den die brandenburger Geschichtschreiber als ein Gespenst aller Verruchtheit schildern, mögen hier folgende, schon anderwärts ausführlicher von mir mitgetheilten Nachrichten stehen. *)

Von den früheren Verhältnissen des Grafen erwähne ich nur dieses. Sein Vater war Oberster Feldmarschall und vom Kaiser Rudolph II. in dem Grafenstand erhoben worden. Unser Graf Adam Schwarzenberg focht ausgezeichnet gegen die Türken, erhielt von dem Könige von Frankreich den St. Michaels-Orden und gieng hernach in Dienste

*) Neue Berl. Monatschrift. 1821. Heft 8.

Digitized by Google

des letzten Herzogs von Jülich als geheimer Rath. Markgraf Ernst, Bruder des Kurfürsten Sigismund, der bei der Besitznahme der Jülich-Cleve-Bergschen Lande in viele Händel verwickelt wurde, gewann in dem Grafen Schwarzenberg einen Mann, der ihm bei Erwerbung jener Lande von großem Nutzen war. Nicht hatte er nöthig sich aufzudrängen, man mußte ihn durch einen ansehnlichen Gehalt zu gewinnen suchen.

Erst in der Zeit, als Preußen als ein protestantischer und liberaler Staat in eine unversöhnliche Opposition mit Oestreich trat, fangen vornehmlich die unbegründeten Schmähungen gegen den Grafen Schwarzenberg an, der keine andere Schuld hatte, als der Günstling eines schwachen Fürsten zu seyn. Man klagt ihn an, er habe Brandenburg an Oestreich verrathen; nirgend kann man es finden und die geringste Klugheit lehrte Schwarzenbergen, der in Oestreich nicht einmal sein väterliches Erbtheil unangefochten erhalten konnte, der nicht aus östreichischem, sondern aus jülichschem Dienst zu uns gekommen war, sich treu an Brandenburg anschließen. Er erlangte in Wien, wohin er 1627 geschickt worden war, keine Befreiung von der Kriegslast, die Wallenstein der Mark Brandenburg auflegte, was man gewiß nicht versagt hätte, wenn man mit besonderen Plänen gegen Brandenburg umgegangen wär und den Grafen selbst hätte schonen wollen, dessen Güter die Wallensteinschen Tribulier-Soldaten eben so sehr brandschatzten, als die Güter anderer Edelleute. Der Kurfürst, der an mehreren Fürsten, die gegen den Kaiser fochten, die Acht vollziehen sah, konnte bei der Ohnmacht seiner Landwehr nicht wagen, von dem Kaiser abzufallen, und wenn Schwarzenberg rieth, sich nicht an Schweden im ersten Anlaufe zu ergeben, so rieth er dem Kurfürsten zum Vortheil. Schwarzenberg hatte daher von der schwedischen Parthei am meisten zu leiden und zu fürchten, wie ich dies durch einen Brief des Grafen an den Kurfürsten Georg Wilhelm belegen kann, dessen Original sich im Königl. Archive befindet.

Durchlauchtigster Kurfürst genedigster Her,

Dieweil ich in meiner iugendt vor 23 iaren in Ew. kurf. D. vnd ihreß Hern Vatters Dienst kommen bin, vnd in dieser welt auf keinen potentaten, als auf Ew. kurf. D. mein hörtes absehen gehapt, deroselben getreu und fleißig gedient hab, so weiß ich auch bei keinen, alß bei Ew. kurf. D. mich anzugeben vnd trost zu suchen in der jetzigen meiner bedruckung, die mir allein dahero zustößt, daß ich es nit jedermann hab recht machen

und deren Actiones loben kunnen, die Ew. kurf. D. und ihrer Lands despectiret und beschediget haben.

Von der Kun. May zu schweden werde ich zum äußersten vervolgt vnd von der Königinn gehasset, wie ich davon gute nachricht erlanget, daß mir des Orts vil uffgelachet und beigemessen wirdt daran ich ganz vnschuldig bin, wilgeß von meinem mißgünstigen spargiret vnd aus Haß erdichtet wird. Ew. kurf. D. wissen und erkennen meine Treu, daß ich von derselben numermehr ausetzen und das geringste doen werde, was ihrer Intension zu wider wehre. Zider dem, daß der Leipziger Convent gehalten und Ew. kurf. D. mit dem König in Intelligens getreten seyn, zider dem weiß ich wohl, daß ich nix gedan, daß S. Maj. offendiren kann. Aber dem vngeachtet so wil sich des Königs Zorn vnd Vngenade gegen mich nit stillen. Se. Maj. haben befohlen, man soll mir nit allein meiner Güther, sundern man soll auch mir selber nachtrachten vnd mich beim kopf nemen; alsso ist es um mein Leben vnd vm mein guet gedacn, davern Ew. kurf. D. sich meiner, als ihres alten und getruwen Dieners nit annemen. — man gipt vor, ich continuire im bösen Vorsatz umb Se. Maj. zu hindern, vns allen schaden zuzufügen; aber es seyn calumnien von meinen Veianden, die es nummer mehr sallen beweisen kunnen. ich habe nix gedanen alß was ich ganz wol vor Ew. kurf. D. vnd vor allen vnparteyschen kan verandtwordten. ich beger nix mer alß daß ich möge zur verandtwordtung verstattet werden. kann ich mich dann nicht justifiziren, so strafe man mich nach gebuer. — Ew. kurf. D. werden itzo bei aller weldt hohen Roum und lob verursachen, wan sei an mir ihre bestendigkeit vnd gnedigste gütigkeit erweisen und sich meiner mit rechtem eiver alß ihres alten Dienerß annemen vnd befördern, daß mir kein vnrecht geschehe; daß ich beim Leben vnd daß meine Kinder vnd vnderdanen bei ihren gutern mogen bleiben. — in dieser weldt hab ich auf nix hofnung oder troest zu setzen, alß auf Ew. kurf. D. darum bitte ich dieselbe ganz unterthenigst, sie wollen sich meiner genedigst annemen vnd mir durch sich selber vnd durch den König von Frankreich auß diesem labirindt helfen. — Wann ich allhier Ew. kurf. D. Geschefte verricht und in meiner commission nix mehr zu doen habe, dann weiß ich nit, wo ich wonen und mich aufhalten soll. Da es auch lange sollte continuiren so würde mir vnd meinen Kindern eß an notturfeigen Auskummen nach unserem Stande ermangeln, weilen die in der kur Brandenburg und Lauſitz gelegene guetern verdorben, die in Pommern von der Obristin Hallin (Oberhofmeisterin der Kursurstin) occupiret, alle meine suderländischen guster und häuser mit kun. schuedischem Volke besetzet;

Digitized by Google

meine gülchisse gueter mir auch abgenommen, die lotringisse ganz verdorben seyn und mein silbergeschirr mir abgenommen ist. Vor hin war ich reich, itzo bin ich übel dran und werde arm, aber so lange Ew. kurf. D. leben, so lange hab ich Zuflucht, Troest und Hoffnung, sollten aber dieselbe (daß Gott lange verhüten wolle) verwallen, so würde meiner sehr übel gewartet werden. — besser were vor mich baldt zu sterben alß in drüpseligkeit lange zu leben. Ew. kurf. D. empfelle ich in den schutz des allerhörsten vnd mich in ihre stede genade.

Datum Cleve am 1. Augusti A. 1632.

Ew. kurfürstl. Durchl.

gehorsambster vnd vnderthänigster

Adam Graf zu Schwarzenberg.

Hätte der Graf irgend einen Rückhalt in Oestreich gehabt, er würde nicht so kläglich den Kurfürsten um Schutz angesprochen, oder der Hülfe und Fürsprache des Königs von Frankreich vertraut haben.

Noch ungereimter ist es, den Grafen anzuklagen, daß er den Kurfürsten und Kurprinzen insonderheit nach dem Leben getrachtet. Man beruft sich hierbei auf das Tagebuch des Gouverneurs des Kurprinzen Friedrich Wilhelms, von Götz, welches im geheimen Staatsarchiv aufbewahret wird. Götz erzählt: „der Kurprinz sey im Jahr 1638 aus Holland zurückgekommen und der Graf Adam von Schwarzenberg habe ihm in Gesellschaft seines Herrn Vaters, des Kurfürsten George Wilhelm, eine große Fete gegeben, worauf der Prinz den Tag nachher in ein heftiges Fieber verfallen sey. Ein Ausschlag, der demnächst zum Vorschein gekommen, wäre zwar von den Aerzten für Masern gehalten worden, indessen sey der Prinz doch so krank geworden, daß man an seinem Leben zweifeln müsse. Die zweckmäßig angewandten Mittel hätten jedoch der Gestalt gewürket, daß der Prinz bald wieder hergestellt worden, und seinem Herrn Vater, dem Kurfürsten, habe nach Preußen folgen können. Unterwegs aber wären sie beide krank geworden und in ein bösartiges Fieber verfallen. Der Prinz sey nun zwar bald wieder davon befreit worden, der Kurfürst aber habe sich nicht wieder erholen können, sey krank geblieben und auch ein Jahr darauf, 1640, gestorben."

Sehr geläufig hat man aus dieser Erzählung gefolgert, der Graf habe den Kurfürsten und Kurprinzen vergiften und sich zum Kurfürsten machen wollen. Man schildert

Digitized by Google

den Grafen als einen schlauen, gewandten Minister und redet ihm solche platte Thorheiten nach. Sein Interesse war ganz an das kurfürstliche Haus gebunden, wie konnte es ihm in den Sinn kommen hier Gift zu mischen, und nun vollends der Gedanke den Kurhut sich selbst aufzusetzen! Wir müssen den Grafen zutrauen, daß er mehr von den Verhältnissen der Kurwürde zum Reiche, und von den Erbverbrüderungen des brandenburger Hauses wußte, als die Geschichtschreiber, die ihm solche Ungereimtheiten nachreden.

Noch kurz vor dem Tode des Kurfürsten Georg Wilhelms schrieb der Graf ihm: „daß seine Krankheit ihn in große Sorgen setze und wenn er ihn nicht mehr sehen sollte und er länger in der Welt bleiben müsse, er sich sehr unglücklich achten und seine Zeit in großem Verdrusse und Trauern zuzubringen haben würde, er hoffe aber auf die göttliche Allmacht sie werde ihm gnädig seyn, und ihn etliche Wochen vor ihm abfodern."

Eine fernere Anklage ist die, daß der Graf die Truppen des Kurfürsten verleitet habe dem Kaiser zu schwören und dem Kurfürsten nicht gehorsam zu seyn. Auch dies ist ungegründet; nicht die kurfürstlichen Truppen schwuren dem Kaiser, sondern die Regimenter, die Georg Wilhelm 1638 auf den Feldern bei Eberswalde musterte und die er für östreichische Hülfsgelder geworben hatte, wobei der Kaiser sich vorbehielt, daß diese Truppen zugleich ihm schwören sollten. Daran, daß Schwarzenberg so großen Einfluß im geheimen Raths-Collegium erlangte, waren die anderen Räthe durch ihre Faulheit Schuld, die dem Grafen alle Geschäfte allein überließen, der sich deshalb bei dem Kurfürsten beschwerte und ihm 1640 schrieb: „Ew. kurf. D. wissen, daß seit langer Zeit neben mir kein einziger geheimer Rath aufgewartet hat, als bloß und allein Ern Bastian Striepp, und daß daher wohl gut und nöthig wär, wenn man ein Subject finden könnte und in den geheimen Rath setzen."

Beim Antritt seiner Regierung bestätigte Friedrich Wilhelm, der große Kurfürst, dem Grafen Schwarzenberg in seinen Aemtern und Würden, wies aber die Befehlshaber der Festungen an, nicht mehr dem Grafen Schwarzenberg allein, sondern auch ihm Folge zu leisten. Die Ursache des Aufenthalts des Grafen in Spandau war nicht eine Verweisung, oder eine Flucht hinter feste Mauern, er hielt sich hier auf, weil die Amtskammer und Kriegskanzlei hier waren. Weit entfernt, mit den Befehlshabern in gutem Vernehmen zu stehen, hatte er gerade den größten Verdruß mit ihnen und die ungestü-

men

Digitized by Google

men Löhnungs-Forderungen des von Rochowschen Regiments waren Ursach, daß er zum Tod krank ward.

Zugleich erfuhr er, daß es in Regensburg am Reichstage „übel um ihn stehe." Beides ersehen wir aus folgendem Bericht über den Tod Schwarzenberg's, den die geheimen Amts- und Kammergerichts-Räthe von Doquede, von Waldow, Striepe und Fromhold, von Spandau dem Kurfürsten nach Königsberg schrieben:

„Es meldeten auch unserer theilß, daß es mit Ew. Churf. Durchl. Statthalter zu ziemlicher Besserung anließe, wie es denn auch ziemlich damals beschaffen war. Nachmittags aber hat es wieder gar bös zu werden angefangen und solches hat den Abend und die Nacht continuirt biß ein Viertel auf vieren, da Se. Hochw. Gnaden diese Welt geseegnet. Wir haben uns dessen nicht versehen, denn ob sie wohl schon von ein 14 Tagen hero des Abends sich etwas bei der Tafel beklaget, daß Sie sich allezeit des Nachmittags nicht wohl auf befunden, haben Sie doch davon keine besondere Ungelegenheit gehabt, denn Sie nicht allein noch allemal zur Tafel gewesen, aber zuweilen nichts, zuweilen wenig gegessen, sondern haben auch die obliegende Geschäfte ungehindert verrichtet und bekannten Sie am Freitag jüngsthin, war der $\frac{26. \text{ Febr.}}{8. \text{ Mart.}}$ daß Sie des vorigen Tages, da Sie ein wenig hinausgefahren waren, so gesundt als ein Fisch, wie Ihre Wort lauteten, gewesen. Am selbigen Freitag aber, nach mittage commovirten Sie Sich über 2 Dinge, daß nemlich die Sechs Capitains unter dem Rochowschen Regimente ihren Unterhalt mit starker Instanz begehrten (deswegen denn Sr. Hochw. Gnd. 600 Thaler zu Ihrer etwas stillung herschoßen) und dem, daß Ihr von Regensburg schreiben zukommen waren, welcher gestalt ein Oberster berichtet: er hätte zu Königsberg einem Sr. kurfürstlichen Durchl. vornehmen Diener verstanden, daß es übel umb Sie stünde, sehr heftig, bekamen auch alsobald einen horrorem febrilem, darüber Sie zu beben anfingen, redeten doch noch fast eine Viertelstunde mit Uns und legten Sich darauf zu Bette, hat also die Krankheit von der Zeit an bis itzo in den 6ten Tag nur gewehrt. Wir hatten uns eines so schleünigen Hinscheidens nimmer versehen, müssen es aber dem höchsten Gott nun befohlen seyn lassen." — Spandow, am $\frac{4}{14}$ Mart. 1641. Morgens um 6 Uhr. —

Aus diesem Schreiben hat man vermuthet, der Kurfürst habe den Grafen bei dem Reichstage zu Regensburg verklagt; dies wäre keinesweges der Ort gewesen, eine Klage gegen einen Staatsdiener zu führen, dazu war längst das Kammergericht in Berlin befähigt, wo die Kurfürsten ja sogar einem jeden „zu ihnen selbst Recht verstatteten." Jene

Digitized by Google

üble Nachricht aus Regensburg mag sich vielmehr auf Klagen beziehen, die Schwarzenberg führte, der dort nicht nur Beschwerden anbrachte wegen der Verwüstung seiner Güter, sondern auch wegen des Verlustes seines Silbergeschirrs, das der Kurfürst von Sachsen, in Wittenberg, wohin es der Graf zur Verwahrung gebracht, wegnehmen und einschmelzen ließ, und wofür Schwarzenberg 30,313 Thaler Entschädigung verlangte.

Auch über den Tod Schwarzerbergs war das Gerücht verbreitet, als sey er enthauptet worden. Dagegen zeugen folgende Briefe. Die Räthe Striepe und Seidel melden dem Kurfürsten vom $\frac{8}{18}$ Mart. 1641 nach Königsberg:

„Nach der Zeit sind Se. Hochwohlgeb. Gnaden der Statthalter exenterirt, da sich denn alle Viscera, keines ausgenommen, frisch und gesund ohne einige Läsion befunden, das Cerebrum hat aber mehr Bluts, als gewöhnlich bei sich gehabt, daß also die Krankheit im Kopfe gesteckt; wie denn auch zuletzt der Schlag dazu gekommen und der Medicus Dr. Weiß es dafür gehalten, daß nach solcher Constitution der Schlag den ersten Tag bald kommen können.“ Der Kurfürst antwortet hierauf:

„Welches Wir darum um so viel mehr ungern vernommen, daß dieser Fall so plötzlich und unversehends, ehe nur zuvorn Wir auf einige andere Anstalt, wegen anderweitlicher Verordnung eines Statthalters gedenken können, entstanden; müssen aber gedenken, daß alles was die Handt Gottes thut, uns zum Besten geschiehet.

Geben Königsberg, 29. Merz 1641.“

Der Kurfürst befahl den Grafen ein stattliches Leichenbegängniß in Berlin zu halten, dem Stande eines Statthalters gemäß. Dies konnte wegen der Kriegsunruhen nicht geschehen, der Leichnam aber ward einbalsamirt und in der St. Nicolaikirche zu Spandau beigesetzt, wo ihm von seinem Sohne eine metallene Gedächtnißtafel mit dieser Inschrift aufgestellt worden ist:

„Anno 1691 den 4. Mart. ist weiland der Hochwürdige, Hochwohlgeborne Herr, Herr Adam Graf zu Schwarzenberg, des ritterlichen St. Johanniterordens in der Mark, Sachsen, Pommern und Wenden Meister, des Königl. Ordens St. Michaelis in Frankreich Ordensritter, Herr zu Hohenlandsberg und Gimborn, Churfürstlich Brandenburgischer Statthalter in der Churmark, Geheimter Rath und Ober-Kammerherr auf der Festung Spandow in Gott selig entschlafen und hier in dieser Kirche beigesetzt.“ —

Digitized by Google

Das Gerücht von der Enthauptung Schwarzenberg's ist längst widerlegt; *) die Veranlassung dazu gab ein Besuch des Prinzen August Wilhelm von Preußen (Großvaters des jetzt regierenden Königes), der sich davon überzeugen wollte, ob Schwarzenberg wirklich hier begraben liege, da man erzählte, daß er in Wien gestorben sey. Der Prinz ließ durch einen Soldaten, der ein Maurer war, die Gruft öffnen, und befahl hierauf den Pagen Dequede, hinabzusteigen und in dem Sarge nachzusehen. Dieser gab zum Zeichen, daß ein Leichnam sich darin befinde, den Schädel herauf, der sich von den Halswirbeln gelöst hatte. Man war nicht so ängstlich, dem Kopf die rechte Stelle wieder anzuweisen, sondern legte ihn dem Herrn Grafen unter den Arm. Der Küster, der sich früher hatte entfernen müssen, war so neugierig, hernach den Sarg zu untersuchen, er fand den Kopf nicht an der rechten Stelle, er hatte auch gehört von den bösen Gerüchten, und so wurde er der Verbreiter der Nachricht, daß der Graf Schwarzenberg enthauptet worden sey. Eine neue Untersuchung der schwarzenbergischen Gruft unternahm 1777 der Oberst von Kalkstein, Commandeur des Regiments Prinz Heinrich, mit ihm waren: sein Regimentschirurgus Laube, der Stadtphysikus, Hofrath Dr. Heim, der Prediger Schulze, Feldprediger Ouvrier und Conrector Dilschmann. Die Anatomen fanden den Kopf zwar los, aber die sieben Halswirbel ohne Spur irgend einer Verletzung und der Dr. Heim stellte ein pflichtmäßiges Zeugniß aus, daß der Graf Schwarzenberg keineswegs könne enthauptet worden seyn.

Weder als Giftmischer noch als Landverräther ist der Graf von dem Kurfürsten in Anspruch genommen worden, nicht einmal wegen Veruntreuung. Ob das letzte nicht später noch geschehen wäre, ist nicht unwahrscheinlich, denn der Vater hatte dem Sohne eine Forderung von 400,000 Thalern an das kurfürstliche Haus hinterlassen, die nicht auf die ehrlichste Weise erworben waren, wie dies aus Briefen des Grafen Adam S. an Levin von Knesebek erhellt. An diesen schreibt er vom 12. Mai 1638: „daß die eingezogenen Lehngüter und die Güter rebellischer Unterthanen nützlicher wären, als eine sechsfach höhere Besoldung." Auf solche Weise hatte er sich bereichert, gewiß nicht durch seine Besoldung, von der er seinem Freunde schreibt:

„ich hab vor Besoldung, Kleidung, Haberen, Losement, Heu, Stro, Beslag,

*) S. Haufen's Staatsmaterialien, Th. 2. S. 15. Büsching's wöchentl. Nachrichten 1777. St. 32. Klaproth und Cosmar, der wirkl. Geh. Staatsrath. Berlin 1805.

Digitized by Google

Holß vor mich vnd meine Diener, Edelleute und in Summe allß in allem nichmalen mer gehat, alß zum allerhörten 2300 Thaler, vnd dieseß iſt doch vor viel vnd vaſt vor vngewohnlichen geachtet worden, dan vorige gravliche vnd herren ſtandeß diener die vor mir geweſen, die haben bei weitem nach ſo vil nit gehat."

Die Anſprüche des jungen Grafen Johann Adolf wurden nicht anerkannt, nicht weil man dem Vater noch übel wollte, ſondern weil der Sohn die Stände bei dem Kaiſer als ſchwediſch geſinnt angezeigt hatte. Er wurde feſtgenommen, doch entfloh er aus der Mark und ging in öſtreichiſche Dienſte; gegen ihn erhoben die brandenb. Stände Klage, als gegen einen Calumnianten.

Er war bei dem Tode des Vaters nicht zugegen, ſondern abweſend in Regensburg. Bei ſeiner Rückkehr übergab er dem Kurfürſten ein Schreiben, in welchem er bat: „1) daß der Kurfürſt die auf den Erben (Grafen Adolf) gefaßte Ungnade fallen laſſen; 2) ihm das Meiſterthum in der Kurbrandenburg wieder einräumen, 3) den in Berlin wider ihn angeſtellten Criminal-Prozeß abſtellen, ſolchen an das kaiſerliche Hofgericht verweiſen, und 4) die Güther, welche der alte Statthalter beſeſſen, dem Erben reſtituiren möchte." Der Kurfürſt ließ darauf folgendes antworten: 1) Ihro kurf. Durchlaucht wären dem jungen Grafen mit keiner Ungenade bewogen, ſondern ließen nur allein was Fug und Recht mit ſich brächte vornehmen. 2) Der andere Punct müßte an den Orden und die dabei Intereſſirten, welche den Grafen nicht dabei haben wollten, remittirt werden. 3) Wären Ihre kurf. Durchl. ſchuldig ihren klagenden Unterthanen das Recht zu verſtatten und die Juſtiz zu ertheilen. Aber die Translocation-Sache nach dem kaiſerlichen Hof thäte Dero kurf. Hoheit und Jurisdiction Nachtheil. 4) Könnte man in keinen Rechnungen finden, daß die Pfandgelder, welche der alte Graf auf die Güter gebracht und der Erbe prätendirte zu Ihrer kurf. Durchlaucht Nutzen angelegt oder angewendet worden wären. Zudem wär ein ſolcher Contract ohne der Landſtände Conſens und Verwilligung gemacht, thäte conſequenter wider Dero Privilegia und leges fundamentales lauffen und an ſich ſelbſten null und nichtig ſeyn. Wobei man's verbleiben laſſen müßte. *)

Klugheit und Entſchloſſenheit zeichnen ſogleich den Anfang der Regierung Friedrich Wilhelms aus; behutſam beſchwichtigte er die Forderungen, die der Kaiſer an ihn that, entfernte aber zugleich durch einen Waffenſtillſtand mit den Schweden, den er den 14ten

*) Manuscr. boruss. Fol. 371. Der Preuß. Hausfreund 1810.

Digitized by Google

Juli 1641 abschloß, die weiteren Verwüstungen von seinen Landen. Weder an die eine, noch an die andere von diesen beiden Mächten konnte der Kurfürst sich mit Sicherheit anschließen, darum knüpfte er durch den französischen Gesandten Avaux Verbindungen mit dem Reiche an, welches längst schon eine entscheidende Stimme in den europäischen Angelegenheiten führte. Dem Kaiser, der ihn zur Theilnahme und zur Erneuung des Krieges gegen Schweden ermahnte, konnte er mit vollem Recht erwiedern, daß er kein Heer und keine Waffen besitze, denn er hatte mehrere von den geworbenen Regimentern, die unter dem Vorwande, dem Kaiser Treue geschworen zu haben, ihm den Eid verweigerten, dem Kaiser zugesendet. Ein gewichtigeres Unterpfand der Freundschaft erhielten die Schweden, ihnen wurden die Städte Frankfurth, Landsberg, Driesen und Gardelegen übergeben; auch sollte ihnen Werben binnen acht Tagen eingeräumt werden. Der Kurfürst versprach keine neuen Werke anzulegen, den Feinden Schwedens den Durchzug durch sein Land zu wehren und sie auf keine Weise zu unterstützen. Die Ansprüche auf Pommern, das die Schweden seit dem Tode Bogislav's XIV. als Kriegsentschädigung für sich nahmen, durfte der Kurfürst jetzt noch nicht berühren. So glimpflich ging er um mit dem Auslande, eine festere Sprache führte er im Innern, wo er sogleich sich als Herrn des Landes ankündigte, der den Ungehorsam der Seinen mit aller Strenge zu brechen gesonnen sey und sich nicht scheute Gewalt zu üben, um gewaltig zu werden. Dem eigenen Landen zum Schutz, den Feinden zum Trutz, bedurfte er vor allen eines Heeres, aber zu den alten Panieren konnte er weder die Ritterschaft rufen, noch die Bürger der Städte, Waffenehre und vaterländischer Gemeinsinn war untergegangen, er mußte zunächst das Heil des Landes geworbenen Soldaten vertrauen, deren Führer jetzt vornehmlich die Bewahrer der Ehre und des Ruhms des Vaterlandes wurden.

Die festen Plätze waren noch in den Händen der Besatzungen, die dem Kaiser geschworen hatten; sie weigerten dem Kurfürsten gehorsam zu seyn. August Moritz von Rochow, Commandant von Spandau, widersetzte sich sogar der Versiegelung der Verlassenschaft des Grafen Schwarzenberg, die der Kurfürst befahl, mit der Erklärung, daß dazu kaiserlicher Befehl nöthig sey; trotzig wieß er die Aufforderung, die Festung zu räumen zurück und schwur sie eher in die Luft zu sprengen, als sie dem Kurfürsten zu öffnen. Dieselben Erklärungen gaben Isaak von Kracht, Befehlshaber zu Peiz und Hermann Goldacker der in Berlin befahl. Der Kurfürst ernannte den Markgrafen Ernst, den einzigen Sohn des geächteten Herzogs Johann Georg von Jägerndorf, zum Statthalter von

Digitized by Google

Brandenburg, mit der Weisung sich der festen Plätze zu versichern. Ihm gelang es die widerspenstigen Obersten zu entfernen, sie gingen nach Oestreich; doch kehrte Rochow nach sechs Jahren zurück und trat in kurfürstlichen Dienst.

Unterdessen hatten die Verhandlungen zur allgemeinen Beendigung des langgeführten Krieges begonnen, der Kurfürst versäumte nicht gewandte und tüchtige Männer zu einem so wichtigen und verwickelten Geschäft abzusenden. Ihm lag vor allen an der Gewinnung seines pommerschen Erbes, allein er konnte sich selbst nicht verhehlen, daß er nicht daran denken dürfe, den Schweden es ganz zu entreißen, er mußte wenigstens suchen seinen Verlust so vortheilhaft als möglich zu ersetzen und dazu fehlte ihm, wie es schien, eigne Macht eben so sehr, als fremde Fürsprache. Die Schweden hielten hartnäckig das schöngelegene Küstenland fest, wodurch sie Herren einer Durchfahrt aus der Nord- zur Ostsee waren und zugleich einen sichern Fußtritt in das nördliche Deutschland thun konnten; wie konnte Friedrich Wilhelm jetzt daran gehen, sie aus dem Besitze Pommerns zu treiben, da er sie nicht einmal aus den brandenburgischen Städten, die er ihnen übergeben hatte, entfernen konnte. Keine hülfreichen Nachbarn hatte Brandenburg in Sachsen, Hessen und Braunschweig, und am wenigsten schien der Kaiser geneigt, den Kurfürsten zu begünstigen.

Das Haupt der brandenburgischen Gesandtschaft nach den großen Friedensversammlungen war der Graf Georg von Wittgenstein; nach Osnabrück, wo man mit Schweden unterhandelte, wurden der Freiherr von Löben, Peter Fritze und nach ihm Matthäus Wesenbek gesendet; nach Münster wo mit Frankreich unterhandelt wurde, gingen: von der Heyden, Johann Portmann und nach ihm Johann Frommholt. Die großen Angelegenheiten, die es hier galt, wurden anfänglich durch lächerliche Umständlichkeit des Ceremoniells zurückgedrängt. Frankreich fing an die Gesetze einer gezierten Höflichkeit des Hofes von Versailles in die Verhandlungen auf den Congressen der europäischen Mächte überzutragen, wobei es, als das gewandtere, manchen Vortheil gewann. Zumal befanden sich die Deutschen dabei sehr im Nachtheil, denn wenn es auch nicht die Unbehülflichkeit war, die ihnen schadete, so war es vielmehr die Wichtigkeit, mit der sie das sonst Gleichgültige behandelten; wo es darauf ankam auf dem Stuhl ohne, oder mit der Lehne zu sitzen, einen kleinen Vorrang zu gewinnen, war niemand hartnäckiger, als die Deutschen, und galt es nun gar eine Excellenz vor dem Titel zu gewinnen, oder zu behaupten, dann konnte der Streit zu keinem Ende kommen. Die Franzosen unterstützten solche Händel,

Digitized by Google

man wandte sich an sie, als die Meister des Ceremoniells, sie begünstigten nicht ohne Vortheil, für Complimente mußten ihnen Provinzen geopfert werden. Der Kurfürst that wohl, in Zeiten einen Gesandten nach Paris zu senden, der sich genau von all diesen Aeußerlichkeiten unterrichten mußte.

In die politischen Angelegenheiten wurden von Seiten Brandenburgs sogleich die kirchlichen gemischt; der Kurfürst verlangte für die reformirte Kirche gleiche Anerkennung, wie die lutherische schon erhalten; so billig, so unbedeutend diese Forderung schien, so wurde doch die Bewilligung dem Kurfürsten hochangerechnet und von ihm dafür weit größere Opfer verlangt, besonders von den Schweden, die so streng an dem Lutherthum hingen, daß dies die einzige Ursache war, weshalb die Verbindung des Kurfürsten mit der Königin von Schweden, die für Brandenburg von großem Vortheil gewesen wär, nicht zu Stande kam. Die pommerschen Stände hatten selbst Bevollmächtigte nach Osnabrück und Münster gesendet, um da die Rechte des Landes zu wahren. Sie neigten sich mehr auf die Seite des Kurfürsten, denn sie hofften unter der Herrschaft eines deutschen Reichsfürsten eine gesichertere Gewähr ihrer Rechte und Freiheiten zu finden, als unter dem unabhängigen Schweden, das schon manchen Eingriff in die alte Landesverfassung sich erlaubt hatte. Die Neigung der Pommern bestärkte die Beharrlichkeit der brandenburger Gesandten, doch hatte Oestreich schon vom Verzichtleisten auf jene Ansprüche und von Entschädigung gesprochen, die Festigkeit Schwedens wurde noch durch Frankreichs Zustimmung unterstützt, vergebens bemühten sich die pommerschen Abgeordneten die Trennung von Deutschland und die Theilung des Landes zu verhindern, was ihnen schmerzlicher war, als die böse Zeit, die ihnen die Schweden unter einem reformirten Herrscher androhten. Die kaiserliche Gesandtschaft nahm sich der Sache des Kurfürsten nicht ernstlich an und als nun Schweden bestimmt erklärte, mit der Gewalt der Waffen sich in dem Besitz von Pommern zu behaupten, rieth der umsichtige Trautmannsdorf, der Oestreicher, den Brandenburgern zur Nachsicht. Diese bewiesen bei den schwierigen Verhandlungen viel Festigkeit und der Kurfürst konnte allerdings noch mit dem zufrieden seyn, was er gewann. Er hatte den Vortheil gebraucht die Entschädigungsforderungen nicht zu gering anzuschlagen, für den Verlust in Pommern verlangte er die Stifter: Magdeburg, Halberstadt, Hildesheim, Minden und Osnabrück und ganz Schlesien: dabei wurden Anerbietungen und Geldspenden nicht gespart. Hunderttausend Thaler wurden dem Grafen Trautmannsdorf geboten, er blieb unzugänglich, die Schweden Oxenstierna und Sal-

Digitized by Google

vius ließen sich reichlich bezahlen, auch den Franzosen ward keine Forderung versagt, denn sie waren es, die die zähen Schweden zu endlichem Abschluß und Unterschrift bewogen; zu spät erhielt jetzt Oxenstierna den Befehl, in keine Theilung und Abtretung von Pommern zu willigen; es war schon geschehen. Dieser Vertrag zwischen Schweden und Brandenburg ward schon 1647 abgeschlossen, *) in welchem dem Kurfürsten Hinterpommern (280 □Meilen) mit dem Stift Camin, die säcularisirten Bisthümer: Halberstadt mit der Grafschaft Hohenstein und Minden als weltliche Fürstenthümer sogleich, das Erzstift Magdeburg als erbliches Herzogthum, nach dem Tode des zeitigen Verwesers, des Herzogs August von Sachsen zugesichert wurden. Dieser Vertrag ward später (24. Oct. 1648) in die Bedingungen des westphälischen Friedens mit aufgenommen, in welchem außerdem noch Beilegung des jülichschen Erbstreites, Aufnahme der Reformirten zu gleichem Recht mit den Augsburgischen Confessionsverwandten und der Antheil an der Kriegssteuer für Schweden festgesetzt wurden. So erwarb Brandenburg eine reichliche Entschädigung für das halbe Pommern, aber nicht gering war der Kampf, den die Gesandten des Kurfürsten darum zu führen hatten; von allen Seiten wurden sie angefochten. Die Katholiken schrien, daß die schönen Stifter einem protestantischen Fürsten zu Theil werden sollten, Braunschweig erhob alte Ansprüche auf Halberstadt und Minden, Kur-Sachsen wollte den fetten magdeburger Stiftsboden sich keineswegs nehmen lassen, in dessen Besitz es sich schon sicher glaubte. Die Schweden stimmten gern mit ein in die allgemeine Klage über die brandenburger Anmaßung und Oestreich konnte nur besänftiget werden durch Verzichtleistung des Kurfürsten auf das, von Ferdinand II. eingezogene, schlesische Fürstenthum Jägerndorf. Am hartnäckigsten zeigten sich fortwährend die Schweden, die die Bestimmung der Grenzen in Pommern bis zum Jahr 1652 verzögerten; (vergl. Bd. II. S. 380) mehrere Jahre hindurch lagerten die Schweden noch in Brandenburg, obgleich dieses Land unter allen deutschen Ländern zuerst seinen Theil der Kriegssteuer an Schweden mit 141,670 Reichsthalern abgetragen hatte. Der Kurfürst sah sich genöthigt bei dem Kaiser die Schweden, die das Land nicht räumen wollten, zu verklagen. Ferdinand III. lud ihn zugleich mit den Kurfürsten von Mainz, Trier und Sachsen nach Prag. Der Kaiser wünschte seinem Sohne, Ferdinand IV., die römische Königskrone, deshalb begegnete

*) Du Mont. T. 6. P. I. p. 366.

Digitized by Google

gegnete er dem Kurfürsten mit großer Freundlichkeit, er kam ihm eine Viertelmeile zu Wagen und zehn Schritt zu Fuß entgegen und verbat sich den Handkuß. Dem schwedischen Hof machte er Anzeige, daß er die Belehnung über Vorpommern, Verden und Bremen und die Stimmfähigkeit auf dem Reichstage so lange verweigern würde, bis Brandenburg zufrieden gestellt sey. Dies war von gutem Erfolg, die Schweden räumten das Land, doch mußte Brandenburg nach einem neuen Grenzvergleich (4ten Mai 1653) noch einen Landstrich von zwei Meilen Breite am rechten Oderufer an Schweden abtreten. Schweden behielt sich ferner die Mitbelehnung über Hinterpommern und Camin, über die Neumark, den Sternberger Kreis, Vierraden und Löckenitz vor und den Heimfall dieser Lande, wenn der brandenburger Mannsstamm erlöschen würde. Brandenburg mußte von der gesammten pommerschen Landesschuld vier Fünftheile mit 479,360 Gulden übernehmen.

Bei diesen verwickelten Händeln mit Schweden, durfte der Kurfürst seine Angelegenheiten in Jülich und in Preußen nicht versäumen. Der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg war im Besitz eines Theils der jülichschen Erbschaft, als Katholik fing er an die Protestanten zu bedrücken. Sie wendeten sich an Friedrich Wilhelm, der ein heftiges Manifest gegen den Pfalzgrafen erließ (13ten Jan. 1651) *) und einige Truppen unter dem Befehle des Generals Sparre in das Herzogthum Berg schickte.

Die Belehnung mit dem Herzogthum Preußen hatte er schon am 8ten Oct. 1641 in Warschau empfangen, seine persönliche Gegenwart war von den Polen verlangt worden, schwere Summen mußte er zahlen, dreißigtausend Gulden auf der Stelle und einen jährlichen Tribut von hunderttausend Gulden aus den Seezöllen, die Commandanten von Pillau und Memel mußten dem Könige zugleich schwören, der Kurfürst zu jedem Kriege Polens eine bestimmte Mannschaft stellen. Nur den Katholiken und Lutheranern ward öffentliche Religionsübung in Preußen gestattet, den preußischen Unterthanen ward Appellation an den König von Polen zugesichert. Wie diese Verbindung mit Polen eines der schwierigsten Verhältnisse für den Kurfürsten war, und wie er es glücklich löste, werden wir bald erfahren.

Es war der unter die Herrschaft des Kurfürsten gegebene Staat, immer noch eine lose, wenig verbundene Masse von verödeten und meist verarmten Ländern, es schien

*) Lunig Part. spec. Cont. 2te Fortf. S. 74.

eine lange Zeit erforderlich, um in die getrennten Ansichten eine gewisse Einheit zu bringen, die Spaltung der Kirche, die Abhängigkeit von so vielen auswärtigen Mächten, hielt die Unterthanen streng geschieden, der Kurfürst allein hatte seinen Geist auf einen Punkt gerichtet, auf die Gründung eines unabhängigen Reichs; dahin all' sein Streben. Dies konnte nur mit den Waffen in der Hand geschehen, und so finden wir ihn denn, sobald er nur gegen außen durch Bündniß und Vertrag sich einstweilige Ruhe geschafft, auch jeder Unordnung im Innern ein Ziel gesetzt, beschäftiget ein Heer zu bilden, mit dem er bald als ein Kriegsfürst auftrat. Da war strenger Befehl nöthig, nicht auf beliebige Stellung und Zahlung der säumigen und eigennützigen Ritter- und Bürgerschaft mochte er sich einlassen, er nannte die Bedürfnisse und erlaubte keine Gegenrede. Solche Eingriffe in die Gerechtsame der Stände wurden ihm erleichtert durch die Verschiedenheit seiner Besitzungen, die sich gegeneinander als völlig gleichgültig betrachteten. Den märkischen Ständen drohte er als Herzog von Preußen und Pommern, den preußischen als Kurfürst von Brandenburg. Bald belehrten die Thaten ihres Herrschers sie, daß er, gleich bereit den Nahen wie den Fernen hülfreich zu seyn, nur des Vaterlandes gemeinsame Sache verfechte.

Früher noch, als die Bestrebungen des Kurfürsten sich völlig entwickelten und das Heer, das er im Stillen vorbereitete, genugsam erstarkt war, um den gewünschten Nachdruck üben zu können, ward er in höchst gefährliche Händel verwickelt.

Karl Gustav, vordem deutscher Pfalzgraf, ein kecker, genialischer Held seiner Zeit, hatte die schwedische Krone empfangen, die seine Tante, die Königin Christine (1654) freiwillig niedergelegt hatte. Die Anmaßungen Johann Kasimirs von Polen gaben dem kriegslustigen Könige von Schweden leichten Anlaß, sich im Feld zu versuchen, er führete ein Heer nach Polen. Alte Bündnisse banden den Kurfürsten an Schweden, und als Herzog von Preußen war er polnischer Vasall. Karl Gustav suchte durch vortheilhafte Anerbietungen den Kurfürsten, dessen Rüstungen ihm wohl bekannt waren, zu gewinnen. Der Kurfürst zögerte, sich zu erklären; nach seiner Vermählung (1646) mit Luise Henriette, der Tochter des Statthalters der Niederlande, Friedrich Heinrich von Nassau-Oranien, war er in ein Bündniß mit dem Freistaate der Niederlande getreten, auch mit Englands Protector, Cromwell, und mit Frankreich suchte er Verbindungen anzuknüpfen, um sich der aufgedrungenen Freundschaft des Schweden zu erwehren. Karl Gustav nahm die Zögerung übel auf; ohne weitere Anfrage ließ er ein Heer unter dem General Witten-

Digitized by Google

berg durch die Neumark über die polnische Grenze gehen. Der Kurfürst ordnete in Preußen Rüstungen an, und schloß ein Schutz- und Trutz-Bündniß mit den Städten Westpreußens. Karl Gustav aber stand im raschen Fluge siegreich vor Crakau und Warschau und zwang den König Johann Kasimir zur Flucht nach Schlesien. Die Verschmähung der angebotenem Freundschaft und mehr noch, die dafür gedrohte Feindschaft, hatte Karl Gustav jetzt an dem Kurfürsten zu rächen, der kühne Sieger wendete sich gegen Preußen. Der besorgte Kurfürst schickte ihm Boten entgegen, sie wurden mit Stolz aufgenommen, mit empfindlichem Uebermuth zurückgeschickt, mit dem Auftrag an ihren Kurfürsten: der König werde in Königsberg den Vertrag vorlegen. Da er jedoch den Krieg mit Polen noch nicht als beendet ansah, suchte er, wiewohl unter härteren Bedingungen, als es früher geschehen wär, den Kurfürsten auf seine Seite zu ziehen. Eingeschlossen in Königsberg, sah dieser sich genöthiget am 17ten Jan. 1656 folgende Punkte zu unterzeichnen: der Kurfürst entsagt der Lehnverbindlichkeit gegen Polen, erklärt sich und seine Nachfolger im Herzogthum Preußen als Lehnmänner von Schweden, wobei es ihm jedoch frei stand, die Belehnung durch einen Bevollmächtigten zu empfangen. Zur Recognition der Lehen für Preußen und Ermeland sollten bei jeder Erneuerung 4000 Dukaten gezahlt werden. Zugleich sollte der Kurfürst dem Könige, so oft er durch die, in dem jetzigen Kriege erworbenen, Lande in Krieg verwickelt würde, 1000 Fußknechte und 500 Reiter stellen. Freie Aufnahme in den Häfen, freier Durchzug durch das Herzogthum, wurde den Schweden zugestanden, dem Kurfürsten ward untersagt, ohne Vorwissen des Königs, Kriegsschiffe an der Ostsee zu bauen. Die Verbindlichkeit, vier Schiffe zur Sicherheit der Küste zu unterhalten, hörte auf. Der König entsagte auch der höchsten Gerichtsbarkeit, alle Streitigkeiten sollten durch ein höchstes Tribunal und jeder Streit des Kurfürsten mit den Ständen durch ein Austrägegericht entschieden werden. Im Fall der kurfürstliche Mannstamm erlöschen würde, sollte das Herzogthum an Schweden fallen. Das Bisthum Ermeland wurde von seinen bisherigen Verhältnissen zum Herzogthum losgerissen und als weltliches Mannlehn dem Kurfürsten mit Ausschluß von Frauenburg übergeben. Bald sollte seine Freundschaft geprüft werden, denn neue Schaaren hatte Johann Casimir um sich gesammelt und zog zur Befreiung seiner Hauptstadt heran. Karl Gustav verband sich jetzt (15. Juni 1656) zu Marienburg noch enger mit dem Kurfürsten, der ihm 4000 Mann, halb zu Roß, halb zu Fuß zusagte und dafür große Versprechungen erhielt. Ihm sollte, wenn der Sieg glückte, die

Digitized by Google

Königs-Krone von Großpolen und die Woiwodschaften Posen, Kalisch, Siradien und Lenczicz zu Theil werden, während Karl Gustav in Warschau sich wollte zum König krönen lassen. So ward schon damals über eine Theilung Polens verhandelt; obwohl es geheim geschah, so kam das Gerücht davon doch bald in die Welt, das die Polen mit Haß, die andern Mächte mit Neid aufnahmen. Nicht gering war der Preiß, den es zu gewinnen galt, nicht geringer die Wagniß; denn gelang es den Polen, sich zu behaupten, so hatte der Kurfürst alles von ihrer Rache zu fürchten, aber schneller Entschluß that Noth, denn Karl Gustav duldete kein schwankendes Benehmen, er wußte, was er wollte, war nicht verlegen und schaffte schnellen Rath. Er erklärte dem Kurfürsten unumwunden, er fordre sein Bündniß und gebe kein Bedenken, falle er mit ihm, so wär' dies ihm noch mehr zum Ruhme, als wenn er durch ihn falle.

Unterdessen hatten sich die Polen Warschaus bemächtiget, Johann Casimir hatte tatarische Horden zu seiner Hülfe herbeigezogen, aber seine neuen Hoffnungen wurden in der dreitägigen Schlacht von Warschau (18. bis 20. Jul. 1656), in der 16000 Schweden und Brandenburger einen glänzenden Sieg über 40,000 Polen und Tataren erfochten, gänzlich vernichtet. *) Der Kurfürst weigerte sich zur weiteren Niederwerfung Polens dem Könige zu folgen, die fremden Mächte drohten, ein russisches Heer war im Anzuge, der Kurfürst hatte selbst von den Ständen seines Herzogthums, die ihm übel wollten, zu fürchten und zog zurück nach seiner Grenze. Karl Gustav konnte jetzt am wenigsten den Bundesgenossen missen, er zeigte sich ihm geneigt für die treue Hülfe durch die Erlassung jeder Lehnverbindlichkeit, die der frühere Vertrag ihm auflegte, das alte Bündniß ward (den 10. Nov. 1656) zu Labiau oder Liebau in Kurland erneut. Der Kurfürst und seine Nachfolger wurden darin für unabhängige Gebieter in dem Herzogthume Preußen und dem Fürstenthume Ermeland erklärt, dafür zahlte Friedrich Wilhelm 120,000 Thaler; den Rückfall der Lande beim Aussterben des Mannsstammes behielt sich Schweden vor. Beide Theile kamen überein, keinen einseitigen Frieden zu schließen, die Anerkennung der Unabhängigkeit Preußens ward schon als eine Bedingung des künftigen Friedens mit Polen festgesetzt. Das Glück der Schweden reizte die andern Mächte, die zuerst ruhig zusahen, zur Eifersucht; vor andern war Dänemark geschäftig Feinde zu werben gegen Karl Gustav und selbst feindlich zu handeln. Eine niederländische Flotte

*) Friedrich. II Mémoires, S. 95.

Digitized by Google

erschien auf der Rhede von Danzig, um den Schweden den Rückweg über die Ostsee zu wehren, die Dänen fielen in das Herzogthum Bremen, das den Schweden gehörte, der Czaar von Rußland kündigte Krieg an, und Oestreich ließ ein Heer den Polen zu Hülfe aufbrechen. Karl Gustav hatte keinen Bundesgenossen außer dem Kurfürsten, den er längst mißtraute, er gab Polen auf und eilte im Fluge nach Bremen, wo er die mißgünstigen Dänen mit harter Hand züchtigte. Der Kurfürst blieb seinem eignen Schicksal überlassen, und er wußte sich bald zu fügen. Denn da Oestreich, Polen und Dänemark übereingekommen, die Waffen nicht eher niederzulegen, als bis sie die Schweden vom deutschen Boden vertrieben hätten, und dem Kurfürsten zum Abfall von Schweden ermahnten, wählte er, ohne lange zu wägen, die Parthei, deren Sieg jetzt nicht zweifelhaft war, ohne jedoch die Vortheile aufzugeben, die er durch Schweden gewonnen hatte. In dem Vertrage zu Welau (19. Sept. 1657) verglich er sich mit Polen dahin, daß er der Verbindung mit Schweden und den Ansprüchen auf das Fürstenthum Ermeland entsagte, und als Bundesgenosse Polens im Krieg gegen die Schweden 6000 Mann zu stellen versprach. Dagegen erkannte Johann Casimir die Souverainetät des Kurfürsten über das Herzogthum Preußen an, das nach dem Erlöschen der Kurlinie an das fränkisch-brandenburgische Haus — jedoch als polnisches Lehen — kommen sollte; stürbe auch diese Linie aus, dann sollte es an Polen zurückfallen. Da der Kurfürst wegen der Zurückgabe Ermelands Entschädigung forderte, so erhielt er bei der Ratification des Vergleichs zu Bromberg (6. Nov. 1657) die Herrschaften Lauenburg und Bütow als ein polnisches Mannlehn, mit Erlassung des Lehneides. Für eine Forderung von 120,000 Thaler Kriegskosten wurde ihm die Staroſtei Draheim zugesichert und die Stadt Elbing, aus der jedoch zuvor die Schweden vertrieben werden mußten. Die Einlösung dieser Stadt für 400,000 Thaler behielt sich Polen vor. Karl Gustav hatte vergeblich neue Unterhandlungen mit Brandenburg angeknüpft, verschiedene Schreiben voll gegenseitiger Vorwürfe wurden gewechselt. Der Kurfürst sah aber nur zu gut, daß er mit Schweden nie Freundschaft halten könne, so lange dieses im Besitz des besten Theiles seiner pommerschen Erbschaft blieb. Jede Aussicht diese zu gewinnen schien ihm vortheilhaft, weshalb er sich jetzt auch mit Dänemark zum Kriege gegen Karl Gustav verband; er übernahm den Angriff der Schweden in Pommern. Dies Bündniß mit Dänemark ward am 30sten Oct. 1657, das mit Oestreich am 30sten Jan. 1658 abgeschlossen, in dem letzteren verbanden sich beide Mächte zum Beistand gegen Schweden zu allen Zeiten; allein während zu Berlin

Digitized by Google

gezögert, zu Wien gezaudert ward, hatte das Schwerdt des schwedischen Königes in Dänemark entscheidende Siege erfochten und diesem Königreiche in dem Roskilder Frieden die härtesten Bedingungen vorgezeichnet. Jetzt dachte Karl Gustav sogleich daran, sich an dem ihm untreuen Kurfürsten zu rächen, dem er die Schuld des mislungenen Krieges in Polen allein beimaß; es schien ihm sehr an der Zeit dem Unternehmungen eines Fürsten Schranken zu setzen, der ihm so gefährlich bedrohte. Schon hatte der schwedische Feldherr Wrangel Befehl ein Heer unter dem Vorgeben, es nach Pommern zu führen, bei Oldeslohe zusammenzuziehen, von hier aus an der Elbe aufwärts nach Magdeburg zu gehen und sich in der Altmark festzusetzen. Die schwedischen Reichsstände hatten dieses Unternehmen gut geheißen und ihre Unterstützung zugesagt, als Karl Gustav nähere Veranlassung fand, sich mit ganzer Macht noch einmal auf Dänemark zu werfen. Diesem Entwürfe stellten sich unerwartete Hemmnisse entgegen, die Verbündeten eilten dem bedrängten Dänenreiche zu Hülfe, damit es nicht als schwedische Provinz dem Ehrgeize Karl Gustav's neue Waffen in die Hand gebe. Auf Vergebung und neues Bündniß mit Schweden durfte der Kurfürst nicht rechnen, er schloß daher mit dem bedrängten Dänemark ein Schutz- und Trutzbündniß (21sten Jan. 1659) bestügelte die Langsamkeit der Oestreicher und rückte in Verbindung mit ihnen ins Holsteinsche ein. Diese Bewegung gab dem, in seiner Hauptstadt umringten, König Friedrich Gelegenheit, einen Streifzug gegen Fühnen zu unternehmen. Auch dieser mislang, und schon mußte Dänemark ungünstige Verhandlungen unter der Vermittlung der Engländer und Holländer anknüpfen, als Karl Gustav starb (13ten Febr. 1660). Dem Kurfürsten dünkte die Gelegenheit günstig, sich für den kurzen Feldzug im schwedischen Pommern zu entschädigen, aber Frankreich untersagte ihm jede Feindseligkeit gegen Schweden, als einen Bruch des westphälischen Friedens. Der Tod Karl Gustav's entfernte die größte Schwierigkeit, die einer Ausgleichung der nordischen Mächte entgegen gestanden hatte und so kam zwischen Polen, Oestreich und Brandenburg auf der einen und Schweden auf der andern Seite der Friede zu Oliva, einem Kloster bei Danzig, 1660 zu Stande. *)

Die Verbindlichkeiten, die Brandenburg gegen Schweden in den Verträgen zu Königsberg, Marienburg und Labiau übernommen hatte, hörten auf, dagegen ward von allen Mächten, selbst von Frankreich, der Vertrag zu Wehlau, der dem Kurfürsten die Sou-

*) J. G. Böhme acta pacis Olivensis. 2 Tom. Vratislaviae. 1763.

Digitized by Google

verainetät über Preußen gab, anerkannt. Friedrich Wilhelm gab die in Pommern und Holstein gemachten Eroberungen zurück, die Stadt Elbing aber gaben die Polen nicht frei, die Bürger selbst waren den Brandenburgern nicht geneigt, da sie in der Nähe sahen, wie der Kurfürst eben nicht glimpflich mit den unwilligen Ständen in Preußen verfuhr. Als souverainer Herzog in diesem Lande nannte er sich „dominus supremus et heres in Prussia", wogegen Polen noch öfter vergebliche Vorstellungen machte. So unbedeutend anfänglich auch diese Souverainetät angesehen ward, so ist sie doch später für Preußen von höchster Wichtigkeit geworden. Der Kurfürst von Brandenburg war abhängig vom Kaiser und Reich, aber Preußen ward das Land und der Name, mit dem sich die späteren Kurfürsten, und vor allen Friedrich der Große, der Anmaßung Oestreichs entgegenstellten.

Mit der, dem Fürsten zuerkannten, Unabhängigkeit ward zugleich auch der Grund gelegt zur Souverainetät die von weit höherer Bedeutung ist, zu der des Staats, die darin besteht, das er im Innern sich frei entwickeln konnte, ohne durch äußeren Einfluß beschränkt und gehemmt zu seyn. Am wenigsten zufrieden mit der Art, wie der Kurfürst die Souverainetäts-Rechte auslegte, waren die preußischen Stände, sie wollten diese nur so verstanden wissen, daß der Kurfürst dadurch von polnischer Hoheit frei geworden und keine Appellation von ihrer Seite gegen ihn an Polen statt finde, keineswegs sollte aber dadurch der Kurfürst das Recht gewonnen haben, die erlangte Unbeschränkheit so nach innen zu kehren, daß er die alten, wohl erworbenen Privilegien, nicht mehr für gültig anerkennen dürfe. Der Kurfürst zeigte sich zuerst als Selbstherrscher dadurch, daß er den streng lutherischen Preußen zum Trotz, in Königsberg einer reformirten Gemeinde volle Kirchenfreiheit gab; dies gab den Ständen genugsamen Vorwand, um überhaupt darüber zu klagen, daß der König von Polen eigenmächtig die Verbindung aufgehoben, in der sie an ihn in mancher Hinsicht eine Zuflucht gesucht hatten, aber die Zeit war längst vorüber, in der die Stände in Preußen einen einmüthigen Kampf wagen konnten, auch beruhigte die Gegenwart des Kurfürsten, der mit Ernst und Milde zu ihnen trat, bald die aufgeregten Gemüther und strafte sie am härtesten durch die Beschämung, die er ihnen darüber fühlen ließ, daß sie, die Gott danken sollten, einem deutschen Fürsten zu gehorchen, nach polnischer Herrschaft verlangten. Strenges Gericht übte der Kurfürst an jedem, der sich vermaß, der fürstlichen Gewalt zu nahe zu treten, selbst wenn es mit Berufung auf altherkömmliches Recht geschah.

Digitized by Google

Der Kurfürst schrieb bei seiner Anwesenheit in Königsberg 1661 einen Landtag der preußischen Stände nach Bartenstein aus, er hoffte, daß seine Gegenwart die Häupter des Widerspruchs zur Ordnung zurückführen werde; vergeblich. — Hieronymus Rhode, Präsident und Vorsitzer des Schöppenstuhls zu Königsberg, reizte die Menge wider den Kurfürsten auf, und ermahnte sie ihre Gerechtsame in Religionssachen und in der Landesverwaltung gegen Gewalt zu schützen. Der Kurfürst ließ den Aufwiegler zum Tode verurtheilen, hernach aber in die Festung Peiz zu lebenslänglicher Haft abführen. Noch härter büßte den Widerspruch Ludwig von Kalkstein, Amtshauptmann von Oletzko. Als Vorsteher der Stände war es seines Amtes, die Stände an die Vertheidigung ihrer Privilegien zu erinnern; er ward vom Kurfürsten zum Tode verurtheilt, jedoch, nach einjähriger Haft, wieder frei gelassen gegen eine Bürgschaft in Geld und gab das Versprechen Preußen nie zu verlassen. Er brach denen, von welchen er sich rechtlos behandelt glaubte, das Wort und floh nach Warschau, wo er als Bevollmächtigter der preußischen Ritterschaft auftrat und die polnischen Magnaten aufforderte, die, ohne ihr Befragen ihnen genommenen, Hoheitrechte über das Herzogthum, wieder geltend zu machen. Die Polen hatten längst schon sich geregt und der Kurfürst der sich eben jetzt in mancher äußerlichen Bedrängniß befand, konnte nicht solche Umtriebe, die zur Meuterei im Innern Anlaß gaben, dulden. Er forderte von dem Könige von Polen die Auslieferung Kalksteins, der König aber nahm ihn in Schutz. Eusebius von Brandt, kurfürstlicher Gesandter am Hofe zu Warschau, lud mit Versicherung der Versöhnung den Herrn von Kalkstein zur Tafel, ließ ihn aber durch den brandenburgischen Hauptmann Montgommery und einige Dragoner niederwerfen, in eine Tapete verstricken und in dieser Verwickelung nach Königsberg fahren; Kalkstein wurde auf kurfürstlichem Befehl 1672 zu Memel enthauptet. Durch eine schnelle Flucht retteten sich von Brandt und Montgommery vor der Wuth Polen, die die schändliche Verletzung der Freiheit ihres Bodens nicht ungerochen lassen wollten. Der König Michael gab sich jedoch zufrieden, zumal da er sich die Hülfe des Kurfürsten, der den Herrn von Brandt zu bestrafen versprach, wider die Türken eben erbeten hatte.

Die Kriege zwischen Polen und Schweden hatten dem Kurfürsten die Bedeutung einer entscheidenden Macht im Norden Deutschlands gegeben, er ward dadurch in die Politik der europäischen größeren Mächte verschlungen und da zu jeder Zeit eine ausgezeichnete Persönlichkeit des Fürsten fremden Völkern und Höfen als ein Spiegel des Staats gilt,

gilt, den sie beherrschen, so achtete man Brandenburg in Moskau, Madrit, Paris und London. Selbst der Tartar Chan, Murad Kinran, ließ dem Kurfürsten seinen Regierungsantritt durch eine eigne Gesandtschaft (1679) melden. Diese kam jedoch in einem so unsaubern Aufzuge an, daß man sie, bevor sie am Hof ihre Aufwartung machte, kleiden und kämmen mußte.

Der Kurfürst versäumte nicht durch Gesandtschaften mit den großen Höfen Europa's Verbindungen anzuknüpfen und zu unterhalten, befreundete sich aber auch mit den kleineren deutschen Fürsten und trat (1664) der rheinischen Allianz bei, die die geistlichen Kurfürsten am Rhein, der Bischoff von Münster, der Pfalzgraf von Neuburg, die Herzoge von Braunschweig, der Landgraf von Hessen-Cassel und der König von Schweden als Herzog von Bremen 1658 geschlossen hatten, um die deutsche Grenze gegen den nordischen Krieg zu sichern. Dies Bündniß gab die erste Veranlassung, wodurch Brandenburg seine Stelle im Norden Deutschlands, als Gegner Oestreichs, einnahm. Mit Schweden schloß der Kurfürst (1666) ein Bündniß auf zehn Jahre, zur gegenseitigen Unterstützung, außer wenn es Krieg gegen Rußland gelte. Für die Gültigkeit, die das Wort des Kurfürsten sich nach dem Frieden von Oliva erworben, spricht das allgemeine Zutrauen was ihm von mehreren Seiten als Vermittler geschenkt ward, die streitigen Nachbarn fügten sich, wenn er den Frieden und den Vergleich aussprach. Selbst von den, ihm sonst feindlich gesinnten, Polen, wurde nach Johann Casimirs Tode ihm die Krone angetragen; er nahm sie nicht an, da unter mancher Bedingung, die ihm dabei gemacht wurde, die unerträglichste ihm diese war, daß er den protestantischen Glauben abschwören sollte.

Frankreich ward übermüthig, seit die Hofetiquette Ludwigs des XIV. die Regel der europäischen Höfe ward; gebildet für das gesellige Leben, geübt in den Waffen, stolz auf die Ehre einer großen Nation anzugehören, war der Franzos, die anderen Völker wählten ihn zum Lehrer und Meister und so haben sie nicht Ursach sich über das schwere Lehrgeld zu beklagen. Die Ungeschicktesten bezahlten am theuersten und blieben am längsten in der Lehre und so haben die Deutschen weniger Ursach sich in unziemlichem Haß gegen Frankreich zu erklären, vielmehr haben sie nur die eigne Thorheit anzuklagen; erst als wir zu dieser Einsicht kamen, sind wir zu Ehren gekommen.

Ludwig begann seine Eroberungskriege mit einem Einfall in die Niederlande, an deren Schicksal Friedrich Wilhelm das seine jetzt um so näher geknüpft sah, seit er nach einem endlichen Vergleich mit dem Hause Pfalz-Neuburg (9. Sept. 1666) sich in dem

Digitized by Google

festbestimmten Besitz von Ländern sah, durch die er Grenznachbar der Holländer ward. Der Kurfürst erhielt das Herzogthum Cleve und die Grafschaften Mark und Ravensberg und für seine Ansprüche auf Ravenstein, zahlte ihm Pfalz-Neuburg 50,000 Thaler. *) Mit dem Freistaate der Niederlande schloß er in diesem Jahre ein enges Bündniß, wieß aber die Ehre, die ihm der Kaiser, dem er schon 1663 wider die Türken 2000 Mann gesendet hatte, jetzt durch Berufung zum Oberbefehlshaber des Reichsheeres zudachte, standhaft zurück. Er war zu sehr mit seinen eignen Landen beschäftiget, als daß er zu so weitem Geschäft sich berufen fühlte; denn wenn er auch mit Polen und Schweden sich versöhnt, auch die widerspenstigen Magdeburger (1666) zur Huldigung genöthiget hatte, so forderten doch die Rheinlande bald darauf dringender als je, seine Gegenwart.

Ludwig, im Bunde mit dem Erzbischof von Köln und dem Bischof von Münster, fiel (1672) in die Niederlande. Der Kurfürst führte dem Haus Oranien gegen Hülfsgelder, ein Heer von 20,000 Mann zu, und nahm holländische Besatzung in seine festen Plätze am Rhein auf. Zu seinen Truppen stieß ein Heer von 1600 Mann unter Anführung des östreichischen Generals Montecuculi, Hessen-Cassel und Braunschweig traten dem Bündnisse bei. **) Der gute Muth der Brandenburger und die Treue des Kurfürsten ward durch den Verrath Oestreichs, das in heimlichem Einverständniß mit Frankreich stand, um den wohl verdienten Ruhm betrogen, jede Unternehmung des Kurfürsten durch die kaiserlichen Feldherrn gelähmt und der Anfang des Feldzuges versprach so wenig einen guten Erfolg, daß der Kurfürst sich genöthigt sah, mit Frankreich für sich zu Vossem bei Löwen einen Frieden zu schließen (10. Jun. 1673), **) die Festungen Wesel und Rees wurden den Franzosen bis zu einem allgemeinen Frieden übergeben, dem Kurfürsten Subsidien von Frankreich zugesichert, er versprach keinen Feind Frankreichs zu unterstützen, doch behielt er sich vor, das deutsche Reich, von wem es auch angegriffen würde, zu vertheidigen. Dieser letzte Punkt rechtfertigte ihn auch, da er (1674) ein neues Bündniß mit Leopold I., Spanien und den Niederlanden schloß, ***) in welchem die beiden letzteren ihm Subsidien für 16000 Mann Hülfstruppen, die nur gegen Frankreich fechten sollten, zusagten. Ludwig erklärte dem deutschen Reich den Krieg und bald

*) Du Mont, T. VI. P. 3. p. 117.
**) a. a. O. T. VII. P. 1. p. 239.
***) a. a. O. T. VII. P. 1. p. 267.

Digitized by Google

stand der Kurfürst wiederum mit 20,000 Mann am Rheine, wo er sich mit den Oestreichern in Verbindung setzte, ohne jedoch treuere Bundesgenossen an ihnen zu finden, als früher. Die Franzosen siegten unter dem größten Feldherrn seiner Zeit, dem Marschall Türenne, bei Mühlhausen, und Oestreicher und Brandenburger fochten am Rhein mit schlimmem Erfolge.

Bei seiner Entfernung aus den Marken hatte der Kurfürst es für räthlich erachtet mit der Regierung in Schweden sich zu befreunden und mit jener Macht ein Vertheidigungsbündniß (1675) abgeschlossen, *) dem aber die leidige Clausel beigefügt war, daß es einem jeden Theile überlassen bleiben sollte, eine Parthei zu ergreifen, welche er wollte, im Fall es mißlingen sollte eine Aussöhnung zwischen den größeren streitenden Mächten zu Stande zu bringen. Schweden versprach dem Kurfürsten, gegen Hülfsgelder Mannschaft zu stellen, jetzt verlangte der Kurfürst die Truppen, sie wurden auch abgesendet, waren aber so schlecht geführt, bewaffnet und bekleidet, daß sie schon im schwedischen Pommern Halt machten. Längst hatten die Franzosen in Stockholm eine Parthei gewonnen, die jede ernstliche Rüstung gegen sie hemmte. Im December 1674 führten die schwedischen Feldherren ihre Truppen, die sie im schwedischen Pommern nicht länger verpflegen konnten, nach Brandenburg. Sie kündigten sich als Bundesgenossen des Kurfürsten an, die keinesweges als Feinde kämen, sondern nur in der Absicht, um das gute Vernehmen Brandenburgs und Frankreichs wieder herzustellen. Höchst unbequem fanden die Brandenburger solche ausgehungerte, diplomatische Agenten. Mit Gewalt forderte jetzt der schwedische General Wrangel, was man im Guten versagte und seine Soldaten erneuten die Schändlichkeiten, die man von dem dreißigjährigen Krieg her sich noch erzählte. Der ganze Zorn des Kurfürsten ward aufgeregt bei der Nachricht von der bösen Wirthschaft, die die Schweden in der Mark trieben, er rief seine Bundesgenossen auf zu Beistand und Rache, England, Dänemark, Spanien und Holland kündigten Schweden den Krieg an, nur das deutsche Reich, für das der Kurfürst so eben noch im Gefechte gegen Frankreich stand, zögerte mit gewohnter Flauheit, denn viele Bedenken hatte der Regensburger Reichstag dabei zu erwägen, mehrere deutsche Fürsten verweigerten ihre Zustimmung, als der Kurfürst forderte, daß Schweden wegen des Einbruchs in sein Land, für einen Reichsfeind erklärt würde.

*) Du Mont, T. VII. P. 1. p. 246.

Digitized by Google

Mehr Vertrauen aber, als zur Hülfe des Reichs und der Bundesgenossen hatte Friedrich Wilhelm zu seinem eignen Schwerte und zu den Kriegern die er führte. Auch wußte er, daß er in der Heimath ein treues Landvolk finde, das schon jetzt die Waffen ergriffen hatte und unter Fahnen sich sammelte, die die Aufschrift führten:

Wir sind Bauern von geringem Gut
Und dienen unserm Kurfürst mit Leib und Blut.

Bevor wir aber unsern Helden auf das Schlachtfeld begleiten, dürfen wir nicht versäumen den Gang der diplomatischen Verhandlungen anzuführen, die zuvor gepflogen wurden. Die Diplomaten sind in neuerer Zeit übel berüchtiget, und man hat mit besonderm Eifer die Zeit Ludwigs XIV. als die Zeit böser Wickeleien und heimlicher Umtriebe gescholten. Sehen wir aber die Thätigkeiten der Gesandtschaften näher an, so müssen wir sie als von großem Vortheil für die Bildung in jener Zeit erkennen, Brandenburg besonders verdankt dem diplomatischen Verkehr mit auswärtigen Mächten, zum großen Theil, Ansehen und gute Bekanntschaft. Geben wir auch zu, daß es oft sehr betrüglich zugegangen ist, wo Verhandlungen gepflogen wurden, so war dabei doch immer mehr Achtung des Rechts und bestehender Verhältnisse, als in jener früheren Zeit, wo vor dem Kriege nicht unterhandelt, oder nur kurz angesagt ward, daß man des andern Feind seyn wolle, mit Raube, Mord und Brand. Durch die Gesandtschaften ward ein gemeinsames Verhältniß unter den europäischen Mächten eingeführt, die Anerkennung eines europäischen Staats-Rechts ward verbreitet, und der gegenseitige Verkehr war vortheilhaft; denn indem mit eifersüchtigem Ehrgeiz keiner zurückbleiben wollte, wo der andere vorwärts ging, so wurde, wo irgend durch Fleiß oder Talent ein neuer Vortheil in Beziehung auf größere Staatsinteressen gewonnen ward, derselbe in anderen Landen wiederholt und benutzt. Auch manche Thorheiten sind so verbreitet worden, aber die Völker haben auch ihre Flegeljahre durchmachen müssen, ehe sie zur Vernunft kamen.

Um aber den Verhandlungen ganz das Gewand ihrer Zeit zu lassen, theilen wir sie in der Urschrift, und wo sie übersetzt sind, aus gleichzeitigen Schriften mit. *)

Daß der König von Schweden vornehmlich durch die Franzosen zum Einfall in die Mark veranlaßt wurde, war schon zu jener Zeit so offenkundig, daß man „die Proposition des französischen Ambassadeurs an den König in Schweden" in deutscher Ueber-

*) Theatrum Europaeum. Th. XI.

Digitized by Google

setzung kannte. Diese ist's: „Durchlauchtigster und Großmächtigster König! Ich zweifle nicht, Eure Majestät, als welche die Gerechtigkeit so hoch lieben, und deren Gedanken so generös seyn, werden mit sonderbarem Eifer verstanden haben, daß Ihre Kurfürstliche Durchlaucht von Brandenburg auf's neue die Friedenstractaten übertreten, sich nicht erinnernd, daß sie das verwichene Jahr in einem gleichen Vorhaben untergelegen wären, wo Sie nicht Ew. Majestät errettet hätte. Es ist gewiß, Sire, daß dieser Kurfürst in Ansehung Ew. Maj. einen vortheilhaften Frieden erhalten. Sr. Maj. hat nach dieser Zeit nicht unterlassen, ihn zu obligiren, Selbige hat ihm eine große Anzahl Plätze, welche Sie mit seiner Verwilligung bis zu Ende des Kriegs behalten konnten, wieder überlassen, Selbige hat, um Ihr Vertrauen gegen Ihn zu bezeugen, die Differenzien so zwischen Ihro und Ihre Kurfürstliche Durchlaucht, dem Herrn Pfalzgrafen schweben, in seine Hände gestellt. Und nichts desto weniger, Sire, so siehet man ihn anjetzo, ohne einige Ursache oder Prätext auf's neue in den Waffen zu Nutz Seiner Maj. Feinde stehen. Er hat von Spanien und Holland Geld genommen; Er hat den Holländern Volk gegeben, und marschiret in Person mit einer Armee, willens eine Parthei zu verstärken, welche sich ausdrücklich erklärt, daß sie den Frieden nicht haben wolle. Sire, dies ist die Ursach des Schreibens, welches Ew. Maj. von wegen des Königes in Frankreich, als meines Herrn zu überliefern ich die Ehre habe. Dieses ist auch die Ursach des Begehrens, welches ich an Ew. Majestät in seinem Namen thue; nemlich, daß Sie selbigem mit ihren Waffen wider Ihre Kurfürstliche Durchlaucht von Brandenburg eifrig assistiren wollen. Sire, Seine Maj. erwartet diese Assistenz aus zweifachem Recht, sowohl wegen der engen Freundschaft, so zwischen Euern Majestäten ist, als wegen der Tractaten, so in dem Fall, der sich jetzo eräuget, billig ihre Kraft erreichen. Wann ich hierüber mehr Worte machte, würde es überflüssig seyn. Ew. Majestät weiß auch wohl, was Sie von einem so mächtigen und ehrsüchtigen Nachbar zu gewarten haben, der sich durch kein Band der Gerechtigkeit, oder Dankbarkeit zurückhalten läßt, der in eben der Zeit, da er Eurer Majestät versprochen, ohne Ihre Einwilligung nichts zu thun und Dero Minister mit dem Project einer Neutralität aufgehalten, nicht unterlassen, das schädliche Vorhaben zu brüten, welches man fast anjetzo ausgehecket siehet. Es ist keine Apparenz da, Sire, daß dieser Prinz Conquesten in Frankreich mache, aber wenn er Frankreich anderwärts zu thun schaffte, könnte er wohl Gelegenheit, welche er stetiger gesucht, finden, etwas wider Schweden vorzunehmen. Euer Majestät werden dieses Vorhaben leichtlich hindern können,

Digitized by Google

wann Sie Ihre Waffen auf ihn gerad anmarschiren lassen. Aber, Sire, man muß hierbei keine Zeit verlieren. Ich habe Befehle von dem Könige in Frankreich, als meinem Herrn, Eure Majestät zu versichern, daß Sie in diesem und allen andern in das Werk gestellten Vorhaben von Ihro Königl. Majestät alle Hülfe und Beistand eines getreuen Bundes-Verwandten und vollkommenen Freundes empfangen werden. Eure Maj. wissen wohl, daß der König mein Herr, allezeit dem nachkommt, was er verspricht. Wenn es Ew. Maj. beliebig, werde ich mit Dero Räthen über diese Materie weitläuftig handeln."

Bald hernach (3. Oct. 1674) wurde der Königl. schwedische Gesandte von Wangelin, der den Kurfürsten nach dem Rhein gefolgt war, abgerufen; jedoch geschah dies noch mit den besten Versicherungen des Friedens und der Freundschaft, und er sagte beim Abschied: „daß Ihro Maj. sein König jederzeit gesinnt gewesen, mit S. Kurf. Durchlaucht also zu leben, daß durch beiderseits consilia, was zur allgemeinen Wohlfahrt dienete, tractiret werden können. Ob nun wohl Ihre Kurf. Durchlaucht gefallen, den kriegenden Theilen sich anhängig zu machen, so wollten Ihre Königl. Maj. nichts desto weniger treue Nachbarschaft und Freundschaft mit Sr. Kurf. Durchlaucht continuiren, dessen er Sie denn versichern sollte, verhoffend, daß Sie Ihrer Königl. Maj. mit einer gleichmäßigen Bezeigung allemal begegnen würden."

Der Kurfürst entließ den Gesandten eben so mit Versicherung der treusten Gesinnung gegen Schweden und eröffnete ihm: „daß dem Herrn Gesandten erinnerlich seyn würde, welchergestalt Sr. Kurf. Durchl. die Zeit über, da Sie mit Ihre Königl. Maj. in einen neuen Tractat sich eingelassen, sich gegen dieselbe betragen, wie Sie an allen kräftigen Officiis nichts erwiedern lassen, damit das entstandene Kriegsfeuer in Deutschland möchte getilgt und gelöscht werden. Als aber die Hoffnung dazu verfehlet, in der Pfalz die Gluth sich vergrößert, die Conclusa zu Regensburg gemacht, und denenselben nachzukommen man sich obligat gefunden, hätten Seine Kurf. Durchlaucht von Dero Intention, sobald möglich, dem Herrn Abgesandten Nachricht gegeben, und Ihrer Königl. Majestät Meinung darüber zu wissen verlanget, so Ihr aber bis dato nicht eröffnet werden wollen, daß Sie also die Resolutiones nicht länger aufschieben können, den Bedrängten zu Hülfe zu kommen, der Hoffnung, daß weilen Ihre Königl. Majestät die Conclusa zu Regensburg selbst mit machen helfen, dieselben nochmalen auf dem Kreistage zu Leipzig approbiret, auch daselbst sich zur Hülfe verbunden erachtet, Ihre Königl. Maj. würden solche Ihre Intention nicht allein gut finden, sondern auch, weil Sie aus so hohem

Digitized by Google

teutschen Geblüte entsprossen und so ansehnliche Lande im römischen Reiche hätten, dem Unheil steuern und wehren helfen, warum Sr. Kurfürstliche Durchlaucht dann nochmalen Ihre Königliche Majestät zum höchsten ersuchen ließen, und daß Sie in der contestirten Affection gegen Sie und Dero Lande ferner continuiren wollten." Während so am Rhein sich die gegenseitigen besten Versicherungen gegeben wurden, rückten die Schweden in die Mark ein; der Fürst Johann Georg von Anhalt, kurfürstlicher Feldmarschall und Statthalter in der Mark, sendete sogleich an Wrangel den kurfürstlichen Obersten von Micrander, den Hauptmann von Grambzow, die Kammergerichtsräthe von Wedel und Haagen und entbot sich „zu guter Correspondenz, Nachbarschaft und Zusprache und frug an, wie es gemeint sey." Wrangel gab zur Antwort: „es thät ihm leid, daß Sie in der Mark böse Gäste bekämen und er dergestalt da agiren müßte, mit der Correspondenz würde es sich hinführo nicht schicken, Ihre Königl. Majestät ressentirten, daß Sr. Kurfürstl. Durchlaucht ungeachtet des Bündnisses, daß Sie mit derselben gemacht und worin sie gesammten Rathschlusses mit Ihro Königl. Maj. in allen zu gehen sich verbunden, dennoch dieselbe vorbeigegangen, sich übereilt, Bündnisse mit Fremden gemacht, der widrigen Parthei angehangen, den Krieg dadurch vergrößert und den König außer Stand gesetzt, den Frieden zu befördern, dahero sie dann Deroselben mit Waffen zeigen und zur Observanz des Bundes erinnern müssen. Wären Sr. Kurf. Durchl. nun erbötig, solchen in seiner Kraft zu erhalten, und von widriger Parthei sich abzuziehen, wäre er auch bereit und hätte Ordre die Armee abzuführen. Inzwischen würden sie, weil sie nicht Raum in Pommern zu stehn hätten, die Subsistenz in Sr. Kurfürstl. Durchlaucht Landen nehmen."

Der kurfürstliche Statthalter, Fürst von Anhalt, sorgte nun, so gut es sich thun ließ, für die Vertheidigung des Landes, befahl den Commandanten die festen Pläße zu bessern und wohl zu hüthen, zog hierauf das Frankenbergische Regiment zu Pferde, die Mörnerschen und Bruckonsischen Reuter, die Fargelschen und Helldorfischen Compagnien zu Fuß, wie auch alle Jäger, Heydereuter und Schützen an sich, bot in allen Städten, Aemtern und Dörfern den sechsten Mann und die Ritterpferde auf, ließ hin und wieder Brücken abwerfen, die Wälder verhauen und das Fahrzeug bei Seite bringen, exerzirte die Bürgerschaft der Residenzen, besserte die Befestigung derselben, versah sie mit genugsamen Gewehr und Kriegszeug aus den nächsten Festungen „und war die Anstalt zu Berlin so gut, daß man einem Anfall ausstehen konnte, auf dem Lande aber mußte man

Digitized by Google

es gehen lassen und sich hüten, daß man diejenigen, so die Macht hatten, nicht ärger zu werden reißete."

So bald der Kurfürst erfuhr, daß die Abrufung des schwedischen Gesandten im Ernst gemeint sey, so rief er sogleich auch den Kanzler Brand von dem Hofe zu Stockholm ab, der bei dem Abschied dem Könige sagte: „Se. Kurfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg hätten jederzeit und bis anhero mit allem Ernst und äußerstem Vermögen sich dahin beflissen, wie das gute Vertrauen und die nachbarliche Freundschaft mit Ihrer Königl. Majestät nicht allein erhalten, sondern je mehr und mehr befestiget werden möchte; sie hätten aber dieses Dero gewünschten Zwecks in so weit gefehlt, daß Sie eine Zeit hero, zu Ihrer höhsten Bekümmerniß vernehmen müssen, was für ein unverdientes Mißvergnügen Ihre Königl. Majestät wider Sie gefaßt. Ihrer Königl. Majestät Minister hätten nicht allein desfalls überall gar nachdenkliche Reden geführt, sondern auch an auswärtigen Höfen ganz gefährliche Propositiones wider Sr. Kurf. Durchlaucht gethan; des Obersten Wangelins unvermutheter, kaltsinniger Abschied, so er von Se. Kurf. Durchl. genommen, hätte auch Derofelben leicht die Gedanken machen können, daß Sie bei jetziger Conjunctur, Ihrer Königl. Majestät Freundschaft sich wenig zu erfreuen haben würden und was Sie hierunter befürchtet, solches gebe leider Ihrer Königl. Majestät Reichsfeldherren unfriedliches Vornehmen in der Kur-Brandenburg nur allzuklar an den Tag. Weil nun Se. Kurf. Durchlaucht daraus abnehmen müßten, daß Ihre Königl. Majestät der bisher mit derselben gepflogenen Correspondenz gern entübrigt seyn wollten, so hätten Sie dem Gesandten befohlen mit Vorstellung Ihrer Unschuld Abschied zu nehmen." Er führte weiter noch aus, wie der Kurfürst Ehr- und Gewissenshalber den Krieg wider Frankreich nicht für sich, sondern für das Reich unternommen, ohne dabei die Verbindlichkeiten zu verletzen, die er Schweden schuldig sey. Der König von Schweden antwortete kurz, daß er dem Kurfürsten schon „die Ursachen überschrieben, so ihn bewogen sein Mißvergnügen über Sr. Kurfürstl. Durchlaucht gepflogene Actiones verspüren zu lassen, und weilen darinnen die Antwort auf dasjenige so jetzo fürgebracht, schon enthalten, und Ihrer Königl. Majestät Gründe auf Billigkeit und Gerechtigkeit beständen, so verhofften Ihre Königl. Majestät, daß die ehrbare Welt solche auch approbiren würde."

Einer weiteren gegenseitigen Kriegserklärung bedurfte es nicht, da schon die Schweden in der Mark wie Feinde hausten. Da aber der Kurfürst das Reichsheer mit seinen Truppen eben jetzt nicht verlassen wollte, wo man täglich im Gefecht war und bald einen

entschei-

entscheidenden Streich auszuführen gedachte, so wendete er sich zuvörderst an den Kaiser, dann an die andern, ihm befreundeten, europäischen Mächte, und forderte sie auf der Krone Schweden den Krieg zu erklären.

Dem Kaiser Leopold I. schrieb der Kurfürst: „Es würde sonder Zweifel Ihro Kaiserl. Majestät von Sr. Kurfürstl. Durchl. hinterlassenem Herrn Statthalter hinterbracht seyn, daß die schwedische Armee Dero Kur-Märkische Lande gewaltsamer Weise bezogen, es darinnen immer ärger trieben, sich bis an Dero Residenz Berlin verlegt und nicht allein Vivres, sondern auch Geld-Contributiones und zwar beides in solcher Quantität exigirten, daß es der arme Landmann ohnmöglich abstatten, sondern davon gehen und Haus und Hof verlassen müßte. Nun würde Ihre Kaiserl. Majestät Dero höchsterlauchteten Verstande nach gar leicht absehen, daß solches von Schweden aus keiner andern Ursache geschehen, als daß Se. Kurfürstl. Durchl. so freimüthig die Resolution, dem Vaterlande beizuspringen, ergriffen, solches auch zu thun mit allen Mächten, so Ihro der Höchste verliehen, ausgezogen wären, und daß man dadurch nichts anderes, wie der Feldherr auch öffentlich declariret, intendire, als sie von der guten Parthei abzuziehen und ins künftige ganz inutil zu machen. Wann dann keinem Ausländischen zukäme des Reichs wohlgefaßte Schlüsse zu hintertreiben, als hofften Sie Ihro Kaiserl. Maj. würden diesen Ihro angethanen Schimpf, der zugleich auf Ihre Kaiserl. Maj. und das ganze Reich träfe, auch einen so offenbaren Friedensbruch, als es sich gebührte, ansehen und ressentiren, zu dem Ende und damit Sr. Kurfürstl. Durchl. Lande gerettet würden, Kraft obliegenden Kaiserlichen Amtes wie auch Wahl-Capitulation und Alliance, so Ihre Kaiserl. Majestät mit Sr. Kurfürst. Durchlaucht gemacht, es zu Regensburg dahin richten, daß die Reichs-Conclusa, so vormalen wider Frankreich gemacht, in selbigen terminis auch wider Schweden publiziret und exequiret würden, die Advocatoria in bester Form auch ausfertigen, dem Königl. Schwedischen an Ihrer Kaiserl. Majestät Hofe anwesenden Gesandten Oxenstierna die Mediation aufkündigen und in aller Eil ein Corpo an der Schwedischen Grenze formiren zu lassen, damit auf Erforderung des Kurfürstlichen Herrn Statthalters solches an Ort und Stelle rücken könne, wohin dieselbe es verlangen würden."

Der Kaiser nahm sich ernstlich der Sache des Kurfürsten an, er sagte sogleich zu, ein Hülfsheer in Schlesien bei Glogau zu sammeln, und das Weitere auf dem Reichstage anzuordnen. An den König von Schweden erließ er ein ausführliches Schreiben, aus dem wir nur Einiges mittheilen wollen: „Es sey unnöthig weitläuftig

Digitized by Google

zu wiederholen, was bei Sr. Liebden der französische Gesandte den 17. Augusti, wider des Kurfürsten von Brandenburg Liebden an und vorgebracht, weil selbiges in Dero unverrücktem Gedächtniß annoch haften würde, dessen ganze Summa und Inhalt darin bestanden, daß Sr. Liebden ihre Waffen mit Frankreich vereinigen wollte, weil der Kurfürst wider den westphälischen Frieden und die zwischen ihm und der Krone Frankreich gemachte Bündniß gehandelt. Obwohl nun Ihre Kaiserl. Majestät nicht glauben könnten, daß Ihre Liebden durch diese und dergleichen Auflagen sich dahin würde bewegen lassen, daß sie von ihrem gesunden Vernunfturtheil abweichen und dasjenige dem erwähnten Kurfürsten aufbürden sollte, dessen die Krone Frankreich auf so viel Weise und Wege einig und allein beschuldiget werden könnte, so hätte Sie doch eine hohe Nothdurft zu seyn ermessen, zu Vollziehung Dero Kaiserlichen Amtes sich auf dasjenige, was Sie an Sr. Liebden schriftlich gelangen lassen, woraus Sonnenklar erhellen würde, daß Ihre Kaiserl. Majestät die Waffen erst dann ergriffen, nachdem der König von Frankreich ohne Ihre und des Reichs Bewilligung mit einer starken Kriegsmacht in das Reich eingebrochen und die Staaten der vereinigten Niederlanden in- und außerhalb den Grenzen des römischen Reichs angegriffen, sondern auch sich des obgedachten Kurfürstens in dem Herzogthum Cleve gelegenen Städte bemächtiget, Quartire im Reich gemacht nach eignem Gefallen und hierdurch nicht wenig Ständen unerschwinglichen Schaden zugefügt und dieselben nach seinem Belieben beraubt und ausgeplündert ꝛc. ꝛc. und viel anders mehr gethan, welches man kaum von dem Erbfeind, dem Türken, hätte erwarten können. — — Hernach habe auch das ganze Reich auf dem Reichstage zu Regensburg die Rechtmäßigkeit Ihrer Majestät Waffen gebilliget, und daß des Reichs Waffen mit den Ihren vereinigt werden sollten, nicht nur einmal, sondern zum öftern beschlossen, welches einig und allein genug sey des oben erwähnten Kurfürsten Conduite zu rechtfertigen und ihn von dem, was ihm aufgebürdet werden wollte, zu entschuldigen und sind Ihre Kaiserl. Majestät, dafern er mit Gewalt angegriffen werden sollte, wider aller Feinde Beginnen ihm beizustehn schuldig. Denn welcher Unpartheiischer, der die Sache gebührend überlegte, würde es wohl für einen Fehler ausdeuten, daß besagter Kurfürst dasjenige gethan, wozu er durch die Reichschlüsse verbunden gewesen? — Es wollte denn jemand mit ganz ärgerlichem Exempel vorgeben und behaupten, daß Frankreich Macht habe die Verträge für unkräftig und nichtsgültig zu halten und dem ganzen Reich nach eignem Gefallen Gesetze zu ordnen und vorzuschreiben, welcher Meinung aber Ihre Liebden nicht seyn würden ꝛc.“ —

Digitized by Google

Der Kaiser fordert sogar den König von Schweden als Reichsfürsten auf, sich zum Kriege gegen Frankreich bereit zu machen.

Der Kurfürst von Brandenburg ließ dem Reichstage zu Regensburg ein Schreiben übergeben, worin er die Ungerechtigkeit und Bundbrüchigkeit des Königs von Schweden hart verklagte, diese Schrift wurde zugleich durch den Druck öffentlich verbreitet. Eben so ließ nun der König von Schweden eine Widerlegung des kurbrandenburgischen Schreibens bekannt machen und dem Reichstage übergeben. Darin heißt es: „Man wolle kurfürstlicher Seiten vermeinen, daß es lauter Prätexten seyen, welche Ihre Königl. Majestät zur Justification dieser Ihrer Resolution und zu Gravirung des Herrn Kurfürsten angeführt, daß es aber vielmehr am Tage, wie Sr. Kurfürstl. Durchlaucht dem Instrumentum pacis, den Reichsschlüssen und dem kurfürstlichen Verein zu Folge, die Bedrängten im Reich zu retten, die Feinde des Reichs von demselben abzutreiben und einen redlichen sichern Frieden zu Wege zu bringen mit einer ansehnlichen Macht aufgezogen und Dero hohe Person und Staat dem Vaterland zum Besten gewagt, Ihre Königl. Majestät aber hätten mit ihrem Einfall Sr. Kurfürstl. Durchlaucht in so löblicher Expedition, zuwider der christlichen Liebe, Reichs und aller Völker Rechten verhindert. Mittelst solcher ganz unbefugt angezogener Voraussetzungen nun, suche man kurfürstlicher Seiten den Leuten, die es nicht besser verständen, weiter einzubilden, daß die von Ihre Königl. Majestät angeführte Rationes nur Scheingründe wären und die wahrhaften verschwiegen worden seyen, welche nämlich darin beständen, daß Schweden von Frankreich Geld genommen und also nach seinem, aus solchem allen gemachtem Schluß, den Kurfürsten ein rechtmäßiger Eifer seinem Vaterlande und denen darinnen auf's ärgste ruinirten Ständen zu helfen und einen redlichen Frieden zu schließen, an Ihre Königl. Majestät Seiten aber bloß das französische Geld zu der genommenen Entschließung Ursach gegeben haben sollte. — — Ihre Königl. Majestät hätten von der obgerühmten Rettung des Vaterlandes keine sonderliche Zeichen und Effecten wohl aber von Vielen die Klage gespürt, daß sie durch den Marsch und die Einquartirung der kurfürstlichen Armee unsäglich viel Schaden gelitten, ja eines Theils gar zu Grunde gerichtet worden, ohngeachtet der Kurfürst von Spanien und Holland große Summen bekommen und davon, wann seine Vorfahren dem eignen Ruhm nach so rechtmäßig und ohne Tadel gewest, wohl subsistiren, nit aber durch solche, in seiner Mitstände Landen eigenmächtig vorgenommene Exactionen, dieselbe in's äußerste Verderben setzen sollen; dahingegen aber Ihre Königl. Majestät Ihr von Frank-

Digitized by Google

reich stipulirtes Geld angewendet, eine Armee auf den Beinen zu haben, um den Frieden von demjenigen zu vindiziren, welcher denselben, in Begehrung ohnrechtmäßiger Friedensbedingungen, gar zu schwer machen und die Christenheit an dessen Erlangung länger frustriren wollen." — — Umständlich wird nun ausgeführt, daß Schweden nur den Vermittler des Friedens machen wolle, und man erinnert den Kurfürsten an die Vortheile der früheren Bündnisse mit Schweden, wobei die Wichtigkeit der in Preußen erlangten Unabhängigkeit besonders hoch anschlagen wird. „Daß Ihre Königl. Majestät ein und anderes, ihr Interesse sonderlich angehend, dabei befahren, dazu hatte Sie um so größere Ursach, als Ihro noch in gutem Andenken ruhte, was bei Ihres hochseeligen Herrn Vaters Zeiten passiret, indem daß, da der Kurfürst mit demselben in genauer Verbindniß gestanden, solche auch öfters, als in Holland und zu Labiau erneuert worden, wobei dem Kurfürsten jedesmal eine merkliche Avantage zugewachsen, sogar, daß selbe das einzige Mittel und die größte Ursach gewesen, den so vortheilhaften brombergischen Vergleich und Kraft dieses, die jetzo in Preußen habende Souverainetät, zusammt Länder und Städte in Polen zu erhalten, der Kurfürst gleichwohl gut gefunden und zulässig gehalten, von solchem solennen und favorablen Bündnissen ohne einig gegebene Ursach ab- und mit Sr. Königl. Majestät damaligen Feinden in ganz contraire Ligueu zu treten, durch dieselben sich zu einer feindlichen Operation gegen Ihre Königl. Majestät Lande zu obligiren und dagegen beim Kaiser zu bedingen, daß die Plätze und Oerter die ihm in dem Stettinischen Grenzreceß vermeintlich abgedrungen worden, und er durch seine Waffen wieder einnehmen könnte, stets verbleiben sollten. Ob nun zwar damals durch des Höchsten Güte und des Glorwürdigsten Königs Widerstand dieses böse und ganz widerrechtliche Vernehmen zu nichte gemacht, so sey doch Ihre Königl. Majestät nicht gesichert, ob nicht eben selbiger Appetit geblieben seyn möchte, Ihrer Königl. Majestät bei Gelegenheit etwas abzunöthigen." Besonders geltend sucht Schweden dies zu machen, daß der Kurfürst in den Jahren 1658 und 59 in dem polnisch-schwedischen Kriege, der dem Reich gar nichts angegangen, sich mit Polen verbündet und die schwedisch-pommerischen Besitzungen, die zum Reiche gehörten, verwüstet habe, ohne deshalb als Reichsfeind erklärt worden zu seyn. Für den Kurfürsten wäre dafür die leichteste Entschuldigung dies gewesen, daß er jenen Krieg als Herzog von Preußen, nicht als Kurfürst des Reichs geführt.

Friedrich Wilhelm aber wollte jetzt nicht länger mit Worten fechten, die Noth des Landes gebot mit den Waffen den Beweiß zu führen. Erst als er den Feind geschlagen,

Digitized by Google

ließ er auf jene, zwei und zwanzig Folio-Seiten lange, schwedische Erklärung antworten. Wir wollen jedoch, der näheren Beziehung wegen, schon hier aus der kurfürstlichen Antwort das Wichtigere mittheilen. „Man habe, heißt es, an Kur-Brandenb. Seiten Bedenken getragen, ja wohl gar unnöthig erachtet auf die, von Königl. Schwedischer Seite unlängst herausgegebene, also genannte gründliche, in der That aber nichtige Widerlegung etwas zu antworten und zwar aus erheblichen Ursachen. Denn erstens sey es Gott Lob dahin kommen, daß aller Welt ohne einige Anweisung bekannt, wie es um der Schweden Reden und Thun bewandt, und daß, wann sie Frieden noch so heilig fürgeben thäten, sie doch Krieg im Herzen hätten. Zweitens sey dasjenige, so Sr. Kurfürstl. Durchlaucht wider des Königs vorgenommenen feindlichen Ueberfall bei Ihrer Kaiserl. Majestät und den löblichen Ständen des Reichs angebracht, von denenselben gut geheißen, auch rechtmäßig befunden, hingegen aber, was der König wider Sr. Kurfürstl. Durchl. vorgenommen, als unzulässig und den Reichssatzungen zuwider erkannt worden, dahero es dann keines ferneren Ausführens weiter bedürfte. Vornehmlich, da es dem allerhöchsten und gerechtesten Richter aller Welt selbst gefallen in der Sache ein heilig Urtheil zu fällen und derselben einen rechten Ausschlag zu geben, indem er Sr. Kurfürstl. Durchlaucht gerechte Sache und Waffen dergestalt gesegnet, daß sie diejenigen, so in Ihren Landen in die sieben Monate unbillig gehauset, auch in sieben Tagen zum Theil der gerechten Rache des Höchsten aufopfern, und den Rest daraus jagen können." Der Kurfürst läßt sich nun näher darauf ein, die schwedischen Vorwürfe und Rechtfertigungen ungültig zu machen, als erster und letzter Grund des schwedischen Einfalls wird das französische Geld genannt. „Es beschwert sich, so heißt es, der schwedische Concipient, daß in der kurfürstlichen Antwort gesagt würde, daß das französische Geld verursachet, daß man Sr. Kurfürstl. Durchlaucht eben, wie sie in dem rühmlichen Vorhaben begriffen gewesen, denen Bedrängten im Reich zu Hülfe zu kommen, von schwedischer Seite überfallen, da doch die Unwahrheit dieses Vorgebens leichtlich zu begreifen wäre. Es sey aber der ganzen Welt bekannt, daß nicht allein der König, sondern auch andere so in Schweden etwas vermöchten, große Summen bekommen, und um selbiger Willen zu diesem Kriege gerathen und denselben angestiftet; Sr. Kurfürstl. Durchl. hätten dagegen in der That der Welt ihre löbliche Intention erwiesen, indem sie sich mit ihrer Macht so fort bei Ihrer Kaiserl. Maj. auch anderer hohen alliirten Armeen eingefunden, nebenst denenselben gerad auf den Feind gegangen, mit demselben zu schlagen gesucht und wie er solches allezeit vermieden, dasjenige

Digitized by Google

wider denselben vorgenommen und gethan, was möglich gewesen und Kriegsreisen immer zugelassen. — — In Summa, es liege am Tage, daß das französische Geld verursacht, daß man dem Reich keine Hülfe gesandt, Sr. Kurfürstl. Durchl. feindlich angetastet und allezeit die rechtmäßige Resistenz gegen Frankreich widerrathen." — Nun zur Handlung. —

Kaum hatte der Kurfürst seinen Truppen diesseit des Rhein's in Franken einige Erholung in den Winterquartieren gegönnt, so ließ er sie sich bereit halten zum Marsch nach der Heimath. Zuvor aber ging er selbst nach dem Haag, denn er hatte besonderes Vertrauen zu den Generalstaaten und hoffte an jenem Hoflager zugleich mit vielen auswärtigen Gesandten Rücksprache nehmen zu können. Hier traf er am 7ten Mai 1675 ein und erhielt von allen Seiten die besten Zusicherungen, besonders von Holland und Dänemark, die zu Wasser und zu Lande den Schweden Krieg ankündigten. Auch der Kurfürst rüstete hier einige Fregatten und bemannte sie mit Schiffssoldaten, deren Werbung ihm in Holland erlaubt worden war. Bei den Höfen von London und Moskau hatte der Kurfürst sich ebenfalls um Hülfe beworben, und wenn diese Mächte auch nicht unmittelbar mit Schweden brechen wollten, so gaben sie doch dem Kurfürsten von neuem die Versicherung, mit ihm befreundet zu bleiben.

Am 18ten Mai traf der Kurfürst wieder in Franken, und zwar in Schweinfurt, wo er sein Hauptquartier hatte, ein. Hier erfuhr er, daß die Schweden die Neumark und Hinterpommern verlassen, mit 6 Regimentern zu Roß, 9 Regimentern zu Fuß und 42 Stück Geschütz über die Oder gegangen und von neuem in die Uker- und Mittelmark eingefallen waren, „wo sie die Städte ausplünderten, und was sie an Pferden, Ochsen, Schaaf- und andern Vieh und Victualien nicht fortbringen konnten, niedermachten, mit den Unterthanen beiderlei Geschlechts übel verfuhren, selbige in Wäldern und Büschen niederschossen, in Städten und Dörfern rittelten, ihnen die Fußsohlen und Brüste aufschnitten, sie schändeten, lebendig begruben, die Todten in der Erde beraubten, wie dies an dem General-Major Trotten zu Badingen geschehen, die Kirchenkasten aufschlugen, und überhaupt alles vornahmen, was von irgend einem Feinde geschehen konnte."

Solche traurige Bothschaft beflügelte den Entschluß des Kurfürsten; seine Bundesgenossen hatten zugesagt mit dem 15ten Juni die Feindseligkeiten zu beginnen, so lange durfte er nicht säumen, er brach aus Franken auf und traf am 11ten Juni in Magdeburg ein. Zur ernstlichen Vorbereitung des Krieges, den er nun begann, hatte er einen

Digitized by Google

allgemeinen Fast-, Buß- und Bettag in seinen Landen am 10ten Juni halten lassen. In Magdeburg erfuhr der Kurfürst, daß die Schweden an der Havel zerstreut in Havelberg, Rathenau und Brandenburg Quartier genommen hatten, ohne Nachricht von seiner Ankunft zu haben. Er ließ am 11ten und 12ten Juni die Thore der Festung schließen, und die Elbe bewachen; am 12ten Abends verließ er mit sämmtlicher Reiterei und zehn dreipfündigen Stücken die Stadt, ihm folgten 1000 Mann Fußvolk auf 146 Wagen, mit Kähnen versehen zur Ueberfahrt über die Havel. Im Gefolge des Kurfürsten waren der Feldmarschall Dörflinger, der Fürst von Hessen-Homburg, die Generale Görzke, Lütke, Götz und Pölnitz. Am 15ten in aller Frühe stand der Kurfürst vor Rathenau, er ließ 6000 Mann Fußvolk über die Havel setzen und weiter oben den Feldmarschall Dörflinger über die Brücke mit einem Dragoner-Regiment gehen, die andern umstellten die Stadt. Das Fußvolk erbrach ein Thor und drang in die Stadt, während Dörflinger auf der andern Seite die schwedische Brückenwache dadurch täuschte, daß er sich und die Seinen für schwedische Mannschaft, die von den Brandenburgern verfolgt würde, ausgab. Das Wangelinsche Regiment Drogoner und 6 Compagnien wurden gefangen und zum Theil niedergemacht, mehrere hohe Offiziere waren darunter. Der Kurfürst, frommen Sinnes, versäumte nicht dem Höchsten in einer Betstunde für den Sieg zu danken, dann aber ließ er rasch aufbrechen zu weiterem Feldzug. Er befahl dem Oberst-Lieutenant Hennings, genannt Treffenfeld, vorauszueilen mit den Jägern, und die Päße und Brücken, die die schwedische Abtheilung von Havelberg aus, zu passiren hatte, zu verderben. Schon bei Nauen ward man wieder handgemein und die Feinde eilten sehr, den Paß bei Fehrbellin zu gewinnen. Ein kleines Flüßchen, der Rhyn, macht hier die Gegend unwegsam, durch Torfmoor ist ein Damm und eine Brücke geführt. Die Schweden fanden diese abgebrochen und stellten sich daher bei dem Dorfe Hakelberg zur Schlacht am 18ten Juni.

Die Feldherrn riethen in dem Kriegsrathe den Kurfürsten mit einer ermüdeten Reiterei und so schwachem Feldgeschütz den Angriff nicht zu wagen; er aber entschied sich für die Schlacht, ritt an Dörflingers Regiment heran, redete nach seiner Weise der Mannschaft tapfer und freundlich zu und führte sie selbst gegen den Feind. Hier war es wo rühmliche Treue und Besorglichkeit des Stallmeisters Froben den Kurfürsten rettete, viele Kugeln waren schon nach ihm gerichtet, da er sich auf einem weißen Roß vor allen auszeichnete. Da beschwor ihn der treue Diener mit ihm zu wechseln, bald

Digitized by Google

darauf empfing dieser die tödtliche Kugel, die dem Kurfürsten gegolten hatte. *) Der Sieg entschied sich bald für die Brandenburger, die Schweden zogen sich längst dem Morafte nach der Brücke, die sie eiligst wieder hergestellt hatten, aber von ihrem Gepäck und Geschütz führten sie wenig mit hinüber. Acht Fahnen und zwei Standarten wurden dem Kurfürsten auf dem Schlachtfelde überreicht; die Schweden verloren 1500 Mann, 5 schwere Geschütze, 1000 Wagen und 1000 Stück Vieh, das sie von den Dörfern zusammengetrieben hatten. Bei Wittstock stand ein größeres schwedisches Heer unter Königsmark, stark genug, um den Verlust bei Fehrbellin wieder zu ersetzen, aber die Flüchtlinge verbreiteten solch allgemeines Schrecken, daß es den leichten Streifpartheien der Brandenburger gelang die Feinde über die Grenze zu treiben. Durch ganz Deutschland und weiter noch erscholl der Ruhm des tapfern Kurfürsten, der das gefürchtete Schwedenheer, geführt von dem berühmten Wrangel, in so kurzer Zeit aus seinem Lande trieb, ohne fremde Hülfe. An alle Höfe sandte der Kurfürst Siegesbothen, und viele Glückwünsche wurden ihm zu Theil, in der Hofburg zu Wien gab der Kaiser ein glänzendes Freudenfest und dem, zum Glückwunsch nach Berlin abgehenden, Gesandten trug er auf: „daß Sr. Kaiserl. Maj. darob herzlich erfreut, nur daß Sie mit wehmüthiger Passion beklaget, daß Sr. Kurfürstl. Durchl. Dero Person so wenig dabei geschont, daher Sie dieselben freund- oheim- und väterlich ersuchten, sie wollten solche in mehre Obacht nehmen, in Erwegung, wie hoch so wohl Ihre Kaiserl. Maj. als dem ganzen römischen Reich an selbiger und deren Erhaltung gelegen." — Selbst Montecuculi ließ in seinem Lager bei Straßburg, zu Ehren der brandenburger Waffen, Victoria schießen, und Dänemark und die Generalstaaten säumten nicht länger mit ihrer Hülfe. Der größte Jubel aber war in dem, von dem Feinde befreiten, Vaterlande, der Kurfürst kam am 25sten Juni

*) In gleichzeitigen Schlachtberichten wird diese rühmliche That nicht erwähnt: der Kammerjunker von Buch, ein Augenzeuge der Schlacht, sagt **) über den Tod Frobens nur dies: „Pourtant nous les accompagnons toujours à coste leur tirant continuellement des coups de canon et les nous faisoient autant, l'un desquels emporta tout auprès Son Altesse Electorale la jambe gauche au dessus le genouil à Mr. Frobenius, Escuyer de S. A. E., dont il mourut une heure après, l'estoit dommage, car il étoit aimé de toute la cour, et l'armée et tout le monde le plaignoit également, comme aussi S. A. E. elle même y perdent un fort fidèle serviteur." —

**) Journal des Kammerjunkers von Buch. (Handschrift im Königl. Archiv).

Digitized by Google

Juni nach Berlin und hielt offene Tafel, ringsherum waren die erbeuteten Siegeszeichen aufgesteckt. Zum Gedächtniß der Schlacht wurde eine Münze geprägt, auf deren rechter Seite man den Kurfürst zu Pferde und die Schlacht sieht, mit der Umschrift: ob subditos servatos. Auf der andern Seite liest man die Worte: Justum Suecorum exercitum, Marchiam Pomeraniamque, dum ipse alibi oppressis adest, vastantem, prope Fehrbellinum, die 18. Junii ao. 1675 nactus, solo cum equitate suo, imo vero sole Dei ope fretus, caedit, fundit, septimestres praedones, septem diebus terris suis ejecit; oder deutsch: Der Schweden vollständiges Kriegsheer, welches, als der Kurfürst anderwärts den Unterdrückten half, die Mark und Pommern verwüstete, traf er bei Fehrbellin am 18ten Juni 1675, schlug und zerschlug es allein mit seiner Reiterei, ja fast allein mit Gottes Hülfe und trieb die siebenmonatlichen Räuber in sieben Tagen aus seinem Land.

Der Reichstag zu Regensburg sprach jetzt die immer noch zurückgehaltene Acht aus, Schweden wurde für einen Feind des Reichs erklärt, die Vorpommern ihres Eides der Treue entbunden und die Vollziehung dem westphälischen, ober- und niedersächsischen Kreise aufgetragen. Der Bischof von Münster und der Herzog von Braunschweig-Lüneburg fielen in die niedersächsischen Besitzungen der Schweden ein, und zu dem Heer des Kurfürsten stießen kaiserliche und dänische Truppen in Pommern. Mit dem Könige Christian V. schloß Friedrich Wilhelm ein engeres Bündniß, worin schon bestimmt war, daß der Kurfürst Vorpommern, der König von Dänemark Rügen und Wismar erhalten sollte. Das Glück begünstigte die Waffen der Verbündeten, der Kurfürst leitete den Feldzug vorsichtig, man bemächtigte sich zuerst der geringeren Plätze, Wolgast, Anklam, Demmin und die Insel Wolin wurden besetzt. Nun erst rückte der Kurfürst vor Stettin, wo die Bürger jedoch so treu zu den Schweden hielten, daß sich der General Wolf hier sieben Monden lang hielt, bis zum 14ten Dec. 1677.

Von dem damaligen Uebermuthe der Bürger berichtet ein Augenzeuge: *) „daß Stettin in dieser Belagerung viel gelitten ist wahr, daß aber die Einwohner durch ihren Muthwillen sich solches selbst zugezogen, ist auch wahr. Der Kurfürst war ihnen so verachtet, daß wenn die Stücke knallten, sie im Spotte sagten: hört wo de Kochförst knapt. Weil der General-Feldmarschall von Dörfling ein Schneiderbursch gewesen, hingen sie am Marien-

*) Manuscr. boruss. Quart. 26.

Digitized by Google

thurm ein Bild aus, worauf ein Schneider mit der Scheere und Elle genagelt war. Sie wollten alles Warnens ohnerachtet die Uhren und Glocken nicht schweigen lassen, daher die Marien, Jacobi und Petrikirchen niedergeschossen wurden und viele andere Häuser dabei verloren gingen. Denn der General-Feldmarschall war durch den erlittenen Schimpf so erbittert, daß er dem Kurfürsten bat, ihm Rache zu erlauben, oder aus dem Dienst zu gehen; der Kurfürst ließ zu und mäßigte so viel er konnte." — Den Sieger empfiengen die Besiegten mit würdigem Anstand. „Innerhalb der Thore erschienen sechs vornehme Jungfern in Trauerkleidern, davon die erste dem Kurfürsten einen Cypressenkranz überreichte, darin mit Gold die Worte gestickt waren:

Victori cruentam virginitatem.

Die zweite gab S. Durchlauchtigen Gemahlin eine goldene Schale, darin drei in einander geschlungene Roßmarienkränze lagen, im Kranze steckte aufrecht ein Myrthenzweig und in der Mitte ein Kreuz mit dem Wort: Prope!" *)

Nur auf Rügen waren die schwedischen Waffen einige Zeit lang glücklich, wo Königsmark die Dänen und Brandenburger vertrieb, aber im Sept. 1678 gelang es dem Kurfürsten sich dieser Insel ebenfalls zu bemächtigen worauf Stralsund ernstlich belagert ward; es fiel am 10ten Oct., nachdem es sehr durch Brand gelitten. So hatten die Schweden in drei Jahren alles verloren, was sie in dreißig Jahren in Deutschland erworben hatten. Der Kurfürst glaubte sich schon im sichern Besitz von ganz Pommern, überall nahm er die Huldigung an und ließ in einer ausführlichen Auseinandersetzung sein Recht an die pommerschen Lande öffentlich bekannt machen. Das Glück des Kurfürsten erregte aber den Neid anderer deutschen Fürsten, selbst der Protestanten, die schon für Luthers Lehre fürchteten, der Schweden so treulich anhing, während Brandenburg zu Calvin sich gewendet hatte. Auch der Kaiser war nicht gesonnen den Kurfürsten weiter zu unterstützen und äußerte sich, „daß es ihm nicht gefalle, daß ein neuer König der Wenden an der Ostsee aufstände." —

Den Schweden war jetzt nach Pommern jeder Weg abgeschnitten, sie suchten daher von Liefland aus in Preußen einzufallen. Sie zögerten ungeschickt mit der Ausführung dieses guten Entwurfs, denn in Preußen gab es unter dem Adel der Unzufriedenen Viele, die den Feinden nicht hinderlich gewesen wären, zeitig genug erfuhr der Kurfürst, was

*) Manuscr. boruss. Quart. 26.

Digitized by Google

seinem Herzogthum für Gefahr drohe, er unternahm jetzt einen Winterfeldzug, ein in jener Zeit unerhörtes Wagstück. Am 30sten Dec. 1678 brach er aus Brandenburg mit 9000 Mann auf und schon am 10ten Januar 1679 war er in Marienwerder, in zwölf Tagen hatte er beinahe 100 Meilen zurückgelegt. Die Schweden waren bis Friedland und Allenburg vorgedrungen; sie zogen sich zurück nach Tilsit, wo ihr General Horn das gesammte Heer von 16000 Mann versammelt hatte. Der Kurfürst ließ durch die Reiterei unter Görzke und Treffenfeld den Feind beunruhigen, er selbst setzte mit der Infanterie auf Schlitten über das zugefrorne frische und kurische Haf, die Feinde wurden eingeholt und bei Tilsit geschlagen, so daß Horn aus diesem beschwerlichen Winterfeldzuge kaum 2500 Mann nach Riga zurückbrachte.

Schon seit 1676 wurden Friedensunterhandlungen zu Nymwegen gepflogen, und der Kurfürst erfuhr nur zu bald, daß für ihn dort keine Stimme sich erhebe, wohl aber sich Frankreich der Schweden ernstlich annehme. Auch England erklärte sich für Schweden und die Holländer äußerten eine so ungemeine Liebe zum Frieden, daß von ihnen keine durchgreifende Unterstützung zu erwarten war; eben so schwieg der Kaiser und das Reich. Der Kurfürst verlangte zur Entschädigung das schwedische Pommern, weil, so lange die Schweden Besitzungen in Deutschland hätten, keine Ruhe im heiligen römischen Reiche seyn würde, wobei er, als ihr unmittelbarer Nachbar am mehresten zu fürchten habe.

Die Franzosen wußten geschickt sich die gebietende Stimme auf der Versammlung zu verschaffen, die Verbündeten ließen sich auf einseitige Unterhandlung ein, die Holländer waren die ersten, die unterzeichneten, und so war auch Friedrich Wilhelm genöthiget auf jede Weise jetzt Frankreich für sich zu gewinnen. Er schickte einen Gesandten nach Paris, der die Großmuth des allerchristlichsten Königs in Anspruch nehmen, und besonders das Nutzlose eines Einfalls in die Cleveschen Lande, womit Frankreich gedroht hatte, darstellen sollte.

Noch im August hatte Brandenburg, Dänemark und Münster sich verbunden von den eroberten Landen nichts zurückzugeben, aber von diesen Bundesgenossen war nicht große Hülfe zu erwarten. Friedrich Wilhelm wendete sich jetzt an den Kaiser, hier fand er neue Schwierigkeiten, denn Oestreich verlangte zu Nymwegen die Aufrechthaltung des westphälischen Friedens, ohne Brandenburg entschädigen zu wollen. Umsonst erließ der kurfürstliche Gesandte eine lange Deduction, umsonst erinnerte Friedrich Wilhelm den

Digitized by Google

Kaiser an die Gefahr, die auch ihm von Frankreich drohe, wenn er sich von ihm lossage; — der Kaiser ließ den Frieden am 5ten Februar 1679 unterzeichnen, und erkannte Schweden seine alten Besitzungen in Pommern zu. Die Unterhandlungen zwischen Brandenburg und Schweden dauerten noch fort, der Kurfürst bot an, für Pommern ein Theil der Rheinlande abzutreten, aber Frankreich beharrte fest auf den einmal gesetzten Bedingungen und gab dem Kurfürsten noch vier Monat Bedenkzeit sich zu fügen. Schon während dieser Zeit besetzten französische Truppen Cleve, keine Gegenrede wurde gehört; gegen Frankreich zu fechten, war der Kurfürst allein zu ohnmächtig, er unterzeichnete den Frieden mit Frankreich und Schweden zu St. Germain en Laye *) den 29sten Jul. 1679. Von allen, so theuer errungenen, Eroberungen blieb dem Kurfürsten nichts, als der kleine Strich Landes am rechten Oder-Ufer, den Schweden seit dem westphälischen Frieden und dem Stettiner Vergleiche behalten hatte; doch behielt sich Schweden vor die Städte Damm und Gölnow für 50,000 Thaler einlösen zu dürfen. Schweden leistete auf seinen Antheil an den Zöllen der hinterpommerischen Häfen Verzicht, behielt aber die Oderzölle ganz, der Kurfürst durfte keine Festungen der Nieder-Oder in Pommern anlegen und mußte in den eroberten Städten das Geschütz, das den Schweden gehörte, zurücklassen. Zu einiger Entschädigung bezahlte Frankreich 300,000 Thaler, erbot sich auch für die Zukunft zu Subsidien und Friedrich Wilhelm, der sich so treulos von seinen Bundesgenossen verlassen sah, schloß sich jetzt enger an Frankreich an, dessen gebieterische Stellung ihm für jeden freundlichen Dienst sichern Lohn verhieß.

Auf dem Frieden zu Nymwegen hatte Ludwig XIV. die Ohnmacht und Thorheit seiner Feinde kennen gelernt und indem er jeden in einzelner Unterhandlung das Beste verhieß, betrog er sie alle. Der Kaiser Leopold suchte sich wiederum mit dem Kurfürsten zu befreunden, dieser wieß jeden Antrag zum Bündniß gegen Frankreich zurück. Ludwig XIV. ließ mitten im Frieden, Straßburg, das festeste Thor am Oberrhein nach Deutschland, gewaltsam besetzen, der Kaiser, das Reich waren *entrüstet* über solche That, aber leider nicht *gerüstet*, um solchem Uebermuthe zu wehren. Friedrich Wilhelm nahm keinen Antheil an den Vorstellungen, die die übrigen deutschen Fürsten deshalb thaten, im Gegentheil versicherte er Ludwig den Besitz und schloß ein Bündniß mit ihm, worin ihm Hülfsgelder von Frankreich zugesichert wurden. So schwieg er auch zu dem ferneren Zugriff

*) Lunig's Reichsarchiv part. spec. S. 4.

Digitized by Google

Ludwigs, der jetzt Reunions-Kammern errichtete, und unter dem Namen der Wiedervereinigung eine Menge deutschen Landes, das einst zu Elsas und den drei lotharingischen Bischümern: Metz, Toul und Verdun gehörte, friedlich eroberte.

Da der Kurfürst, sonst immer dem Vortheil des deutschen Reichs zu seinem eignen Schaden treu, sich jetzt davon so offenbar lossagte, durfte er auch nicht erwarten, günstiges Gehör auf dem Reichstage zu finden. Als Entschädigung für den schwedischen Feldzug forderte er die Anwartschaft auf Ostfriesland und die Reichsstädte Mühlhausen, Nordhausen und Dortmund, aber vergeblich. Gelang es ihm nicht, so nahes Besitzthum zu gewinnen, so war er unternehmend genug auf ein weit entlegeneres sein Auge zu richten. Er forderte von Spanien die Insel St. Trinidad für den Rückstand von 1,800,000 Thaler Subsidien; beides wurde verweigert und so ließ Friedrich Wilhelm eine Flotille aus der Ostsee auslaufen, um Seekrieg gegen Spanien zu führen. Die Brandenburger nahmen auf der Höhe von Ostende ein spanisches, reichbeladenes Schiff und brachten später noch zwei andere in den amerikanischen Gewässern auf, deren Ladung sie in Jamaika verkauften. Lange kreuzten sie noch auf dem dortigen Meere, ohne von den Spaniern, die nur schriftliche Drohungen dagegen aussprachen, vertrieben zu werden.

Diese glücklichen Unternehmungen zur See und die Vortheile die in dieser Zeit die andern europäischen Mächte, nur Deutschland nicht, von überseeischen Colonien zogen, veranlaßten dem Kurfürsten eine Handels-Gesellschaft in Emden zu gründen. Hierher war er als ausschreibender Fürst des westphälischen Kreises von dem Kaiser gesendet worden, um Mißverhältnisse zwischen den Landständen Ostfrieslands und ihrem Herzoge auszugleichen. Aus dem Hafen von Emden ließ der Kurfürst durch den Major Otto Friedrich von der Gröben zwei Kriegschiffe nach der Küste von Guinea führen. Dieser nahm gegen Bezahlung von einem Küstenstrich Afrika's Besitz, legte auf dem Berge Mamfort das Kastell Friedrichsburg an, und bei Accada die Dorotheenschanze. Diese Unternehmung ward jedoch, mit Verlust für die Gesellschaft, nur dürftig unterstützt, und von den Ducaten die der Kurfürst aus dem Goldsande von Guinea prägen ließ, kostete ihm jeder zwei brandenburgische.

Ein sicherer Gewinn war das Erzstift Magdeburg, vom dem er nach der Bestimmung des westphälischen Friedens jetzt, bei dem Tode des Herzogs August von Sachsen, des bisherigen Administrators, Besitz nahm (1680). Von den, im Prager Frieden 1635 an Sachsen gekommenen Querfurtischen Aemtern, erhielt er das Amt Burg, wofür er

Digitized by Google

34,000 Thaler zahlte und die magdeburgische Lehnshoheit über Querfurt, Jüterbogk und Dahme aufgab.

Mehr als ein Bundesgenosse des Königes Johann Sobiesky von Polen, als um dem Kaiser hülfreich zu seyn, ließ der Kurfürst 1200 Mann nach dem, von den Türken bedrängten, Wien führen, und hatte davon den Gewinn, daß Johann die Vermählung des zweiten Sohns des Kurfürsten, Ludwig mit der reichen Prinzessin Radzivil, anerkannte, wodurch die litthauischen Herrschaften Tauroggen und Serrei an Brandenburg kamen, als Ludwig starb.

Von neuem sah sich der Kaiser von den Türken bedroht, auf die Türkenhülfe, die der Reichstag zu Regensburg ausschrieb, durfte er sich nicht verlassen, er suchte daher einen sichern Bundesgenossen an dem Kurfürsten zu gewinnen. Dieser hatte eben so manches Gesuch bei dem Kaiser, er forderte die Belehnung über Magdeburg und wollte seine Rechte auf die schlesischen Fürstenthümer Liegniz, Brieg und Wohlau, die Oestreich 1675 beim Aussterben des Liegnizischen Fürstenstammes in Besitz nahm, geltend machen. Einer bedurfte des andern, und so kam ein Vertheidigungsbündniß zu Stande, *) nach welchem der Kurfürst 8000, der Kaiser 12000 Mann im Fall eines Angriffs zu stellen versprachen. Dem Kurfürsten wurden überdies Subsidiengelder zugesichert und er erhielt gegen die Entsagung **) auf die schlesischen Fürstenthümer, den Schwibusser Kreis, der einen Theil des Herzogthums Glogau ausmachte und 10 □Meilen hielt. Der Kurfürst ließ ein brandenburgisches Heer unter dem General Schöning nach Ungarn aufbrechen; er focht mit Auszeichnung bei der Erstürmung von Ofen 1686 und erhielt einen mit Edelsteinen besetzten Degen von dem Kaiser. Leopold aber beging unwürdigem Verrath an dem Kurfürsten, indem er heimlich mit dem Kurprinzen Friedrich Unterhandlung pflog. Der Kurprinz, der mit seiner Stiefmutter Dorothea in Unfrieden lebte war von Berlin nach Kassel geflüchtet; der erzürnte Vater drohte ihn zu enterben und ließ auch ein Testament niederschreiben, worin die Theilung der Marken unter die vier Söhne festgesetzt war. Der Kaiser ließ durch seinen Gesandten am Hofe zu Berlin, von Freitag, dem unterdeß zurückgekehrten Kurprinzen die Versicherung geben, daß er das Testament nicht anerkennen werde, wenn er in einer geheimen schriftlichen Erklärung auf den Schwibusser

*) Lunig's Reichsarchiv part. spec. S. 4. von Brandenb. S. 269.
**) Olenschlager Gesch. des Interregni. Th. I. S. 282.

Kreis Verzicht leistete, wofür ihm dann zwei andere Herrschaften, oder 100,000 Thaler gegeben werden sollten. Der Kurprinz stellte die geforderte Erklärung aus. *)

So sehr der Kurfürst in politischer Hinsicht Ursach hatte, sich den König von Frankreich zum Freund zu erhalten, so schwieg doch jede Rücksicht äußeren Vortheils, als es die Rechte der Menschlichkeit und die Freiheit des Glaubens galt. Ludwig XIV. würde mit Recht ein großer König genannt werden, wenn er nicht klein und kläglich geendet hätte. Er hat den Ruhm, die Literatur Frankreichs und zugleich eine gebieterische Stellung dieses Volks auf Europa's Festlande begründet zu haben, aber durch sinnliche Genüsse entnervt, ließ er von fanatischen Priestern sich so sehr einschüchtern, daß er die Duldung, die der freigesinnte Heinrich IV. im Edict von Nantes ausgesprochen hatte, aufhob, (den 18ten Oct. 1685) und die Protestanten oder Hugenotten außer dem Gesetz erklärte, wenn sie nicht ihren Glauben abschwören wollten. Nicht einmal die traurige Freiheit das geliebte Vaterland zu meiden, ward den Glaubenstreuen gestattet, Louvois hielt die Grenzen gut bewacht, dennoch entgingen viele dem Zwang und der Verfolgung.

Friedrich Wilhelm war kühn genug noch in demselben Monat, da Ludwig das Edict von Nantes widerrief, eine Einladung an alle Franzosen ergehen zu lassen, die um der Religion landflüchtig werden müßten; er bot ihnen die beste Aufnahme in seinen Staaten an, und sein Name war bekannt, sein Wort bewährt genug in Frankreich, so daß gegen 20,000 Franzosen, die schon darum Achtung verdienen, daß sie die Ehre protestantischer Freiheit nicht preisgaben, in den Staaten des Kurfürsten ein zweites Vaterland suchten. Von ihnen traten gebildete Edelleute in das Heer, geschickte Arbeiter legten Fabriken an, die Geistlichen suchten als Lehrer nützlich zu werden, auch Handwerker, Kaufleute, Bauern fanden Beschäftigung und Gewinn, besonders durch Tabakpflanzung. Der Kurfürst hatte zur Unterstützung der französischen Colonie 40,000 Thaler jährlich ausgesetzt, den Gewerbtreibenden wurde freigelassen in der Stadt zu bleiben, den Ackerbauern wurden Dörfer gebaut, sie lebten unter ihrer eignen Gerichtsbarkeit, hatten ihre eignen Schulen und Kirchen und bildeten so einen ganz abgeschlossenen Staat im Staate.

Vielfältig hat man die Vortheile und Nachtheile der Aufnahme dieser Fremdlinge aufgezählt, und es ist nichts leichter als dies, denn in allem läßt sich ein Nutzen und ein Schaden bald auffinden. Ein geschichtliches Urtheil hat es aber nur mit dem Bleiben-

*) Olenschlager a. a. O. Th. I. S. 281.

Digitized by Google

den zu thun, mit dem was sich als gültig erhält. Trotz der Anmaßung und dem Vorrecht, mit dem jene Colonisten in der ersten Zeit auftraten, haben sie doch keineswegs die eigenthümliche Entwicklung des preußischen Staats, wie er jetzt steht, aufgehalten, sondern sind ganz in denselben aufgenommen und es muß gerade für ein Zeichen des deutschen Geistes hier zu Land gelten, daß auch die Fremdlinge ungestörte Duldung genießen.

Die französische Bildung von dem Hofe Ludwigs XIV. hat sich über die andern deutschen Höfe verbreitet, auch wo man keine französischen Colonisten aufnahm, und so hatte Brandenburg den Vortheil wenigstens, französische Sitte und Sprache nicht verdorben durch die dritte und vierte Hand zu erhalten, sondern ächt aus reiner Quelle. Wie weit aber diese Grenze der Gemeinschaft gehen darf, hat schon Friedrich der Große bei Roßbach gezeigt. Und so verdient jene Einladung der gedrückten Glaubensgenossen eines fremden Volkes unsere Achtung, dem Kurfürsten gereicht sie um so mehr zum Ruhme, da es eine Handlung war, durch die er aus dem engen Wirkungskreise seines Kurfürstenthums heraustritt in die Weltgeschichte, in die Geschichte der Menschheit. In dem Edict, das zu Potsdam den 29sten Oct. 1685 erschien, heißt es: postquam *aspera persecutio*, quae hactenus communem fidem professis in Gallia incubuit, multas familias, relicta patria, alibi sedem fortunarum quaerere, subegerit; se justa commiseratione, fidei consortibus debita, motum, hoc edicto tutum iis intra suas ditiones receptum benigne offerre, simul quae privilegia iisdem indulgere decreverit, significare, ut pro virili tanta calamitate, qua Deo tam insignem partem purioris ecclesiae castigare placuit, obrutos solari queat. *) König Ludwig nahm es übel auf, daß der Kurfürst seine Unterthanen ihm aus dem Lande rief und von rauher Verfolgung sprach, er schrieb ihm darüber heftige Briefe und der Kurfürst wußte zu antworten. Dies wurde Veranlassung zu einem neuen Bruch mit Frankreich und Friedrich Wilhelm schloß sich wieder näher an den Kaiser an.

Früher schon hatte der Kurfürst, wie gegen die Franzosen, so auch gegen die Juden, die 1571 aus den östreichischen Staaten vertrieben wurden, die Pflicht der Menschlichkeit ausgeübt, und ihnen Aufnahme gestattet, wie sehr auch die Landstände, die freilich manche böse Erfahrung von der Gemeinschaft mit den Juden gemacht hatten, dawider redeten.

Unter

*) Mylius, C. C. VI. Appendix No. 8. Pufendorf XIX. §. 17.

Digitized by Google

Unter den norddeutschen Fürsten hatte er bereits die entscheidende Stimme gewonnen, die sonst Schweden führte, überall suchte die schwächere Parthei seinen Beistand, seine Vermittlung. In der freien Hansestadt Hamburg hatten sich unter Jastram und Snitger Partheien gebildet, und innere Gährung beunruhigte die Bürger. Sogleich war Dänemark bereit den Streit zu schlichten und die Stadt für sich zu gewinnen. Da wandten sich die Hamburger an Friedrich Wilhelm, der bald ein Heer bei Lenzen versammelte und dem Dänenkönige erklärte, daß er jeden Angriff auf Hamburg so ansehen würde, als ob er Berlin gelte.

Auch an der großen Bewegung, die jetzt England gewaltig aufrührte, nahm unser Kurfürst Antheil, denn es galt die Freiheit der protestantischen Kirche. Er munterte seinen Vetter, den Prinzen Wilhelm von Oranien, zur Landung nach England auf, wohin ihn die protestantische Parthei rief, die von der Bedrückung Jacobs II. das Schlimmste zu fürchten hatte. Wilhelm III. landete glücklich und nahm die Krone von dem unwürdigem Haupte seines Schwiegervaters (1689).

Das Gelingen dieses Unternehmens erlebte Friedrich Wilhelm nicht; er starb am 29sten April 1688 zu Potsdam an der Wassersucht.

Von dem thatenreichen Leben des Kurfürsten, das wir bisher mehr in seiner Richtung nach außen kennen lernten, haben wir nun noch das anzuführen, was in näherer Beziehung zur Entwicklung der innern Verfassung seines Reichs gehört.

Die innere Staatsverwaltung.

Die mannichfaltigen Anstalten im Innern zur Wiederherstellung der Ordnung und des Wohlstandes konnten sich in der Zeit der Ruhe immer mehr entwickeln, da der Kurfürst jedem Einzelnen Gelegenheit gab, sich so gut er es vermochte aus der Noth, die der Krieg dem Lande gebracht hatte, herauszuarbeiten, denn nicht immer konnte es geschehen, daß das Ansehen, das sich der Fürst im Auslande bereitet, sogleich auch den Unterthanen zu Gute kömmt.

Wenn auch das flache Land durch die vielen Züge des dreißigjährigen Krieges sehr verwüstet wurde, so finden wir doch die Bürger der größeren Städte noch übermüthig in gewohnter Ueppigkeit, so daß es uns billig überrascht, wenn wir sie im Jahr 1641 „nicht

Digitized by Google

nur bei Banqueten, Ringrennen, Masqueraden, Ballets in goldstückenen Wämsern und Hemden, sondern auch in den gefüllten Weinschenken finden, mit Lustrommeln, Pfeifen und Geigen als trunkene Nachtschwärmer. Oft traten sogar nach geendeter Predigt in der Kirche Comödianten, Fechtmeister, Springer, Tanzmeister, Bären- und Affenführer auf, die dem Volk zum Kurzweil ihre Possen sehen ließen, welchen die weisen Herren und die Geistlichkeit mit sonderbarer Ergötzlichkeit beiwohnten." *)

Selbst unter seinen nächsten Umgebungen fand der Kurfürst gar unhöfliche Gesellen. Einer seiner geheimen Räthe sagte zu ihm bei Tafel: „Gnädigster Herr, ich weiß nicht wie sie leben! bei ihrem Herrn Vater ging es viel lustiger her; da hat man tapfer herum getrunken und da war dann und wann ein Schloß oder Dorf mit Trinken zu gewinnen und ich weiß mich noch wohl der Zeit zu erinnern, in welcher ich achtzehn Maaß Wein bei einer Mahlzeit habe getrunken." Aber die Kurfürstin sagte darauf: „man hat schön gewirthschaftet, so viel Schlösser und Güter für das leidige und liederliche Saufen zu verschenken." **)

Die innere Organisation und Verwaltung war musterhaft, Friedrich Wilhelm war ein sehr thätiger und arbeitsamer Regent, der überall mit eignen Augen sah, und seine Prüfung und Ueberzeugung nicht durch fremde Zuflüsterung verdrängen ließ. Gleich bei seinem Regierungsantritt hatte er den geheimen Rath wieder hergestellt, der Statthalter, den er in seiner Abwesenheit ernannte, war Markgraf Ernst.

In dem Befehl an diesen, um ihn durch den geheimen Rath zu beschränken (2. Apr. 1641) heißt es: „Nichts überall, soll nach derselben, der Statthalter ohne Rath und Vorwissen der geheimen Räthe vornehmen; er soll nicht nur einen oder den andern derselben, sondern alle, so viel sich deren in der Residenz befinden, über alle vorfallende Sachen vernehmen und alsdann mit den gesammten Räthen, oder den mehreren Stimmen den Schluß machen und ausfertigen lassen. Alle für den geheimen Rath eingehende Schreiben sollen in der Versammlung eröffnet und in Ueberlegung gezogen werden, damit nicht etwa, wenn die Eröffnung in Ew. Liebden Gemach geschehe, andere sie zu lesen bekommen."

---

*) Des Kanzlers H. G. von Borne, Consultatio politico-theologica über den gegenwärtigen betrübten und kümmerlichen Zustand der Kur- und Mark-Brandenburg. Frankf. a. d. O. 1641.

**) Apophthegmata v. M. H. H. E. Dresden 1705. S. 229.

Digitized by Google

Das geheime Raths-Collegium war aber auch zugleich noch immer eine Justizbehörde, dessen Verhältniß zu dem Kammergericht sehr schwankend war, was Veranlassung zu mannigfacher Beschwerde gab. Ursprünglich sollte der geheime Rath nur die höchste Aufsicht über die Justiz führen und vertrat hierin bei der Abwesenheit des Kurfürsten die Stelle desselben. Nach und nach war aber die Gewohnheit eingerissen, daß eine Menge Sachen, die eigentlich den Gerichtshöfen zukämen, unmittelbar an das geheime Raths-Collegium gebracht wurden, wodurch die eigentlichen Geschäfte desselben nicht wenig beeinträchtiget wurden.

Eine der vornehmsten Einrichtungen, zur Bildung eines vernünftigen Staats, ist: Sicherstellung der Gerichtshöfe vor Willkühr, damit der Richterspruch nach dem Gesetz und abhängige Gültigkeit habe. Schon Friedrich Wilhelm erkannte dies, jedoch hatte er anfänglich das Kammergericht in manchen Fällen abhängig vom geheimen Rath gemacht. In einer Instruction an den geheimen Rath vom 26sten Sept. 1646 wird diesem erlaubt: „in Contributions- und andern einlaufenden Sachen Verhöre anzustellen und gütliche Unterhandlung zu pflegen, jedoch dergleichen Sachen, wenn sie zur rechtlichen Untersuchung sich eigneten dem Kammergericht nachzuweisen. Weil sich aber Parteien etlichesmal unterstanden von den Abschieden des geheimen Raths, an das Kammergericht zu appelliren, so sey es besser sich gleich anfangs an dasselbe zu wenden. Der geheime Rath sey eigentlich verordnet, Staatssachen abzumachen, aber nicht Prozesse von Privatpersonen. Wenn jedoch beide streitende Theile gleichsam auf das geheime Raths-Collegium kompromittirten und sich vor demselben einließen, so müsse auch keine Appellation angenommen werden, sondern es bei der Verordnung der geheimen Räthe sein Bewenden haben." Diese Instruction, die zu manchen Verwicklungen Anlaß gab, wurde später wieder aufgehoben durch einen Befehl vom 15ten März 1658, in welchem der Kurfürst sagt: „er habe wahrgenommen, daß die bisher in dem geheimen Rath, wider voriges Herkommen, eingeführten Verhöre, nicht wenige Unbequemlichkeiten nach sich ziehen, vornämlich aber den geheimen Rath von den öffentlichen Angelegenheiten abführten, und daß dem Kammergericht dadurch der gebührende Respect entzogen werde." Doch blieb dem geheimen Rath immer noch vorbehalten: „zwischen dem Kammergericht und den Quärulanten nach angehörter Sache zu sprechen;" bis endlich (15ten Jul. 1674) dem geheimen Rath befohlen ward: „den Justizsachen beim Kammergericht, wie auch andern Untergerichten ihren strakken, ungehinderten Lauf, auch die Klagen so dahin gehören, daselbst zu lassen und nichts

Digitized by Google

davon abzurufen oder Einhalt zu thun, damit niemand über Partheilichkeit oder unnöthige Verzögerung den Regenten zu beschweren Ursach habe, auch auf des Kammergerichts Autorität ein gebührendes Absehn zu haben."

Es war natürlich, daß je verwickelter, schwieriger und umfassender die Geschäfte wurden, auch die strengere Ordnung in der Verwaltung ein fühlbares Bedürfniß ward. Der geheime Rath, führte jetzt nicht nur für die Mark Brandenburg, sondern auch für die anderen erworbenen Länder, Geschäfte, so bedurfte er jetzt auch Männer von umfassenderer Kenntniß der allgemeinen Landesangelegenheiten, als früher bei dem beschränkteren Wirkungskreise. Die Geschäfte wurden, da nicht Jeder überall zu Hause war, in neunzehn Departements vertheilt, aber die Zahl der Mitglieder war doch zu gering um den Geschäften gehörig vorzustehen. Der Kurfürst hatte sich vorbehalten, alle einlaufenden Schreiben selbst zu eröffnen und sie an die Räthe zur Bearbeitung zu vertheilen. Hierdurch entstanden, besonders bei seiner öfteren Abwesenheit, große Verzögerungen, der Kurfürst überzeugte sich bald, daß die Alleinherrschaft nicht in der alleinigen Entsiegelung der Briefe bestehe, er übertrug daher einen großen Theil dieser Geschäfte dem Ober-Präsidenten Otto von Schwerin, der die Stelle des sonstigen Kanzlers einnahm, und sich der besondern Gunst des Kurfürsten rühmen durfte. *) Auswärtige politische Angelegenheiten wurden ganz in das geheime Cabinet des Kurfürsten zurückgezogen.

Die Besoldungen waren sehr gering, und doch konnten oft selbst diese nicht geleistet werden, da der Kurfürst allem anderen die Besoldung des Heeres vorangehen ließ. Die angesehensten Staatsbeamten wurden mit ihren Forderungen auf Aemter oder Zölle in den verschiedenen Provinzen angewiesen, die Verwirrung ward oft dadurch vermehrt, daß mehrere an einer Quelle befriedigt seyn wollten, die nicht so reichlich floß, als das Bedürfniß es wünschte; die Begünstigten hatten dann den Vorzug.

Seit 1650 hatte der Kurfürst zur Erleichterung und Belebung des innern Verkehrs das Postwesen eingeführt, das in den deutschen Nachbarländern durch den Fürsten von Thurn und Taxis verwaltet wurde. Selbst für Sachsen, wo man die Post für etwas sehr gleichgültiges ansah, übernahm der Kurfürst die Einführung und den Vortheil derselben.

*) Klaproth, Versuch einer Gesch. des Königl. Preuß. und Kurfürstl. Brandenb. wirkl. geh. Staatsraths. Berlin 1805.

Digitized by Google

Sein Aufenthalt in Holland hatte dem Kurfürsten eine Vorliebe für dies Volk gegeben, es wurden betriebsame Niederländer in die Mark gerufen, die in den Städten neue Fabriken anlegten, die alten verbesserten und auf dem Lande eine bessere Viehzucht lehrten.

In manchen unangenehmen Handel verwickelte den Kurfürsten seine große Vorliebe für die reformirte Religion, der er, als der Hofreligion, eine größere Ausbreitung zu verschaffen wünschte. Er verbot deshalb 1662 seinen Unterthanen die Universität Wittenberg zu besuchen, wo immer noch der Sitz der lutherischen Rechtgläubigkeit und der protestantischen Klopfechterei war. Im Jahr 1664 ließ er alle Geistlichen einen Revers unterschreiben, daß sie Frieden halten und die Streitigkeiten gegen andere Religionspartheien nicht mehr auf die Kanzel bringen wollten. Mehrere störrische Häupter der Gemeinde fügten sich nicht und wurden entlassen; unter ihnen auch Paul Gerhard, der sich in der deutschen geistlichen Poesie großen Ruhm erworben hat, obwohl diese Dichtungsart, so sehr sich auch die Deutschen ihrer, als eines eigenthümlichen Zweiges, rühmen, viel zu trocken und geistlos ist, und kaum einen Anklang von geistlicher Poesie hat, wie sie uns in den großen Dichtungen der Italiener und Spanier begegnet.

Auch die wissenschaftliche Bildung suchte der Kurfürst zu begünstigen, wobei ihm jedoch die Vorliebe für seine Religionsparthei wieder beschlich. Die frankfurther Universität ward wieder hergestellt, aber für eine reformirte Universität erklärt, was freilich nur die theologische Facultät anging, denn was kümmerten sich Juristen und Mediziner um Calvin's und Luther's Streit bei ihrer Wissenschaft. Der Kurfürst selbst hatte sich um eigne Bildung bemüht, er verstand französisch, polnisch, holländisch, lettisch, lateinisch, die höheren Staatsämter erhielten nur wohlunterrichtete Männer. Selbst die beschränkten Umstände seiner Finanzen hielten ihn nicht ab, auf Sammlungen aller Art, auf eine Bibliothek, die er dem öffentlichen Gebrauch öffnete, auf Kunstgegenstände verhältnißmäßig bedeutende Summen zu verwenden, und so legte er den Grund zu den Tempeln der Kunst und Wissenschaft, die von seinen Nachfolgern so glänzend erweitert worden sind.

Der große Kurfürst machte sich unabhängig von den Landständen, deren Saumseligkeit, Trägheit und gänzliche Unfähigkeit einen gemeinsamen und kräftigen Entschluß zur Rettung und Ehre des Vaterlandes zu fassen, wir in der Zeit des dreißigjährigen Krieges genugsam kennen gelernt haben. Friedrich Wilhelm war frei worden von polnischer Abhängigkeit, auch dem langweilenden Reichstag zu Regensburg und den Anmaßungen

Digitized by Google

Oestreichs, über die man in jener Zeit am brandenburger Hofe durch den pommerschen Edelmann Philipp von Chemnitz (Hippolitus a lapide) die freisinnigste Aufklärung hatte, war er entgegengetreten, um so weniger wollte er engherzige Beschränkung im eignen Lande sich gefallen lassen. Was in dem Gericht der Geschichte untergeht, dem geschieht sein Recht und so war die Gewalt, die die Landstände erfuhren, für sie gebührende Züchtigung, die an sie kommen mußte, da sie nicht das Recht, sondern nur das Vorrecht gelten lassen, nicht dem gemeinsamen Willen, ihre Besonderheit unterordnen wollten. Doch wir haben nun näher nachzuweisen welche Stellung die ständischen Verhandlungen jetzt erhielten.

Zu Anfang der Regierung Friedrich Wilhelms finden wir nur die Uker-, Mittelmärkischen und die Ruppinschen Stände auf dem Landtage 1641 versammelt. Ihrem Verlangen, die alten Privilegien zu bestätigen, wurde nicht gewillfahret, der Kurfürst legte ihnen dagegen eine neue Accise und Steuerordnung vor, wodurch er eine gleiche Vertheilung der Lasten nach dem Aufwande bezweckte. Noch drang er nicht durch und mußte sich 1643 auf dem allgemeinen Landtage zu Berlin, auf die Anfrage und Verhandlung nach üblicher Weise einlassen. Der Vertrag des Kurfürsten betraf diese drei Fragen: 1) „Wie hoch sich die Stände angreifen wollten wegen dessen, was die Schweden zu Unterhaltung ihrer Besatzungen in der Kurmark während des Waffenstillstandes verlangten und wie es mit der Beschickung der Tractaten zu Stettin zu halten, auch woher die Kosten dazu zu nehmen? 2) Wie des Kurfürsten eigne Völker verpflegt und den Mängeln dabei abgeholfen werden sollte? 3) Was wegen des von einigen Landständen verlangten Moratorii und Moderation der aufgeschwollenen Zinsen zu verordnen sey?" — Diese drei Angelegenheiten finden wir im Abschied vom 18ten April beseitiget. Wegen der schwedischen Unterhandlung wurde eine Gesandtschaft von kurfürstlichen Räthen und von Abgeordneten der Ritterschaft und der Städte, die die Kosten trugen, an Oxenstierna nach Stettin geschickt. — Für das Heer, das jetzt nur aus 5 Regimentern zu Fuß, 150 Reitern und der Leibgarde bestand, zahlten die Stände jährlich 110,000 Thaler. Der Kurfürst übernahm die Bekleidung selbst. Die Hälfte der Zahlung konnte in Korn geschehen, wo der Scheffel Roggen zu 18, Gerste zu 16, Hafer zu 10 Groschen gerechnet wurde. Eine längere Verhandlung gab es wegen des dritten Satzes.

Um den Rittergutbesitzern einigen Vorschub zu leisten, damit die Gläubiger sie nicht von Haus und Hof trieben, befahl der Kurfürst, daß ihnen eine dreijährige Frist (Sicht,

Digitized by Google

Indult) zur Zahlung gegönnt werden mußte. In dem Abschiede vom Jahr 1645 heißt es: „nachdem aber die anwesenden Deputirte eine bewegliche Instanz gethan und Seiner Kurfürstl. Durchlaucht so viel remonstriret, daß bei diesen noch immer continuirenden verderblichen Kriegszeiten und daher rührenden Landesbeschwerungen, Durchzügen, Einquartirungen und andern Ungelegenheiten, denen so hart ruinirten und beschädigten Debitoren unmöglich fallen thäte, Ihren Creditoren mit dermaßen richtiger Satisfaction, wie sie wohl schuldig und ihren ausgestellten Obligationen gemäß zu begegnen; so haben Seiner Kurfürstl. Durchl. sich endlich bewegen lassen und auf bewährter Deputirten so inständigem, unterthänigstem Suchen in Gnaden geruhet, den gemeldeten Debitoren ein dreijähriges Indult zu verwilligen, also und dergestalt, daß von nun an bis auf Ostern 1646 auf ausgeliehene zinsbare Capitalia, keine Execution verstattet, sondern bis dahin in suspenso gelassen werden solle. — — Wegen der Zinsen haben Sr. Kurfürstl. Durchlaucht diesen Mittelweg und Moderation getroffen, daß in diesen itzlaufenden und beiden nächstfolgenden Jahren, damit der Schuldner seine ruinirte Güter in etwas wieder anzurichten, Zeit und Gelegenheit haben möge, jährlich aufs hundert vier Thaler, wegen der verfessenen und restirenden, jährlich zu dem Current-Zins noch ein halbjähriger Ordinari-Zins als drei vom Hundert gezahlt, die andere Hälfte der verfessenen Zinsen aber insgesammt, bis zu künftigem Vergleich oder Verordnung vor itzo ausgestellt werden sollen. Wobei sich jedoch die Deputirte selbst erkläret, daß sie hierunter arme, nothleidende Creditoren, wie auch Kirchen, Schulen, Hospitalien, Stipendiaten und andere dürftige Personen, so von ihren Zinsen leben, ingleichen alles verfessene Gesindelohn und jährliche Bestallungen nicht verstanden haben wollen.“*)

Nach dem Verlauf dieser drei Jahre wurden von säumigen Schuldnern, denen die Frist nur Gelegenheit zu mehr Unordnung gegeben, der Antrag zur Verlängerung des Indults gemacht. Der Kurfürst antwortet im Landags-Abschied vom Jahr 1646: „Den Indult noch weiter und auf mehr Jahre zu prorogiren, tragen Sr. Kurfürstl. Durchl. aus erheblichen Ursachen billig Bedenken, da zu geschweigen, daß die gesammten Landstände damit nicht einig, sondern ihrer viele dem Werke entgegen, so haben Sr. Kurfürstl. Durchlaucht genugsam erfahren, wie man sich die drei Jahre über des Indults mißbrauchet und in fraudem desselben viel Dings fürgegangen; es sind auch außerhalb des Lan-

*) Corpus Const. VI. No. 107.

Digitized by Google

des viel sinistra judicia davon gefallen und haben solche Indulte auf's wenigste speciem wo nicht denegatae, doch protractae justitiae. Und sind der Schuldner wenig, welchen die Indulte so wohl in diesen, als vorigen Jahren, zur Erleichterung ihres Schuldwesens geholfen." *)

Auf dem Landtag 1643 hatte der Kurfürst die Bestätigung der Privilegien noch ausgesetzt; erst 1646, da die neumärkische Landschaft sich zu schwierig zeigte, unterzeichnete der Kurfürst die alten Vorrechte.

Nach dem westphälischen Friedensschluß richtete der Kurfürst vornämlich seine Thätigkeit auf die verwüsteten Ländereien. Durch vortheilhafte Bedingungen wurden die verödeten Dörfer wieder bevölkert; schon 1650 erließ der Kurfürst ein „Patent von der Neuanbauenden Freiheit" darin heißt es: „demnach durch das langwierige Kriegswesen unsere und andere Kurfürstenthümer und Lande in Deutschland sehr verwüstet und sowohl die Gebäude in unseren Aemtern, Vorwerken und Schäfereien schadhaft worden, als auch die Unterthanen in großes Abnehmen gerathen und kommen und wir aus landesväterlicher Vorsorge unsern Landen gerne wieder aufgeholfen sehen möchten; als haben wir hierdurch männiglichen zu wissen machen wollen, daß diejenige, so sich unter unsern Schutz zu begeben, in unsern Aemtern niederzulassen und wüste Höfe und Güter anzunehmen und aufzubauen gemeint, Sechs Jahre Contribution, Pächte, Dienste und aller anderen onerum frei gelassen werden sollen, und wollen wir ihnen zu Erbauung und Ausbesserung derer Häuser, Wohnungen, Scheunen und Ställe zu solchen wüsten Bauer- und Cossäten-Höfen die benannten sechs Jahre über frei Bauholz hiermit gnädigst bewilligen. **)

Selbst gegen solche gemeinnützige Unternehmungen richteten die Stände ihre Beschwerden, denn viele von der Ritterschaft eigneten sich die wüsten Hufen als ein freies Landeigenthum an, von dem sie keine Steuer zahlen wollten.

Immer beschwerlicher wurde es, auf die Menge der Beschwerden, die die Landstände auf den Landtagen dem Kurfürsten vortrugen, zu antworten, und dieser Geschäftsgang drängte sich von selbst zu dem Bruch hin, zu dem es später kam. Nicht etwa neue Einrichtung des Kirchen- und Rechtswesens wurden im Allgemeinen verhandelt, jeder Einzelne,

*) C. C. VI. No. 111.
**) ibid. VI. No. 114.

zelne, der Sitz und Stimme auf dem Landtage hatte, suchte seine Noth hier zu klagen, sein Bedenken hier laut werden zu lassen, die gravamina schwollen zu hunderten an, und auf jedes verlangte man Antwort von dem Kurfürsten. Um davon ein Beispiel zu geben, führen wir aus der Resolution die er von Cleve aus, (1652) den Kurmärkischen Landständen ertheilte, den 55sten Artikel an: „Der Scharfrichter Privilegium kann so weit nicht ausgedehnt werden, daß im Fall der Noth niemand von seinem Hofe und aus den Ställen das gestorbene Vieh wegzuschaffen Macht haben sollte, wenn nur dasselbe dem nächstgesessenen Scharfrichter, der den Boten allemal mit vier Groschen, dahin es Sr. Kurfürstl. Durchl. vor itzo verordnen wollen, lohnen soll, angedeutet wird, damit derselbe solches wegholen und auf die nächstgelegene Wolfs- oder Fuchskörne führen könne. Wollte aber einer oder der andere das gestorbene Vieh selbst an die Luderstätte schaffen, dem steht solches frei und hat sich derselbe nicht zu befürchten, daß ihm deshalb die Schinderkarre vor die Thüre möchte geführt werden, da Sr. Kurfürstl. Durchl. sich nicht erinnern, daß dergleichen Commination in der Scharfrichter Privilegio enthalten; das aber wissen sie wohl, daß derjenige, so es nicht ansaget, mit zwanzig Scheffel Korn bestraft werden soll, dabei hat es nochmals sein Bewenden." *)

Als einer der wichtigsten Landtage muß der vom Jahr 1653 angesehen werden, auf dem die Stände aller fünf Marken versammelt waren und wo der Kurfürst eine Menge allgemeine Verordnungen gab. Es war dies die letzte allgemeine landständische Versammlung, hernach erschienen immer nur die Abgeordneten. Der Landtagsabschied besteht aus 72 Haupt- und 22 Nebenartikeln. Die sich auf die innere Verwaltung beziehen, führen wir an:

13) Wegen der Postführen sind wir im Werke begriffen und haben unsern Amträthen deshalb gemessenen Befehl ertheilt, dieselben gänzlich abzustellen, dessen dann, wenn es zu Werke gerichtet, der Capitul-Unterthanen mit sollen zu genießen haben. Wann aber gleichwohl nöthige Postführen erfordert würden, so können die Capitula und deren Unterthanen, als welche solches Werk mit berühret, dieselben simpliciter nicht verweigern, sondern sind dieselbigen dem alten Herkommen gemäß zu liefern schuldig. Wir wollen aber gnädigst acht geben lassen, daß es damit nicht übermachet, noch die Leute weiter, als sie für Alters gethan, zu führen, weniger den Reisenden, welchen die Fuhre gegeben wird,

*) C. C. VI. No. 116.

Futter und Mehl zu reichen, sollen gezwungen werden. Es sollen auch unsere Amträthe und Beamten keine Fuhren geben, es sey dann, daß jemand einen Fuhrbrief oder Paß unter unsrer eignen Hand, oder derer welchen wir solch Werk übertragen werden, Unterschrift haben.

30) Es sind unsere Amtunterthanen von den allgemeinen Landsteuern niemals eximirt gewesen, sondern es ist wider die Säumigen allezeit per ordinariam et solidam executionem verfahren worden, dabei es auch verbleiben soll. Wann aber unsere Beamten vermeinen, daß die Amtunterthanen für andere zur Ungebühr belastet, so steht die Sache auf Erkenntniß und Decision und sind wir nicht gemeint, einen für den andern beschweren zu lassen, sondern in unseren gesammten Landen eine billige und durchgehende Gleichheit zu halten.

37) Die, so sich der wüsten Höfe gebrauchen, es sind die von Adel, oder Beamte, können und sollen sie von dem onere Contributionis nicht eximirt seyn.

Zusatz.

Wir lassen den Modum contribuendi und Eintheilung der Gelder, wie bisher geschehen, in unserer getreuen Ständen Händen. Vors andere haben unsere getreuen Stände gehorsamst bewilligt die gewöhnliche Contribution, so auf Verpflegung unserer Fußvölker, auf der Compagnie zu Pferde verreicht worden, bis auf den verflossenen Monat Majum inclusive völlig zu entrichten, weshalb sich diejenigen unsrer Officiere und Bediente, so darauf Assignationes haben, mit ihnen zu berechnen und den Nachstand gehörig einzunehmen haben. —

Die wichtigsten Veränderungen aber in Beziehung auf die ständische Verfassung fallen in die letzten Jahre der Regierung Friedrich Wilhelms, besonders in die Jahre zwischen 1673—1683. „Noch hatte der Kurfürst es immer zugeben müssen, daß die Stände und Verordneten Namens derselben über die landschaftlichen Creditfonds, als über ihr unumschränktes Eigenthum disponiren konnten. Doch hatte er häufig ihnen zugesprochen, zu verschiedenen preußischen Reisen, zu Pathenpfennigen bei kurfürstlichen Gevatterschaften auch 1670 auf acht Jahr, jährlich 12,000 Thaler zum Hofstaat erhalten.

Im Jahr 1673 aber übertrug der Kurfürst dem Bürgermeister Friedrich Müller das Directorium bei der Städte-Casse und verbat nicht nur unter dem 22sten Jan. und 24sten Oct. 1674 den Abgesandten der Städte sich ferner zur Rechnungsabnahme zu versammeln, sondern er untersagte auch in der Folge dem Rentmeister und sämmtl. Kassen-

Digitized by Google

Bedienten, einer Stadt, oder einem Bürgermeister zu offenbaren, was im Städte-Kassengewölbe von dem Director und den Verordneten abgehandelt werden würde. Hierher gehören folgende kurfürstliche Verordnungen:

An die anwesenden Bürgermeister und Rathsverwandte der sämmtlichen Hauptstädte: Liebe Getreue. Wir vernehmen, daß Dr. Cichorius, Bürgermeister der Altstadt Brandenburg sich unternommen, gewisse Deputirte von den Hauptstädten anhero zu rufen, dieweil ihnen aber solches gar nicht zukommt, angesehen wir das Directorium des Städte-Cassenwerks unserm Rath und Directori, Friedrich Müllern, gnädigst committirt, euch auch damals, als es geschehen, davon gnädigste Notification gethan, als befehlen wir euch gnädigst euch aller Zusammenkunft zu enthalten und euch hinwiederum nach Hause zu begeben, gestalt wir dann nicht gestatten können, daß desfalls durch solche Zusammenkünfte, der Steuer-Casse unnöthige Unkosten verursacht werden, gestalt denn auch diese, von euch anitzo gemachten Unkosten, keineswegs euch gut gethan werden sollen. Wornach ꝛc.

Cöln, den 22sten Jan. 1674.

Friedrich Wilhelm, Kurfürst.

Die Magistrate der Städte aber, die ihre alte Ordnung, bei der sie guten Vortheil hatten, nicht aufgeben wollten, versuchten noch anderweitige Zusammenkunft. Diesen schrieb der Kurfürst: An den Rath der Altstadt Brandenburg. Liebe Getreue. Es haben unser Rath, Director und Verordneter der Städte-Casse, Friedrich Müller und Levin Scharbius unterthänigst berichtet, als wenn die Hauptstädte miteinander Abrede genommen, ohne einige Convocation, auf den 2ten Nov. allhier in Berlin zusammenzukommen und zwo Rechnungen vom Rentmeister auf und abzunehmen. Dieweil nun ohne des Directors und Verordneten Vorbewußt in dieser Sache zusammenzukommen euch nicht gebührt, wir uns auch erinnern, daß wir am 22sten Januar dieses Jahrs Dir, Bürgermeister Cigorio, in specie, und dann auch denen andern damals hier anwesenden Bürgermeistern und Rathsverwandten der sämmtlichen Hauptstädte dergleichen Zusammenkünfte ohne unsers Directoris und Verordneten Vorbewußt ernstlich inhibirt, als wollen wir solche Verordnung hiermit reiteriret haben, mit nochmaligem Befehl, solchem gehorsamst nachzukommen, ohne unsers Directors und Verordneten Vorbewußt keine Zusammenkünfte in der Städte Schuldenwesen anzusetzen und dadurch zu unnöthigen Unkosten Anlaß zu geben, vielweniger auf den 2ten Nov. der Schulden, oder anderer Rechnung halber, hierher zu kommen, widrigen Falls aber gewärtig zu seyn, daß die Unkosten euch nicht gut gethan werden

Digitized by Google

sollen; welches ihr dann den andern Hauptstädten, sich darnach zu achten, also fort anzuzeigen habet. Sind euch ꝛc. Cöln, den 24sten Oct. 1674.

Nicht allein die Städte-Casse, sondern alle drei landschaftliche Creditfonds zog der Kurfürst unter seine eigne Verwaltung, die er drei Räthen: von Raden, von Grumkow und von Rej übertrug, der landschaftlichen Biergeld- und Schoß-Casse wurde Bescheid vom 11ten April 1683, der Städte-Casse vom 28sten Nov. dieses Jahrs dahin ertheilt, daß den Ständen während der Dauer der kurfürstlichen Verwaltung, alle Disposition über die Einnahmen und Ausgaben bei ihren Creditfonds gänzlich entgegen seyn sollte, und die ganze Verwaltung des landschaftlichen Creditwerks wurde den schon genannten Commissarien so übergeben, daß sie die geführten Rechnungen abnahmen und ohne ihre Einwilligung und Beistimmung keine neue Ausgaben gemacht werden durften. — Um die städtischen Behörden ganz von der Verwaltung jener Cassen zu entfernen, wurde am 9ten Juni 1684 den kurfürstlichen Abgeordneten dieser Befehl gegeben: „Liebe Getreue. Es gehet hiermit unser gnädigster Befehl an euch, aus der Städte Archiv bei Verlust eures Dienstes und anderweitiger hoher Strafe keiner Partikularstadt, vielweniger einigen Bürgermeistern oder Particularpersonen, ohne Vorbewußt des Directors etwas verabfolgen zu lassen, ingleichen auch niemanden von demjenigen, was in der Städte Gewölbe von dem Directori und Verordneten abgehandelt, das geringste ohne Spezialbefehl zu offenbaren, oder davon Nachricht zu geben, alles bei Strafe des Meineides und obgesetzter Verordnung, wornach ihr euch dann gehorsamst werdet zu achten wissen. Sind Euch ꝛc.

Potsdam, den 9ten Jun. 1684."

Ja auch die ständischen Abgeordneten, die irgend noch ein Geschäft bei der ständischen Kasse zu besorgen hatten, wurden durch eine Verordnung vom 28sten Nov. 1685 näher dem Kurfürsten verbunden; — er befahl: „Weil sich auch befunden, daß die Verordneten und Rentmeister, auch andere Bedienten bei der Städte-Casse nicht in absonderlicher Pflicht qua tales stehen, so wollen Seine Kurfürstl. Durchlaucht, daß dieselben eben den Eid, welchen der Landrentmeister und andern Landschaftsbediente neulich abgelegt, ehestens auch vor den kurfürstlichen Commissarien ablegen sollen." —

Besonders dagegen erhob man laute Klage, und ein tapferer Vertreter der alten ständischen Gerechtsame sagt: „Wie es nun bei damaliger Regierung an beständigen Eingebungen gegen die Landschaft, um zu gänzlicher Einschränkung des bisherigen Ansehens der Stände zu gelangen nicht gefehlt haben muß, und sonderlich die Kurfürstin Dorothea

Digitized by Google

ihr Augenmerk dahin gerichtet hatte, die Erhebung der neuen Biergelder dem Kurfürsten völlig zuzuwenden, welches doch gegen die Bewilligungs-Artikul und gegen die von Kurfürst zu Kurfürst gegebenen und bestätigten Gelöbnisse war, so wurde kurfürstlichen Räthen eine Untersuchung des landschaftlichen Schuldenwerks aufgetragen. So schmerzhafte Klagen hierüber auch von Seiten der Landschaft geführt wurden, so blieb es doch bei dem kurfürstlichen Beschluß, und wurden zu dessen Beobachtung die landschaftlichen Bedienten so hiebevor nie in kurfürstl. Pflichten gestanden, von kurfürstlicher Durchlaucht in Pflicht genommen auch besonders bestätigt und solche Bestätigung und Vereidigung zum beständigen Gesetz gemacht." *)

Im Allgemeinen bestanden die Veränderungen, die in den Jahren 1673—1683 gemacht wurden darin: 1) Daß sämmtliche landschaftliche Verordnete dem Landesherrn als Verordnete schwören und sich zur Beobachtung des landesherrlichen Interesse bei dem Creditwerke verbindlich machen mußten.

2) Daß bei dem Schoß- und Biergelds-Cassen so wohl die Zahl der Verordneten, als auch die Zahl der sich zur Rechnungsabnahme versammelnden Abgesandten vermindert, und festgesetzt wurde, daß bei jedem Fond die Verordneten nicht nach Willkühr, sondern alljährlich nur einmal zusammenkommen, nicht über die Gebühr beisammenbleiben und sich mit nichts anderem, als mit Rechnungsabnahme beschäftigen sollten.

3) Daß dem ganzen landschaftlichen Creditwerke ein gemeinschaftlicher Director gegeben ward, mit dem Bedeuten, daß er bei den landschaftlichen Cassen die landesherrlichen Rechte wahrnehmen sollte; ihm mußte die monatliche Rechnung vorgelegt werden zu etwaniger Verfügung. Die Rechnungsabnahme überließ er den Deputirten, wohnte aber der Städte-Rechnungsabnahme bei und half dem Rentmeister quittiren.

4) Den Städten wurde untersagt sich durch Abgesandte bei der Städte-Casse zu versammeln und der Rechnungsabnahme beizuwohnen, wo hingegen der kurfürstliche Director ihre Stelle vertrat, ihnen ward die Aufsicht über die Casse, im Namen des Landesherrn übertragen.

Die Ursache, die Städte, ohne weitere Anfrage, von der Verwaltung und Rechnungsabnahme ihres Eigenthums auszuschließen, war damals die Einführung der vielfach erweiterten Accise in den Städten, die auch im Jahr 1689 zu Stande kam; die Abge-

*) Samuel Buchholz, hist. Nachricht von der kurmärkischen Landschaft. (Handschrift.)

Digitized by Google

neten der Städte hatten von jeher sich dagegen gesetzt, und man mußte bei ihrer gemeinsamen Versammlung beständigen Widerspruch erwarten.

Sobald die Cassenordnung hergestellt, die Schulden einigermaßen getilgt waren, machten die Stände dringende Vorstellungen, daß ihre Cassen ihnen wieder ganz übergeben wurden. Der Kurfürst dagegen war anderen Sinnes. Er schrieb an die Landstände: „Würdige, Wohlgeborne, Veste und Ehrbare, liebe Getreue. Demnach wir die Gefälle im neuen Biergelde und Hufenschoß, wie auch folgendes die Gefälle bei unsere Altmärk- und Priegnitzsche, auch Mittel- Ukermärkische und Ruppinsche Städte-Casse durch einige uns zustehende Mittel einzulösen und die Creditores zu befriedigen, sothane Gefälle aber, wenn die Creditores bezahlet, an uns zu nehmen gnädigst gemeint sind, so haben wir, wie beiliegend zu ersehen, unserm Kurhause und Landen zum Besten, aus gutem Wohlbedacht und wissentlich disponirt, daß wenn die Schulden bezahlt, solche Revenüen jährlich in dem Landschafthause in einer wohlverwahrten Lade zurückgelegt und zu nirgend anders, als wann unserm Kurhause und Lande einige Noth anstoßen möchte, angewendet werden sollen. Obgleich wir nun unsere Intention allein zur Wohlfahrt unsers Kurhauses und Landes gerichtet, als haben wir euch solches in Gnaden notifiziren wollen, nicht zweifelnd, daß euch diese unsere Resolution erfreulich und angenehm seyn werde. Sind euch mit Gnade gewogen. Gegeben zu Potsdam, den 26sten Jan. 1687.

Friedrich Wilhelm." *)

Kriegsverfassung in der Mark unter Friedrich Wilhelm, den großen Kurfürsten.

Friedrich Wilhelm ward der Gründer des Kriegsruhms der Brandenburger, so mußte er auch der Gründer des Heeres seyn, an dessen Spitze wir ihn schon zu manchem Siege

*) v. Arnim, Untersuchung der Städte-Casse. Königl. Archiv zu Berlin N. 3. J. 3. a. Auf Veranlassung des Minister v. Podewils hat der von Lith 1746 das Archiv durchgesehen, um die Frage zu beantworten, wie weit die Ritterschaft und Städte der Kurmark mit Theil an den Landesgeschäften gehabt und wann? und wie solches nach und nach cessirt? —

Digitized by Google

begleitet haben. Als Kriegsfürst führte er selbst die Seinen an und belebte durch seine Gegenwart das Heer, er selbst gab sich der Gefahr preis, die das Volk scheute, der Muth ward durch ihn ein Erbtheil der Hohenzollern, alle die nach ihm den Kurhut trugen, haben sich ritterlich die Sporen verdient. Von der geringen Mannschaft, die der Kurfürst beim Antritt seiner Regierung vorfand, sah er sich genöthigt 2000 Reuter, die dem Kaiser geschworen hatten, diesem zu überlassen. Nur 150 Reuter behielt er in seinem Dienst. Von dem Fußvolk behielt er so viel, um daraus eine neue kurfürstliche Leibgarde von sechs Hauptmannschaften, jede zu 150 Mann, zu bilden. Zu dem treusten Dienste ward eine Leibcompagnie von zweihundert und zwei Mann errichtet, die ein Hauptmann führte. Noch vor dem westphälischen Frieden wurde die Garde bis auf zwölfhundert Arkebusirer verstärkt und für die westphälischen Festungen drei Regimenter zu Fuß geworben. Eine eigne Leibgarde von 300 Reutern und 500 Musketieren ward zum Dienst bei der Vermählungsfeier des Kurfürsten 1646 errichtet. Zu Oberanführern wählte der Kurfürst bewährte Kriegsmänner, die in dem großen Kriege, der eben beendet wurde, Erfahrung und Ruhm erworben hatten. Besonderer Erwähnung verdienen der kaiserliche General-Major, Otto Christoph von Sparr, der Gründer der brandenburgischen Artillerie, und General Feldwachtmeister Derfflinger, der in dem schwedischen Heere gedient hatte, erhielt den Oberbefehl über die Reuterei, der erstere trat 1650, der andere 1655 in die Dienste des Kurfürsten. Soldtruppen anzuwerben, hielt in dieser Zeit nicht schwer, da die größeren Mächte, Schweden und Oestreich ihre Kriegsvölker entließen. So zog Friedrich Wilhelm 1651 mit acht und vierzig Geschwadern zu Roß und 86 Hauptmannschaften zu Fuß in das Feld gegen den Herzog von Pfalz-Neuburg. Da der Streit mit ihm noch vermittelt wurde, entließ der Kurfürst bald wieder einen großen Theil jener Truppen; aber eben so schnell hatte er sie wieder beisammen, als der schwedisch-polnische Krieg begann, so daß er 1655 ein Heer von 26000 Mann anführte. Um das geworbene Heer zu verstärken, zu ergänzen, wurden auf dem Lande und in den Städten nach den Hufen und Häusern eine bestimmte Anzahl junger Bursche ausgehoben, die man Wybranzen hieß; von 20 Hufen oder 10 Häusern wurde ein Mann gestellt. Statt eines pflichtigen Mannes war es erlaubt zehn Thaler zu zahlen. Die Ritterschaft ward 1656 aufgeboten, aber kein Ritter stellte sich mehr zur Heerfolge, der Kurfürst nahm das Anerbieten an, daß die Ritterschaft ihm statt der Lehnpferde 500 wohlberittene Reuter in fünf Geschwadern stellte. Von den Städten fand es der Kurfürst angemessener

Digitized by Google

sich Geld zahlen zu lassen, was später auch bei der Ritterschaft eingeführt wurde, die für ein Lehnpferd 40 Thaler zahlte. Dies war nur ein geringer Beitrag zur Bildung und Erhaltung des Heeres, und es mußten daher die Stände außerdem noch Summen für das Heer bewilligen. Die Bekleidung eines jeden Knechtes kostete 10 Thaler 5½ Groschen, die Montur eines Korporals der Pikenierer kostete 76 Gulden 15½ Groschen. Auf den Mann wurden 6 Ellen Tuch zu dem Rock gerechnet, der mit 6 Ellen Boy gefüttert ward; überdem erhielt er noch ein Collet, ein Wamms und Aermel von Elends- oder Hirschhaut. Die Pikenierer trugen Panzer und Pickelhauben, die Musketiere Federhüthe, die Kleider waren nach spanisch-niederländischem Schnitte. Eine strenge Gleichtracht fand noch nicht statt, selbst die Garde des Kurfürsten sah ziemlich bunt aus. In einem Bericht über sie von Jahr 1683 heißt es: „die Mondirung ist allererst vor fünfviertel Jahr ausgetheilt worden, durchgehends aber, besonders bei den zwei Leibcompagnien gar schlecht, die Röcke und Unterkleider sehen abgetragen und ungleich aus, maaßen einige blautuchene, andere lederne Hosen, ein Theil breite zinnerne, ein Theil runde, andere wiederum messingene Knöpfe, ein Theil lichte, ein Theil dunkelblaue Röcke haben." Noch bunter war die Reuterei, so lange es ihr überlassen blieb für Bewaffnung und Bekleidung selbst zu sorgen; von der schweren Rüstung hatte man nur den Brustharnisch oder Küritzer, Küraß beibehalten, und es kann allerdings befremden, daß jetzt, wo die Kugel gefährlicher verwundet, als sonst das Schwert und die Armbrust, der Körper nicht mehr so sehr geschützt wurde als früher. Zu meist lag es daran, daß die große Anzahl der Mannschaft, die der Fürst bewaffnen mußte, zu großen Aufwand gefordert hätte, wenn man sie nach alter Art hätte rüsten wollen; ein tieferer Grund lag aber wohl darin, daß, wie in der neueren Kriegführung mit dem Schießgewehre, die persönliche Tapferkeit des Einzelnen zurückgedrängt wurde in den geschlossenen Haufen der Masse, nun auch weniger Sorge für den Schutz der einzelnen Person geleistet wurde.

Die Verbesserung des Geschützwesens war vornehmlich in der Kriegskunst jener Zeit von Gustav Adolph ausgegangen, und auch der Feldmarschall Sparr richtete das brandenburger Geschütz nach schwedischer Weise ein. In einem Berichte vom 14. Sept. 1654 schreibt er dem Kurfürsten: „daß er bekennen müsse dergleichen sonderbare und fleißige Ausarbeitungen, als an der Röhre angebracht wären, hätte er niemals an einigen andern gesehen, er müsse aber beklagen, daß sie nicht das gebührende Maaß und Verhältniß

hältniß hätten. *) Mehrere Städte sorgten immer noch für die Unterhaltung ihres Geschützes; in den eigentlichen Festungen aber war es die Sorge des Kurfürsten. **)

Die Verpflegung der Truppen war sehr unregelmäßig, so bald nicht Geld in den Kassen war, um sie zu bezahlen, dann gab der kurfürstliche Kriegscommissarius den einzelnen Regimentern Anweisungen auf Kreise, Städte, Dörfer. Fanden sich auch hier die Kassen leer, so gaben die Magistrate den Officieren Anweisungen auf einzelne Häuser und überließen ihnen die Einforderung in Güte und mit Gewalt. Der arme Bürger und Bauersmann mußte nun oft, wenn er kein Geld hatte, Zinn, Kupfer und ander Hausgeräth, Schuh und Leinwand, Pferde, Vieh und Getreide geben, um die ungestümen Forderer los zu werden. ***) Erst später, als die Accise eine sichere Einnahme verschaffte, wurde es dem Kurfürsten möglich den Unordnungen, die die eigenmächtige Verpflegung der Regimenter veranlaßte, Einhalt zu thun; auch die Hülfsgelder, die von den Generalstaaten und von Frankreich an den Kurfürsten gezahlt wurden, machten es möglich die Bedürfnisse des Heers regelmäßiger zu befriedigen. Der Sold war nicht gering.

Zur Kriegszeit erhielt der Feldmarschall außerdem daß er den Gehalt als Oberster des nach ihm benannten Regiments erhielt, monatlich 800 Thaler, der Feldzeugmeister 600 Thaler und 70 Thl. Servis, der Generallieutenant 400 Thl. und 47 Thl. Servis. Ein Oberst der Reuterei erhielt monatlich 130 Thaler, der Rittmeister 69 Thaler 12 Gr., der Lieutenant 31 Thl. 6 Gr., der Prediger 18 Thl., der Pauker 12 Thl. der Reuter 5 Thl. Bei den Regimentern zu Fuß erhielt der Oberst monatlich 100 Thl. der Hauptmann 43 Thl., der Lieutenant 19 Thl. 18 Gr., der Gemeine 3 Thl.

Wurde die Verpflegung nicht bezahlt, sondern geliefert, so erhielt der Oberst täglich 30 Pfd. Brod, 30 Maaß Bier, 20 Pfd. Fleisch, der Rittmeister oder Hauptmann täglich 12 Pfd. Brot, 12 Maaß Bier, 8 Pfd. Fleisch u. s. w. Die Unterhaltungskosten eines Regiments zu Fuß waren auf 4137 Thaler veranschlagt, das Fußvolk kostete nach dem Frieden von St. Germain jährlich 551,873 Thaler. Ein Reuterregiment von 384 Pferden kostete monatlich 2258 Thaler, die ganze Reuterei jährlich 234,024 Thlr. Die Dragoner wurden noch abgesondert von der Reuterei gezählt, sie waren ihrer Be-

*) Historisch merkwürdige Beiträge zur Kriegsgeschichte des großen Kurfürsten. S. 25.

**) Hennert, Beiträge zur brandenburgischen Kriegsgeschichte.

***) Mylius Th. 3. Abth. 1. N. 11. f.

Digitized by Google

stimmung nach Fußvolk zu Pferde, die, wenn es Noth war, absaßen und Fußdienst thaten. Nach einer Berechnung der Generalkriegskasse vom Jahr 1617 belief sich die ganze Einnahme zum Unterhalt des Heeres aus allen Provinzen auf 1,109,459 Thaler, und die Ausgabe des gedachten Jahres für das Heer auf 1,098,000 Thaler. *)

Es ward nothwendig, daß bei dem gänzlichen Mangel an Bürgersinn und Vaterlandsliebe der Ritterschaft und der Städtebewohner der Kurfürst sich einen, nur von ihm abhängenden, Kriegsstaat gründete. Dem Heer ward deshalb auch ein eignes Gesetzbuch, sogenannte Kriegs-Artikel, gegeben und eine eigne Gerichtsverfassung. Der Kriegsmann mußte das Gesetz kennen, deswegen ward es ihm kurz und deutsch in die Hand gegeben, nicht mit Citaten aus dem Corpus Juris, auch war schnelle Entscheidung nöthig, deshalb wurde ein Standrecht angeordnet, in dem ein gelehrter Jurist als Schultheiß die Förmlichkeiten beobachtete, aber die eignen Kriegsgesellen, die Gleichen, (die Pares) sprachen das Urtheil stehenden Fußes, nicht in langen Sessionen, und den Schuldigen ward so die Gewißheit, daß ihm nicht von unbekannten Auslegern des Gesetzes seine Strafe zuerkannt werde.

Die Gesetze jener Zeit zeugen von der Rohheit des Heeres; zuvörderst wurde bei Landesverweisung geboten, den einzigen wahren Gott anzubeten, keine Abgötterei, Zauberei, Waffenbeschwörung, und Teufelskünste in den Lagern und Quartieren zu treiben. Den Feldpredigern wurde Entfernung aus dem Lager angedroht, wenn sie sich in ihrem Dienst betrunken finden ließen, oder sonst ärgerlichen Lebenswandel trieben. Auf Untreue und gewaltthätigen Ungehorsam stand der Tod, selbst bei kleinen Vergehen wurde die wilde Kriegsrotte mit Stockprügeln und Gassenlaufen gestraft. Der Officier, der zu Anfange des Feldzuges einen Reuter oder Knecht heimlich davon gehen ließ, wurde am Leben gestraft und der Verabschiedete mußte, wenn man ihn wieder fand, einen Monat in Ketten bei Wasser und Brod sitzen, und einen Monat ohne Löhnung dienen. Ein Heer, in welchem es jedem Vorgesetzten frei stand, den Körper der Untergebenen, das nächste und gewisseste Eigenthum, das dem Menschen angehört, zu mishandeln und durchaus nicht zu respectiren, konnte kein freies Ehrgefühl haben. Der Kurfürst, der wohl das Unangemessene der Stockprügel fühlte, befahl noch in dem letzten Jahre seiner Re-

*) Königs Handschriften auf die berl. Bibl.

Digitized by Google

gierung, daß ein jeder Vorgesetzte sich hinführo aller Stockschläge ganz und gar zu enthalten haben sollte. *)

Immer mehr suchte der Kurfürst sein Heer durch Inländer zu ergänzen, er ertheilte Werbebestellungen an die Werbeofficiere, deren Quartier überall gefürchtet ward; denn konnten sie die versprochene Mannschaft nicht in Güte, durch Ueberredung und Betrug gewinnen, so gebrauchten sie Gewalt. Es wurde zwar den Werbern streng geboten: „keine gesessene Unterthanen, noch die Hausleute und das Gesinde, sonderlich auf dem Lande, ihrer Obrigkeit und Herrschaft zum Schaden und Verderb zu Kriegsdiensten zu werben. Vielweniger sollten Bürger und Bauern, oder derselben Kinder, Knechte, Reisende, Gesellen mit Gewalt aus Städten und Dörfern oder vom Lande und auf den Heerstraßen oder auf öffentlichen Jahrmärkten und Messen weggenommen und mit Schlägen, Prügeln und auf anderer Weise übel behandelt werden. Wenn Gesellen beim Trunk einander zugesagt Kriegsdienste zu nehmen, so sollte, wenn auch Einer Dienste nähme, der Andere deshalb nicht auch dazu gezwungen werden, auch nicht wenn sie mit dem Werber Brüderschaft getrunken, oder sie ihm heimlich Geld zugesteckt hätten.“ **) Ausländer wurden jedoch immer noch häufig in das Heer aufgenommen, weil man dem Feldbau im eignen Lande die arbeitsamen Hände nicht entziehen wollte, und zwar nicht blos einzeln, sondern in ganzen Schaaren. Die polnische Reuterei war berühmt, der Kurfürst nahm 1676 zwei Geschwader Towarzen in seinen Dienst; das eine zu 100 Pferden, das andre zu 32 Towarzen mit 45 Dienern. Der König von Polen aber rief sie bald zurück, da die Reichsstände ein Verbot verlangten, wegen des ausländischen Kriegsdienstes. Von besserem Erfolge war die Errichtung von 2 Geschwader Musketiere und einem Geschwader Grenadiere zu Pferde, die aus den französischen vertriebenen Protestanten, die der Kurfürst aufnahm, errichtet wurden.

Die größte Stärke scheint das brandenburgische Heer unter Friedrich Wilhelm zur Zeit des schwedischen Krieges gehabt zu haben; da zählte es 9713 Reuter, 3454 Dragoner, 25,366 Mann zu Fuß, im Ganzen 38,533 Mann. Bei der Belagerung von Stettin 1677 waren an Geschützen gegenwärtig: 206 Stücke nebst 40 Feuermörsern und Haubitzen, von 300 Büchsenmeistern oder Constabeln, 40 Feuerwerkern, 24 Minierern

*) Mylius Thl III. Abtheilung I.
**) Mylius Thl. III. Abth. I. Thl. VI. Abth. I.

bedient. Außerdem hatte jedes Regiment zwei Dreipfünder, und bei einem ansehnlichen Heer befanden sich noch eine Anzahl schwacher Feldstücke.

Nach dem jedesmaligen Frieden drangen die Stände so lange in den Kurfürsten, bis er wieder einen Theil des Heeres verabschiedete, doch hatte er die Stärke desselben immer noch so erhalten, daß er seinem Nachfolger gegen 28,000 Mann hinterließ, in jener Zeit, wo auf die Wehrhaftigkeit der Ritter, der Bürger, des Volkes nicht zu zählen war, ein schätzbares Vermächtniß.

Weitgreifend war die Macht des Kurfürsten bei seinem Leben, um so weniger mag es befremden, daß er auch nach dem Tode noch sein Wort unmittelbar wollte geltend machen, zumal, da man in jener Zeit gewohnt war, den Staat nicht als ein unabhängiges Gut, sondern als ein Privateigenthum des Fürsten anzusehen. Friedrich Wilhelm hat zu drei verschiedenen Malen seinen Willen niederschreiben lassen, und da über diese Testamente bisher noch kein Geschichtschreiber der Mark Brandenburg die Wahrheit berichtet hat, so muß ich ausführlicher sein, als es sonst wohl geschehen könnte. Im Jahr 1664 (23 März) wurde das erste Testament errichtet, damals lebte die erste Gemahlin, Luise Henriette von Oranien noch und zwei Söhne, Karl Emil und Friedrich. Der Kurfürst bestimmte: „Daß unser ältester Sohn Herr Carolus Emilius, wenn Er unsern Tod erleben wird und die folgende regierende Kurfürsten zu Brandenburg fort und fort Unser Kurfürstenthum sammt allen Unsern Herzogthümern, Graf- und Herrschaften nebst allen erwartenden Landen mit allen ihren Pertinenzien, Hochheiten, Herrlichkeiten, Freiheiten und Gerechtigkeiten, ohne einige Division, Zertrennung, Veräußerung und Verschmälerung allein regieren, beherrschen, genießen und gebrauchen sollen, für und für zu ewigen Zeiten." Dennoch bestimmte er in diesem Testamente dem zweiten Sohn, Friedrich, das Fürstenthum Halberstadt mit diesen Worten: „Alldieweil wir aber zugleich und reiflich überlegt und erwägen, daß zu Erhaltung eines hohen Hauses nicht allein nöthig solches mit Land und Leuten zu versehen, besondern auch auf ordentliche Mittel bedacht zu sein, daß solches nach Gottes Willen fortgepflanzet und vermehrt werde, und wir dann wahrgenommen, daß öfters jüngere Herrn, welche der pactorum Familiae halber nicht zur Regierung kommen können, sich von dem Heurathen abhalten lassen: So haben Wir, damit Unser Kurfürstliches Haus, welches auch eine Zeit her auf sehr wenigen Augen beruht hat, anjetzo nach Gottes gnädigem Willen durch alle gebührliche Mittel hinwiederum ausgebreitet und ferner erhalten werden möge, nach langer reifer Ueberlegung mit

Digitized by Google

Unſern ſämmtlichen geheimten Rächen, beſtändig und mit gutem Bedacht entſchloſſen, Unſer Fürſtenthum Halberſtadt und das Amt Egeln, salvis de caetero pactis familiae, quoad successionem, dem Durchlauchtigen Fürſten, Unſerm freundlich geliebten Sohn, Herrn Friedrichen, Markgrafen zu Brandenburg, und Seiner Liebden männiglichen Leibes-Lebens Erben zuzueignen. Wir wollen auch nicht, daß hierüber einiger Streit moviret, oder in Zweifel gezogen werde: ob dieſes wegen vorberührten pacti familiae oder andern Urſachen alſo verordnet werden können oder ſollen? ſondern daß ſich dabei eine ganz diversa Dispositionis ratio ereignet und die alten Pacta und Vorträge, welche stricte zu interprediren, ad provincias bello diuturno et maximis sumtibus gesto acquisitas contra mentem paciscentium nicht mögen extendiret und gezogen werden. Dieſes Teſtament erhielt eine kaiſerliche Beſtätigung den 29ſten April 1664.

Wichtige Familienverhältniſſe machten eine Abänderung nothwendig. Der Kurfürſt verlohr ſeine erſte Gemahlin 1667 und vermählte ſich zum zweitenmale mit Dorothea von Holſtein Glücksburg, Wittwe Herzog Chriſtian Ludwigs zu Lüneburg. Sie gebahr ihm vier Söhne und drei Töchter, für ſie waren neue Beſtimmungen nöthig, zumal der Kurprinz Carl Emil 1674 ſtarb, und der Prinz Friedrich mit ſeiner Stiefmutter nicht im beſten Vernehmen lebte. So wenig die Giftmiſcherei Schwarzenbergs erwieſen iſt, ſo wenig iſt es die der Kurfürſtin Dorothea; dergleichen Fabeln gehörten zum damaligen Hofton und wirklich hatte man dem Kurprinzen ſo in Furcht geſetzt, daß er ſich einmal von ſeinem Erzieher *), dem nachherigen Miniſter von Dankelmann eine Ader mit dem Federmeſſer öffnen ließ und nach Caſſel entfloh. Eine zweite Flucht vor angeblicher Giftmiſcherei unternahm der Kurprinz mit ſeiner zweiten Gemahlin nach Hannover. Gewiß iſt es, daß der Vater über dieſe Entfernungen des Sohnes unwillig ward und in einem zweiten Teſtamente vom Jahr 1686 den 16. Jan. ihn zwar den Univerſal-Erben aller ſeiner Lande nennt, aber die anderen Prinzen mit Fürſtenthümern reich ausſtattet und zu unabhängigen Reichsfürſten macht. Buchholz **) erwähnt dies Teſtament mit folgenden Worten: Schon im Jahr 1686 war der Kurfürſt bedacht, ſein Haus zu beſtellen und für ſeine zahlreiche Familie zu ſorgen. Die herzliche Liebe zu ſeiner zweiten Gemahlin, der Kurfürſtin Dorothea, und ihren Kindern, nahm daran großen Antheil. Er machte

*) Poelnitz mem. T. I. p. 6.

**) Geſchichte der Kurmark IV. S. 173. Moſer, patriot. Beiträge.

ein Testament, das den 16. Jan. 1686. datirt ist. Zum Universal-Erben aller seiner Lande setzte er den Kurprinzen Friedrich III. ein, doch so, daß die übrigen Prinzen ein jeder auch seine angewiesene Lande und Leute zum Fürstlichen Unterhalt bekommen sollte. Markgraf Ludwigen verschrieb er das Fürstenthum Minden, Markgraf Philipp Wilhelm das Fürstenthum Halberstadt, Markgraf Albrecht Friedrichen die Grafschaft Ravensberg, Markgraf Carl Philippen Naugart und Maßow, Lauenburg, Bütow und Draheim, auch die Dohmprobstey zu Magdeburg, sobald sie ledig sein würde, Markgraf Christian Ludwig aber das Amt Egeln, das Heermeisterthum zu Sonnenburg, wie auch die Dohmprobstey zu Halberstadt, so bald sie offen wären. Die vier ältesten sollten in ihren angewiesenen Fürstenthümern und Landen die wirkliche Regierung und, so ferne sie Reichslande, auch die ihnen anklebende Sitze und Stimmen auf dem Reichstag führen, jedoch so, daß sie dieselben von des künftigen Kurfürsten Gesandten mit vertreten ließen; so sollte auch derselbe in ihren Landen die Rechte eines Oberherren in Contribution und Kriegswesen für sich behalten und die Besatzungen allein von ihm abhangen. Der Kurfürstin wurden, ohne was die Ehepacten besagten, noch in Preußen die Aemter Tilsit und Kukernes, ingleichen Potsdam und die dazu gekauften adelichen Güter verschrieben. Das letzte sollten auch ihre Kinder so lange in Besitz behalten, bis ihnen vom folgenden Kurfürsten 160000 Reichthaler bezahlet worden. ꝛc.“

Dem Kurprinzen blieben die Artikel dieses Testamentes nicht verborgen und der Oestreichische Minister Baron Frietag knüpfte daran die Intriguen, durch die man das Kurhaus Brandenburg verleitete, den gerechten Ansprüchen auf Schlesien nach vielen Hin- und Herschreiben *) zu entsagen. Dem Kurfürsten, dem damals an der Freundschaft des Kaisers gelegen war, wurden unter mehrern andern Vortheilen, der ganze Schwibusser Kreis übergeben und er stellte nun diese Urkunde aus:

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammer und Churfürst, in Preussen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorff Hertzog, Burggraf zu Nüremberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Cammin, Graff zu Hohenzollern, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und der Lande Lawenburg undt Bütow. Urkunden und bekennen hiemit für Uns,

*) Geschichte des Interregni etc. T. I.

Digitized by Google

Unsere Erben, Successores und Nachkommen: Demnach Wir an die Römische Kayserliche, auch zu den Hungarn und Böheimb Königl. Mayst. Herren Leopoldum, als Regierenden König zu Böheimb, und Obristen Hertzogen im Hertzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien verschiedene Prætentiones und Ansprüche, und zwar

Erstlich an das Fürstenthumb Jägerndorff, worüber allbereits verschiedene Recesse ergangen; Dann und

Zum andern; an die nach zeitlichem Ableben Weyland Herren George Wilhelmen gewesenen letzten Mann-Stammen erledigte Fürstenthumber Liegnitz, Brieg und Wohlau, vermöge der zwischen Unserem Aelter Vattern, Weyland Herren Joachimum, Churfürsten und Unserm Churfürst und Marggräflichen Hause zu Brandenburg an Einem, dan denen auch Weyland Herren Fridrichen dem Aeltern und dessen beiden Söhnen, Herren Fridrichen dem Jüngern, und Georgen, allen Hertzogen zu Liegnitz und Brieg, und dero Fürstlichen Hause Brieg am andern Theile, noch Anno 1537. aufgerichteten Erb-Verbrüderung: Wie nicht weniger

Drittens: wegen des auf der Herrschafft Beüthen annoch suchenden Pfand-schillings sambt Meliorationen und Interessen: dann

Viertens: In Puncto refusionis der Unkosten wegen des zur Schiffbahrmachunge des Oder-Strohms von unserer Seithen gemachten Grabens, und was deme mehr anhängig, respective von vielen und etlichen Jahren hero formiret, hingegen aber Ihre Kayserliche und Königl. Mayest. so specificirte Praetensionen nie zugestehen wollen, wollen, sondern ihre dagegen habende Jura und Behelffe beständig opponiret haben; Wobei wir endlich wahrgenommen, daß eben diese Anforderungen, Gegensätz- und Wiedersprechungen die meiste Ursache seyn, warumb Wir bißhero mit allerhöchst gedr. Ihrer Kayf. und Königl. Mayest., wie es doch der gemeine Wohlstand im H. Röm. Reiche, und daß selbst eigene Aufnehmen in alle Wege erfordert haben, in keine beständige und vollkommene Nachbahrliche Freundschafft und Einverständnuß treten können; Als haben Wir Uns zu völliger Aufhebunge solcher bißherigen Obstaculorum bey gegenwärtigen zwischen dero Röm. Kayserl. Mayst. und Unß, wie auch beiderseits Erben, Successoren und Nachkommen aufgerichteten Vergleichs-Recesse kräfftiglich mit verbündlich gemacht, daß Wir gegen anderwärtiger Satisfaction, welche Wir auch durch die Hinumblassung des Schwibussischen Creyses und Cedirunge der Fürstl. Lichtenstein-Ost-Friesischen Schuldpost vergnüglichen empfangen, ob-specificirten bißanhero wegen obgedachter vier

Hertzogthümber, der Herrschafft Beuthen, wegen angewandter Kosten und was dem anhängig, formirten Praetensionen oder sonsten ex quacunque demum causa de praeterito hätten formiret werden können, vollenkomlich und völlig vor jetzo und auf zukünftige Zeiten renunciiren, und Unß derselben gäntzlichen vorzeyhen wolten: Thuen daß auch in Krafft dieser feyerlichen Renunciation, renunciiren, begeben und verzeihen Unß, vor Unß, unsere Erben, Successores und Nachkommen, aller jetzt obangeführten Praetensionen in genere et in specie, hiermit kräfftigst und vollenkomlich, cassiren und zugleich extradiren alle hiezu gehörige und von Unß zu Bestättigung der vorbedeuteten Praetensionen angeführte Instrumenta und erklären dieselbe Krafftlos und ohne Würkung zu seyn, alsо und dergestalt, daß an die Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Mayst. dero Erben, nachkommende Könige zu Böheimb, und Obriste Hertzogen in Schlesien, wie auch wider die vorjetzige und zukünfftige Possessores des obgedachten Fürstenthums Jägerndorff, dann wegen obbemeldeter drei Erb-Fürstenthümer Liegnitz, Brieg und Wohlau, und der Herrschafft Beuthen, nicht weniger praetendirender Refusion deren auf die Aufrichtunge des Grabens zu Schiffbahrmachung des Oder-Strohms unserer Seiths aufgewandten Unkosten, und was sonsten ex aliqua causa de praeterito, wie die immer Nahmen haben möchte, noch hätte gefordert werden können, Wir, unsere Erben, Successoren und Nachkommen weiter keinen weitern An- oder Zuspruche sub quocunque praetextu, und wie der immer genant werden möchte, formiren sollen wollen, noch können: Dessen zu Urkund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und unser Churfürstliches Innsiegel fürhangen lassen: So geschen und gegeben auf unserem Schloß zu Potstam den zwölfften Junii des Eintausend Sechshundert Sechs und achtzigsten Jahrs.

Friderich Wilhelmb, Churfürst.

Der Betrug aber, den Oestreich hier spielte, war dieser, daß man, noch ehe der Kurfürst den Schwiebusser Kreis erhielt und jene Urkunde ausstellte, den Kurprinzen überredete, diese zweite Urkunde auszustellen, durch welche er auf jeden Beßitz in Schlesien verzichtete; dies ist sie:

Wir Friderich Chur-Printz zu Brandenburg, Bhrkunden und bekennen hiermit: Dennach Kayf. May. Unsers Herren Vattern des Churfürsten zu Brandenburg, Friderich Wilhelms Gnaden, bey der nechsthin new geschloßener Allians auf unsers absonderlich bewegliches Neben Suechen und Bitten, dem im Hertzogthumb Schlesien und Fürstenthumb Glogaw gelegenen Schwibusischen Craiß, Lehens-Weiß gnädigst überlassen haben:

ben: So verbinden Wir Uns hingegegen in Krafft dieses Unsers Revers, geben auch Kayserl. May. hiermit völlige Macht und Gewalt, daß dieselbe nach Unsers Herren Vatters, Gott gebe noch lange nicht erfolgenden Todtsfall, solchen anyetso obernannter massen, überlassenen Schwibusischen Craiß, ohn Unser ferneres Zuthun, wiederumb in Posses nehme und reunire, doch daß nach wirklichen Zurückfall Kayss. May. dero Uns gedhanen allergn. Versprechen gemäß, auch gehalten seyn sollen, Uns entweder die Fürstl. Schwartzenbergische Herrschafften Neverstatt und Gimborn zu wegen zu bringen und abzutreten, oder aber ohnstatt derer einmahl hundert dausend Reichsthaler Species in baarem Gelde innerhalb Jahr und Tag abfüren zu lassen. Im übrigen hat es bei der zwischen Kayss. May. und Unsers Herren Vatters Gnaden oberwehnt geschlossener Allianz (welche Wir hiemit genehm halten und durchgehends approbiren) wie auch bei der darinnen enthaltenen vollenkommenen Renunciation aller und yeder von Unsers Hrn. Vatters Gnaden formirhten, von derselben aber nie zugestandenen Praetensionen sein uns unverbrüchliches bewenden. Actum Potsdam den 28sten Februar ꝛc. Ao. 1686.

Daß Wier innenermeldte Reunion und Rückfall des Schwibusischen Kreiß; Allianz und Renunciation durchgehends und in allem genehm halten, wird mit dieser unser eigenhändigen Schrift, Unterschrift und Petschaft bekräftiget. Datum wie oben.

(L. S.) Friderich, Chur-Printz zu Brandenburg.

Bei der Besitznahme von Schlesien 1740 hat Friedrich der Große diese Betrügerein aufgedeckt und bestraft.

In den letzten Lebensjahren hatte der Kurfürst sich mit dem Kurprinzen wieder näher befreundet, und deshalb errichtete er drei Wochen vor seinem Tode ein drittes Testament, in dem er zugleich mit seinem letzten Willen auch die Weise seines ganzen Characters niedergelegt hat; auch für den Reichthum des berliner Hofstaats ist es ein merkwürdiges Zeugniß, und da es noch kein brandenburger Geschichtschreiber nannte, so verdient es um so mehr hier seine Stelle:

Im Nahmen der heyligen Dreyfaltigkeit, Vatter, Sohn und heyligen Geistes. Amen.

Nachdem ich vermerke, daß Meine Kräften allgemach abnehmen und der grose Gott mich ehistens auszuspannen und zu sich und seinen auserwählten zu nehmen belieben trazen möchte, hab ich zu Beybehaltung brüderlich und schwesterlicher Freundschaft diesen meinen letzten Willen meinen lieben Printzen und Prinzeßinnen hinterlassen und sie von

Digitized by Google

selbigem bei Vermeidung meines Vätterlichen Fluches nicht abzugehen Vätterlich ermahnen wollen.

Anfänglich denn und zum Ersten recommendire ich ihnen allerseits die Gottesforcht und stelle ihnen vor mein eigenes Exempel, worinnen sie sehen werden, als ich nach Absterben meines höchstseeligen Herren Vatters Gnaden das Scepter von Brandenburg in die Hand nehmen mußte und mein Land in der 30jährigen Unruhe von denen Kayserlichen, Französischen und Pohlnischen Truppen dergestalt ruinirt ware, daß ich kaum die nöthige Verpflegung vor meinen Hofstatt auffinden können, daß ich nach dem Exempel des seeligsten Salomonis mich sogleich zu Gott gewandt und denselben umb kräftige Hülff und gnädigen Beystand demüthigst angeruffen, auch sonsten auff den Wegen Gottes und nach seynen heyligen gebotten dergestalt einhergegangen bin, daß ich mich vor groben muthwilligen sünden gehütet und meinen liebsten Vatter und getreuesten nothhelfer nicht erzürnet habe, worauf mir dieses gute zugekommen, daß dieser mein frommer Gott mir getreue Diener gesandt und tapfere Soldaten erweckt, welche meinen Oeconomie-civil- Cammer- und militar-Etat also getreulich eingerichtet haben, daß mein Arm jedesmahl gesieget, meinem Hoff nichts ermangelt, meine Oeconomie tausendfaltige früchte getragen und meine Cammer allen Ueberfluß gehabt hat, in Summa, ich kan rühmen, daß ich durch die Gnadt Gottes in meinem Leben nichts als Seegen verspüret, wie es dann am hellen Tage liegt, daß die Glorie von Brandenburg so hoch gestiegen, als sie immer kommen mag. Seine Mayestät der Kayser liebet mich, Frankreich, so sonst allen ein schrecken eingejagt, fürchtet mich, Spannien, Engelland, Dennemarck, Schweden, Pohlen, Moscau, Holland verehren mich und bieten mir Alliancen an, denen sambtlichen des Reichs Chur- und Fürsten bin ich ein Vatter, ja dem grosen Römischen Herrn, dem Pabst, hat mich Gott zum sonderlichen freundt und Vatter gesetzet, und der Erbfeind der ganzen wertheſten Christenheith der Türckische bluthdürstige Fürst erzittert vor meinen Nahmen. Dieses alles, liebste Kindere, hat Gott gethan, der hat mich durch viele Mühe, sorg und arbeit groß und erschröcklich werden lassen, damit ihr Ruhe und Frieden haben, ja unter seinem vesten schutz in allem überfluß und Vergnügung leben könnet. Lernet dann von mir Eurem Vatter Gott förchten, gehet auf seinen Wegen und in seinen Gebotten onsträflich daher, so wird Er nicht nur dasjenige, so ich Euch erworben habe, erhalten, sondern den seegen, der auf mich geruhet hat, auf Euch zehenfach legen. Der Herr Jesus gebe Euch die Gnade, daß dieser mein Wunsch auch Euch begleithen möge.

Digitized by Google

Zweytens ermahne ich Euch, keinen Zwiespalt und Irrung wegen der Religion zwischen Euch anzufangen. Ich habe Euch alle in der Reformirten Gemeine taufen lassen, und ihr seyet auch in diesen Lehrpunkten erzogen, ich selbst bekenne mich offentlich zu dieser Secte, damit ist aber weder mir, noch Euch benommen wegen unserer seeligkeit uns zu bewerben, weniger haben wir auf des Oecolampadii, Zwinglii, Calvini und anderer dogmata geschworen, sondern einem jeden Christen leget ob, mit Forcht, Zittern und angst seine seeligkeith zu schaffen, auch in der heyl. schrifft fleißig zu suchen, und erleuchtete Männer zu hören, damit er in denen Geheimnissen Gottes täglich zunehmen, und den Weeg zu der seeligkeith sich täglich mehr bekannt machen möge. Jedoch will ich auch hiedurch nicht gesagt haben, wenn Euch Gott ein größer Licht gegeben, als ihr bis dato geschehen, daß Ihr sogleich Euch dessen überheben, andere verachten und verdammen sollet, sondern lasset euer Licht leuchten, damit jeder eure gute wercke sehe, höret nicht auf Bitten und Vermahnen, so wird Gott euren Worten Krafft und euren Wercken Nachdruck geben, daß ihr auf der arth viele zum ewigen Leben bringen möget. Ich euer Vatter habe von Gott ein großes Licht, welches Ihr jezo noch nicht sehen möget, sondern nach meinem Todt durch Länge der Zeit erfahren werdet, kommet Euch nun dieses vor, so seyet nicht halsstärrig, verdammet Euren Vatter nicht, sondern gedenket, daß Gott viel großes durch ihn gethan hat; ein mehreres mag ich Euch nicht sagen, als: sehet, höret und glaubet. Gott gebe Euch eine seelige Nachfolge, so wird Euch, gleichwie mir ist, ewig wohl seyn.

Drittens, Ewerm ältesten Brudern, Chur-Prinz Friderich, gehört nach meinem Ableben mein Thron und Scepter, Er ist zwar Euer Bruder, aber auch Euer Vatter und Herr und deßwegen müsset ihr ihm alle Liebe, gehorsamb, treue und Respect, gleichwie mir, erweisen, Er soll für Euch sorgen, darumb liebet ihn, Er soll Euch erhalten, darumb seyd ihm getreu, Er soll Euch regieren, darumb gehorchet, Er soll Euch beschützen, darumb förchtet ihn, denket nicht, Ihr seyd so wohl Prinzen und Prinzessinnen von Brandenburg, als Er und eben also von mir gezeuget, wie Er, deßetwegen müsset Ihr Ihm gleich seyn, dann ist es ein großer Unterschied zwischen Ihme und Euch, Er wird gekrönet, Er wird gesalbet, und Er ist von Gott berufen zum Oberhaupt, ihr aber nicht, darumb gebet Gott, was Gottes und der Obrigkeith, was der Obrigkeith gebühret. Sonsten, wofern ihr der Obrigkeith, Ewrem Bruder, widerstrebet, so widerstrebet ihr Gottes Ordnung, der aber widerstreben wird, über den wird das Ge-

Digitized by Google

richt kommen. Gott stehe Euch bei und verbinde Eure Herzen mit einander mit Lieb, damit aller Zwietracht von Euch verbannet und Ihr in heyliger Einigkeit und Zufriedenheit wachsen und zunehmen möget, bis an Ewer seeliges Ende.

Vierdtens befehle Ich dir Churprinz Friederich meinen Thron, meinen Scepter, mein Landt, meine Kinder, meine Diener, meine Soldaten, meine Unterthanen, und alles, was mein ist, du bist von Gott berufen zu dem Regiment, mit genugsamber Weisheit begabt, den Scepter und das Schwerdt zu führen, Ich, und durch mich Gott, bindet alle in meinem Landt sich befindliche Seelen auf deine Seel, ihr Bluth will Er von deinen Händen fordern. Es ist dieses eine schwehre, aber nicht unerträgliche Last, ich habe sie durch die Gnade Gottes über ein halbes Säculum mit dem höchsten Ruhm getragen, schenke dich nur Gott, gehe in seinen Gebotten, und greiff das Werck frisch an, so wirst du glücklich und seelig werden. Seiner Kayserlichen Mayestät und dem Reich seye getreu unterthänig, habe mit jedermann Freundschaft und gib jedem seinen gebührlichen Respect, suche nicht fremdes Guth an dich zu bringen, was du aber mit Recht fordern kannst, darin sey nicht säumig, bewahre, was ich dir erworben, und will man dir etwas entziehen, so begegne erstlich mit Güte, will selbige nicht fruchten, so gebrauche dich deiner Armeen, gehe vorsichtig, und greife nur tapfer an, so wirst du gewiß das Feld erhalten, deine Brüder und Geschwister ernähre, wie Ich dir unten schreiben werde und denke nicht, weil du Herr seyest, du mögest es machen, wie Du wollest, es ist das meinige und Ich will, daß du ihnen solches reichest, wirst du es thun, so wird dich Gott seegnen, wo nicht, so werden dich und dein Land Krieg, Hunger, Pestilenz und Theurung verfolgen, bis du und alle die Deinige gänzlich vom Land abgetrieben seyd, zanke dich auch nicht mit Ihnen und begegne Ihnen nicht allzuherrisch, dann sie sind dein Fleisch und Bluth, meine, deines Vatters, Kinder und vornehme Reichsfürsten, Ihre Ehr ist die Deinige, und ihre schand fället auf dich, regiere und führe sie dann mit sanftmuth und lieb, so wird Gott Dir Gnad verleihen, meine Seel im Himmel sich freuen und alle Welt dich loben. Deinen Unterthanen stehe mit sanftmuth vor, straffe das böse, vergilt das gute, beschütze die nothleydende, hilff denen Dürftigen, ernähre die Kranken und lasse niemanden ungetröstet von dir gehen, Deinen Dienern und Soldaten gieb ihren Sold richtig und gedenke, daß sie für Dich wachen, sorgen und streiten, auch arbeiten müssen. Jedoch ist jeder Arbeiter seines Lohns wehrt, deßwegen untersuche ihre Verrichtungen fleißig und lohne sie nach ihren Werken. Mehr kann ich in diesem Raum

Digitized by Google

von dir nicht begreifen, du bist selbst gelehrt und witzig genug, gebrauche nur deinen verstande, und folge meinem Exempel, so wirst du glück und ruhe haben. Der Herr Jesus aber verleihe Dir seine Gnade, daß du weislich regieren könnest und niemahlen mangeln möge einer, der auf deinem Stuhl sitze.

Fünftens, gleichwie Du, mein Churprinz und Sohn Friederich, haeres ex asse seyn mußt, also hast du auch den Schatz, Schmuck, Münz-Silber-Rest, Medaillen, Raritäten, und Kunst-Kammer, sambt den Bibliotheken, Ställen, Wagen, Zeuggeschirr, Häusern und sonst aller Vorrath, klein und groß, er mag nahmen haben, wie er wollte, wovon du eine richtige Verzeignis unter meiner unterschrift von meinen geheimen Etats-Secretario zu empfangen hast, wie auch denen nominibus ahn das Haus Oesterreich, der Cron Engelland, der Cron Dennemarck, der Cron Schweden, denen Herrn General-Staaten, denen Lüneburgischen, Sächsischen Fürsten, der Stadt Hamburg, Bremen und andern, nach maßgebung ihrer Obligationen, Hypotheken, zu dir zu nehmen, ausgenommen dasjenige, welches ich auf nachfolgende aussetzen und meiner Gemahlin Liebden, übrigen Kindern, guten Freunden, Dienern und Unterthanen hiemit bescheiden werde.

Sechstens, so befehle Ich allen meinen Prinzen und Printzeßinnen, Ihre getreue Mutter, gedenket liebe Kinder, daß es Ewere Mutter seye, die Euch 9 Monathe unter ihrem Herzen getragen, mit großen schmertzen gebohren, und mit ohnbeschreiblicher Angst erzogen hat, liebet sie dan als Ewere Mutter, gehorchet Ihr als Ewerer gebietherin, traget sie in Ihrem alter, sorget für sie, wenn sie unvermögend wird, tröstet sie, wenn sie traurig ist, und lasset ihr ja nichts mangelen, sonsten wird die Heußer, die mein seegen Euch erbauet, ihr fluch wieder niederreißen. Und du, mein lieber Chur-Printz und sohn Friederich, ich weiß, daß man Dir wieder meine Gemahlin Libden allerhand Unmuth machen wollen, allein Ich kenne ihre Gottesforcht gar zu wohl und deßwegen glaube mir, deinem alten redlichen Vatter und laße dich wider sie ja nicht verhetzen, je größere Ehre und Lieb Du ihr erweisest, je größer wird dein Ruhm seyn, ich will nicht zweifeln, du wirst deine Tugend und Klugheit auch hierinn erweisen und deßwegen werde ich mit so viel größerer Zufriedenheith zu meinem Vatter gehen. Gott bestättige mein wohlgemeintes Hoffen und lencke ewere Herzen allerseits zum Frieden.

Siebendens, so bescheide ich meiner Gemahlin Liebden, der Durchlauchtesten Fürstin, Dorotheen Churfürstin zu Brandenburg, für Ihre mir in die 20 Jahre erwiesene trewe, Lieb und redliche sorgfalt, auch Verpflegung, so sie mir in meinem alter und zeit

Digitized by Google

währender Krankheit erwiesen, das Herzogthum Croßen, sambt einverleibten Weichbiltern Sommerfelderen und Zülchow, ich will auch, daß sie daselbst ihre eigene Regierung führen und Cantzler und Räthe, wie ingleichen die andere Bediente, nach ihrem gefallen bestellen, recht und gerecht handhaben und alles, wie sie es guth finden wird, anstellen möge, jedoch also, daß die Jura Majestatis et territorialia bey der Chur verbleiben sollen. Weiter vermache ich Ihr die Churfürstliche Wittibensitz im Schloß zu Berlin, ingleichen das Ambt und Schloß Potsdam, nebst dem Ambt und Schloß Schwetz, sich derselben cum omnibus fructibus, Mobilien und Zugehörungen, nach der von mir unterschriebenen Verzeugnis, die mein geheimer Etats-Secretarius bey sich hat, Zeit ihres Lebens utiliter zu bedienen, dergestalt, daß sie alle fructus sich zu nuze machen und in rem verciren möge, was aber von Mobilien eingehet, muß aus ihren mittelen wieder gemacht werden, damit es im Inventario nächstkünftig nicht ermangele. Ferner soll ihr aus dem Schatz gegeben werden 100,000 Reichsthaler, halb ahn goldtener und halb ahn silberner müntz, die grose schnur Perlen, nebst dem Diamanten schmuck, so der Jud Liebmann vor zwey Jahren gelifferet, hab ich Ihr geschenkt, ahn Silber soll sie haben zwei ganze Service, ein vergoldetes und ein schlecht silbernes, was zur Taffel und in sechs Zimmer gehöret; die Müntz zu Croßen, weil das Jus monetarum ad jura majestatis gehöret, bleibet bey der Chur, die Silber-Rüst-Medaillen-Raritäten- und Kunst-Kammer, sambt denen Biblioteken, Ställen mit denen Pferdten, Wägen, Zeug, Geschirr, Häußern und sonst allen Vorrath, klein und groß, er mag Nahmen haben, wie er wolle, zu Croßen, Potsdam und Schwetz, bleibt ohnveränderlich bey dem Herzogthumb und Aembteren, jedoch daß meiner Gemahlin Liebden desselben allen, wie oben stehet, utiliter gebrauche und nichts davon eingehen lasse. Ueber dem allen aber soll sie aus dem Berlinischen Marstalle zu empfangen haben sechs Kutschen, jede mit sechs Pferden bespannet, als benantlich die große Holländische Gutsche mit einem braunen Leibzug, die weiße Carosse coupé mit meinem Perlefarben Leibzug, die neue braune Zellische Gutsche mit denen sechs besten Rappen ꝛc. zwölf Reithpferd. ꝛc. Lezlich soll ihr aus der Hofrenthey der Trauer-Habit für ihre Person, Hoff, Zimmer, Bedienten, Wagen und Pferde mit 10,000 Reichsthaler bezahlt werden.

Achtens, so bescheide ich meinem Sohn Libden Printz Philipp Wilhelm die Statthalterschafft des Herzogthumbs Magdeburg und die Probstey bey dortigem Dohmstifft, nebst 20,000 Reichsthaler Besoldung jährlich und dem Dominio utili über die drei beste

Digitized by Google

Cammer-Aemter in diesem Herzogthumb, wie ingleichen alle Mobilia und Pretiosa auf dem Schloß zu Halle, sich derselben utiliter zu bedienen, das Dominium directum aber und alle hohe Regalien bleiben bey der Chur, als Domino territoriali. Wenn auch dieser mein Prinz ohne männliche Erben nach Gottes Willen versterben sollte, sollen besagte Aemter, nebst der Statthalterey und der Dohmprobstey der Chur wieder heimfallen. Ueber diesem soll Er aus dem Schaz 50,000 Reichsthaler, halb Gold und halb Silber, vom Geschmuck, was ich ihme in einer goldenen, mit seinem Nahmen bezeichneten, von mir verpettschierten Schachtel beygelegt, aus der Silber-Cammer, wie auch aus der Rüst-Cammer alles dasjenige, worauf sein Nahm stehet und aus dem Stall vier Gutschen, welche das kleine Wappen ohne den Churhut führen, nebst den dazu gehörigen Zügen, als ꝛc. wie ingleichen 24 Reithpferde, als ꝛc. nebst 16 Klappern und den dazu gehörigen Sätteln und Decken zu empfangen haben. Appenagen-Gelder soll er aus der Chur-Hof-Renthey jährlich zu heben haben 50,000 Reichsthaler und zur Trauer 5000 Reichsthaler, ingleichen ersuche ich hiemit meinen lieben Sohn und Chur-Prinzen, ihme darzu den Titel eines General-Feld-Marschalls beyzulegen.

Neuntens, so bekommet meine Tochter Maria Eleonora, gebohrene Prinzeßin aus dem Churhaus Brandenburg, vermählte Herzogin zu Sachsen-Zeiz, die Fräulein-Steuer vom Landt ahn 50,000 Reichsthaler, ahn Geschmuck den ganzen Fürstlichen Diamantenen Geschmuck, nebst denen darzu gehörigen Perlen, so ich in der goldenen Schachtel, mit ihrem Nahmen bezeichnet, versegelt habe; aus der Silber-Cammer das Service nebst denen dazu gehörigen Mobilien, welche mit ihrem Nahmen bemerkt seynd, aus dem Stall drey Gutschen, jede mit sechs Pferden, als ꝛc. ingleichen sechs Klapper; zur Trauer soll sie für sie und ihre Hofstatt aus der Hofrenthey 10000 Reichsthaler empfangen.

Zehendens, so bescheide ich meinem Sohn, Prinz Albrecht Friederichen, die Statthalterschaft der beyden Fürstenthümer Halberstadt und Minden, nebst 20,000 Reichsthaler Besolgung und dem Dominio utili über die beyde beste Cammer-Aembter in diesen Fürstenthümern, zu Erhaltung seiner Tafel, nicht weniger alle Mobilia und Pretiosa des Schloßes Brüningen, sich derselben utiliter, damit nichts verwüstet werde, zu bedienen. Jedoch soll es damit eben als mit der Magdeburgischen Statthalterey und Aembtern gehalten werden. Aus dem Schatz soll er haben 50,000 Reichsthaler, an Schmuck dasjenige, so ich ihme in einer goldenen Schachtel, mit seinen Nahmen bezeichnet, versiegelt; aus der Silber- und Rüst-Cammer alles dasjenige, worauf ich seinen Nahmen

Digitized by Google

habe graviren lassen; aus dem Stall die vier Gutschen mit dem ganzen Wappen ohne Scepter, nebst den dazu gehörigen Zug braunen ꝛc. wie ingleichen 24 Reithpferden. Appenagen Gelder soll er, gleichwie sein Bruder 30,000 Reichsthaler und 5000 Reichsthaler zur Trauer haben, ingleichen ersuche ich meinen Sohn und Kurprinzen Friederichen, ihme seine zwey Regimenter zu lassen und das Prädicat eines Feld-Marschall-Leutenants beyzulegen.

Eilftens, so vermache Ich meinem Sohn, Prinz Carl Philippen, die Heermeisterey zu Sonneburg, nebst dem Fürstlichen Schloß, allen Mobilien, Pretiosis und Zubehörungen, sich desselben ohne Verwüstung utiliter zu gebrauchen, alle Einkünfte, Regalien, ausgenommen des Juris Majestatis et territorii, welche bei der Chur bleiben, Nutzungen, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, und Gerechtigkeiten, welche der Chur nicht derogiren; ich gebe ihme auch frey, seine Regierung zu haben, jedoch daß in causis arduis nach Berlin berichtet werde und will, daß nach seinem ohne männliche Erben, nach Gottes Willen, erfolgenden Absterben mein Sohn, Prinz Christian Ludwig, ihme succediren solle. Aus dem Schatz kommet zu seinem Antheil 50,000 Reichsthaler, ahn Schmuck hat er zu empfangen, was ich ihme in einer goldenen Schachtel, mit seinem Nahmen gezeichnet und verpettschiert, beylegen lassen. Aus der Silber- und Rüst-Cammer nimbt er, worauf sein Nahme stehet, aus dem Stall gehören ihme die vier Gutschen, worauf das Sonnenburgische Ordens-Wappen, mit denen dazu gehörigen großen Fuchsen ꝛc. auch 24 Reith-Pferden, so ꝛc. Appenagen-Gelder hat Er jährlich 50,000 Reichsthaler und 5000 Reichsthaler zur Trauer, überdem so ersuche Ich meinen Sohn und Chur-Prinzen Libden, ihme seine 2 Regimenter zu lassen und den Titel eines General-Feld-Marschall Wachtmeisters beyzulegen.

Zwölftens, so bekommt meine liebe Tochter, Prinzeßin Elisabeth Sophia die gewöhnliche Fräuleinsteuer aus allen meinen Landten ahn 50,000 Reichsthalern, aus dem Schatz hat sie zu empfangen 50,000 Reichsthaler, ahn Schmuck habe ich ihr in einer goldenen von mir verpettschiert und mit ihrem Nahmen bezeichneten Schachtel ihren Theil beilegen lassen, aus der Silber-Cammer nimbt sie, was mit ihrem Nahmen bemerket ist, aus dem Stall hat sie zu empfangen drey Gutschen, als ꝛc. mit denen dazu gehörigen ꝛc. ingleichen sechs Klapper, zur Trauer soll sie haben 5000 Reichsthaler und, so lange sie ohnverheurathet bleibet, jährlich 15000 Reichsthaler Appenage.

Dreyzehendens, meinem jüngsten Sohn Prinz Christian Ludwig bescheide ich die

Statt-

Digitized by Google

Statthalterschaft in Pommern, ingleichen die Probstey bey denen hohen Dohmstiftern in Halberstadt und Camin, nebst 20,000 Reichsthaler Besoldung, dem Dominio utili über das beste Cammergut in Pommern, jedoch das selbige nach seinem ohne männliche Erben erfolgten Ableiben wieder zur Chur kommen und alle Pretiosa, wie auch Mobilia des Schloßes zu Colberg sich desselben also utiliter zu gebrauchen, damit nichts eingehe. Aus dem Schatz hat er zu empfangen 50,000 Reichsthaler, von Schmuck, was ich ihme in einer goldenen von mir verpettschierten Schachtel beigelegt, aus der Silber- und Rüst-Cammer diejenige Stück, worauf sein Nahme stehet, aus dem Stall die vier Gutschen, und so Reith- als Wagen-Pferde, mit sambt der ganzen Rüst-Cammer, so in der Friederichstatt ist. Appenagen-Gelder empfanget er jährlich 30,000 Thaler und 5000 zur Trauer, ingleichen ersuche meinen Sohn, Chur-Prinz Friederichen, ihme seine zwey Regimenter zu lassen und den Titel eines General-Leutenants beyzulegen.

Vierzehendes, soll, wie vor diesem allemahl, also auch jetzo das Jus primogenitu-rae observirt werden und nach demselben meine Erben succediren. Also mein Sohn Chur-Prinz erbet jetzo alle meine Lande und Güter, nach Abzug seiner Linie succediret mein Sohn Prinz Philipp Wilhelm und dessen Descendenten, nach ihme mein Sohn Prinz Albrecht Fridrich und seine Linie, nach diesem mein Sohn Carl Philipp und dessen Posteri und endlichen mein Sohn Christian Ludwig und seine Descendenten, alle männlichen Geschlechts, nach Abgang aber dieses ganzen Churstamms succedirt die Bayreuthische Linie secundum odinem aetatis, nach dieser die Anspachische Linie und endlich die Fürstlich Hohenzollerische, alles nach Maasgab des Juris primogeniturae. Jedoch ist dieses nur zu verstehen von denen Chur-Landen, als der alten, Mittel- und Uckermark, der Prignitz, in ingleichen der eventualen Succession in Sachsen, Hessen, Meklenburg, Anhalt und Hohenzollern. Das Herzogthum Preußen aber, wie ingleichen das Herzogthum Croßen, und die Grafschaft Ruppin, nebst den Herrschaften Betzkow, Storkow und Schwibuß soll alsdenn dem zur Zeit regierenden Kayser, oder so fern niemand mehr von dem Haus Oesterreich auf dem Kayserlichen Stuhl wäre, welches Gott in Gnaden abwenden walle, demjenigen, welcher von dem Haus Oesterreich die Böheimische Cron besitzet, zu theil werden; das Herzogthum Pommern, die Neu-Mark, und daß Stift Caßuben fallen alsdann, nach Maasgab der Erbverbrüderung, ahn die Cron Schweden, als Herzogen zu Pommern, das Herzogthum Cleve, das Herzogthum Magdeburg, die Fürstenthümer Halberstadt und Minden, wie auch die Grafschaft Ravensberg, kommen, alsdann vermög Erbverbrüderung erstens an das Haus Sachsen und nach dessen

Digitized by Google

gänzlichen Abgang an das Haus Hessen, jedoch alles nach Anleitung des Juris Primogeniturae, also daß im Haus Sachsen der Churstamm, mit denen daraus entstandenen Merseburgischen und Weißenfelsischen Linien vorgehe, nachgehends aber der Ernestinische Stamm secundum seriem aetatis folge, im Haus Hessen aber die Caßelische Linie vorgehe, derselben die Homburgische, dieser die Darmstädtische und endlich die Zweybrückische folge, alles secundum ordinem primogeniturae.

Funfzehendens, so vermache ich meinem lieben Vettern, Prinz Heinrich Wilhelm von Oranien Libden, die neue französische Diamantene Hutschnur, nebst einer goldenen Medaille von 500 Ducaten, meinem lieben Vettern, dem Landgrafen Carl von Hessen-Cassel eine goldene Medaille von 500 Ducaten, meinem lieben Schwiegersohn, Prinz Moritz von Sachsen-Zeitz 30,000 Reichsthaler baar Geld, die Neuburgische Diamantene Huthschnur, zusambt der neulich dorther empfangenen Uhr, und dem Piponello, nebst dazu gehörigen drey doppelten Sättel, Zeug und Decken. Meiner lieben Tochter, Churs Prinzeßin Charlotten Sophien Libden den großen Diamantenen Geschmuck, nebst dazu gehörigen Hals- und Hand-Perlen, 30,000 Reichsthaler Spielgelder und die neue Etats-Gutsch mit denen dazu gehörigen acht Hermelinen. Meiner lieben Schwiegertochter, Printz Ludwig seel. Wittib Libden den Geschmuck, so sie noch im Gebrauch hat, 30,000 Reichsthaler Spielgelder und die neue Holländische Gutsche, so ihr seeliger Gemahl mit aus Holland gebracht, nebst denen darzu gehörigen acht Schweißfüchsen, wenn sie auch wieder heurathet, soll ihr Gemahl die Statthalterschaft in Preußen, nebst 20,000 Reichsthalern und denen beyden besten Cammer-Aembtern, so lang er und seine männliche Descendenz leben, zu genießen haben und meiner lieben Enkelin, Prinzeßin Charlotten Sophien Libden, alle die Fürstlich Tarantische, Simmerische und Oranische Mittel, klein und groß, wie ich dieselbe, laut Inventarii, von meiner hochseeligen Gemahlin Louisen von Oranien Liebden ererbet habe und setze meinen lieben Sohn, Chur-Prinzen Friderichen, ihren Vatter, ihr zum Vormund, ermahne ihn auch, sie in aller Gottesfurcht und Tugenden zu erziehen, auch dahin zu sehen, weilen diese Mittel so groß seyn, daß keine Prinzeßin in Europa dergleichen haben wird, damit ihr, wenn sie mannbar, eine gute Heurath zuwachsen möge, sonsten will ich, daß ihr künftiger Gemahl die Statthalterschaft in Cleve und Ravensberg, nebst 20,000 Reichsthaler jährlicher Besoldung und der Nutzung von den zwei besten Cammer-Aembtern in Cleve, so lang er und seine Descendenten leben, haben solle, über diesem schenke ich ihr alle die Mobilia, Geschmeide, Silber, Gold, Wagen, Pferde und was sie jetzt im Gebrauch hat.

Digitized by Google

Sechzehendes, so vermache ich allen meinen Dienern und Soldaten, nach Standts Unterschied, eine jährliche Besoldung, welche ihnen den Tag vor meiner Beysetzung soll entrichtet werden.

Siebenzehendens, so will ich, bey Straff meines Vätterlichen Fluchs, daß alle die geistliche Stifftungen und Allmosen forth, so wie ich sie in meinem Leben angeordnet, verbleiben und die Intrad quartaliter abgeführet werden sollen.

Achtzehendens, so verordne ich hiemit 10,000 Reichsthaler, welche, nach Standts Unterschied, unter alle in meinem Landt befindliche Geistliche, es seyen Reformirten, Lutheraner, oder Catholische, dergestalt sollen ausgetheilet werden, daß man denen Reformirten und Lutheranern zwey Drittel à 7866 Reichsthaler 16 Groschen secundum capita den Catholischen ein Drittel à 3933 Reichsthaler 8 Groschen nach der Vielheit der Conventen und Clöster eintheile.

Neunzehendens, ordne ich hiemit 50,000 Reichsthaler, davon goldene und silberne Gedenk-Pfenning sollen gemünzet werden, auf der Einen Seite ein Bildniß in Churfürstlichem Habit kniend, die Augen gehn Himmel richtend, zur linken Hand zu meinen Füßen ein zerbrochener Scepter, hinter demselben brennende Städte, Ungewitter und Leichen, von feindlichen Reithern ertödtet, zur rechten Hand aber eine aufgehende Sonne und hinter derselben schön gebaute Städte und blühendes Korn, auch aus den Wolken über mir ein fliegender Engel mit Palmen und einem Königlichen Churhuth zu sehen, mit dieser Unterschrift: favente Deo superavi: Auf der andern Seite aber: Fridericus Wilhelmus Magnus, Augustus, Pius, Felix, Gloriosus, Triumphator, Marchio Brandeburgicus, Sacri Romani Imperii Archi-Camerarius et Elector, Prussiae, Magdeburgi, Cliviae, Juliae, Montium, Stetini, Pomeranorum, Cassubiorum et Vandalorum, nec non Silesiae, Crosnae et Suebusi Dux, Burggravius Norimbergensis, Princeps Halberstadiensis, Mindensis et Caminensis, Comes Hohenzollerannus, Marcae et Ravenspergae, Dominus in Ravenstein, Lauenburg et Bütow. Natus est pridie Kalendarum Martii 1610. denatus — Requiescat in pace.

Dieses ist also liebste Kinder, mein Vätterlicher Will und letzte Disposition, ich habe euch allerseits in allen Tugenden erziehen lassen und muß euch, einem wie dem andern, das Lob geben, daß ihr mir niemalen ungehorsam gewesen, deßwegen zweifelt mir nicht, ihr werdet auch in diesem Stück eueren Willen in den meinigen schließen und dergestalt des Seegens, so ich euch hiermit noch einmahl ertheile, euch würdig machen. Vor allen Dingen aber recommendire ich euch abermahlen die Einigkeith, concordia enim

Digitized by Google

res parvae crescunt, discordia maximae dilabuntur. Der Herr Jesus stehe euch bey, der seye Euer Vatter, euer Erhalter, euer Beschirmer und gebe so viel Seegens und Gutes in allem eurem thun und anfangen, als Sandes am Meer und Sterne am Himmel seyn. Ja, Herr Jesus, thue solches in Gnaden, erhöre deinen alten treuen Diener und weil derselbe Lebens satt nach deiner Herrlichkeit verlangt, so spanne ihn in Gnaden aus und lege seinen Geist und Seegen doppelt auf seine Kinder, deine Knechte und Mägde, thue solches, Herr Jesus, um dein selbst willen. Amen!

Damit ihr aber, liebste Kindere, ahn dieser meiner Disposition keinen Zweifel tragen möget, so habe ich dieselbe eigenhändig in meiner höchsten schwachheith unterschrieben und mit meinem Deumbring besigeln lassen, auch einigen von meinen würklichen geheimen Räthen anbefohlen, selbige zugleich mit zu unterschreiben und zu besigeln. So geschehen auf meinem Lusthaus Potsdam den 20sten Martii 1688. und im acht und sibenzigsten Jahr meines Alters, auch im acht und funfzigsten meiner Gott lob glücklichen Regierung. Friedrich Wilhelm Churfürst zu Brandenburg. (L. S.) Johann Daniel von Steyhani, Edler Herr von Tornau. (L. S.) Otto Freyherr von Schwerin. (L. S.) Joachim Ernst von Krumkau. (L. S.) Franz von Meiders (L. S.) Paul von Fuchs. (L. S.) Johann Fridr. Retz. (L. S.) Ezechiel von Spanheim. (L. S.) Fridr. Wilh. Churfürst zu Brandenburg.

So sehr die Aechtheit dieser Urkunde verbürgt ist, so muß doch einem gerechten Zweifel hier noch begegnet werden. In dem Testament, welches den 10ten März 1688 ausgestellt ist, wird die Prinzessin Marie Eleonore, deren erster Gemahl, Herzog Carl zu Meckelnburg Güstrow den 15ten März 1688 starb, schon „vermählte Herzogin von Sachsen-Zeiz" und ihr Gemahl, „lieber Schwiegersohn" genannt. Zur Berichtigung muß man wissen, daß der Herzog Moriz von Sachsen-Zeiz in der letzten Zeit beständig um den Kurfürsten war, der ihn sehr liebte und ihm gewiß die Tochter, deren Mann so todtkrank darniederlag, zugesagt haben mochte, und weil der Kurfürst die Vermählung vielleicht selbst noch zu erleben hoffte, so schrieb er zum voraus schon nieder, was ihm nicht fern zu sein schien. Wie dieser Fürst nach dem Tode des Kurfürsten sich besonders um die Einigkeit des brandenburger Hauses verdient gemacht hat, um manches auszugleichen, was der Ausführung dieses dritten Testaments entgegen stand, gehört in die Geschichte des Kurfürsten Friedrich, mit der wir den künftigen Theil beginnen.

Berlin, gedruckt bei G. Hayn.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Verzeichniß

der von mir benutzten Quellen, Urkunden und Bücher.

A. Zur allgemeinen Geschichte des preußischen Reichs.

a. Nachweis der Litteratur.

B. G. Struvii, bibliotheca historica, emend. a C. G, Budero. Jenae. 1740. 8.

G. W. Zapf. Literat. der alten und neuen Geschichte. Lemgo 1781.

E. M. Pfarre, Schediasma πρόλογον de scriptor rer. March. Brand. Berol. 1706. (dabei Denkreime von den Thaten der Kurfürsten aus dem hohenzollerschen Hause. 1703.

Fr. W. A. Bratring, Magazin für die Land- und Geschichtkunde der Mark Brandenburg. Berl. 1ster Band, 1stes Heft.

G. G. Küster, bibliotheca historica brandenburgica, scriptores rerum brandenburgicarum maxime marchicarum, exhibens, in suas classes distributa et duplici indice instructa. Vratislaviae 1743. Ejusdem accessiones ad bibliothecam historicam. br. 2 part. Berolini 1768.

Joach. Ludov. Schmelzeisenii, scriptores rerum brandenb. Frankf. 1751. et 53. 2 Vol. 4.

Allgemeine Chroniken des Reichs giebt es deshalb nicht, weil die Zeit der Chronisten vorüber war, als das preußische Reich zu Stande kam. Als allgemeine Quellen für die norddeutsche Geschichte sind zu nennen:

Helmoldi, Chronicon Slavorum; Leibnitzii scrpt. rer. brunswic.; Menkenii scrpt. rer. saxonic.; Westphalen monum. inedit. rer. germ. praecipue Cimbricarum et Megapolensium.

b. Handbücher.

Chr. Heinrici, derer die Mark zu Brandenburg betreffenden Sachen erster Entwurf. Berl. 1698. (obwohl Bibliothekar zu Berlin, so hat er doch die daselbst befindlichen Handschriften nicht genannt.)

Casp. Sagittarius, historia Marchionum ac electorum Brandenburgensium ab origine Marchiae ad praesentem usque statum repetita. Jenae 1684. (aus guten Quellen bearbeitet.)

K. Fr. Pauli, Einleitung zu einer erwiesenen Staatsgeschichte derer dem königlich preußischen Scepter unterworfenen Staaten, aus Urkunden und bewährten Schriftstellen entworfen. Halle. 1751.

Derselben, Einleitung zur preußischen Staatsgeschichte im Auszuge. Berl. 1779. 8.

Derselben, allgemeine preußische Staatsgeschichte sammt allen dazu gehörigen Königreichs, Churfürstenthums, Herzogthümer, Fürstenthümer, Graf und Herrschaften, aus bewährten Schriftstel-

Digitized by Google

lern und Urkunden bis auf gegenwärtige Regierung. 8 Theile. Halle 1760 — 1769. 4. (geht bis zum Jahre 1740.)

Sam. Buchholz, (Oberpfarrer zu Lichen) Versuch einer Geschichte der Churmark Brandenburg, von der ersten Erscheinung der deutschen Semnonen an bis auf jetzige Zeiten (1763.); sechs Bände in 4 mit vielen Urkunden. Berlin 1765 — 1775. (Pauli und Buchholz sind die ersten, die mit ausharrendem Fleiße eine gründliche Bearbeitung der vaterländischen Geschichte unternahmen; das Zeitalter Friedrichs des Großen hat sie geweckt und begünstigt).

Gottfr. Tr. Gallus, Handbuch der brandenb. Geschichte 4 Th. später in einer 2ten Auflage unter dem Titel:

Geschichte der Mark Brandenburg für Freunde historischer Kunde 6 Bände. Zällichau 1792. 8. (folgt vornehmlich Buchholz).

J. Fr. Reitmeier, Geschichte der preußischen Staaten vor und nach ihrer Vereinigung in eine Monarchie. 2 Th. Frankf. an der Oder 1801 — 05 8. (der Verfasser hat das Verdienst die Geschichte der Verfassung des Lebens der Völkerschaften, die die einzelnen Landschaften des Reichs bildeten, gründlich bearbeitet zu haben. Leider beschränkt sich sein Werk auf wenige Landschaften, und reicht nur bis zum Jahr 1410).

Hartung, Stein, Grimm, Rambach, Tschucke haben Lesebücher für die Jugend geschrieben.

Fr. Förster. Grundzüge der Geschichte des preußischen Staats, Berlin, 1818. 19 2 Bd. 8. (So mangelhaft ich diesen frühern Versuch nennen muß, so wird doch anerkannt werden müssen, daß hier nicht nach der Weise der angeführten Lesebücher bequeme, ja wörtliche Auszüge aus Gallus Buchholz, Pauli gegeben sind, sondern daß das Bedürfniß einer Darstellung der Entwicklung des Staats aus dem Volksleben auf eigenthümliche Weise berücksichtigt wurde.

K. H. L. Poelitz, Geschichte der preuß. Monarchie. Leipzig, 1818. 8. (ein sehr schätzbares Werk, besonders vollständig ist die Geschichte der regierenden Häuser in publicistischer Hinsicht, weniger die Geschichte des eigentlichen Volkslebens). Der Nachweis der Literatur ist so vollständig, daß ich wohl manches hinwegzulassen, aber nur wenig hinzuzufügen fand.

B. Zur Spezialgeschichte der Marken.

a. Quellen und Quellensammlungen.

I. Handschriftliche Urkunden der Königlichen Bibliothek zu Berlin.

Manscr. borus. Fol. 15 Lokelii Status brandenburgicus antiquus et novus.

Diese 1226 Seiten starke Handschrift ist nur ein kleiner Theil von Zachar. Zwanzig ungedruckten Incrementis Domus Brandenburgicae, die Oelrichs schon in seinen Beiträgen zur brandenburgischen Geschichte (S. 415). mit Recht „eins der allerwichtigsten und seltensten Werke zur Geschichte des Hauses Brandenburg nennt," welches im Königlichen Archiv in Berlin liegt. Genannter Zwanzig war 1687 geheimer Secretair, 1698 General-Auditeur-Lieutenant 1700 kurfürstlicher Rath und starb als Königlich Preußischer Hofrath.

Fol 16. Marchia illustrata oder die chronologische Rechnung und Bedenken über die Sachen, so

sich in der Mark Brandenburg und incorporirten Ländern vom Anfange der Welt an bis 1680 p. C. sollen zugetragen haben. — Der Verfasser, der kurfürstlicher Kircheninspektor im Lande Sternberg war, hat mit vielem Fleiße „über 40 Jahre lang" gearbeitet. Wie umständlich der Verfasser schreibt, geht daraus hervor, daß er uns berichtet, „daß der liebe Gott im Jahre 3947 v. C. G. am 26sten October, als am Sonntage früh Morgens angefangen habe die Welt zu erschaffen; andere meinten jedoch, es sei den Abend vorher geschehen." Die Chronik ist aus verschiednen andern, besonders aus Pufendorf, Leuthinger, Zwanzig und Hafnitius zusammengetragen.

Fol. 23. 24. 461. und Quart 24. Vier Abschriften von Petri Hasitii Microchronologicum Marchicum, d. i. ein kurz Zeitbüchlein oder wahre eigentliche und gründliche Beschreibung des Zustandes der Chur-Brandenburg, u. s. w. von 1388 bis 1595. No. 24. Fol. hat einen Anhang der bis 1600 reicht. Der Verfasser erzählt in abergläubiger Einfalt: „es werden (schreibt er in der Zuschrift an den Markgrafen Christian Wilhelm von Brandenburg) uns viel seltsame Signa, prodigia, portenta und monstra täglich vor Augen gestellt, daß Sonne und Mond fast jährlich heftig verfinstert werden und sich ängsten, daß sie den Gottlosen wider ihren Willen zu ihren Sünden und Bosheit mit ihren Schein dienen und leuchten müssen. Es lassen sich ungewöhnliche Sterne sehen, die Kräfte des Himmels bewegen sich, daß er gleich dräuet einzufallen. Es kommen grausame Sturmwinde, welche gleich vorher die Sturm und Angstglocke läuten der verdammten Welt, die bald vor Gericht soll gestellt werden. In Lüften erscheinen Kometen, schreckliche Feuerzeichen, welche die Welt mit Feuer zu überfallen dräuen. Man höret von Krieg und Kriegsgeschrei an allen Orten und sonderlich beträbt und bedräuet die christliche Kirche der zweiköpfige Teufel, der Türke im Orient und der teuflische Pabst im Occident mit seiner hispanischen Inquisition, daß unzählige Christen in wenig Jahren auf die Fleischbank sind gelegt worden!" Einzelne Erzählungen sind gelungen. —

Fol. No. 26. und 27. Chronica aller regierenden Markgrafen und Churfürsten zu Brandenburg ꝛc. Ausgeführt durch Paulum Creussingium, Diaconum der Kirche zu Belitz 1572. No. 27. ist bis 1701 von Jac. v. Weise fortgeführt. (In geübter Sprache.)

Fol. No. 32. Brandenb. Landtagsrecesse von 1472 — 1572. und die Declaration der churfürstlichen Brandenburgischen Cammergerichtsordnung und Landes-Constitution, gegeben durch Johann Georg.

Fol. No. 38. Churbrandenburgisches Ceremoniel. Für die Geschichte der gesandschaftlichen Diplomatik interessant. Man findet hier die zur Zeit des großen Kurfürsten übliche Anrede an alle hohen Potentaten, selbst an den Tartarchan und König von Marocco, und außerdem noch einige Rangstreitigkeiten der Gesandten in den Antichambern an auswärtigen Höfen verzeichnet.

Fol. No. 83. Polizei-Ordnung von Johann Markgraf von Brandenburg, dessen Kammer- und Hofgerichtsordnung. 1557.

Dieses Gesetzbuch ist mit großer äußeren Pracht, mit goldnen Buchstaben und vielen bunten Arabesken geschrieben, und es ist nicht ohne Bedeutung, daß in der Zeit, in der die Mönchsmalerei aufhörte Meßbücher zu verzieren, der fleißige Künstler das Buch, was jetzt Gültigkeit er-

Digitized by Google

hielt, das weltliche Gesetzbuch, nicht ungeschmückt in der Hand des Fürsten, der es gab, lassen wollte. (Mehreres daraus ist in dem Corp. Constitut. Marchic. gedruckt).

Manuscr. boruss. Fol. No. 99. Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelm, Markgrafen zu Brandenburg, des heiligen römischen Reichs Erzkämmerern und Churfürsten in Preußen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Bergen, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorf, Herzogen, Burggrafen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden und Cammin, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein und der Lande Lauenburg und Bütow — vom Jahr 1670 bis 1680 verrichteten unvergleichlichen Heldenthaten kurze Beschreibung. — .

(sehr getreu sind darin Kriegszüge und Verhandlungen des großen Churfürsten erzählt).

405. Siegel, Wappen und Bildnisse der Markgrafen und Churfürsten zu Brandenburg. Es ist dies der 4te Band einer sehr merkwürdigen Sammlung, die drei ersten Bände enthalten Handzeichen und Siegel der römischen Kaiser und Könige von Karl dem Gr. bis Joseph II. Der 5te, 6te und 7te Band enthalten die Siegel, Wappen, Bildnisse ꝛc. Der Burggrafen, von Nürnberg, der Erzbischoffe und Klöster zu Brandenburg und die der altmärkischen Städte.

109. Catalogus diplomatum domus Brandenb. mit Angabe der Bücher, in welchen sie abgedruckt sind.

222. Joh. Hänsler, Lebensbeschreibung des Markgrafen Johann.

293. Acten des Ringrennen und Fußturnier zu Berlin, unter Joh. Georg vom Jahr 1521 betreffend.

295. Zur Theatergeschichte Berlins.

385. Den Johanniter-Orden im allgemeinen betreffend. Der verstorbene Ordensrath König hat über diesen Orden besonders fleißig gesammelt und ein Geschichtschreiber, der sich diesen Gegenstand zur Bearbeitung wählt, findet in den Nummern 325 bis 346 einen reichen Vorrath von Urkunden und Nachrichten. —

354. Zur Geschichte der Churfürsten Joachim I. Joachim II. Johann Georg, Joh. Sigismund, Georg Wilhelm.

367. Goldmacherei der alten Kurfürsten und anderer Superstitiosa.

371. Zur Geschichte des Grafen von Schwarzenberg.

392. Zur Geschichte der Mark im 30jährigen Kriege.

393. Märkische Geschichtsschreiber.

394. Allgemeine märkische Geschichte.

398. Chronik der Altmark. (reicht vom Jahr 1403 nur bis 1487.

400. Urkundenrepertorium der Kurmark Brandenburg (von Bratring).

421. Urkunden Repertorium der Neumark.

425. Urkundenrepertorium der Grafschaft Ruppin.

Digitized by Google

Manuscr. bor. in Quarto. 14. Vorschläge zur Bewehrung der Churmark. (Sie beziehen sich auf die Zeit der Regierung des Kurfürsten Joh. Sigismund.

122. Historie de la Marine et de la compagnie Africaine de Prusse.

Unter den zerstreuten Papieren in Futteralen finden sich in No. II. Gundelingiana zur Brandenburgischen Geschichte, worunter No. 8. über den Kurfürsten Waldemar das wichtigste ist.

2. Gedruckte Urkundenbücher und andere Quellen.

Chronographus Brandenburgensis, s. chronici brand. Fragmentum bei Leibnitz script. rer. Bruns. Th. II. S. 18.

Pulkawa (Rector der Egidienschule zu Prag) Chronicon brandenb. ab initio gentis ad annum 1330. bei Dobner: Monumenta historica Boemiae Pragae. 1774. Th II. S. 72 (sehr wichtig.)

Andr. Angelus, rerum marchic. breviarum d. i. kurze und doch wahrhafte Beschreibung u. s. w. geht bis zum Jahr 1593., erschien zuerst in Wittenberg 1593 und dann Leipzig 1616 4.

Desselben Annales Marchiae Brandenb. von 416 vor Christi Geburt bis 1596. (eben so dürftig wie das vorige Werk.)

Chr. Ph. Sinold, corpus histor. brand. diplomaticum. Schwabach.

Hen. Sebald, Inspector zu Beelitz in der Mittelmark.) breviarium historicum. (deutsch:) Wittenberg 1655. 4.

Hein. Ammersbach (Prediger zu Halberstadt) Churbrandenburgische, Märkische, Halberst. Chronica. Halberstadt 1682.

Darin finden wir: Entzels Chronik der Altmark und Werners Chronik von Magdeburg.

Nikol. Leuthingeri (Pastor zu Landsberg) opera omnia, quotquot reperiri potuerunt; G. G. Küster recensuit 2 Tom. Frankf 1729. 4. (Hauptquelle der ältern Brandenb. Gesch.

J. G. Krausii, (Professor in Wittenberg) Collectio scriptorum de rebus Marchiae Brandenburgensis maxime celebrium Nicolai Leuthingeri et Zachariae Garcaei (Rector zu Prizwalk.) Frankfurt und Leipzig 1729.

Scriptores rerum Brandenburgensium, quibus historia Marchiae Brandenburgensis etc. illustratur. Frankf ad. Viadr. 1742

Phil. W. Gerken. Codex dipl. Brandenb. 8 Theile. 4. Salzwedel, 1769. u. f.

Desselben diplomataria veteris Merchiae Brand. 2 Theile 8. Salzwedel, 1765. 67.

— Stiftshistorie von Brandenb. Wolfenb. 1766. 4.

— Fragmenta marchica, oder Sammlung ungedruckter Urkunden und Nachrichten zum Nutzen der brandenb. Historie gesammelt. 6 Stücke. 8. Wolfenb 1755.

— vermischte Abhandlungen aus dem Lehn- und deutschen Rechte der Historie ꝛc. 3 Th. 8. Hamburg und Güstrow 1771. (Alle Arbeiten Gerkens zeichnen sich durch Genauigkeit aus, ihm verdanken wir die Erhaltung der wichtigsten Urkunden, besonders der Geschichte der Altmark. Sein Urtheil über seinen Vorgänger Lenz ist nicht immer gerecht).

G. Lenz. Markgräflich-Brandenb. und andere Urkunden 1753. 54. 2 Th. 8. (geht bis zu Ende des siebenzehnten Jahrhunderts.)

Digitized by Google

J. G. Berger, Origines Marchiae Brandenburg. ex monumentis antiquis. Vitebergae 1722. J. C. Dithmarus, Marchiae brand. initia e variis erroribus vindicata. Frkf. 1725.

J. D. Koehlerus, disquisitio historica de Pribezlao sive Henrico, rege brandenb. Altdorf, 1724.

C. Schulz, de illustribus Brandenb. Marchionibus. Witteb. 1660.

Eichmann, Schedia de Mesomarchia, quondam Neomarchia dicta, Hallae. 1751. (Diese fünf Abhandlungen findet man auf der Berliner Bibliothek in einem Bande.)

Jac. Paul Gundling, Brandenb. Atlas. Potsdam, 1724. 8.

G. G. Küster, collectio opusculorum, historiam marchicam illustrantium. 24 Stücke, 8. Berlin. 1727. ff.

J. Chr. Justus, kurmärkische Adelshistorie. Frankf. a. O. 1737.

J. C. Beckmann, historische Beschreibung der Chur- und Mark Brandenburg. Fortgesetzt von Ludwig Beckmann. 2 Theile. Fol. Berlin 1751. (leider unvollendet.)

J. K. K. Oelrich's Beiträge zur brandenb. Gesch. Berlin 1761. 8. (mit Urkunden.)

F. L. J. Fischbach histor. polit. geogr. statistische und militärische Beiträge, die königl. Preuß. und benachbarten Staaten betreffend. 5 Th. Dessau, 1781. 8.

K. F. Scheibler, Merkw. zur preuß. brandenb. Geschichte aus ungedr. Quellen. Frankf. 1786. Annalen der zu den Preuß. Staaten bes. in der Mark Brandenb. Berlin, 1790.

J. C. W. Möhsen, Gesch. der Wissenschaften in der Mark Brandenburg, besonders der Arzeneiwissenschaft von den ältesten Zeiten an bis zum Ende des sechzehnten Jahrhunderts. Berlin, 1781. 4. (sehr wichtig für die Bildungs-Geschichte, geht aber nur bis 1598).

J. D. Fiorillo, Geschichte der zeichnenden Künste in Deutschland. Hannover 1817. (Der 2te Theil enthält die Geschichte der preußischen Künstler. S. 151 — 267.

C. Zur Geschichte Kurbrandenburgs in Verbindung mit dem deutschen Reiche.

Tob. Pfanner, de praecipuis Germaniae principum gentibus. Francf. 12. (c. 4. de gente brandenburgica.)

Peter Ludwig Giovanni, Germania princeps Hal. 1702. 8. 2te Ausgabe. Ulm, 1752. (Lib. 2. notitia provinciarum regis Porussiae.

C. S. Schurzfleisch, Germania princeps, Francf. 1745. 8. (c. 5. de Marchionibus et Electoribus Brandenburgicis).

Nic. Hier. Gundling, ausführlicher Discours über den vormaligen und jetzigen Zustand der deutschen Churfürsten-Staaten. Frankf. und Leipzig. (Th. 4 von Kurbrandenburg).

Aug. Bened. Michaelis, Einleitung zu einer vollständigen Geschichte der Kur- und fürstlichen Häuser in Deutschland. Göttingen und Gotha, 1768. 8. (1. Th. das Brandenb. Haus.)

K. F. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 2 Aufl. Göttingen, 1819. (besonders wichtig für die Rechtsverhältnisse in der Mark sind die Erläuterungen zu dem Landbuche. Carl's IV. Th. 2. S. 552.

Digitized by Google

D. Zur Geschichte der herrschenden Häuser.

I. Anhalt, die Askanier.

Urkundensammlungen; s. Gerken, Lenz, Buchholz.

Casp. Sagittarius, historia marchiae Soltwedelensis, in qua potissimum Alberti Vrsi vita et res gestae exponuntur. Jenae 1684. 4. (bei Kleyb. T. I. P. 3. p. 381). Deutsch erschien dies Werk Salzwedel. 1732. 4.

Chr. Entzelt's, altmärk. Chronic. 3 Aufl. Salzwedel, 1736.

Heinr. Ammersbach, Brandenb. Magdeb. und Halberst. Chronica, Magdeb. 1684.

Chr. Schulz, de illustribus Brandenburgia Marchionibus (Kleyb T. I. P. 2. p. 261.)

Bierstedius, Chronica urbis Brandenburgi ed. G. G. Küster Berol. 1718.

Just. Ch. Dittmar, diss. qua marchiae brand. initia a variis erroribus vindicantur (Kleyb. T. 1. P. 2. p. 230)

G. Sabinus, de Brandenburgo, Metropoli Marchiae. (Kleyb. T. 2 P. 2 p. 274.)

J. P Freiherr von Gundling, Geschichte der Churm. Brandenburg, von den ältesten Zeiten bis zum Absterben Albrechts des zweiten aus dem Hause Askanien oder Ballenstädt. Frankfurt und Leipzig, 1753.

J. L. L. Gebhardi, aquilonales Marchiones, electores Brandenburgici, documentorum autoritate asserti. Lips. 1742. 4.

G. G. Küster, Antiquitates Tangermundenses, (sie enthalten 1. Casp. Helmreichs Annales Tangermundenses, 2. Andr. Rittners altmärk. Geschichtsbuch und 3. Tangermündische Denkwürdigkeiten. (Berlin, 1729. 4.

S. Lenz, diplom. Stiftshistorie 1. von Brandenburg, 2. von Havelberg. Halle, 1750. 2 Bd. 4.

Ph. W. Gerken, Stiftshistorie von Brandenburg Wolfenb. 1766. 4.

Arnold, über Domstifter. Brandenburg, 1819. 8.

E. Brotuff, Generalegia und Chronica des Hauses der Fürsten zu Anhalt; mit einer Vorrede von Melanchthon, 1556. Fol. 2te Aufl. 1602.

Chr. Knaut, antiquitates comitatus Ballenstadiensis et Ascaniensis (deutsch) Köthen, 1693. 4.

J. C. Beckmann, Historie des Fürstenthums Anhalt, 7 Th. Zerbst 1710. Fol.

Beckmannus enucleatus et continuatus a S Lenzio, (deutsch) Köthen und Dessau, 1757. Fol.

Ph. E. Bertram, Geschichte des Hauses und Fürstenthums Anhalt, fortgef. v. J. C. Krause. 2 Th. 8. Halle 1780.

G. A. H. Stenzel, Handbuch der Anhaltischen Geschichte. Dessau, 1820.

II. Die Wittelsbacher und Luxemburger.

Quellen und Quellensammlungen. — Leuthinger, Garcaeus und die genannten Chronisten. Gerken. Lenz. Kleybii scriptt. T. I II.

Handbücher. Pauli I. Buchholz II. Gallus I. Möhsen, vom Jahr 1144 — 1417. in s. Gesch. der Wiss. S. 79 – 317. K. R. Hausen, Staatskunde der preuß. Monarchie. Heft 1 und 2. Pölitz. S. 77 und ff.

Lor. Westenrieder, Betrachtungen über Ludw. den Brandenb. München, 1793. 4.

Digitized by Google

Gerken, krit. Nachricht von der Margaretha mit dem Beinahmen Maultasch. (in s. verm. Abh. Th. 2. S. 217.)

J. Dav. Koehler, familia augusta lucemburgensis ex monumentis fide dignis demonstrata. Altorf. 1728. 4.

Ew. Fr. von Herzberg, Landbuch des Churfürstenthums und der Mark Brandenburg, welches Kaiser Karl IV. 1375 anfertigen lassen. Berlin und Leipzig, 1781. 4.

Frz. M. Pelzel, Geschichte der Böhmen, 2 Th. 3te Aufl. Prag und Wien, 1782. 8. (mit Urkunden.)

Desselben, Geschichte des römschen und böhmschen Königs Wenceslaus. 2 Th. 8. Prag 1788. und 90. (mit Urkunden.)

Eberhardt Windek, histor. vitae imperatoris Sigismundi (deutsch) bei Menken scriptt. rer. germ. T. 1. p. 1073. seq.

C. Guil. Gaertner. Diss. de Sigismundo Rom. Imp. Lips. 1725. 4.

Ew. Fr. de Herzberg, sur les frequentes alienations de la Marche de Brandenbourg dans le XIV et XV. siecle. (im 10ten Bd. der Memoiren der Berliner Academie.)

J. Dan. v. Ohleschlager, erläut. Staatsgesch. des römischen Kaiserthums, in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Frankfurt 1755. 4. (mit Urkunden.)

III. Zur Geschichte der Hohenzollern.

G. Küster, Bibliotheca hist. brandenb. p. 108 — 338.

Georg Seifried, kurze Beschreibung des fürstlichen Stammes und hohen Herkommens der durchlauchtigsten Fürsten und Markgrafen zu Brandenburg. Wittenberg, 1562. 4. (deutsch u. latein.)

R. Reinecci, Chronika des churfürstlichen Hauses der Markgrafen zu Brandenburg, Burggrafen zu Nürnberg, Wittenberg 1580 4. (deutsch und lateinisch.)

Th. Gramman, genealogia synoptica illustrissimae domus Marchionum Brandeb. etc. Curiae Variscorum 1610. 4.

Joh. Cernitii, (Registrator des Archivs zu Berlin) decem e familia Burggraviorum Nurnbergensium Electorum Brandeb. Icones ad vivum expressae, eorumque res gestae, una cum genealogiis fide optima collectae publicataeque. Berol. 1626. Fol. (geht von Friedrich I. 1415 bis Georg Wilhelm 1640. und hat 12 Bildnisse). Teissier, französischer Historiograph am Hofe König Friedrichs I. übersetzte dies Werk ins französische. Berlin, 1707. Fol.

J. W. Rentsch, brandenb. Ceder-Hain, worinnen des durchl. Hauses Brandenb. Aufwachs und Abstammung, auch Heldengeschichte und Großthaten aus den Archiven und Urbriefschaften, zusammengetragen und mit zierlichen Kupferbildnissen vorgestellt. Baireuth, 1682. 8. (aus dem Plassenburger Archiv bearbeitet) der Verfasser wurde ergänzt durch:

J. G. Biedermann, Genealogie der hohen Fürstenhäuser im fränkischen Kreise. Baireuth, 1746.

Erman, (brandenb. Historiograph) tableau généalogique des descendans du Bourgrave de Nuremberg Frédéric, auquel remontent en ligne directe, avec la maison royal de Prusse, presque toutes les maisons régnantes de l'Europe. Berl. 1795. 8.

J. A. Gensler, die Welfen. Mit 7 Stamm und Ahnentafeln. Hildburgh. 1801. 4.

Fr.

Digitized by Google

Fr. Krüger, alphabet. Verzeichniß der zum kön. Preuß. Hause des hohenzollerschen Stammes gehörigen Prinzen und Prinzessinnen. Berl. 1812. 8.

Der Zeitraum v. 1415 — 1640.

Quellen, s. den vorigen Zeitraum und das Verzeichniß der Handschriften der Berl. Bibliothek.

Verbindung mit der allgemeinen Geschichte.

1. Urkundensammlungen.

J. du Mont, corps universel diplomatique du droit des gens à Amst. et à la Haye 1726. u. f. 8 Theile. Fol. (v. 800 — 1731) und 5 Bde Supplemente.

J. C. Lünings deutsches Reichsarchiv, Leipzig, 24 Bd. Fol.

Londorpii acta publica (v. Jahr 1608) 17 Th. Fol. mit 4 Theile Supplementen von M. Mayer.

J. J. Schmauß, corpus jur. publici S. R. imperii academicum, enthaltend des h. r. Reichs teutscher Nation Grundgesetze. N. A. Leipzig, 1794. 8.

ejusd. corpus juris gentium academicum, enthaltend die vornehmsten Grundgesetze, Tractate, Bündnisse, welche seit zweien Säculis bis auf den Congreß von Soissons errichtet worden. 2. Th. Leipzig, 1730. 8.

2., Allgemeine Geschichtbücher.

Hiob Ludolph allgem. Schaubühne der Welt (v. 1601 — 1688) 5 Th. Frankf. 1699 — 1731. N. A. 1716.

Theatrum Europaeum (v. 1617 1718) 22 Th. in Fol. Frankfurt a. M. 1635 ff.

J. G. Eichhorn, Geschichte der drei letzten Jahrhunderte, 6 Th. Göttingen 1803. 8. N. A. 1817. (s. Th. 4. S. 319.)

Fr. Ancillon, tableau des revolutions du Système politique de l'Europe depuis la fin du quinzième siècle. 4 T. à Berlin 1803. 8. (auch deutsch von Mann.)

G. F. v. Martens Grundriß einer diplomatischen Geschichte der europäischen Staatshändel und Friedensschlüsse seit dem Ende des 15ten Jahrh. bis zum Frieden von Amiens Berl. 1807. 8.

A. J. L. Heeren, Handbuch der Geschichte des europ. Staatensyst. und seiner Kolonien. Dritte Aufl. Göttingen, 1818. 2 Bd. 8.

de Flassan, historie générale de la diplomatie française 7 T. à Paris N. E. 1809. 8. (geht bis zum Jahr 1792.)

Fr. Cst. A. Hasse, Gestaltung Europens seit dem Ende des Mittelalters bis auf die neueste Zeit. 2 Bd. 8. Leipzig, 1818.

Zur Geschichte der Mark Brandenburg.

1. Urkundensammlungen.

Gerken. Lenz. Kleybii scriptt. rer. br. pars 2. Oelrichs Beiträge zur brdb. Gesch. Urkunden bei Buchholz.

Corpus Constitut. Marchicarum von den Zeiten Friedrichs I. 1415 1736. 6 Th. Berl. und Halle. 1737. Fol. (das Werk ist fortgesetzt worden bis 1805.)

Digitized by Google

Joachim Scheplitz, commentationes Electoratus et Marchiae brandenb. Lips. 1616. Fol. 2., Handbücher.

Pauli. Th. 2 und 5. Buchholz. Th. 3. Gallus. Th. 2, 3 u. 4. Möhsen. S. 317 — 574.

Specielle Geschichte.

Frederic II. Mémoires pour servir à l'histoire de Brandebourg, Berlin et à la Haye 1750. (in der Ausgabe sämmtlicher Werke Berl. 1789. enthält der erste Theil die Mémoires).

K. L. Woltmann, das brandenb. Haus. Historische Feier des 18ten Jenners 1801. Berl. 1801. 8.

J. C. Cederhjelm, histor. general. Darstellung aller Regenten in der Mark Brandenburg, mit einer Charte, Berlin, 1810. Fol.

v. Schuckmann, (Staats-Minister) Darstellung des Wachsthums der Mark Brandenburg während des 400 jährigen Besitzes der Regenten aus dem Hause Hohenzollern. Berl. 1813.

Historisch-Genealogischer Kalender. Berlin, 1820. 21. mit Aufsätzen über Berlin von dem Königlichen Historiograph Wilken.

Historischer Atlas von Preußen in 12 illuminirten Charten. Leipzig, 1816.

P. F. Stuhr, das Verhältniß der Ostsee und des Rheins, wie es in der Natur gegründet und in der Geschichte sich bewährt hat. Berlin, 1820. (enthält viel Beiträge zur brandenburgischen Geschichte.)

Geschichte der Wissenschaften. Bildung. Verfassung.

Möhsen, s. a. O. G. Petr. Schulzen, de claris viris marchicis diss. epist. IV. Frankf. ad Viadr.

J. J. Kelpen, Anmerkungen über einen in der Kirche zu Gagel in der Altmark gefundenen Ablaßbrief. Hannover, 1723.

Matth. Ludecl, Historia von der Erfindung u. s. w. des vermeintlichen heiligen Blutes zu Wilsnack. Wittenb. 1586.

M. Fr. Seidel, Bildersammlung, in welcher hundert, großtentheils in der Mark gebohren, allerseits aber um dieselbe wohlverdiente Männer vorgestellt werden mit beigefügter Erläuterung, in welcher derselben merkwürdigste Lebensumstände und Schriften erzählt werden von G. G. Küster. Berlin, 1752. Fol.

Desselben, Icones virorum aliquot praestantium Marchicorum 1671.

Fr. Nicolai's Nachricht von den berlinischen Künstlern vom 13ten Jahrh. bis 1786. Berlin, 1786.

C. Gottfr. v. Thile, Nachricht von der churmärkischen Steuerverfassung. Berlin, 1739.

Lev. Joh. Schlicht's Horae in schola Saldria, enthält die Lebensbeschreibung von 19 märkischen Geschichtschreibern. Berlin, 1718. 2 Th.

Jac. P. Gundling, Leben und Thaten des durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedr. des ersten, Markgrafen zu Brandenburg. Aus den Archiven, Originalen, Originalnachrichten, Diplomatibus, Urkunden, Tractaten, Registern, Briefschaften, und damaligen Autoren auf allerhöchsten königl. Befehl abgefaßt. Halle 1715. 8.

Desselb. Leben und Thaten Friedrichs 2. Markgrafen zu Brandenburg ꝛc. Potsdam, 1125. 8.

Wolfgang Justus, oratio de antiquitate et origine familiarum marchionum Brandenburgensium, item de vita et rebus gestis Alberti Marchionis, teutonici Achillis. Frankf. 1569. 4.

Digitized by Google

J. G. Luyritz, Achilles germanicus, seu Albertus Elector Brand. delineatus. Jenae, 1670. 4.

Ueber das Leben dieses Helden lese man besonders Nürnberger Chroniken nach. Zu erwarten haben wir ein Leben dieses Fürsten von Hoffmann in Hamburg.

Hans Karl Freiherr von Ecker und Eckhoffen, Johann Cicero und Joachim Nestor, Churfürsten zu Brandenb. Berl. 1793. 8.

J. P. v. Gundling, Auszug churbrandenb. Geschichten, die Churfürsten Joachim I. Joachim II. und Johann Georgen betreffend.

Petr. Haftitz, oratio de vita et obitu illustrissimorum principum Joachimi a et Joannis fratris, March. Brand. Frank 1571. 4.

Chr. Corneri, oratio de vita et obitu Joachimi a Frankf. 1571. 4.

Chr. Meiemburg, oratio continens historiam vitae et obitus illi principum Joachim a et Joannis March. Brand. fratrum, destinata exequiis Electoris. Viteb. 1572. 4.

Aug. Hartung, Joach. 2 und sein Sohn Johann Georg. Berlin, 1798. 8.

Celebi, Trygophori (Prof. in Frankf.) oratio in funere Scr. Elect. Joachimi Friderici (vid. Küst. Collect. opusc. P. 2.)

Ueber Georg Wilhelm: K. L. Freih. v. Pöllnitz, Memoiren zur Lebens- und Regierungsgeschichte der vier letzten Regenten des preußischen Staats mit einem berichtigenden Anhange. Uebers. von F. L. Brunn, 2 Th. Berl. 1791. 8.

Zur Geschichte Friedrich Wilhelms, des großen Kurfürsten.

Journal des Kammerjunkers von Buch, (französische Handschrift im Königl. Archiv zu Berlin.)

Sam. de Pufendorf, de rebus gestis Friderici Wilhelmi magni, electoris brandenburgici, commentariorum libri novemdecim. Lips. et Berol. 1733. Fol. (es ist das Hauptwerk, dem alle späteren Biographen gefolgt sind.)

Erdm. Uhse, Friedrich Wilhelms des Großen, Kurfürsten zu Brandenburg, Leben und Thaten. Mit Kupfern, Berl. und Frankf. 1710. 8.

Geo. Dan. Seyler, Leben und Thaten Fr. Wilhelms ꝛc. aus den bewährtesten Geschichtschreibern in beliebter Kürze verfaßt, durch glaubwürdige Urkunden bestätigt und mit Medaillen und Münzen erläutert. Frankfurt und Leipzig, 1730. Fol.

J. Matth. Schröckh's allgem. Biogr. Berl. 1769. 8. Th. 3. S. 209 — 384. enthält das Leben des Churfürsten von Brandenburg, Friedrich Wilhelm des Großen.

(Königs) Versuch einer historischen Schilderung der Hauptveränderungen, der Religion, Sitten, Wissenschaften ꝛc. der Residenzstadt Berlin von den ältesten Zeiten bis zum Jahr 1786. 3 Th. Berlin, 1792. ff. 8. (Hierher gehört der ganze zweite Theil.)

K. L. von Pöllnitz, Memoiren ꝛc. Th. 1. S. 25 — 204.

Franz Horn, das Leben Friedrich Wilhelm des Großen, Kurfürst von Brandenburg, Berlin, 1814. 8.

Phil. v. Schröter, Preuß. Offizier, Kriegsgeschichte der Preußen vom Jahr 1655 — 1763, herausgegeben und fortgesetzt von J. Fr. Seyfart, Frankfurt und Leipzig, 1764. 8.

Historisch merkwürdige Beiträge zur Kriegsgeschichte des großen Kurfürsten Friedrich Wilhelms, in-

Digitized by Google

der Lebensbeschreibung D. Ch. Freiherr von Sparr; aus archivalischen und mit möglichster Genauigkeit benutzten authentischen gedruckten und ungedruckten Schriften zusammengetragen, Stendal, 1753. 8.

P. F. Stuhr, die brandenb.-Preußische Kriegsverfassung zur Zeit Friedrich Wilhelms, des großen Kurfürsten, Berlin, 1819. (Von diesem gehaltreichen Werke ist nur der erste Theil erschienen.)

G. A. Stenzel, Versuch einer Geschichte der Kriegsverfassung Deutschlands, vorzüglich im Mittelalter, Berlin, 1820. (sehr gründlich.)

Berichtigung.

S. 126 in der Note ist auf Eichhorns deutsche Rechtsgeschichte verwiesen, es muß statt 777 gelesen werden: Th. 2. S. 552.

Inhalt.

Vorrede.
Litteratur.
Erster Zeitraum. Die Mark unter den Askaniern. . . . . Seite 1 — 74
Zweiter Zeitraum. a) Die Mark unter den Baiern. . . . . — 74 — 104
b) Die Mark unter den Luxenburgern. . . . . — 104 — 132
Dritter Zeitraum. Die Hohenzollern. Erster Abschnitt. Von Friedrich I. bis zur Reformation. . . . . — 132 — 204
Zweiter Abschnitt. Von der Reformation bis zum westphälischen Frieden. . — 204 — 297
Dritter Abschnitt. Von dem großen Kurfürsten bis auf den großen König.
a) Friedrich Wilhelm, der große Kurfürst. . . . . — 297 — 380

Digitized by Google

ÖNB
+Z137104003

Digitized by Google

Digitized by Google
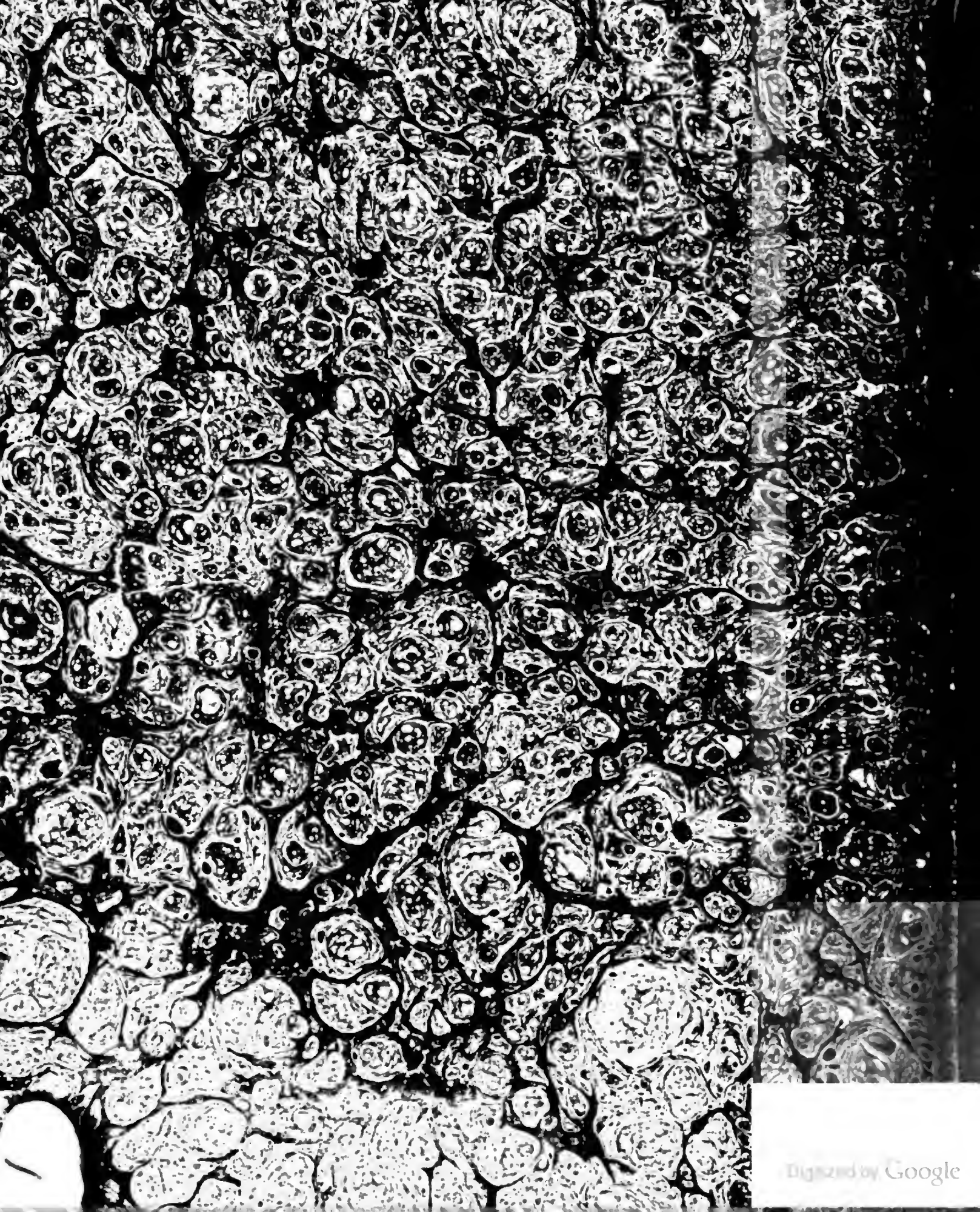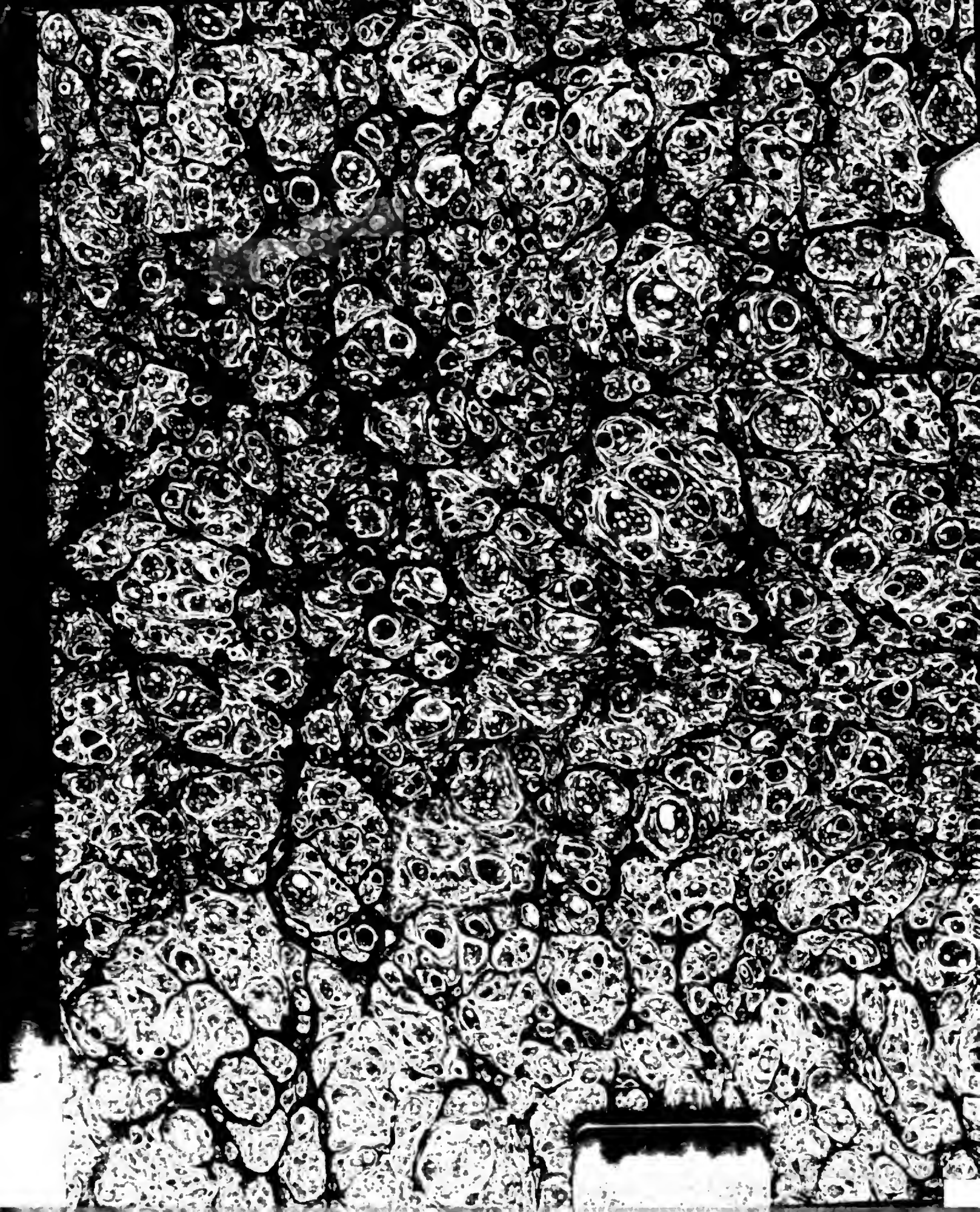
Digitized by Google